



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

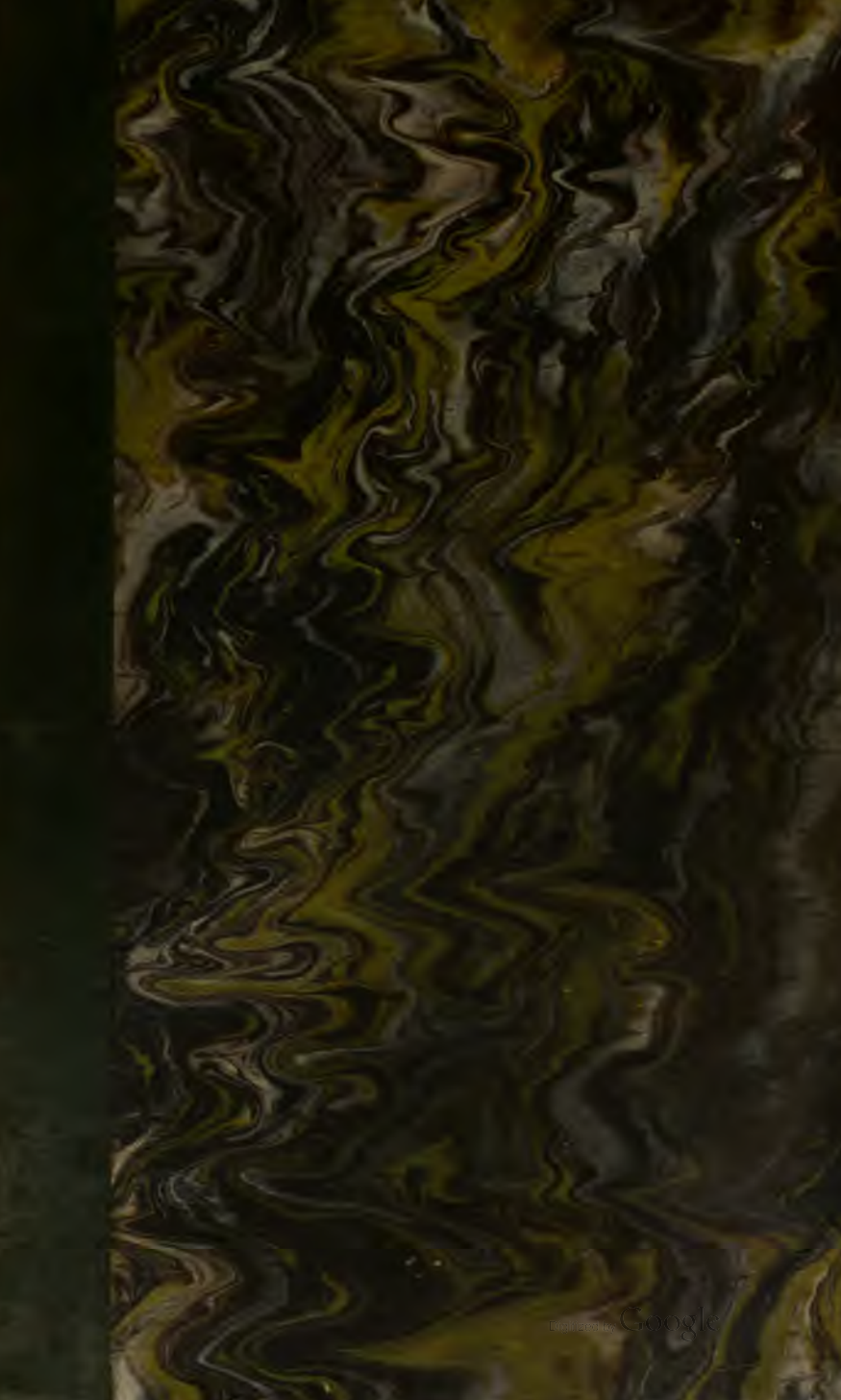
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

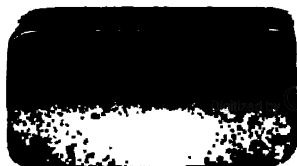
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



T 128



Das
E r b r e c h t
des
Mittelalters.

von

Dr. Eduard Gans.

Zweiter Theil.

Stuttgart und Tübingen.
In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1835.

Das
E r b r e c h t
in
weltgeschichtlicher Entwicklung.

Eine Abhandlung

der

Universalsrechtsgeschichte

von

Dr. Eduard Gans.



Vierter Band.

Stuttgart und Tübingen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1835.

Er. Excellenz

dem Königl. wirklichen Geheimen Staatsminister und
Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten, des schwarzen Adlerordens Ritter

Herrn Freiherrn

Carl Siegmund Stein v. Altenstein

widmet dieses Buch

in tiefster Ehrfurcht

der Verfasser.

Es sind zwei Gründe, die mich bestimmen, dieses Buch mit Ew. Excellenz Namen zu überschreiben. Der eine ist ein persönlicher, der andere ein allgemeiner. Meine Stellung an der hiesigen Universität, die Muße für litterarische Arbeiten, welche mir vergönnt wurde, verdanke ich Ew. Excellenz Schuß und Wohlwollen, die mir auch in schwierigen Zeiten nicht gefehlt haben. Aber nicht bloß was mir geschah, sondern was meinem Vaterlande zu Gute kam, und alle Tage noch zu Gute kommt, die angemessene und humane Behandlung der Wissenschaft, die zarte Rücksicht, mit der wissenschaftliche Männer aufgenommen werden, das unparteiische Dazwischenstehen und Lenken unter Meinungen, die sich selbst, wenn sie gelten wollen, ihren Sieg zu erringen haben, kurz die Sorge, daß der gelehrte Boden nicht

durch Betrachtungen verrückt werde, die anderswoher
geholt sind, geben für mich, der stets das Allgemeine
dem Persönlichen vorzog, noch einen ganz anderen
Grund und Gegenstand tiefgefühltester Anerkennung.
Empfangen Ew. Excellenz dieses schwache Zeichen
derselben - als eine Huldigung, die ich für ruhige
Zeiten bei nicht mehr angefochtenen Verhältnissen
habe versparen wollen.

V o r r e d e .

Nach sechs Jahren trete ich wieder mit einer Fortsetzung meines größeren Werkes hervor, ohne daß ich glaube zu den gewöhnlichen Entschuldigungen schreiten zu müssen. Ereignisse, die jeder kennt, Studien die, damit sie erscheinen dürfen, auch Ordnung und Sichtung verlangen, und deren Umfang wenigstens in dem vorliegenden Werke nicht unbemerkt bleiben wird, Neben- und Seitenaufgaben, die von der eigentlichen Lebensbestimmung oft abziehen, haben eine Verspätung bewirkt, die, wie ich hoffe, nicht wieder vorkommen soll. Auch ist es mir endlich möglich geworden, den eigentlichen Endpunkt des Buches vorherzusehen. Es sollen noch zwei Bände erscheinen, wovon der eine Deutschland und die slavischen Völker im Mittelalter behandeln wird,

der andere endlich, gelöst von den besonderen Schwierigkeiten, welche die mittelalttrigen Einzelheiten darbieten, freier in der Luft allgemeiner Ansichten athmen darf.

Je mehr ich mich nämlich mit dem Mittelalter beschäftige, desto mehr erfreut es mich, schon vom dritten Bande ab die Strenge philosophischer Formeln verlassen, und mich mehr einer allgemein verständlichen Charakteristik zugewandt zu haben. Die vielen einen Betrachter oft schwer überlaufenden Particularitäten wollen allerdings zusammengefaßt seyn, und es soll ihnen ihr Geist abgefragt werden, aber sie construiren wollen, hieße das, was seiner Natur nach wesentlich malerisch ist, zur Plastik zurückführen, und in der Allgemeinheit den Reichthum der Einzelheit ertöden. Ein griechischer Tempel mag construirt werden; ein gothischer Spizbogen wird besser beschrieben.

Dann muß ich aber auch frei sagen, wie es mir allein möglich ist, das Mittelalter zu behandeln. Es giebt solche, die diese vergangene Welt in sich selbst lieben, die sie für das Höchste, nicht bloß ihrer eigenen Zeit, sondern aller Zeiten halten, die uns nicht nur in eine gothische Kirche, in der man es sich allensfalls gefallen lassen kann, zurücktreiben wollen, sondern sogar in die Marktgenossenschaft, die ich mir verbitten muß. Ich fasse und begreife das

Mittelalter wie es ist, und in seinen aufgegrabenen Schätzen uns vorliegt, aber von dem Standpunkte meiner Zeit. So allein tritt es unterschieden hervor, und zeigt uns seine fleißigen und dauernden Entwicklungen. Wer um es zu betrachten, glaubt, sich den Knappenrock selbst anlegen, den Humpen leeren, und, wenn er angegriffen wird, das ritterliche Bistur vorziehen zu müssen, wird ungefähr ein Urtheil haben, wie ein Bedienter über seine Herrschaft, oder über sich selbst.

Die mittelaltrigen Völker, welche in diesem Bande vorgeführt werden, sind die Franzosen, die Engländer und Schotten, die Isländer, Norweger, Dänen und Schweden. In Frankreich ist in neuerer Zeit wenig für das ältere Recht gethan worden, und außer Fleurys heut zu Tage schon veralteter Geschichte, Bernardis flüchtig gearbeitetem Buche, den *lettres sur la profession d'avocat* von Camus, die Dupin neuerdings herausgegeben hat, und endlich einem kleinen und seltenen Tractätlein von Grosley finden sich kaum bedeutende Hülfsmittel. Es ist zu verwundern, daß ein so thätiges und lebendiges Volk wie die Franzosen, ihre alte Rechtsgeschichte nicht in den Kreis der doch jetzt gründlicher betrachteten Alterthümer erhebt. Hoffentlich wird sich auch hier bald ein energisches Wesen zeigen, das die nicht für

immer abgerissenen Fäden wieder aufnimmt, und die Gesamtheit der Gewohnheiten, nicht etwa bloß die coutume von Paris, zu behandeln sucht. In England ist die Betrachtung der Rechtsgeschichte zeitgemäßer, denn das neue Recht ist eigentlich mit wenigen Ausnahmen das alte. Trotz dem ist doch das Werk von Reeves, das ich nach Gebühr benützt habe, fast das einzige Buch über Englische Rechtsgeschichte. Erabbs Geschichte ist compendiarischer, aber sicherlich weniger originell. An einer guten und brauchbaren Eintheilung fehlt es beiden, und die Weise, chronologisch nach der Regierung der Könige zu Werke zu gehen, die einzelnen Materien ohne innere Gründe, wie es sich gerade findet, bald in der, bald in jener Ordnung abzuhandeln, legt dem Benutzer unangenehme Schwierigkeiten in den Weg. Es ist schade, daß Phillips sich nicht veranlaßt findet, seine in recht brauchbarer Weise begonnene Bearbeitung der Englischen Rechtsgeschichte fortzusetzen, und daß somit der allgemeinen Bekanntwerdung der Englischen Rechtsgrundsätze noch lange so manche Hindernisse entgegenstehen werden. Unter allen Völkern, die hier in diesem Theile behandelt werden, verdienen die Dänen wegen dessen, was sie nicht allein in ihrem Rechte, sondern auch für das Isländische und somit für das Nordische überhaupt gethan

haben, das größte Lob; ich will hier nicht sowohl von den fleißigen und ausgezeichneten Editionen der Sagen, sondern auch von der Sammlung der alten Gesetze, und von den wissenschaftlichen Arbeiten eines Kosob Ancher, Schlegel und Kolderup Rosenvinge sprechen. Die der Grágás vorgesezte Abhandlung des Zweitgenannten, die Rechtsgeschichte des letzten sind mir tüchtige Führer gewesen, ohne die eine Vollendung der betreffenden Theile unmöglich hätte seyn müssen. Bisweilen habe ich mich lediglich in Ermangelung von Quellen auf dieselben verlassen dürfen. Nicht ganz diese Anpreisung kann den Schweden zu Theil werden. Seit Stiernhöök besitzen sie kein Buch über ihre Rechtsgeschichte, und auch dieses ist so allgemein gehalten, daß wenig Particulares daraus zu lernen ist. Für seine Zeit mag es brauchbar gewesen seyn: für unsere ist es beinahe ganz entbehrlich. Auch die neue, eben so fleißig als vortreflich angelegte Sammlung von Collin und Schlyter hat den Mangel, daß statt einer lateinischen Uebersetzung ein Glossarium hinzugefügt ist, das nun bei jedem neuen Rechtstheile in ermüdender Wiederholung neu erscheinen wird, oder durch Zurückweisung auf das schon Mitgetheilte die Benutzung unendlich mühsam macht.

Es versteht sich fast von selbst, daß bei so hete-

rogenen Gegenständen, als die sind, welche in dem vorliegenden Theile behandelt werden, nicht immer eine Einsicht in die Quellen, die mir bisweilen fehlten, möglich war, und daß ich dann zu Hülfsmitteln meine Zuflucht nehmen mußte. Diese sind jedesmal, wo sie benutzt wurden, angeführt. Diejenigen Deutschen, die sich um das Englische und Scandinavische Recht bekümmerten und Vorarbeiten lieferten, Grimm, Phillips, Schmidt, Schildener, Paulsen, Homeyer und Falk mögen hier in meinem öffentlichen Danke für das, was sie gethan haben, das Zeichen schuldiger Anerkennung finden. Meinem Collegen Homeyer bin ich noch außerdem für die wohlwollende Unterstützung verbindlich, mit der er mir durch Mittheilung dessen, was er besaß, wie im dritten Theile an die Hand gegangen ist, so wie Herrn Dr. Benath für das freundliche Durchgehen der Correcturbogen, und das Angeben manches Falschen und Fehlerhaften.

Der fünfte und sechste Band sollen diesem auf dem Fuße folgen.

Berlin, den 22sten Juni 1835.

Dr. Eduard Gans.

Inhalt.

Drittes Kapitel. Romano-Germanisches Recht.	
Frankreich	1 — 249
Viertes Kapitel. Germano-Romanisches Recht.	
England	250 — 457
Fünftes Kapitel. Scandinavisches Recht.	458 — 460
I. Island	460 — 549
II. Norwegen	549 — 586
III. Dänemark	586 — 631
IV. Schweden	631 — 694
Anhang zum vierten Kapitel.	
Schottland.	695 — 714

Dritter Abschnitt.

Das Erbrecht des Mittelalters.

Drittes Kapitel.

Romano-Germanisches Recht.

Frankreich.

Am Ende des vorigen Kapitels wurde Frankreich als darin von den übrigen Romanischen Ländern verschieden dargestellt, daß es dem Mittelalter als ein auch für die Gegenwart wirkender Staat entkommen, und seinen heutigen Glanz nicht bloß in der Erinnerung habe. Diese Doppelbedeutung hat Frankreich seinem Doppelwesen zu verdanken, dem Nebeneinandergehen des Germanischen und Romanischen Elements, und der größeren Kraft, welche der erste Bestandtheil offenbarte. Um die Geschichte der Familie und des Erbrechts in Frankreich zu begreifen, und ihren charakteristischen Unterschied anzugeben, ist es hier nöthig, zunächst die oft unbekanntere äußere Rechtsentwicklung in wenigen Zügen darzustellen, welche wesentlich die Grundlage jeder anderen Auseinandersetzung ist.

2 Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

Es ist uns von den Anfängen des Gallischen Rechts nur das bekannt, was Römische Schriftsteller, namentlich Cäsar, davon erzählen. Dieser giebt von den Parteiungen Nachricht, die nicht allein in den Ortschaften des Landes, sondern fast in allen Häusern statt fanden ¹⁾, und welche von den Häuptern genährt werden, die an der Spitze aller Beschlüsse stehen ²⁾. In den Staaten, deren Tacitus vier und sechzig zählt ³⁾, setzen überhaupt zwei Parteien ⁴⁾, so wie es nur zwei Classen der selbstständigen und geehrten Bewohner gebe ⁵⁾. Die eine Classe sey die der Druiden, die andere die der Ritter. Die Druiden stehen den religiösen Verhandlungen vor, besorgen öffentliche und private Opfer, unterrichten die zu ihnen hinströmende Jugend, und entscheiden die Streitigkeiten und Proceffe, die sich etwa ergeben ⁶⁾. Wenn ein Verbrechen begangen, wenn Erbschaften oder Gränzen in Anspruch genommen werden, so ertheilen die Druiden ein Urtheil. Belohnungen und Strafen werden von ihnen bestimmt, und wer sich ihrem Beschlusse

1) In Gallia non solum in omnibus civitatibus, atque pagis partibusque, sed paene etiam in singulis domibus factiones sunt. *Caesar, de bello Gall. VI: 11.*

2) Quorum ad arbitrium iudiciumque summa omnium rerum, consiliorumque redeat. *Caesar ibid.*

3) Tacit. Ann. III. 44. nach Anderen 113. civitates. Vergl. *Néttia Galliae* von Dubos hist. critique.

4) *Caesar ibid.* Namque omnes civitates in duas partes divisae sunt.

5) In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero, atque honore generantur duo. *Caesar d. B. G. VI. 13.*

6) Nam fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt. *Caesar ibid.*

nicht fügen will, kommt in den Bann. Sie ziehen nicht in den Krieg, und haben eine Befreiung von allen Lasten für sich. Ihre Disciplin scheint in Britannien gefunden, und von da erst nach Gallien verpflanzt worden zu seyn⁷⁾. Die andere Classe ist die der Ritter. Ihr Handwerk ist der Krieg, der stets, und zwar sowohl um Beleidigungen zuzufügen, als auch um welche abzuwehren, statt findet⁸⁾. Umgeben sind die Ritter übrigens im Kriege von ihren Klienten⁹⁾. Das Volk als solches, das zu den beiden genannten Classen nicht gehört, ist an sich unfrei, wagt nichts, und wird zu nichts Selbstständigem verbraucht. Es kann dem Druck der Abgaben gleichsam nur dadurch entgehen, daß es zu den Edeln in ein Sklavenverhältniß tritt¹⁰⁾.

Diese dürftigen Nachrichten über Gallische Rechtsverhältnisse, wenn sie auch weiter nichts aufweisen, geben doch eine gewisse Grundlage für künftige Zeiten. Die Beweglichkeit und stete Unruhe des Volkes, die Liebe zum Streite, die Spaltungen die überall gefunden werden, und die auch in der neueren Geschichte noch die Franzosen hauptsächlich auszeichnen, lassen sich schon aus den Eigenschaften der Gallischen Eingebornen herleiten, und schon Caesar trifft den Punkt, der die Gallier wesentlich von den Germanen unterscheidet¹¹⁾. Was nun die später vollbrachte Römische Eroberung gewirkt habe, ist von jeher streitig gewesen. Während Grosley¹²⁾ selbst die Gewohnheiten, die Frank-

7) Caesar de B. G. VI. 13.

8) Caesar de B. G. VI. 15.

9) Ita plurimos circum se *ambactos, clientesque* habet.

10) Caesar de B. G. VI. 13.

11) Caesar de B. G. VI. 21.

12) Recherches sur le droit français.

4 Dritter Abschnitt: Das Erbrecht d. Mittelalters.

reich dießseits der Loire beherrschten, den Galliern zuweist, will er, daß diese ihr Recht und ihre Sprache auch unter der Römischen Herrschaft sollten bewahrt haben. Das, was Cäsar über die Ehe und das Familienrecht der Gallier bemerkt ¹³⁾, und wovon hier nicht weiter zu handeln ist, hat meistens zu dieser Behauptung Veranlassung gegeben. Andere ¹⁴⁾ haben dagegen mit größerem Rechte die Ansicht vertheidigt, daß die Gallier allmählich und unvermerkt die Meinungen, die Sitte und die Sprache Roms angenommen, und daß während der fünfhundert Jahre, daß diese Herrschaft dauerte, die eingebornen Familien sich dergestalt mit den neuen und eingewanderten verbunden hätten, daß man sie bei der barbarischen Invasion nur mit dem einen Namen der Römer bezeichnete. Eine dritte Meinung ist endlich vermittelnd, und zwar dahin, daß neben der Römischen Sprache und dem Römischen Recht auch die Gallische Mundart, und die inländischen Gewohnheiten beibehalten worden seyen ¹⁵⁾. Diese Ansicht beruft sich auf die Duldsamkeit der Römer in dieser Beziehung, und auf die Schwierigkeit, die bestanden habe, ein so weitläufiges Recht, wie das Römische, in Gallien einzuführen. Gewiß ist hier nur, daß schon in der Römischen Zeit zwischen dem Süden und Norden von Gallien ein Unterschied statt fand. Der Süden war völlige Provinz, während der Norden

13) Caesar de B. G.

14) Fleury histoire du droit Français in Argou, Instit. au droit Français p. 4—10. Raynouard, histoire du droit municipal en France. Tom. I. Introd. p. VIII. IX.

15) Bernardi, de l'origine et des progrès de la législation Française. Paris 1816. p. 10. u. f.

mehr in einem freieren Verbande mit Rom stand ¹⁶). Aber Römische Colonien und Municipien waren im Norden, wie im Süden, und daß hier Verschiedenheiten in den Berechtigungen geherrscht hätten, wird nirgends gesagt. Vielmehr ist anzunehmen, daß im Ganzen der Geist des Römischen Staates, vereint mit dem später dazu kommenden Christenthum, die ursprünglichen Grundlagen der eingebornen Völker dermaßen umgearbeitet habe, daß am Ende nur eine Römische Substanz daraus erwuchs ¹⁷). Von Gallien läßt Tacitus dies ausdrücklich durch den Cerialis den Trierern sagen ¹⁸), und in Beziehung auf den allgemeinen Grundsatz, ist dieses Durchbringen der Römischen Geistigkeit bekannt genug ¹⁹). Was aber die Römischen Rechtsquellen betrifft, die etwa im Anfange des fünften Jahrhunderts in Gallien Geltung hatten, so bestan-

16) Plinii hist. nat. IV. 17 et seq. mein Erbrecht III. Bd. S. 53.

17) *Augustinus de civ. Dei* V. 17. Humanissime factum est, ut omnes ad Romanum imperium pertinentes, societatem acciperent civitatis et romani oives essent.

18) Hist. IV. 73. Regna bellaque per Gallias semper fuere donec in nostrum jus concederitis: nos, quamquam toties lacessiti, jure victoriae id solum vobis addidimus, quo pacem teneremur; namque neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi queunt. Caetera in communi sita sunt; ipsi plerumque legionibus nostris praesidetis; ipsi has aliasque provincias regitis; nihil separatim clausumve: proinde pacem et urbem quam victi victoresque eodem jure obtinemus, amate, diligite.

19) Rut. Numantii Itiner. I. v. 63 — 66.

Fecisti patriam diversis gentibus unam
Urbem fecisti, quod prius orbis erat.

6 Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

den sie aus den Schriften der Juristen, nach den Regeln der Constitution von Valentinian III., und aus den Rescripten des Gregorianischen und Hermogenianischen Eodex. Daß der Theodosische Eodex in Gallien allein gegolten habe, wie Montesquieu ²⁰⁾ behauptete, ist von Anderen ²¹⁾ mit Recht bestritten worden. Ja es scheint sogar wahrscheinlicher, daß derselbe im fünften Jahrhundert in Gallien zu geringer Anwendung gelangt sey. Trotz diesem Eingehen in den Römischen Charakter muß man doch bemerken, daß die Bewohner Galliens den barbarischen Einfällen geringen Widerstand entgegensetzten. Zum Theil lag dieses in der Entnervung, die das Ende des Römischen Lebens überhaupt begleitete, zum Theil in den ganz besonderen Gallischen Verhältnissen. Die gewaltige Abhängigkeit von der Curie, die sich in diesen letzten Zeiten kund gab, die fiscalischen Bedrückungen, die hier hauptsächlich herrschend waren, und die Entblößung Galliens von den nöthigen Soldaten, die es hätten vertheidigen können, machten es der endlichen Eroberung der Barbaren zugänglicher, als andere Theile des Römischen Reiches. Von den verschiedenen barbarischen Gesetzgebungen, welche zunächst über die einzelnen Theile Galliens eine Herrschaft erlangten, sind hier das Westgothische Gesetz, das Gesetz der Burgunder, der salischen Franken und der Ripuarier zu nennen. Gewissermaßen gehört auch hierher das Bairische und Allemannische Gesetz, so wie die Gesetze der Angeln und Friesen, insofern das Reich, welches Karl der Große beherrschte, mit dem Namen des Fränkischen bezeichnet wird. Aber

20) *Esprit des lois* XXVIII. 4.

21) Savigny, *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter* I. 10.

das erste dieser Gesetze ist schon in Spanien von uns weitläufig behandelt worden, und es ist keine Ursache da, noch einmal darauf zurückzukommen, das letztere steht mehr mit der Abstraction eines allgemein Germanischen Rechts in Verbindung, und es wird auch in dieser Beziehung späterhin benutzt werden. Die dem eigentlichen Frankreich, wie es sich endlich im Mittelalter herausstellt, angehörigen Rechte, sind wesentlich, wenn wir das Westgothische Gesetzbuch als dargestellt abziehen, das Burgundische, als noch dem Süden zufallend, (die loi Gombette) und das Salische und Ripuarische, als den Norden des Landes beherrschend. Daß neben diesen Gesetzen in allen Theilen des Fränkischen Reiches noch Spuren des zurückgebliebenen Römischen Rechts und der Römischen Gerichtsverfassung vorkommen, ist von Anderen früher gezeigt worden ²²). Die Dürftigkeit der barbarischen Gesetze, der Umstand, daß die Geistlichkeit beständig nach allgemeinem Recht, das heißt nach Römischen und Canonischem lebte, mußte in allen Ländern der beginnenden Christenheit, den äußersten Norden ausgenommen, mehr oder minder zu den Erinnerungen des Römischen Rechts zurückführen. Der Zustand der Gesetzgebung unter dem ersten Geschlechte der Könige, wie die Franzosen gewöhnlich sagen, das heißt unter den Merovingern, war aber bis auf das Gewohnheitsrecht, das in den Formeln sich feststellte, vollkommen der Willkühr preisgegeben, obgleich Einige sich bemüht haben, das Verhältniß derselben, namentlich unter Dagobert I., vortheil-

22) Dubos, etabl. de la monarchie Française L. 6. cap. 11. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter I. S. 267. u. f. II. S. 79. u. f.

8 Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

hafter herauszufallen ²³⁾. Wie uns Gregor von Tours versichert, beraubten königliche Nachsprüche die Einwohner ihres heiligsten Eigenthums: man nahm den Vätern ihre Töchter weg ²⁴⁾, man entzog den Herren ihre Güter ²⁵⁾. Die Gerechtigkeit wurde an dem Hofe der Könige nur aus Gunst oder für Geld ertheilt ²⁶⁾, und wie die Könige so bedienten sich die Herzoge und Grafen ihrer Macht, um alle Arten von Gewaltthätigkeiten auszuüben ²⁷⁾. Die Richter selbst begünstigten die Raubereien ²⁸⁾, und weil von fünf Personen, welche zusammen lebten, nicht einer unter demselben Rechte sich befand, so war gleichsam durch die Verhältnisse selbst festgestellt, was außerdem die Ungewißheit der Sitte ergeben hätte. Die Allode gingen meistens um diese Zeit in Lehne über, weil das Bedürfniß sich aufdrängte, bei dem Mangel an Recht Schutz bei einem mächtigen und großen Herrn zu suchen. Unter den ersten Herrschern des Hauses der Carolinger wurde die allgemeine Gesetzgebung im Ganzen nicht verändert. Nur die Capitularien, das heißt, die von den Fränkischen Königen ausgehenden Gesetze, wurden unter der zweiten Dynastie bedeutender, als sie unter der ersten gewesen waren. Das Märzfeld, welches unter den Carolingern in das Maifeld sich verwandelte, war der Ort, wo vor versammelten Geistlichen und Laien diese Gesetze gefaßt wur-

23) Cordemoi, histoire de France. I. 324. et seq.

24) Greg. Turon. IV. 42. VI. 16.

25) Ibid. VI. cap. ult. X. cap. 12.

26) Ibid. IV. 42. X. 5,

27) Ibid. V. 36. VI. 31. X. 8.

28) Ibid. X. 5.

den. Die Capitularien waren theils kirchliche Verordnungen, das heißt, wahre *canones*, die man späterhin wie Concilienbeschlüsse citirte ²⁹⁾, dann weltliche und allgemeine Gesetze, endlich Bestimmungen, die nur einzelne Personen angingen, und daher eine geringere Wichtigkeit besaßen. Das Ansehn, welches die Capitularien als die ersten allgemeinen Gesetze der Christenheit haben mußten, war sehr groß; sie wurden in dem ganzen Reiche Karls des Großen, das heißt, beinahe in ganz Europa beobachtet. Die *missi* mußten sie in den einzelnen Provinzen ausführen, und in das *Docretum Gratiani* ist eine Anzahl derselben übergegangen. Wenn v. Savigny ³⁰⁾ nach Muratori und Canciani behauptet, die Capitularien seyen keine allgemeinen Gesetze für sämtliche Unterthanen der Carolinger gewesen, und nur bei manchen Kirchengesetzen finde sich eine Ueberschreitung dieser Gränzen, so muß bemerkt werden, daß Alles, was für diese Meinung aufgestellt ist, sich weit besser zum Beweise der gegentheiligen Ansicht verwenden läßt. Es ist aber ganz richtig von Savigny ³¹⁾ bemerkt worden, daß schon um diese Zeit sich deutliche Hinweisungen auf den späteren Doppelzustand des Rechts in Frankreich finden, das heißt, auf das Herrschen des Römischen Rechts im Süden, und des Gewohnheitsrechts im Norden. Montesquieu ³²⁾ erklärt das Verschwinden des Römischen Rechts im Norden dadurch, daß es dort ein großer Vortheil gewesen sey, als Franke zu leben,

29) Baluz. capit II. p. 82.

30) Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter I. 144. u. f.

31) Geschichte des R. R. im Mittelalter I. 147.

32) *Esprit des lois*. XXVIII. 4.

daß also jedermann sich geneigt gefunden hätte, das Römische Recht aufzugeben, und das Salische dagegen zu empfangen. Nur die Geistlichkeit habe dort noch das Römische Recht festgehalten, weil sie ohnehin durch eigene Gesetze, rücksichtlich des Wehrgeldes, gesichert, kein Interesse für die Aenderung gehabt habe. Da aber andererseits das Westgothische und Burgundische Gesetz den eigenen Angehörigen keinen Vortheil über die Römer gestattet habe, so sey auch hier kein Grund vorhanden gewesen, von dem früheren Gesetze abzugehen, und das Römische Recht habe sich somit im Süden erhalten. Diese Verschiedenheit des Nordens und Südens sey aber schon in dem Pistenfischen Edicte Karl des Kahlen vom Jahre 864 ausgedrückt³³⁾. Gegen diese Ansicht ist v. Savigny³⁴⁾ und zwar aus zweien Gründen aufgetreten, erstlich weil diese Annahme die von ihm widerlegte freie Wahl des Rechts voraussetze, und zweitens, weil sich dann nicht begreifen ließe, warum nicht seit der Fränkischen Herrschaft auch in den südlichen Ländern sämtliche Bewohner derselben, Gothen, Burgunder und Römer das angeborne Recht gegen Fränkisches vertauscht hätten, wozu sie ja derselbe Vortheil eines höhern Wehrgeldes anreizen konnte. Die Erklärung, die nun an die Stelle gesetzt wird, ist die, daß im Norden, wo die erste Einwanderung der Franken geschah, dieselbe in größerer Anzahl statt gefunden habe, und besonders für die Reichen und Vornehmen drückender gewesen sey. Dagegen sey im

33) In illa terra in qua judicia secundum legem Romanam terminantur, secundum ipsam legem judicetur et in illa terra, in qua judicia secundum legem Romanam non judicantur. Ed. Pist. apud Bal. II. 173.

34) Gesch. des R. R. im Mittelalter II. 149.

Säben, als die Franken nachher durch Eroberung bloß die Gränzen des schon gegründeten Reichs erweiterten, sowohl Anzahl der neuen Bewohner, als Härte gegen die alten geringer geworden³⁵).

Wir müssen gestehen, in dieser neuen Auseinandersetzung nichts mehr finden zu können, als was schon in der Montesquieschen Erklärung liegt. Montesquieu legt in die Verschiedenheit der Gesetzgebung, was Savigny in den mehr oder minderen Druck absetzen der Franken setzt. Aber sollte nicht die geordnetere Gesetzgebung des südlichen Theils von Frankreich schon von Hause aus ein Schutz gegen das Einbringen des Deutschen Rechts gewesen seyn, und sollte nicht mit in Betracht gezogen werden müssen, daß ja, wie oben auseinandergesetzt worden, auch in der Römischen Zeit schon ein Unterschied zwischen dem nördlichen und südlichen Theil von Gallien statt fand? Die Doppelheit des Rechts in Frankreich kann äußerlich auf diese oder jene Weise, durch diese oder jene Gründe erklärt werden; ihre inwendige Wahrheit hat sie aber in dem begriffsmäßigen Unterschied der Romanischen und Germanischen Völker, der in Frankreich in seinem Gegensatze zu einer Vereinigung kommt. Doppelsprache und Doppelrecht sind nur der Ausdruck der so gegen- und ineinander rückenden Stämme, und es ist fast überflüssig, auf äußerliche Weise erklären zu wollen, warum sie nicht ineinander geschmolzen sind.

Unter dem Geschlechte der Carolinger veränderte sich die Französische Gesetzgebung nicht sowohl äußerlich bedeutend, als vielmehr durch innere Begebnisse. Die Würden der Herzoge und Grafen, welche bis dahin nur lebensläng-

35) Gesch. des R. R. im Mittelalter II. S. 150.

lich gegeben waren, wurden erblich. Dieselbe Erblichkeit ergriff die Beneficien³⁶⁾; Dadurch wurde aber zugleich die oft fdrische Selbstständigkeit der Großen begründet, und der Staat verlor den Mittelpunkt seiner Kraft, um in die einzelnen Besonderheiten überzugehen. Die Ausübung der Gerechtigkeit gewann dabei Nichts. Denn dem missis des Königs setzte man häufig rohe Gewalt entgegen³⁷⁾; die Richter beschützten die Verbrecher, oder ließen sich bestechen³⁸⁾; und die Geistlichkeit allein schien jenes Privilegium zu genießen, den zufälligen Bebrückungen der Gegenwart sich entziehen zu dürfen. Der Uebergang der Carolingischen in die Capetingische Gesetzgebung macht sich ebenfalls nicht sofort bemerklich, denn vom letzten Capitulare Karls des Einfältigen vom Jahre 921 bis zu einer Ordonnanz rücksichtlich der Stadt Orleans, von Heinrich dem ersten im Jahre 1057 findet sich kein einziger Fortschritt oder Act der Gesetzgebung vor³⁹⁾. Was aber von Staatswegen noch nicht auftrat, das bildete sich in der Ruhe und Dunkelheit der Klöster, und in dem immer wichtiger werdenden Leben der Städte. Wenn auch die Gesetze jetzt nicht geschrieben wurden, so war doch durch regeres Handeln die Grundlage eines Rechts gelegt, dessen Ausdruck erst späterhin gefunden werden konnte. Die Verhältnisse des Königs und seiner Vasallen, die Beziehung dieser wiederum zu den Hintersassen, stellten sich allmählich

36) Recueil des hist. de France. Tom. VI. p. 472, 574, 581, 611, 628, 646.

37) Capit. II. 16. III. 64.

38) Ib. IV. 63. 64.

39) Bernardi, de l'origine et des progrès de la législation Française p. 173.

fest, noch ehe die immer spätere Jurisprudenz das eigentlich Rechtliche dieser Lehren bearbeiten konnte. Selbst in den Privatfehden und Duellen, die überall die Formen des Processes vertraten, und denen mehr die spätere Sitte, als die Geistlichkeit gesteuert hat, gewann das Recht eine Haltung, die es niemals in diesen Zeiten auf dem Wege seiner eigenen und reinen Entwicklung hätte erhalten können. Denn eben diese Zweikämpfe zeigen, wie der Gedanke des Eigenthums in öffentlichen und Privatsachen einen Bestand annimmt, der sich am meisten in der Empfindlichkeit offenbart, die seine Verletzung hervorrufft. In den Begränzungen, die nach und nach diese Zweikämpfe erfahren, läßt sich ihre Auerkennung erkennen, und das Gesetz, welches vom Mittwoch Abend bis Montag die Fehden verbietet⁴⁰⁾, so wie das, welches die Feier- und Fasttage ausschließt, zeigt eben ihre Verbreitung und Aufnahme in den Sitten des Volkes. Wenn nun aber zwischen den Herren selbst keine andere processualische Form als der Krieg entschied, so war es nicht ganz so rücksichtlich der unter diesen Herren stehenden Hinterlassen. Kein Territorium befand sich halb nach dem Aufkommen der Capetingischen Linie ohne Herrn, und von dieser frühen Zeit an datirt schon das französische Sprichwort: *nulle terre sans seigneur*. Nun aber übte jeder Herr, wie auch seine Gewalt begonnen haben mag, die Gerechtigkeit gegen die, welche unter ihm standen, aus, oder ließ sie durch seine Dienerschaft ertheilen. Die Namen Seneschall, Amtmann (Bailli) und Provoß (prevot) kommen schon in diesen Zeiten als die gewöhnlichen Benennungen der Gerichtshalter der verschiedenen Herren vor. Die Besitzer von Herrschaften, welche ihre Untergebenen

40) *Recueil des hist. de France* XI. 607. et seq.

14 Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

richteten, mußten sich wiederum den Sprüchen ihrer Höheren unterwerfen; ein einfacher Ritter hing von der Jurisdiction des Grafen ab, dessen Vasall er war, und der Graf mußte, um ihn zu richten, die übrigen Pairs seines Hofes, das heißt, die anderen Ritter berufen. Er der Graf selbst aber hatte seinen Spruch von dem Marquis, Herzog oder einem mächtigeren Grafen zu empfangen, und so ging das Verhältniß dieser Gerichtsbarkeiten bis zu dem Könige herauf, der wieder durch den Hof der Pairs selbst über die ihm unmittelbar Untergeordneten zu sprechen hatte ⁴¹⁾. Diese Jurisdictionen waren zwar nun alle vorhanden, aber sie wurden nur nicht immer inne gehalten. Die Vasallen gehorchten häufig ihrem Lehnsherrn nicht, und wie der König oft in Krieg mit seinen Pairs gerieth, so entstanden nicht minder Streitigkeiten zwischen den Herzogen und den ihnen untergebenen Rittern, von denen viele ebenfalls über Dienststeuern zu verfügen hatten.

Zu diesen Zuständen trat alsdann die veränderte Lage, in welcher sich die Städte befanden. Viele genossen noch des alten, sich aus der Römischen Zeit herschreibenden, Municipalrechts, welches aber in den meisten Fällen durch die hereinbrechende Feudalität verbunkelt war, oder doch nur durch Vergleiche mit den die Stadt umgebenden Herren, gerettet werden konnte. Die Noth, in welche diese Städte häufig versetzt wurden, brachte Bündnisse hervor, die, ihrer Natur nach, nur defensiv seyn konnten ⁴²⁾, und deren Inhalt mit der Gefahr vorüberging, die sie hervorrief. Viele Städte, die ihre Verfassungen änderten oder neue gewinnen

41) Fleury, *histoire du droit Français* in Argou, *institution au droit Français*. I. p. 48. 49.

42) Raynouard, *histoire du droit municipal en France* II. 289.

wollten, warfen sich in die Arme des Königs, der ein Interesse hatte, ihnen in ihren Kämpfen mit den Edelleuten, die auch seine Widersacher waren, beizustehen. So gewannen die Städte Privilegien (*chartas de communes*), welche zwar meistens ihnen nicht erst ihre Obrigkeiten (*mair et echevins*) gaben, aber diesen neue und durch die Kämpfe mit den Herren wichtig gewordene Rechte verstatteten. Die Städte, oder die Einsassen der Flecken, bekommen hierdurch eine Selbstständigkeit, die sie vorthellhaft von den Bewohnern des Landes (*vilains*) unterschied, welche, wie man sagte, zwischen sich und ihrem Herrn keinen anderen Richter wie Gott hatten (*Il n'y avoit point entre eux et leur seigneur d'autre juge for Dieu*)⁴³). In diesen Städten bildeten sich nun zunächst eigene Rechte und Gewohnheiten aus, die sich später über die Landschaft verbreiteten, und von denen wir unten weiter zu sprechen haben.

Bei allen Unvollkommenheiten des Französischen Rechts ging aber dasselbe schon gegen das Ende des elften Jahrhunderts, nach zweien Richtungen hin, in fremde Länder über. Das eine dieser abgeleiteten Rechte sind die Assisen von Jerusalem, welche, nachdem im Jahre 1099 diese heilige Stadt durch Gottfried von Bouillon erobert war, für das Königreich ertheilt wurden. Man hatte zwei Tribunale errichtet; das eine war die *hauts cour*, in welcher die Streitigkeiten der Großen geschlichtet werden sollten, das zweite die *cour des Borgés* oder *de Visconte*, in welcher das Volk Recht nehmen durfte⁴⁴). Für diese

43) *Conseil de Pierre de Fontaine* chap. 21. art. 8.

44) *Assises de Jerusalem* ed. de la Thaumassière p. 1. *Willen, Geschichte der Kreuzzüge* I. S. 312. VII. 357.

16 Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

Höfe wurde ein Gesetzbuch gemacht: theils mit Uebereinstimmung des Rathes des Patriarchen und der Barone, theils wohl auch mit Zuziehung der Stadtbürger ⁴⁵). Dieser Eoder wurde aber während der Dauer des Königreiches bedeutend verändert, und die Assisen Edinnen jetzt, etwa wie die Platonischen Gesetze für Griechenland und vielleicht noch in wichtigerem Maassstabe, als eine Quelle des Französischen Rechts im Mittelalter betrachtet werden. Das erste und eigentliche Manuscript dieser Assisen ging bei der Eroberung von Jerusalem durch Saladin unter, aber man sammelte sie wieder durch das, was theils in Abschriften und Auszügen, theils im Gedächtniß derer, die sie gekannt hatten, zurückgeblieben war ⁴⁶). Im Jahre 1369 wurden sie, nach Peter von Lusignan's Ermordung, in Eypem noch einmal revidirt, und als Jerusalem ein für allemal für die Christen verloren war, hatten sie noch in den übrigen Theilen des Orients eine Geltung. Balduin bezeichnet bald nach der Eroberung von Constantinopel die Assisen als das Gesetzbuch der dortigen Franzosen ⁴⁷), aber als das Königreich Eypem, wo sie ebenfalls galten, in die Hände der Venetianer gefallen war, hatte man Mühe, den Dialect zu verstehen, in dem sie geschrieben waren. Die venetianische Regierung ließ eine italiänische Ueber-

45) Bernardi p. 207. Willen, Geschichte der Kreuzzüge VII. 363.

46) Canciani Barb. leg. ant. Vol. V. p. 109. 110. hauptsächlich thätig dabei war Johann von Ibelim Graf von Toppe und Ascala, Herr von Rama. Diese Arbeit ist wahrscheinlich zwischen 1232 und 1239 gemacht. R. E. Schmid in Hermes XXX. 317.

47) Canciani. V. 109.

Uebersetzung davon anfertigen, die 1536 gedruckt wurde⁴⁸⁾, und die in Beziehung auf Correctheit der französischen Ausgabe von la Chaumassiere vorzuziehen ist, der sich nur einer unvollständigen Handschrift bedienen konnte⁴⁹⁾. Eine zweite Niederlassung des französischen Rechts fand in England, ebenfalls gegen das Ende des elften Jahrhunderts, statt. Wilhelm der Eroberer brachte nach der Schlacht von Hastings, im Jahre 1066, die französische Sprache, die Gewohnheiten und Sitten des französischen Lebens nach Britannien. Das Lehnrecht, wie es in der Normandie galt, wurde mit den Ermäßigungen, welche die den Königen verliehene Gewalt forderte, in England eingeführt, und wenn das Romanische auch hier nach und nach in den Germanischen Charakter zurückfiel, so sind doch bis auf den heutigen Tag die Spuren der Uebersiedelung sichtbar genug geblieben.

Wenn aber die Urkunden von Jerusalem eines der ältesten Documente des französischen Gewohnheitsrechts sind, so müssen wir auf dieses überhaupt im Allgemeinen zurückkommen. Montesquieu hat äußerliche Gründe angegeben, wie sich die barbarischen Gesetze und die Capitularien allmählich in Frankreich verloren haben. Es hätten sich nämlich, nachdem die Lehne erblich geworden, so viele Gebräuche eingeführt, daß die alten Gesetze nicht mehr anwendbar gewesen wären. Man hätte ihren Geist, Alles durch Geldstrafen zu beseitigen, beibehalten, aber diese hätten sich ohnehin mit dem Werthe des Geldes ändern müssen. Die Herren und Eigenthümer hätten in den Privilegien und Berechtigungen, die sie ertheilten, neue Bußen

48) Canciani V. 123. Diese steht bei Canciani.

49) Canciani V. 110. Schmid a. a. D. 317.

festgesetzt, und so hätte sich allmählich in diesen anderen Zuständen auch die Erinnerung an das salische, ripuarische, westgothische und burgundische Gesetz aufgegeben⁵⁰⁾. Die Capitularien aber seyen untergegangen, seitdem die Geistlichen direct die canones der Concilien und die Decretalen der Päbste erhalten, und somit eine reinere Quelle gehabt hätten, als die gewesen sey, wozu sie nicht allein zugezogen worden waren⁵¹⁾. Was in diesen Capitularien von civilistischem oder politischem Inhalt sich befunden habe, sey den persönlichen Rechten der Völker hinzugefügt worden, und habe sich mit diesen weiter bewegt⁵²⁾. Ein anderer Grund des Unterganges dieser Gesetze liege in den unglücklichen Regierungen, welche auf die von Karl dem Großen gefolgt seyen, in den Einfällen der Normannen, in den inneren Kriegen, und darin, daß die allgemeine Finsterniß den Nationen sogar die Kenntniß des Lesens und Schreibens geraubt habe. Dies hätte in Frankreich die barbarischen Gesetze, das Römische Recht, und die Capitularien vergessen lassen⁵³⁾. Indessen habe die Nachbarschaft von Italien, wo sich der Gebrauch des Schreibens besser erhalten habe, gemacht, daß im südlichen Theile von Frankreich, der einst unter den Gothen und Burgundern gestanden, das Römische Recht immer seine Geltung behaupten konnte. In diesen verschiedenen Gründen liegt ein gewaltiger Widerspruch, indem zuerst der weitere Fortschritt der Zeit dafür angeführt wird, daß die barbarischen Gesetze nicht mehr anwendbar waren, dann aber grade die später eingetretene

50) *Esprit des lois* XXVIII. 9.

51) *Esprit des lois* ibidem.

52) *Esprit des lois* XXVIII. 10.

53) *Esprit des lois* XXVIII. 11.

Barbarei als die Ursache ihres Aufhörens sich hinstellt. Für uns mag es wohl eher beweisend seyn, daß die allmählich sich ausbildenden Particularitäten, die Bedürfnisse, welche ganz andere, oder doch weiter milancirte Rechtsregeln verlangten, die nach und nach eintretende Hintenansehung der dürftigen barbarischen Gesetzgebung hervorgebracht habe. Daß nun, wie Montesquieu meint, die Gewohnheiten, welche schon unter dem ersten Geschlechte der Könige theilweise vorhanden zu seyn scheinen ⁵⁴⁾, im Anfange ⁵⁵⁾ unter dem Gesetze gestanden hätten, dann aber dasselbe verdrängten und allein eine Gewalt erhielten, die sie sonst nur vereinigt mit dem Gesetze besaßen, hängt allerdings mit diesem Weiterschreiten der Lehnsausbildung zusammen, und weicht eben nicht von den Ansichten Savignys und Eichhorns ab, welche die Verwandlung der Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine Masse von Lehne und Dienstfolgen als den Augenblick bezeichnen, wo die Volksrechte in die Gewohnheiten umschlagen ⁵⁶⁾. Daß diese coutumes nun schon aus der Gallischen Zeit sich herschreiben, und daß die wenigen Notizen, die uns Cäsar über das Gallische Recht giebt, weil sie mit dem späteren Inhalt der Gewohnheiten übereinstimmen, für diese Ableitung zeugen, ist in der neuesten Zeit wieder von Mehreren ⁵⁷⁾ behauptet worden. Aber so viel ist gewiß, daß wenn auch nicht bewiesen werden kann, daß das Altgallische Recht jemals ganz außer Gebrauch gekommen sey, dennoch der Kern und wahre Inhalt der coutumes in der Lehnsausbildung, in der Ab-

54) Esprit des lois XXVIII. 12.

55) Leg. Long. II. 41. §. 6.

56) Gesch. des R. R. im Mittelalter I. 152.

57) Bernardi p. 278.

hängigkeit von den Herren, und in den von diesen eingesetzten Höfen sich befunden habe. Daß die Gewohnheiten alt sind und sich bis in die ersten Anfänge der Lehnfolge erstrecken, ist gewiß, und braucht nicht erst dargethan zu werden. Wenn auch späterhin z. B. von Loisel allgemeine Grundsätze der coutumes aufgestellt worden sind, so waren doch ursprünglich die verschiedenen Gewohnheiten vollkommen von einander getrennt; es herrschte eine durchgängige Eifersucht der einzelnen Länder in Beziehung auf die ihnen eigenthümlichen Gebräuche, und als Philipp I. die Grafschaft Gatinois kaufte, mußte er, ehe er die Huldigung der Herren empfangen konnte, versprechen, die coutumes des Landes durchweg zu beobachten⁵⁸⁾. Wir müssen aber jetzt zunächst die Form betrachten, wie diese coutumes auf uns gelangten. Die Verschiedenheit derselben brachte große Verlegenheiten hervor, als namentlich die Provinzen sammt und sonders unter der Oberherrschaft des Königs vereinigt waren, und als die Appellationen an das Parlament häufiger wurden. Da die Appellationsrichter unmöglich alle besondere Gewohnheiten kennen konnten, die nicht immer authentisch niedergeschrieben waren, so wurde es nöthig, daß die Parteien ihre desfallsige Beweise durch Zeugen führen mußten, die, so schwierig und langsam sie auch waren, doch die Existenz des Gewohnheitsrechts nicht immer ins gehörige Licht stellten. Oft wurden sogar zwei ganz verschiedene coutumes an demselben Orte für denselben Gegenstand nachgewiesen⁵⁹⁾, und so war das Recht durch seine Natur selbst in die Willkühr

58) Recueil des hist. de France XI. 158.

59) Fleury, hist. du droit Français, in d'Argou inst. au droit Français I. 79.

der Zeugen, Richter und Amtleute gestellt, welche stets für ihre Ansichten irgend eine Autorität aufzufinden wußten. In diesem Sinne spricht Pierre Defontaines zur Zeit des heiligen Ludwig von dem Gewohnheitsrecht⁶⁰⁾, und beklagt sich darüber, daß in seinem Lande ein Factum kaum durch drei oder vier Personen bezeugt werden könne. Das Studium des Römischen Rechts, welches um diese Zeit lebendiger und wirksamer eintrat, trug dazu bei, diese Mängel noch fühlbarer zu machen. Viele Juristen, die im Römischen Rechte bewandert waren, kannten die Gewohnheiten nicht, und doch war ihre Meinung geachtet, und sie hatten Einfluß auf die Urtheile der Gerichte. Diese Wissenschaftlichkeit trachteten nun auch die coutumes anzunehmen, und da das Niederschreiben derselben der erste Anfang zu einem gelehrten Kennen seyn mußte, so suchte man die Gewohnheiten zu sammeln und durch die Schrift zu befestigen. Doch giebt es dreierlei Weisen wie diese coutumes behandelt wurden. Man muß nämlich die Stadtprivilegien (chartes des villes) von den Provinzialgewohnheiten (coutumiers des provinces), und diese wiederum von den Arbeiten der Praktiker über diese Gebräuche zu trennen wissen. Die älteste geschriebene Gewohnheit ist wohl die der Stadt Beauvais, von Ludwig dem Jüngeren im Jahre 1144 gegeben, welche die Gerichtsbarkeit des Maire und der Pairs der Stadt feststellt. Denn wenn behauptet wird, daß Wilhelm Talvas, Graf von Ponthieu, der Stadt Abbeville schon im Jahre 1130 ein Privilegium bewilligt habe, so ist doch das wirklich vorhandene Stadtrecht von Johann dem Zweiten aus dem Jahre 1184⁶¹⁾.

60) Préface du conseil de Pierre Defontaines.

61) Fleury p. 83.

22 Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

Dahin gehört ferner die Erlaubniß, welche im Jahre 1173 Heinrich der Zweite, König von England, den Einwohnern von Bordeaux ertheilte, sich einen Maire zu wählen, das Recht, das 1187 Hugo, Herzog von Burgund, den Einwohnern von Dijon gab, indem er ihnen das Privilegium von Soissons ertheilte. Die Gewohnheiten der Grafschaft Beaune sind von 1203, die von Bas sur Seine von 1234, die von Semur von 1276, die Charte von Rouen, die Philipp August bewilligte, ist vom Jahre 1207. Dazu kommen nun die coutumes ganzer Provinzen, die Gewohnheiten der Champagne, die von Burgund, der Normandie und Anjou, und andere. Endlich reihen sich hieran die Schriften, welche Zeitgenossen in derselben Periode zum Unterricht und zur Erklärung verfaßten, und welche ebenfalls das Recht und die Bedeutung der ursprünglichen Gewohnheiten in Anspruch nehmen. Dahin gehört der schon angeführte conseil von Pierre Desfontaines das Buch an die Königin Blanche, welches man demselbigen Verfasser zuschreibt, die coutumes von Beauvoisis, welche Philipp von Beaumanoir im Jahre 1285 aufsetzte, die Somme rurale von Bouteiller, und endlich der grand coutumier, welcher unter der Regierung Karl des Sechsten abgefaßt wurde ⁶²). Alle diese verschiedenen Theile des Gewohnheitsrechts sind nicht etwa gleichbedeutend, und auch selbst die Worte us et coutumes, fors et coutumes, franchises et privilèges sagen nicht dasselbe. Der Name us et coutumes bedeutet mehr die privatrechtlichen Beziehungen, die Benennung fors et coutumes mehr die Privilegien der Gemeinheiten und die staatsrechtlichen Gewährungen, dagegen sind die franchises die Befreiungen von

62) Fleury p. 86.

Servituten und Verhältnissen der Leibeigenschaft, wie z. B. der *main-mortes*. Obgleich, in der damaligen Zeit alles in lateinischer Sprache geschrieben wurde, so sind die *coutumes* doch sämmtlich französisch abgefaßt, weil sie von Jedermann verstanden werden sollten. Die ältesten haben noch viel Barbarisches in sich, und hängen noch sehr mit den barbarischen Gesetzen zusammen. Was indessen seit dem vierzehnten Jahrhundert niedergeschrieben wurde, nähert sich mehr dem Römischen Recht, und einer geordneten und ausgebildeten Jurisprudenz.

Aber diese mit dem Gewohnheitsrecht vorgenommenen Veränderungen hinderten nicht, daß es trotz dem sehr dunkel, oder zu wenig ausführlich schien. Wie in Italien gegen das funfzehnte Jahrhundert Reformationen und Ueberarbeitungen der Stadtrechte hervortraten, so thut sich auch in Frankreich, nachdem unter Karl dem Siebenten die Engländer definitiv aus dem Königreich gejagt waren, eine bestimmtere und förmlichere Redaction der Gewohnheiten hervor. Durch den 123sten Artikel einer Ordonnanz von *Montil les Tours* im Jahre 1453 erlassen, wird verordnet, daß alle Gewohnheiten von den Praktikern eines jeden Landes geschrieben und gesammelt werden sollten, daß diese alsdann von dem großen Rath oder dem Parlamente zu revidiren seyen, und daß nur die so redigirten und gebilligten Gewohnheiten Gesetzeskraft haben könnten⁶³⁾. Es scheint sogar einmal die Absicht gewesen zu seyn, die Gewohnheiten in eine allgemeine umzuschmelzen, wodurch sie den Charakter von *coutumes* verloren hätten; denn Philipp von Comines sagt von Ludwig dem Elften, daß dieser gewünscht habe, das Königreich möchte eine Gewohnheit,

63) Fleury p. 90.

ein Maaß und ein Gewicht besitzen. Doch ist sogar die Redaction der coutumes erst ein Jahrhundert nach Karl dem Siebenten vollendet worden, und das Zusammenbringen der Particularitäten in eine Einheit hat erst die französische Revolution bewerkstelligen können. Die älteste Umarbeitung ist die der coutume de Ponthieu, welche unter Karl dem Achten vollbracht wurde, und zwar im Jahre 1495 ⁶⁴⁾. Seit dieser Zeit sind viele Reformationen unter Ludwig dem Zwölften, Franz dem Ersten, Heinrich dem Zweiten und sogar Karl dem Neunten vorgenommen worden. Ja auch noch später hat man Auslassungen und Lücken in den coutumes von Paris, Orleans und Amiens wiederherzustellen und auszufüllen gesucht. Die Art und Weise, wie diese Gewohnheiten abgefaßt, und späterhin revidirt und genehmigt wurden, hat meisthin gemacht, daß sie in einem dunklen und oft unverständlichen Stil geschrieben sind.

An diese Betrachtung der coutumes schließt sich zugleich die nähere Untersuchung an, welche Bewandniß es mit dem vom heiligen Ludwig angeblich publicirten Gesetzbuch gehabt habe, das unter dem Namen der *etablissements de St. Louis* bekannt ist. Montesquieu hat hierüber Manches sehr richtig Scheinende mitgetheilt ⁶⁵⁾. Es sey nämlich dasselbe, trotz dem was in der Vorrede gesagt werde, niemals ein allgemeines Gesetzbuch gewesen, denn diese Zeit der Particularitäten, wo jeder seiner eigenen Souverainität gesehnt und sich in seinen Gewohnheiten eingeschlossen habe, sey nicht gemacht gewesen, einen solchen Gedanken aufkommen zu lassen, der selbst im achtzehnten

64) Fleury p. 92.

65) *Esprit des lois* XXVIII. 37.

Jahrhundert Schwierigkeiten gefunden haben würde. Es verhalte sich vielmehr mit diesen etablissemments also. Der heilige Ludwig habe mehrere Reglements für die Gerichte seiner Domainen gegeben, und um von der französischen Jurisprudenz abzuziehen, das Römische Recht bearbeiten lassen. Dieses sey dann auch von Défontaines⁶⁶⁾, weniger von Beaumanoir benutzt worden, und so habe später irgend ein Amtmann nach den Werken dieser beiden Männer die etablissemments abgefaßt. Der Beweis dieser Behauptung liegt in der Verwirrung, welche in dem Prologus sich vorfindet. Bald sind es die Gewohnheiten von Paris und Orleans, aus denen das Werk gemacht ist, wie es im Titel heißt, dann sind es wieder die Gewohnheiten des ganzen Königreiches und die von Anjou, die darin enthalten seyn sollen⁶⁷⁾. Dann soll aber nach einigen Manuscripten das Gesetzbuch vom heiligen Ludwig im Jahre 1270 gegeben seyn, da dieser doch schon 1269 nach Tunis abgegangen war, und insofern diese Arbeit in seiner Abwesenheit hätte publiciren lassen müssen, was mit den Ansichten der Zeit ebenfalls nicht übereinstimmt⁶⁸⁾. Wenn sich übrigens in diesen etablissemments ein gewisser herrischer und befehlender Ton findet, wie er in den Werken von Défontaines und Beaumanoir nicht angetroffen wird, so liegt dieses eben darin, daß der Inhalt aus schon gegebenen Gewohnheiten und Gesetzen bestand.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, um das zu voll-

66) E. Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter V. 499. 500. Dieser hält den conseil von Défontaines für einen mißlungenen Versuch.

67) Esprit des lois XXVIII. 38.

68) Esprit des lois XXVIII. 37.

den, was wir aus der äußeren französischen Rechtsgeschichte Vorbereitendes zu geben haben, von dem Verhältniß der Ordonnanzen der Könige, und des Studiums des Römischen Rechts zu den übrigen Theilen der Gesetzgebung zu sprechen. Ordonnanzen nennt man im französischen Rechte bloß die Gesetze, die die Capetingische Dynastie erließ, während die früheren mit dem Namen der Capitularien bezeichnet werden. Zu den Zeiten des heiligen Ludwig nannte man Ordonnanzen die Einrichtungen des königlichen Hauses; späterhin ist der Name auf alle *lettres patentes* ausgedehnt worden, in welchen der König ein allgemeines Gesetz erteilt. Die Zahl dieser Edicte ist ohne Vergleich größer in der späteren Zeit, namentlich seit Franz dem Ersten. Denn da sie meisthin öffentliches Recht enthalten, und in privatrechtlichen Bestimmungen sehr arm sind, so mußte sich ihre Bedeutung und Wichtigkeit mit der zunehmenden Gewalt der Könige, und mit der Feilheit der öffentlichen Aemter, vermehren, die dadurch geschaffen wurden. Diese Ordonnanzen wurden meistens von solchen verfaßt, die mit dem Römischen Recht vertraut waren, und so ist wenig Eigenthümliches in dieselben hineingekommen. Die feierlichsten sind diejenigen, welche in den Versammlungen der Generalstaaten bestätigt und nachher publicirt worden sind, aber bei weitem die meisten sind von den Königen allein ausgegangen. Die Mehrzahl betrifft die Rechte des Königs und die Gewalt der öffentlichen Beamten; viele handeln von den Privilegien der Kirchen, von der Geistlichkeit, dem Adel, den Städten, den Statuten der Zünfte, den Münzen u. s. w. ⁶⁹⁾, einige bestimmen das Gerichtsverfahren und die Formen der Gerechtigkeit,

69) Bernardi p. 370,

obgleich hier die Hauptregeln dem Römischen und Canonischen Rechte entlehnt waren.

Wir haben jetzt nur noch einiges über das Wiederaufblühen und das Studium des Römischen Rechts gegen das Ende des französischen Mittelalters anzuführen. Schon im eilften, und mehr noch im zwölften Jahrhundert, war ein lebhafter wissenschaftlicher Verkehr in Paris herrschend geworden. Zwar bestand hier der nächste Gegenstand der Wissenschaft in der scholastischen Behandlung der Griechischen Philosophie, und in dem mißverstandenen Auffassen der Schriften des Aristoteles. Aber zu diesen Studien und zu den Beschäftigungen der theologischen Schule, war aus Italien wohl auch ein gewisser Sinn und Geschmack für das neuaufgekommene Justinianische Recht nach Frankreich übergegangen. Doch scheint im zwölften Jahrhundert das Römische Recht hier noch keinen großen Anklang gefunden zu haben. Die Schule, die damals Placentinus in Montpellier gründete⁷⁰⁾, und welche wahrscheinlich nach der Rückkehr desselben nach Bologna von keinem weiteren Bestande gewesen ist, bleibt nebst der Nachricht von einigen Vorlesungen, die zu Paris gehalten worden waren⁷¹⁾, die einzige Spur der Herrschaft des Römischen Rechts in damaliger Zeit. Späterhin hat zur Zeit Ludwig des Heiligen Défontaines in dem schon oft citirten conseil Stellen aus den Pandekten und dem Eoder ins Französische übersetzt, und zwar sollte hierdurch eben das noch wenig bekannte Römische Recht in Frankreich Eingang erhalten. Selbst im vierzehnten Jahrhun-

70) Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter IV. 216. 374 u. f.

71) Savigny a. a. D. IV. 372.

bert indessen zeigt sich bloß in der ersten Hälfte desselben eine Anzahl von Romanisten, welche bei den Italienern Ansehen genossen ⁷²⁾, und nachher verschwinden auch diese, ohne anders als durch die Hülfe der Italiener ihr Andenken erhalten zu können. Erst nach dem Alciat, und zwar im sechzehnten Jahrhundert, beginnt die große Bedeutung der Franzosen für Römisches Recht. Da die Schulen dieses Jahrhunderts aber nicht mehr dem Mittelalter angehören, so kann auch von ihnen hier weiter nicht gehandelt werden. Die Wirkung, die das Römische Recht in diesen Zeiten hatte, war aber nicht bloß eine wissenschaftliche. Man hielt, ohne es zu kennen, diejenigen, die es studiert hatten, so sehr für die allein Gebildeten, daß man sich keines Anderen, um zu richten, plaidiren, oder um Verträge und Uebereinkünfte aufzusetzen, bediente ⁷³⁾. Die Notarien und Procuratoren, welche sämmtlich graduirt seyn mußten, veränderten alle Formeln und öffentlichen acta, und seit dem Jahre 1250 überlub man dergleichen Verhandlungen mit so vielen Clauseln, Restrictionen und Protestationen, daß diejenigen, welche am Meisten anwenden konnten, für die Geschicktesten gehalten wurden ⁷⁴⁾. Der Geist des Mißtrauens, welcher damals herrschend wurde, und der überhaupt noch als ein Nachklang der Feindseligkeiten des Mittelalters betrachtet werden muß, ließ einen besonderen Werth in diese Cautelen legen. Dieselbige Weitläufigkeit bemächtigte sich der Proceßverhandlungen. Was sonst kurz und einfach, nach den Gewohnheiten, von den Grundherren entschieden worden war, wurde jetzt in

72) Savigny a. a. O. VI. 25.

73) Fleury I. I. p. 74.

74) Fleury p. 76.

eine Menge von Fristen verwickelt, die bei jeder Sache den Beistand gelehrter Schreiber nothwendig machten. Daher entstanden denn die sogenannten *Juges de robe longue*, das heißt, die *lieutenants* der *Baillis* und *Seneschalle* ⁷⁵⁾. Trotz dieser ausgebildeten und oft in Spitzfindigkeiten übergehenden Jurisprudenz hatte das Römische Recht doch einen wohlthätigen Einfluß. Es milderte oft die Härte des Gewohnheitsrechts und gab allgemeine Grundsätze an, von denen aus man zu anderen Folgerungen gelangen konnte, daher der Name *raison écrite*, der demselben nach und nach beigelegt wird, und späterhin als identisch mit dem Römischen Recht auftritt. Durch das Studium und das allmähliche sich Einführen desselben, kamen die *Grundquellen* der Gewohnheiten, das salische und ripuarische Recht vollkommen außer Gebrauch, und unter dem Namen des salischen Gesetzes wird, von Ludwig dem Zwölften ab, nur noch der Ausschluß der Weiber von der Nachfolge in die Krone verstanden.

Nach dieser Auseinandersetzung des Zusammenhanges in der äußeren französischen Rechtsgeschichte, kommen wir zu unserem Gegenstande, das heißt, zu der Betrachtung des Familien- und Erbrechts nach den Quellen, die eben als Grundlagen bezeichnet worden sind.

Westgothisches Gesetz.

Das Gesetzbuch der Westgothen ist im südlichen Frankreich von seiner Bedeutung in Spanien, die weitläufig angegeben worden ist ⁷⁶⁾, nicht verschieden. Wir dürfen uns daher in Allem auf das schon Gesagte beziehen,

75) Fleury I. I.

76) S. mein Erbrecht III. 332—372.

und haben hier nur nöthig, eine Recapitulation der Gedanken zu geben, die ihm zu Grunde liegen. Die Ehe hat hier im Ganzen dieselbe Gestalt und Form, welche ihr im Römischen und Canonischen Rechte zugetheilt ist. Ohne Einfluß auf die Vermögensverhältnisse, ist es vielmehr das getrennte Gut, das überall vorherrscht, und die Ehegatten gelangen erst nach den entferntesten Cognaten zu einem Anrechte an die Erbschaft. Eben so ist dem späteren Römischen und dem Canonischen Rechte jener Haß, der zweiten Ehe und die Achtung entlehnt, welche die Ehelosigkeit genießt. Die Schenkungen zwischen Ehegatten sind zwar nicht verboten, aber doch erschwert, und die Anordnung, daß sie schriftlich seyn müssen, ist wahr im Interesse des Hindernisses als der Ordnung hinzugesetzt⁷⁷⁾. Germanisch und christlich ist in diesem Eherecht wesentlich nur die Einführung einer Morgengabe, die zwar durch ihre genaue Beschränkung einen barbarischen Charakter hat, aber dem Römischen Rechte gegenüber eine Erweiterung und größere Vertiefung des sittlichen Verhältnisses vorstellt⁷⁸⁾. Nicht minder ist der Zustand der väterlichen Gewalt dem Ende des Römischen Verlaufes derselben entnommen, während die Lehre von den *peculii adventitii* ganz an die Justinianische Gesetzgebung erinnert, während das Kind den eigenen Erwerb fast mit geringen Ausnahmen für sich behält, und dem Vater ein *ususfructus* zugesichert wird, ist als einzige Germanische Erweiterung die Ergänzung zu betrachten, die dem väterlichen Verhältniß durch das elterliche, und diesem durch das verwandtschaftliche wird. Der Mutter stehen in Ermangelung des Vaters dieselben

77) S. mein Erbrecht III. 364.

78) S. mein Erbrecht III. 265.

Berechtigungen rüchftlich der Verheirathung der Kinder zu ⁷⁹⁾, und wenn auch der Bruder und Vaterbruder nicht ganz in die Stelle der Eltern treten, und an einen Familienrath gebunden find, so find sie doch wesentlich als Fürsorger anzusehen, und der Tod der Eltern bricht nicht plötzlich die Familienbeziehungen ab. Das zwanzigste Jahr als Zeitpunkt, in welchem wahrscheinlich die väterliche Gewalt aufhört, die Verheirathung und eigene Wirthschaft als Ende derselben, sind dagegen wesentlich Germanisch und haben mit dem Römischen Rechte nichts gemein. Die Vormundschaft bietet eine Mischung des Germanischen Mundii und der Römischen Tutel dar ⁸⁰⁾.

Endlich ist das Erbrecht hier bei aller äußeren Dürftigkeit der Bestimmungen, den Privilegien nach, dem wahren Gedanken desselben ziemlich nahe kommend. Wenn auch testamentarische Erbfolge und Intestatrecht zusammen auftreten, so sind sie doch nicht im bloßen Gegensatze gegen einander vorhanden. Sind Kinder da, so kann der Erblasser, wenn von den ersteren nicht besonders bestimmte Verbrechen begangen sind, nur über ein Drittheil des Vermögens verfügen, um einige Kinder besser zu bedenken, oder über ein Fünftel, wenn er Fremden etwas hinterlassen will ⁸¹⁾. Dagegen darf jemand über sein Vermögen frei disponiren, wenn keine Descendenten vorhanden sind. Hier ist somit schon in einem sogenannten barbarischen Gesetzbuche der Anfang zu einer wahrhaften und gründlichen Betrachtung des Erbrechts gemacht. Es ist der Willkühr das substantielle Hinderniß der Familie entgegengesetzt, ohne daß diese

79) S. mein Erbrecht III. 367.

80) S. mein Erbrecht III. 367. 368.

81) S. mein Erbrecht III. 369.

32 Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

die Macht hat, wie im Oriente überall, und auch in ihren weiteren Verzweigungen, dem Walten der willkürlichen und oft gerechten Verfügung entgegenzutreten. Die Intestatfolge ist übrigens im Fuero juzgo ganz auf die Novelle 118, das heißt, auf das absolute Recht der Cognation zurückzubringen, und daß hier ein Unterschied von Ländereien und fahrender Habe nicht eintritt, daß die Sachen im Ganzen gleich geachtet werden, zeigt, wie sehr die Germanischen Vorstellungen im Westgothischen Gesetze schon in die Römischen Begriffe aufgegangen sind. Die Blutrache ist zwar vorhanden, aber der sich schon herausbildende Staat bändigt dieselbe, und läßt sie in die Schranken der Vergeltung zurücktreten⁸²⁾.

Neben dem Westgothischen Gesetze hat aber eine Zeitlang im südlichen Frankreich das Burgundische Gesetz gegolten, zu dem wir nunmehr übergehen.

Burgundisches Gesetz.

Dasselbe ist von den einheimischen Königen nicht allein verfaßt, sondern vor der Fränkischen Herrschaft auch gesammelt worden⁸³⁾. In der Vorrede ist zwar von dem König Gundobald die Rede, aber da zwei Gesetze, die in der Sammlung vorkommen, unter dem Consulate des älteren und jüngeren Vivienus gegeben sind, das in die Jahre 501 und 502 fällt, da ferner ein andres Gesetz das Consulat des Agapetus (517) nennt, so folgt, daß die Sammlung nicht älter seyn kann⁸⁴⁾. Nun aber ist das Jahr 517
nicht

82) S. mein Erbrecht III. 371. 372.

83) Canciani IV. p. 3.

84) Canciani IV. p. 3.

nicht das zweite Regierungsjahr des Gundobald, sondern seines Sohnes, des Königs Sigismund, der auch in Lindbrogs Handschriften in der zweiten Vorrede statt des Gundobald genannt ist⁸⁵). Es ist daher wahrscheinlich, daß zwei Revisionen der Sammlung existiren, wovon die erste unter Gundobald, die zweite unter Sigismund verfertigt worden⁸⁶). Die beiden Anhänge (additamenta) scheinen ebenfalls von Sigismund herzurühren⁸⁷), oder von seinem Nachfolger Godemar zu kommen⁸⁸).

Die Ehe scheint bei den Burgundern mit der Auszahlung eines Kauffchillings (pretium) begonnen zu haben⁸⁹), und nicht sowohl an die Einwilligung der Eltern allein, sondern auch an die eigene Zustimmung der Frau gebunden gewesen zu seyn⁹⁰). Wenigstens scheint die Bezahlung des pretii die nachfolgende Ehe so nothwendig gemacht zu haben, daß der Uebergang in eine andere ein todeswürdiges Verbrechen ist⁹¹). Nur durch Königliche Gnade wird der Muegild, die sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, die Todesstrafe in dreihundert, und dem Balthomodus, ihrem adulter, in einhundert und fünfzig solidi verwandelt⁹²). Hat sich aber eine Frau,

85) Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter II. 3.

86) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 37.

87) Eichhorn I. 1.

88) Savigny a. a. D. II. 4.

89) Lex Burg. tit. 52. „et majorem nuptialis pretii partem sponso adnumerante perceperit.“

90) Lex Burg. ib. „non solum ex parentum consensu, verum etiam proprio arbitrio et voluntate.“

91) Lex Burgund. tit. 52.

92) Lex Burgund. tit. 52.

und zwar ohne Einwilligung der Eltern (spontanea voluntate)⁹³), mit einem Manne vermischt, so muß dieser das einfache pretium den Eltern der Frau bezahlen, behält aber alsdann durchgängige Freiheit zu jeder anderen Verheirathung⁹⁴). Dieses pretium, das der Mann für die Frau zu entrichten hat, wird in den Burgundischen Gesetzen auch mit dem Namen Wittemon bezeichnet⁹⁵). Hat eine Frau keinen Vater und keine Brüder, so soll ein Drittheil desselben der Mutter, ein anderes Drittheil den nächsten Verwandten gegeben werden⁹⁶). Ist keine Mutter vorhanden, so erhalten die Schwestern ein Drittheil, und der Vaterbruder das andere⁹⁷). Da hier nur immer über zwei Drittheile des Wittemon verfügt wird, so fragt es sich denn natürlich, wer in diesem Falle das letzte Drittel erhält. Es ist höchst wahrscheinlich, daß dieses, in Ermangelung von Vater und Brüdern, der Braut selbst zufallen mag. Geht eine Frau zur zweiten Ehe über, so kann von den Verwandten des ersten Mannes das Wittemon zurückgefordert werden⁹⁸); will sie in die dritte Ehe schreiten, so behält sie das vom Manne gegebene pretium⁹⁹). Dasselbe scheint bestimmt gewesen zu seyn, und bloß nach dem Stande des Mannes gewechselt zu

93) Lex Burgund. tit. 61.

94) Lex Burgund. ibid.

95) Lex Burgund. tit. 66.

96) Lex Burgund. tit. 66. §. 2.

97) Lex Burgund. tit. 66. §. 1. 3.

98) Lex Burgund. tit. 69. §. 1.

99) Lex Burgund. tit. 68. §. 2. Si vero tertium maritum accipere deliberat, Wittemon, quod maritus dederit, mulieri proficiat.

haben¹⁰⁰⁾, denn oft wird von einem dreifachen, oft selbst von einem sechsfachen pretium gesprochen. Wenn eine entführte Jungfrau geschwächt ihren Eltern zurückgeschickt wird, so bezahlt der Entführer das sechsfache pretium, und außerdem an Strafe noch zwölf Solidi¹⁰¹⁾. Befügt er die Summe nicht, die erforderlich ist, so wird er als Leibeigener den Eltern zugewiesen¹⁰²⁾. Ist dagegen die Jungfrau freiwillig in das Haus des Mannes gegangen, so wird nur der dreifache Werth für dieselbe entrichtet¹⁰³⁾. Kehrt sie ungeschwächt zurück, so scheint kein Tadel an ihr zu haften, und die Bezahlung eines protii wird unnöthig¹⁰⁴⁾. Eine Römerin aber, die sich ohne Einwilligung der Eltern mit einem Burgunder vermählt, darf keinen Anspruch mehr auf das Vermögen ihrer Eltern machen¹⁰⁵⁾.

Vom Wittemon ist noch die donatio nuptialis (Wittthum) unterschieden, denn von der dos, welche die Fran giebt, kommt nur einmal (14. 4.) eine Spur vor. Eine Burgundische Frau, die zur zweiten oder dritten Ehe schreitet, soll an der donatio sämtlicher Ehen den Ususfructus behalten; nach ihrem Tode soll aber immer an die Söhne, was der Vater eines jeden gegeben hatte, zurückfallen¹⁰⁶⁾, so daß die Mutter weder die Gewalt hat zu verschenken, noch auf andere Weise zu veräußern, was

100) Legis Burg. add. I. tit. 14.

101) Lex Burg. tit. 12. §. 1.

102) Lex Burg. tit. 12. §. 2.

103) Lex Burg. tit. 12. §. 3.

104) Lex Burg. tit. 12. §. 4.

105) Lex Burg. tit. 12. §. 5.

106) Lex Burg. tit. 24. §. 1.

sie als *donatio nuptialis* empfing. Es ist von Anderen¹⁰⁷⁾ gezeigt, daß diese Bestimmung keine selbstständige ist, sondern dem Römischen Rechte entlehnt worden. Hat die Frau keine Söhne, so geht die Hälfte der *donatio* nach ihrem Tode an ihre eigene Verwandten, die andere an die Verwandten des Mannes über¹⁰⁸⁾. Nur dann, wenn eines der Kinder der Mutter durch Schenkung, oder auf testamentarischem Wege, diese *donatio* vermacht, erhält sie das Recht, darüber zu disponiren¹⁰⁹⁾. Für die Ehescheidung giebt es im Burgundischen Gesetze verschiedene Bestimmungen, je nachdem die Frau oder der Mann an der Trennung Schuld ist. Verläßt die Frau den Mann, so soll sie im Rothe erkaufet werden¹¹⁰⁾; schießt dagegen der Mann die Frau weg, so soll der Richter ein Scheidungsurtheil aussprechen, wenn die Trennung aus dreien Ursachen geschieht, nämlich wegen Ehebruchs, Eistmischerrei und Beraubung der Gräber¹¹¹⁾. Aus keiner anderen Ursache ist ein willkürliches Wegschicken der Frau erlaubt, nur daß rückfichtlich der Strafe der zweite und vierte Paragraph des vier und dreißigsten Titels in Widerspruch sind. Im zweiten¹¹²⁾ soll der Mann bloß das *alterum*

107) Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter II. 6.

108) Lex Burg. tit. 24. §. 2.

109) Lex Burg. tit. 24. §. 3.

110) Lex Burg. tit. 34. §. 1. *Si qua mulier maritum suum, cui legitime juncta est, dimiserit, necetur in luto.* C. Tacit. de mor. Germ. cap. 12.

111) Lex Burg. tit. 34. §. 3.

112) „*Si quis uxorem suam sine causa dimiserit, inferat ei alterum tantum, quantum pro pretio ipsius dederat: et mulctae nomine sol. XII.*“

tantum des Wittemon, und außerdem nur noch eine Selbststrafe von zwölf Solidi bezahlen; nach dem vierten ¹¹³⁾ soll er mit Hinterlassung seines ganzen Vermögens aus dem Hause gehen können, und Frau und Kinder theilen sich in dasselbe. Auch hier ist gezeigt worden, daß diese letzte Vorschrift, jedoch mit willkürlichen Aenderungen, dem theodosiischen *Edex* entlehnt ist ¹¹⁴⁾. Wahrscheinlich sind die widersprechenden Stellen aus verschiedenen Zeiten, indem man später von der Germanischen, und für den Mann milderen Sazung, zur strengeren Römischen überwanderte.

Daß im Ehebruche die Frau härter als der Mann bestraft wird, liegt eben so wohl in der Natur der Sache, als in der Naivität barbarischer Gesetzgebung. Wer mit seiner Verwandtin, oder mit der Schwester seiner Frau im ehebreecherischen Umgange ertappt wird, soll je nach dem Stande der Person (*prout persona fuerit*) den nächsten Anverwandten der Geschwächten das *pretium* bezahlen, und außerdem an Strafe zwölf Solidi; die ehebreecherische Frau dagegen ist dem Könige als Sclavinn verfallen ¹¹⁵⁾. Hat sich ein unverheirathetes Frauenzimmer ehebreecherischer Weise und heimlich mit einem Römer oder Burgunder eingelassen, so kommt der Mann durch Bezahlung von funfzehn Solidi von jedem weiteren Anspruche los, das Frauenzimmer aber wird durch die Schande

113) „*Quod si de his tribus facinoribus nihil admiserit, nulli virorum liceat de altero crimine uxorem suam dimittere, sed si maluerit, exeat de domo rebus omnibus dimissis, et illa cum filiis suis, his quae maritus habuit, potietur.*”

114) Savigny a. a. D. II. 6.

115) Lex Burg. tit. 36.

vollendeter Entehrung gestraft ¹¹⁶⁾). Trifft jemand seine Frau im Ehebruche, so steht ihm frei, beide Ehebrecher zu tödten, erschlägt er jedoch nur einen, so liegt ihm ob, das festgesetzte *protium* zu erstatten ¹¹⁷⁾).

Die zweite Ehe hat zwar Nachteile für die Frau, aber keine, die als harte Strafen zu betrachten sind; denn wenn sie auch einen Theil des Vermögens verliert, das sie vom Manne geerbt hat, so behält sie doch das von demselben erhaltene Witthum, so lange sie lebt ¹¹⁸⁾). Außerdem wird auch an einem anderen Orte die morgengabe genannt ¹¹⁹⁾, und es hat hier den Anschein, als könnte die Frau diese Morgengabe nur erst dann in Anspruch nehmen, wenn sie nicht gleich, sondern erst nach einem oder zwei Jahren wieder heirathet. Das Vermögen einer jeden Frau befindet sich dagegen, wie die Gewalt über dieselbe, in den Händen des Mannes ¹²⁰⁾).

Ueber väterliche Gewalt, das heißt, über das *Mundium* des Vaters, enthält das Burgundische Gesetz nur sehr dürftige Bestimmungen. Wenn jemand innerhalb des Burgundischen Reiches Pferde oder Ochsen gestohlen hatte, war die Frau schon genöthigt, den Mann zu verrathen, wollte sie sich der Sklaverei entziehen ¹²¹⁾). War aber der Sohn in das vierzehnte Jahr, das heißt, in das Alter gekommen, in welchem das Bewußtseyn eines begangenen

116) Lex Burg. tit. 44. §. 1. Illa vero facinoris sui dehonestata flagitio, amissi pudoris sustinebit infamiam.

117) Lex Burg. tit. 68.

118) Lex Burg. tit. 62. 74.

119) Lex Burg. tit. 42.

120) Legis Burg. add. I. §. 13.

121) Lex Burg. tit. 47. §. 1.

Verbrechens vorhanden ist, so mußte er ebenfalls den Angeber machen, wollte er sich vor gleicher Strafe bergen¹²²⁾. Nur die unter vierzehn Jahren seyenden Kinder sind alsdann der Slaverei als nicht verfallen zu achten¹²³⁾. Die Gewalt des Vaters scheint nach seinem Tode nur unter gewissen Bedingungen auf den Großvater überzugehen. Denn wenn die Mutter nicht zur zweiten Ehe schreitet, so bleiben die Kinder bei ihr zu ihrem Troste in der Gewalt zurück; erst dann, wenn sie eine zweite Ehe eingeht, hat der Großvater für sie Sorge zu tragen¹²⁴⁾. Schon sehr früh scheint im Burgundischen Volke die Theilung des Erbes zwischen Vater und Söhnen statt gefunden zu haben¹²⁵⁾. Vor allen Dingen darf der Vater hier, ehe er zur Theilung schreitet, alles abziehen und verschenken, was er aus seinem eigenen freien Vermögen oder durch seine Arbeit besitzt¹²⁶⁾. Nur die sors, das heißt, das Stück Land, das im eroberten Reiche den Burgundern zu Theil ward, ist davon ausgenommen¹²⁷⁾. Hat nun aber jemand mit seinen Söhnen das Vermögen getheilt, und seine eigene Portion zurückbehalten, so sollen die Söhne, die er etwa späterhin mit einer anderen Frau haben würde, allein in diesen Theil folgen, und die abgefundenen Kinder

122) Lex Burg. tit. 47. §. 2.

123) Lex Burg. tit. 47. §. 3.

124) Lex Burg. tit. 59.

125) Lex Burg. tit. 51. „Antiquitus fuerint observata, ut pater cum filiis propriam substantiam aequo jure divideret.“

126) Lex Burg. tit. 1. §. 1. De communi facultate, et de labore suo cuilibet donare liceat.

127) Lex Burg. tit. 1. §. 1. Absque terra sortis titulo acquisita.

sollen weiter keinen Antheil daran haben ¹²⁸). Das, was jemand von dem Fürsten geschenkt erhielt, geht übrigens, wie alles andere, auf die Kinder über ¹²⁹). Eben so hat ein Burgunder, der mit seinen Söhnen getheilt hat, das Recht, die ihm bleibende Portion jedem zu verschenken oder zu verkaufen ¹³⁰). Da aber späterhin ein gewisser Athila seine Söhne übervortheilte, indem er den ihnen gebührenden Theil auf andere übertrug, so wurde verordnet, daß in diesem Falle das ganze Vermögen des Vaters auf den Sohn übergehe, und niemals künftig die Anordnungen des Vaters (*scripturae*) eine Wirkung zum Nachtheil des Sohnes haben könnten ¹³¹). Fällt übrigens das Vermögen des Sohnes an den Vater zurück, so darf dieser nicht darüber verfügen, und muß es den übrigen Brüdern des Verstorbenen, das heißt, den eigenen Kindern aufbewahren ¹³²).

Ueber die Vormundschaft finden sich im Burgundischen Gesetze wenig Bestimmungen, und diese scheinen in der Hauptsache dem Römischen Rechte entlehnt zu seyn, obgleich freilich die weiteren Entwicklungen gar nicht mehr Römisch sind. Will z. B. die Mutter die Vormundschaft übernehmen, so soll sie allen Verwandten vorgehen ¹³³); ist sie nicht vorhanden, so nimmt der nächste

128) Lex Burg. tit. 1. §. 2.

129) Lex Burg. tit. 1. §. 3.

130) Lex Burg. tit. 24. §. 5.

131) Lex Burg. tit. 51. §. 1.

132) Lex Burg. tit. 51. §. 2. ich lese hier „ad reliquos filios defuncti fratres“ (statt fratris).

133) Lex Burg. t. 85. §. 1. Si mater tutelam suscipere voluerit, nulla ei parentela praeponeatur.

Anverwandte die Sachen der Minderjährigen unter der Bedingung an sich, daß diese nach Maaßgabe des Fortschrittes des eigenen Vermögens des Vormundes, ebenfalls an dem Nutzen Theil haben¹³⁴). Veräußern oder wegbringen darf der Vormund nichts; sonst muß er einfachen, aber vollen Schadenersatz leisten¹³⁵). Die Unmündigkeit und Minderjährigkeit sind nicht unterschieden; mit dem funfzehnten Jahre wird jedermann selbstständig¹³⁶), dann kann er über sein Gut verfügen; die Dispositionen aber, die etwa früher geschehen, können noch innerhalb funfzehn anderer Jahre widerrufen werden, und bekommen nur späterhin, wenn dies nicht der Fall ist, eine Gültigkeit¹³⁷).

Ueber das Erbrecht sind folgende Grundsätze festgestellt. Zunächst folgen die Söhne sowohl dem Vater als der Mutter, und nur wenn keine Söhne vorhanden sind, rücken die Töchter an deren Stelle¹³⁸). In Ermangelung von Töchtern kommen die Schwestern oder andere nächste Verwandte¹³⁹) an die Reihe. Stirbt der Mann oder die Frau ohne Kinder, so kann keiner von ihnen das Wittemon oder die dos zurückfordern¹⁴⁰). Wenn aber auch die Töchter, sobald Söhne da sind, nicht erben, so ist es doch anders mit denen Mädchen, die sich Gott geweiht haben. Diese sollen neben den Brüdern immer ein Drittheil vom

134) Ut qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum ejus utilitate proficiant. Lex Burg. t. 85. §. 2.

135) Lex Burg. t. 85. §. 3. 4.

136) Lex Burg. t. 87. §. 1.

137) Lex Burg. t. 87. §. 2. 3. 4.

138) Lex Burg. t. 14. §. 1.

139) Lex Burg. t. 14. §. 2.

140) Lex Burg. t. 14. §. 3. 4.

Erbe, das heißt, von der sors des Vaters erlangen¹⁴¹⁾; doch geht nach ihrem Tode dieser dritte Theil an die nächsten Verwandten über, und sie können nur über das verfügen, was sie aus dem Muttergut, aus eigener Arbeit oder an sonstigen kleinen Dingen (in *modiculis*) erworben haben¹⁴²⁾. Auch über das, was sie vom Vater geschenkt erhalten haben, steht ihnen die Disposition zu¹⁴³⁾. Stirbt jemand ohne Kinder, so soll die Frau einen dritten Theil des Vermögens bis zu dem Augenblicke in *usufructu* haben, in welchem sie zur zweiten Ehe schreitet, in welchem Falle, so wie im Falle des Todes, dieser Theil an die rechtmäßigen Erben übergeht¹⁴⁴⁾. Die *donatio nuptialis* dagegen würden nach dem Tode des Mannes und der Frau zur Hälfte die Verwandten des ersten, zur anderen Hälfte die des anderen Theiles in Anspruch nehmen¹⁴⁵⁾. Hausgeräthe und weibliche Kleider gehen ohne Weiteres auf die Töchter über, ohne daß die Söhne irgend dazu berechtigt sind¹⁴⁶⁾. Eben so wird ein unverheirathetes Mädchen lediglich von ihren Schwestern beerbt, und die Brüder gehen vollkommen leer aus¹⁴⁷⁾, so lange irgend eine Schwester vorhanden ist. Rücksichtlich der Beerbung des Sohnes durch die Mutter fanden im Burgundischen Recht der Zeit nach veränderte Bestimmungen statt. Früher

141) Lex Burg. t. 14. §. 5. 6.

142) Lex Burg. t. 14. §. 6.

143) Lex Burg. t. 14. §. 7.

144) Lex Burg. t. 42. §. 1.

145) Lex Burg. t. 24. §. 2.

146) Lex Burg. t. 51. §. 3.

147) Lex Burg. t. 51. §. 5. 6.

hatte die Mütter den *Ususfructus* an dem ganzen Vermögen, und die Verwandten des Sohnes traten erst nach ihrem Tode ein; nach einem späteren Gesetz¹⁴⁸⁾ aber soll, des größeren Nutzens beider Parteien halber, eine Theilung statt finden, und Mutter und Verwandte sollen dagegen vollkommen *dispositionsfähig* für das von ihnen Ererbte seyn.

Wenn Töchter aber im Burgundischen Recht immer erst nach den Söhnen zur Erbschaft gelangen, so ist es anders, wenn sie mit Enkeln vom Sohne zusammentreffen. Die Enkel erhalten alsdann vorweg die Hälfte des Vermögens, und die andere Hälfte wird wiederum zwischen ihnen und den Töchtern getheilt¹⁴⁹⁾. Erben dagegen Töchter vom Sohne mit ihren Tanten von Vaterseite, so müssen sich jene Töchter mit der einen Hälfte begnügen, und die andere den Tanten ganz allein überlassen¹⁵⁰⁾.

Schon oben ist von der Theilung zwischen dem Vater und den Söhnen die Rede gewesen. Stirbt ein Sohn ohne Nachkommen nach dieser Theilung, so fällt seine Portion *usufructuario jure* an den Vater zurück, der dieselbe seinen Söhnen, und den Enkeln eines Sohnes, nach dem Antheil desselben hinterläßt¹⁵¹⁾. Die Portion dagegen, welche dem Vater nach der Theilung übrig blieb, fällt bloß an die Söhne, und nicht zugleich an die Enkel¹⁵²⁾.

148) Lex Burg. t. 53.

149) Lex Burg. t. 75. §. 1. 2.

150) Lex Burg. t. 75. §. 3. ein schlechtes Erbe (*mala herede*) Lex Burg. 86. kann den Töchtern gegeben werden.

151) Lex Burg. t. 78.

152) Lex Burg. t. 78.

Die Testamente oder *Codicille* sind in das Burgundische Recht erst aus dem Römischen hinübergewandert. Früher waren dieselben gar nicht gekannt ¹⁵³⁾, später werden sie, wie gesagt ist, usurpatorischer Weise eingeführt ¹⁵⁴⁾, und die Burgunder glauben mit zweien oder dreien Zeugen Schenkungen schon beweisen zu können. Dies wird nun dahin geändert, daß hierzu Urkunden, oder wenigstens fünf hinzugezogene Zeugen (die Römische Zahl beim *Codicill*) nöthig seyn sollen ¹⁵⁵⁾, was indessen im Nothfall auch Freigelassene seyn dürfen ¹⁵⁶⁾.

Dies sind die Satzungen des Burgundischen Rechts über Familie und Erbrecht. Wie man gleich nach einer oberflächlichen Lesung sehen wird, ist hier gar nicht an so ausgebildete Bestimmungen zu denken, wie sie sich etwa in der *Lombarda* und im *Fuero juzgo* vorfinden; vielmehr ist alles lückenhaft und scheint gleichsam nur zur Ausfüllung gegeben zu seyn. Manche Lehren, wie die von den Eheverboten, fehlen gänzlich, die väterliche Gewalt und ihr *Mundium* ist kaum angedeutet, und das Erbrecht ist nur seinen Hauptzügen nach vorhanden. Wir wollen indessen hier die Betrachtung über das Burgundische Recht bis zu dem Momente aufschieben, wo wir den ganzen Unterbau des französischen Rechts in sämtlichen dazu gehörigen barbarischen Gesetzen beendigt haben.

Vergleichen wir zunächst das Burgundische Gesetz mit dem Bairischen Rechtsbuch, das unter der Regierung

153) Tacit. de mor. Germ. cap. 20.

154) Lex Burg. t. 60. „Adversus morem veterum usurpare velle cognovimus.“

155) Lex Burg. t. 60. §. 1.

156) Lex Burg. t. 60. §. 2.

König Dagobert des Ersten gegeben ist¹⁵⁷⁾, und ebenfalls im Fränkischen Reiche Geltung hatte. Dieses ist um ein Jahrhundert später, und es sind schon in vollem Maasse die christlichen Einbrücke, wie sie sich in barbarischen Nationen darstellen, sichtbar¹⁵⁸⁾. Daher sind hier auch die Verbote unerlaubter Ehen ganz nach Römischen und Canonischen Begriffen zu finden¹⁵⁹⁾. Personen niedrigen Standes, die eine unerlaubte Verbindung eingehen, sollen sogar ihre Freiheit verlieren und dem Fiscus als Leibeigene zufallen¹⁶⁰⁾; trotz dem herrscht außer sehr vielen und weitläufigen Bestimmungen über den Schätzungswerth eines Weibes beim Ehebruche¹⁶¹⁾ über das unzüchtige Berühren von Jungfrauen¹⁶²⁾, über Entführung, fleischliche Vermischung, und abortus procuratio¹⁶³⁾, die allergrößte Dürftigkeit in den Sagungen über die Ehe selbst, so daß das Burgundische Recht, als ein wahrhaft ausgebildetes und ausgearbeitetes Gesetzbuch in dieser Hinsicht gegen das Bairische, erscheint. Von der väterlichen Gewalt wird in der *lex Bajuvariorum* gar nicht gehandelt. Ueber das Erbrecht kommt einiges Beiläufige in dem Titel *de commendatis et commodatis* vor. Die Wittve bekommt, wenn sie im Wittwenstande bleibt, einen Kindesheil zum *ususfructus*¹⁶⁴⁾.

157) *Mederer*, Beiträge zur Geschichte von Baiern 5. Stück Einl. p. XVII.

158) *Lex Baju.* tit. 1.

159) *Lex Baju.* tit. 7. cap. 1.

160) *Lex Baju.* tit. 7. cap. 3.

161) *Lex Baju.* tit. 8. cap. 1. 2.

162) *Lex Baju.* tit. 8. cap. 4. 5.

163) *Lex Baju.* tit. 8. cap. 6—23.

164) *Lex Baju.* tit. 15. cap. 7.

Schreitet sie aber zur zweiten Ehe, so fällt dieser an die Kinder zurück¹⁶⁵⁾. Diese Anordnungen sind wahrscheinlich durch das Römische Recht veranlaßt, wenn sie auch demselben nicht vollkommen entsprechen¹⁶⁶⁾. Brüder sollen die Verlassenschaft ihres Vaters gleich theilen, wenn sie auch von verschiedenen Frauen kommen¹⁶⁷⁾; die Mutter aber wird lediglich von ihren Kindern beerbt. Die Söhne von einer leibeigenen Magd empfangen jedoch nur so viel, als ihnen ihre Brüder aus Barmherzigkeit geben wollen, denn es steht geschrieben: der Sohn der Magd wird nicht Erbe seyn mit dem Sohn der Freien, doch sollen sie Barmherzigkeit üben, weil er ein Fleisch mit ihnen¹⁶⁸⁾ ist. Stirbt aber jemand, ohne Söhne und Töchter zu hinterlassen, so erhält die Wittwe, so lange sie im Wittwenstand bleibt, die Hälfte des Vermögens, die übrige Hälfte fällt aber an die Anverwandten des Mannes. Heirathet die Wittwe jedoch späterhin, oder geht sie mit Tode ab, so empfängt sie lediglich, was ihr vom Vermögen des Mannes gebührt; alles andere nehmen die Verwandten ihres Mannes¹⁶⁹⁾, es müßte denn seyn, daß der Mann der Frau sein Vermögen durch Testament oder Schenkung ganz zukommen läßt, und diese zu einer weitem Heirath nicht schreitet. Dann bleibt sie im Besiz des Ganzen, und kann

165) Lex Bajuv. tit. 15. cap. 8.

166) Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter S. 84. 85.

167) Lex Bajuv. tit. 15. cap. 9.

168) Lex Bajuv. tit. 15. cap. 9. „Quia in vetere lege scriptum est: non enim erit heres filius ancillae cum filio liberae: tamen debent misericordiam considerare, qui caro eorum est.

169) Lex Bajuv. tit. 15. cap. 10.

jedem, dem sie will, das Vermögen hinterlassen¹⁷⁰). Sterben aber Mann und Frau ohne Descendenten, und ist kein Blutsverwandter innerhalb des siebenten Grades da, so fällt das Vermögen an den Fiscus¹⁷¹).

Nicht viel reicher als das Bairische Gesetzbuch an Bestimmungen über Familien- und Erbrecht ist das Gesetz der Allemannen, dessen Abfassung ebenfalls in das erste Drittel des siebenten Jahrhunderts, das heißt, in die Zeit Chlotar des Zweiten fällt¹⁷²). Hier finden sich, wie im Bairischen Gesetze, die Verbote der Verwandtenehen¹⁷³). Fehlt einer gegen dieses Verbot, so soll die Ehe getrennt werden, und der Schuldige soll sein ganzes Vermögen verlieren¹⁷⁴). Dieser Titel von den verbotenen Ehen, nicht minder die darin enthaltene Bestimmung, daß Personen geringeren Standes, die unerlaubte Heirathen eingehen, als fiscalische Sklaven zu betrachten wären¹⁷⁵), ist Wort für Wort mit den drei ersten Capiteln des siebenten Titels des Bairischen Gesetzbuches übereinstimmend. Wenn jemand gegen das Gesetz die Frau eines anderen geraubt hat, so soll er sie wiedergeben und achtzig Solidi bezahlen, oder will er sie durchaus behalten, vierhundert Solidi entrichten¹⁷⁶). Für eine geraubte Braut sind dagegen, wenn

170) Lex Baju. tit. 15. cap. 10.

171) Lex Baju. tit. 15. cap. 10.

172) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 39.

173) Lex Alam. t. 39.

174) Lex Alam. t. 39. §. 1.

175) Lex Alam. t. 39. §. 2. beide Stellen des Allemannischen und Bairischen Gesetzbuches sind Römisch. Savigny a. a. D. S. 90.

176) Lex Alam. t. 51. §. 1.

sie wiedergegeben wird, zweihundert Solidi zu bezahlen¹⁷⁷⁾, was in keinem Verhältniß zu der Composition für eine entführte Frau steht, wenn man nicht eben annehmen will, daß barbarische Gesetze ein größeres Unrecht im Entführen einer Braut, als einer Frau finden konnten. Ganz charakteristisch ist hier ferner die Bestimmung, daß wenn der Entführer mit der entführten Frau einen Sohn erzeugt hat, dieser dem Mundium des ersten Mannes überliefert werden müsse; ist dagegen der Sohn früher mit Tode abgegangen, so muß das Wehrgeld für denselben dem ersten Manne bezahlt werden¹⁷⁸⁾. Es erinnert dieser Zug an die Indische Ehe der Sapindas, und an die Jüdische Leviratshe, nur daß es sich hier nicht um das wirkliche Gewinnen eines Sohnes, oder um religiöse und geschichtliche Forderungen handelt, sondern lediglich um die Frage, wem das Mundium und respective Wehrgeld für den unerlaubt Erzeugten zukomme. Eben so muß jemand, der eine ihm nicht verlobte (desponsata) Braut zur Frau genommen hat, dem Vater derselben vierzig Solidi bezahlen und sie zurückgeben¹⁷⁹⁾, ist eine solche beim Manne gestorben, so werden vierhundert Solidi für dieselbe entrichtet¹⁸⁰⁾; sind die Söhne und Töchter, die sie gehabt hat, ebenfalls mit Tode abgegangen, so muß dem Vater der Frau das Wehrgeld für dieselben bezahlt werden¹⁸¹⁾. Hat jemand seine Braut verlassen und eine andre geheirathet, so bezahlt er dafür

177) Lex Alam. t. 52. §. 2.

178) Lex Alam. t. 51. §. 2.

179) Lex Alam. t. 54. §. 1.

180) Lex Alam. t. 54. §. 2.

181) Lex Alam. t. 54. §. 3.

dafür vierzig Solidi, und schwört mit zwölf Eideshelfern, das heißt, mit sieben, die er ruft, und fünf, die ihm zugelegt werden (cum quinque nominatis et septem advocatis), daß er die frühere Braut nicht wegen ihrer Mängel verlassen, und die andere nur aus besonderer Liebe geheirathet habe ¹⁸²).

Rücksichtlich des Erbrechts finden sich im Allemannischen Rechte die Vorschriften, die auch in anderen barbarischen Gesetzgebungen vorkommen, daß nämlich die Söhne die Töchter ausschließen ¹⁸³). Folgen aber in Ermangelung von Söhnen Töchter in die väterliche Erbschaft, so soll nur die Tochter das Land erhalten, die einen Freien und Gleichen geheirathet hat, die aber, welche sich etwa mit einem Colonus des Königs, oder mit einem Colonus der Kirche verband, folgt nur in die übrige und fahrende Habe ¹⁸⁴). Eine Frau, die keine Kinder von ihrem verstorbenen Manne habend, aus dem Hause desselben gehen, und zu einer weiteren Heirath schreiten will, soll ihre dos, die immer vierzig Solidi beträgt ¹⁸⁵), so wie das, was sie aus dem väterlichen Hause mitgebracht, wieder mit fortnehmen können ¹⁸⁶). Wird ihr die Summe der dos durch Verwandte des Mannes abgestritten, so erweist sie dieselbe durch fünf Eideshelfer oder durch Zweikampf (spata tracta pugna duorum) ¹⁸⁷). Niemals kann aber diese dos an

182) Lex Alam. t. 53.

183) Lex Alam. t. 57. t. 89.

184) Lex Alam. t. 57.

185) Lex Alam. t. 55. §. 1. 2.

186) Lex Alam. t. 55. §. 1.

187) Lex Alam. t. 56. §. 1.

50^r Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

die Verwandten des Mannes, der sie gegeben hat, zurückkehren, sondern sie bleibt in Ewigkeit bei dem folgenden Manne und seinen Kindern. Behauptet aber die Frau, daß ihr auch der Mann eine Morgengabe geschenkt habe, so beschwört sie die Summe von zwölf Solidi, ihre Brust berührend¹⁸⁸⁾ (*per pectus suum*), und erhält sie alsdann unweigerlich¹⁸⁹⁾. Hat eine Frau die väterliche Erbschaft erhalten, späterhin aber geheirathet und einen Knaben geboren¹⁹⁰⁾, und dieser hat nur so lange gelebt, daß er das Haus und die vier Wände betrachtet, so geht die Erbschaft an den Vater, wenn er mit Zeugen dieses beweisen kann¹⁹¹⁾. Ist es nicht erweisbar, so geht die Erbschaft an den nächsten Anverwandten.

Wir gehen nach dieser Zusammenstellung des Burgundischen Gesetzes mit dem Bairischen und Allemannischen zu der Betrachtung der eigentlichen Grundlage des Nordfranzösischen Rechts über.

Salisches Gesetz.

Ueber die Zeit der Abfassung dieses Gesetzes haben sich in der neueren Zeit verschiedene Meinungen geltend gemacht. Während sonst angenommen wurde, die Gewohnheiten und Willkühren der salischen Franken seyen zuerst unter Chlodwig niedergeschrieben worden¹⁹²⁾, hat

188) Lex Alam. t. 56. §. 2. Heineccii elem. juris Germ. p. 111.

189) Diesen Eid nennen die Allemannen *nastahit* (Nächsteid).

190) Lex Alam. t. 92.

191) Lex Alam. t. 92.

192) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 35.

Wiarba¹⁹³⁾ den Beweis, welchen man gewöhnlich aus den Vorreden führt, für vollkommen ungenügend erklärt, und dagegen aus dem Umstande, daß schon so viele Staats- und Justizbeamte im salischen Gesetze vorkommen, die auf ein bereits geordnetes Reich hinweisen; und daraus, daß Gregor von Tours, der bis zu Ende des sechsten Jahrhunderts lebte, nichts vom Salischen Gesetze meldet, schließen zu können geglaubt, daß das Salische Gesetz erst im siebenten Jahrhundert verfaßt worden¹⁹⁴⁾. Aber diese Ansicht hat mit Recht keinen Beifall gefunden, weil sie weniger auf bestimmten Thatsachen, wie auf willkürlichen Voraussetzungen beruht¹⁹⁵⁾. Heftiger und mit schärferen Waffen ist dagegen eine Streitfrage geführt worden, ob der sogenannte un glossirte Text, oder der mit Malbergischen Glossen versehene der ältere sey. Während alle früheren Herausgeber der lex Salica der Meinung waren, daß die glossirten Handschriften den älteren Text enthielten, ist Wiarba, und zwar mit Gründen, die nicht unbedeutend sind, mit der entgegengesetzten Ansicht aufgetreten. Die glossirte Heroldina weise nämlich im Epilog darauf hin, daß es Handschriften der lex Salica gebe, die siebenzig Titel, andere die achtzig Titel hätten. Da nun die un glossirten Codices mit dem siebenzigsten Titel schlossen, so folge, daß der Schreiber diese mit jener Bemerkung

193) Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes. Bremen und Zurich 1808. S. 76. u. f.

194) Wiarba a. a. D. S. 113.

195) Eichhorn a. a. D. I. S. 105. E. A. Feuerbach die lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erlangen 1831; p. 29. u. f.

bezieht habe ¹⁹⁶). Ferner seyen die angehängten Titel 73—79 neue Zusätze, die in keinem un glossirten Eodex vorkommen ¹⁹⁷). Dann bemerkt der Schreiber zum Titel 61. *de clareuoruda* der Heroldischen Handschrift, daß diese Verordnung nicht mehr angewendet werde, welche Schlußbemerkung in dem un glossirten Texte fehlt. Der Verfasser lebte also, wie das nach den un glossirten Handschriften noch gültige Gesetz schon aufgehoben war ¹⁹⁸). Endlich bezieht sich der Heroldische Eodex auf ein älteres Gesetz ¹⁹⁹), das sich in allen un glossirten Handschriften findet. Wenn aber diese Bemerkungen nur den Heroldischen Eodex treffen, so stehe doch auch den anderen, das heißt, dem Wolfenbüttelschen und dem Pariser, das entgegen, daß ein reiner Text immer früher da gewesen seyn müsse, als Glossen hinzugefügt werden konnten ²⁰⁰). Diese Ansicht Wiardas, die mehrere neuere Schriftsteller theilen ²⁰¹), ist in der letzten Zeit von Feuerbach, und zwar hauptsächlich mit einem Grunde bekämpft worden, der uns schlagend scheint. Es sey nämlich weit wahrscheinlicher, daß im Anfange, als die salischen Franken der lateinischen Sprache noch unkundig gewesen wären, die fränkische Glosse zu leichterem Verständigung hinzugefügt worden sey, als späterhin, wo die verbreitete

196) Wiarda a. a. D. S. 48. 49.

197) Wiarda a. a. D. S. 49.

198) Wiarda a. a. D. S. 49. 50.

199) Tit. 58. cap. 1.

200) Wiarda a. a. D. S. 51.

201) Ortloff, von den Ausgaben und Handschriften des salischen Gesetzes S. 39. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter I. 96. Rogge, über das Gerichtswesen der Germanen S. 70.

und allgemeine Kenntniß der lateinischen Sprache die Malbergischen Glossen höchst unnöthig gemacht habe²⁰²⁾. Die Glossen befänden sich ohnehin nicht am Rande, sondern im Texte selbst, durch die Beisetzung des Wortes malb. unterschieden; es bedürfte aber einer solchen Bezeichnung nicht, wären die Glossen später entstanden²⁰³⁾. Diese Beweisführung scheint uns, abgesehen von den übrigen, aus der Vergleichung der beiden Texte hergenommenen Gründen²⁰⁴⁾, treffend zu seyn. Denn, wenn auch gesagt werden kann, daß Glossen immer später sind, wie irgend ein erster Text, so kann doch die *emendata* dieser erste und frühere Text nicht seyn, denn gerade, daß er oft reiner und besser ist, als der der glossirten Recensionen, zeigt auf eine spätere Richtung hin, bei der denn auch die Malbergische Glosse, als keinem praktischen Zwecke mehr dienend, durchaus wegfallen konnte²⁰⁵⁾. Wenn zwar dieser Streit für unseren Zweck, das heißt, für die Betrachtung des Inhalts der *lex Salica* im Familien- und Erbrecht von keiner großen Bedeutung ist, so mußte er hier doch vorausgeschickt werden, ehe wir an die Entwicklung der Sache selbst gehen konnten.

Wenn sich ein Franke verheirathen wollte, so mußte er in Gegenwart seiner Eltern, und der Eltern des Mädchens, um dieselbe anhalten²⁰⁶⁾. Nach erhaltener Einwilligung gab er den Eltern ein Stück Geld, einen Schilling und einen Pfening (*solidum et denarium*),

202) Feuerbach a. a. D. S. 40—42.

203) Feuerbach a. a. D. S. 42.

204) Feuerbach a. a. D. S. 42—61.

205) S. auch jetzt *Laspeyres lex Salica* 1833. p. 4.

206) *Lex Salica* tit. 70.

54 Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

berer zwar das Salische Gesetz keine Erwähnung thut, die aber in späteren Urkunden und Formeln vorkommen ²⁰⁷⁾, und die den Sponsalien den Namen *per solidum et denarium*, oder *secundum legem Salicam* ertheilen. Eben so mußte jemand, der eine Wittwe heirathen wollte, die Ehe vor dem Lunginus oder Centenarius verlaublichen, und alsdann drei Solidi und einen Denarius erlegen, die drei Zeugen zu wiegen hatten ²⁰⁸⁾. Hatte aber der Bräutigam diese Vorschrift nicht beobachtet, so mußte er den Verwandten zwei und sechzig und einen halben Schilling an Buße entrichten. Der Wittwenpreis von drei Solidi und einem Denar heißt *reipus*, und wird nach Eccards ²⁰⁹⁾ Ergänzungen aus der Wolfenbütteler Handschrift demjenigen verliehen, in dessen jederzeitigem Mundium sich die Wittwe befindet. Wenn früher fälschlich das Wort *reipus* mit Reubüße oder Trauerbüße erklärt wurde (der Schilterische Codex hat diesen Titel durch *Rei pusso* überscriben) ²¹⁰⁾, so mußte dieses Wort selbst wieder einer Erklärung unterworfen werden. Die einen nehmen es in dem Sinne von Selbüstbüße, die deshalb erlegt wird, weil die Wittwe die Unlust über ihren Wittwenstand durch ihre anderweitige Neue an den Tag legt ²¹¹⁾; die anderen in dem Sinne von Trauerbüße, weil die Wittwe durch ihre Verheirathung die Trauer über ihren ersten Mann ab-

207) Baluz. II. 498. 532.

208) Lex Salica t. 47.

209) Ad. leg. Sal. p. 89.

210) Biarda a. a. D. S. 225. und 463. Schilter selbst macht daraus Raubbüße, weil die Wittwe durch die Heirath aus der Familie gerandt wurde.

211) Heineccii ant. Germ. t. 11. l. 2. c. 14. §. 5.

legte²¹²⁾. Grimm²¹³⁾ hat indessen gezeigt, daß schon der bloße Accusativ *reipum* diese Ableitung widerlegt, und hat das Wort richtiger mit *raips*, *reif* (*vinculum*) für identisch erklärt²¹⁴⁾, oder für das Nothgeld gehalten, das des Bandes (*not*) wegen zu zahlen wäre.²¹⁵⁾ Bestätigt wird diese letzte Auslegung durch eine Veroneser Formel bei Canciani²¹⁶⁾, die Grimm auch anführt, und in welcher der Mundualb, dem die Wittve abgenommen wird, *reparius*, sie selber aber *reparia* genannt wird. Bedeutete das Wort *reipus* Reubüße, so würde der Mundualb nicht *reparius* heißen können. Aber es wäre auch möglich, daß die Longobardische Formel den *reparius* und die *reparia* nach dem Mundualbus erst gebildet, und daß diese Benennungen keinen fränkischen Ursprung hätten. Die Hauptfrage ist hier die: ist der *reipus* von drei Solidi und einem Denarius für die Wittve, und der Preis von einem Solidus und Denarius für die Jungfer ein bloß symbolisches *pretium*, oder liegt, wie bei anderen deutschen Volksstämmen, ein wirklicher Kaufpreis hier zu Grunde. Daß der Kaufpreis hier bloß symbolisch gewesen sey, wie zum Beispiel bei der Römischen *coemptio*²¹⁷⁾, läßt sich nicht annehmen. Denn ein symbolischer Kauf setzt schon eine hohe Bildung, die Abstreifung des Natürlichen, und das Beibehalten desselben als Erinnerung und als Hintergrund vor-

212) Biarda a. a. D. S. 463.

213) Deutsche Rechtsalterthümer S. 425.

214) Deutsche Rechtsalterthümer S. 425.

215) Deutsche Rechtsalterthümer S. 426.

216) II. 476. 477.

217) Grimm a. a. D. S. 426. Note.

aus, was bei den salischen Franken nicht anzunehmen ist. Ist auch der Solidus und Denarius oder die drei Soli und der Denarius zu geringfügig, um glauben zu machen, daß in ihnen allein der Kaufpreis bestanden habe, so heißt es doch ausdrücklich in der schon oben erwähnten Formel bei Canciani ²¹⁸⁾, daß, nachdem nun durch Uebergabe des reipus die Ehe geschlossen worden, alsdann die Schenkung von einem Drittel des Vermögens abseiten des Mannes vor sich geht ²¹⁹⁾. Der reipus oder der Solidus und Denarius sind also mehr Vorläufer des eigentlichen pretii, als dasjenige, was den Preis allein vorstellt. Der leichteren Handhabung und Tragbarkeit wegen wird nur scheinbar eine geringe Summe bezahlt, aber in ihrem Gesolge ist alsdann das Gewichtigere, was der Mann wirklich der Frau verschreibt. Wir haben schon einmal darauf aufmerksam gemacht ²²⁰⁾, daß im Germanischen Eherecht dos, Morgengabe und pretium dem Begriffe nach zusammenfallen; das eigentliche pretium ist also auch hier im salischen Gesetz, das was der Mann der Frau auslegt. In einem Germanischen Recht, von der Schwere und der Verbtheit, wie das Salische Gesetz, kann der Preis, den der Mann für die Frau zahlt, nicht bloß ein symbolischer seyn ²²¹⁾.

218) Canciani II. 477.

219) Canciani ibidem. Quo facto tunc Fabius eam subaret anulo, et post tradantur cartulae donationis et dotis et scriptae ibi legantur, et Seneca det conjugem Semproniam Fabio.

220) Erbrecht III. 204.

221) Biarda S. 223. hat die Meinung, daß der Kaufpreis bloß symbolisch gewesen sey.

Die zwei und sechzig und einen halben Schilling Buße, die jemand bezahlen mußte, wenn er bei der Heirath einer Wittve die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet hatte, kommen auch vor, wenn jemand von dem Ehevertrag mit einer Jungfer zurücktreten wollte ²²²). Dagegen hat derjenige, der eine Braut, wenn sie mit Pomp und großem Gefolge (*druchte ducento*) nach dem Hause ihres Brautigams geholt wurde, dem Gefolge entriß und mit ihr Unzucht trieb, zweihundert Solidi zu entrichten ²²³). Was die Lehre von den Eheverböten betrifft, so gehörten dazu die Heirathen mit der Wittve eines Bruders oder Mutterbruders, und die Ehen der Geschwisterkinder unter sich. Nicht allein, daß die Ehen ungültig waren, es wurden auch die darin gebornen Kinder nicht erbfähig, sondern mit Infamie belegt ²²⁴). Halten wir aber die Bestimmungen des Salischen Gesetzes mit dem, was das Bairische und Allemannische Recht uns hierin aus dem Römischen geben, zusammen, und bedenken wir, daß die meisten alten Handschriften, auch die glossirte Pariser und Wolfenbütteler ²²⁵), diese Stelle nicht enthalten, so wird sie überhaupt als eine später eingeschobene und unächte angesehen werden müssen. Wenn auch Grimm ²²⁶) zu meinen scheint, daß Eheverböte wegen zu naher Verwandtschaft sich von selbst verstehen, und daß die Ausdehnung auf Schwägerschaft und geistliche Verwandtschaft allein aus den Kirchen-

222) Lex Sal. tit. 14. c. 6. 9.

223) Lex Sal. tit. 14. cap. 10.

224) Lex Sal. tit. 14. cap. 12.

225) Biarda S. 224. Note i.

226) H. a. D. S. 435.

gesetzt komme, so muß doch bemerkt werden, daß alte Gesetze, wie zum Beispiel das Burgundische, nichts davon enthalten, daß eine solche Lehre der Sitte allein nicht angehören kann, und daß in den ältesten Zeiten sicherlich eine durchaus nicht so fein ausgebildete Reihe von Eheverboten, wie etwa im Römischen und Canonischen Recht, angetroffen wird. Es ist also die Einschaltung, der Natur und Lage der Sache nach, höchst wahrscheinlich.

Die Lehre von der Verwandtschaft und dem Familien-nexus tritt hier statt der väterlichen Gewalt auf. War ein Vater erschlagen worden, so theilten sich die Söhne in die eine Hälfte des Wehrgeldes, die andere Hälfte aber fiel auf die übrigen nächsten Verwandten²²⁷⁾ sowohl von väterlicher, als von mütterlicher Seite. Waren solche Verwandte, wahrscheinlich bis zum sechsten Grade²²⁸⁾, nicht vorhanden, so fiel das Wehrgeld an den Fiscus²²⁹⁾. *Biarda*²³⁰⁾ hat die ganz richtige Bemerkung gemacht, daß unter den Verwandten der weiblichen Linie wohl auch nur die männlichen gemeint seyen, denn es läßt sich nicht denken, daß weibliche Verwandte ein Wehrgeld bekommen sollten, das nicht auch den Töchtern zustehe, und das ihnen bestwegen eben nicht zukommt, weil sie das Geschäft der Rache nicht auszuüben haben. Die Verwandtschaft, die das Wehrgeld nahm, mußte aber eben so dafür haften, wenn es etwa der Mörder nicht erschwingen konnte, und dies mit zwölf Eideshelfern beschworen hatte. Konnte die Verwandtschaft das Wehrgeld nicht erlegen, so wurde

227) Lex Sal. tit. 65. cap. 1.

228) *Biarda* a. a. D. S. 227. Note h.

229) Lex Sal. tit. 65. cap. 2.

230) *U. a. D. S.* 228.

der Mörder zu vier verschiedenen Gerichten geschleppt, und daselbst öffentlich ausgestellt²³¹⁾. Löste ihn aber bei einer solchen Ausstellung Niemand, so mußte er seine That mit dem Tode büßen²³²⁾. In dem Heroldischen Codex ist am Ende dieses Titels bemerkt, daß diese Verbindlichkeit der Verwandtschaft, für das Wehrgeld eines Delinquenten zu sorgen, aufgehoben sey²³³⁾. Biarda meint, daß wenn das Salische Gesetz auch in diesem Titel bloß vom Morde redet (si quis hominem occiderit), so müsse darunter doch auch jedes andere Capitalverbrechen verstanden seyn, welches mit Gelde abgehüßt werden konnte. Diese Ansicht möchten wir nicht theilen. Die weitläufige und genaue Form, die hier vorgeschrieben ist, bis der Mörder mit Tode bestraft wird, würde für ein anderes, wenn auch Capitalverbrechen, nicht angemessen seyn; auch ist kein Grund vorhanden, eine interpretatio lata selbst im historischen Sinne zu machen.

Die Verbindlichkeit als Verwandter für den Verwandten aufzutreten hörte auf, sobald jemand von dem Familienbunde sich löste, das heißt, auf die damit verbundenen Rechte Verzicht leistete²³⁴⁾. Eine solche Erklärung mußte vor Gericht statt finden, nämlich vor dem Tuginus oder Centenarius; hier mußte der sich Lossagende vier Zweige von einem Erlbaum über dem Kopf zerbrechen, und sie in das Gericht hinwerfen. Dann sprach er sich los von den Eiden, zu denen er als Consacramentale verwandt werden konnte, von den Erbschaften, die auf ihn fallen

231) Lex Salica tit. 61.

232) Lex Salica tit. 61. „tunc de vita comparat.“

233) Biarda a. a. D. S. 230.

234) Lex Salica tit. 63. „tollere se de parentilla.“

dürften, und von dem Wehrgelde, das er in Anspruch nehmen könnte²³⁵). Würde er selbst sterben, so sollte sein Vermögen ebenfalls nicht an seine Verwandten, sondern an den Fiscus fallen²³⁶).

Das Erbrecht der salischen Franken ist deswegen hauptsächlich interessant, weil einige Bestimmungen desselben noch heute, besonders im Staatsrechte, stehen geblieben sind. Unter gewissen symbolischen Formen konnten Erbverträge geschlossen werden, und man konnte das ganze Vermögen, oder einen Theil desselben, einem Andern auf den Todesfall schenken²³⁷). Die Ueberschrift des 49sten Titels de Afatomia, oder, wie der Heroldische Codex schreibt, de adframire, ist vielfach verschieden erklärt worden. Einige, z. B. das Capit. III. de 819. c. 10. haben dieses Wort mit traditio übersetzt; andere haben es von faten (fassen) abgeleitet, so daß es die Anfassung oder Acceptation der geschenkten Sache bedeuten solle²³⁸); wieder andere haben es von faden, fatha (ordnen) entstehen lassen²³⁹); dann ist es mit dem holländischen Havebom (Habethum) zusammengestellt worden, und soll das Recht des Besitzes zu einer Sache bedeuten²⁴⁰). Wollte jemand sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, auf den Todesfall verschenken, so mußte diese Schenkung im Gerichte vor dem Tuginus oder Centenarius geschehen.

235) Lex Salica tit. 63.

236) Lex Salica tit. 63.

237) Lex Salica tit. 49.

238) Biarda a. a. D. C. 242.

239) Schilter, Gloss. Teut. p. 280.

240) Biarda a. a. D. C. 243.

Dieser mußte den Gerichtsschild in die Hand nehmen, und drei Männer ersuchen, dieser feierlichen Handlung beizuwohnen. Dann wurde der Erbe hereingerufen; der Testator warf einen Zweig in dessen Schooß, und erklärte laut, wie viel er ihm von seinem Vermögen, ob das Ganze, oder einen Theil, zu geben gedächte. Dann verfügt sich der Erbe mit drei Zeugen in das Haus des Schenkers, allwo ihm die geschenkte Sache auf fingirte Weise übergeben wird. Auf diese Besitzergreifung folgt eine Bewirthung des Testators, und eine abermalige Wiederholung der Tradition vor dem missus dominicus. Hier mußte der Testator vor allen Leuten seinem Erben oder Schenknehmer nochmals das Stöckchen zuwerfen, und ihn wiederum seinen Erben nennen. Erst wenn der Erbe durch neue Zeugen diese verschiedenen Handlungen beweisen konnte, war er der Erbschaft oder des Vermächtnisses sicher ²⁴¹). *Wiarba* ²⁴²) nimmt an, daß eine solche *donatio mortis causa* noch binnen Jahresfrist habe widerrufen werden können, weil die letzte Handlung vor dem öffentlichen Gerichte nach zwölf Monaten geschehen mußte.

Unstreitig wichtiger, als diese nur noch kaum beginnende Form der *testamentifactio*, ist die *Intestatsfolge* des salischen Gesetzes. Bevor wir in dieselbe eingehen, muß die verschiedene Bedeutung des *Allods* und der *terra salica* erklärt werden. Im weiteren Sinne kann *Allod* als das ganze sowohl bewegliche, als unbewegliche Gut verstanden werden, das einem Eigenthümer zukommt, seine sowohl ererbten als erworbenen Güter. So genommen würde auch die *terra salica* zum *Allod* gehören. Im

241) *Lex Salica* tit. 49.

242) *H. a. D. C.* 246.

engeren Sinne hat man aber unter Allod nur das freie Eigenthum zu verstehen, worüber dem Eigenthümer zu disponiren zusteht²⁴³⁾. Den Allodialgütern stehen so die beneficia entgegen, die nach dem Tode des Besitzers, wenn nicht auch der Erbe damit begünstigt wurde, dem Eigenthümer wieder zurückfielen. Wie nun aber die terra salica von diesem Allod sich unterscheidet, ist ganz verschiedentlich aufgefaßt worden. Einige haben die terra salica selbst für ein herrschaftliches und Fiscalgut gehalten, das die Könige als beneficia verdienten Männern vergaben²⁴⁴⁾. Andere haben, weil sal auch ein Haus und das beste Geschlecht in einem Hause bedeutet, die terra salica für solches Land gehalten, das zu dem Hofe oder Hauptgebäude des Eigenthümers gehört, oder damit verbunden ist²⁴⁵⁾. Wieder andere verstehen endlich unter terra salica die Länder und Grundstücke, welche nach der Eroberung Galliens den Franken zugetheilt wurden. Diese letzte Meinung scheint allerdings die richtigere, wenn man den Ausdruck betrachtet, unter welchem die terra salica im ripuarischen Gesetze wiedergegeben wird²⁴⁶⁾. Hier wird die terra salica mit hereditas aviatica übersetzt; es ist also das Land, das man als Erbe von seinen Vorfahren erhalten hat, und das, der Burgundischen sors gleich, ein daher von dem übrigen Vermögen verschiedenes Schicksal hat. Wenn Wiarda²⁴⁷⁾ diese Erklärung, daß die terra salica das den Franken angewiesene Urland sey, verwirft, und dagegen

243) Wiarda a. a. D. S. 248.

244) Heinecc. el. J. G. L. II. t. 1. §. 14.

245) Wisand, de orig. leg. Sal. p. 31.

246) Lex Ripuar. t. 56.

247) W. a. D. S. 253.

geltend macht, daß die Länder in dem langen Zeitraum seit der ersten Occupation durch Veräußerungen, Urbarmachungen und Zerstückelungen, Umwandlungen erleiden mußten, so kann hier nur gesagt werden, daß späterhin der Begriff des väterlichen Erbes an die Stelle des ursprünglichen Urlandes trat, daß aber diese erste Bestimmung den Grundgedanken dessen gab, was späterhin als terra aviatica auftrat. Terra aviatica ist mit anderen Worten die spätere, und dem Verlaufe der Zeit mehr angehörige Uebersetzung der terra salica. Eben so wird in den Marculfischen Formeln terra salica, terra paterna oder allodis paterna genannt ²⁴⁸⁾.

Der Unterschied zwischen der Erbschaft in Allode und in die terra salica ist nun Folgender. In die Allode folgten zuerst die Kinder, obgleich das Salische Gesetz ausdrücklich nur die Söhne nennt ²⁴⁹⁾. Daß auch die Töchter folgten, geht sowohl aus den Bestimmungen des ripuarischen Gesetzes ²⁵⁰⁾, aus den genauen und unterschiedenen Satzungen, die rücksichtlich der terra salica in demselben Titel vorkommen, und die sonst keinen Sinn mehr hätten, so wie aus dem folgenden Capitel desselben Titels hervor, wonach die Mutter und Schwester zur Erbschaft berufen werden. Eine andere Frage, die hier entsteht, ist die, ob die Töchter nur, wenn keine Söhne vorhanden waren, in die Allode folgten, oder ob sie mit ihnen zugleich erbten. Wenn Wiarda ²⁵¹⁾ aus den Marcul-

248) Marc. Form. II. 12.

249) Lex Salica tit. 62. cap. 1. „et filios non dimiserit.“

250) Wiarda a. a. D. S. 255. 256.

251) A. a. D. S. 256.

fischen Formeln ²⁵²⁾ das Letztere annimmt, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Fast alle Germanischen Gesetze enthalten den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen. Auch ist das nicht zufällig, daß in dem tit. 62. cap. 1. der lex Salica bloß die Söhne genannt sind. Wenn auch die Töchter nicht ganz ausgeschlossen bleiben, so liegt doch in dieser alleinigen Erwähnung der Söhne das Uebergewicht des männlichen Geschlechts, das späterhin in der Erbfolge in die terra salica mit deutlichen Worten hervortritt. Eben so ist aber gerade die angeführte Marculfische Formel eher als Gegenbeweis der Wardaschen Meinung zu gebrauchen, da das, was die Formel von den Enkeln sagt, „dum et per legem cum ceteris filiis meis avunculis vestris, in allode meo succedere minime potueratis“ gewiß nicht minder auf die Töchter anzuwenden ist. Denn das Spätere „quicquid supradicta genetrix vestra, si mihi superestis fuisset de alode mea recipere potuerat,“ geht wohl mehr auf die dos, die der Vater der Tochter bei ihrer Verheirathung (quando eam nuptam tradidi) mitgegeben hat. Aber selbst wenn eine andere Marculfische Formel ²⁵³⁾, das Erbrecht der Töchter klar ausspricht, so würde immer doch die Frage entstehen können, ob das ursprüngliche salische Gesetz schon dieses Erbrecht enthalten, und ob es nicht vielmehr, was viel wahrscheinlicher ist, erst späterhin in die Praxis sich eingeschlichen habe. Die gleiche Berechtigung der Weiber im französischen Recht ist sicherlich mehr ein Werk der Geschichte, als der ursprünglichen Auffassung der alter-

252) Form. Libri II. 10. Canciani II. 228.

253) Form. Marc. II. 12.

alterthümlichen Gesetze. Daß Enkel und Urenkel, nur wenn sie allein waren, nicht aber, wenn noch Geschwister ihrer verstorbenen Eltern lebten, zur Erbschaft gerufen wurden, giebt Wiarda aus denselben Marculfischen Formeln zu²⁵⁴⁾. Den alten Gesetzen ist aber eben so die Erbschaft der Weiber, wie das Repräsentationsrecht zuwider, und was von dem Einen gilt, muß auch bei dem Anderen, wenn männliche Kinder vorhanden waren, angenommen werden.

Waren keine Descendenten da, so folgten die Ascendenten, und zwar sowohl Vater als Mutter²⁵⁵⁾, und fehlten auch diese, so traten die Geschwister, Brüder und Schwestern des Verstorbenen ein²⁵⁶⁾, ohne daß irgend hier Repräsentationsrecht, selbst nach dem späteren Charlebertschen Decrete, statt hatte. In Ermangelung der Geschwister folgten erst die Schwestern des Vaters, und hierauf die Schwestern der Mutter²⁵⁷⁾. Da die Elterlichen Brüder hier nicht vorkommen, so hat Wiarda²⁵⁸⁾ mit Recht angenommen, daß deren Erbfolge, als schon von selbst feststehend, vorausgesetzt werde. Fehlten die Geschwister der Eltern, so folgten alsdann die nächsten Verwandten väterlicher Seite²⁵⁹⁾. Troß dem, daß dies hier

254) N. a. D. S. 256. 257. es heißt aber geradezu Marc. II. 12. sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habèant.

255) Lex Salica tit. 62. cap. 1.

256) Lex Salica tit. 62. cap. 1.

257) Lex Salica tit. 62. cap. 3. 4.

258) N. a. D. S. 258.

259) Lex Salica tit. 62. cap. 5.

ganz ausdrücklich gesagt wird, hat *Wiarba* ²⁶⁰⁾ es so zu erklären versucht, daß nur die Verwandten mütterlicher Seite von den in demselben Grade stehenden Verwandten väterlicher Seite ausgeschlossen würden. Er beruft sich darauf, daß noch im dritten Grade die mütterliche Seitenlinie successionsfähig war, und daß auch die Ripuarischen Franken zwischen der männlichen und weiblichen Linie gar keinen Unterschied machen. Aber das Ripuarische Gesetz ist ein ungleich schwächeres, das zwar aus dem Salischen interpretirt werden kann, das aber selbst das Salische Gesetz nicht erklärt. Eben so ist die Kraft der mütterlichen Verwandtschaft bis zu dem Grade der Tante von Bedeutung; in den ferneren Graden aber verliert sie alle Erbfähigkeit, und hier ist nur noch die Abstammung von der männlichen Linie ein Titel, zur Erbschaft zu gelangen. Daß aber die Weiber innerhalb der väterlichen Linie ein Erbrecht hatten, geht ganz klar aus den Worten der *lex Salica* hervor. Daß im Falle nun kein Verwandter väterlicher Linie vorhanden war, der *Fiscus* gefolgt sey, läßt sich daraus schließen, daß jemand, der sich von der Verwandtschaft losgemacht hat, sein Vermögen ebenfalls dem *Fiscus* hinterläßt ²⁶¹⁾.

Das weibliche Geschlecht war aber vollkommen von der Erbfolge in die *terra salica* ausgeschlossen. *De terra vero salica*, heißt es hier, in mulierem nulla portio hereditatis transit ²⁶²⁾. Dieses augenscheinlich sich bloß auf das Privatrecht beziehende Gesetz hat eine größere Wichtigkeit dadurch erlangt, daß es zu einem Fundamen-

260) *N. a. D. S.* 259.

261) *Lex Salica* tit. 63. cap. 3.

262) *Lex Salica* tit. 62. cap. 6.

talgesetz der Französischen, und auch anderer Thronfolgen erhoben worden ist. Wenn auch allerdings diese Thronoberservanz auf den Bestimmungen des Salischen Gesetzes beruht haben mag, so kann doch nicht gesagt werden, daß diese irgend darauf hinspielen, oder daß, wie häufig angenommen ist, terra salica in terra regia übersetzt werden könne²⁶³⁾. Es kann überhaupt bei dieser Abweisung der Weiber von der Erbfolge gefragt werden, ob das weibliche Geschlecht auf immer ausgeschlossen sey, das heißt, wenn auch gar keine Verwandte männlichen Geschlechts vorhanden sind. Biarda²⁶⁴⁾ nimmt hier, und zwar wieder mit Rücksicht auf das Ripuarische Gesetz, die mildere Meinung an, daß die Weiber dem Fiscus vorgehen. Aber das Salische Gesetz drückt sich so bestimmt aus, und die Hinweisung auf das Ripuarische Recht ist so wenig fähig, das stärkere Salische zu modificiren, daß wir auch hier bei der strengen und, wenn man will, buchstäblichen Meinung verharren.

Es bleibt uns jetzt nur zur Vollendung des Unterbaues des französischen Rechts die Betrachtung des Ripuarischen Gesetzes, namentlich in seinem Verhältniß zum Salischen übrig.

Ripuarisches Gesetz.

Das Ripuarische Gesetzbuch ist unstreitig später verfaßt als das Salische. Wie Eichhorn²⁶⁵⁾ richtig bemerkt hat, beweist dies äußerlich die darin als gestiegen vorkommende königliche Gewalt, die bei weitem nicht so

263) Leibnitz, Cod. dipl. p. 11. p. 63–97.

264) H. a. D. S. 266.

265) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 38. Note d.

stark im Salischen Gesetze hervortritt, so wie die Privilegien der Kirchen, und der Geistlichkeit die sich daselbst finden²⁶⁶). Innerlich, kann man sagen, wird dies durch den gebildeteren Inhalt dieses Gesetzes aufgewiesen, da die Schroffheit der Bestimmungen des Salischen Gesetzes, und die Härte seiner Unterschiede im Ripuarischen fehlen. Rogge²⁶⁷) in seiner schätzenswerthen Vergleichung des Salischen und Ripuarischen Gesetzes, hat drei von einander abweichende Verhältnisse angenommen. Vom ersten bis zum drei und dreißigsten Titel des Ripuarischen Gesetzes liege das Salische nicht mehr zu Grunde, wie jedes andere Germanische; vom vier und dreißigsten bis zum sechs und funfzigsten sey aber dagegen eine vollkommene Uebereinstimmung zu bemerken. In dem dritten Theile vom sieben und funfzigsten Titel ab sey gleichsam eine Mitte zwischen dem ersten und zweiten Theile gehalten, hier finde sich oft Abweichung, und oft auch Uebereinstimmung²⁶⁸). Die Gründe für die Verschiedenheit dieser Verhältnisse seyen folgende. In den ersten drei und dreißig Titeln sey bloß von den Bußen und der Gerichtsverfassung gehandelt, diese bildeten den Körper und eigentlichen Ursprung des Ripuarischen Gesetzes, wie aller Barbarischen Rechte; hier sey man also eigenthümlich verfahren, und habe nur einen Maafstab in dem eigenen Bedürfnisse gehabt²⁶⁹). Wenn aber in den späteren, dem Salischen Gesetze entnommenen Titeln, der Titel 62. des Salischen Gesetzes nicht überstie-

266) Lex Rip. tit. 36. 58. 60. cap. 6. 61. 65. 69.

267) *Observationes de peculiari Legis Ripuariae cum Salica nexu.*

268) Rogge l. l. p. 9—11.

269) Rogge l. l. p. 12.

gen sey, so liege das hauptsächlich darin, weil mit dem zwei und sechzigsten Titel ursprünglich das Salische Gesetz zu Ende gewesen, und von da an die Zusätze angefangen hätten ²⁷⁰). Uebrigens sey das Salische Gesetz nicht vollkommen in das Ripuarische übergegangen, und es werden verschiedene Gründe angeführt, warum die Auslassungen, z. B. des reipus im Ripuarischen Rechte vorkommen ²⁷¹). Der sechs und sieben und dreißigste Titel des Ripuarischen Gesetzes, die mit dem Salischen in keiner Verbindung stehen, seyen spätere Zusätze zu demselben Gesetzbuch ²⁷²). Eben so müsse der dritte Theil des Ripuarischen Gesetzes einem späteren Zeitalter, als die früheren Theile, zugeschrieben werden ²⁷³).

Diese Ansicht von Rogge hat allerdings einen äußerlichen Werth für die Vergleichung beider Gesetzbücher. Innerlich hat sie sich auf den unterschiedenen Character nicht eingelassen, den wir, so weit es unser Stoff hier heischt, hervorheben wollen. Wenn das Ripuarische Recht auch mit dem Salischen über die Strafe von zweihundert Solidi übereinstimmt, die bei dem Raube einer fremden Frau bezahlt werden ²⁷⁴), so weichen beide rücksichtlich der Composition ab, wenn mit einem freien Mädchen Unzucht getrieben ist. Das Salische Gesetz verlangt hier seine Buße von zwei und sechzig oder zwei und sechzig und einen halben Schilling, während das Ripuarische nur funfzig

270) Rogge I. I. p. 16. Eichhorn a. a. D. §. 36.

271) Rogge I. I. p. 17—26.

272) Rogge I. I. p. 26.—28.

273) Rogge I. I. p. 28. 29.

274) Lex Sal. tit. 19. Lex Rip. tit. 35.

nimmt ²⁷⁵). Dagegen will das Ripuarische Gesetz, daß wenn das freie Mädchen, oder die freie Frau, im Dienste des Königs oder der Kirche ist, derjenige, welcher sie bloß zu verführen versuchte, und sie ohne Einwilligung der Eltern entführte, auf sechzig Schilling verurtheilt wurde ²⁷⁶). Das Salische Gesetz spricht weder vom König, noch von der Kirche, hat statt des Verführens (*seducere*) den Ausdruck der Hurerei (*in occulto moechatus fuerit*), und fordert auch hier nur fünf und vierzig Schilling ²⁷⁷). Nach dem Salischen Gesetz soll ein Knabe unter zwölf Jahren, der irgend ein Verbrechen begangen hat, nicht vor Gericht gerufen werden (*fredus ei non requiratur*) ²⁷⁸). Nach dem Ripuarischen wird dies Alter auf funfzehn Jahre ausgedehnt, und es wird das, was das Salische Gesetz bloß vom Knaben sagt, auch auf die Mädchen bezogen ²⁷⁹). Die Lehre vom *reipus*, so wie die ganze Form des Wittwenkaufes, fehlt im Ripuarischen Recht; sie steht im Salischen ganz isolirt da, und verliert sich nach und nach bei ausgebildeteren Rechten der Wittwen überhaupt. Eben so ist im Ripuarischen Rechte die Lehre von der *Affonomie*, das heißt, von der Schenkung einer Erbschaft, weit klarer herausgestellt. Es heißt hier, daß Jemand in Ermangelung von Söhnen und Töchtern (*si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit*) sein Vermögen durch Urkunden, oder durch Uebergabe vor Zeu-

275) *Lex Salica tit. 19. §. 13. Lex Rip. tit. 35. §. 2.*

276) *Lex Rip. tit. 35. §. 3.*

277) *Lex Salica tit. 19. §. 14.*

278) *Lex Salica tit. 26. §. 9.*

279) *Similiter et alia. Lex Rip. tit. 81.*

gen solle verschenken können²⁸⁰⁾. Von der weitläufigen Formalität, wie sie sich im Salischen Rechte vorfindet, ist auch im Ripuarischen nicht im Geringsten die Rede. Dasselbe spricht von keiner Wiederholung der Uebergabe, von keiner Bewirthung abseiten des Schenkgebers, sondern es spricht von Urkunden, oder Uebergabe vor Zeugen, als von etwas Alternativem. Der Werth dieser Uebertragungen als solcher, ohne die weitere Hinzufügung, wie sie sich geltend machen sollen, steht schon im Ripuarischen Rechte an sich fest. Die Bestimmung, daß wenn ein solcher Abfatimus zwischen Mann und Frau statt gefunden, das Vermögen nach dem Tode beider an die Intestaterben zurückgehen solle, wenn der Ueberlebende es nicht zu seinem Bedürfnisse oder für Almosen verwendet²⁸¹⁾, ist ebenfalls gegen das, was wir im Salischen Gesetze über den Abfatimus lesen, so fortgeschritten und gebildet, daß es mehr den Character des Gesetzes gegen den einer bloß niedergeschriebenen Sitte in Anspruch nimmt. Eben so ist das Erbrecht in dem Ripuarischen Titel de alodibus schon klarer und deutlicher. Die Verwandtschaft folgt nicht mehr ins Unendliche, sondern es ist ihr ein Ziel und eine Gränze (usque ad quintum genuculum)²⁸²⁾ gesetzt, ferner sind es nicht bloß mehr die väterlichen Verwandten, sondern die Verwandten überhaupt, die folgen²⁸³⁾. Eben so ist nicht mehr von einer sogenannten terra salica, sondern von einer terra aviatica die Rede, und die Weiber sind hiervon nicht

280) Lex Rip. tit. 48.

281) Lex Rip. tit. 49.

282) Lex Rip. tit. 56.

283) Lex Rip. tit. 56.

schlechtweg ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn Erben männlichen Geschlechts vorhanden sind ²⁸⁴).

Wir wollen jetzt, nachdem wir den Inhalt der verschiedenen Germanischen Rechte angegeben haben, die den Unterbau des Französischen Rechts bilden, die innere Characterisirung derselben in ihrem Verhältniß zu einander unternehmen. Wenn das Westgothische Gesetz nichts als das Römische Recht, in das nur wenige Germanische Gedanken ihren Einzug gehalten haben, vorstellt, so verändert sich sowohl die Form der Darstellung, als der Inhalt der Sache, so wie wir an das Burgundische Recht treten. Außerlich und im Großen ist hier vom Römischen Rechte wenig aufgenommen; es ist weder wie beim Westgothischen Gesetz, der Gedanke des Ganzen ein schon romanisirter, noch auch wie beim Longobardischen die Fähigkeit gegeben, das Römische Recht einzulassen, und die Kräftigkeit der Germanischen Bestimmungen auf Römischer Verständglätte abzuschleifen. Es ist vielmehr ein dürftiges, nach äußerer und zufälliger Nothwendigkeit gegebenes, sich bisweilen widersprechendes und durch Zusätze nach und nach vermehrtes Recht. Sein Character ist durchaus barbarisch, was man in manchen Beziehungen bei dem Longobardischen und Westgothischen Gesetze bestreiten kann. Trotz dem aber ist im Burgundischen Recht das süblichere Moment, und die nähere Verbindung mit Spanien und Italien nicht zu verkennen. Seine Sprache ist glätter und gebildeter als die der nördlichen Rechte; die Bestimmungen in den verschiedenen Lehren sind ausgeführter als in diesen, und es steht in so fern in weit näherer Verbindung mit dem

284) „Sed dum virilis sexus extiterit femina in hereditatem aviaticam pon succedat.“ Lex Rip. tit. 56.

Fuero juzgo als mit dem Salischen Gesetz. Das Römische Recht ist daher, wenn auch nicht ursprünglich darinnen, doch leichter zugelassen, und es ist mehr dazu gebaut, dem Eindringen desselben sich nicht entgegen zu setzen. Wenn wir die Lehre von der Ehe zunächst betrachten, so werden wir zwar die Bedingung des pretii (Wittemon) schärfer ausgeprägt finden, als dies etwa im Westgothischen Gesetze der Fall ist, wo die durchgängige Nothwendigkeit einer dos des Mannes noch nicht ganz gewiß scheint^{2 8 5}). Auch ist das pretium nicht bloß zufällig und symbolisch, sondern scheint vielmehr die Substanz und Hauptsache bei der Entführung und dem Raube einer Frau auszumachen. Trotz dem aber findet sich noch außer dem Wittemon eine donatio propter nuptias, die aus Römischen Bestimmungen hervorgegangen ist, im Burgundischen Recht. In dieser ist die herbe und schroffe Bedeutung des Wittemon ermäßigt, und statt des Kaufgeldes eine Gabe der ehelichen Liebe aufgestellt, wie sie sich späterhin im Germanischen Witthum erweitert zeigt. Die Lehre von den Eheverböten fehlt gänzlich im Burgundischen Recht. Hierin weist sich das Natürliche und Barbarische der Gesetzgebung auf. Nicht etwa, als wenn nun auch anzunehmen wäre, es hätten die nothwendigen Ebehindernisse hier nicht statt gefunden, sondern weil es im Anfang eines ungebildeten Rechts nicht so nöthig scheint, Alles auszudrücken, und in Gesetzesbestimmungen darzulegen. Dagegen ist die Lehre von der Ehescheidung, vom Ehebruche und von der zweiten Ehe, ein Gemisch von einem rohen Germanischen Substrat, das vielfach von Römischen Betrachtungsweisen angeweht und durchzuckt wird. In

allen Barbarischen Gesetzen ist das väterliche Mundium nicht mit der Umständlichkeit ausgearbeitet, die oft den anderen Lehren des Familienrechts zugewandt wird. Im Burgundischen Rechte ist bloß die nahe Beziehung der Kinder zum Vater; die Identität der Person, wie neuere Juristen sagen, hervorgehoben, indem die über das vierzehnte Jahr gekommenen Söhne, wenn sie nicht in Sklaverei gerathen wollen, den Vater, der ein Verbrechen begangen hat, anzugeben genöthigt sind. Es ist hier nicht der Gedanke der Herrschaft des Vaters, sondern vielmehr der des gemeinschaftlichen Zusammenhanges sichtbar, der sich am stärksten in der fast nothwendigen Theilung des Vermögens unter die Kinder ausspricht. Die Anordnung, daß der letzte Wille (*scripturae*) des Vaters keine Wirkung haben solle, zeigt den substantiellen Character des väterlichen Verhältnisses, das nicht die Willkür des Vaters zum Ausgangspunkte hat. In dem Erbrechte endlich spricht sich der rein Germanische Character deutlich aus. Die Töchter werden von den Söhnen verdrängt, und rücken erst, wenn keine Söhne vorhanden sind, an deren Stelle. In dieses Recht hat indessen die Frömmigkeit und Gottesfurcht eine Ausnahme zum Besten der Mädchen, die sich Gott geweiht haben, hineingearbeitet. Eben so ist hier rücksichtlich der Sachen schon ein Unterschied zu finden, es giebt weibliche und männliche Sachen. Hausgeräthe und Kleider gehen ohne Weiteres, und ohne daß die Söhne hier irgend einen Theil haben, auf die Töchter über, und ein unverheirathetes Mädchen wird lediglich von ihren Schwestern beerbt. Die Gleichgültigkeit der Sachen, welche das Römische Erbrecht auszeichnet, so wie die des Geschlechts, wenn man etwa eine einzige Regel der mittleren Jurisprudenz ausnimmt, haben in dem Burgundischen Rechte keinen Einfluß gehabt. Nicht minder ist hier das

Testament auf so unbeholfene Weise eingebrungen, daß man es kaum als existirend betrachten kann.

Je mehr die Grundlagen des Französischen Rechtes nach dem Norden zu rücken, desto mehr verlieren sie die Aehnlichkeit mit der Römischen Gesetzgebung, und desto dürftiger wird ihr Inhalt. Es ist in Ermangelung des Aufgenommenen aber noch nicht das ächte Gepräge und der Fluß Germanischer Bestimmungen darin zu finden, sondern man muß erst durch die Armuth und Nullität des Bairischen und Allemannischen Rechtes schreiten, ehe man im Gallischen den eigentlich gesunden Kern des Germanischen Wesens erkennt. Die im Bairischen Rechte dem Römischen entlehnten Eheverbote scheinen zunächst ein Fortschritt, gegen das Burgundische Recht gehalten, zu seyn. Betrachtet man aber näher, wie fast alle sonstigen Bestimmungen über die Ehe fehlen, und wie die Satzungen über das unzüchtige Berühren einer Jungfrau, über Entführung und fleischliche Vermischung gleichsam den Ersatz für die ausgelassenen Lehren bilden, so wird hier gleich beim ersten Anblick nur die noch nicht tief wurzelnde, nomadisch barbarische Gesinnung sichtbar werden. Wo von der Ehe nicht *ex professo* gesprochen wird, kann auch die väterliche Gewalt nicht berührt seyn, und das Erbrecht wird nichts als eine Zusammenstellung einzelner Fälle bleiben, die noch unter einer anderen Rubrik, und bei Gelegenheit einer ganz andern Materie vorgetragen werden. Daß die Edhne den Töchtern vorgehen, wird ungefähr die einzige wahrhafte Germanische Grundlage seyn, welche aus diesem Erbrecht hervorbricht. Das Allemannische Recht ist in etwas reicher als das Bairische. Es ist in Beziehung auf die Ehe, das heißt, rücksichtlich der Entführung einer Frau, oder einer Braut, weitläufiger und bestimmter, aber das an Indisches, Persisches und Mosaisches Recht

erinnernde Mundium dessen, dem die Frau entführt ist, über den Sohn des Entführers, zeigt, wie die Ehe noch als ein bloß äußerlicher Besitz, als ein Reichthum und als eine Habe, nicht aber als innerlich und sittlich betrachtet wird. Das Erbrecht ist noch dürftiger gehalten. Die Söhne haben den Vorzug vor den Töchtern, und das Recht der Wittwe an der dos und an der Morgengabe, so wie die Lehre von dem Beweise derselben, macht den Hauptgegenstand der Betrachtung aus.

Wenn in dem Bairischen und Allemannischen Rechte nur der Durchzug aus den dem Römischen Rechte näher liegenden Gesetzgebungen in die eigentlich Germanische Natur zu suchen ist, so ist das Salische Gesetz dasjenige, worin sich zuerst ein wahrhaft Germanischer Kern und Lebenselement vorfindet. Es ist nicht mehr nomadisch und vorübergehend, sondern trotz der wenigen und dürftigen Bestimmungen, die es enthält, entwicklungsfähig und fruchtbringend. Das ganze Gewohnheitsrecht der späteren Zeit hat hierin seinen Boden und seinen Anfang, und selbst die größere Wichtigkeit, welche überall mit diesem Rechte verknüpft worden ist, zeigt das Positiv-Bedeutsame, das in ihm liegt. Die Ehe hat hier einen sittlichen Anfangs- und Ausgangspunkt, das Anhalten bei den Eltern des Mädchens in Gegenwart der Eltern des Mannes. Das Erlegen des Rauffchillings ist erst hinterher eintretend; er macht weder allein die Ehe aus, noch scheint das protium, das für die Frau gegeben wird, somit die Hauptsache zu seyn. Nicht minder muß jemand, der eine Wittwe zu heirathen gedenkt, die Ehe vor dem Tuginus und Centenarius verlaublichen. Alsdann erst erfolgt die Bezahlung des reipus. Der Grund, auf dem die Ehe gebaut wird, ist somit nicht bloß das äußerliche protium, wie in den anderen barbarischen Gesetzen, auch nicht der leere

Consensus der Parteien, wie im Römischen und Canonischen Rechte, sondern das familienmäßige Hinzutreten der beiderseitigen Eltern. Hierin kommt das Salische Recht mit dem Griechischen und Nordischen zusammen, nach welchem keine Frau von sich selbst, sondern immer nur von ihrem *Kύριος* oder Oiptoman zu erhalten ist. Es ist eben so der Solidus und Denarius nicht selbst die Summe, auf die es ankommt, sondern dieser ist wiederum nur das eigentliche Witthum vorstellend, das erst später in einem Drittheile des Vermögens gegeben wird. Die Lehre von der Ehe ist dadurch im Salischen Rechte auf ihre eigentliche Basis gestellt. Der ursprüngliche Kauffchilling kann späterhin eine bloß symbolische Bedeutung annehmen, und endlich ganz verschwinden, ohne daß das Witthum dadurch angegriffen wird. Das Anhalten in Gegenwart der beiderseitigen Eltern wird allmählig aufhören, der Ausgangspunkt der Ehe zu seyn, aber der Consens derselben wird zur Begründung der Ehe eine immertwährende Wichtigkeit behalten. Eben so wie die Ehe ist aber auch das Verhältniß der Verwandten zu einander, rücksichtlich des Wehrgeldes, mehr wie in irgend einem anderen barbarischen Gesetze festgestellt. Daß die Söhne dasselbe nicht allein nehmen, sondern mit den Verwandten theilen müssen, zeigt, wie das Verbrechen schon aus dem Kreis der Privatrache in den der Familienrache übergegangen ist. Daß bloß die nächsten Erben das Wehrgeld empfangen, bewiese, daß das Verbrechen lediglich als eine Beschädigung der Partei, nicht als allgemeiner Schaden gefaßt wird. Kommen aber entferntere Verwandten neben den nahen Erben dazu, sich seiner zu bemächtigen, so ist, wenn auch noch nicht der Staat, doch die Familie verletzt, das Verbrechen ist ein allgemeinerer Schaden geworden, und es fehlt nur noch wenig, daß es als ein Unrecht gegen den Staat selbst angesehen

werde, und seiner Strafe anheimfalle. Die Verwandtschaft, der das Wehrgeld zum Theil zukommt, hat nun aber auch die Verpflichtung, dafür zu haften, wenn es der Verbrecher nicht entrichtet; sie ist nicht bloß dazu da, zu empfangen, sondern sie ist, wie ein Staat, für die Bestrafung eines Verbrechens verantwortlich. Wird der Verbrecher in letzter Instanz nach der Ausstellung nicht ausgelöst, nun so ist kein anderer Ausweg übrig, als daß er die Capitalstrafe erleiden muß; es ist so gleichsam auf einem Umwege herbeigeführt, was von Hause aus, und zwar abgesehen von aller Verwandtschaft, hätte vollzogen werden müssen. Hierin unterscheidet sich aber das Salische Recht vortheilhaft von den vorangegangenen Germanischen Gesetzgebungen, daß es nicht mehr die leere Composition, welche die Nächsten nehmen, ist, die das Verbrechen löst, daß die ganze Familie an der Bestrafung Antheil hat und dafür verantwortlich ist, und daß endlich aus einer Oeffnung in diesem Verhältnisse die Wahrheit der wiedervergeltenden Strafe herausblickt. Die Gemeinschaft, welche aber hier familienmäßig begründet ist, kann durch die willkürliche Losfagung vom Familienbände aufgehoben werden.

Im Erbrechte des Salischen Gesetzes endlich lassen sich ebenfalls tiefere Wurzeln erkennen. Die testamentifactio wird nicht, wie in anderen barbarischen Rechten, z. B. im Burgundischen, leichtsinnig aus dem Römischen Rechte aufgenommen, sondern sie hat hier eigene erschwerende Formen, eine weitläufige Erklärung, ein sich Verfugen des Erben in das Haus des Testators, eine Bewirthung desselben, eine Wiederholung der Tradition und endlich einen Beweis durch Zeugen. Dem Germanischen Charakter widerspricht die Leichtigkeit des Testirens. Es kann das Testament am Ende zwar nicht ganz verwiesen werden, aber es darf nur die Natürlichkeit von der Will-

fähr in schwer zu vollführenden Formen zu besiegen seyn. Endlich ist der durchgreifende Unterschied zwischen den Alloden und der terra salica hervorzuheben. Es finden sich zwar wohl auch in anderen Germanischen Gesetzen die Unterschiede zwischen dem Urlande, der *sors*, dem Erbe überhaupt und demjenigen, was erst aus freien Stücken dazu kommt. Aber jene scharfe Scheidung zwischen dem Allode und dem eigentlichen Stammlande ist dort nirgend zu suchen. Bei dem letzten ist jeder Anspruch der weiblichen Linie ausgeschlossen, der bei dem Allode, wenn keine Männer da sind, vorkommt. Diese Strenge im Verweigern der weiblichen Succession macht gerade das Salische Gesetz zu jenen staatsrechtlichen Folgerungen geschickt, die späterhin mit Recht oder Unrecht durch seinen Namen bekleidet worden sind. Was in den anderen Germanischen Rechten nur in Form des Nachsetzens und des späteren Einsetzens ausgedrückt ist, kommt hier in der kategorischen Gestalt des vollkommenen Ausschließens zum Vorschein.

Mit der Natur und dem Geiste des Salischen Gesetzes übereinstimmend ist das Ripuarische; man möchte fast sagen, es ist die feiner gefasste und gesetzmäßiger gebildete Ausgabe desselben. Es mag hier nur das schon Erwähnte betrachtet werden, daß der *reipus* aus dem Ripuarischen Rechte vollkommen verschwunden ist, daß die Schenkung nach dem Tode der erschwerenden Formen entbunden bleibt, welche sich im Salischen Gesetze vorfinden, daß in der Intestatfolge die Verwandtschaft nicht mehr in das Unendliche, sondern nur bis zum fünften Grade geht, und daß es nicht mehr die väterlichen Verwandten allein sind, welche folgen. Eben so kann die Verwandlung der terra salica in die terra aviatica, und daß die Weiber doch endlich auch hierzu in Ermangelung von Männern treten können, zu einer solchen Geschliffenheit des Ripua-

rischen Rechts gerechnet werden. Der Weg, den wir jetzt vom Westgothischen bis zum Ripuarischen Rechte zurückgelegt haben, führt uns von einem glatten, dem Römischen Rechte sich aneignenden barbarischen Gesetze, durch nomadische Mittelstufen zu der tiefsten Wurzel Germanischer Institutionen, die selber wieder, in einem anderen Geetze, der Ermäßigung, Ausarbeitung und Milde rung bedürfen. Was wir nun zu betrachten haben, ist lediglich, wie die Formeln und Capitularien diese Grundlage barbarischer Gesetze erweitert haben.

Formeln und Capitularien.

Es ist schon mit Recht die Behauptung Bleners, als wenn in den Formeln meistens Römisches Recht vorkomme, als unrichtig dargestellt worden²⁸⁶⁾. Die Grundlage bilden in den meisten die Volksrechte, und wo Römische Bestimmungen sich finden, da sind sie daraus zu erklären, daß diese Formeln theils von Mönchen verfaßt sind, die stets mit dem Römischen Recht in ununterbrochener Gemeinschaft geblieben waren, theils aber, daß für gewisse Seiten auch damals schon die Aushülfe des Römischen Rechts nicht unnöthig schien. Was die ehelichen Verhältnisse betrifft, so kommen in den Marculfischen Formeln namentlich die Schenkungen zwischen den Ehegatten vor. Nach dem Ripuarischen Gesetze²⁸⁷⁾ sollen sich nämlich Eheleute, die keine Nachkommenschaft haben, ihr Vermögen gegenseitig schenken können, so aber, daß es nach

286) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 156. Note a.

287) Lex Ripuar. tit. 50. 51.

nach dem Tode des Ueberlebenden an die Intestaterben zurückfällt, wenn es nicht aus Nothdurft oder Wohlthätigkeit ausgegeben ist. Eine solche Schenkung soll nach Ripuarischem Rechte im königlichen Pallaste (in praesentia regis) vor sich gehen. Nun theilt Marculf²⁸⁸⁾ eine solche Schenkungsformel mit, wonach der König das gegenseitige Uebergehen des Vermögens nach dem Gesetze bestätigt. Es wird das Vermögen in seine einzelnen Theile zerlegt aufgeführt, und dazu gehört sowohl Alles, was der Schenker als Allod von seinen Eltern erbt, als auch, was er durch königliche Beneficien erwarb, nicht minder alle fahrende Habe, Gold und Silber, Hausgeräthe und Kleider (drappos). In einer anderen Formel theilt Marculf ein ähnliches Schenkungsinstrument mit, nur mit dem Unterschiede, daß dort die donatio nicht vor dem König, sondern wahrscheinlich vor dem Grafen und den Schöffen geschieht²⁸⁹⁾. Es scheint dies ein Fortschritt der Sache selbst, eine Erleichterung des Abfatimus nach den hinzugekommenen Grundsätzen des Römischen Rechts zu seyn. Zugleich ist in dieser Formel, was der früheren abgeht, eine Strafe festgesetzt, wenn etwa die Erben gegen die Schenkung auftreten sollten. Eben so ist bestimmt²⁹⁰⁾, daß in keiner Weise eine Berechtigung, die Güter zu veräußern oder zu verringern, statt finden solle. Wenn aber so in den Marculfischen Formeln sich die Lebendigkeit des Ripuarischen Gesetzes nachweisen läßt, so finden wir in

288) Marculli Form. I. 12. Canciani II. 197. 198.

289) Marc. Form. II. 7. Canciani II. 227. Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter II. 125.

290) Marc. Form. II. 8.

den Bignonischen²⁹¹⁾ die oben gemachte Behauptung bestätigt, daß der Solidus und Denarius des Salischen Gesetzes nur gleichsam der Vorläufer einer wichtigeren der Frau zu machenden Schenkung ist. Es schenkt in der fünften Bignonischen Formel ein Mann seiner Braut, weil er sie nach Salischem Gesetze zu heirathen gedenkt, das heißt, *per solidum et denarium*, ein Gut mit allem Zubehör (*mansis ad commanendum cum casticiis, suprapositis terris, arabilibus et mancipiis*). Diese Schenkung wird als durch die Heirath *per solidum et denarium* begründet dargestellt²⁹²⁾, so daß der Zusammenhang beider wesentlich erhellt. Solche Schenkungen können auch in eigenen *libellis dotis* vorkommen, wie sie bei Marculf sich finden. Hier schenkt nicht der Bräutigam der Braut, sondern der Schwiegervater seiner Schwiegertochter ein vollkommenes *Dotalitium*²⁹³⁾. Dasselbe geht indessen eben so in einer anderen Formel vom Bräutigam aus²⁹⁴⁾. Auch kommt ein solches Geschenk in der ersten Mabillonischen Formel²⁹⁵⁾ vor. Nicht aber bloß diejenigen, die nach Salischem Gesetze heirathen, bestellen der Frau ein solches Wittthum, sondern auch die, welche ausdrücklich nach Römischem Recht geheirathet zu haben vorgeben²⁹⁶⁾.

291) Form. Bign. V. Canciani II. 270.

292) „Dum et ego te per solidum et denarium secundum legem Salicam visus fui sponsare, *ideo* in ipsa amoris dulcedine dabo ergo tibi a die praesente etc.“

293) Marc. Form. II. 15. Canciani II. 230. 231.

294) Marc. Form. Appendix 37.

295) Canciani III. 469.

296) Form. Mabill. Canciani III. 476. „qualiter te secundum legem Romanam sponsatam visus sum habere.“

Das *Dotalitium* nimmt alsdann die Gestalt der *donatio propter nuptias* an, etwa in der Art, wie das Italiänische *antefactum*. Auch die Weise, wie die Ehe gelöst wird, kommt in einer Mabillon'schen Formel vor. Da der Wille des Teufels (*faciente inimico*) und Gottes Verbot (*interdicente deo*) die Ehe trennen, so giebt jeder der Theile dem anderen die Erlaubniß, sich wiederum mit einem Manne oder einer Frau zu verbinden²⁹⁷). Die strengen Untersagungen der zweiten Ehe und der Bann der Kirche scheinen um diese Zeit noch keine große Gewalt gehabt zu haben. In einer andern Marculfischen Formel²⁹⁸) heißt es, daß die Ehe getrennt werde, weil keine Liebe in Gott (*caritas secundum deum*), sondern Zwietracht herrsche. Auch hier wird jeder Partei freigestellt, entweder in das Kloster treten, oder sich verheirathen zu dürfen.

Was die väterliche Gewalt betrifft, so kommen in den Marculfischen Formeln Spuren der Adoption vor. Jemand, der der Kinder beraubt ist, nimmt einen Fremden an Sohnes Statt an, verspricht ihm während seines Lebens Nahrung und Kleidung (*victum et vestitum*), und vermacht ihm sein Vermögen ohne Widerspruch auf den Todesfall²⁹⁹). Mehr nach Weise des Römischen Rechts eingerichtet, findet sich eine solche Formel bei Sirmond³⁰⁰);

297) Form. Mabill. 56. Canciani III. 480.

298) Form. Marculf. II. 30. Canciani II. 238. In der 19ten Sirmondischen Formel (Canciani II. 441.) die ebenfalls libellum *repudiü* überschrieben ist, wird diese Freiheit des Heirathens nicht ausdrücklich gegeben; die Sirmondischen Formeln enthalten aber meist Römisches Recht.

299) Marc. Form. II. 13. Canciani II. 230.

300) Form. Sirm. 23. Canciani III. 442. Savigny a. a. D. II. 124.

aber die väterliche Gewalt übt auch ihre Rechte dergestalt aus, daß Kinder in ein Kloster gethan werden. Ein Beispiel davon ist in der 31sten Valuzischen Formel zu sehen³⁰¹⁾. Eine Schenkung des Vaters an die Kinder (*charta obnoxiationis*) kommt bei Marculf vor³⁰²⁾. Die Kinder hätten eigentlich in die vom Vater bestellte dos ihrer Mutter folgen sollen, sie haben aber, was sie nach dieser Formel juristisch nicht brauchten, dem Vater den *ususfructus* der dos überlassen; aus Dankbarkeit dafür schenkt nun der Vater seinen Kindern andere Güter, die sie nebst der ihnen schon zugehörenden dos behalten sollen. Ähnliche Schenkungen an Söhne oder Enkel, so daß diese dieselbe vor anderen Söhnen oder Erben voraus haben sollen, finden sich noch an anderen Stellen³⁰³⁾. Nicht minder kommt schon in den Marculfischen Formeln eine Erwähnung der Obervormundschaft der Richter vor³⁰⁴⁾.

Was nun das Erbrecht in den uns vorliegenden Formeln betrifft, so ist schon oben des Erbrechts der Töchter Erwähnung gethan, und die Frage aufgeworfen worden, ob die Töchter neben den Söhnen als Erben auftreten dürfen. Daß aus Marculf³⁰⁵⁾ sich dieses allerdings herleiten läßt, habe ich schon ausgeführt, zugleich aber bemerkt, daß davon kein Schluß auf das Salische Gesetz gezogen werden dürfe. Denn es heißt bei Marculf ausdrücklich: „*Diuturna sed impia inter nos consuetudo*

301) Canciani III. 458.

302) II. 9. Canciani II. 228.

303) Marc. Form. II. 11. Canciani II. 229. Form. Bign. IX. Canciani II. 271.

304) Marc. Form. I. 8. Canciani II. 194.

305) Form. II. 12. Canciani II. 229.

tenetur, ut de terra, paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Es wird nun freilich hinzugesetzt, daß der Vater, weil ihm Gott die Kinder gleich gegeben habe, diese Gewohnheit aufgehoben wissen wolle; aber es scheint eben deswegen ein neues Recht, das der Vater durch seine Urkunde erst einzuführen gedenkt. Ein ganz Ähnliches wird in dem Appendix zu den Marculfischen Formeln gesagt³⁰⁶⁾, wo man sich nicht auf die Rechtsgewohnheit, sondern geradezu auf die *lex Sabinæ* beruft, um den Unterschied des dagegen aufgestellten neuen Rechts auszudrücken. Wie erst hier das Erbrecht der Töchter neben den Söhnen sich bildet, so findet auch zum erstenmale in den Formeln ein Repräsentationsrecht der Enkel und Urenkel, die in den früheren Gesetzen von den Näheren ausgeschlossen werden, statt³⁰⁷⁾. Die weitere Ausbildung des Rechts zerstört den Unterschied des Geschlechts, und läßt die Descendenten bis ins Unendliche an die Stelle der Kinder treten. Eben so hat jemand das Recht, wenn er keine ehelichen Kinder hat, seine natürlichen Kinder zu *herodibus ex asso* einzusetzen. Es könnte hier nur gefragt werden, ob die *gesta lex et consuetudo*, die angeführt wird, das Römische Recht sey, aber allerdings wird schwerlich von einer anderen Quelle her diese Bestimmung abgeleitet werden können³⁰⁸⁾. Interessant ist hier nur zu sehen, wie *naturales filii* von den ehelichen unterschieden werden, lediglich dadurch, daß der Mann verhindert gewesen ist, seiner Frau eine *chartola dotis*

306) Marculfi Form. App. 49.

307) Marc. Form. II. 10. Canciani II. 228.

308) Marc. Form. II. 52. Canciani II. 266. Savigny
a. a. D. II. 126.

auszustellen³⁰⁹). Das, was im Altischen Recht die Ehefrau von der Hetäre unterscheidet, daß jene eine dos mitbringt, macht hier auch die Gränze der Ehe und des Concubinats aus, nur daß in umgekehrter Weise die Frau ein Wittthum erhält. Die mangelnde dos drückt im Alterthum die fehlende Selbstständigkeit aus, das nicht vorhandene Wittthum bekundet hier die geringere Liebe. Aber es zeigt sich hier schon, wie das, was man früher Concubinat nannte, in die Ehe zur linken Hand umschlägt, woher denn auch wohl der Name *matrimonium ad legem Salicam* gerechtfertigt seyn mag, denn es wird in dieser Formel von einem förmlichen Coniugium, nicht von einem Concubinate gesprochen, und der Mangel der *chartola libelli dotis* als das einzig Fehlende aufgeführt, was den Kindern von Hause aus den Genuß des väterlichen Vermögens nehmen könnte.

Wenn aber die Intestatfolge in den Formeln nur geringe Weiterführungen erhält, so läßt sich in denselben allmählig das wahrhaft Römische Testament erkennen. Wenn man im Salischen Gesetze die harte und strenge Form des *Abstatimus* betrachtet, die nur im Ripuarischen einige Milderungen und Ausgleichungen erhält, so sticht davon unendlich ab, was sich in den Formeln vorfindet. Man sieht hier³¹⁰) ganz deutlich das Testament, das dem Defensor und der *Curia* übergeben wird (*allegari*)³¹¹), und das

309) „*Sed qualis causa vel tempora me oppresserunt ut chartolam libelli dotis ad eam, sicut lex declarat minime excessit facere, unde ipsi filii mei, secundum legem naturales appellantur.*“

310) Marc. Form. II. 37. Canciani II. 241.

311) Ed. Theod. cap. 73.

eben durch diese Allegation seine Verstärkung erhalten soll (quaedam enim in manibus habeo, quae gestorum cupio allegatione roborari)³¹²⁾. In einer anderen Formel³¹³⁾ ist, von einem wechselseitigen Testamente zweier Personen die Rede. Das Testament wird gemacht, von einem Notarius niedergeschrieben, und dann am bestimmten Tage (quomodo dies legitimus post transitum nostrum advenorit) von den Municipalpersonen mit der gehörigen Geltung versehen. Hier kann nun die Frage entstehen, ob das Testament ein Privattestament ist, oder ein öffentliches, und erst durch die Ueberreichung seinen Werth bekommt. Savigny³¹⁴⁾ hat schon, meiner Meinung nach, ganz richtig bemerkt, daß diese feierliche Eröffnung sehr oft und sehr fälschlich mit der Abfassung eines öffentlichen Testaments verwechselt worden ist. Aber hätte dieses Eröffnen vor Gericht den Act der Oeffentlichkeit constituirt, so wäre das vorangegangene Abfassen des Testaments ganz überflüssig gewesen. Nun aber heißt es ganz ausdrücklich³¹⁵⁾, es solle das Testament, recognitis sigillis und inciso lino, nur mit der Bekräftigung der Municipalität versehen werden. Es ist also ganz einfach von einem nach Römischer Weise verfaßten Privattestament die Rede, zu dessen Eröffnung es nur einer gerichtlichen Verhandlung bedarf. Diese Recitation des Testaments ist übrigens selber nicht neu, sondern den Vorschriften des Römischen Rechts entlehnt.

312) Marc. Form. II. 37.

313) Marc. Form. II. 17. Canciani II. 232.

314) Gesch. des R. R. im Mittelalter I. 84. II. 125. Note 126.

315) Marc. Form. II. 17.

Wir finden in den Pandekten, im Eoder und in Pauli *receptis sententiis* Belege, die darauf hinweisen ³¹⁶⁾.

Wenn die Formeln für uns eigentlich mehr im Allgemeinen, als durch bestimmte Einzelheiten den Beweis liefern, daß das barbarische Recht sich erweitert hat, und daß durch Gewohnheit die Strenge und Dürftigkeit der früheren Gesetzgebung zu schwinden beginnt, so sind die Gesetze der fränkischen Könige, welche, seit Karl Martell, Capitularien heißen, nicht minder als Ausführungen dessen zu betrachten, was in den Volksrechten entweder gar nicht, oder nur in wenigen Sätzen angegeben ist. Wie aber die Formeln häufig Römisches Recht in das Germanische mischen, so kommt in den Capitularien der Wille der Kirche zum Vorschein, und die Gesetzgebung über die Familie bekommt hier zum ersten Male ein Canonisches Dryn. Wir wollen den Hauptinhalt der Capitularien in dieser Beziehung mittheilen, ohne uns dadurch irre machen zu lassen, daß viele dieser Bestimmungen späterhin in die Quellen des Canonischen Rechts übergegangen sind.

Die Ehe wird zunächst als von Gott eingesetzt angesehen, nicht der Sinnlichkeit wegen, sondern um Kinder zu bekommen. Der Mann soll die Frau, als das schwächere Gefäß, ehren³¹⁷⁾, und keine Concubine neben ihr halten³¹⁸⁾. Es ist aber nicht jede Frau, die mit einem Manne lebt, eine Ehefrau. Concubinatus und Ehe unterscheiden sich dadurch, daß in letzterer das eheliche Mysterium wohnt³¹⁹⁾.

316) L. 18. 19. C. de test. l. 6. D. test. quem. aper. Pauli rec. sent. IV. 6. §. 1. 2.

317) Cap. I. VI. 230. 432.

318) Cap. VI. 433.

319) Cap. VII. 59.

Es ist aber keine Doppelehe, wenn man die Magd verläßt und sich eine Ehefrau nimmt; vielmehr ist dieses ein Fortschritt in der Rechtllichkeit (profectus honestatis) ³²⁰). Dieses eheliche Mysterium oder Sacrament wird nun übereinstimmend mit dem, was wir schon in den Formeln fanden, als vorhanden angesehen, wenn der Mann eine dos bestellt und die Heirath öffentlich vollzogen worden war ³²¹). Wenn dieses die wesentlichen Bedingungen einer Ehe sind, so kommt noch dazu, daß die Frau von ihren Eltern und Verwandten erbeten, von einem Priester getraut, und von den Parangnyphen bis zum Eintritt der Ehe bewacht seyn muß ³²²). Doch scheint vor allen Dingen die Bestellung einer dos an die Frau, und die öffentliche Heirath, das eigentlich und alleinig Wesentliche ausgemacht zu haben ³²³). Hat der Vater die dos schon in Empfang genommen, und weigert er späterhin die Jungfrau, so muß er das Erhaltene wieder zurückgeben ³²⁴). Die Ehe bringt dem Manne den Vortheil, daß er in dem ersten Jahre derselben zu keinem Kriegsdienst verpflichtet ist, sondern sich lediglich seiner Frau erfreuen darf ³²⁵). Wenn dies indessen die öffentliche Ehe bewirkt, so sind Strafen und Bußen auf den gewaltsamen Raub eines Mädchens gesetzt. Im Ganzen sind hier die Grundsätze der früheren Concilien befolgt, wonach ein Cleriker seinen

320) Cap. VII. 60.

321) Cap. VII. 105.

322) Cap. VII. 463.

323) Cap. VI. 133.

324) Cap. VI. 25.

325) Cap. VI. 52. vergl. 5 Buch Mos. Kap. 24, 5. wo wörtlich dieselbe Bestimmung sich findet.

Erab verliert, ein Laie aber mit dem Anathem bestraft wird³²⁶). Ist das Mädchen verlobt, so wird sie dem früheren Bräutigam zurückgegeben³²⁷). Fordert der Vater eines geraubten und verlobten Mädchens keine Strafe, so muß der Graf den Räuber dazu anhalten, sowohl dem Bräutigam die Buße, als dem Könige die Strafe (freda) zu bezahlen³²⁸). Hat jemand eine Wittwe mit Gewalt geheirathet, so muß er ihr das geben, was ihr gebührt (legem suam), und darf sie weiter nicht berühren³²⁹). Niemals darf überhaupt der Entführer die Geraubte heirathen³³⁰), denn es soll zuvörderst keiner die Braut eines Anderen haben³³¹), und wenn ein Bruder zum Beispiel mit der Frau seines Bruders Ehebruch getrieben hat, so soll er aus Strafe nirgends eine Ehe eingehen dürfen³³²). Anders ist es, wenn jemand die Braut eines Dritten mit ihrer Einwilligung verführt; hier soll er sie dotiren und dann heirathen³³³). Streng ist in den Capitularien ferner die Heirath oder Einführung einer gottgeweihten Jungfrau³³⁴) untersagt, so wie daß Priester etwa unbedachterweise (indiscrete) Frauen in ihrem Hause wohnen lassen³³⁵).

326) Cap. I. 97. 98. V. 223—25.

327) Cap. I. 99.

328) Cap. IV. 22.

329) Cap. IV. 17. V. 106. 233.

330) Cap. VII. 395.

331) Cap. I. 51.

332) Cap. V. 21.

333) Cap. VI. 24.

334) Cap. I. 100. V. 226. VI. 411.

335) Cap. I. 92. V. 176. 321.

Die Ehehindernisse, welche aus der Verwandtschaft entspringen, erstrecken sich bis auf die sechste Generation³³⁶⁾, doch sind nur verhältnißmäßig geringe Strafen auf den Incest gesetzt³³⁷⁾, welche indessen späterhin sich bedeutend zu vermehren scheinen³³⁸⁾. Was nun die Aufhebung der Ehe und die Entlassung der Frau betrifft, so findet sich in den Capitularien das Entgegengesetzte dessen, was die Formeln geben, nämlich das Verbot der Eingehung einer zweiten Ehe³³⁹⁾. Diejenigen, welche, ohne einen Grund der Trennung anzuführen, ihre Ehefrauen bösdlich verlassen, sollen von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden³⁴⁰⁾. Die Weiber aber, die ihre Männer verlieren, dürfen nicht sogleich den Schleier nehmen, sondern müssen dreißig Tage damit warten³⁴¹⁾. Nur im Falle einer Unfähigkeit des Mannes, der ehelichen Pflicht zu genügen, wird die Ehe von Hause aus als null betrachtet, und es steht der Frau frei, sich einen anderen Mann zu erwählen³⁴²⁾. Es ist überhaupt einer Frau nicht sofort gestattet, den Schleier zu nehmen. Eine Jungfrau soll dies nicht vor dem fünf und zwanzigsten Jahre können, wenn nicht eine dringende Nothwendigkeit es anrath³⁴³⁾; denn vor allen Dingen soll das Bewußtseyn dessen, was sie

336) Cap. V. 166. VI. 209.

337) Cap. V. 9.

338) Cap. Add. III. 123.

339) Cap. I. 42. V. 79.

340) Cap. VII. 305.

341) Cap. I. 96.

342) Cap. VI. 91.

343) Cap. I. 45.

92 Dritter Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

thun, in diejenigen gekommen seyn³⁴⁴⁾), die sich dem geistlichen Stande widmen.

Wenn die Lehre von der Ehe, wegen der vielfachen Canonischen Hülfsmittel und der Berufung auf die Concilien, reicher als so manche andere Seite des Civilrechts in den Capitularien erscheint, so ist es anders mit den übrigen Entwicklungen des Familienrechts, die in enger und geschlossener Dürftigkeit hervortreten. Die väterliche Gewalt ist etwa in folgenden Sätzen eingeführt. Zunächst wird mit Berufung auf das alte Testament die Ehrerbietung, die man gegen beide Eltern haben müsse, vorgeschrieben³⁴⁵⁾), dann den Eltern und Paten die Pflicht der Erziehung eingeschärft³⁴⁶⁾). Niemand solle das eigene Kind von der Laufe heben können³⁴⁷⁾), und wenn jemand die Tochter als Magd verkauft, so hat sie nicht das Schicksal einer Sclavinn, sie kann nicht einem anderen Volksstamme überlassen werden, und wenn sie ihrem Herrn gefällt, so kann dieser sie frei lassen, und sie ist alsdann als *ingenua* zu betrachten³⁴⁸⁾). Die *unitas personae* zwischen Vater und Sohn, so daß der Sohn für den Vater, und umgekehrt der Vater für den Sohn leiden muß, wie sie sich theilweise im Burgundischen Rechte findet, ist in den Capitularien aufgehoben. Väter sollen nicht für die Söhne, die Söhne nicht für die Väter, sondern

344) Cap. I. 109.

345) Cap. I. 65.

346) Cap. II. 46. V. 96.

347) Cap. V. 167.

348) Cap. VI. 4.

jeder für seine eigene Sünde sterben³⁴⁹⁾. Eben so ist die Bestimmung des Macedonischen Senatusconsults, daß Söhne, was sie ohne Wissen des Vaters geborgt, weder beim Leben, noch nach dem Tode desselben wiederzubezahlen haben, aufgenommen³⁵⁰⁾. Hat der Vater dem Sohne eine Schenkung gemacht, und dieser späterhin den Vater verlegt (laeserit), so kann die Schenkung revocirt werden³⁵¹⁾. Hat eine schlafende Frau ihr Kind im Bette erdrückt, so soll sie sechs Jahre bei Wasser und Brod Buße thun. Ihr Mann, wenn er in demselben Hause mit ihr wohnte, muß vier Jahre, befand er sich aber in einem Bette mit der Frau, wie sie, sechs Jahre büßen³⁵²⁾. Vater und Mutter können ihr Kind dem Altar, das heißt, dem geistlichen Stande widmen, aber der Knabe muß eigens diesen Beruf, wenn die Jahre der Einsicht herangekommen sind, bestätigen³⁵³⁾. Ueber die Pupillen kommt eine einzige Bestimmung in den Capitularien vor. Der Graf soll die Sachen der Wittwen, Armen und Pupillen an den Gerichtstagen immer zuerst vornehmen, und wenn sie keine Zeugen haben, oder das Gesetz nicht kennen, ihnen zu helfen suchen, und ihnen Männer begeben, die deren Angelegenheiten zu führen verstehen³⁵⁴⁾.

Nicht weitläufiger sind die Anordnungen über das Erbrecht. Wenn enterbte Kinder sich über den Verlust der väterlichen oder mütterlichen Erbschaft beklagen, so soll die

349) Cap. VI. 53.

350) Cap. VII. 304.

351) Cap. VII. 329. 330.

352) Cap. VII. 382.

353) Cap. Add. I. 36.

354) Cap IV. 16. V. 232.

Hülfe, so oft es geht (*quantum ad nos vel ad nostram pertinet potestatem*), nicht versagt werden³⁵⁵). Wenn freie Männer Frauen geheirathet hatten, die der Kirche oder dem Staate zugehörten (*fiscalinas*), oder umgekehrt freie Frauen bergleichen Männer, so sollen sie deswegen der Erbschaft ihrer Eltern nicht verlustig gehen³⁵⁶). Ueber die Anordnung eines Testaments sind folgende Bestimmungen in den Capitularien zu finden. Will jemand seine Sachen zum Heil seiner Seele einem Verwandten oder Fremden verschenken, und befindet er sich in der Grafschaft, in welcher die Sachen liegen, so tradire er sie selbst; ist er entfernt, so nehme er Zeugen, die nach seinem Gesetze leben, oder wenn er solche nicht haben kann, andere. Vor diesen besorge er die Uebergabe, ernenne sie zu *fidejussores vestitaras*, und so kann der, dem übergeben wird, selbst die Investitur verrichten, ohne daß die Intestaterben solcher Tradition etwas anhaben dürfen³⁵⁷). Wenn jemand keine Kinder hat, und einem Andern seine Erbschaft überlassen will, so kann er die Tradition vor dem Könige, oder vor dem Grafen und den Schöffen, oder vor den *missis dominicis* thun, die zu diesen und anderen Geschäften in die Provinz geschickt werden³⁵⁸). Ueberall ist hier von der Uebergabe die Rede, welche der Schenker selbst macht; weniger wird von einem eigentlichen Testamente gesprochen³⁵⁹). Doch soll jeder, der aus einem solchen etwas

355) Cap. II. 31.

356) Cap. III. 16.

357) Cap. IV. 19.

358) Cap. VI. 212.

359) Cap. VII. 327.

erhalten hat, auch den Willen des Verstorbenen erfüllen³⁶⁰⁾, sonst wird ihm als Unwürdigem sein Theil der Erbschaft entzogen³⁶¹⁾. Der Bischof nimmt ihm alles Hinterlassene mit den Früchten und den übrigen Emolumenten in diesem Falle fort³⁶²⁾. Ueber die Intestatsfolge findet sich nur wenig in den Capitularien. Ein *denarius*, das heißt, ein vor dem Kaiser, der einen *Denarius* in seiner Hand hält, freigelassener Slave, oder ein *ohartularius*, das heißt, ein durch eine Urkunde Manumittirter, sollen erst im dritten Grade ihren Agnaten folgen können³⁶³⁾; eine Frau soll nach dem Tode ihres Mannes den dritten Theil der gemeinschaftlichen Errungenschaft (*conlaborationis*) erwerben³⁶⁴⁾.

Formeln und Capitularien müssen in ihrem Verhältnisse zu den Volksrechten, namentlich was unseren Gegenstand, die Familie betrifft, richtig aufgefaßt werden. Es ist nicht von ihnen auszusagen, daß sie irgend eine nennhafte Erweiterung dieser Lehren in sich enthalten. Dies konnten und sollten sie auch nicht. Die Formeln waren Urkunden, die nach dem bestehenden Rechte abgefaßt waren, und sich nach demselben richteten; die Capitularien waren als Zusätze zu den übrigen bestehen bleibenden Volksrechten gedacht. Eine große Veränderung in den Ansichten, eine weiter ausgebildete Jurisprudenz war also nicht zu erwarten. Doch indem in den Formeln oft Römisches, in den Capitularien häufig Canonisches Recht

360) Cap. VII. 327. 328.

361) Cap. VII. 326.

362) Cap. Add. III. 87.

363) Cap. VI. 213.

364) Cap. V. 295.

gleichsam in das Bestehende eingelassen wird, erhält das Ganze eine Geschmeidigkeit, einen Umfang und eine rechtliche Gestalt, wie wir ihnen in den Volksrechten auf keine Weise begegnen. Die ausführende Macht der Gewohnheit, die erst wirksam im späteren Mittelalter auftritt, läßt sich auch schon in den Formeln und Capitularien verspüren, und es bereitet sich hier schon jenes *droit coutumier* vor, dessen reiche Verzweigungen wir bis zur neuen Zeit hin antreffen. Oben ist ausgeführt worden, daß die ersten Festsetzungen desselben in den Assisen von Jerusalem sich vorfinden, und wir kommen jetzt auf diese, als auf die früheste Quelle des französischen Gewohnheitsrechts³⁶⁵⁾.

Assisen von Jerusalem.

Wir haben bereits in der Uebersicht der französischen Rechtsgeschichte die äußere Entstehung der Assisen angegeben. Hier mag es am Orte seyn, noch nachträglich einiges dort nicht Berührte hervorzuheben. Die Satzungen sind sicherlich nicht mit einem Male gegeben worden, sondern nach und nach entstanden³⁶⁶⁾. Dem elften und zwölften Jahrhundert widerspricht, wie schon einmal gesagt worden ist, der Gedanke und die Ausführung eines Gesetzbuches. Es war im Anfange schwerlich vorherzusehen³⁶⁷⁾, welcher Gesetze man nach und nach bedürftig werden würde. Als Fremde aller Arten und Gattungen sich auf der Syrischen Küste
nie-

365) Wilken, Geschichte der Kreuzzüge I. 313.

366) Wilken, Gesch. der Kreuzzüge I. 309. Die Bearbeitung der Assises de la haute cour nach Lhaumassieres Ausgabe verdient unsere beste Anerkennung.

367) Wilken a. a. O. I. 310.

niederzulassen, und die Besitzungen in Palästina zu benutzen anfangen ³⁶⁸), da mußten sich die Forderungen, welche etwa die ersten Ankömmlinge zu machen berechtigt waren, um ein Bedeutendes steigern und zu jenen Anordnungen führen, wie wir sie in den uns jetzt vorliegenden Assisen finden. Die meisten dieser Rechtsgewohnheiten mögen zunächst den Erinnerungen der französischen Heimath zu verdanken ³⁶⁹), und auf den zu Akka gewöhnlich gehaltenen Versammlungen niedergeschrieben worden seyn ³⁷⁰). Jede Assise wurde auf einem besonderen Blatte geschrieben, die Anfangsbuchstaben mit Gold, die Ueberschriften roth; die des hohen Gerichts waren mit den Siegeln und Handzeichen des Königs und des Patriarchen versehen; auf den Niedergerichtssatzungen befanden sich auch Siegel und Unterschrift des Vicegrafen ³⁷¹). Für unseren Zweck sind die Niedergerichtssassisen wichtiger, wie die des Hochgerichts, weil die Einbildung des Lehnsrechts in die Städte und Burgen von ungleich tieferer Bedeutung, als ihre Betrachtung in den oberen Kreisen ist, und weil in denselben sich schon mehr civilrechtliche Grundsätze, ja Hinwei-

368) Wilken a. a. D. Schmid in Hermes XXX. 321. 322.

369) Schmid a. a. D. S. 341. bemerkt, daß die Assisen nicht bloß französischen Ursprungs waren, und daß ihnen ein europäischer Charakter nicht abgesprochen werden könne. — Allerdings, aber ihre nächste Grundlage war doch wohl französisches Recht.

370) Wilken I. 310. Schmid a. a. D. S. 323. meint, es mögen die Assisen wohl 1187 im Ganzen noch in demselben Zustande wie 1099 gewesen seyn. Wiewohl das Zeitalter allerdings kein neuerungsfähiges war, so muß die Veränderung in der vermehrten Ansiedlung gesucht werden.

371) Schmid a. a. D. S. 322.

sungen auf das Admische Recht finden. Bei der folgenden Betrachtung des Familien- und Erbrechts wollen wir die Satzungen des Hoch- und Niedergerichts zusammenstellen.

Ein Mädchen, das über zwölf Jahre alt war und ein Lehn besaß, mußte um diese Zeit, wenn der Lehnherr es wollte, sich verheirathen ³⁷²). Aber es konnten auch die Verwandten und Freunde vor den Lehnherrn treten, und ihn um die Erlaubniß zur Verheirathung bitten. Binnen vierzehn Tagen (*hoggi a quindisidi*) mußte alsdann der Lehnherr ihr drei ebenbürtige Männer (*tro mariti a lei eguali*) zur Auswahl stellen, widrigenfalls sie frei war, ihren Mann allein zu wählen ³⁷³). Hatte sie aber den Lehnherrn gar nicht befragt, so verlor sie das Lehen (*si dove perder il feudo por tal mancha-mento*) ³⁷⁴). Einer jeden edlen Dame (*franca dama*) gebührte übrigens als Witthum die Hälfte von allem dem, was ihr Mann in der letzten Lebensstunde hinterlassen hatte ³⁷⁵), ausgenommen der Königin und den Weibern von vier Baronen des Königreiches, für die eine eigene Satzung statt fand; weil weder das Königreich, noch diese Baronien getheilt werden konnten ³⁷⁶). Wenn das Witthum an einem Lehne zugleich mit der vormundschaftlichen Verwaltung desselben, oder eines anderen Lehnes an eine Frau gelangt war, so konnte sie, um sich von der Wiederverheirathung zu befreien, ehe sie die Vormundschaft

372) *Assisiae Regni Hierosolyni Alta Corte cap. 191. C. an-
cliani V. 240.*

373) *Ass. Regn. Hieros. l. l. cap. 192. 244.*

374) *Ass. Regn. Hieros. cap. 191. 197. 247.*

375) *Ass. Regn. Hieros. cap. 197.*

376) *Ass. Regn. Hieros. cap. 197.*

in Anspruch nahm, vor ihren Herrn treten und ihm erklären, daß sie nur ihr Wittthum wolle und der Vormundschaft entsage. Der Herr hatte alsdann kein Recht, sie zu einer anderen Heirath zu zwingen. Dieses Recht kam aber zum Vorschein, so wie sie auch die Vormundschaft (el bailagio) zu übernehmen Lust hatte³⁷⁷). Eine unverheirathete Dame aber war gendthigt, wenn ihr Herr sie vermählen wollte, einen Gemahl unter den drei ihr vorgeschlagenen Rittern, oder unter den sonst dem Lehns Herrn annehmlichen Männern zu wählen, widrigenfalls sie ihr Lehn auf Jahr und Tag verlor, nach welcher Zeit sie zwar dasselbe wieder erhielt, aber auch ähnlicher Anmahnung ausgesetzt blieb³⁷⁸). War aber eine Frau über das Alter von sechzig Jahren hinausgekommen, so konnte sie schon dadurch, daß mit diesem Alter der Lehndienst überhaupt aufhörte, und daß die Zwecke der Ehe nicht zu erreichen waren, sich der Verheirathung widersetzen³⁷⁹). Wenn eine Frau Lehne von mehreren Herren besitz, so hat sie nur nach Willen dessen sich zu vermählen, dem sie auch persönliche Dienste schuldig war³⁸⁰). Wenn ein Vasall des Herrn (homo del signor) ohne Erlaubniß desselben eine Dame heirathet, die ebenfalls ein Lehn von diesem Herrn hat, so braucht der Mann nicht in den Besitz des Lehnes seiner Frau gelassen zu werden; will er aber gar nicht in dasselbe kommen, so hat der Herr weiter keine Ansprüche (parmi ch'el signor non potra haver restoro), weil die Frau dem Herrn die

377) Ass. Regn. Hieros. cap. 199.

378) Ass. Regn. Hieros. cap. 244.

379) Ass. Regn. Hieros. cap. 245. Willken a. a. D. S. 241. Note 87.

380) Ass. Regn. Hieros. cap. 246.

Verheirathung nur in Beziehung auf das Lehn schuldig ist (*per ohe la donna non deve al signor el maridazo, se non per el feudo, ohe tien de lui*)³⁸¹). Einzig und allein in dem Falle, daß der Lehns herr in feindliche Gewalt gekommen ist und zu seiner Auslösung Geld von Rädthen würde, darf der Vasall das Lehn seiner Frau verkaufen³⁸²).

In den Affsen des Niedergerichts wird weiter und ausführlicher von der Ehe und dem Verhältniß der Ehegatten, als in denen des Hochgerichts behandelt. Eine Frau, die vorgeladen ist, sich im Gerichte zu verantworten, ist keine Rede ohne daß ihr Mann sich dabei befindet, schuldig; es müssen ihr vielmehr Fristen von vierzehn Tagen und von einem Jahr und einem Tage gegeben werden, und erst, wenn dann der Mann nicht erscheint, ist die Frau genöthigt, Rede zu stehen³⁸³). Der Mann ist übrigens nur dann gebunden, für die Frau aufzukommen, wenn er sie zur Handelsfrau macht (*s'el marito facesse la sua donna macardantessa*), und sie somit in eine gewisse Selbstständigkeit Andern gegenüber gesetzt hat³⁸⁴). Eben so ist der Mann, der eine Wittwe heirathet, verpflichtet, die Schulden, die sie oder ihr verstorbener Mann gemacht hat, zu bezahlen, und auf gleiche Weise hat die Frau die Verbindlichkeit, wenn sie einen mit Schulden belasteten Mann heirathete³⁸⁵). In dieser Bestimmung zeigt sich

381) Ass. Regn. Hieros. cap. 248.

382) Ass. Regn. Hieros. cap. 266.

383) Ass. Regn. Hieros. inferior cur. cap. 116. Canciani H. 508.

384) Ass. Regn. Hieros. cap. 117. infer. cur.

385) Ass. Regn. Hieros. cap. 116. infer. cur.

die Wirksamkeit des Rechtes der Gütergemeinschaft, und die Verbannung der parallelen Stellung, welche im Römischen Recht die im Vermögen sich nicht berührenden Ehegatten gegen einander einnehmen. Wer eine Frau nehmen will, muß sie übrigens von denen gewinnen, die sie in ihrem Schutze (*governo*) haben, dies sind der Vater, die Mutter oder die nächsten Verwandten³⁸⁶). Hat jemand eine Jungfrau ohne Einwilligung dieser verführt³⁸⁷) (*disponzellato*), so muß er sie entweder heirathen, wenn die Eltern es wollen, oder sie geht in ein Kloster, und der Verführer bezahlt Alles, was die Abtissin verlangt, um sie aufzunehmen und einzukleiden (*o tutto quel che l'abbadesa dimandera per accetarla, et per vestirla, colui gliel dove pagare*). Ist der Verführer dies aber zu thun unvermögend, oder gefällt es dem Pfleger des Mädchens nicht, so soll ihm das männliche Glied ausgeschnitten und er aus dem Lande³⁸⁸) auf ein Jahr und einen Tag verbannt, und sein Gut in die Hände des Landesherrn gegeben werden. Wird die That von dem Verführer geläugnet, so müssen zwei Zeugen gegen ihn auftreten, die sie gesehen zu haben versichern; können diese indessen nur bezeugen, daß er in das Haus des Mädchens gegangen sey, so wird er auf ein Jahr und einen Tag dem Bischof zur Haft übergeben, um sein Geständniß abzuwarten; nach Beendigung dieser Zeit gelangt er zum Reinigungsseid und ist frei³⁸⁹). Das Alter, in welchem der Mann eine Ehe

386) Ass. Regn. Hieros, cap. 119. inf. cur.

387) Ass. Regn. Hieros. ib.

388) Ass. Regn. Hieros. ib.

389) Ass. Regn. Hieros. ib.

schließen kann, ist das von dreizehn Jahr³⁹⁰⁾. Ist jemand vor diesem Alter eine Ehe eingegangen, und ist dieselbe nicht fleischlich vollzogen worden, so soll sie getrennt werden; der Priester aber, der diese Ehe wissentlich einsegnete, darf keine Messe lesen, bis die zu früh Verheiratheten in das mannbare Alter gekommen sind³⁹¹⁾. Ein Mädchen aber wird im zwölften Jahre mannbare, und kann sich alsdann verheirathen³⁹²⁾. Die Ehehindernisse, so wie das Sacramentelle der Ehe, das Verbot der Scheidung derselben sind übrigens, wie natürlich, in den Assisen dem Canonischen Recht entlehnt³⁹³⁾. Diese Verbote erstrecken sich nicht allein auf die Bürger, für welche die Assisen des Niedergerichts eigentlich gelten, sondern auch auf die Ritter, und es wird ausdrücklich diese gleichmäßige Geltung für alle Bewohner erwähnt (*deveno sapere tutti, si cavaglieri come borgesì, che nel matrimonio per la leze del cielo, e per li decreti et consuetudine bisognoano tre cose il consentimento e volonta del un et de l'altro, che l'un non appertegna di parentella a l'altro, e che siano di aeta*)³⁹⁴⁾. Eben so ist die Bestimmung für Ritter und Bürger gleich, daß vor der Heirath eine durch Eid bekräftigte Erklärung des Mannes abgegeben werden muß, daß er keine andere Frau habe, und keine andere von ihm ein Eheversprechen besitze. Dieser Eid muß von zwei Eideshelfern bestätigt werden, und auch

390) Ass. Regn. Hieros. cap. 141. 142. inf. cur.

391) Ass. Regn. Hieros. cap. 142.

392) Ass. Regn. Hieros. cap. 141. inf. cur.

393) Ass. Regn. Hieros. cap. 141. inf. cur.

394) Ass. Regn. Hieros. cap. 141. 143. inf. cur.

die Frau mit zwei Eideshelferinnen hat ähnliches zu beschwören. Erst wenn dieses geschehen ist, hält sich die Kirche für versichert (assigurata), und erläßt das Aufgebot³⁹⁵). Der Ehe scheint ein Verlöbniß, das heißt, ein Berühren der Hand des Mädchens vorangegangen zu seyn³⁹⁶). Läßt das Mädchen von dem Verlöbniß zurück, so giebt sie die erhaltenen Geschenke wieder; hebt der Mann die Verbindung auf, oder das Mädchen, welches Geschenke gemacht hat, so findet keine Zurückforderung statt³⁹⁷). Wird durch den Tod des einen oder des anderen Theils die Ehe unmöglich, so können die Ueberlebenden nur immer die Hälfte der Geschenke zurückfordern; hätte aber der Mann beim Berühren der Hand dieselbe zugleich geküßt, so würde dadurch auch die Zurückforderung der Hälfte wegfallen müssen, selbst wenn die Geschenke vor dem Berühren der Hand gemacht wären³⁹⁸). Auf die Verlegung des Trauerjahrs abseiten einer Wittve ist in den Assisen die Strafe gestellt, daß sie weder das erhalten solle, was ihre Verwandten, noch das, was ihr verstorbener Mann ihr vermacht haben; eben so gehen aber alsdann die Eltern, die Geschwister und die Verwandten der Frau, überhaupt bis zum siebenten Grade, dessen verlustig, was ihnen der verstorbene Mann derselben hinterlassen hat. Das Legat fällt an den Lehnsherrn; Nicht minder verliert die Frau das ihr ausgesetzte Witthum³⁹⁹), selbst wenn der

395) Ass. Regn. Hieros. cap. 144. inf. cur.

396) Ass. Regn. Hieros. cap. 145. 146. 147. inf. cur.

397) Ass. Regn. Hieros. cap. 146. inf. cur.

398) Ass. Regn. Hieros. cap. 147. inf. cur.

399) Ass. Regn. Hieros. cap. 148. inf. cur.

Mann es ohne alle Bedingung gegeben hätte⁴⁰⁰). Wenn aber der Sohn aus einer früheren Ehe der wieder verheirateten Mutter etwas hinterläßt, so gilt das Geschenk, als wenn er es einer fremden Person gemacht hätte⁴⁰¹). Nach dem Tode des Mannes haben die Erben, oder Vater und Mutter des Verstorbenen, die von der Frau eingebrachte das herauszugeben⁴⁰²); schon bei Lebzeiten muß der Mann sie deponiren und sicher stellen, wenn er sich etwa dem Spiele, Trünke oder sonst einem überlichen Lebenswandel ergiebt, oder in Armuth zu versinken anfängt⁴⁰³). Doch soll er keine körperliche Haft erdulden, wenn er sie nicht herausgeben kann, sondern er muß schwören, alles was er gewinnen würde, zur Abbezahlung der das anzuwenden, und er darf, bevor dies erfüllt ist, die Stadt nicht verlassen⁴⁰⁴). Eigenthümlich ist trotz dem in den Pfaffen des Niedergerichts das Verbot der Schenkung zwischen Mann und Frau⁴⁰⁵). Man könnte geneigt seyn, hier eine Einwirkung des Römischen Rechts finden zu wollen, wenn nicht die dafür angeführten Gründe gerade die umgekehrten des Römischen Rechts wären. Im letzteren wird gesagt, daß Mann und Frau sich nicht beschensken sollten (*no mutuo amore invicem spoliantur*), hier aber, weil das Geschenk unnütz wäre, da alles ohnehin gemein ist (*che la rosa e così sua, como se non l'ha-*

400) Ass. Regn. Hieros. ib.

401) Ass. Regn. Hieros. cap. 149. inf. cur.

402) Ass. Regn. Hieros. cap. 150. inf. cur.

403) Ass. Regn. Hieros. cap. 151. inf. cur.

404) Ass. Regn. Hieros. cap. 152. inf. cur.

405) Ass. Regn. Hieros. cap. 153. inf. cur.

vesso mai donata) ⁴⁰⁶). Selbst ein Dritter, der ein solches Geschenk in Händen hat, soll genöthigt seyn, es herauszugeben, wenn er es nicht Jahr und Tag schon besaß ⁴⁰⁷). Wenn nun auch allerdings die Gütergemeinschaft die vom Römischen Rechte abweichende Grundlage der verbotenen Schenkungen zwischen Mann und Frau ist, so mag doch Manches aus demselben in die Yffisen auch in dieser Lehre gekommen seyn. Dahin rechne ich die erlaubte Schenkung von Kleinigkeiten (un o do bisanti, over un marco d'argento) ⁴⁰⁸), oder dessen, was der Mann der Frau für die Erhaltung der Kinder geben darf ⁴⁰⁹). Solche Schenkungen sind erlaubt und können nicht angefochten werden.

Wenn Ehescheidungen auch nach canonischen Grundsätzen nicht erlaubt sind, so kann doch bisweilen die Ehe, wegen gewisser körperlicher Schwächen der Frau, für nicht existirend betrachtet werden (se cui homo prende moglie, la qual poi diventa lazarina, o caze del mal de la brutta troppo bruttamente, o gli spuzza troppo la bocca, o che la pissa ogni notte in letto, si che tutti gli drappi si guastino, la rason comanda che sel marito si rechiamo a la Chiesa, et non vole esser con lei, per il mal che l'ha, la Chiesa debba spartirli de jure) ⁴¹⁰). Die Frau muß vorläufig, damit diese Mängel untersucht werden, mit drei anderen

406) Ass. Regn. Hieros. ib.

407) Ass. Regn. Hieros. ib.

408) Ass. Regn. Hieros. cap. 154.

409) Ass. Regn. Hieros. ib.

410) Ass. Regn. Hieros. cap. 155. inf. cur.

ehrbaren Frauen sich einsperren lassen, und wenn der Fehler für wahr befunden wird, so ist es dem Mann gestattet, eine andere Frau zu nehmen. Die Frau geht aber auf Kosten des Mannes in ein Kloster⁴¹¹⁾. Die Kinder, die aus dieser Ehe entsprungen sind, werden von der Mutter bis zum siebenten Jahre ernährt, aber der Vater muß alle Kosten der Erhaltung hergeben⁴¹²⁾. Nur dann, wenn die Mutter einen körperlichen Schaden hat, so daß die Kinder Gefahr liefen, davon angesteckt zu werden, ist der Vater berechtigt, die Kinder zu sich zu nehmen. Wollen die Kinder nicht zum Vater, der etwa eine andere Frau genommen hat, gehen, so haben die Geschwornen darüber zu entscheiden, wohin die Kinder bis zum zwölften Jahre kommen sollen. Nach demselben haben diese freie Wahl, wohin sie sich begeben wollen (*et poi essi hanno poder d'andar et stare — dove voranno*)⁴¹³⁾, ohne daß ihnen irgend ein Zwang widerfahren kann. Wenn Mann und Frau sich gegenseitig mißhandeln, so ist der darüber zu führende Streit nicht vor dem Niedergerichte zu verhandeln, sondern er ist vom Biegrafen und den Geschwornen der Kirche zuzuweisen. Denn wäre der Streit vor dem Gerichte geführt, so würden die Kosten dem bestegten Theile zur Last fallen. Nun aber ist alles in der Ehe gemeinschaftlich, und es würde somit der Sieger eben so wie der Uebervundene verlieren. Daher ist die Sache besser der Kirche zu überlassen, bei der die Barmherzigkeit vorwaltet (*se non in la Chiesa, che e misericordia*)⁴¹⁴⁾.

411) Ass. Regn. Hieros. cap. 155. 156. inf. cur.

412) Ass. Regn. Hieros. cap. 157. inf. cur.

413) Ass. Regn. Hieros. cap. 157. inf. cur.

414) Ass. Regn. Hieros. cap. 160. inf. cur.

lediglich in Streitigkeiten, die den Hochverrath zu ihrem Grunde haben, wäre der Hof zur Entscheidung verpflichtet ⁴¹⁵).

In den Assisen des Niedergerichts übrigens, wie in denen des Hochgerichts, ist die durchgängige Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau angenommen. Stirbt der Mann, so kann er seinen Theil geben, wem er will; eben so die Frau; aber während ihres Lebens hat keiner das Recht, etwas von dem Gemeinschaftlichen auf irgend eine Weise zu veräußern ⁴¹⁶). Hat der Mann und die Frau gemeinschaftlich Grund und Boden (stabili) erworben, so wird, wenn die Mutter gestorben ist, ihr Theil den Kindern zufallen. Der Mann kann auf keine Weise diesen Theil schmälern oder veräußern, wenn es nicht wäre, um die dringendsten Bedürfnisse des Lebens, als Essen und Trinken, zu befriedigen ⁴¹⁷). Dann hat er das Recht, den Muttertheil zu verpfänden, ja selbst zu verkaufen. Die Frau ist aus den Grundsätzen der Gütergemeinschaft her eben so verpflichtet, die hinterlassenen Schulden des Mannes zu bezahlen; wenn sie indessen nicht im Stande ist, es zu thun, so soll man sie weder in ein Gefängniß werfen, noch ihr ihre Betten und Kleider nehmen (no tuorli il sno manto, no il suo letto, ne li drappi del suo vestir), sondern man soll sie schwören lassen, daß sie das Land ohne Erlaubniß der Creditoren nicht verlassen wird ⁴¹⁸); heirathet sie späterhin wieder, so muß der zweite Mann

415) Ass Regn. Hieros. cap. 160. inf. cur.

416) Ass. Regn. Hieros. cap. 162. inf. cur.

417) Ass. Regn. Hieros. cap. 165. inf. cur.

418) Ass Regn. Hieros. cap. 165. inf. cur.

die Schulden des ersten bezahlen⁴¹⁹⁾, so wie er die Schulden der Frau zu tilgen genöthigt wäre. Nur was die Frau, um Böses zu thun, borgte (*poltronarie, o malvagio cose*) braucht der Mann nicht wiederzugeben⁴²⁰⁾. Haben beide, Mann und Frau, Grund und Boden (*stabilis*), so soll der Mann wegen seiner Schulden zuerst das was ihm gehört verkaufen; wenn dies nicht zureicht, muß auch das Gut der Frau herhalten⁴²¹⁾. Es ist diese Bestimmung sonderbar, wenn man an die durch und durch ausgebildete Gütergemeinschaft denkt; aber da im Nothfall auch das Vermögen der Frau haftet (*ohne integralmente satisfaci el debito*), so ist dieses Eintreten in zweiter Linie mehr eine Anordnung der Vorsicht, als eine Verminderung des Characters der Gemeinschaft.

Wenn die lehnrechtliche Gestalt der *Assisen* von Jerusalem, die Lehre von der Ehe nach diesem Verhältnisse weitläufig darzustellen hat, so versteht es sich von selbst, daß die väterliche Gewalt keine bedeutende Ausführung erhalten kann. In fast allen Germanischen Rechten ist diese Rechtsseite mehr oder minder mit der Lehre von der Beschützung eines Unselbstständigen (*Mundium*) zusammenfallend, und in einem Lehnstaate wird vieles dem Lehnherrn anheimgestellt seyn, was sonst dem Vater gebührt hätte. Wir finden daher in den *Assisen* des Hochgerichts sowohl, wie in denen des Niedergerichts, fast gar nichts, was auf die eigentliche väterliche Gewalt Bezug hätte, und nur wenig Bestimmungen über das *Mundium*. Die

419) *Ass. Regn. Hieros. cap. 169. inf. cur.*420) *Ass. Regn. Hieros. ib.*421) *Ass. Regn. Hieros. cap. 172. inf. cur.*

Lehnsgewalt des Herrn ersetzt zum Theil hier beides, und bildet den Hintergrund des Schutzes, in welchen jene beiden Lehren sich verlaufen. Der Vater soll nicht den Sohn, der Sohn den Vater nicht belangen, und der Lehns- herr soll die Pfänder (pogni) nicht annehmen, die sie ge- genseitig bestellen würden. Dies ist das Einzige, was wir in den Assisen des Hochgerichts antreffen ⁴²²). Mehr ist allerdings über die Unmündigkeit gesagt. Bis zum funf- zehnten Jahre steht der Besitzer eines Lehns unter Vor- mundschaft (bailagio), die entweder der Herr, oder irgend ein Verwandter ausüben kann ⁴²³). Nach vollendetem funfzehnten Jahre kann dagegen der Pupill vor den Herrn oder den anderweitigen Vormund treten, mit zweien männ- lichen oder weiblichen christlichen Zeugen sein Alter bewei- sen, und dann steht seinem Eintritt in das Lehn kein wei- teres Hinderniß entgegen. Ist er noch nicht Ritter, so darf er vom Herrn verlangen, daß er ihn dazu schlage ⁴²⁴). Die Vormundschaft über das Lehn gebührt dem nächsten Verwandten, der zum Lehne berechtigt wäre (che li sla parénte de la parte che si move el feudo); aber diese ist alsdann von der Erziehung und Bewahrung des Un- mündigen getrennt. Man will diesen nämlich aus densel- ben Gründen, aus welchen die Römische Pupillarsubstitu-

422) Ass. Regn. Hieros. cap. 132. cur. sup.

423) Ass. Regn. Hieros. cap. 189. cur. sup.

424) Ass. Regn Hieros. ib. Wilken a. a. D. I. S. 339. nimmt nach dem Thaumassiere das 25ste Jahr an; indessen ist dies ein Fehler der Handschrift, nach der die Ausgabe des Th. besorgt ist. Das 25ste Jahr wäre offenbar zu spät, während das 15te gerade im rechten Verhältniß zu der Mündigkeit der Frauen im zwölften Jahre ist, als zu der dem Manne im 13ten Jahre gestatteten Ehe (oben S. 102.). S. übrigens Wilken a. a. D. Note 83.

tion heimlich gehalten wird, nicht der Gefahr aussetzen, die ihm die Nachstellungen seines nächsten Erben bringen könnten. Der Erzieher wird also der nächste Verwandte seyn, der selber nicht in das Lehen folgen könnte ⁴²⁶⁾ (*il fanciullo deve esser a la custodia de piu propinqua de li suoi parenti o amici a quali el fendo non puo pervenir*). Ist der Unmündige ein Baron, so soll er und seine Bürgen von den Vasallen beschützt werden, und die Einkünfte der Herrschaft dürfen dazu verwandt werden, ihn zu erhalten ⁴²⁶⁾. Nur in dem Falle, daß ein Kind, das noch Vater oder Mutter hat, ein Lehn erwirbt, dürfen diese die Vormundschaft und Erziehung zugleich übernehmen. Denn hier ist keine Gefahr für den Pupillen abzusehen, sowohl wegen der Innigkeit der Verwandtschaft, als auch, weil Eltern den Kindern in das Lehen nicht folgen können ⁴²⁷⁾. Das Verleihen der Vormundschaft indessen war immer von dem Herrn abhängig, das heißt, er mußte darum angesprochen werden, und dem Gesuche konnte nur widerfahren werden, wenn der Minderjährige, dessen Vormundschaft übernommen werden sollte, zugleich bei dem Nachsuchen derselben vorgeführt wurde. In den Assisen des Niedergerichts finden sich nur wenige Vorschriften über die Vormundschaft. Doch wird gesagt, daß wenn eine Waise oder eine Wittve sich den Rath der Geschwornen des Hofes erbittet, diese gebunden seyen, denselben zu ertheilen ⁴²⁸⁾. Weigert ein namhaft gemachter Geschworne,

425) Ass. Regn. Hieros. cap. 190. cur. sup.

426) Ass. Regn. Hieros. cap. 190. sup. cur.

427) Ass. Regn. Hieros. ib.

428) Ass. Regn. Hieros. cap. 12. inf. cur.

sich den übrigen zu diesem Rathe beizugesellen, so soll er cassirt werden (sia casso de la compagnia de li altri giurati)⁴²⁹), weil er es ausgeschlagen hat, den Rath zu ertheilen, den er zu geben verbunden ist. Eben so wird ausgesprochen, daß weder ein Haussohn, noch ein Verschwenker für andere beim Hofe als Advocaten sollen auftreten dürfen⁴³⁰).

Was nun das Erbrecht, oder besser gesagt, die Lehnfolge betrifft, so enthalten die Uffisen des Hochgerichts folgende Bestimmungen. Der, welcher ein Lehn erworben hat, kann es mit der Uebereinstimmung des Herrn auf jeden der Erben, den er wählen will, übertragen. Denn da er fähig wäre, zu Gunsten des Herrn dem Lehne zu entsagen, so muß er auch im Stande seyn, den Erben auszuwählen, der ihm am Besten gefällt⁴³¹). Stirbt indessen der, dem das Lehn erblich überlassen ist, ohne eheliche Kinder, so fällt es an die Intestaterben des ersten Erwerbers zurück, wenn namentlich bei der Schenkung die Bedingung hinzugefügt worden, daß es nur an die Kinder übergehen solle⁴³²). Man kann sagen, diese Bestimmung sey den Anordnungen des Attischen Rechts nicht unähnlich, in welchem ebenfalls, wenn der testamentarische Erbe oder Adoptivsohn das Haus seines Erblassers, ohne Kinder darin zurückzulassen, aufgibt, die Erbschaft an die Intestaterben zurückfällt⁴³³). Hat indessen jemand sein Lehen selbst durch Erbschaft erworben, so kann er es nur seinem recht-

429) Ass. Regn. Hieros. cap. 12. inf. cur.

430) Ass. Regn. Hieros. cap. 20. inf. cur.

431) Ass. Regn. Hieros. cap. 165. sup. cur.

432) Ass. Regn. Hieros. ib.

433) S. mein Erbrecht I. Theil S. 395.

mäßigen und nächsten Erben verleihen (al suo drito herede) ⁴³⁴); immer aber nur mit Genehmigung seines Herrn. Der frühere Besitzer ist dadurch von aller Lehnspflicht befreit, und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil nach den Assisen von Jerusalem nicht zwei Menschen für ein Lehen verpflichtet seyn können ⁴³⁵). Auch hier kehrt, wenn der beschenkte Vasall ohne eheliche Kinder stirbt, das Lehen an die nächsten Erben des Schenkers zurück ⁴³⁶). Nur dann, wenn jemand dem Lehne entsagt und durch den Lehnsherrn seinen nächsten Erben einsetzen läßt, gelangt das Lehen an die weiteren Erben des zweiten Erwerbers, dafern dieser ohne Kinder sterben sollte ⁴³⁷). Ist es ihm dagegen nur für seine leiblichen Kinder verliehen worden, so fällt es an den Herrn zurück ⁴³⁸), im Falle diese nicht da wären. Wenn jemand mehrere Lehne besitzt, und ohne testamentarische Verfügung stirbt, einen einzigen Intestaterben hinterlassend, so wird dieser nothwendig in alle Lehne zu folgen haben ⁴³⁹). Sind aber mehrere Intestaterben da, so soll jedem wo möglich ein Lehen gegeben werden. Uebersteigt die Zahl der Erben die Zahl der Lehne, so werden diese nach den Grundsätzen der Primogenitur vertheilt; sind

434) Ass. Regn. Hieros. cap. 166. sup. cur. den Worten nach heißt es auch hier: „Colui che ha feudo de suo acquisto, o de successione;“ aber das Ende zeigt, daß nur das Letztere gemeint seyn kann.

435) Ass. Regn. Hieros. ib.

436) Ass. Regn. Hieros. ib.

437) Ass. Regn. Hieros. cap. 167. sup. cur.

438) Ass. Regn. Hieros. ib.

439) Ass. Regn. Hieros. cap. 168. sup. cur.

sind mehr Lehne wie Erben da, so werden auch die nächsten Erbinnen berufen, und mehrere weichen ebenfalls dem Besetze der Erstgeburt ⁴⁴⁰). Kommt an mehrere Schwestern ein Lehen, das mehr wie einen Reiter zu stellen hat (*cho deve servitio de piu cavallarie*), so soll es so vertheilt werden, daß auf jede wo möglich die Verpflichtung, einen Reiter zu stellen, fällt (*cadauna deve haver l'una de lo cavallarie*); die jüngere muß in diesem Falle die Theile machen, und die ältere den ihrigen wählen, so daß die jüngere gleichsam ihren Theil durch die Wahl der erstgeborenen Schwester empfängt ⁴⁴¹). Sind mehrere Schwestern da, und eben so viele Reitertheile als Schwestern, so macht die jüngste ebenfalls die Theile, und die älteren vor ihr wählen nach ihrem Alter ⁴⁴²). Sind mehr Reitertheile als Schwestern da, so bekommt jede einen, und die übrigen werden nach dem Alter unter sie vertheilt ⁴⁴³). Sind hingegen mehr Schwestern als Reitertheile vorhanden, so kommen nach dem Alter die Schwestern heran, und die jüngsten gehen leer aus ⁴⁴⁴).

Folgt einem Inhaber oder einer Inhaberin des Lehns ein Sohn oder eine Tochter, so können diese den Besitz des Lehns sofort eigenmächtig ergreifen ⁴⁴⁵). Ist aber der Sohn oder die Tochter nicht der gerade Lehnsfolger, oder verlangt ein anderer Verwandter das Lehn, so

440) Ass. Regn. Hieros. cap. 168. sup. cur.

441) Ass. Regn. Hieros. cap. 170. sup. cur.

442) Ass. Regn. Hieros. cap. 170. sup. cur.

443) Ass. Regn. Hieros. ib.

444) Ass. Regn. Hieros. ib.

445) Ass. Regn. Hieros. cap. 171. sup. cur.

darf er sich nicht selbst einweisen, sondern muß vom Herrn die Belehnung fordern ⁴⁴⁶). Eben so ist es, wenn der Vater oder die Mutter nicht die letzten Christen waren, die sich in dem Besitze des Lehns befunden haben; auch dann darf sich der gerade Erbe nicht direct in den Besitz setzen ⁴⁴⁷). Wird dem die Einweisung Fordernnden vom Herrn abgesprochen, daß er der gerade Erbe sey, so muß er den Beweis führen (ch'el dove domandar come il piu dritto herede apparente, et richiedente in corte d'havor quel feudo), und alsdann kann der Herr den Besitz des Lehns nicht mehr weigern, wenn sich der Vorfahr nicht einer Felonie schuldig gemacht hat ⁴⁴⁸). Hat indessen der Herr leichtsinnigerweise und ohne Beweis einem entfernteren Anverwandten den Lehnsbesitz eingeräumt, so muß er dem Nächsten, der späterhin seine Ansprüche macht, im Lehnshofe Rede stehen ⁴⁴⁹).

Hat ein Mann oder eine Frau eine Lehnsherrschaft (Signoria), und sterben sie mit Hinterlassung vieler Verwandten nach der Seite zu, nach welcher die Lehnfolge geht (da quella parte dove la signoria move), so fällt die Herrschaft eigentlich an alle Verwandten, doch kommt nur der Erstgeborne in den Besitz. Das ältere Weib muß aber dem jüngeren Manne weichen, wenn sie in einem Grade der Verwandtschaft mit demselben sich befindet. Wäre sie dem Erblasser näher, so würde sie allein dadurch die Qualification haben, den Mann auszuschließen ⁴⁵⁰).

446) Ass. Regn. Hieros. cap. 172. 174. 175. sup. cur.

447) Ass. Regn. Hieros. cap. 173. sup. cur.

448) Ass. Regn. Hieros. cap. 177. sup. cur.

449) Ass. Regn. Hieros. cap. 179. 180. sup. cur.

450) Ass. Regn. Hieros. cap. 195. sup. cur.

Die Primogenitur wird aber als absolut gefaßt; der früher geborne Enkel von einem jüngeren Sohne oder Verwandten schließt zum Beispiel den später gebornen Enkel des älteren und selbst erstgebornen Sohnes aus ⁴⁵¹⁾), denn nach den Afsisen von Jerusalem kann den Todten überhaupt nichts zukommen, und das Repräsentationsrecht ist nur dann vorhanden, wenn der nächste Erblasser selbst im Besitze des Lehns bei seiner Todeszeit gewesen ist ⁴⁵²⁾).

Folgendes sind die Enterbungsgründe, nach welchen jemand für sich und seine Erben der Erbschaft für unwürdig erklärt werden kann. Wenn jemand ein Keger oder Renegat ist, gegen den Lehnsherrn die Hand erhebt, ihn mit Waffen im offenen Felde überzieht, eine Festung dem Feinde übergiebt, während noch Ueberfluß an Lebensmitteln vorhanden wäre, wenn jemand den Herrn verräth und den Feinden überliefert, ihm Tod oder Enterbung verursacht, wenn man das Lehn ohne Einwilligung des Herrn verkauft, des Hochverraths angeschuldigt sich nicht vertheidigt, so ist man des Lehns verlustig ⁴⁵³⁾). Nicht allein die des Hochverraths schuldige Person, sondern dessen sowohl vor als nach dem Hochverrath geborne Erben, nehmen an seinem Schicksale Theil ⁴⁵⁴⁾). Ein Mann kann nämlich auf dreierlei Weise sein Lehn einbüßen: zuerst auf Jahr und Tag, dann auf Lebenszeit, endlich auch für seine Erben; auf Jahr und Tag, wenn er die Huldigung verabsäumt, auf Lebenszeit, wenn er des Todtschlags angeschul-

451) Ass. Regn. Hieros. cap. 196. sup. cur.

452) Ass. Regn. Hieros. cap. 196. sup. cur.

453) Ass. Regn. Hieros. cap. 210. sup. cur.

454) Ass. Regn. Hieros. cap. 212. sup. cur.

digt sich nicht vertheidigt, für seine Erben, wenn er seinen Herrn verräth ⁴⁵⁵).

Schon oben ist bemerkt worden, daß in den Affisen des Niedergerichts sich mehr die Einwirkung des Römischen Rechts, als in denen des Hochgerichts verspüren lasse. Wir gehen jetzt zu den erbrechtlichen Bestimmungen der *curia inferior* über, in welchen der lehnrechtliche Nexus schwächer erscheint, weil die Bürger in den Städten von Hause aus nur im weiteren Kreise demselben unterworfen sind. Zuvörderst ist hier gleich von dem Näherrechte zu sprechen; das die Verwandten besitzen. Will jemand sein Erbe verkaufen, und bietet ein Verwandter so viel, wie ein Fremder, so soll der Verwandte den Vorzug haben, ja er darf dieses Retractsrecht sogar innerhalb sieben Tage gegen den dritten Käufer ausüben ⁴⁵⁶), sind aber die sieben Tage vorüber, so behält der Käufer das Gekaufte, und niemand ist im Stande es ihm zu entziehen ⁴⁵⁷). Das testamentarische Recht eines Menschen wird besonders dadurch anerkannt, daß es auch einem Sohne freistehen solle, seiner Mutter, wie einer andern Person, etwas zu vermachen ⁴⁵⁸); eben so kann ein Vater seinen natürlichen Kindern sein Vermögen, wenn er nicht rechtmäßige Kinder hat ⁴⁵⁹), hinterlassen. Hat jemand auf seinem Sterbebette ein Testament gemacht und einem Freunde etwas hinterlassen, und will die Frau

455) Ass. Regn. Hieros. cap. 212. sup. cur.

456) Ass. Regn. Hieros. cap. 28. inf. cur.

457) Ass. Regn. Hieros. cap. 28. inf. cur.

458) Ass. Regn. Hieros. cap. 149. inf. cur.

459) Ass. Regn. Hieros. cap. 158. inf. cur.

das Hinterlassene nicht bezahlen, so genügt es, wenn der Legatar mit dem Priester und zweien Zeugen das Vermächtniß beweist⁴⁶⁰). Ist dasselbe aber unbeweglich, z. B. ein Haus, und die Hinterlassenen verweigern die Herausgabe, so kann nur der Zweikampf-beweisen, und der Sieger wird die bestrittene Sache bekommen⁴⁶¹). Stirbt ein verheiratheter Mann, der Kinder, Eltern, Brüder hat, so gehört Alles, was er hinterläßt, de jure seiner Frau, weil das Gesetz und die Assise von Jerusalem keinen anderen für einen so geraden Erben als die Frau erkennt (*perhe. la lezo et assisa de Hierusalem dico cho nessun homo e cosi dretto herede del defunto, come la sua moglie legittima*)⁴⁶²). Fehlen aber die Frau, die Kinder, die Eltern oder die anderen Verwandten, so wird das Gut des Laien an den Lehnsherrn, das des Priesters, des Mönchs oder der Nonne an die Mutter-Kirche fallen⁴⁶³). Die testamentarische Berechtigung eines Individui geht so weit, daß er einem Kinde oder einem Verwandten mehr, einem anderen wieder weniger geben kann⁴⁶⁴).

..... Stirbt ein Mann ohne Testament, und nimmt der nächste Verwandte das Erbe in Anspruch, so muß er mit zweien Zeugen beweisen, daß er dem Erblasser am nächsten stehe; außerdem muß er diese Behauptung noch mit einem Eide bekräftigen⁴⁶⁵). Er wird dann in das Gut gewiesen,

460) Ass. Regn. Hieros. cap. 163. inf. cur.

461) Ass. Regn. Hieros. cap. 163. inf. cur.

462) Ass. Regn. Hieros. cap. 164. inf. cur.

463) Ass. Regn. Hieros. cap. 167, 174. inf. cur.

464) Ass. Regn. Hieros. cap. 170. inf. cur.

465) Ass. Regn. Hieros. cap. 171. inf. cur.

und hat die Schulden zu bezahlen, selbst wenn das ererbte Vermögen nicht zu deren Tilgung hinreichte ⁴⁶⁶). Wenn eine Frau außerhalb des gemeinsamen Vermögens (ohne *non sia di dritti della sua dote*) dem Manne etwas hinterläßt, unter der Bedingung, daß er nicht heirathe, so wird der Mann zwar freier Eigenthümer der hinterlassenen Sache, aber er muß Sicherheit stellen, und wenn er heirathet, sie den Verwandten, oder in Ermangelung derselben dem Lehnherrn herausgeben ⁴⁶⁷). Ueberhaupt soll ein Legat innerhalb sieben Tage bezahlt seyn, und es haftet das ganze Vermögen eines Erblassers für die Berichtigung desselben ⁴⁶⁸).

Es ist gleichgültig, auf welchem Tafeln oder auf welchem Papier ein Testament geschrieben sey, vorausgesetzt, daß es nur der Zeugen nicht entbehre (*ne il testamento puol esser opposto per esser scritto in carta bergamina o bombasina o in tavole, pur ehe si possa lerer et habbia boni testimonii*) ⁴⁶⁹). Zeugen dürfen nicht seyn: weder Frau, noch Slave, noch ein Furiösus, noch jemand, den die Herrschaft wegen eines bösen Vergehens verurtheilt, noch einer, der sich der Fälschung schuldig machte, noch endlich ein Unmündiger. Diese Zeugen sind nicht beglaubigt, und wenn mehr als ein solcher Zeuge vorhanden ist, so hat das Testament keine Gültigkeit ⁴⁷⁰). Nur die *ad pias causas* gegebenen Sachen werden der

466) *Ass. Regn. Hieros. ib.*467) *Ass. Regn. Hieros. cap. 176. inf. cur.*468) *Ass. Regn. Hieros. cap. 177. inf. cur.*469) *Ass. Regn. Hieros. cap. 179. inf. cur.*470) *Ass. Regn. Hieros. cap. 180. inf. cur.*

frommen Anstalt nicht entzogen, der sie auch mit schlechtem Zeugniß gegeben, bleiben ⁴⁷¹⁾). Ein Slave, der getauft und freigelassen ist, kann ein Testament machen, aber wenn er keine leiblichen Kinder hat, muß er dem Patrone ein Drittel des Vermögens hinterlassen ⁴⁷²⁾). Innerhalb eines Jahres und Tages nach dem Tode des getauften Slaven darf der Patron noch von den dritten Besitzern der Erbschaft diesen Theil vindiciren, und dieses Recht geht auch auf die Kinder des Patrons über ⁴⁷³⁾). Wenn keine Descendenten des getauften Freigelassenen vorhanden sind, so nimmt die Frau ihre dos, der übrige Theil geht aber an den Patron und dessen Kinder. Hätte die Frau keine dos eingebracht, so würde sie die fahrende Habe erhalten, und das unbewegliche Gut fielen in Ermangelung des Patrons und seiner Kinder an den Lehnherrn ⁴⁷⁴⁾). Ganz nach der Benennung und den Vorschriften des Römischen Rechts wird der Slave, der zum Erben eingesetzt ist, durch diese Einsetzung frei, ist aber auch alsdann als *heres necessarius* gebunden, die Erbschaft anzutreten ⁴⁷⁵⁾). Doch wenn die Passiva die Activa übersteigen, so kann der Slave den Creditoren die Erbschaftsachen überlassen, und was er späterhin erwirbt, wird er sich selber erwerben ⁴⁷⁶⁾). Von einer Infamie, die den zum Erben eingesetzten Slaven trafe, ist natürlicherweise nicht die Rede. Nicht minder

471) Ass. Regn. Hieros. cap. 180. inf. cur.

472) Ass. Regn. Hieros. cap. 181. inf. cur.

473) Ass. Regn. Hieros. ib.

474) Ass. Regn. Hieros. cap. 182. inf. cur.

475) Ass. Regn. Hieros. cap. 184. inf. cur.

476) Ass. Regn. Hieros. ib.

sind in den Assisen des Niedergerichts die Enterbungsgründe dem Römischen Rechte entlehnt. Doch finden sich hier auch Abweichungen, sowohl in der Zahl, als in der Natur der einzelnen Gründe. Aus zwölf Ursachen kann der Ascendent den Descendenten, aus sieben der Descendent den Ascendenten enterben ⁴⁷⁷). Unter den Gründen, aus welchen Descendenten enterbt werden können, finden sich die meisten dem Römischen Rechte wörtlich entlehnt. Einige, als z. B. wenn die Kinder sich gegen den Willen der Eltern unter die Arenariier und Pantomimen aufnehmen lassen ⁴⁷⁸), haben hier keine Anwendung, und sind vielmehr so übersetzt, wenn die Kinder den Eltern große Schande machen ⁴⁷⁹). Die einfache Gefangenschaft (*captivitas*) der Novelle 115. ist in die bestimmtere und der Zeit zusagebere Saracenengefangenschaft verwandelt ⁴⁸⁰). Endlich fallen, wie dies im Lehnssysteme nicht anders seyn kann, die Güter dem Lehnsherrn, das heißt, dem Staate zu ⁴⁸¹). Die Gründe, aus welchen Descendenten Ascendenten erheben können, sind ganz dem Römischen Rechte ⁴⁸²) entnommen, wenn auch bemerkt ist, daß König Balduin diese Gesetze gegeben und eingeführt hat ⁴⁸³).

So weit die Assisen von Jerusalem sowohl des Hoch- als des Niedergerichts. Ihr Gedanke, in so fern er unse-

477) Ass. Regn. Hieros. cap. 219. 220 inf. cur.

478) Nov. 115. cap. 3. §. 110.

479) Ass. Regn. Hieros. cap. 219. inf. cur.

480) Ass. Regn. Hieros. ib.

481) Ass. Regn. Hieros. ib.

482) Nov. 115. cap. 4.

483) Ass. Regn. Hieros. cap. 220. inf. cur.

ren Gegenstand betrifft, wird besser im Zusammenhange mit dem übrigen Französischen Gewohnheitsrechte abgehandelt werden, sobald dieses nur erst der Breite seines Bestehens nach vorgeführt seyn dürfte. Nur als die älteste Aeußerung desselben haben ja ohnehin die Affisen ein Recht, als ein Theil der französischen Rechtsgeschichte betrachtet zu werden.

Mit den Affisen von Jerusalem stehen in genauem Zusammenhang die Gewohnheiten des Lateinischen Kaiserthums in Constantinopel, das 1204 begann und 1261 endete; sie sind meistens den Affisen entlehnt, die immer noch in diesem Reiche eine fortbauernde Geltung hatten⁴⁸⁴), wie dies in dem Prologe zu den Romanischen Gewohnheiten ausdrücklich gesagt ist⁴⁸⁵). Sie werden also hier von geringerer Wichtigkeit seyn, und es dürfte genügen, wenige Bestimmungen anzuführen, um einerseits ihren unterscheidenden Character, andererseits ihre Uebereinstimmung darzuthun. Auch sind sie nicht rein fränkisch, und das venetianische Gedder, das sie durchzieht, macht, daß man sie nur als einen zweideutigen Beitrag zur französischen Rechtsgeschichte betrachten mag. In der Lehre von der Ehe wird zwischen *per femena legia* und der *femena de plan homagio* unterschieden⁴⁸⁶). Die erstere darf sich nach dem Tode ihres Mannes mit jedem anderen, ausgenommen mit einem Feinde, verheirathen, dafern sie dem Lehnherrn den dritten Theil der Einkünfte eines Jahres giebt⁴⁸⁷); die letztere darf sich ohne Einwilli-

484) Canciani III. 495.

485) Canciani III. 498.

486) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 31.

487) Lib. cons. Imp. Rom. ib.

gung des Lehnsherrn gar nicht verhehlichen, sie wird aber nicht gestraft, wenn sie es thut, ehe es ihr verboten wird ⁴⁸⁸). Das Witthum der Frau nach dem Tode des Mannes besteht in der Hälfte des Lehns und alles Erworbenen, wenn sie nur einmal im Bette zusammengeschlafen haben ⁴⁸⁹). Wenn jemand indessen mit seiner Mutter zur Hälfte Lehne besitzt, so wird die Frau, die er heirathet, von diesen Lehnen keine dos erlangen können ⁴⁹⁰). Kein Mann kann seine Frau durch testamentarische Verfügung ihres Bettes und ihrer Kleider berauben, und die letzteren dürfen ihr selbst dann nicht ganz genommen werden, wenn auch die Schulden des Mannes nicht bezahlt werden können ⁴⁹¹). Die Schenkung eines Lehns zwischen Mann und Frau ist unerlaubt, aber Bürgereigenthum (*burgexia-tio*), sey es beweglich oder unbeweglich, dürfen sie sich einander geben ⁴⁹²). Wenn irgend einer mit einer Frau im Concubinate gelebt hat, und sie nachher in einer Krankheit, an der sie stirbt, heirathet, so wird für die Kinder rücksichtlich der Erbfolge in das feudum keine *legitimitio per subsequens matrimonium* entstehen; nur in die bewegliche Sachen des Vaters können sie folgen ⁴⁹³). Eben so wenig würde die Frau, wenn sie den Mann überlebte, ein Witthum an den liegenden Gründen desselben haben ⁴⁹⁴). Die Heirath während der Krankheit wird

488) Lib. cons. Imp. Rom. ib. et cap. 119.

489) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 35.

490) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 45.

491) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 56.

492) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 73.

493) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 105.

494) Lib. cons. Imp. Rom. ib.

also nicht als eine wahre Aufhebung des Concubinats angesehen, indem sie auf die Erwartung des Todes hin geschlossen seyn könnte. Aus der Gütergemeinschaft, welche übrigens aus den Gewohnheiten des Lateinischen Kaiserthums vollständig hervorgeht, folgt auch, daß Mann und Frau gendthigt sind, gegenseitig ihre Schulden zu bezahlen ⁴⁹⁵).

Die väterliche Gewalt und die Vormundschaft sind, wie in den Affsen, nicht absolut, sondern bloß in ihrer Stellung zum Lehnverhältniß betrachtet. Wenn ein mündiger Sohn dem Vater in das Lehn folgt, so hat er kein Lehngeld (*relievo*) zu bezahlen; wohl aber, wenn er Nachfolger der Mutter ist ⁴⁹⁶). Eben so wenig, wenn der Lehnsherr Vormund des Pupillen wäre (*se lo Signor havora habudo l'avocoria*); wohl aber, wenn ein Anderer die Vormundschaft hatte ⁴⁹⁷). Der Herr als Vormund kann schon vor der Mündigkeit dem Mündel die Investitur des Lehns verleihen, und dieser darf alsdann, wenn er sich verheirathet, aus diesem Lehne das Wittum der Frau constituiren ⁴⁹⁸). Im vierzehnten Jahre darf der Pupill die Investitur begehren, aber den Besitz (*saisina*) und die Früchte nicht vor dem funfzehnten; die Frau kann schon mit dem Eintritte ins zwölfte Jahr die Investitur, mit dem vollendeten zwölften den Besitz und die Früchte in Anspruch nehmen ⁴⁹⁹). Enkel und Enkelinnen

495) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 154.

496) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 34.

497) Lib. cons. Imp. Rom. ib.

498) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 54.

499) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 83.

können aber niemals in das Lehen vor den Jahren der Mündigkeit eingelassen werden ⁵⁰⁰).

Was das Erbrecht betrifft, so ist in den Romanischen Gewohnheiten Folgendes bestimmt. Jeder Nachfolger in das Lehen ist genöthigt, wenn er im Staate sich aufhält, binnen vierzig Tagen die Investitur zu verlangen; ist er abwesend, so muß diese Forderung innerhalb zweier Jahre und zweier Tage ausgesprochen werden ⁵⁰¹). Die testamentarische Disposition steht jedem freien Manne zu, aber lediglich rücksichtlich des unbeweglichen Bürgergutes und der fahrenden Habe ⁵⁰²). Eine verheirathete Frau kann dagegen über ihre das testamentarisch nicht verfügen, auch nicht über ihr sonstiges Gut, weil, wenn sie stirbt, Alles dem Manne verfällt ⁵⁰³); es scheinen hier indessen Verträge statt gefunden zu haben, welche diese gesetzlichen Bestimmungen ermäßigten (*excepto si altri patti fosse o altre convention*). Stirbt jemand ab *intestato*, so folgt die Frau in alles bewegliche und unbewegliche Bürgergut. Im Ermangelung der Frau folgen die Söhne und Töchter ⁵⁰⁴); sind diese nicht da, die nächsten im Reiche befindlichen Verwandten. Fehlen auch solche, so muß das Gut Jahr und Tag für die Verwandten, wenn sie erscheinen, aufbewahrt werden, und kommen sie nicht, so vertheilt es der Lehnsherr für die Seele des Verstorbenen ⁵⁰⁵).

500) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 86.

501) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 36.

502) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 37.

503) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 156.

504) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 38.

505) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 38.

Verheirathete Töchter folgen nicht in das Vermögen des Vaters, sie müßten denn nach einigen die Mitgift, welche sie empfangen haben, conferiren wollen ⁵⁰⁶).

Ein Lehn kann dagegen nicht allen Erben hinterlassen werden, ausgenommen, wenn es in den Schenkungs- oder Erwerbungsbriefen auf alle Erben gestellt ist (*salvo se illo ha quella terra a tuti heriedi*) ⁵⁰⁷); denn nur wie jemand ein Lehn hat, so kann er es auch geben (*ma cusi como tien la terra, cusi el puo donare*) ⁵⁰⁸). In dieses Lehn nun folgt, wenn es auf solche Bedingung hingegen ist, der nächste Verwandte. Befindet sich derselbe im Reiche, so hat er ein Jahr und einen Tag, um die Investitur zu verlangen; ist er abwesend, so muß man, wie schon gesagt ist, zwei Jahr und zwei Tage warten ⁵⁰⁹). Dem Herrn allein steht es zu, wenn er folgt, den Termin der Antretung auf beliebige Zeit zu verlängern (*ma si lo Signor die suciuder, lo puo prolongar lo termene a tutta sua voluntade*) ⁵¹⁰). Wenn eine Griechinn, die ein feudum hat, einen Franken heirathet, so folgen die Söhne und Töchter aus dieser Ehe gleichmäßig; nur sind sie beim Fordern der Investitur nicht an den Termin von vierzig Tagen, oder einem Jahre gebunden ⁵¹¹).

Diese orientalischen Beweise für das ältere französische Gewohnheitsrecht sind doch nur mit einer gewissen nüch-

506) Lib. cons.-Imp. Rom. ib.

507) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 95.

508) Lib. cons. Imp. Rom. ib.

509) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 100.

510) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 100.

511) Lib. cons. Imp. Rom. cap. 138.

ternen Kritik aufzustellen, und man darf nie abzuliehn vergessen, was für Elemente die Lage und Natur des von Frankreich so verschiedenen Landes hineingebracht haben mag. Wenn auch die Assisen von frischerer französischer Zeugung sind, wie der Vergleich mit dem älteren französischen Gewohnheitsrecht dies aufweist, so sind die Romanischen Ursprünge, die wir nur der Vollständigkeit wegen, und weil sie eingeständenermaßen aus den Assisen hergekommen sind, mitgetheilt haben, schon ihres gemischten Ursprungs wegen bei Seite zu setzen. Sie mögen mehr als ein musivischer Weise gemachtes fremdes Einschiesel betrachtet werden, das der Aehnlichkeit halber eine Berücksichtigung verdient. Indem wir jedoch nun zum

älteren französischen Gewohnheitsrecht, wie es sich in Frankreich selbst gebildet hat, übergehen, kommt es hauptsächlich darauf an, zu wissen, welches die Quellen für dasselbige seyen. Als die älteste, wenn auch für unseren Gegenstand freilich wenig ergiebige, ist der schon oben oft genannte conseil de Pierre Défontaines anzuführen, welcher eigentlich mehr als ein Versuch Römisches Recht mitzutheilen und zu lehren, wie ein Hülfsmittel für die Ermittlung des Gewohnheitsrechts betrachtet werden kann. Daran schließen sich der Zeit nach zuvörderst an, die Etablissements de St. Louis, über deren Werth und Bedeutung oben schon das Nöthige gesagt ist, ferner die alten Gewohnheiten von Beauvoisins, die Philipp von Beaumanoir herausgegeben hat ⁵¹²),

512) Livre des coutumes et des usages de Beauvoisins, selon ce que il corroit ou temps que ce livre fuit fait, est à savoir en l'an de l'incarnation de nostre seigneur 1283. hinter L'haumassieres Ausgabe der Assisen von Jerusalem.

und welche in das Jahr 1283 fallen, so wie die *somme rurale* von Bouteiller. Nicht minder von einiger Wichtigkeit sind die *Coutumes tenues toutes notoires et jugées au Chatelet de Paris*, so wie die *décisions de Messire Jean des Mares*, die hinter Brodeau *Coutume de la Prevosté et Vicomté de Paris* abgedruckt sind. Der genannte Desmares war im Jahre 1372 Rath im Parlamente, und späterhin unter den Königen Karl dem Fünften und Karl dem Sechsten Generaladvocat. Er wird von Jean Juvenal des Ursins⁵¹³⁾ als ein Mann von großer Klugheit geschildert, ein Lob, das Nicole Gilles, Robert Gagnin und Papius Massonus bestätigen⁵¹⁴⁾. Eine andere und weitere Frage aber ist, in wie fern zu den Quellen des ältesten französischen Gewohnheitsrechts auch die Anglonormannischen Ursprünge gerechnet werden können, die viele dahin ziehen⁵¹⁵⁾. In der neueren Zeit ist durch die Arbeiten von Houard⁵¹⁶⁾ diese Ansicht daß in dem ältesten Englischen Recht eigentlich das Französische wieder zu finden sey, zu einer herrschenden geworden, und schon d'Agnesseau hatte behauptet⁵¹⁷⁾, daß man geradezu, um eine

513) *Histoire du Roi Charles VI.* p. 3. 8. 9. 21. 24. 26.

514) *Etabl. de St. Louis* pref.

515) *Profession d'Avocat par Mr. Dupin aîné* div. II. sect. 4. Joinville, *histoire de St. Louis*, Paris 1668. ed. Dufresne, Pref. aux *etabl. de St. Louis*.

516) *Anciennes loix des Français ou additions aux remarques sur les coutumes angloises, recueillies par Littleton*, Rouen 1766. Tom. I. II. und *Traité sur les coutumes Anglo-Normandes*. Paris 1776. 4. Vol.

517) *Oeuvres* tom. III. p. 677. und tom. VI. p. 27,

französische Gewohnheit zu beweisen, ein englisches Gesetz citiren könne. Wir möchten den weiten Spielraum, der hierdurch eröffnet scheint, nicht zugeben. Die Aehnlichkeit, die Houard zwischen den angelsächsischen und den barbarischen Gesetzen und Capitularien gefunden hat, welche die Grundlage des französischen Rechts ausmachen⁵¹⁸⁾, ist überhaupt zwischen allen barbarischen Rechten vorhanden, ohne daß darum auf eine Identität aller hingewiesen werden kann; hier ist es eben weit wichtiger, auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen. Wenn nun aber auch allerdings die ersten Normännischen Gesetze, die Wilhelm der Eroberer nach England brachte, als eine Quelle des französischen Rechts citirt werden können, so darf wiederum nicht vergessen werden, welche verschiedene Entwicklung aus diesen gemeinschaftlichen Keimen in den beiden Ländern hervorgegangen ist. Man betrachte England und Frankreich am Anfang des funfzehnten Jahrhunderts und spreche noch von einer Aehnlichkeit, geschweige denn von einer Gleichheit des französischen und englischen Rechts. Diese verschiedenartige Empfänglichkeit für die Ausbildung des Keimes macht aber selbst diesen Keim zu einem verschiedenen, und wir würden uns nicht unterfangen, Glanvilla, Bracton, Britton und Fleta, wie Houard thut, als Quellen des französischen Rechts gelten zu lassen. In Frankreich streben die einzelnen Gewohnheiten von Hause aus zu einem Allgemeinen, und Ludwig der Elfte hatte schon, wie Comines sagt, den Gedanken, sie dazu zu machen. In England verschränkt und isolirt sich die Ein-

518) Houard, *Traité sur les coutumes Anglo-Normandes* I. p. 8. et sq.

Einzelfreiheit in particularster Weise; das eine Land wird inquisitorisch, das andere behält die Grundlage des accusatorischen Processes, und die Aehnlichkeit, welche die Tortur mit dem Geschwornengericht hat ⁵¹⁹), ist ungefähr die Uebereinstimmung beider Gesetzgebungen. Wir werden daher die anglonormannischen Usancen nur mit großer Schüchternheit und Vorsicht als Quellen des französischen Rechts gebrauchen, und sie in ihrer vollen Berechtigung erst bei der Darstellung der englischen Zustände eintreten lassen.

Wie in den Affisen von Jerusalem konnte sich ein minderjähriges Mädchen (qui afobloie) ⁵²⁰) nicht ohne Einwilligung ihres Lehnsherrn verheirathen ⁵²¹). Der Herr läßt sich von der Mutter, die Wittwe ist, Sicherheit geben, daß diese die Tochter nicht ohne seinen und der väterlichen Verwandtschaft Consens verheirathen wolle ⁵²²). Meldet sich ein Mann, der um sie anhält, so kann der Herr einen besseren, und die Verwandtschaft wieder einen besseren und reichereren vorschlagen, und der beste und reichste soll genommen werden ⁵²³) (*Adonc si doivent regarder le meilleur des trois et le plus profitable à la Demoiselle*). Würde das Mädchen sich, ohne den Rath des Herrn und der väterlichen Verwandtschaft eingeholt zu haben, verheirathen, so würde sie das Lehn und die fahrende Habe, bis auf weniges, was ihr übrig bleibt, verlieren (*si li remaindroit sa robe a chacun jour, et sa*

519) S. meine Beiträge zur Revision der Preussischen Gesetzgebung I. S. 89.

520) Etabl. de St. Louis I. cap. 61.

521) Houard, anciennes lois des François Tom. I. p. 147.

522) Etabl. de St. Louis I. cap. 61.

523) Etabl. de St. Louis ib.

robe a pointir soi, et joyaux avenans, si ele les avoit, et son lit et se charette, et deux roncins qui souffiroient a aler en ses besognes) ⁵²⁴). Sollte der Herr es versäumen, das Mädchen zwischen dem vierzehnten und sechszehnten Jahre zu verhehlichen, so würde sie von selbst dem Schutze (garde) des Herrn enthoben seyn, und in den Besitz ihres Lehns treten ⁵²⁵). Es versteht sich aber von selbst, daß der Herr das Mädchen standesmäßig verheirathen muß. Wollte er sie unter ihrem Stande, z. B. einem vilain oder bourgeois geben, so verlore er von selbst die garde über das Mädchen ⁵²⁶). Es können auch von zweien Vätern Kinder mit einander versprochen werden, die noch minderjährig sind (en non aage). Hier wird in der Regel eine Arrha (erres de mariage) gegeben, welche dem Theile verbleibt, dessen Kind späterhin von dem erwachsenen Mädchen oder dem Jüngling ausgeschlagen wird ⁵²⁷). Das Wittthum einer Frau besteht in einem Drittel oder in der Hälfte der Güter ihres Man-

524) Etabl. de St. Louis I. cap. 61.

525) Houard, anciennes loix I. p. 146.

526) Houard I. L. p. 165.

527) Etabl. de St. Louis I. cap. 122. „Se aucun avoit son fils qui feust en non aage, et li peres deist à aucuns de ses voisins. Vous avez une fille qui est auques de l'age de mon fils, se vous voliez que elle fust à mon fils, quand ele seroit en aage, je le voudroie bien en tele manière, que vous me baillassiez une pièce de vostre terre, et je X livres par non d'erres, en tele manière que les erres me demouerront, quand vostre fille seroit en aage de marier, se elle ne vouloit le mariage ottroyer.“

nes⁵²⁸); außerdem kann ihr der Mann aber das, was sie gekauft und erworben hat, überlassen⁵²⁹) (ses achas et ses aquis). Nimmt die Frau die Hälfte der beweglichen Sachen, so muß sie auch die Hälfte der Schulden bezahlen, läßt sie indessen die beweglichen Sachen fahren, so ist sie auch nicht für die Schulden verpflichtet⁵³⁰). Denn wenn die Güter des Mannes wegen seiner Verbrechen (pour ses demerites) confiscirt werden, so können die Gläubiger desselben nichts von der Frau verlangen⁵³¹). Die Hälfte oder das Drittel, welches die Frau an den Gütern ihres Mannes als Witthum erhält, besteht nur in dem Ususfructus der gedachten Güter (Douaire duquel mencion est faite premièrement, n'emporte que Usufruct)⁵³²). Deswegen muß die Frau das Gut, das ihr als Witthum zufällt, auch in gutem Stand halten, und wenn sie es etwa verfallen ließe, so könnte ihr dasselbe entzogen werden⁵³³). Hätte eine Frau ihr Witthum an einem Hause, so müßte sie für gehörige Bedachung und für Erhaltung der Fensterscheiben sorgen, der Eigenthümer hätte dagegen nur die Brandmauern (gros murs et gros edifices) zu beaufsichtigen, und für deren Nichteinfallen zu

528) Etabl. de St. Louis I. cap. 13. 14. Decisions de Jean Desmares 175. Houard, anciennes loix I. 54.

529) Etabl. de St. Louis I. cap. 14.

530) Etabl. de St. Louis I. cap. 15.

531) Decisions de Jean Desmares dec. 246. 129.

532) Decisions de Jean Desmares dec. 175. Philipp August stellte 1214 das Witthum auf die Hälfte. Heinrich der Zweite brachte es auf ein Drittel zurück. Merlin, repertoire v. douaire.

533) Etabl. de St. Louis I. cap. 16.

stehen ⁵³⁴). Wenn gleich der Frau für ihr Witthum alle Güter des Mannes hypothecirt sind (biens et heritages) ⁵³⁵), so gehen die Ansprüche der Frau doch nicht so weit, daß sie auch die Dinge verlangen könnte, die nach der Hochzeit von der Seitenlinie dem Manne zugefallen sind ⁵³⁶). Eben so wenig kann der Mann nach der Hochzeit der Frau ein Witthum (douaire préfixe) bestimmen und sich für dasselbe obligiren: eine solche Obligation ist an sich null und nichtig ⁵³⁷). Vor der Hochzeit findet die Constituirung desselben statt, und ein Edelmann unterscheidet sich darin von einem Bürger, daß er das Witthum nicht unter der Hälfte seiner Güter constituiren darf ⁵³⁸). Vor dem neunten Jahre indessen kann die Frau das douaire nicht in Anspruch nehmen ⁵³⁹). Außer diesem gewöhnlichen Witthum giebt es noch zweierlei Weisen desselben: ad ostium ecclesiae, und ex assensu patris. Wenn jemand an der Thür der Kirche oder eines Klosters (a porte de moustier) ⁵⁴⁰) heirathet, so kann er der Frau das Ganze, die Hälfte, oder einen geringeren Theil seines Vermögens versprechen, und in Kraft dieser Zusicherung tritt die Frau nach dem Tode ihres Mannes in den Besitz der ihr verlihenen Güter ⁵⁴¹). Doch findet dieses Wit-

534) Decisions de Jean Desmares dec. 196.

535) Decisions de Jean Desmares dec. 94.

536) Decisions de Jean Desmares dec. 215.

537) Decisions de Jean Desmares dec. 219.

538) Decisions de Jean Desmares dec. 218.

539) Houard, anciennes loix I. p. 54.

540) Etabliss. de St. Louis I. cap. 18.

541) Houard, anciennes loix p. 58.

thum nur statt, wenn die Ehe wirklich vollzogen worden ist⁵⁴²⁾. Ex consensu patris würde das Witthum heißen, wenn der Mann zur Zeit der Heirath sich noch nicht in dem Besiß irgend eines Theiles des Gutes befände (et se le mary n'étoit de rien saisy, quand il épousa). Hier wird das Witthum mit Bewilligung des Vaters bestellt, und beträgt ein Drittel der Güter des Vaters oder Großvaters⁵⁴³⁾. Hätte der Vater nicht eingewilligt, so würde durchaus kein Witthum bestehen⁵⁴⁴⁾. Wenn die Frau nach dem Tode des Mannes für das Witthum ad ostium ecclesiae oder ex assensu patris optirt, so kann sie das gemeinrechtliche Witthum nicht mehr in Anspruch nehmen, wohl aber kann sie dieses wählen, und die anderen anzunehmen verweigern⁵⁴⁵⁾. Wenn ein minor ad ostium ecclesiae ein Witthum versprochen hat, so kann der Erbe dasselbe auszuzahlen verweigern, nicht aber, wenn es ex consensu patris ist; hier würde die Volljährigkeit des consentirenden Vaters die Minderjährigkeit des Sohnes ersetzen⁵⁴⁶⁾. Außer den drei eben genannten Arten und Weisen des Witthums kann noch ein anderes, das douairo de la plus belle betrachtet werden⁵⁴⁷⁾. Wenn nämlich jemand mit Hinterlassung von Ritter- und Bürgergut (service de chevalier et socage) stirbt, so wird der Lehns- herr als Vormund für das Rittergut, die Mutter für das Bürgergut auftreten. Fordert die Frau und Vormünderinn

542) Houard l. l. p. 59.

543) Houard, anciennes loix des François l. p. 59, 60.

544) Houard l. l. p. 60.

545) Houard l. l. p. 61.

546) Houard l. l. p. 64.

547) Houard l. l. p. 65.

nun ihr Witthum aus dem Rittergute, so kann sie vom Lehnsherrn auf das Bürgergut zurückgewiesen werden, in so weit dieses für ihre Ansprüche hinreicht. Sie ist alsdann berechtigt, in Gegenwart hinzugezogener Zeugen, welche meist Nachbarn seyn müssen, sich in den Besitz der schönsten Bürgerländereien für ihr Witthum zu setzen, und daher die Benennung *douaire de la plus belle* ⁵⁴⁸⁾.

Außer diesen Bestimmungen über das Witthum muß hier jetzt von der ehelichen Gütergemeinschaft gesprochen werden, die sich früh schon im Lande des Gewohnheitsrechts einführt. Oben ist schon so viel davon gesagt worden, daß die Frau, welche die beweglichen Sachen und die Errungenschaft während der Ehe nimmt, auch die Schulden zu bezahlen genöthigt werde. Diese Gütergemeinschaft wird von den französischen Juristen nicht sowohl aus dem Character der Ehe, als vielmehr daraus erklärt, daß die, welche zusammen wohnen, innerhalb Jahr und Tag eine stillschweigende Gesellschaft eingehen ⁵⁴⁹⁾. Deswegen nähmen auch die Kinder an dieser Gemeinschaft Theil, so daß das den einen Ehegatten überlebende Kind mit dem andern in Gütergemeinschaft träte; und wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathete, so würde die Gemeinschaft aus dreien Personen bestehen, wovon das Kind nun nach dem etwaigen Tode seines wiederverheiratheten Vaters, oder seiner in gleichen Verhältnissen seyenden Mutter, zwei Portionen bekäme ⁵⁵⁰⁾. Mehrere Kinder machen in diesem Sinne mit ihrem Vater und ihrer Mutter nur einen Kopf

548) Houard l. l. p. 67.

549) Laurière, Glossaire du droit Français p. 270.

550) Laurière l. l. p. 271.

aus⁵⁵¹⁾. Wie Chopin⁵⁵²⁾ durch einen im Jahre 1293 aufgenommenen Act beweist, war diese Mitgemeinschaft der Kinder in Paris damals nicht gebräuchlich, und zwar nach dem Grundsatz *ceux qui sont dessous le chief ne peuvent compaignier*. Die Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau erstreckt sich nicht auf das eigene Gut (*propre*), sondern nur auf die beweglichen Sachen und auf die Errungenschaft während der Ehe⁵⁵³⁾ (*conquests*). Es versteht sich aber von selbst, wie schon oben gesagt ist, daß nunmehr auch die Schulden, selbst die, welche von einem oder dem andern Theile vor der Ehe contrahirt sind (*paravant contractés*), gemeinschaftlich werden⁵⁵⁴⁾. Die Frau, die einen Schuldner hat, kann gegen denselben auf dem Wege der Execution verfahren; sobald sie aber heirathet, hört für sie und für ihren Mann das Recht der Execution auf, und es tritt nur das der Klage (*action*) ein, denn zur Execution gehört der einfache und unmittelbare Besitz der Forderung; diesen hat aber hier die Frau nicht, denn die Forderung gehört auch ihrem Manne; der Mann hat ihn nicht, denn der Schuldner ist ihm ursprünglich gar nicht verpflichtet⁵⁵⁵⁾. Die gegenseitige Verbindlichkeit, die Schulden zu bezahlen, hatte eine ungeheure Härte in sich, welche durch die Kreuzzüge vermehrt wurde. Die Edelleute machten Schulden, um ihren Zug ins gelobte Land zu bestreiten, und wenn sie alsdann

551) Laurière l. l. p. 271.

552) Chopin, sur la coutume de Paris lib. II. tit. 2. No. 31.

553) Decisions de Messire Jean Desmarest dec. 161.

554) Decisions de Jean Desmarest dec. 247.

555) Decisions de Jean Desmarest dec. 406.

gar nicht oder nur wiederkehrten, so waren ihre Gattinnen zu bezahlen verpflichtet. Es führte sich also für die Edel Frauen die Sitte ein, die schon oben angedeutet worden ist, daß sie, nichts von der fahrenden Habe nehmend, der Gütergemeinschaft entsagen durften. Diese auf Edel Frauen zuvörderst beschränkte Gewohnheit dehnte sich allmählich auch auf Bürgerliche aus, und wurde am Ende gemeines Recht⁵⁵⁶⁾. Die Form der Entfagung war die, daß man die Schlüssel auf das Grab des Verstorbenen warf⁵⁵⁷⁾. Bisweilen entkleidete sich die Frau auch ihres Gürtels, und warf ihn nebst Börse und Schlüssel der Leiche nach, oder übergab dieselben den Händen des Richters⁵⁵⁸⁾. Nach der Coutume von Lille in Flandern⁵⁵⁹⁾ geht die Frau aus dem Todtenhause, ehe die Leiche herausgeführt ist, und will sie der Gemeinschaft definitiv entsagen, so kehrt sie späterhin nicht mehr zurück. Diese Form des Schlüssel-, Börse- und Gürtelwerfens wird so erklärt, daß die Frau dadurch den bei der Todtenfeier versammelten Verwandten ihre Gesinnung, der Gemeinschaft zu entsagen, kund giebt⁵⁶⁰⁾. Das Wegwerfen der Schlüssel bekundet, daß sie nicht mehr die Administration, das der Börse, daß sie nicht mehr das Gut haben wolle, und endlich zeigt das Entkleiden des Gürtels darauf hin, daß die Frau hier eine Art von Cession zu machen gedenke⁵⁶¹⁾.

556) Laurière, Glossaire du droit Français p. 270.

557) Coutume de Meaux art. 33. 52. de Lorraine tit 2. art. 3. Coutume de Bourgogne t. 41.

558) Coutume de Namur art. 54.

559) Coutume de Lille art. 207.

560) Laurière, Glossaire du droit Français p. 259.

561) Laurière l. l.

Außer der Gütergemeinschaft sind hier noch im kurzen die übrigen Vermögensverhältnisse der Ehe zu betrachten. Eine verheirathete Frau würde vergeblich von ihrem Gläubiger vor Gericht gerufen werden (*qui fait appeler femme mariée, sans l'autorité de son mari, solement l'a fait appeler*)⁵⁶²), es müßte denn seyn, daß sie einen öffentlichen Handel treibt, oder daß sie Beleidigungen hätte ausgehen lassen, oder Delicte begangen hätte. In diesen Fällen kann sie allerdings allein vorgefordert werden⁵⁶³). Während der Ehe kann der Mann übrigens über die Gemeinschaft und zwar, wie er will, verfügen, ohne daß er die Einwilligung der Frau zu verlangen hat⁵⁶⁴), ja hätte er selbst eine Rente auf sein und seiner Frau Leben gekauft, so wäre er durch nichts abgehalten, dieselbe wiederum nach seinem alleinigen Gutdünken zu verkaufen⁵⁶⁵). Obgleich Frau und Mann sich während der Ehe gegenseitige Geschenke machen können, so dürfen sie dies nicht im Testament *mortis causa* thun⁵⁶⁶), auf welche Weise sie es auch veranstalten mögen, auf directe oder indirecte. Dagegen verordnet gerade umgekehrt der art. 411. und 429. der *Contume* der Normandie, daß Geschenke *inter vivos* unter Ehegatten unerlaubt seyen, wogegen der Mann der Frau von seinen unbeweglichen Gütern im Testamente, wenn er Kinder hat, ein Drittel, wenn nicht, die Hälfte verlihen kann⁵⁶⁷).

562) *Decisions de Jean Desmares* dec. 76.

563) *Decisions de Jean Desmares* l. 1.

564) *Decisions de Jean Desmares* dec. 152.

565) *Decisions de Jean Desmares* dec. 1.

566) *Decisions de Jean Desmares* dec. 235.

567) *Houard, anciennes loix* l. p. 246.

Was die väterliche Gewalt und die Vormundschaft angeht, so müssen beide hier wiederum zusammengefaßt werden. Wenn ein Edelmann seinen Sohn verheirathet, oder wenn der Sohn Ritter wird, so giebt er ihm ein Drittel seines Gutes⁵⁶⁸⁾, wozu aber nicht das gehört, was der Mutter zum Witthum a porte de moustier überliefert worden⁵⁶⁹⁾. Das Verhältniß der väterlichen Gewalt, welche auch nach Gewohnheitsrecht der Mann über die Frau hat⁵⁷⁰⁾, bedingt eine solche Einheit, daß zwischen Vater und Kindern, oder zwischen der Mutter und denselben, oder zwischen Mann und Frau, keine sauvegarde, das heißt, keine Sicherheit für den einen gegen den anderen gegeben werden kann⁵⁷¹⁾. Denn diese sauvegarde würde wesentlich solche voraussetzen, die ein getheiltes Interesse haben, was bei so nahe Verbundenen nicht angenommen werden darf⁵⁷²⁾. Nur ein Bastard wird nicht als in einer anderen Gewalt befindlich betrachtet, wie in der seines Herrn; er kann zwar directe Erben haben, die seiner vollgültigen Ehe entsprossen sind, nicht aber andere. In Ermangelung derselben fällt sein Gut an den Herrn (toutes ses choses sont a ses seigneurs)⁵⁷³⁾. Nur die beweglichen Sachen kann er der Kirche geben, und auf das Witthum hat die Frau einen Anspruch; doch fällt

568) Etabl. de St. Louis I. cap. 19.

569) Etabl. de St. Louis ib. Conseil de Pierre Défontaines cap. 34.

570) Decisions de Jean Desmares dec. 35.

571) Decisions de Jean Desmares dec. 169.

572) Laurière, Glossaire du droit Français p. 347.

573) Etabl. de St. Louis I. cap. 85.

nach ihrem Tode dasselbe an den Herrn zurück ⁵⁷⁴). Die Kinder, die eine Frau in einer Putativehe mit einem Geistlichen erzielt, den sie für heirathsfähig gehalten hat, sind keine Bastarde, sondern für legitim zu erachten. Diese, dem Canonischen Rechte angehörige, Regel ist schon im Jahre 1380 durch ein Urtheil des Pariser Parlaments angenommen worden ⁵⁷⁵). Rücksichtlich des Vermögens der Kinder, die sich in väterlicher Gewalt befinden, ist festgestellt, daß, wenn diese es als Geschenk bekommen, es keinem der Eltern zufällt, sondern den Kindern allein gehört (*mais doit estre converty en icelle cause*) ⁵⁷⁶). Das spätere Römische Recht der adventitischen Peculien scheint also hierauf seine Wirkung gehabt zu haben.

Kein Edelmann soll vor dem ein und zwanzigsten Jahre das Recht haben, Land zu besitzen und die Einlassung in das Lehn zu verlangen ⁵⁷⁷). Daß er ein und zwanzig Jahr alt ist, kann er durch seine Gevattern, durch den Priester, der ihn taufte, oder wenn diese todt wären, durch *preudoms* (*boni homines*) oder *preudes fames* beweisen, die seines Alters gewiß wären ⁵⁷⁸). Bis zum ein und zwanzigsten Jahre kann die Mutter die Vormundschaft (*bail*) über den Sohn, bis zum funfzehnten über die Tochter führen; doch muß sie das Gut in Stand halten, das thun, was bisher dafür gethan ist, und wenn sie sich

574) Etabl. de St. Louis ib.

575) Decisions de Jean Desmares dec. 11.

576) Decisions de Jean Desmares dec. 248.

577) Etabl. de St. Louis l. cap. 71. Decisions de Jean Desmares dec. 249.

578) Etabl. de St. Louis l. cap. 71. Beaumanoir p. 93.

wieder verheirathete und dasselbe vernachlässigte, so würde die Vormundschaft späterhin deswegen angegangen werden können⁵⁷⁹). Wenn die Mutter die Vormundschaft nicht hat, so gelangt der nächste Verwandte von der Seite dazu, nach welcher das Lehn vererbt wird (*qui apartient dou costé dont li sief vient*)⁵⁸⁰). Dieser verwaltet das Gut, bis eines der Kinder in das gehörige Alter gelangt ist, dem Herrn Huldigung leisten und die Administration für seine Geschwister übernehmen kann⁵⁸¹). Doch ist Niemand dazu genöthigt, die Vormundschaft anzutreten (*Voirs est que nus nest contraint a penre bail, ne estre garde d'Enfans*)⁵⁸²); vielmehr ist angedeutet, daß jeder sich in Acht nehmen solle, bevor er dieselbe übernimmt (*et bien se gart, qui le prend*)⁵⁸³). Der Ausdruck *bail* wird überhaupt nur von dem Mundium über Ebelleute, die abliche Güter haben, gebraucht. Ueber einen *vilain* findet kein *bail* statt (*en villenage n'a point de bail*)⁵⁸⁴), sondern lediglich eine *garde*, die ebenfalls die nächsten Verwandten übernehmen. Das eigentliche Alter der Pubertät tritt bei einem Manne mit dem funfzehnten, bei einem Weibe mit dem zwölften Jahre ein, doch nur nach der *Coutume* von *Beauvoisins*, nicht

579) *Etabl. de St. Louis I. cap. 17.*

580) *Beaumanoir, Coutumes de Beauvoisins cap. 15.*

581) *Beaumanoir l. l.*

582) *Beaumanoir l. l.*

583) *Beaumanoir l. l.*

584) *Beaumanoir l. l. Die Etabl. de St. Louis II. 18. sagen „bail si est de fié, mais en vilenage, si n'a point de bail.“ Die Decisions de Jean Desmares dec. 250. sagen „garde a lieu en ligne directe et bail en ligne collatérale.“*

nach der von Frankreich, wie es heißt⁵⁸⁵⁾. Zu den Lasten, welche ein Vormund hat, der einen bail übernimmt, gehört namentlich der Umstand, daß er den Gläubigern der Minorennen die Schulden derselben zu bezahlen hat, und von ihnen deshalb belangt werden muß⁵⁸⁶⁾. Der Grund dieser Bestimmung ist der, daß man eben durch diese Selbstverpflichtung die Vormünder zum höchsten Fleiße anhalten, und in der Vormundschaft nicht bloß Vortheile gewähren wollte⁵⁸⁷⁾. Die Gläubiger, die den übrigens zahlungsfähigen Vormund nicht anhalten, verlieren dadurch alle ihre Ansprüche an den Pupillen selbst⁵⁸⁸⁾. Die Vortheile, die dieser Last entsprechen, sind alsdann, daß der Vormund während seiner Verwaltung die Früchte zieht, was schon damit zusammenhängt, daß derselbe die persönlichen Lehnsdienste dem Lehnsherrn zu leisten verbunden ist⁵⁸⁹⁾. Wenn keiner der Verwandten die Vormundschaft übernehmen will, so ist der Herr genöthigt, sie anzutreten⁵⁹⁰⁾ (et doneques leur doit bien li Sires livrer soustonance). Eine Frau, die schon außerhalb der Vormundschaft und im Besiz ihres Lehns sich befindet, kann wiederum und nochmals in dieselbe zurückfallen, wenn sie nämlich einen Minorennen heirathet, das heißt einen, der nach der Coutume von Beauvoisins noch nicht funfzehn, und nach

585) Beaumanoir l. l. p. 88. 91.

586) Beaumanoir l. l. p. 89. Decisions de Jean Desmares dec. 360.

587) Laurière, Glossaire du droit Français p. 113.

588) Bouteiller, somme rurale l. cap. 93.

589) Laurière p. 112.

590) Beaumanoir p. 89.

den übrigen französischen Gewohnheiten noch nicht ein und zwanzig Jahr alt ist ⁵⁹¹); denn die Frau kann, wenn sie verheirathet ist, nicht mehr den Lehndienst leisten, der Mann ist, weil er minderjährig, noch nicht befugt dazu, also ist hier der Vormund einzutreten gezwungen ⁵⁹²). Wenn auch in manchen Fällen die Verwaltung der Frau gelassen ist, so geschieht dies mehr aus Schwäche, wie aus Recht (*mes nous creons que che fust par debonaireté et non par droiet*) ⁵⁹³). Vormünder sollen nicht seyn dürfen furiosi, Blinde, Taube und Arme, wenn sie nicht Sicherheit stellen ⁵⁹⁴).

Ehe wir näher in die Lehre vom Erbrecht nach den alten Gewohnheiten eingehen, ist es vorläufig nöthig, einen Blick auf die Sachen zu werfen, die Gegenstand desselben seyn können. Hier zeigt sich sogleich der Unterschied zwischen beweglichen Dingen (*Muebles*) und dem Erbe (*Hiretage*) ⁵⁹⁵). Beweglich ist alles, was aus dem Erbe hervorgeht (*Muebles si sont toutes les choses, qui des Hiretages issent*) ⁵⁹⁶), also Getreide, wenn es geerntet, Früchte, wenn sie gepflückt sind. Dagegen ist Erbe (*Hiretage*) jedes Land, jede Wiese, Weingarten, Rente, sie mögen sich in directem Eigenthum befinden, oder in einem Lehnverhältniß stehen ⁵⁹⁷). Beaumanoir erzählt in der

591) Beaumanoir p. 91.

592) Beaumanoir l. l.

593) Beaumanoir l. l.

594) Beaumanoir p. 92.

595) Beaumanoir cap. 23. p. 120.

596) Beaumanoir l. l.

597) Beaumanoir l. l.

Coutume de Beauvoisins, daß er trotz dem in Clermont drei Urtheile des Gerichts erlebt habe, wonach auch das auf dem Felde noch stehende Getreide für beweglich erklärt worden sey⁵⁹⁸). Eine Rente, wenn sie fällig ist und bezahlt wird, nimmt den Character einer beweglichen Sache an, aber bis zu diesem Augenblicke ist sie hirtage⁵⁹⁹).

Die Intestaterbfolge kann entweder statt finden in der Weise des Descendement, das heißt, wenn sie an die Descendenz bis ins Unendliche geht, oder in der Weise der Escheoite, wenn sie in Ermangelung von Descendenten an die Seitenverwandten gelangt⁶⁰⁰). Sind männliche Descendenten vorhanden, so nimmt der ältere von den Lehnen das Hauptgut (chief manoir), und außerdem von jedem Lehn zwei Drittel. Das übrige Drittel wird unter die jüngeren (maisnées) vertheilt, sowohl unter die Brüder, wie unter die Schwestern, die zu dem älteren Bruder in ein Vasallenverhältniß treten⁶⁰¹). Sind lauter Schwestern vorhanden, so nimmt nach der Coutume von Beauvoisins die älteste Tochter das chief manoir, und die übrigen theilen sich in die anderen Lehne. Dieser Vorzug, den der ober die älteste hat, wird in den Etablissements de St. Louis ein coqc genannt⁶⁰²), und in den

598) Beaumanoir p. 120. 121.

599) Beaumanoir p. 122.

600) Beaumanoir cap. 14. p. 79. das Descendement heißt auch droite avanture. V. Etabl. de St. Louis I. 21.

601) Beaumanoir I. I.

602) Etabl. de St. Louis I. cap. 40.

verschiedenen anderen Coutumes ein vol de chapon⁶⁰³). In den Erbschaften, in welchen es sich nicht um Lehne handelt (villenage), findet kein Recht der Erstgeburt statt, und sie gelangen eben so an die jüngeren, wie an die älteren (ains emporte autant li maisnez coume li ainsnez)⁶⁰⁴). Villenage wird in diesem Sinne jedes Gut genannt, das einem Herrn Abgaben oder einen Canon bezahlt, (Cens Rentas ou Champart), von welcher Abhängigkeit (redevance) ein Lehn nothwendig frei ist⁶⁰⁵). In der Seitenlinie (escheoite) findet kein droit d'ainesse statt, und alle Erben treten in ein directes Verhältniß zum Lehnherrn, das nicht erst durch Miterben vermittelt ist⁶⁰⁶); eben so wenig erben in der Seitenlinie, wie in der directen, die Weiber mit gleich nahen Männern, sondern sie kommen erst dann heran, wenn die männlichen Erben fehlen, oder nicht so nahe, wie sie selbst sind⁶⁰⁷). Endlich unterscheidet sich die Seitenlinie von der directen dadurch, daß in der letzteren nie dem Lehnherrn ein Laudemium (rachapts) bezahlt werden muß⁶⁰⁸), wohl aber in der ersteren. Wenn ein nicht lehnbare Gut (villenage) zur Erbtheilung gelangt, so werden auch in der Seitenlinie Weiber mit gleich nahen Männern erben, denn da es sich

hier

603) Ancienne coutume de Paris art. 8. Berry tit. 19. art. 38. Meaux art. 161.

604) Beaumanoir p. 79.

605) Beaumanoir l. l.

606) Beaumanoir l. l.

607) Beaumanoir l. l. p. 80.

608) Beaumanoir l. l. en la Comté de Clermont exceptez les fiefs et les arriars fiefs de Bules et de Conty.

Drittes Kapitel. Romano-German. Recht. Frankreich.

hier lediglich um die Köpfe handelt, so verschwindet der Unterschied des Geschlechts⁶⁰⁹). Innerhalb vierzig Jahren hat man bei der Lehnfolge dem Herrn Huldigung zu leisten, man erbe in der geraden oder in der Seitenlinie; der Herr ist nicht verpflichtet, hier die Initiative zu ergreifen und die Huldigung zu verlangen (*que il n'est pas tenu a fere savoir a cheli a qui li Fiez est venus ou escheus, qu'il viengne en son homage*)⁶¹⁰), sondern sie muß von dem Erben allein ausgehen. Das in der directen Linie im Römischen Recht geltende Repräsentationsrecht kann hier, wo Lehnverhältnisse die Grundlage des Erbsrechts bilden, nicht statt finden. Nur in dem einen Falle, wo es bei der Verheirathung eines Kindes ausdrücklich ausgemacht wäre, daß die Nachkommen aus dieser Ehe in die Stelle ihrer Eltern treten sollen, findet ausnahmsweise ein solches statt⁶¹¹). Ein Bastard allein ist unfähig, seine Erbschaft auf andere, als auf seine Descendenten zu bringen. Ermangelt er dieser, so fällt sein Erbe direct an seinen Herrn⁶¹²).

Das Recht zu testiren, das sich aus dem Römischen Rechte heraus in die ältesten Gesetze, als z. B. die Capitularien, eingeführt hatte, ist in dem früheren Gewohnheitsrechte trotz dem beschränkt. Hat ein Mann rechtmäßige Kinder, die erbfähig sind, so kann er zwar anderen Personen seine ganze fahrende Habe und seine Errungenschaft

609) Beaumanoir p. 80.

610) Beaumanoir p. 81.

611) *Decisions de Jean Desmares* dec. 238.

612) Beaumanoir p. 97. *Decisions de Jean Desmares* dec. 239. 240. 242.

lassen, aber von dem Erbe (hiretage) nur den fünften Theil ⁶¹³). Diesen fünften Theil kann ein Bastard nicht einmal vermachen, sondern ein solcher ist lediglich an sein bewegliches Gut und an seine Errungenschaft gewiesen ⁶¹⁴). Nach den Etablissements de St. Louis soll dieses Fünftel sich bisweilen zu einem Drittel steigern können ⁶¹⁵); aber eine Frau darf, nach eben diesen, wenn sie Erben hat, nichts auf dem Wege testamentarischer Verfügung hinterlassen. Nach der Coutume de Beauvoisins muß der, welcher die fahrende Habe, die Errungenschaft (conquests) und den fünften Theil des Erbes nimmt, die Schulden des Erblassers bezahlen (car male chose seroit se li droit Hoir de celui qui les lais fet, qui n'emporte que les quatre parts de l'hiretage estoient encombré de paier detes et torts faitos) ⁶¹⁶). Erst können die Creditoren an die fahrende Habe, wenn diese nicht ausreicht, an die Errungenschaft, und wenn diese ebenfalls nicht genügend wäre, an den fünften Theil des Erbes sich halten. Der Inhaber desselben kann sich zwar weigern, die Schulden zu bezahlen, aber dann geht dieser fünfte Theil zu den übrigen vier Theilen zurück, und erst jetzt werden die Intestaterben für die hinterlassenen Schulden des Erblassers verpflichtet ⁶¹⁷). Steht es jemanden auch in der Regel zu, Bewegliches, Errungenschaft, und

613) Decisions de Jean Desmares dec. 149. 237. Beaumanoir p. 63.

614) Decisions de Jean Desmares dec. 241.

615) Etabl. de St. Louis I. cap. 62.

616) Beaumanoir p. 63.

617) Beaumanoir p. 64.

den fünften Theil des Erbes Fremden zu geben, so kann dies doch nur unter der Voraussetzung geschehen, daß das den Intestaterben Uebrigbleibende zu ihrer Erhaltung vollkommen hinreicht. Ist dies nicht der Fall, und die weggegebene fahrende Habe ist bedeutend, so muß so viel davon herausgegeben werden, daß die Kinder anständig davon leben können ⁶¹⁸). Wenn jemand von diesem Vorbehalt, das heißt, von dem fünften Theil des Erbes, und von den übrigen Sachen seinen Intestaterben auch eventualiter nichts hinterlassen will, so muß er die Gründe, die ihn zur Enterbung bewegen, hinzufügen; denn rückfichtlich der vier übrigen Fünftel würde diese Hinzufügung ganz unnütz seyn ⁶¹⁹), weil sie von Hause aus den Erben gehören, und ihnen also nicht erst hinterlassen zu werden brauchen. Hat unter mehreren Intestaterben bloß einer gegen das Testament gestritten, so werden, wenn er siegreich ist, die übrigen, die sich des Processus enthalten haben, nicht zu gleicher Zeit mit gewinnen ⁶²⁰). Der Römische Satz, welcher bei der *honorum possessio contra tabulas* statt findet, daß *commisso per alios edicto* auch die Nichtklagenden eintreten, hat also hier keine Anwendung.

Eben so ist vom Römischen Civilrecht die Bestimmung abweichend, daß die *testamentifactio* einem Anderen anvertraut werden dürfe, oder daß mit anderen Worten *ex alieno arbitrio* testirt werden könne ⁶²¹). Es ist dies dieselbige Festsetzung, die wir in den Spanischen Rechten

618) Beaumanoir p. 66.

619) Beaumanoir l. l.

620) Beaumanoir p. 67.

621) *Decisions de Jean Desmares* dec. 49.

des Mittelalters gefunden haben, wenn einem Dritten (cabealero) der Auftrag ertheilt wird, ein Testament zu verfassen⁶²²). Damit hängen nun im älteren Französischen Gewohnheitsrechte die Befugnisse zusammen, die dem executor testamenti verliehen sind. Die Testamentsexecutoren sollen in den Besitz des beweglichen Gutes gesetzt werden, und nicht die Erben selbst⁶²³). Wollen indessen die Erben den Testamentsexecutoren gute Sicherheit für die Bezahlung der Vermächtnisse geben, so können sie, dafern sie auch testamentarische Miterben sind, im Besitze des Vermögens gelassen werden⁶²⁴). Diese Berechtigung der Executoren ist aber dadurch bedingt, daß sie ein Inventarium der ihnen übergebenen Sachen aufnehmen⁶²⁵), widrigenfalls sie sogar in Strafe verfallen, und daß sie ferner das, was ihnen nach Abtragen der testamentarischen Schulden übrig bleibt, den Intestaterben wieder zurückgeben⁶²⁶). Diese sind niemals ein Inventarium anzufertigen verpflichtet, wohl aber neben den Executoren auch die Tutoren und Curatoren⁶²⁷). In Ermangelung eines Testamentsexecutors ist der Bischof, in letzter Instanz aber der König Vollzieher des letzten Willens⁶²⁸).

Die körperliche Apprehension, welche ein Erbe an der Erbschaft macht, hindert durchaus nicht, daß der wahre

622) S. mein Erbrecht III. S. 423.

623) Decisions de Jean Desmares dec. 51.

624) Beaumanoir p. 73.

625) Decisions de Jean Desmares dec. 50.

626) Beaumanoir p. 73.

627) Decisions de Jean Desmares dec. 71.

628) Decisions de Jean Desmares dec. 68. 69.

Erbe nicht von derselben ergriffen sey, und zwar nach dem alten Rechtsfage: *le mort saisit le vif* ⁶²⁹). Dieser Rechtsfag, der nach Eujacius und Pitthoeus ⁶³⁰) aus einem Mißverstehen der l. 30. D. *ex quibus causis majores* hervorgegangen seyn soll, beruht indessen durchaus nicht auf einem solchen Irrthum, sondern vielmehr auf der Anschauung, daß das Eigenthum des Erblassers unmittelbar dem Erben gehört, und daß weder Willkühr, noch die Thatsache der Antretung hieran etwas ändern kann. So wie jemand gestorben ist, wird der Erbe von dessen Gut, das heißt, vom Todten ergriffen. Streiten sich mehrere Erben um die Erbschaft, so soll deswegen den Creditoren kein Schaden geschehen, das heißt mit anderen Worten, sie sollen auch noch vor dem Definitivurtheil befriedigt werden ⁶³¹). Der Satz *le mort saisit le vif* hat indessen keine Anwendung in Beziehung auf das Lehen. Denn ein Lehnsfolger kann nicht eher in Besitz des Lehns kommen, als bis er dem Herrn sein Homagium geleistet hat. Rückfichtlich Anderer würde jedoch auch im Lehne dieser Satz seine alte Gültigkeit behalten ⁶³²). Was die Theilung namentlich der beweglichen Güter betrifft, so nimmt, wie schon gesagt worden ist, die Frau und der Mann die Hälfte, so daß, wenn sie sich wieder verheirathen, nach ihrem Tode die Kinder der ersten und zweiten Ehe so zu Werke gehen, daß die ersteren die Hälfte nehmen, die anderen aber mit den ersteren die zweite Hälfte theilen.

629) *Decisions de Jean Desmares* dec. 21. 52.

630) *Ad Coll. leg. Mos.* tit. 16. No. 26.

631) *Decisions de Jean Desmares* dec. 65.

632) *Decisions de Jean Desmares* dec. 235. 236.

Unterschieden ist davon die Errungenschaft (conquest, gaignage). Hier werden die Kinder zweiter Ehe soviel, wie die Kinder erster Ehe, erhalten⁶³³⁾. Wenn einige Kinder auf gemeinschaftliche Kosten der Eltern verheirathet worden sind, andere aber im Hause blieben, so muß, damit die ersteren miterben können, denselben ausdrücklich die Collation gestattet seyn⁶³⁴⁾. Ist dies nicht geschehen, so müssen sie sich der Erbschaft enthalten. Sind alle Kinder verheirathet worden, so werden sie sammt und sonders, und zwar ohne Collation zur Erbschaft gelangen⁶³⁵⁾.¹

Indem wir hiermit das ältere Französische Recht abschließen, und zu dem

Neueren Französischen Gewohnheitsrecht übergehen, müssen wir zuvörderst den Weg angeben, den wir hierbei einschlagen. Es würde ganz unmöglich seyn, eine genaue Aufzählung der Verschiedenheiten und wiederum der Gleichheiten zu machen, welche die fünfhundert französischen Coutumes darbieten. Der Raum, den wir dem Mittelalter überhaupt gestatten können, würde kaum hinreichen, um die noch dazu wenig interessanten Abweichungen in den einzelnen Gewohnheiten darzustellen. Das Verfahren, das hier einzuschlagen ist, wird daher besser mit dem übereintreffen, was man gewöhnlich bei Abhandlung des gemeinen Deutschen Privatrechts zu befolgen pflegt, das heißt, es muß den verschiedenen Einzelheiten ein Ganzes entlehnt werden, das in denselben seine Begründung hat, und welches mehr als Regel und Grundsatz, wie als ausgearbeitete Ausführ-

633) Etabl. de St. Louis l. cap. 137.

634) Decisions de Jean Desmares dec. 236.

[635) Decisions de Jean Desmares l. l.

zung auftritt. Die schlagenden und in die Augen springenden Stellen der Coutumes werden vorzugsweise hervorgehoben, und als Führer in diesem Gewohnheitsrechte betrachtet werden müssen. Dagegen wird der sich häufende unendliche Stoff zurücktreten, und als überflüssig bei Seite zu setzen seyn.

Der Heirath geht in der Regel eine Verlobung voran; doch giebt diese noch nicht die Gewißheit der Ehe (*Filles fiancée n'est prise ni laissée*)⁶³⁶), oder wie das Sprichwort sich ausdrückt: So mancher verlobt sich, der nicht heirathet (*tel fiancé qui n'épouse pas*). Die im älteren Gewohnheitsrechte zur Gültigkeit der Ehe verlangte Einwilligung des Lehnherrn scheint allmählich bei freien Personen abgekommen zu seyn, und nur noch bei serfs ihre Gültigkeit zu haben. Dahin weist die Lehre von den *mariages par échange*, die in einigen Coutumes vorkommen⁶³⁷). Ehemals konnten nämlich serfs so wenig, wie freie Vasallen, sich ohne Consens des Herrn verheirathen. Da aber die Kirche von jeher solche Ehen für gültig angesehen hatte, so wurden von den Herren Strafen auf diese Heirathen gesetzt, und damit man den Strafen entgehen könne, traten die *mariages par échange* ein. Wollte nämlich der Leibeigene (*serf*) eines Herrn die Leibeigene eines anderen heirathen, so suchte er bei diesem einen serf aufzufinden, der wiederum eine Leibeigene seines eigenen Herrn zu ehelichen gedächte. Ereignete sich dieses, so erhielten beide serfs zugleich von den beiden Herren den Austausch der beiden Weiber, und heiratheten nachher. Die Ehen, die auf diese Weise zu Stande kamen, wurden

636) Loisel, *Institutes coutumières* p. 35.

637) *Coutume de Nivernois* cap. 8. art. 31. cap. 23. art. 25.

mariages par échange genannt⁶³⁸⁾. Oft fanden diese Ehen auch zwischen Leibeigenen desselben Herrn statt, und dann hatten sie den Zweck, die Herren vom Rechte der *main morte* auszuschließen, und das Gut den Kindern leibeigenen Standes zu bewahren⁶³⁹⁾. Bisweilen wird in den Gewohnheiten von der *mariage par échange* auch zwischen Freien gesprochen⁶⁴⁰⁾. Dies kommt daher, weil alle Bürgerliche (*roturiers*) in Frankreich ehemals Hörige waren, und in manchen *Coutumes* diese Bestimmungen noch in Beziehung auf sie aufrecht erhalten worden sind⁶⁴¹⁾. Die Heirathen, welche in früheren Zeiten mündlich an den Kirchthurm (*aux portes des montiers*)⁶⁴²⁾ eingegangen wurden, gingen in späteren Zeiten dazu über, durch schriftliche *Contracts* geschlossen zu seyn. Diese Sitte ist noch heute bei den Franzosen fast durchgängig zu finden, während bei uns die wenigsten Ehen mit schriftlichen Documenten beginnen. Was zum Beispiel in der *Coutume de Normandie*⁶⁴²⁾ *record de mariage* genannt wird, ist nichts als das schriftliche Zeugniß der nächsten Verwandten, welche bei der Hochzeit gegenwärtig waren,

638) du Breuil, *antiquités de Paris* éd. de 1639. p. 281. Chasseneux, *sur la coutume de Bourgogne* rubr. 9. art. 21.

639) *Coutume de Nivernois* cap. 8. art. 31.

640) *Coutume de Nivernois* cap. 23. art. 25. *Coutume de Bourbonnois* art. 265.

641) *Coutume de Xaintonges* art. 1.

642) Chap. 386. 387. Ist einmal der Heirathscontract unterzeichnet, so kann durch einzelne Acta nichts daran geändert werden, außer in Gegenwart der Verwandten, welche bei der Vollziehung waren. Dieses wird gewöhnlich so ausgedrückt: *toutes contreletres sont defendues*. *Loisel* cap. 37.

und die dabei statt gefundenen Conventionen bekräfteten. In einigen Punkten Frankreichs war es Sitte, daß dem Herrn von allen Fleischspeisen, die bei der Hochzeit aufgetragen wurden, eine Schüssel gebührte, die in sein Haus zu tragen war; an anderen, daß der Bräutigam, von einer Bioline begleitet, dem Herrn am Hochzeitstage die Hochzeitgerichte (*mests de mariage*) aufs Schloß brachte. Diese bestanden aus zweien Hühnern, zweien Maasß Wein, zwei Brodten, und einer Hammelkeule. Alsdann wurde getanzt, und nach vollendetem Tanz zog man sich zurück⁶⁴³). Diese Sitte, die jedoch nur in wenigen Herrschaften (z. B. in der Herrschaft Boullaye in der Normandie, und in der Pfarre Mascé in Berrri) üblich war, scheint späterhin mit den Rechten des Herrn selbst abgekommen zu seyn. Wenn auch die Ehe kirchlich ein und dieselbe bleibt, so hat doch der Stand auf sie, oder vielmehr auf ihre Wirkungen Einfluß. Daher wird selten, aber doch in einigen Gewohnheiten, von einem *mariage roturier* gesprochen, der hauptsächlich in Beziehung auf die Trennung der Gütergemeinschaft unterschieden wird⁶⁴⁴), und der Heirath zwischen Adligen sich gegenüberstellt.

Der Consens des Herrn, der späterhin bei veränderten Verhältnissen nicht mehr nöthig scheint, wird nachher zu einer nothwendigen Einwilligung des Vaters oder der Mutter. Nur durch die vollkommene Volljährigkeit, das heißt, wenn die Söhne 30, die Töchter 25 Jahre alt sind, können die Kinder dahin kommen, sich allein zu verheirathen⁶⁴⁵). Doch hört durch die Ehe die väterliche Gewalt

643) Laurière, Glossaire du droit Français p. 112.

644) Coutume du pays de Lodunois chap. 29. art. 11.

645) Loisel p. 37.

auf, und verheirathete Männer und Frauen gelten für emancipirt⁶⁴⁶⁾. Die Männer haben jedoch während der Ehe die Vormundschaft über die Frauen (*hail de marriage*)⁶⁴⁷⁾. Der Mann als Vormund hat die Verwaltung der Güter, und kann über das bewegliche Vermögen nach seinem Gutdünken verfügen, ohne daß die Frau nach dem Tode ihres Mannes im Stande wäre, die Veräußerungen anzufechten; über das Erbe kann jedoch der Mann nicht ohne Einwilligung der Frau disponiren, auch nicht durch Testament den Theil der fahrenden Habe weggeben, welcher der Frau nach dem Tode des Mannes gebührte⁶⁴⁸⁾. Männer leisteten gewöhnlich für ihre Frauen die Huldbigung, und zwar in ihrer Eigenschaft als Vormünder der Frau⁶⁴⁹⁾, in welcher sie wohl auch den Genuß des gemeinsamen Vermögens hatten. Es könnte sehr wohl seyn, daß diese Vormundseigenschaft des Mannes der nächste äußere Grund der Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau geworden ist, um die Frauen gleichsam für diese Vormundschaft zu entschädigen.

Es giebt nun außer der gewöhnlichen Ehe noch einige Arten und Benennungen derselben, die hier durchgenom-

646) *Loisel* p. 38.

647) *Coutumes de Clermont en Beauvoisis* art. 90. *Amiens* de 1567. art. 9. *Cambrais* tit. 1. art. 26. tit. 7. art. 5.

648) *Coutumes d'Artois* de 1544. art. 134.

649) *Ancienne Chronique de Flandres* chap. 69. Der relief, den der Mann für die Frau schuldig ist, heißt deswegen relief de hail. *Coutumes de Clermont* art. 87. 89. *d'Amiens* art. 9. *de Peronne* art. 124. *de Ponthieu* art. 27. *de Chauni* art. 78. *de Boulenois* art. 48. *de Montreuil* art. 16.

men werden müssen. Dahin gehört der *mariage a mortgage*, wenn ein Vater oder eine Mutter den Kindern ein Gut zur Benutzung während der Ehe verleiht, mit der Bedingung des Rückfalls nach aufgehobener Ehe. Gewöhnlich finden solche Verhältnisse bei der Verheirathung von jüngeren Söhnen statt⁶⁵⁰). Eben so muß des *mariage avenant* Erwähnung gethan werden. Diese Ehe ist vorhanden, wenn ein Mädchen an eine geschdige Person (*convenable personne*) nach Geschlecht und Gut (*selon son lignage et ses possessions*) verheirathet wird⁶⁵¹). Der *avenant* ist nämlich der Antheil, den die Töchter an allen vom Vater oder von der Mutter hinterlassenen unbeweglichen Gütern hat, das heißt, der dritte Theil derselben⁶⁵²). *Mariage* heißt aber, der rechtlichen Bedeutung nach, nicht bloß die Heirath, sondern auch das, was für ihre Erhaltung gegeben wird, das oder *maritagium*⁶⁵³). Diese *dos*, in so weit sie die Töchter von der künftigen Succession der Eltern ausschließt, heißt auch *mariage divis*⁶⁵⁴). Endlich kommt in der *Coutume de Namur*⁶⁵⁵) der Ausdruck *plain siege de mariage* vor. Wer in demselben sich befindet, kann sogar sein Erbe ohne Einwilligung seiner Frau verkaufen, wenn nichts anderes

650) *Coutumes de Clermont art. 82. de Coucy art. 8. et de Therouanne art. 1.*

651) *Le grand coutumier de Normandie cap. 26. Coutumes du pays de Normandie art. 259. et sq.*

652) *Tourraine art. 253. Loudunois art. 1. tit. 26. tit. 27.*

653) *Coutume de la Bourti tit. 9. art. 12.*

654) *Laurière, Glossaire du droit Français p. 86. 97.*

655) *Art. 60. 83.*

im Heirathsvertrage bestimmt worden (*pourveu qu'il n'y ait convenances du mariage au contraire*); ja er darf auch die Lehne gegen Allodialgüter vertauschen, und seine Kinder werden alsdann in die letzten, statt in die ersten, folgen ⁶⁵⁶).

Was nun die Vermögensverhältnisse der Ehe betrifft, so kennt das Gewohnheitsrecht zuvörderst keine Römische *dos*, welche die Frau dem Manne einzubringen hätte. Denn wenn der Mann, wie schon gesagt worden ist, das Recht hat, die Einkünfte der Frau zu genießen, so geschieht dieses durch sein Verhältniß als Vormund (*Bailistre*). In den Ländern des geschriebenen Rechts (*pays de droit écrit*), wo das Römische Recht die Grundlage ausmacht, kommt allerdings eine *dot*, und noch außerdem ein *augment de dot* vor. Dieses *augmentum dotis* ist nichts als ein Geschenk, das der Mann *matrimonii causa* (*en faveur de mariage*) der Frau macht ⁶⁵⁷). Es fällt mit der Römischen *donatio propter nuptias*, oder dem Pisanischen *antefactum* zusammen ⁶⁵⁸). Seine Größe ist verschiedentlich, und wird durch Vertrag oder Gewohnheit bestimmt. In Toulouse betrug das *augmentum* die Hälfte der *dos*, in Lyon die Hälfte der *dos*, wenn diese aus baarem Gelde bestand, das Drittel, wenn sie von anderem Gute zusammengesetzt war, in anderen Orten ist das *augmentum dotis* die Hälfte der *dos*, wenn der Mann eine Frau gleichen oder höheren Standes, ein Drittel, wenn er eine Frau niedrigeren Standes nimmt,

656) Coutume de Namur art. 83.

657) Consuetudines Tolosae pars III. tit. 3. art. 2.

658) S. mein Erbrecht III. 239.

z. B. wenn ein Edelmann eine Bürgerliche heirathet ⁶⁵⁹). Ueberlebt die Frau den Mann, und hat sie keine Kinder, so erhält sie das volle Eigenthum des augmenti; in Gemeinschaft mit Kindern besitzt sie nur einen Viriltheil. Verheirathet sie sich wieder, so hat sie den Ususfructus dieses Viriltheils. Viele haben nun eine Aehnlichkeit, oder vielmehr eine Gleichheit zwischen dem augmentum dotis des südlichen, und dem Witthum (douaire) des nördlichen Frankreichs finden wollen. Diese Meinung beruht allerdings auf dem ganz richtigen Grunde, daß die donatio propter nuptias, die der Griechischen ἀνιδέσση nachgebildet ist ⁶⁶⁰), eigentlich schon einen Anfaß und eine Hinneigung zum Germanischen Witthum ausmacht. Aber der wesentliche Unterschied ist der, daß die donatio propter nuptias lediglich eine durch die dos angeregte Gegendos ist, das Witthum aber in der selbstständigen Liebe, auch ohne alle Mitgift der Frau, sich erzeugt. Die äußerlichen Verschiedenheiten sind nur die Hervorbringung dieses einen wesentlichen Unterschiedes. So hat die Frau in der Regel am Witthum nur einen Ususfructus, am augmentum dotis aber das Eigenthum; das augmentum dotis kann willkürlich bestimmt werden, während das douaire fast in allen neueren Gewohnheiten ein für allemal festgesetzt ist, denn wenn späterhin das douaire préfix sich aufbrachte, so ist dies ein den sonstigen Gewohnheitsrechten nicht zusagendes Witthum. Eben so wird das Augmentum nicht geschuldet, wenn die Frau selbst ihre dos versprach, sie aber nicht bezahlte, während das douaire, ganz ohne Rücksicht auf dieselbe, vorhanden ist. Endlich erleidet das

659) Argou, Institutions au droit Français II. 119.

660) S. mein Erbrecht II. 286.

Augmentum Modificationen durch die zweite Heirath, die das douaire coutumier nicht treffen ⁶⁶¹).

Das Witthum (douaire), das heißt, die dos, welche der Mann der Frau giebt, ist eigentlich in der Natur der Ehe begründet, in der Fürsorge des Mannes für die Frau, und hat deswegen seine in der ehelichen Gemeinschaft selbst wurzelnde Nothwendigkeit. Seit König Philipp August besteht es in den meisten Gewohnheiten aus der Hälfte der unbeweglichen Güter ⁶⁶²). Troß dem hat sich auch die Willkühr seiner bemächtigt, und ein vorher bestimmtes und angeordnetes Witthum (douaire préfix, limité accordé ou conventionnel) daraus gemacht ⁶⁶³). Das douaire coutumier ist im Gegentheil das Witthum, welches die Gewohnheiten festsetzen, wenn eine Uebereinkunft deshalb nicht statt findet. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten des douaire ist nun hauptsächlich der, daß die auf unbewegliche Güter vor der Ehe gemachten Schulden das douaire coutumier von Hause aus vermindern, nicht aber das douaire préfix, welches der Mann ein für allemal festsetzt und bestimmt. Doch muß hinzugefügt werden, daß

661) Olive, questions notables liv. III. ch. 13. Brodeau sur Mr. Louet, Lettre N. sommaire III. N. 10. Ricard, traité des donations entre vifs part III. ch. 9. gl. 2. nombre 1223.

662) Loisel p. 51. Merlin, repertoire mot douaire.

663) Montargis chap. 14. art. 1. 2. Orleans art. 238. 239. 240. Tours art. 187. 293. 326. 332. 333. Loudunois chap. 15. art. 31. ch. 31. art. 5. 6. Grand Perche art. 112. etsq. Chateaufort art. 55. Blois art. 187. Chartres art. 52. et sq. Dreux art. 43. Dunois art. 69. 70. Bourbonnois art. 250. Sedan art. 205. et sq. Amiens art. 109. Montreuil art. 39. Peronne art. 138. et sq. Auxerre art. 210. et sq. Bretagne art. 206. 241. 601. 604.

wenn der Mann Schulden vor der Ehe hatte, er eben so wenig im Stande war, ein *donaire préfix* zu bestellen⁶⁶⁴). In einigen *Coutumes* hat die Frau die Wahl zwischen dem *donaire préfix* und *coutumier*, in anderen ist ihr diese Wahl nicht gestattet⁶⁶⁵), das heißt, von dem Augenblick, wo durch den Heirathsvertrag das *donaire préfix* bestimmt ist, wird die Frau auch daran sich zu halten genöthigt. (*Femme qui prend donaire convenancé se prive du coutumier*)⁶⁶⁶). In einigen *Coutumes* ist eben die Bestimmung des älteren Rechts in diesem Sinne geändert worden, wie z. B. in der *Coutume de Melun*⁶⁶⁷). Die *Coutumes*, in welchen die Frau keine *optio* hat, haben die weit richtigere Ansicht. Denn da die Erben die Frau, im Fall das *donaire préfix* größer ist, nicht mit dem *donaire coutumier* abfinden können, so ist gar nicht einzusehen, warum die Frau das Recht haben sollte, das *donaire coutumier* zu wählen, sobald das *donaire préfix* kleiner wäre. Nach einigen, aber wenigen Statuten⁶⁶⁸) kann das *donaire préfix* zwar kleiner, als das *donaire coutumier* seyn, niemals aber dessen einmal bestimmte Höhe übersteigen.

Schon früher ist von mir die Frage aufgeworfen worden, ob *Wittthum* und *Morgengabe* zwei von einander verschiedene Aeußerungen wären, oder dem Begriffe nach zusammenfielen⁶⁶⁹). Ich habe dem letzteren mich zuneigen

664) Argou, *Institutions au droit Français* II. 127. 128.

665) Paris art. 261.

666) *Vermandois* art. 34.

667) Art. 237 der neuen.

668) *Touraine* art. 332.

669) S. mein *Erbrecht* III. S. 204. 205.

müssen, weil die Morgengabe eigentlich nur im äußerlichen Sinne darstellt, was das Witthum innerlich characterisirt. Das, wofür die Frau früher von anderen gekauft ist, fällt ihr in sittlichen Verhältnissen als eine Aeußerung der Liebe selbst zu. So ist das, was überall als der Zeitpunkt angesehen wird, in welchem die Morgengabe ihren Anfang nimmt, nämlich der Tag nach vollzogener Ehe, auch im Französischen Gewohnheitsrecht als die Erwerbungszeit des *douaire* bestimmt. *Au coucher la femme gagne son douaire* ⁶⁷⁰⁾. Nach anderen Gewohnheiten gewinnt die Frau bestimmter gesagt ihr Witthum, so wie sie den Fuß ins Bett ihres Mannes gesetzt hat ⁶⁷¹⁾. Nach wieder anderen ⁶⁷²⁾ ist es bloß hinreichend, daß die eigentliche Ehe durch *verba de praesenti*, und nicht auch fleischlich vollzogen sey. Wenn nan einige Juristen ⁶⁷³⁾ gemeint haben, daß *douaire* könne keine Gemeinschaft mit der Morgengabe haben, weil diese nur als Preis für die verlorene Jungferschaft bezahlt werde, daß *douaire* aber auch Wittwen zufalle, die sich zum zweiten Male verheirathen, so beweist ein solches Hinausgehen der Morgengabe über sich selbst nicht weniger, als die Verwandlung des äußerlichen Kaufpreises in die Gabe der Liebe, welche das Witthum ist, ohnehin schon zeigen würde. Freilich ist es nicht mehr das alte rohe *pretium*, das den Eltern für die Braut bezahlt wird, freilich ist hier nicht mehr von einem Abdingen der Jungferschaft die Rede, wohl aber ist die

670) Coutume de Normandie chap. 101.

671) Bretagne art. 450.

672) Bourbonnois art. 249.

673) Laurière, Glossaire du droit Français I. p. 365. 366.

die Verbindung, worin das Witthum mit der vollzogenen Ehe gestellt ist, ein Zeichen des ursprünglichen Zusammenhanges mit der Morgengabe.

Die Frau hat, wie schon oben gesagt worden ist, an ihrem Witthum nur immer das Recht des Nießbrauchs. In einigen Gewohnheitsrechten haben die Kinder von Hause aus das volle Eigenthum daran ⁶⁷⁴), das sie nach dem Tode ihres Vaters und ihrer Mutter ausüben können; in anderen ist das Witthum nach dem Tode der Mutter erloschen, und geht nicht auf die Kinder über ⁶⁷⁵). Im Falle selbst das Gewohnheitsrecht ausgemacht hätte, daß die Kinder in das Witthum folgen sollen, aber keine Kinder vorhanden wären, so würde dasselbe an die übrigen Erben fallen. Bisweilen kann der Frau ein volles Eigenthum als douaire, und nicht bloß ein Ususfructus gegeben werden. Ein solches Witthum wird alsdann douaire sans retour genannt, weil es in die Erbschaft des Mannes niemals zurückkehrt. Es muß ein solches douaire aber alsdann klar und deutlich angegeben werden, weil die bloße Festsetzung der Summe des Witthums dennoch wie gewöhnlich der Frau nur den Ususfructus verleihe. Nur wenige Gewohnheiten haben der Frau schlechweg überhaupt ein Eigenthum an ihrem douaire gegeben ⁶⁷⁶). Da wo das douaire préfix das douaire coutumier nicht übersteigen darf, ist es auch nicht möglich, ein douaire sans retour festzusetzen. Nach einigen Gewohnheiten ⁶⁷⁷)

674) Paris art. 249.

675) Sens art. 163.

676) Argou, Institution au droit Français II. 131.

677) Paris art. 256.

trat die Frau sofort nach dem Tode ihres Mannes in den Besitz des Wittthums; sie brauchte dasselbe nicht erst von den Gerichten zu fordern (*douaire soit coutumier ou préfix saisit, sans qu'il soit besoing de le demander en jugement*). Nach anderen Coutumes fängt die Frau erst an, den Genuß des Wittthums von dem Augenblicke zu haben, wo sie die Erben des Mannes aufgefordert hat, es ihr zu übergeben (*femme ne peut demander aucuns des fruiets de son douaire, soit noble ou coutumier, sinon depuis la sommation, qu'elle aura faicte aux heritiers, qu'ils lui assoient ou baillent son douaire*)⁶⁷⁸). Auf jeden Fall ist das Wittthum niemals vor dem natürlichen Tode des Mannes zahlbar, weswegen das Sprichwort: *jamais mari ne paya douaire*⁶⁷⁹). Im Falle der Trennung der Güter, der Abwesenheit oder des bürgerlichen Todes des Mannes, wird der Frau häufig eine Pension auf die Güter des Mannes angewiesen, welche, weil sie bisweilen bis zur Hälfte des Wittthums steigt, *mi-douaire* genannt wird.

Das *douaire coutumier* ist ein Realrecht, das nicht nach der Gewohnheit des Ortes sich richtet, wo der Heirathsvertrag vor sich gegangen ist, noch nach der des Wohnorts der beiden Verbundenen, sondern nach dem Orte, wo die Güter liegen, die für das Wittthum bestimmt sind. Daraus folgt nun, daß, wenn auch der Mann und die Frau ihren Wohnort irgendwo haben, wo es die Coutume verbietet, das *douaire préfix* höher, wie das *douaire coutumier* anzusetzen, dieses Verbot nichts wirkt, sobald

678) *Coutumes du pays et comte de Maine art. 325.*

679) *Loisel p. 54.*

die Wittthumsgüter da liegen, wo dasselbe nicht statt findet⁶⁸⁰). Wollte man das douaire auf die Kinder übergehen lassen, und zwar in den Ländern, wo die Coutume diesen Uebergang verwehrt, so war es Sitte, in einer eigens abzuschließenden Conyention sich der Coutume von Paris zu unterwerfen, in welcher dieses Uebergehen fest stand. Wenn man auch nicht durch das Eingehen auf die Coutume von Paris in freiwilliger Unterwerfung, das douaire prefix über das douaire coutumier erhöhen konnte, wenn die Güter da lagen, wo es verboten war, so galt es doch für erlaubt, den Kindern dadurch einen Vortheil zu bewirken⁶⁸¹).

Ist ein Mann mehrere Male verheirathet gewesen, so ist das douaire coutumier der Kinder erster Ehe die Hälfte der unbeweglichen Güter, die der Vater zur Zeit der ersten Ehe hatte, und deren, die ihm während der Ehe in directer Linie zugefallen sind. Das douaire der Kinder zweiter Ehe ist alsdann der vierte Theil derselben unbeweglichen Güter, zugleich mit der Hälfte der acquets, welche während der ersten Ehe gemacht sind, und aller unbeweglichen Sachen, welche dem Manne durch Erbschaft in collateraler Linie von Anfang der ersten bis zur zweiten Ehe zutamen. Eben so besteht es aus der Hälfte aller acquets, welche seit der Auflösung der ersten Ehe erworben wurden, und aus der Hälfte der Erbschaften oder Schenkungen directer Linie, welche ihm eben in dem Zwischenraum von dem Ende der ersten bis zum Aufhören der zweiten zugefallen sind. Die douaires der dritten, vierten

680) Argou, Institution au droit Français II, 133.

681) Argou, Institution au droit Français II, p. 134. 135.

und weiteren Ehe sind alle nach diesem Verhältnis zu bestimmen⁶⁸²⁾. Sind indessen keine Kinder erster Ehe vorhanden, so wird das douaire der Kinder zweiter Ehe nicht bloß ein Viertel, sondern die Hälfte aller unbeweglichen Güter seyn, weil alsdann die zweite Ehe vollkommen in die Rechte der ersten tritt⁶⁸³⁾.

Sind die Güter, aus welchen die Frau ihr Wittthum beziehen soll, Lehne, so wollen einige Gewohnheiten, daß die Frau nicht schuldig sey, dem Lehnherrn Huldigung zu leisten, und das Lehngeld (relief) zu bezahlen. Andere befehlen der Wittwe, in so weit zum relief beizutragen, als sie das Gut für ihr Wittthum genießt⁶⁸⁴⁾ (quand le mari va de vie a trespas et la femme survit, elle doit par la première mutation contribuer aux devoirs denz pour raison des Seigneurs nobles pour la partie, que monte son douaire). Nach wieder anderen⁶⁸⁵⁾ wird dieser Antheil der Wittwe am relief erst nach dem Tode derselben bezahlt, und während ihres Lebens haben weder die Erben, noch die Frau etwas zu entrichten. Die Rechte des Herrn sind deswegen nicht verloren, sondern nur aufgeschoben, und selbst wenn das Lehn während des Lebens der Wittwe in die Hände der verschiedenen Erben fäme, würde sich der Herr nach dem Tode der donatrice die rückständigen Lehngelder bezahlen lassen⁶⁸⁶⁾.

Die Pariser Coutume bestimmt⁶⁸⁷⁾, daß, wenn wäh-

682) Argou, Institution au droit Français II. 136. 137.

683) Argou I. l. p. 139.

684) Poitou art. 263.

685) Bretagne art. 69.

686) Argou II. 139.

687) Paris art. 267.

rend der Ehe die Eheleute sich ein gegenseitiges Geschenk machen, so solle die Ehefrau, die noch dazu ein douaire préfix hat, in Gemäßheit ihrer Schenkung den Theil des Mannes an den gemeinschaftlichen Gütern nehmen, und außerdem ihr Witthum behalten, ohne Verminderung und Vermischung beider ganz verschiedener Seiten. Andere Gewohnheiten⁶⁸⁸⁾ widersetzen sich dieser Annahme und wollen, daß niemals ein Witthum und ein Geschenk an unbeweglichen Gütern neben einander gehen sollen.

In den Gewohnheiten, wo die Kinder das Witthum eigenthümlich besitzen, versteht es sich von selbst, daß sie erst nach dem Tode beider Eltern dazu kommen. Um aber fähig zu seyn, das douaire zu nehmen, müssen sie zuvörderst der Erbfolge des Vaters entsagen⁶⁸⁹⁾ und alles einwerfen, was sie von ihm bei ihrer Heirath oder sonst bekommen haben. Der alte Rechtsatz in dieser Beziehung lautet so: ou ne peut être héritier et douairier. Doch ist die Theilung des douaire unter alle Kinder gleich (en douaire n'ya droit d'ainesse)⁶⁹⁰⁾, und diese Regel ist selbst bei Lehnen angenommen; denn das Witthum wird nicht als ein Erbrecht, sondern vielmehr als eine Schuld angesehen, welche der Vater bei der Verheirathung gegen die Kinder contrahirte. Nehmen einige Kinder die Erbschaft des Vaters an, oder halten sich welche an den gemachten Schenkungen und Legaten, so accrescirt die Portion des douaire, die sie gehabt hätten, nicht den übrigen Witthumskindern⁶⁹¹⁾, was gewöhnlich so ausgedrückt

688) Anjou art. 310.

689) Loisel p. 65.

690) Paris art. 250.

691) Senlis art. 161. 186.

wird, daß es im Wittthum kein Accrescenzrecht gebe, sondern bleibt als zur Erbschaft gehörig zurück.

Die Gemeinschaft der Güter, von der schon oben nach dem alten Gewohnheitsrechte gesprochen worden ist, und welche die meisten Coutumes enthalten, ist die gesellschaftliche Verbindung des Mannes und der Frau rücksichtlich aller fahrende Habe, und der unbeweglichen Sachen, welche während der Ehe erworben sind. Viele Gewohnheiten lassen diese Gütergemeinschaft von Hause aus, und zwar auch ohne weiteren Vertrag eintreten; nur wenige sprechen gar nicht davon, und noch weniger verbieten sie⁶⁹²). Von den Gewohnheiten, welche sie anordnen⁶⁹³), wollen einige, daß ihre Wirkungen von dem ehelichen Segen an beginnen sollen, und andere verlangen, daß erst nach Jahr und Tag, von der Hochzeit angerechnet, die Gütergemeinschaft anfangen⁶⁹⁴). Aber auch, wo sie gewohnheitlich besteht, kann durch eigene Stipulationen ihre Aufhebung beschlossen werden, und die Trennung der Güter angenommen seyn. Eben so kann bestimmt werden, daß die Frau nur ein Drittheil oder einen anderen Theil an der Gemeinschaft haben solle, oder man kann sie auch unter Bedingungen, daß die Frau den Mann überlebe, oder Kinder habe, zulassen⁶⁹⁵). Was man aber auch im Heirathscontract der Gemeinschaft Derogirendes aufnehmen mag, so ist es nicht mehr möglich, in der Folge etwas daran zu ändern, weil dies einen Vortheil oder Nachtheil für einen der Verbun-

692) Normandie art. 330.

693) Paris art. 220. Maine art. 508.

694) Chartres art. 61. Chateaufort art. 69. Poitou art. 231. Troye art. 202. Sens art. 281.

695) Argou II, 24.

benen bewirken würde. Eben so wie es möglich ist, der Gütergemeinschaft zu entsagen, da wo sie gewohnheitlich festgestellt ist, eben so ist es möglich, sie anzunehmen, wo sie sonst nicht statt findet, zum Beispiel in den Ländern des geschriebenen Rechts. Nur wo sie in den Gewohnheiten verboten wäre, dürften Parteien, die beide in einem solchen Lande lebten, sie nicht schließen können⁶⁹⁶). Gewöhnlich pflegt man dies so zu umgehen, daß man sich in einem solchen Falle mit Ausschluß aller anderen Gewohnheiten der Coutume von Paris unterwirft. Wenn auch das Parlament von Rouen (der Hauptstadt der Normandie, wo die Gütergemeinschaft verboten ist) sich beständig gegen diese Sitte erklärte, so hat doch das Chatelet von Paris sie nichts desto weniger stets festgehalten und bestätigt.

Zu den Gegenständen der Gütergemeinschaft gehört zunächst alle fahrende Habe, das heißt, alles Geräthe, Silbergeschirr, alle Obligationen und Klagen über bewegliche Sachen, die den ehelich Verbundenen vor oder nach der Ehe zugekommen sind. Es gehört dazu ferner alles bewegliche Gut, das sie, sey es in gerader oder collateralen Linie, durch Erbschaft erworben haben⁶⁹⁷). Mit der fahrenden Habe hängen auch die Schulden derselben zusammen; der Mann haftet nach der Ehe für Alles, was die Frau vor derselben schuldete, und kann von ihren Gläubigern belangt werden. Nicht minder gehört dazu die unbewegliche, während der Ehe gemachte Errungenschaft, und zwar versteht man unter conquests nicht bloß das, was titulo oneroso, sondern auch das, was titulo lucrativo

696) Argou II. 25.

697) Paris, art. 221.

erworben worden, wenn nicht der Schenker die Bedingung an die Schenkung knüpft, daß sie nicht in die Gemeinschaft kommen solle ⁶⁹⁸). Es fallen in die Gemeinschaft auch alle Früchte der unbeweglichen Güter des Mannes und der Frau, und die Rückstände des Wittthums einer Wittwe, die sich wieder verheirathet ⁶⁹⁹). Hieraus geht nun klar hervor, was nicht zur Gemeinschaft gehört. Nämlich jedes vor der Ehe erworbene unbewegliche Gut, ferner das, was während der Ehe durch Erbschaft der einen oder anderen Partei zugefallen ist, alles das, was um eigen (propre) zu bleiben bezeichnet, oder als eigen im Heirathsvertrage angegeben ist ⁷⁰⁰). Wie schon oben gesagt worden ist, ist der Mann der Herr der Gemeinschaft ⁷⁰¹), er kann inter vivos darüber verfügen, doch durch Testament nur über den Antheil, den er an derselben hat. In einem einzigen Falle kann die Frau sich, ihren Mann und die Gemeinschaft verpflichten, wenn sie nämlich einen öffentlichen Handel treibt. Hier wird der Mann, der das Geschäft gestattet, auch als in seine Consequenzen einwilligend angesehen ⁷⁰²). Doch muß die Frau selber dem Handel vorstehen, und ihn nicht bloß im Namen des Mannes ausüben ⁷⁰³).

Schon oben ist davon gesprochen worden, daß die Frau der Gemeinschaft entsagen könne. Die ältere Form

698) Argou II. 30.

699) Paris art. 223.

700) Argou II. 30. 31.

701) Paris art. 221.

702) Paris art. 234. 236.

703) Paris art. 236.

des Wessens eines Schlüssels, Gürtels und einer Börse, in das offene Grab des Verstorbenen, ist in den späteren Gewohnheiten dahin ermäßigt, daß die Frau ein richtiges Inventarium (*bon et loyal inventaire*) zu machen genöthigt ist ⁷⁰⁴). In einigen anderen Gewohnheiten soll die Entfagung vor Gericht durch einen Procurator, und im Weisenn des Erben geschehen (*Phéritier appelé*); wieder andere gewähren der Frau zu dieser Entfagung einen Termin von vierzig Tagen; endlich wird es häufig für hinreichend erachtet, daß sich die Frau aus dem Sterbehaufe entfernt habe ⁷⁰⁵). Damit nun die Frau, wenn sie der Gemeinschaft entfagt, nicht auch zugleich das verliere, was sie in dieselbe gebracht hat, so wird in der Regel dem Heirathsvertrag eine Clausel hinzugefügt, daß sie alles, was sie zur Gemeinschaft gegeben, auch frei aus derselben wieder ziehen könne ⁷⁰⁶). Wenn die Frau, ehe sie der Gemeinschaft entfagt hat, stirbt, so geht das Recht, sie anzunehmen oder zu verwerfen, auf ihre Erben über.

Nach dem Tode des einen der Eheleute dauert die Gütergemeinschaft zwischen dem Ueberlebenden und den minderjährigen Kindern fort ⁷⁰⁷) (*communauté continuée*), wenn der Ueberlebende kein Inventarium gemacht hat. Wie sehr man sich auch bemüht hat, darzuthun, daß diese Gemeinschaft eine neue mit der früheren nicht zusammenhängende sey ⁷⁰⁸), so kann ich diese Ansicht doch nicht theilen. Denn eben, daß das aufzunehmende Inventarium

704) Paris art. 237. 240.

705) Argou II. p. 43.

706) Argou II. 62.

707) Paris art. 240.

708) Laurière, Glossaire I. 270.

dieselbe hindern kann, beweist, daß, um sie zu zerstören, eine Trennung der früheren Gemeinschaft nothwendig war, daß sie also ungetrennt nichts als die frühere Gemeinschaft sey. Wenn auch dieselbe, wie gezeiget worden ist.⁷⁰⁹⁾, im dreizehnten Jahrhundert in Paris noch nicht statt fand, so muß bemerkt werden, daß es ganz natürlich sey, die Gütergemeinschaft erst später sich über den Kreis des ehelichen Zusammenlebens hinaus entwickeln zu sehen, und daß daraus wenigstens kein Argument dafür gezogen werden kann, daß die fortgesetzte Gemeinschaft, ihrem Namen entgegen, ein neues Verhältniß abgebe. Das Inventarium muß durchaus vollständig (*fait et parfait*) innerhalb dreier Monate nach dem Tode des einen Ehegatten gemacht seyn⁷¹⁰⁾; sonst dauert die Gemeinschaft fort, wenn die Kinder sie übrigens wollen (*si bon semble aux enfans*)⁷¹¹⁾. Verheirathet der Ueberlebende sich wieder, so wird die Gemeinschaft zu einem Drittel fortgesetzt, das heißt, der Mann hat ein Drittel, und die Frau und die Kinder ebenfalls⁷¹²⁾. Würde ein Ehegatte aus einer früheren Ehe Kinder mit in die Gemeinschaft hineinbringen, so würde die *communauté* auf ein Viertel sich belaufen, und so ins Unendliche weiter herabgehen, dergestalt, daß die Kinder aus einer Ehe immer ein verschiedenes *Caput* bilden⁷¹³⁾. Stirbt eines der Kinder, so tritt in seine Rechte nur die *stirps*, zu der es gehört⁷¹⁴⁾.

709) Chopin, Coutume de Paris lib. II. t. 2. No. 31.

710) Paris art. 241.

711) Paris *ibidem*.

712) Paris art. 242.

713) Paris art. 242.

714) Paris art. 243.

Bisweilen hat einer der Ueberlebenden, abgesehen von der Gemeinschaft, einen Vortheil (préciput) an Gütern, welche zu derselben eigentlich gehören. Die Coutume von Paris gewährt ein solches préciput nur den Edelfrauen⁷¹⁵⁾ und Edelleuten. Diese können vorweg das ganze bewegliche Gut, das sich außerhalb der Stadt und den Vorstädten von Paris befindet, nehmen, vorausgesetzt, daß keine Kinder da sind, und die sämmtlichen beweglichen Schulden und Begräbniskosten von dem bezahlt werden, der Ansprüche auf das préciput macht. Es wird in der Pariser Coutume hinzugefügt, daß dieses sans fraude geschehen müsse, weil es leicht möglich war, daß man während der Krankheit kostbare Möbel aus Paris nach einem entfernteren Landhaus brächte, um sie als préciput zu gewinnen. Manche andere Gewohnheiten⁷¹⁶⁾ sind hierin abweichend, indem hauptsächlich viele auch den Bürgerlichen ein préciput gewähren, und so ist es denn Sitte geworden, in den Heirathscontracten ein préciput conventionnel zu bestimmen, das eine gewisse Summe enthält, aber den Ueberlebenden nicht mit den Lasten belegt, die das préciput coutumier fordert. Da wo es überhaupt keine Gemeinschaft giebt, wie in den Ländern des geschriebenen Rechts, kann es auch kein préciput geben, aber hier ist es Sitte, zugleich mit dem augmentum dotis eine gewisse Summe für die Ringe und Juwelen der Frau (bagues et joyaux) auszusetzen⁷¹⁷⁾. Zusammen mit dem augment de dot werden diese gains de survie genannt. Nur in einigen Ländern des geschriebenen Rechts,

715) Paris art. 238.

716) Anjou art. 283.

717) Argou II. 155.

als im Lyonnais und Beaujolois, gilt dieses droit des bagues et joyaux von Hause aus, und ohne besondere Stipulation. Bei Edelleuten, oder solchen, die edelmäßig leben (gens nobles ou vivans noblement), beträgt es den zehnten Theil der dos, bei Leuten gemeineren Standes den zwanzigsten. Da wo dieses Recht von der besonderen Stipulation abhängig ist, wird die Größe desselben sich auch nach dem Vertrage zu richten haben. Bisweilen wird in dem, Heirathscontracte, der Frau auch eine Wittwenwohnung angewiesen. Diese kann sie beziehen, oder sie erhält die Mieth, die sie bezahlen muß, ersetzt. Wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, muß sie indeffen die Wohnung aufgeben, weil angenommen ist, daß sie ihrem Manne zu folgen hat ⁷¹⁸).

Wenn auch die meisten Gewohnheiten dem Mann und der Frau verbieten, sich während der Ehe Vortheile zuzusichern, so erlauben doch fast alle ein gegenseitiges Geschenk, wenn keine Kinder vorhanden sind. Die erste Bedingung zur Gültigkeit eines solchen ist, daß im Augenblick, wo es gemacht wird, beide Ehegatten in vollkommener Gesundheit seyn ⁷¹⁹). Denn wäre der eine von ihnen krank, so würde eine Ungleichheit statt finden, die nicht gebuldet werden könnte. Einige Gewohnheiten ⁷²⁰) gehen im Fordern dieser Gleichheit so weit, daß sie verlangen, die Ehegatten sollen von gleichem Alter seyn, oder wenigstens nur zehn Jahre auseinander. Die andere Bedingung, daß keine Kinder da seyn müssen, bezieht sich auf alle Kinder, sowohl des Verstorbenen, als des Ueberlebenden,

718) Argou II. 157.

719) Paris art. 280.

720) Nivernois ch. 23. art. 27.

sowohl aus dieser, als aus einer anderen Ehe; doch giebt es Gewohnheiten ⁷²¹⁾, die ein gegenseitiges Geschenk auch zulassen, wenn Kinder vorhanden sind, aber dem Ueberlebenden dafür auferlegen, die etwa armen Kinder des Verstorbenen zu ernähren. Die dritte bei diesem Geschenke vorkommende Bedingung ist, daß dasselbe gleich sey, und die Coutume von Paris ⁷²²⁾, so wie nach ihr viele andere, lassen es daher nur bei fahrender Habe, und bei der unbeweglichen Errungenschaft zu. Einige Coutumes gewähren das gegenseitige Geschenk, außer an den eben genannten Gegenständen; auch an dem Nießbrauch, alles Eigen. (propre) ⁷²³⁾; aber auch hier muß das Princip der Gleichheit festgehalten werden, so daß, wenn der verstorbene Ehegatte mehr propre als der Ueberlebende hat, der Letztere nur so viel vom Eigen des Ersten genießen darf, als er selbst an Eigen hatte. In Beziehung darauf, ob das don mutuel überhaupt aus einem Ususfructus oder Eigenthum bestehen solle, sind die Gewohnheiten sehr verschieden. Die Coutume de Paris läßt nur einen Nießbrauch zu, andere Gewohnheiten ⁷²⁴⁾ gewähren bei beweglichen Sachen das Eigenthum, bei unbeweglichen den Ususfructus, und wieder andere ⁷²⁵⁾ gestatten, wenn keine Kinder da sind, das Eigenthum an fahrender Habe und an der Errungenschaft, aber wenn Kinder vorhanden sind, bloß den Nießbrauch. Da wo bloß der Ususfructus geschenkt werden

721) Bretagne art. 210. 211. 213.

722) Art. 280.

723) Loudunais tit. 8. art. 3. Montargis ch. 21. art. 4.

724) Vitry art. 115.

725) Blois art. 167.

darf⁷²⁶⁾, muß der Ueberlebende ein gehöriges Inventarium der Sachen aufnehmen, damit die Erben des zuerst Verstorbenen rücksichtlich der Zurückerlieferung gesichert seyen. Die Gewohnheiten sind auch darin auseinanderfallend, daß einige annehmen, der Besitz des gegenseitigen Geschenke falle von selbst auf den Ueberlebenden, andere dagegen⁷²⁷⁾ dasselbe erst von den Erben des Verstorbenen fordern lassen (*don mutuel no saisit point*). Der Ueberlebende oder Beschenkte muß die Leichenkosten des Verstorbenen bezahlen, und die sämtlichen Schulden der Gemeinschaft, aber die Erben, die im Falle des bloßen *ususfructus* das Geschenk wieder herausgeben müssen, können sich die Auslage für die Hälfte wieder ersetzen lassen⁷²⁸⁾, wenn sie das Capital abliefern. Nur wenige *Coutumes*⁷²⁹⁾ verbieten ausdrücklich das *don mutuel*; sie sind aber selten und dem Geiste des Gewohnheitsrechts zuwider.

Schon oben ist von den Rechten des Mannes während der Ehe die Rede gewesen. Hier ist noch einiges über die Befugnisse der Frau hinzuzufügen. Unter den französischen *Coutumes* giebt es nur eine, und diese gehört dem Lande des geschriebenen Rechts zu, welche nach dem Tode des Mannes die von der Frau während der Ehe und ohne denselben gemachten Schulden anerkennt, und gegen die Frau einlagen läßt⁷³⁰⁾, aber auch nach der Trennung der Güter hat die Frau keine unumschränkte

726) Reims art. 234.

727) Paris art. 284. 285.

728) Paris art. 286.

729) Chauny art. 14.

730) Bayonne tit. 9. art. 39.

Gewalt über ihr Vermögen; sie kann die unbewegliche Habe nicht ohne des Mannes Einwilligung veräußern oder verpfänden, und nur wenige Coutumes, z. B. die von Montargis ⁷³¹), gestatten der getrennten Frau die Disposition über ihr Vermögen, gerade, als wenn sie nicht verheirathet wäre. Je mehr sich die Coutumes dem Lande des geschriebenen Rechts nähern, z. B. in Auvergne ⁷³²), desto mehr Rechte sind der Frau eingeräumt, und in allen Parlamenten des pays du droit écrit kann die Frau über ihre Paraphernalgüter disponiren ⁷³³). Die Frau kann auch ohne Autorisation ihres Mannes mit einer Criminalklage belangt werden ⁷³⁴); aber erstens ist ihr die Anstellung einer solchen ohne Einwilligung ihres Ehegatten untersagt, und zweitens werden die Geldstrafen, zu denen sie verurtheilt ist, erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft verlangt werden können. Doch giebt es Gewohnheiten, die hiervon abweichen ⁷³⁵).

Was nun die zweite Stufe des Familienrechts, die väterliche Gewalt, betrifft, so ist der Unterschied der Länder geschriebenen Rechts und des Gewohnheitsrechts hier noch weit schärfer, als in der Lehre von der Ehe, in welcher das augment de dot sich doch zum Wittthum hinneigt, und die Administration des Mannes in beiden Rechtstheilen sich feststellt. Während in den Ländern geschriebenen Rechts der Haussohn, auch wenn er majorenn

731) Ch. 8. art. 9.

732) Auvergne ch. 14. art. 9.

733) Chérier sur Guypape p. 229. nombre 3.

734) Poitou art. 226.

735) Montargis chap. 2. art. 7.

wäre, in der Gewalt des Vaters bleibt, und sogar die Heirath nicht emancipirt ⁷³⁶), während alle Consequenzen des dort geltenden Römischen Rechts eintreten, haben in den Ländern des Gewohnheitsrechts die Väter eigentlich nicht mehr Macht über ihre Kinder, als die Tutoren über ihre Pupillen ⁷³⁷). Die väterliche Gewalt, aus dem Gesichtspunkt der Liebe erbaut, ist nichts, als der nöthige Schutz über das Kind; daher hat der Vater allerdings die Administration über die Güter des Kindes bis zu dem Alter, wo sie der Fürsorge nicht mehr bedürftig sind, aber er hat nicht den *ususfructus*, und der Schutz (*garde noble ou bourgeoise*) ist dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich. In einigen mehr nach dem geschriebenen Rechte hinstrebenden Gewohnheitsländern, wie Auvergne, Bourbonnois, Berry, haben die Väter indessen über die Kinder bis zur Emancipation die Römische väterliche Gewalt; aber sie dauert nur bis zu einem gewissen Alter, und in der Gewohnheit von Bourgogne z. B. hört die väterliche Gewalt von dem Augenblicke an auf, wo die Kinder außerhalb des Hauses ihres Vaters sind, und eine eigene Wirthschaft bilden. Indessen sind nur die leiblichen und ehelichen Kinder in der Gewalt des Vaters; die Bastarde nicht, weil sie keine Familienrechte haben, und die Adoptirten nicht, weil die Adoption früh in Frankreich außer Gebrauch kam.

In

736) Die Emancipation durch Heirath findet statt in den Ländern geschriebenen Rechts, welche unter dem Parlamente von Paris stehen, als dem Lyonnois, Forez, Beaujolois und einem Theil von Auvergne.

737) Argou I. 26.

In dem späteren Gewohnheitsrechte fallen die Unterschiede, die oben für das ältere zwischen garde und baillie aufgestellt sind, zusammen. Garde, baillie oder mainbournis ist die Gewalt, welche in den meisten Coutumes den Vätern, Müttern und Ascendenten, oder auch anderen Personen beigelegt ist, die Güter der Minderjährigen zu verwalten, und, ohne Rechenschaft abzulegen, die Früchte derselben zu genießen. Die meisten Gewohnheiten, fast nur mit Ausnahme der der Normandie und der von Amiens, richten sich in den hauptsächlichlichen Punkten nach der Coutume von Paris. In dieser giebt es zwei Arten von garde, die garde noble und die garde bourgeoise, die manches Gemeinsame, aber auch manches Verschiedene an sich tragen. Das Gemeinsame besteht darin, daß sie vom Richter in der Gerichtsitzung verlangt werden muß ⁷³⁸⁾, daß der gardien die Früchte der dem Minderjährigen bei der Antretung schon gehörigen unbeweglichen Sachen genießt, ohne zur Rechnung verpflichtet zu seyn ⁷³⁹⁾, daß er dafür aber gehalten ist, die beweglichen Schulden, wie schon oben beim älteren Rechte bemerkt wurde, zu übernehmen, die Grundlasten des Erbes zu bezahlen ⁷⁴⁰⁾, dasselbe in guten Stand zu setzen, und die Minderjährigen zu ernähren. Sowohl bei der garde noble, als bei der garde bourgeoise, kann dem Minor noch außerdem ein Tutor gegeben werden ⁷⁴¹⁾, der alle Sachen zu besorgen hat, die weder die fahrende Habe, noch die Früchte

738) Paris art. 69.

739) Paris art. 267.

740) Paris ib.

741) Paris art. 270.

des unbeweglichen Gutes angehen. Doch kann auch der gardien zugleich Tutor seyn. Eben so wird die eine, wie die andere garde aufhören, wenn der gardien, oder die gardienne, sich wieder verheirathen, oder das ihnen anvertraute Gut schlecht verwalten⁷⁴²⁾. Was die Unterschiede der beiden gardes betrifft, so wird die garde noble dem Vater oder der Mutter deferirt, und in Ermangelung derselben dem Großvater oder der Großmutter⁷⁴³⁾; der väterliche Großvater wird immer dem mütterlichen vorgezogen, und kein gardien noble ist verpflichtet, Caution zu stellen. Für die Männer hört die garde im zwanzigsten, für die Mädchen im funfzehnten auf. Dagegen wird die garde bourgeoise nach der Pariser Coutume⁷⁴⁴⁾ nur den Bürgern der Stadt Paris, und nicht auch denen der anderen Städte gegeben, welche nach der Pariser Gewohnheit leben; sie ist ein den Pariserern von verschiedenen Königen, das heißt, durch die Patente von Karl dem Fünften vom 9ten August 1371, und von Karl dem Sechsten vom 5ten August 1390 verliehenes Privilegium. Sie wird indessen nur dem Vater und der Mutter, und nicht den weiteren Ascendenten angetragen⁷⁴⁵⁾, und endet für die Männer mit dem vierzehnten, und für die Mädchen mit dem zwölften Jahre. Der gardien ist übrigens nicht frei von Caution, sondern muß dieselbe stellen. Abweichend von der Pariser Gewohnheit sind einige Coutumes. Die von Rante⁷⁴⁶⁾ kennt nur die garde noble, und

742) Paris art. 168.

743) Paris art. 265. 268.

744) Art. 267.

745) Paris art. 266. 268. 269.

746) Art. 278.

nicht die *bourgeoise*, die von Elermont⁷⁴⁷⁾ gewährt den Bürgern die *garde* nur an Edellehne (hiefs *nobles*), und einige⁷⁴⁸⁾ Gewohnheiten, die beide annehmen, geben zwar dem *gardien noble*, aber nicht dem *gardien bourgeois* das Eigenthum der beweglichen Dinge. Die *Contume* der Normandie⁷⁴⁹⁾ ist die einzige, die entschieden gegen diese Behandlung der *garde* auftritt; dieselbe wird nicht den Ascendenten, sondern dem Lehnherrn gegeben, so daß so viele *gardes* als Lehnherrn vorhanden seyn würden. Ist der König indessen Lehnherr rücksichtlich eines Lehnes, so wird er auch die *garde* rücksichtlich der übrigen an sich ziehen (*la garde Royale attire toutes les autres*). In der Regel genießt der König nicht die Früchte des Lehnes, sondern gewährt sie dem Minor, und behält sich bloß das Recht vor, die Beneficien zu vergeben, deren Patronat von den Lehnen abhängt. Dasselbe Recht, das auch ehemals in der Bretagne war, ist dort späterhin auf die Bezahlung einer Lehnssumme beschränkt worden. Endlich enthält die *Contume* von Amiens⁷⁵⁰⁾ eine Vermittelung zwischen der von Paris und der der Normandie: sie gewährt zwar die *garde* dem Vater und der Mutter, aber sie giebt ihnen nur die Einkünfte der Lehne, und nicht der übrigen Güter.

Was nun die von den *gardiens* unterschiedenen Tutoren betrifft, so sind in den Ländern geschriebenen Rechts die Römischen Unterschiede der *Delation*, das heißt, die

747) Art. 176.

748) Tourraine art. 340.

749) Art. 213. 214. et sq.

750) Art. 132.

testamentarische, legitime und Dativtutel vorhanden. In den Ländern des Gewohnheitsrechts sind alle Tutelen dative, das heißt, alle Tutoren werden vom Richter des Ortes ernannt, wo der Vater der Minderjährigen sein letztes Domicil hatte. Doch hat immer der testamentarische Vorschlag des Vaters eine gewisse Bedeutung für den Richter, und Vater oder Mutter werden, gewöhnlich allen übrigen Personen vorgezogen ⁷⁵¹). In der Regel sind, nach den meisten Gewohnheiten, die Tutoren nicht genöthigt, Caution zu stellen, und die Eltern, die ihren Rath erteilt haben, so wie der Richter, der den Tutor ernannt hat, sind nicht für die Verwaltung verantwortlich. Doch giebt es Gewohnheiten, die davon abweichen ⁷⁵²), sowohl rücksichtlich der Verantwortlichkeit, als der Caution. Im Lande des Gewohnheitsrechts versammeln sich, um einen Tutor zu ernennen, in der Regel die Verwandten; eine gleiche Anzahl, wenn es möglich ist, von der väterlichen, wie von der mütterlichen Seite. Einige Gewohnheiten bestimmen die Anzahl, andere überlassen sie dem Richter. In Ermangelung von Verwandten wird der Rath der Nachbarn und der Freunde eingeholt. Doch ist diese Ernennung nicht bindend für den Richter, der sie vielmehr verwerfen, und einen anderen an die Stelle setzen kann. In der Normandie sind die Tutoren berechtigt, sich den zehnten Theil der Einkünfte des Minor abzuglehen, und für ihre Kosten und Mühwaltung zu genießen. In den Prinzlichen Häusern wird in der Regel ein Vormundschaftsrath niedergesetzt, dem der Vormund gehorchen und Rechnung

751) Argou I. p. 51.

752) Bretagne art. 484. 502. 503. Normandie, Règlement du 7. mars 1673.

abzulegen verbunden ist. Das Aufhören der Tutel ist nach den verschiedenen Gewohnheitsrechten verschieden; nach einigen hört sie mit dem zwanzigsten Jahre, nach anderen, die sich hierin nach der Coutume de Paris richten, mit dem fünf und zwanzigsten Jahre auf.

Was nun die Lehre vom Erbrecht angeht, so unterscheidet sich hier das Land des geschriebenen Rechts bedeutend von dem des Gewohnheitsrechts. Während im ersten bei der Erbfolge der Descendenten die Grundsätze des Römischen Rechts, das Repräsentationsrecht, die *divisio in stirpes*, bei verschiedenartigen Descendenten die Gleichheit der männlichen und weiblichen Erben statt finden, sind die Gewohnheiten hier nicht ganz übereinstimmend. Die meisten geben den Erstgeborenen große Rechte, wie wir späterhin sehen werden, andere schließen die Töchter von der Erbschaft aus, und gewähren ihnen nur das, was man einen *mariage avenant* zu nennen pflegt⁷⁵³⁾; noch andere lassen, wenn nur Enkel vorhanden sind, dieselben bloß in *capita* und nicht in *stirpes* folgen⁷⁵⁴⁾, endlich andere beseitigen das Repräsentationsrecht gänzlich, und lassen die noch lebenden Kinder den Enkeln von verstorbenen Kindern durchaus vorgehen⁷⁵⁵⁾. Um dem Gehässigen, das diese Regel haben könnte, vorzubeugen, hat man den sogenannten *rappel* eingeführt, durch den es dem Erblasser gestattet wird, die nicht erbfähigen Verwandten um einen Grad näher zu bringen, und so erbfähig zu machen. Der *rappel* hat die Wirkung, daß der, welchen er

753) Normandie art. 249.

754) Sens tit. 9. art. 18.

755) Boulonois art. 77.

trifft, so erbt, als wenn er durch Repräsentationsrecht berufen wäre, und daß er auch alle Verwandte angeht, die im gleichen Grade stehn, wenn sie auch der rappel nicht berühren soll ⁷⁵⁶).

Das Recht der Erstgeburt, das hiermit zusammenhängt, steht in genauer Berührung mit der Lehnfolge. Es ist mit dem Character des Ältesten so sehr verknüpft, daß im Falle dieser der Erbschaft entsagt, der zweite Sohn keine Ansprüche zu machen hat ⁷⁵⁷); es geht ferner niemals auf die Töchter über, wenn ihnen das droit d'aïnesse nicht ausdrücklich durch die Coutume ertheilt ist. Eben so wenig kann es der Vater dem Sohne durchaus entziehen, noch durch testamentarische Verfügungen schmälern, denn es ist durch die Coutume, und nicht durch den Vater angeordnet. Wenn Vater und Mutter ein Lehn erwerben, so können sie nicht verfügen, daß es wie ein Bürgergut getheilt werde, wohl aber ist dies der Fall, wenn ihnen ein Dritter das Lehn schenkt ⁷⁵⁸); alsdann dürfen sie den Ältesten den Jüngeren nachsetzen, oder ihn gänzlich der Erbschaft berauben. Das Recht der Erstgeburt kann endlich immer nur auf einen einzigen fallen, und wenn Zwillinge vorhanden wären, von denen man nicht wüßte, wer der ältere ist, so würde lediglich das Loos zu entscheiden haben.

Wenn wir hier auch nicht alle Verschiedenheiten der Coutumes rücksichtlich des droit d'aïnesse aufzählen können, so ist es doch unumgänglich nöthig, die wichtigeren

756) Argou I. 440.

757) Dumoulin sur la Coutume de Paris art. 8. gl. 2. No. 30.

758) Brodeau sur la Coutume de Paris art. 13.

Abweichungen zu bemerken. Es giebt einige, die bloß den Männern das Recht der Erstgeburt einräumen, andere, welche dazu die Weiber in Ermangelung der Männer zulassen; solche, die es bei Lehnen kennen, und andere, die es auch bei anderen Gattungen des Vermögens gestatten; es giebt welche, die bei dieser Gelegenheit zwischen Adlichen und Bürgerlichen unterscheiden, und endlich einzelne, die Töchter zur Repräsentation ihres Vaters, der der älteste war, kommen lassen.

Wir wollen die Coutume von Paris, das Muster so vieler anderen, durchnehmen, und alsdann daran die bemerkenswertheften Abweichungen zu schließen suchen. Nach derselben ⁷⁵⁹⁾ haben nur die Männer das droit d'ainosse, und zwar nur am Lehne; es findet aber bei Bürgerlichen, wie bei Adlichen statt, und alle Kinder, auch Weiber, gewinnen den Vortheil ihres Vaters, indem sie ihn repräsentiren. In jeder Erbschaft des Vaters oder der Mutter nimmt der Älteste das Haupthaus, oder das Hauptschloß vorweg (avec la basse cour et un arpent d'enclos) ⁷⁶⁰⁾. Giebt es kein Haus (manoir) ⁷⁶¹⁾, sondern lediglich zum Lehn gehöriges Land, so wird der Älteste vorweg eine Hufe Landes (arpent de terre) haben, wo er sie nur irgend wählen will ⁷⁶²⁾. Diese Hufe wird gewöhnlich, wie schon früher gesagt worden ist, vol de chapon genannt. Giebt es im Umkreise dieses préciput

759) Paris art. 19.

760) Paris art. 324.

761) Senlis art. 129. Valois art. 57. Montargis ch. 1. art. 11. 13. 22. 23. Anjou art. 222.

762) Paris art. 18.

eine Mühle oder einen Ofen, so gehört die Sache selbst (corps) dem Ältesten, mag sie mit Mannrechten versehen seyn, oder nicht ⁷⁶³), aber die Einkünfte werden unter sämtliche Erben vertheilt. Außer dem Schlosse, dem manoir, oder dem vol de chapon, wird der Älteste an jedem Lehne, wenn zwei Kinder da sind, zwei Drittel des Ganzen, oder wenn mehrere Kinder vorhanden sind, die Hälfte erhalten ⁷⁶⁴). Dem Lehn sind vollkommen diejenigen Güter gleichgesetzt, die man franc aleu noble zu nennen pflegt. Mit diesem Namen werden die Güter bezeichnet, die eine Gerichtsbarkeit haben, und von denen selbst wieder ein Lehn abhängig ist. Wenn das letztere nicht statt findet, so ist es ein franco aleu roturier, das sich gleichmäßig unter alle Kinder vertheilt ⁷⁶⁵). Nur in einem Falle kann, nach der Coutume de Paris ⁷⁶⁶), der Antheil des Ältesten geschmälert werden, wenn nämlich die ganze Verlassenschaft nur aus einem Hause und aus einer Hufe Landes besteht. Wenn nun auch wirklich alles Hinterbliebene dem Ältesten gehört, so muß er doch seinen Geschwistern den Pflichttheil, oder ihr douaire coutumier und préfix herausgeben.

Von diesem Pariser Gewohnheitsrecht weichen viele Coutumes ab. Nach einigen ⁷⁶⁷) hat der Älteste nur das Haupthaus und den vol de chapon. Sind vom Hause Lehne abhängig, so wählt er irgend eines, und hat

763) Paris art. 14.

764) Paris art. 15. 16.

765) Paris art. 68.

766) Art. 17.

767) Troyes art. 14.

außerdem noch eine Hufe von jeder Gattung Landes. Die Männer nehmen, nach diesen Coutumes, zweimal so viel als die Weiber, welche die männlichen Erben zwar als Männer, aber nicht als Erstgeborne repräsentiren. Nach anderen Coutumes⁷⁶⁸⁾ wird dem Ältesten schlechtweg nur das Haupthaus und der vol de chapon verliehen, und er hat im Lehn selbst keinen Vorzug, ja an der Succession des Vaters und der Mutter kann er nur einmal seinen Vorantheil nehmen, obgleich ihm gestattet ist, den einen späterhin gegen den anderen auszutauschen. Wieder andere geben, in Ermangelung von Söhnen, das Erstgeburtsrecht den Töchtern⁷⁶⁹⁾, und manche⁷⁷⁰⁾ ertheilen dem Ältesten in ablichen Familien, außer dem Vorantheil an den Lehnen und anderen Gütern, noch alle fahrende Habe, mit der Auflage, die beweglichen Schulden zu bezahlen. Ähnliche Vortheile gewähren die Coutumes von Bretagne, Anjou und Touraine. In der Seitenlinie erkennen die Coutumes kein droit d'ainesse an, wohl aber einen Vorzug der Männer vor den Weibern⁷⁷¹⁾; manche Gewohnheiten lassen sogar unter Collateralen die Lehne untheilbar seyn, und berufen immer den erstgeborenen unter den Männern, oder die älteste der Weiber⁷⁷²⁾.

Sind keine Descendenten überhaupt vorhanden, so ist von der Erbfolge der Ascendenten zu sprechen. Die Coutumes sind hierin sehr verschieden. Die meisten geben ihnen

768) Auxerre art. 53. 54. 55.

769) Chauny art. 70. 71.

770) Grand Perche art. 117. 134. 146.

771) Paris art. 322. 325. 326.

772) Amiens art. 84.

nach Vorgang der von Paris⁷⁷³), das Recht, die fahrende Habe und Errungenschaft nach Köpfen zu theilen, und es kommt auf die Linien hier weiter nicht an. Brüder und Schwestern werden nicht, wie nach der Novelle 118., mit den Ascendenten gerufen. Was das eigene Erbe betrifft, so nehmen die meisten Gewohnheiten an, daß es nicht in aufsteigender Linie gehe (*quo propro heritago no remonte pas*), aber dieser Ausdruck ist zu weit, indem die Ascendenten in das Erbe folgen, das von ihnen gekommen ist⁷⁷⁴). Hat z. B. ein Großvater seinem Enkel ein unbewegliches Gut gegeben, so wird der Vater desselben sicherlich folgen, wenn dieser keine Kinder hat, und der Großvater nicht mehr lebt. Dieses ist eine gewöhnliche Succession, und nicht bloß ein *droit de retour* oder *de reversion*, wie es in manchen Ländern des geschriebenen Rechts statt findet, wonach den Ascendenten immer zurückfällt, und zwar als ihr Eigenthum, was die Kinder von ihnen bekommen haben, wenn die Beschenkten selbst ohne Kinder versterben. Nach einigen *Coutumes* succediren die Ascendenten nur immer ins bewegliche Gut, und haben vom unbeweglichen nur den *ususfructus*⁷⁷⁵), andere lassen sie in die fahrende Habe und die Errungenschaft mit den Geschwistern und Geschwisterkindern folgen⁷⁷⁶), wieder andere ziehen die Ascendenten von der väterlichen Seite den mütterlichen in der Succession der beweglichen Güter vor⁷⁷⁷). Eben so lassen einige Gewohnheiten in der

773) Paris art. 311.

774) Paris art. 313. Ricard sur Paris art. 312.

775) Anjou art. 270.

776) Bourbonnois art. 314.

777) Normandie art. 309. 310. 312.

fahrenden Habe nur Vater und Mutter, und nicht auch die weiteren Ascendenten zu⁷⁷⁸⁾, sondern berufen vielmehr statt dieser die Collateralen.

Die Erbfolge der Seitenverwandten, welche in den Ländern des geschriebenen Rechts ganz nach Römischen Grundsätzen vor sich geht, erleidet doch auch schon in einigen Theilen desselben manche Veränderung. In Toulouse wird zwischen consanguineis und uterinis auf eine eigene Weise getheilt, das von der väterlichen Seite kommende Gut wird den consanguineis, das von der mütterlichen Seite erworbene den uterinis gegeben⁷⁷⁹⁾; die Betrachtung und Verschiedenheit des Guts fällt auf echt Germanische Weise hier schon in das Römische Erbrecht. Doch das Gewohnheitsrecht ist durchaus abweichend. Es giebt Coutumes, die schlechtweg bei aller Collateralerbenschaft das Repräsentationsrecht verwerfen⁷⁸⁰⁾, andere, die es, so weit die Verwandtschaft bewiesen werden kann, ins Unendliche zulassen⁷⁸¹⁾, wieder welche, welche die Repräsentation bei den unbeweglichen Gütern gewähren, die fahrende Habe aber immer dem Nächsten geben⁷⁸²⁾. Einige Gewohnheiten lassen die germani den consanguineis und uterinis vorgehen⁷⁸³⁾, andere ziehen den Bruder der Schwester, die Bruderkinder den Schwesterkindern vor, und wenn Bruderkinder mit der Tante concurriren, so gewähren

778) Le Maine art. 288.

779) Maynard l. 6. c. 90. Cambolas l. 5. c. 45.

780) Boulonois art. 48.

781) Anjou art. 225.

782) Nivernois ch. 34. art. 13.

783) Bourbonnois art. 317.

sie die fahrende Habe der Lante, und das unbewegliche Gut den Bruderkindern ⁷⁸⁴). In wieder anderen werden, rücksichtlich der unbeweglichen Sachen, die Männer gleichen Grades immer den Weibern vorgezogen, und endlich giebt es welche, wo die fahrende Habe und die Errungenschaft in zwei Hälften getheilt wird, und die eine Hälfte den männlichen, die andere den weiblichen Verwandten gegeben wird. Eine Collation findet bei der Erbfolge der Collateralen überhaupt niemals statt, wenn nicht die Coutume es ausdrücklich anbefiehlt.

Allein dem französischen Gewohnheitsrecht eigenthümlich, und dem Lande des geschriebenen Rechts vollkommen fremd, ist die besondere Erbfolge in das Eigen, welche, um die Güter den Familien zu erhalten, aufgestellt worden ist. Hier sind es nicht immer die nächsten Verwandten, welche folgen, sondern die Regel ist die, daß die Verwandten der Linie, von der das Eigen (*propre*) gekommen ist, den Verwandten der anderen Linie vorgezogen werden; ein Vetter des zehnten Grades von der väterlichen Seite wird rücksichtlich des väterlichen Gutes einem *frater uterinus* vorgehen. Der Grundsatz, der in dieser Erbfolge herrschend ist, wird am besten so ausgedrückt, *paterna paternis, materna maternis*. Doch sind Abweichungen in den verschiedenen Gewohnheiten anzutreffen, und es lassen sich dieselben in dieser Beziehung auf drei Arten zurückbringen, auf *coutumes soucheres*, *coutumes d'estoc et de ligne* und *coutumes de simple coté*.

Die *coutumes soucheres* sind die, in welchen, um in ein *propre* zu folgen, man nothwendig vom ersten Er-

784) Nivernois ch. 34. art. 14.

werber abstammen muß⁷⁸⁵⁾. Sind keine solche vorhanden, die vom ersten Erwerber herkommen, so wird das *propre* wie ein *acquet* unter die geradezu nächsten Verwandten getheilt. Die *coutumes d'estoc et de ligne*⁷⁸⁶⁾ verlangen diese Abstammung nicht, sie geben das Eigen dem nächsten Verwandten von der Seite, von welcher dasselbe kommt. Die meisten *Coutumes* sind von dieser Art, es giebt nur wenige *soucheros*, und noch weniger von der dritten Weise, welche eigentlich darin bestehen, daß in ihnen, wie z. B. in der *Coutume de Chartres*, keine besondere Bestimmungen über die Erbfolge in das Eigen zu finden sind, und daß man sich hier mehr oder weniger den anderen Gewohnheitsrechten anzuschließen sucht.

Nachdem wir diese allgemeinen Grundsätze festgestellt haben, sollen die Abweichungen der verschiedenen Gewohnheiten in der weiteren Ausführung dieser Lehre mitgetheilt werden. Die *Coutume von Paris*⁷⁸⁷⁾ macht einen Unterschied zwischen den *propres naissans* und den *anciens propres*. Die *propres naissans* sind die Erwerbungen (*acquets*), welche von dem Vater und der Mutter gemacht worden sind, und welche daher erst in der Person des Sohnes, sey es unmittelbar, sey es durch das Organ der Brüder und Schwestern, eigen werden. Wenn der Sohn stirbt, sind es nicht immer die nächsten Verwandten der Linie, welche folgen, denn *Parlamentschlüsse* (*arrets*) lassen hier den Neffen des Verstorbenen, und Enkel des Erwerbers, dem Onkel des Verstorbenen, und Bruder des

785) Mante art. 167.

786) Paris art. 326. 329. 330.

787) Paris ib.

Erwerbers vorgehen. Was aber die *anciens propres* betrifft, so wird es hier immer darauf ankommen, wer der nächste in der Linie ist, von der die Erwerbung kommt. Dagegen giebt es Gewohnheiten, in welchen, so lange Männer, oder Descendenten von Männern da sind, die Weiber ausgeschlossen bleiben, und wo in Ermangelung von Verwandten der erwerbenden Linie der Lehnherr mit Ausschluß der anderen Linie folgt⁷⁸⁸). In anderen wird die Errungenschaft (*acquets*) des Verstorbenen für *propre paternel* erachtet, wenn sie ihm nicht als Schenkung in der Seitenlinie zugekommen ist, in welchem Falle sie der Linie des Schenkers folgt⁷⁸⁹). Einige erkennen das bürgerliche Erbe (*heritages tenus en rotures*) nicht für eigen, und lassen es wie *acquets* theilen⁷⁹⁰), andere lassen das Eigen in der Seitenlinie nicht aufsteigen, so lange es absteigende Seitenverwandte giebt⁷⁹¹), so daß die weitesten Descendenten des Bruders den Onkel ausschließen, doch findet dieser Vorzug nicht auch bei Geschwisterkindern statt. Die Vollbürtigkeit hat in der Erbfolge des Eigen keine Bedeutung, ausgenommen in wenigen *Coutumes*, die darüber abweichende Bestimmungen haben.

Die *bona vacantia*, welche das Römische Recht dem *Fiscus* giebt, läßt das Französische zunächst dem *Seigneur haut justicier* zukommen, der innerhalb seines Territoriums überhaupt die Hoheitsrechte ausübt. Dieser Anspruch auf die Verlassenschaft der Unberbten wird *droit*

788) Normandie art. 248.

789) Auvergne ch. 12. art. 68.

790) Bapaume tit. 2. art. 10.

791) Nivernois tit. 34. art. 8.

de desherence genannt. Jeder Herr nimmt, was in seinem Grund und Boden liegt, wenn auch der Verstorbene an einem anderen Orte gelebt hätte; es ist dieses Recht somit mehr ein Recht auf die Sachen, wie auf die Person, und in der Regel findet diese Succession dann statt, wenn keine Verwandten, keine Frau und kein Mann vorhanden sind. Hiervon sind einige Gewohnheiten abweichend; die einen ziehen den seigneur haut justicier dem Mann und der Frau, aber nicht den Verwandten vor⁷⁹²⁾, die andern setzen denselben sogar der Linie vor, von der die Güter nicht herkommen⁷⁹³⁾, ein Recht, was nicht ohne Grund von den meisten Commentatoren getadelt wird. Mit den bonis vacantibus hängt das droit d'aubains zusammen, das hier abgehandelt werden muß. Es giebt zwei Arten von Fremden in Frankreich, die naturalisirten und nicht naturalisirten. Die der ersten Gattung sind solche, welchen der König alle Rechte geborner Franzosen verleiht. Die Naturalisationsbriefe sind mit dem großen Siegel auf grünem Wachs bedruckt, und müssen in der Rechnungskammer (chambres des comptes) einregistriert seyn⁷⁹⁴⁾. Von diesen ist hier weiter nicht zu sprechen, weil von ihnen Alles gilt, was rücksichtlich des Erbrechts von den anderen Franzosen gesagt ist. Die nicht naturalisirten Fremden werden aubains genannt; diese sind den naturalisirten in manchen Stücken gleich, in anderen ganz von ihnen verschieden: sie können Contracte machen, unbewegliches Gut besitzen und verkaufen, Schenkungen unter

792) Bourbonnois art. 328.

793) Anjou art. 268.

794) Argou I. 83.

Lebenden, und gegenseitige Schenkungen machen und annehmen, aber unter vielen Nachtheilen und Zurücksetzungen, die sie treffen, ist auch die, daß sie nicht erben und vererben können. Die Erbschaft der aubains gehört dem König; in neueren Zeiten hat man jedoch zugelassen, daß die Kinder, wenn sie im Lande wohnen, dem König vorgezogen werden⁷⁹⁵). Der seigneur haut justicier hat an dem Erbe des aubain keinen Anspruch, wenn es sich auch in manchen Gewohnheiten findet, wo es nur auf Anstiften derselben aufgenommen worden ist⁷⁹⁶). Ausgenommen ist hiervon das französische Haynaut, wo die seigneurs haut justiciers das droit d'aubains in der Regel ausübten. Dem jus albinagii nicht verfallen sind die Gesandten, die fremden Kaufleute, die im Königreiche Handel treiben und daselbst sterben. Gewöhnlich verschenkt der König das ihm durch dieses Recht zufallende Vermögen⁷⁹⁷).

Was die Theilung der Erbschaft und die sich darauf beziehende Collation betrifft, so ist im Ganzen die Coutume von Paris dem gemeinen Rechte gemäß⁷⁹⁸). Die Kinder müssen, was sie von den Eltern erhalten haben, einwerfen, aber sie haben auch das Recht, nicht zu erben, und lieber die Geschenke zu behalten, die sie von der Erbschaft bekommen haben⁷⁹⁹). Dagegen verlangen alle Coutumes, welche man Gleichheits-Coutumes (Coutumes d'éga-

795) Argou I. 86.

796) Argou II. 87.

797) Argou II. 88.

798) Paris art. 304. 307.

799) Paris art. 307.

d'égalité) nennt, nicht bloß die Collation in der geraden, sondern auch in der Seitenlinie. Hier muß man nicht allein einwerfen, wenn man erben will, sondern auch selbst, wenn man der Erbschaft entsagt. Doch geschieht dieses nur, wenn die eigentlichen Erben es verlangen; die bloßen Gläubiger haben kein Recht dazu. Der Sohn muß alles conferiren, was er vom Vater oder von der Mutter erhalten hat, sey es Geld, oder sey es Ländereien und andere Sachen⁸⁰⁰). Der Enkel, der seinen Großvater beerbt, und zwar als Repräsentant seines Vaters, ist genöthigt, einzuwerfen, was der Großvater dem Vater und der Mutter gegeben hatte, wenn er auch diese nicht mit beerbt⁸⁰¹). Es ist hier bei Gelegenheit des Collationsrechts die Bemerkung nöthig, daß, wenn im Lande des Gewohnheitsrechts ein Vater und eine Mutter ihre Kinder verheirathet haben, und der Frau im Heirathsvertrage Erwähnung geschieht, sie die Hälfte zur Verheirathung gegeben zu haben angesehen wird. Stirbt also späterhin einer der Eltern, so hat das Kind nur die Hälfte dessen, was es bekommen hat, einzuwerfen⁸⁰²). Ist aber von der Mutter nicht die Rede, oder hat sie der Gemeinschaft entsagt, so wird Alles, was mitgegeben worden ist, dem Vater angerechnet, und muß daher ganz eingeworfen werden. Die Theilungen der Erbschaft werden zuweilen unter den Miterben auf beliebige Weise (à l'amiable) gemacht, größtentheils vor Notarien; es giebt aber Contumes, wie z. B. die von Rivernois, Anjou u. s. w., wo derjenige, welcher die

800) Paris art. 304.

801) Paris art. 388.

802) Argou I. 498.

Theilung verlangt, auch die Loose macht, und wo die anderen theilen, oder wo, wie in den Assisen von Jerusalem, der Älteste die Loose hinlegt, und die Jüngeren wählen, oder auch umgekehrt. Andere Coutumes, wie die von Cambrai, Bourgogne, Tournay, gestatten den Eltern, durch Testament oder bei Lebzeiten, die Theilungen so zu machen, daß die Kinder sich danach richten müssen, und von den Bestimmungen, die einmal getroffen sind, nicht abgehen können. Die meisten Gewohnheiten wollen, nach Muster der von Paris⁸⁰³⁾, daß die Schulden von den Miterben, nach Raafgabe ihres Vortheils, bezahlt werden. Die Donatarien und Universallegatarien tragen mit den Erben zur Bezahlung der Schulden bei⁸⁰⁴⁾; es existirt indessen ein Fall, wo auch die Speciallegatarien zur Bezahlung der Schulden mitverpflichtet sind⁸⁰⁵⁾. Wenn nämlich ein Testator ein Fünftel seines Eigen und alle seine Errungenschaft und fahrende Habe in Legaten erschöpft hat, so werden die Erben die Legatarien nöthigen können, auch die Schulden zu bezahlen. Es giebt Gewohnheiten, wo die, welche das bewegliche Gut nehmen, auch verpflichtet sind, die beweglichen Schulden zu entrichten⁸⁰⁶⁾; andere⁸⁰⁷⁾, wo die Errungenschaft eben so sehr damit belastet ist; wieder andere, welche die Erben von väterlicher

803) Paris art. 314.

804) Paris art. 343.

805) Paris art. 265.

806) Mante art. 71.

807) Senlis art. 141.

Seite nöthigen, die väterlichen Schulden, und die von Mutterseite, die mütterlichen Schulden zu bezahlen⁸⁰⁸⁾).

Wir gehen nun vom Intestatrechte zu demjenigen Theil des Erbrechts über, der die testamentarische Seite des Gewohnheitsrechts ausmacht. Hier scheidet sich nun auf eine vollkommene Weise das Land des geschriebenen Rechts von dem pays coutumier. Während im pays de droit écrit nach Römischem Recht, ein im Testamente eingesetzter Erbe besteht, der in alle Activa und Passiva des Testators folgt, ist im Lande des Gewohnheitsrechts überhaupt der Grundsatz aufzustellen: institution d'heritier n'a lieu. Die testamentarische Delation ist somit eigentlicher Weise aufgehoben, und die Testamente haben, wie ganz richtig gesagt ist, keinen anderen, als den Codicillarcharacter. Es ist hier also nur zu bemerken, wer ein Testament oder Codicill machen kann, und was in demselben zu hinterlassen ist.

Die Gewohnheiten sind sehr abweichend rücksichtlich des Alters, in welchem es erlaubt seyn soll, ein Testament zu machen. Einige verlangen das zwanzigste Jahr, um über fahrende Habe und Errungenschaft, das fünf und zwanzigste, um über Eigen zu verfügen⁸⁰⁹⁾, und lassen auch zu, im zwanzigsten Jahre das Eigen wegzugeben, wenn man sonst keine fahrende Habe und Errungenschaft hat. Andere⁸¹⁰⁾ nehmen bei beweglichen Sachen, wenn Weiber verfügen, das Alter von achtzehn Jahren an⁸¹¹⁾;

808) Auvergne ch. 12. art. 17. et sq. La Marche art. 234. et sq.

809) Paris art. 293. 294. etc.

810) Melun art. 247.

811) Auxerre art. 215. Estampe art. 103.

wieder andere geben jedem verheiratheten Manne und jeder im gleichen Verhältniß sich befindenden Frau die Erlaubniß, ein Testament zu machen ⁸¹²). Wenn in den Gewohnheiten über das Alter nichts bemerkt ist, so hat man gewöhnlich gemeint, es trete hier die Römische Bestimmung von 14 und 12 Jahren ein ⁸¹³), aber das Bessere ist, daß hier die Coutume von Paris als Norm betrachtet wird.

Der Frage, was man sich im Testament hinterlassen kann, muß die Beantwortung der anderen vorangehen, wem man nichts vermachen dürfe. Mann und Frau sind in dieser Lage ⁸¹⁴), doch gestatten einige Gewohnheiten, daß dieselben sich durch Testament geben können, was man auf Fremde bringen dürfte ⁸¹⁵), und wieder andere gestatten es, daß Ehegatten sich den Ususfructus der fahrenden Habe und der Errungenschaft verleihen dürfen ⁸¹⁶). Verschieden davon ist die Erlaubniß, welche einige Gewohnheiten geben, daß Mann und Frau sich bedenken dürfen, wenn keine Kinder vorhanden sind ⁸¹⁷). In demjenigen, was man testamentarisch weggeben könne, sind die Gewohnheiten sehr abweichend. Nach den einen kann man über fahrende Habe und Errungenschaft, so wie über ein Fünftel des Eigen disponiren ⁸¹⁸), nach anderen über ein

812) Mantes art. 155.

813) Ricard, des donations I 1. ch. 3. sect. 3.

814) Paris art. 252.

815) Peronne art. 117.

816) Clermont art. 132.

817) Amiens art. 106.

818) Paris art. 292.

Drittel aller Güter⁸¹⁹); wieder andere geben nur ein Viertel der freien Verfügung hin⁸²⁰). Einige gestatten, daß man über die ganze Errungenschaft und fahrende Habe, und über ein Drittel des Eigen disponire⁸²¹); andere erlauben die Verfügung über bewegliche Sachen und acquets, wenn man eben Eigen hat, sonst treten die acquets oder die fahrende Habe in die Stelle des Eigen, und es kann nicht über dieselben disponirt werden⁸²²). Diese Coutumes werden Coutumes de subrogation genannt.

In Beziehung auf das nun, worüber verfügt werden kann, steht zwar nach dem Gewohnheitsrecht den Ascendenten kein Pflichtheil zu, wohl aber den Kindern. In einigen Coutumes ist die legitima derselben die Hälfte der Intestatportion⁸²³), in anderen ein Drittel⁸²⁴) des ganzen Gutes, in wieder anderen⁸²⁵) können die Eltern nur über die fahrende Habe, und über die Hälfte des usufructus der Errungenschaft zu Gunsten von Fremden verfügen, alles übrige dient den Kindern daher zur legitima. In der Regel wird überall, wo der Pflichtheil nicht festgesetzt ist, die Coutume von Paris befolgt.

Die Substitutionen, welche im Lande des geschriebenen Rechts nach Römischen Grundsätzen vor sich gehen;

819) La Marche art. 212.

820) Auvergne ch. 12. art. 41. 43.

821) Meaux art. 261.

822) La Rochelle art. 44.

823) Paris art. 298.

824) Bourgogne ch. 7. art. 2. 3.

825) Tours art. 233.

Edmen im pays coutumier nur bei Legaten und Fideicommissen gedacht werden, denn da es keine institution d'heritier giebt, so kann auch keine Vulgar- und Pupillarsubstitution statt finden; ja es sind sogar Gewohnheiten, die absoluterweise alle testamentarische Substitutionen verwerfen, und sie höchstens in Heirathscontracten zulassen⁸²⁶). In den Coutumes, welche nicht hiervon sprechen⁸²⁷), ist angenommen, daß man in alles substituiren könne, was man überhaupt weggeben darf. Häufig kommt in den Gewohnheiten ein fideicommissum tacitum vor, das Männer ihren Weibern, oder umgekehrt, durch das Organ ihrer Freunde hinterlassen, wo sie in directem Wege nichts von einander erhalten könnten. In den meisten Gewohnheiten ist übrigens die Incompatibilität der Erben und des Legatars angenommen. Ein Erbe kann nicht zugleich Legatar seyn⁸²⁸), und will er das Legat haben, so muß er der Erbschaft entsagen. Doch ist es häufig anders, wenn die vererbten und legitimen Güter in verschiedenen Gewohnheitsländern liegen⁸²⁹).

Es bleibt hier nur noch übrig, etwas über die Form der Testamente, und über die Execution derselben zu sagen. Im pays coutumier sind Testamente, wie schon gesagt worden ist, von Codicillen nicht verschieden. Der Unterschied des Namens bezieht sich hier nur auf das Erste und

826) Auvergne tit. 12. art. 5. La Marche art. 25. Bourbonnois art. 324.

827) Basnage sur l'art. 35. de la coutume de Normandie p. 381.

828) Paris art. 300.

829) Argou I. 397.

Zweite, so daß man Testament die ursprüngliche, Codicille die späteren und abändernden Verfügungen nennt. Im Gewohnheitslande sind die meisten Testamente olographes, das heißt, solche, die eigenhändig von dem Testator geschrieben sind. Sind sie nicht olographes, so müssen sie nach einigen Coutumes⁸³⁰⁾ vor zwei Notarien, oder dem Pfarrer des Orts, oder dem Vicarius und drei Zeugen gemacht seyn. Statt des Vicarius und zweier Zeugen können auch ein Notarius und drei Zeugen treten. Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts, zwanzig Jahr alt, und nicht Legatarien seyn. Das Testament muß dem Notarius, Pfarrer oder Vicarius dictirt, und dann dem Testator wiederum vorgelesen werden. Es giebt Coutumes⁸³¹⁾, in denen, nach den Bestimmungen des Canonischen Rechts, ein Pfarrer und zwei Zeugen zur Anfertigung eines Testaments genügen; andere⁸³²⁾, welche verlangen, daß der Testator seinen letzten Willen vor drei Zeugen signire; wieder andere⁸³³⁾, die zur Bedingung machen, daß der Testator darüber gefragt werde, ob er nicht sein Testament in eine öffentliche und authentische Form setzen möchte, und daß der Antworten des Testators Erwähnung geschehe. Die Coutume der Normandie⁸³⁴⁾ verlangt ausdrücklich, daß das Testament drei Monate vor dem Tode des Testators gemacht sey, und die von Poitou⁸³⁵⁾, daß im

830) Paris art. 289.

831) Melun art. 244.

832) Senlis art. 173.

833) Berry tit. 18. art. 12.

834) Art. 462.

835) Art. 18.

Testamente gesagt werde, daß es vom Testator aus freien Stücken, und ohne Suggestion irgend einer Person verfaßt worden. Soll ein späteres Testament die früheren aufheben, so muß dieses ausdrücklich in demselben gesagt seyn. Wäre jene Clausel ausgelassen, so würden alle, wie Codicille, neben einander gelten, dafern nicht die Aufhebung des ersten aus den Bestimmungen des letzten von selbst hervorgeht.

Die Stellung eines Testaments-executoren, von der schon oben bei Gelegenheit des älteren Gewohnheitsrechts gesprochen worden ist, kommt wenig, oder gar nicht, in den Ländern des geschriebenen Rechts vor. Der Erbe selbst wird hier die Bestimmungen des letzten Willens zu erfüllen suchen, und so ein geborner Executor desselben seyn. Im pays coutumier, wo die Erben in der Regel mit dem Testamente nichts zu thun haben, und dasselbe nichts als eine Ausnahme gegen ihr Recht bedeutet, wird es wichtiger, für dasselbe einen eigenen Commissarius zu ernennen, und ihn mit besonderen Rechten zu versehen, welche denen des Spanischen *cabecalero* ganz ähnlich kommen. Nur der Testator hat den Testaments-executor zu ernennen, und bloß wenige Coutumes lassen den Richter, in Ermangelung eines Ernannten, denselben suppliren⁸³⁶⁾. Es ist in der Regel Sitte, dem Testaments-executor für seine Bemühung ein kleines Legat auszusetzen; wird aber die Frau dazu bestimmt, was an sich möglich ist, so darf sie jene Entschädigung nicht erhalten. Aber auch der Executor hat kein Recht, etwas zu verlangen, wenn es ihm nicht ausdrücklich gegeben ist. Jeder Testamentsvollstrecker

836) Meaux art. 36. 37.

muß überhaupt unabhängig und dispositivfähig seyn, denn er hat am Ende über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Daher kann eine verheirathete Frau nur zur Vollstreckerin ernannt werden, wenn sie von ihrem Manne dazu ermächtigt ist. Der *excoctor testamenti* kommt in den Besitz der Güter, die er auszutheilen hat, doch sind die Gewohnheiten über Qualität und Quantität derselben verschiedener Ansicht. Die *Coutume* von Paris⁸³⁷⁾ erlaubt ihm den Besitz der fahrenden Habe, wenn ihn der Testator nicht selbst auf den Besitz bestimmter Summen einschränkte; die von Sens⁸³⁸⁾ will, daß er auch die unbewegliche Errungenschaft besitze; die von Revers⁸³⁹⁾ verordnet, daß, wenn keine beweglichen Sachen im Nachlasse des Verstorbenen sich befinden, der Testaments-executor von den Erben verlangen kann, daß sie ihre fahrende Habe liefern mögen (*qu'ils fournissent deniers ou inoublés*). Thun sie es nicht, so kann er die unbeweglichen Güter des Verstorbenen verkaufen. Es giebt Gewohnheiten⁸⁴⁰⁾, die schlechterdings dem Erben nicht gestatten, im Besitz der fahrenden Habe zu bleiben; andere, in denen es ihm erlaubt ist, wenn er die Schulden bezahlt, und den Testaments-vollstrecker in den Besitz so vielen Geldes setzt, um die Vermächtnisse zu entrichten. Der Executor hat, ehe er in den Besitz tritt, ein Inventarium aufnehmen zu lassen, und zu den Feierlichkeiten desselben ist nichts erforderlich, als die Gegenwart der Präsumtiven. Gehört der Vollstrecker

837) Art. 297.

838) Art. 71.

839) Ch. 33. art. 2. §. 4.

840) Sens art. 75.

zu denen, welchen man etwas legiren kann, so darf ihn der Testator auch der Pflicht, ein Inventarium anzufertigen, entheben; doch wird hier alsdann vorausgesetzt, daß der Nachlaß keine Schulden hat, in welchem Falle ein Inventarium schlechterdings nothwendig ist. Nach aufgenommenem Inventarium muß der Executor die beweglichen Sachen öffentlich verkaufen lassen, und die Erben bei der Veräußerung zuziehen. Sind indessen die Legate geringer, wie die fahrende Habe, so können die Erben, was sie verkauft, und was sie zurückbehalten wissen wollen, angeben⁸⁴¹⁾. Alsdann schreitet der Executor zur Bezahlung der Legate, doch nur unter Benachrichtigung des Erben, dem sein Recht frei gehalten werden muß, dieselben zu bestreiten. Schulden, sobald sie nicht testamentlich feststehen, hat der Vollstrecker eigentlich nicht zu bezahlen, es müßte denn seyn, daß Sachen aus den Händen der Gläubiger durch Bezahlung zu lösen sind. Die Zeit der Ausführung letztwilliger Aufträge ist auf ein Jahr und einen Tag bestimmt, doch kann dieser Termin wegen dringender Gründe verlängert werden. Der Testamentsexecutor hat sodann seine Rechnung abzulegen; doch wollen einige Gewohnheiten⁸⁴²⁾, daß ihm rücksichtlich der Kosten des Begräbnisses, der dabei vertheilten Almosen und der gefeierten Messen auf seinen Eid geglaubt werde. Das Amt eines Testamentsvollstreckers wird überhaupt als das eines Freundes betrachtet, das daher zwar abgelehnt werden kann, aber, wenn es verwaltet wird, der äußersten Rechtmäßigkeit unterliegt.

841) Ricard, des donations p. 1. ch. 2. gl. 9.

842) Bourbonnois art. 296.

Schließlich ist hier noch, ehe wir die Darstellung des Erbrechts beendigen, von dem Retractsrechte der Verwandten (*retrait lignager*) zu handeln, welches in Bretagne *presme* oder *premosse* genannt wird⁸⁴³). Es ist die Befugniß, welche die Verwandten haben, von denen, die ein eigenes Erbe (*heritage propre*) kauften, dasselbe gegen Erstattung des Kaufpreises und der übrigen Kosten zurückzufordern. In den meisten Gewohnheiten ist es zu diesem Rechte nicht hinreichend, daß man überhaupt ein Verwandter des Verkäufers sey, sondern daß man von derselben Linie und Seite herkomme⁸⁴⁴); ja einige verlangen sogar, daß man direct von dem ersten Erwerber abstamme⁸⁴⁵). Die Kinder des Verkäufers können das Retractsrecht während des Lebens desselben noch ausüben⁸⁴⁶); die übrigen Erben kommen zu demselben erst nach dem Tode des Verkäufers, ja man hat sogar dieses Recht dem Tutor eines, zur Zeit des Verkaufes noch nicht concipirt gewesenen, Kindes eingeräumt, weil diese Befugniß vielmehr der Familie, wie einer bestimmten Person zustehend, betrachtet wird. Haben mehrere Verwandte das Retractsrecht ausgeübt, so giebt die *Coutume* von Paris⁸⁴⁷), und nach ihr viele andere, demjenigen den Vorzug, welcher es zuerst in Anspruch nahm. Verschieden davon sind mehrere *Coutumes*⁸⁴⁸), die den nächsten Verwandten durchaus vorgehen lassen,

843) Bretagne art. 66. 86. 110. 129. 358. 359. 488. 489. 530. 580.

844) Paris art. 128.

845) Normandie art. 438.

846) Paris art. 142.

847) Art. 141.

848) Troyes art. 145.

und nur den ersten Anbringer begünstigen, wenn er wenigstens mit Anderen gleichen Grades ist.

Was die Sachen betrifft, die dem Retractsrechte unterworfen sind, so müssen diese zuvörderst unbeweglich seyn, denn fahrende Habe, wie kostbar sie auch seyn mag, kann nie einen Gegenstand desselben ausmachen⁸⁴⁹⁾ (*choses mobilières ne chéent en retraiot*). Eben so ist der *Ususfructus* nicht dem Räderrechte unterworfen⁸⁵⁰⁾, denn da dieser mit dem Tode des Nießbrauchers aufhört, so kommt die eigentliche Substanz dennoch wieder in die Hände der Erben. Nicht minder können auch nicht verkaufte Ämter und Würden durch Räderrechte wieder gefordert werden, weil hier die Wahl eigentlich vom Könige abhängt, und der Uebertragende, im wahren Sinne des Wortes, nur gegen Entschädigung seine Dimission giebt. Nach der Pariser Gewohnheit muß die Sache, die man zurückfordert, entweder verkauft oder vertauscht seyn⁸⁵¹⁾, im letzteren Falle ist sie dem Retractsrechte nur unterworfen, wenn das, was für das Erbe gegeben ist, die Hälfte desselben übersteigt (*s'il y'a soulté excedante la valeur de la moitié*)⁸⁵²⁾; doch ist in anderen *Contumes* hierüber eine ganze verschiedenartige Bestimmung⁸⁵³⁾. Noch tritt dazu, daß das verkaufte Erbe eigen (*héritage propre*) seyn muß, denn gehört es zur Errungenschaft, so findet kein Retractsrecht statt. Die *Contume de Nor-*

849) Paris art. 144.

850) Paris art. 147.

851) Paris art. 143.

852) Paris art. 145.

853) Auvergne ch. 23. art. 31.

man die ⁸⁵⁴⁾ hat, wie einige andere, hier abweichende Anordnungen. Mehrere Gewohnheiten, wie die von Orleans ⁸⁵⁵⁾, lassen das Räderrecht nur dann von der Verwandtschaft ausüben, wenn der Verkauf freiwillig, und nicht gerichtlich, statt gefunden hat.

Es fragt sich hier nur weiter, welches sind die Formalitäten dieses Retractsrechtes. Sie sind fast in allen Gewohnheiten verschieden. Wir wollen uns indessen hier nur mit der Pariser, die mancher anderen zum Muster dient, befassen. Die Retractsklage muß gegen den Erwerber binnen Jahr und Tag angestellt werden, und zwar bei einem gewöhnlichen Erbe, von der Besitznehmung ⁸⁵⁶⁾ an gerechnet, bei einem Lehne von der Zeit der Belehnung ⁸⁵⁷⁾, bei einem heritage en frano allen von der Zeit an, daß die Acquisition dem betreffenden Gerichtshofe insinuirt worden ist ⁸⁵⁸⁾. Dieses Retractsjahr läuft gegen alle Personen, Majorenne und Minorenne, Anwesende und Abwesende, ohne daß hier eine Restitution statt finden kann ⁸⁵⁹⁾. Der die Retractsklage anstellt, muß dem Käufer sogleich hourse, deniers, loyaux-couts et a parfaire anbieten ⁸⁶⁰⁾, und er soll dieses Anerbieten in allen Handlungen der Proceedur wiederholen; ja er muß auch das Geld in Bereitschaft halten, um es vier und zwanzig

854) Art. 438.

855) Orleans art. 180. Tourraine art. 180.

856) Paris art. 129.

857) Paris art. 130.

858) Paris art. 132.

859) Paris art. 131.

860) Paris art. 140.

Stunden nach abjudicirtem Retracte bezahlen zu können⁸⁶¹⁾) Die *loyaux-couts*, das heißt, die Kosten der Ausfertigung des Contracts, müssen dann selbst wieder gegeben werden, wenn der Lehnherr sie dem Erwerber erlassen hätte, doch wird der Retract selbst nicht als ein zweiter Kauf angesehen.

Wir wollen jetzt, nachdem wir die Formeln, Capitularien, die Assisen von Jerusalem, die Constitutionen des Romanischen Kaiserthums, so wie das ältere und neuere französische Gewohnheitsrecht, der Substanz nach durchgenommen haben, endlich in ihren von den vorangegangenen Rechten unterschiedenen und abstoßenden Geist eingehen. Damit dieser uns aber klar erscheine, ist es nöthig, uns wiederum einen Augenblick zu den rein Romanischen Völkern zurückzubewegen, uns in die Germanischen Bestandtheile, die ihre Familieninstitutionen haben, zu versetzen, um so gleichsam durch ein scheinbares Rückwärtsgehen den Sprung nach vorwärts rüstiger versuchen zu können. In Italien hatten wir den deutschen und lombardischen Antheil bald so in die Erinnerung Römischen Rechts verwachsen sehen, daß echt Germanische Lehren ganz und gar das Ansehen Quiritischer Bekleidung annahmen. Die *meta* und Morgengabe war sehr bald als *antefactum* mit der Römischen *donatio propter nuptias* zusammengefallen, das altdeutsche *Mundium* war zu Römische Tutel umgeschlagen, und der Character des alten Dotalrechts behauptete nicht bloß den Vorzug, sondern die unumschränkte Gewalt über etwa dazu tretende Germanische Begriffe. Nur die väterliche Gewalt, die mehr ein Schutz,

861) Paris art. 136.

als ein Recht, das Erbrecht, das nicht durch Römische Unterschiede von Agnation und Cognation, sondern durch die deutsche Theilung der Geschlechter ergriffen war, zeigte, daß hin und wieder noch ein eingewanderter Germanischer Zug vorhanden seyn mochte. Wie die Gothische Baukunst in Italien von der Antike verdrängt worden ist, so hat auch das Lombardische Recht dem nachhaltigen Einflusse Römischer Grundlegung weichen müssen. Nur in Neapel thut sich unterschiedenerweise eine von den Normannen eingebrachte lehnrechtliche Ader auf. Fliehet sie auch nicht reichhaltig genug, um Italien zu germanisiren, so finden sich doch hier Grundsätze, die wegen der weiten Entfernung von ihrem Hauptsitze auffallen, und die Trennung des erworbenen und ererbten Gutes, der acquets und der heritago, die hier auftaucht, versetzt uns plößlich in eine Welt von Vorstellungen, deren ausgearbeitete Consequenz wir hier nicht mehr antreffen dürfen. Unendlich Germanischer als Italien ist Spanien. Wenn auch das Fuero juzgo das am wenigsten deutsche oder barbarische Recht ist, so führt doch der spätere heiße Kampf mit den Mauren eine zweite und begründetere Vertiefung des deutschen und christlichen Princips mit sich; der fast schon ausgestorbene oder verdorrte Germanische Grundzug bringt sich durch künstliche Aetzung wieder hervor, und die Municipalrechte zeigen oft von einer Frische Germanischer Eigenthümlichkeit, die auf den ersten oberflächlichen Blick hin dem katholischen Spanien fremd erscheinen sollte. Hierher gehören nun die Gütergemeinschaft, welche sich in Spanien zwischen Mann und Frau rücksichtlich der Errungenschaft (*gananciales*) findet, der Vertrag zwischen den Ehegatten (*unidad*), zufolge welches der Ueberlebende im Besiz des Vermögens unter der Bedingung der Wittwenschaft bleibt, der Unterschied zwischen den Sachen, die den Männern,

und solchen, die den Weibern zukommen, und endlich das Retractsrecht der Verwandten, das sich in den meisten Fueros vorfindet. Doch sey es, daß eine künstliche und durch Kampf gewonnene Reproduction nicht die Bedeutung ursprünglich kräftiger Natürlichkeit gewinnen kann, sey es, daß bald das überwiegende kirchliche Moment die deutschen Hervorbringungen wieder zu isoliren, und an ihre Stelle das Römische Recht zu setzen wußte; die Germanischen Bestandtheile blieben feste, zwar in die Substanz des Spanischen Rechts gleichsam eingemauerte, aber sich auch hier nicht weiter entwickelnde Zusätze. Sie sind, wie die Reste Maurischer Baukunst, ahnungsvolle Erinnerungen und Hinweisungen auf einen Ursprung, der fern von dem jetzigen Zustande abliegt. Noch mehr hat sich in dem weniger kirchlichen Portugall die Lehre von der Gütergemeinschaft ausgearbeitet, aber neben ihr steht im friedlichen Beisammenseyn das Römische Dotalrecht, und die Wirksamkeit des Römischen Rechts überhaupt hat hier sogar einen noch ungestörteren Fortgang als in Spanien gefunden.

Sehen wir nun, von hier ausgehend, auf den Character des französischen Rechts, so ist schon am Ende des vorigen Kapitels bemerkt worden ⁸⁶²), daß was in Portugall neben einander steht, Germanisches und Römisches Recht, sich hier auf diesem Doppelboden gegen einander wendet. Das südliche Frankreich bietet uns das Schauspiel dar, daß hier das Römische Recht noch ganz anders geübt, als es etwa in den Itallischen Stadtrechten, oder den Spanischen Fueros der Fall ist. Hier ist nicht von einer

862) S. mein Erbrecht III. S. 490.

einer durch die Mauren hervorgebrachten abermaligen Germanischen Vertiefung die Rede, hier entzündet sich nicht zum zweiten Male in der Nothwendigkeit des Kampfes der ursprüngliche Keim, sondern das mehr Römische als Deutsche westgothische Gesetz setzt sich noch stärker, wie die Lombarde in Italien, mit dem geschriebenen Römischen Recht in Verbindung, und endet in ein vollkommenes Gelingen dieses Letzteren. Was etwa Germanisches in dem Familienrecht des südlichen Frankreichs und in seinem Erbrecht sich vorfindet, sind jene nie ganz auszuleschende Züge, welche die Eroberung und Besitznahme nothwendig hervorbrachte. So kann zum Beispiel das *augment de dot* als eine in der Anschauung des Wittthums germanisirte *donatio propter nuptias* angesehen werden; die Bestimmung, daß an einigen Orten, wie in Toulouse, das von der väterlichen Seite kommende Gut den väterlichen, das von der mütterlichen Seite kommende den mütterlichen Verwandten zugewiesen wird, mag schon als eine Verkündigung des gewöhnheitlichen Sages: *paterna paternis, materna maternis* betrachtet werden dürfen. Aber im Kern, in allen hauptsächlichen Lehren, ist es das weit mehr wie in Deutschland unmodificirte Römische Recht, das hier seine unbeschränkte, weder durch Germanische Velleitäten angetastete, noch durch sonst ein nebenwirkendes Recht verkümmerte Geltung hat. In den gewöhnheitlichen Zwischenlanden stuft sich das Römische Recht zu Germanischen Uebergängen ab, und die Parlamente, die mit beidem, mit geschriebenem und Gewohnheitsrecht sich zu befassen haben, wie z. B. das Parlament von Paris, rücken häufig die beiden Gegensätze näher, ohne vermögend zu seyn, sie aufzuheben.

Dagegen treffen wir zum ersten Mal auf unserer Wanderung durch das Mittelalter in den gewöhnheitlichen

Landen den echten und breit fließendem Strom Germanischer Eigenthümlichkeit. Hier ist nicht bloß ein aufstauendes, aber den Einflüssen der Kirche und des Römischen Rechts dann später weichendes Deutsches Element vorhanden, das nur noch als äußerer Schmuck die sonst ganz anders gestaltete Grundlage ziert, und in seiner festgewordenen Form keiner weiteren Entwicklung fähig ist; sondern es nimmt das Deutsche Recht den Character eines sich für sich allein festsetzenden und ausschließlich bestehenden Seltens an, das zwar durch die überströmenden Wellen des Römischen Rechts angeregt wird, aber sie siegreich zurückweist. Das Römische Recht wird zwar nicht in der Art verbannt, wie es etwa in England, und mehr noch im Scandinavischen Norden geschieht, wo es theils keinen Grund fassen, theils gar nicht ankommen kann; sondern es wird da, wo es mehr Allgemeines wie Römisches zu enthalten scheint, als geschriebene Vernunft gebraucht, ohne daß es doch in seinen geschichtlichen Resultaten die wohl befestigte Germanische Natur verdrängen könnte. So finden sich, wenn wir uns, wie nothwendig, auf das Familien- und Erbrecht beschränken, schon in den Formeln und Capitularien die weiteren Erweichungen, möchte man sagen, des salischen Kerns, wenn auch in den ersten Römische, in den anderen Canonische Umhüllung dazu tritt. Die Erleichterung des Abfatimus, das Uebergehen des Solidus und Denarius in das eigentliche Wittthum, und die schon in den Capitularien hervortretenden Testamentsercutores (*Adejussores investituræ*) bilden den leisen Uebergang aus den barbarischen Gesetzen zum Gewohnheitsrecht. Aber dieses tritt noch in einen weit lebendigeren Zusammenhang mit den barbarischen Gesetzen selbst, die nicht bloß durch die Abart der Formeln und Capitularien auf dasselbe wirken. Ganz verschieden von Italischen,

Spanischem und Portugiesischem Recht ist gleich der lehnrechtliche Character, der hier sofort bei Eingehung der Ehe sich anstut. Die Unterordnung der Ehe unter die Lehnsabhängigkeit findet sich in den Assisen des Hochgerichts von Jerusalem, wie in den ältesten Französischen Gewohnheiten. Die Ehe, die nicht mehr auf dem bloßen Consens der Parteien und der Eltern beruht, gewinnt dadurch, außer ihrer eigenen Sittlichkeit, noch die des Eigenthums, mit dem sie verbunden ist. In den Assisen des Niedergerichts von Jerusalem findet sich, statt dieser lehnrechtlichen Bekleidung der Ehe, die Bestimmung, welche mit dem Gedanken des Germanischen Mundli zusammenfällt, daß man eine Frau von einem ihrer Verwandten, in dessen Schutze (*governo*) sie ist, erhalten muß. Es ist hier, wie im Griechischen und Nordischen Recht, die väterliche Gewalt auf die übrigen Pfleger ausgedehnt. Was sie selbst in ihrer Stellung als absolutes Recht verliert, das gewinnt sie dadurch wieder, daß sie sich nun auf einen größeren Kreis von Personen erstreckt. Im neueren Gewohnheitsrecht ist sowohl der lehnrechtliche Character, wie auch die Forderung des Niedergerichts der Assisen bei der Ehe verschwunden. Der bloße Consens befestigt sich in den immer üblicher und unumgänglicher werdenden Ehecontracten, und in einem gewissen Alter können Männer und Frauen, ohne weitere Einwilligung der Nächsten, zur Ehe schreiten. Das französische Recht wendet sich so wieder aus seinem lehnrechtlichen Mittelalter den freien Bestimmungen des Römisches und Canonischen Rechts zu. Erhaltener aber, selbst im neueren Gewohnheitsrecht, ist die reale Seite der Ehe, das heißt, das Vermögensrecht derselben. Schon in den Assisen von Jerusalem tritt das Witthum an der Hälfte der Güter des Mannes auf, während es in manchen *Coutumes* der älteren Zeit auf ein Drittel herab-

sinkt. Daß die Hochgerichtssassen schon die Hälfte annehmen, stimmt mit der Bemerkung des älteren Rechts zusammen, daß sich darin ein Edelmann von einem Bürger unterscheidet, daß er die Hälfte giebt. Das Wittthum eines Drittels scheint somit gemeiner und bürgerlicher, das der Hälfte von Hause aus anständiger und edelmäßiger gewesen zu seyn. Die Morgengabe, als vom Wittthum unterschieden, verschwindet überhaupt im Französischen Recht, und der erhaltene Satz: *au coucher la femme gagne son douaire* zeigt, wie beide eigentlich nur einen Gedanken haben, und definitiv zusammenfallen. Zum Wittthum gesellt sich dann die auch schon in den Assisen enthaltene Gütergemeinschaft. Der Unterschied zwischen der *terra salica* oder *aviatica*, und dem Allode, der sich im Gewohnheitsrecht zur Trennung des *propre* und der *acquets* bringt, ist ebenfalls schon in den Assisen anzutreffen, hier wird zwischen *stabili* und anderen Sachen unterschieden. Daß die Gütergemeinschaft nicht auch das *propre* ergreift, liegt darin, daß dieses vor aller Ehe ist, daß es somit nicht die reale Seite des von ihr Hineingezogenen bilden kann. Die Errungenschaft aber, wie die fahrende Habe, sind theils in sie gefallen, theils gar nicht selbstständiger und eigener Art, und müssen also von der Ehe ergriffen werden. Der Mann ist, als das Haupt der Ehe, auch allein der thätige und wirkende Administrator der Gemeinschaft. Doch machen sowohl die Assisen von Jerusalem, wie das ältere und neuere Gewohnheitsrecht, eine Ausnahme bei den Handelsfrauen. Diese der modernen Welt überhaupt angehörige Bedeutung der Frau, daß sie nicht als Helferrin des Mannes allein, sondern auch in selbstständiger Weise geschäftsthätig auftreten kann, erfordert freilich eine hier hauptsächlich hineinschlagende Bestimmung. Es ist interessant, daß schon am Anfang des zwölften Jahrhunderts

die Thatsache sich vorfindet, worauf diese Ausnahme gegründet wird. Was sonst noch über die Vermögensrechte der Ehe, z. B. über Schenkungen der Ehegatten vorkommt, ist von diesen umfassenderen Kreisen des Wittthums und der Gütergemeinschaft abhängig, und verschwindet vollkommen in die Bedeutung dieser ersteren.

Die Assisen von Jerusalem, wie das ältere und neuere Französische Gewohnheitsrecht, haben, wie schon oft von mir gesagt worden ist, diesen Germanischen Grundzug, daß die väterliche Gewalt und das Mundium als ein und dasselbe zusammenfallen. Dieses Mundium (bailagio, lailgarde) ist ein selbstständiges Recht, das häufig von der Tutel unterschieden wird, und auch schon in den Assisen getrennt von ihr vorkommt. Der Genuß der Früchte, ohne zur Rechenschaft verbunden zu seyn, aber die damit auch zusammenhängende Pflicht, die Schulden der Anmündigen zu bezahlen, stellen dieses Recht so weit von der späteren Römischen Tutel, daß diese nebenbei als ein unterschiedenes Bedürfniß der Aufsicht, der Leitung und Erziehung auftreten konnte. Als mit den lehurechtlichen Gedanken auch diese Weise des Mundii schwinden mußte, blieb die Tutel allein übrig, und vertrat nun in ihrer Römischen Ausdehnung die Stelle der früheren Gewalt.

Der Gedanke des Erbrechts endlich ist in der That eigenthümlich, und da er späterhin überhaupt in das neuere Französische Recht übergegangen ist, so verdient er hier eine ganz besondere Beachtung. Schon in den Assisen von Jerusalem findet sich jener Unterschied zwischen den Sachen, worüber eine testamentarische Verfügung möglich ist, und denen, wobei die reine und ungeschwächte Intestatsfolge eintreten muß. Das Lehn, welches man erworben hat, kann willkürlich weitergegeben werden, aber was man von seinen Vordältern ererbte, gebührt allein dem.

rechtmäßigen Erben. Was die Willkühr, oder Glück und Zufall gewann, ist auch dem Gesetze derselbigen Art unterworfen, was die Naturnothwendigkeit dagegen übergab, darf nur in gleicher Richtung weiter gehen. In den Gewohnheiten des Romanischen Kaiserthums ist jedes Lehn nicht durch freie Willensverfügung zu übertragen, dagegen ist das Bürgergut von derselben abhängig. Eben so tritt nun im älteren und neueren französischen Gewohnheitsrecht der Unterschied des *heritage propre*, und der *acquets* und fahrender Habe auf. Vom Erbe darf in der Regel nur der fünfte Theil, von den beweglichen Sachen und der Erzungenschaft aber die Gesamtheit testamentarisch vermacht werden. Diese Beschränkung des testamentarischen Grundsatzes, die der Code Napoleon späterhin in modificirter Gestalt aufgenommen hat, enthält eigentlich zum ersten Male die reine und ungeschminkte Wahrheit, das Germanische Princip, von dem uns Tacitus spricht, wie es sich zur Anerkennung der individuellen Rechte ausarbeitet, aber sich dennoch in seiner festen und unterschiedenen Stellung erhält. Der Wille des Einzelnen soll nicht in der Wahrheit mächtiger seyn, als die Substanz der Familie und ihrer Rechte; er soll nicht, wie in der Römischen Gesetzgebung, dieselben aufheben können, um sie auf dem Umwege des Vergleichs, das heißt, des Nothbenedrechts wieder herzustellen. Die testamentarische Gewalt ist daher nicht der Anfang und Ausgangspunkt des Erbrechts, aber sie ist ein Zweites und Dazutretendes. In gewissem Sinne darf von einem Individuum nämlich gesagt werden, daß es ein Recht über sein Vermögen haben müsse. Alles was jemand erworben hat, Alles was beweglich und fahrend ist, gehört mehr dem Besizer, als irgend einem Andern; es ist nicht Familieneigenthum, und dardum kann hier eine Verfügung eintreten. Dagegen ist die testa-

mentarische Macht weniger geeignet, das Granderbe der Familie anzutasten, zu dem sich der einzelne Eigenthümer nur als Repräsentant verhält. Hier darf es nur ein Minimum seyn, welches der verfügenden Willkühr anheimfällt. In fast allen Gewohnheitsrechten beträgt dieses Minimum nur ein Fünftheil, aber der übrigbleibende Intestaterbe ist auch nicht verpflichtet, für die Schulden des Erblassers aufzukommen, deren Bezahlung vielmehr dem testamentarischen Erben anheimfällt. Indem somit, wenn man etwa in der Römischen Rechtsprache verbleiben will, das Testament zu einem *codicillus ab intestato* herabfällt, ist andererseits der Umstand, der eigentlich die Angel des Römischen Erbrechts ausmacht, daß testamentarische Succession und Intestatfolge nicht neben einander gehen sollen, hier aufgehoben. In den Sachen und ihrer Verschiedenheit bricht sich dieser Zwiespalt, und die Trennung der Gegenstände macht, daß das Feste und das Fahrende, das Familienmäßige und Bewegliche, in den verschiedenen Gefühlen, von denen diese Sachen durchdrungen werden, auch den Sitz eines durchaus von einander abweichenden Erbrechts haben könne.

Die Intestatfolge selbst ist, wie die Ehe, von einem lehnrrechtlichen Rege umgeben. Schon in den Assisen von Jerusalem findet sich der absolute Vorzug der Primogenitur, so wie das Recht, das die Männer vor den Weibern voraus haben. In dem älteren, wie in dem neueren Gewohnheitsrecht, ist nun das Recht der Erstgeburt noch bestimmter ausgearbeitet, indem der Älteste das Hauptgut, und zwei Drittheil aller anderen Lehne nehmen darf. Damit ist denn nothwendig verbunden, daß ein Repräsentationsrecht nicht statt finden kann; denn dieses Recht setzt voraus, daß die Familie als Ganzes berufen ist, daß daher der Ausfallende durch den, welcher ihn selbst ersetzt,

muß dargestellt werden. Dagegen ist das Recht der Erstgeburt ein absolut einzelnes und ausschließendes; der Entferntere ist nicht mit dem Näheren durch das Ganze, an welchem beide Theil haben, vereinigt, sondern er wird in seiner zurückstehenden Weise von dem früheren und vorgehenden Einzelnen ausgeschlossen. Der Allgemeinheit, welche überhaupt im Alterthum vorherrschend ist, entspricht das Repräsentationsrecht; der Particularität, welche die Substanz des Mittelalters ausmacht, huldigt der Vorzug der Primogenitur, und der ausschließende Anspruch des Näheren. Zur Allgemeinheit kann man im Mittelalter nur auf approximative Weise herankommen, darum wird auch solchergestalt das Repräsentationswesen im französischen Gewohnheitsrecht gewissermaßen durch den rappel wieder aufgenommen. Denn wie der neuere Staat so allmählich aus dem Verschwinden und Absterben der Particularitäten hervorgegangen ist, so kommen auch im Familienrecht diese Allgemeinheiten auf dem Wege von Fictionsen wieder zum Vorschein. Die Primogenitur ist übrigens im älteren französischen Rechte ein absoluter Vorzug, sie bezieht sich nicht minder auf Weiber, wie auf Männer, sie ist selber ein Gedanke, der durch alle Seiten des Erbrechts durchgeführt worden ist.

Wie das Repräsentationsrecht dem echt Germanischen Satze der particularen Berechtigung zu weichen hat, so kann auch das Erbe nicht erst auf dem Wege freiwilliger Antretung zum Erben gelangen, sondern dieser ist von Hause aus davon ergriffen. Dies ist die Bedeutung des Spruches: *lo mort saisit le vif*. Im Römischen Rechte ist nur bei den *suis heredibus* keine Antretung nöthig. Im Germanischen ist überhaupt der Begriff des Erbrechts das Gesamteigenthum aller Erben; alle Erben sind also gleichsam *sui heredes*. Nur bei den Lehnfolga ist der

Cap: le mort saisit le vif nicht anwendbar; denn hier ist überhaupt kein Erbrecht. Das Lehn muß immer neu vom Lehnherrn gemuthet, das heißt, erworben werden; daher kann es auch nicht unmittelbar an den Lehnsfolger kommen. Wie die Willkühr im Römischen Rechte den heredes macht, so muß sie sich auch darüber entschließen; ob sie das Erbe antreten wolle. Im Germanischen Rechte ist aber das Erbe nicht vom Erben durch dessen Willen getrennt, und wie etwa bei der französischen Thronfolge der Spruch gewöhnlich ist: *le roi est mort, vive le roi*, so ist bei jeder hereditas dieses von selbst Uebergehen eigenthümlich.

Die Erbfolge der Ascendenten wird im Französischen Rechte, wie in jedem, das zum Theil einen lehnrechtlichen Character hat, von doppelter Natur seyn. In Beziehung auf fahrende Habe und auf Errungenschaft wird der Erbfolge der Ascendenten nichts in dem Wege stehen; ja hier sind sie sogar begünstigter, wie Seitenverwandte, und die Novelle 118., welche Geschwister mit ihnen beruft, findet hier keinen Anklang. Aber da, wo das Eigenthum den Beruf hat, in lebendiger Fortsetzung weiter zu gehen, und da, wo es selbst in fortschreitender Entwicklung sich bewegt, werden die Ascendenten, als der dürre Stamm ausgeschlossen werden müssen. Dies ist die Bedeutung des Sages: *propre, heritage ne remonte pas*. Nur in Beziehung auf das, was von ihnen kommt, muß hier eine Ausnahme statt finden; denn selbst des Weggegebenen haben sie sich noch nicht so entäußert, daß nicht ihr Wille noch darin wäre. Das, was von ihnen kommt, kann daher nicht als aufsteigend betrachtet werden, wenn es zu ihnen zurückgeht. Indem einige Gewohnheiten sie aber nur in die fahrende Habe succediren lassen, und nicht in die Errungenschaft, von der sie ihnen nur den usufructus

gewähren, wird hier das unbewegliche Gut, gleichviel, ob es familienmäßig, oder selbst erworben ist, als des Nächstganges zu den Ascendenten unfähig erklärt. Daß bisweilen Geschwister und Geschwisterkinder mit zugelassen werden, daß oft nur Vater und Mutter, nicht die übrigen Ascendenten den Collateralen vorgehen sollen, und daß manchmal die Ascendenten der väterlichen Linie der der mütterlichen vorgezogen bleiben, sind theils Einflüsse des Römischen Rechts, theils Annahmen, welche die Länder geschriebenen Rechts herüberbringen.

In keinem Theile des Intestaterbrechts sind aber die Gewohnheiten abweichender und verschiedenartiger, als in der Erbfolge der Seitenverwandten. Wenn schon hier in den Ländern des geschriebenen Rechts die Betrachtung der Verschiedenheit des Gutes der väterlichen und mütterlichen Linie, als ein Germanischer Grundzug in das Römische Recht fällt, so lassen sich die sonderbaren Gestaltungen der einzelnen Coutumes in dieser Hinsicht nur dadurch erklären, daß bald der lehnrechtliche, bald der allgemein menschliche Einfluß vorwiegt, und daß in so fern bisweilen das Repräsentationsrecht angenommen, bisweilen verworfen wird, daß es bald bloß das unbewegliche Gut, bald auch die fahrende Habe ergreift; daß oft die germani oder Halbgeschwister vorgehen, daß die Männer manchmal ein Vorrecht vor den Weibern gleichen Grades haben, daß häufig die Schwerdtmagen in das unbewegliche Gut, die Spillmagen in die fahrende Habe allein gelassen werden, sind so bekannte Deutsche Anschauungen, daß man bei einem Germanischen Rechte, wie die französischen Coutumes sind, nicht darüber erstaunen muß.

In einem Punkte aber muß die bewegliche Kraft der Verwandtschaft der ruhenden Festigkeit der Sache weichen, wenn es sich nämlich um die Erbfolge in ein Eigen han-

best: hier wird der weinste Verwandte der Linie, von der die Sache kommt, dem nächsten Verwandten der andern Linie vorgezogen. Innerhalb dieses Satzes: *paterna paternis, materna maternis*, giebt es selbst wieder mehr oder minder lehnrrechtliche Steigerungen. Ob man, wie die *Coutumes soucheeres* verlangen, vom ersten Erwerbher abstammen müsse, ob nach den *Coutumes d'estoc et de ligno* nur das Gehören zur erwerbenden Linie erfordert wird, sind Modificationen eines und desselben Grundsatzes. Der feudale Character dieser Bestimmungen ist hauptsächlich aus den Gewohnheiten der Normandie zu ersehen, wo der Lehnsherr, wenn kein Verwandter der Linie, von der die Sache kommt, vorhanden ist, den Verwandten der andern Linie vorgeht, und aus der Abtheilung in *propres anciens et naissans*, worin die stete Befestigung des eben Erworbenen zum Vorschein kommt.

Der dingliche Character der Erbschaft, der den persönlichen überwiegt, ist aber nicht allein darin zu bemerken, daß in Frankreich die *bona vacantia* nicht an den landesherrlichen Fiscus, wohl aber an den unmittelbaren Lehnsherrn (*seigneur haut justicier*) fallen, sondern auch in der hartnäckigen Ausübung des *droit d'aubaine*. In diesem Rechte ist die Attractionskraft des Staates, in welchem sich der Fremde aufhält, der der Familie vorgesetzt, welche ihm angehört. Die Ausnahmen, die, bis zur Revolutionszeit hin, von diesem Grundsatz gemacht worden sind, und welche theils völkerrechtlichen Principien, theils der Gunst, welche der Handel erlangte, zuzuschreiben sind, können nur wieder als Bestätigung seiner ursprünglichen Natur, nicht als Einsicht, daß dieser Rechtsatz falsch sey, angesehen werden.

Schon oben ist bei Gelegenheit der Uebersicht des ganzen Erbrechts von dem Verhältniß des Testaments zur

Intestatsfolge gesprochen worden; hier mag nur noch das Nähere stehen, daß das Testament, im Sinne der Gewohnheiten, immer nur als das Zweite und Nebenbeistehende gedacht wird. Nicht allein, daß jemand nur über einen Theil seines Vermögens, sey dieser Theil nun ein Fünftel, Viertel oder Drittel, disponiren darf, sondern die fahrende Habe und Errungenschaft, die der Disposition sonst freigestellt wäre, nimmt die Bedeutung des Eigen an, wenn ein solches vorhanden ist. Wenn nun auf diese Weise, durch Feststellung des testamentarischen Rechts und durch seine Begrenzung, die Lehre vom Notherbenrecht und Pflichttheil im Ganzen gebannt scheint, so tritt sie auf Römische Art doch wiederum innerhalb des testamentarischen Rechts, selbst ein; denn indem auch hier Fremden nicht Alles vermacht werden darf, sondern die Kinder bald auf ein Drittel, bald auf die Hälfte einen Anspruch haben, so scheint das Testament, das ohnehin auf die Breite seiner Macht verzichten muß, noch mitten in seiner reducirten Gewalt angegriffen. Da aber so das Testament gleichsam als ein Anderes von der Erbschaft abgelöst ist, so folgt hieraus die größere Gewalt, die nothwendig dadurch dem Testamentsexecutor erwächst. Die Selbstständigkeit des Besitzes, das Verbot, daß der Erbe nicht im Besitz der fahrenden Habe bleibe, endlich das Vertrauen einiger Gewohnheiten; die dem Vollstrecker bei manchen Ausgaben Glauben beimessen, zeigt auf einen unabhängigen, dem Erben in nichts unterworfenen Mann, der als der alleinige Leiter jener Nebenbeierbsfolge zu betrachten ist.

Wir sind nun zu dem letzten Momente dieser Untersuchung gelangt, nämlich zu dem Beitrag, den die

O r d n u n g e n

der Könige von Frankreich dem Familien- und Erbrechte

des Gewohnheitsrechts hinzufügen. Da es sich hier nicht um ein geschlossenes System, sondern lediglich um Einzelnes handelt, so dürften diese gesetzgeberischen Bemühungen besser in chronologischer Ordnung aufgeführt werden. Zu bemerken ist ferner, daß nur von den Ordonnanzen der Könige der sogenannten dritten Race, nicht von den früheren die Rede ist, welche vielmehr mit den Capitularien verschmolzen bleiben.

Philipp August stellte im Jahre 1214 das gewohnheitliche Wittthum auf die Hälfte des Nießbrauches der unbeweglichen Güter fest, welche der Mann am Tage der Heirath haben würde. Doch ist diese Ordonnanz nicht vorhanden, sondern lediglich von Beaumanoir⁸⁶³⁾ und Pierre Desfontaines⁸⁶⁴⁾ als existirend angegeben. Derselbige König bestimmte in einer von Pont de l'arche im Jahre 1219 erlassenen Verordnung, daß, wenn die Frau in der Ehe ohne Kinder, aber mit Hinterlassung anderer Erben sterbe, diese keinen Theil an der mit dem Manne gemachten Errungenschaft haben sollten, sondern der Mann dieselbe allein gewinne, vorausgesetzt, daß er die von der Frau hinterlassenen Legate bezahle⁸⁶⁵⁾. Noch könnten hier unter den Ordonnanzen der Könige von Frankreich die Etablissements de St. Louis genannt werden, da wir aber von denselben unter der Rubrik des Gewohnheitsrechts gehandelt haben, und da sie auch ihrem Inhalte nach vollkommen dazu gehören, so dürfte eine bloße Erwähnung und Hinweisung an diesem Orte genügen.

863) Coutume de Beauvoisis cap. 13.

864) Conseil cap. 21.

865) Ordonnances des Rois de France de la troisième race, par M. de Laurière. Paris 1723. I. p. 38.

Im Jahre 1336 erläßt Philipp von Valois, der sechste dieses Namens, an den Bischof von Amiens eine Ordonnanz rücksichtlich der Heirathen. Die Bewohner von Amiens hatten sich nämlich beim Parlamente beklagt, daß ihr Bischof nicht bloß Strafen beim Ehebruch an den Ehebrechern erhebe, sondern sich auch von denen Bußen bezahlen lasse, die im erlaubten Umgange mit ihren Weibern gelebt hatten. Der Hof verbot dies dem Bischof, und drohte demselben mit Einhaltung seiner Einkünfte (temporel), worauf der Bischof aber erwiederte, daß dieses nur durch einen Befehl des Königs geschehen könne⁸⁶⁶). Diese Weigerung war alsdann die Veranlassung der im Jahre 1336 erlassenen Ordonnanz, die dem Bischof einschärft, sich künftig der Erhebung solcher Bußen rücksichtlich der Neuerheiratheten zu enthalten. Der Bischof von Amiens fügte sich; als aber späterhin wiederum dergleichen Bedrückungen eintraten, wurde durch eine Verordnung Karl des Sechsten vom 5ten März 1388 das Decret Philipps nochmals wiederholt⁸⁶⁷).

Außer diesen einzelnen Bestimmungen finden sich noch manche Ordonnanzas der Könige, welche gegen Entführung und Concubinat gerichtet sind. Im Jahre 1356 kündigte der im Namen Königs Johann des Ersten regierende Lieutenant des Königreichs Karl an, daß keine Gnade von ihm bei Entführungen der Frauen zu erhalten sey, mögen diese Weiber verheirathet oder unverheirathet, weltlich oder religiös seyn⁸⁶⁸). Gleichmäßig erklärt sich

866) Ordonnances I. 117.

867) Ordonnances I. 117.

868) Ordonnances III. 129.

Karl der Siebente in einer zu Bourges erlassenen pragmatischen Sanction vom Jahre 1438 gegen das Concubinat, das sowohl durch Canonische, als weltliche Gesetze verboten sey, und zwar nicht minder bei Verheiratheten, als auch bei Unverheiratheten ⁸⁶⁹).

Die Hindernisse, welche das Römische Recht, und eben so das Chinesische, bei der Ehe kennt, nämlich, daß Angestellte in einer Provinz weder für sich, noch für ihre Angehörigen, Heirathen mit einer Provinzialin eingehen sollen, finden sich ebenfalls schon früh in den Ordonnances der französischen Könige. Schon Ludwig der Heilige verordnet im December 1254 in Paris: „Item nous defendons a nos baillis, que tant, comme ils seront Baillis, sans especial assentement, ils ne marient ne leurs enfans, ne leurs freres, leurs seurs, neveux, nieces, cousins, ne autres de leur menie, a personne nulle de leur Baillie, ne ne meittent iceux en religion, ne ne leur aquerent benefices de St. Eglise, ou aueunes possessions“ ⁸⁷⁰). Diese Verordnung ist im Jahre 1256 bestätigt, und sogar auf die Seneschalle und Seneschaußes ausgebehnt worden ⁸⁷¹). Für die Personen dieser Beamten selbst erhält sie eine Anwendung am 23sten März 1302 durch Philipp den Schönen ⁸⁷²), und wird 1361 von Johann dem Ersten wiederholt ⁸⁷³). Die zur

869) Ordonnances XIII. p. 288. 289.

870) Ordonnances I. 71.

871) Ordonnances I. 79.

872) Ordonnances I. 365.

873) Ordonnances II. 460. noch einmal bestätigt 1361. Ordonnances IV. 412.

Confrérie der Notarien gehörigen Personen müssen, wenn sie sich verheirathen, fünf Parisische Sous entrichten, wenn sie dieses nicht thun (et quand il trespassera de ceste siecle), so müssen sie zehn bezahlen (il payra à la Confrarie dix sols parisis, ou son meilleur garnement)⁸⁷⁴). Eben so ist durch eine auf dem Schlosse von Melun im October 1374 von Karl dem Fünften erlassene Ordonnanz den Vasallen des Königs verboten, sich mit den Familien seiner Feinde ehelich zu verbinden.

Außer den allgemeinen Ordonnanzen, die sich auf das ganze französische Reich erstrecken, giebt es noch andere, die sich bloß auf einzelne Städte und Localitäten, für die sie allein ertheilt sind, beziehen. Bisweilen wird von den Bürgern einiger Städte, z. B. denen von Rouen, gesagt, daß man sie nicht zwingen, sich zu verheirathen⁸⁷⁵). So verordnet Karl der Fünfte im Jahre 1367 zu Paris, daß die Barone der Dauphiné die Weiber ihrer Provinz nicht zu einer Heirath nöthigen sollen⁸⁷⁶). Derselbige König gewährt im Jahre 1373 der Gemeinde von St. Jean d'Angely das Privilegium, daß daselbst nach Verlieben die Kinder und Wittwen sollten in den Ehestand treten dürfen⁸⁷⁷). Eine gleiche Vergünstigung wird von demselben Karl als Regent der Stadt Villefranche in Perigord eingeräumt⁸⁷⁸). Andererseits kommen auch

Vor-

874) Ordonnances II. 54.

875) Ordonnances II. 413.

876) Ordonnances V. 45.

877) Ordonnances V. 671.

878) Ordonnances III. 204.

Vorthteile vor, die man den Baronen gegen ihre Vasallen beilegt. So wird vom König Johann der Vicomtesse von Limoges gestattet, sich bei der Verheirathung ihrer Tochter von den Einwohnern von Limoges tausend Livres bezahlen zu lassen⁸⁷⁹), da in der Regel dieses Recht der Prinzessinnensteuer nur den Königen von Frankreich allein zustand. Eben so wird das Kapitel von Romans in dem Rechte bestätigt, allen Hochzeitfesten innerhalb des Sprengels beiwohnen zu dürfen, und eine gewisse Quantität von Brod, rohem und gekochtem Fleisch, so wie von Wein von den Neuverheiratheten zu verlangen⁸⁸⁰). In den Privilegien, welche der Stadt Grenade gegeben sind, wird ausgemacht, daß, wenn ein Mann eine dos von seiner Frau besitzt, und ihr dagegen eine donatio propter nuptias bestellte; ohne daß deswegen eine besondere Uebereinkunft getroffen sey, es also gehalten werden solle, daß, wenn der Mann, ohne Kinder von seiner Frau zu haben, dieselbe überlebt, er bis zu seinem Tode die dos genießt, und sie erst dann den Erben der Frau überlassen muß. Eben so bleibt die Frau nach dem Tode des Mannes im Besiß der dos und der Schenkung, welche letztere nach ihrem Tode an ihre Kinder, oder an die übergeht, denen der Mann sie testamentarisch vermacht hat⁸⁸¹). In einigen Städten werden die außerordentlichen Rechte der Geislichkeit, namentlich bei zweiten Ehen beschränkt. Zu

879) Ordonnances III. 64. Eben so sind die Bürger von Abbeville dem Grafen von Ponthieu, wenn er seine Tochter verheirathet, eine aide schuldig. Ordonnances IV. 58. Nicht minder die Einwohner von Soudille. Ord. IV. 295.

880) Ordonnances III. 279. 285.

881) Ordonnances IV. 21.

Wienne bezahlte man dem Mistralen der Kirche zwei Pfennige (deniers) für jedes Livre der dos. Außerdem mußten die Männer, welche sich verheiratheten, dem Kanzler der Kirche noch einen Pfennig für jedes Livre entrichten. Um nun die Ehen leichter zu machen, wurde Alles, was zu bezahlen war, auf dreizehn Deniers herabgesetzt, welche an den Pfarrer fallen sollten. Der Kanzler und der Mistral sollten anderweitig entschädigt werden ⁸⁸²). Die Köche des Erzbischofs sollten aber nicht im Stande seyn, Ansprüche an die Neuverheiratheten zu machen ⁸⁸³).

Wir geben hier nur einige solcher Ordnungen, weil sie fähig sind, eine Vorstellung von der Art und Weise des Eingriffs der gesetzgebriichen Gewalt in die Statuten und Rechte der Einzelheiten beizubringen. Diese behalten, trotz dem ihre Particularität und Festigkeit, wenn auch theils aus eigener Machtvollkommenheit, theils durch die Eingabe der Städte, der Barone und der Geistlichkeit angeregt, solche Ordnungen an dieselben gelangen. Die Wichtigkeit der königlichen Gesetze kann erst in der That am Ende des Mittelalters erscheinen, wo die Vernichtung oder Schwächung der einzelnen Berechtigungen vollzogen erscheint, und die staatliche oder königliche Gewalt als die Erbinn aller dieser Particularitäten auftritt.

So erläßt im Jahre 1556 Heinrich der Zweite eine Ordnung gegen die heimlichen Ehen derer, welche in väterlicher Gewalt sich befinden, und ohne Einwilligung ihres Vaters oder ihrer Mutter geheirathet haben ⁸⁸⁴). Die

882) Ordonnances VII. 434.

883) Ordonnances VII. 433.

884) Code matrimonial. Paris 1770. I. 99.

Eltern sollen hier enterben dürfen, ohne daß die Exheredation angefochten werden könne⁸⁸⁵); Schenkungen und Vortheile, die eingeräumt worden sind, können widerrufen werden⁸⁸⁶); eben so sollen die Kinder aller Rechte entbehren, die sie etwa sonst aus Heirathcontracten, oder aus den Bestimmungen der einzelnen Gewohnheiten, in Anspruch nehmen könnten⁸⁸⁷). Abgesehen davon ist noch eine arbitraire Strafe auf die Eingehung solcher Ehen gesetzt, welche von den jedesmaligen Richtern in diesem Falle festzusetzen ist (dont nous chargeons leur honneur et conscience)⁸⁸⁸). Dieses Edict wurde bei Gelegenheit eines Eheversprechens ertheilt, das der Herzog von Montmorency der Mademoiselle de Piennes, ohne Genehmigung seines Vaters, des Connetables, gegeben hatte. Der Connetable wollte aber, daß sein Sohn die Mademoiselle de Farnese, die natürliche Tochter Heinrich des Zweiten, heirathen solle. Da nun Papst Paul der Vierte sehr lange auf seinen Dispens vom Versprechen warten ließ, so sprach sich die Ungebuld König Heinrichs in diesem Edicte aus⁸⁸⁹). Eine ähnliche Ordnung wird im selbigen Jahre gegen die Mädchen erlassen, die ihre Schwangerschaft und ihre Niederkunft verheimlicht haben, und deren Kinder, ohne die Taufe zu erhalten, gestorben sind. Die Verheimlichung wird hier der nicht bewiesenen Tödtung gleichgesetzt, und die Todesstrafe dagegen ver-

885) Code matrimonial I. 101.

886) Code matrimonial I. 101.

887) Code matrimonial I. 101.

888) Code matrimonial I. 101.

889) de Thou, Histoire liv. XIX. in f.

hängt ⁸⁹⁰). Viele und besondere Gesetze über eheliche Verhältnisse erläßt aber Karl der Neunte. Nach ihm sollen die *lettres de cachet et closes*, die man häufig, wahrscheinlich in blanco ausgestellt, von den Königen erhielt, nicht dazu benutzt werden, junge Mädchen einzufangen, und sie zu einer Heirath zu nöthigen, namentlich, wenn es ohne Einwilligung der Eltern geschehe. Solches Verfahren wird wie ein *crime de rapt* angesehen, und verfällt in dessen Strafe ⁸⁹¹). In einer Ordonnanz zu St. Germain en Laye den 17ten Januar 1561 erlassen, wird den Hugenotten (*ceux de la nouvelle religion*) befohlen, daß dieselben in Beziehung auf Heirathen, z. B. rücksichtlich der verbotenen Grade, die in der catholischen Kirche statt findenden Gebote befolgen sollen ⁸⁹²). Es erinnert diese Ordonnanz vollkommen an das heute noch in Frankreich bestehende Scheidungsverbot, welches 1816 als Civilgesetz für alle Religionsclassen gegeben worden ist, und trotz den Bemühungen der Deputirtenkammer bis heute noch nicht hat aufgehoben werden können. Zu Roussillon den 4ten August 1564 wird den Geistlichen, Mönchen und Nonnen, die sich während der Religionsstreitigkeiten verheirathet hatten, befohlen, in ihre Klöster zurückzukehren, oder binnen zweien Monaten das Königreich zu verlassen ⁸⁹³). In dem Edict von Poitiers, das

890) Code matrimonial I. 104.

891) Code matrimonial I. 105.

892) Code matrimonial I. 105. wiederholt von Heinrich dem Dritten im Edict vom 14ten Mai 1576 zu Paris, und September 1577 in Poitiers.

893) Code matrimonial I. 105.

am 8ten October 1577 einregistrirt wurde, wird dagegen im achten Artikel gesagt, daß die Religiosen, welche eine Ehe eingegangen waren, nicht weiter beunruhigt werden sollten, jedoch mit der Clausel, daß die Kinder gedachter Personen nur in die fahrende Habe und die Errungenschaft ihrer Eltern sollten succediren können⁸⁹⁴). Im Mai 1579 wird in Blois von demselben Heinrich dem Dritten eine Ordonnanz gegen die heimlichen Ehen erlassen. Ohne dreimaliges Aufgebot solle keine Ehe geschlossen werden können, und nur nach einmaligem darf eine Dispensation statt finden⁸⁹⁵). Bei der öffentlichen Vollziehung einer solchen Ehe müssen vier Personen zugegen seyn, und ein förmliches Protocoll über deren Anwesenheit aufgenommen werden⁸⁹⁶). Es muß sich der Pfarrer nach dem Stande der zu verheirathenden Person sorgfältig erkundigen, und wenn sie sich in elterlicher Gewalt, oder unter dem Schutze eines Vormundes befindet, nicht eher zur Vollziehung der Ehe übergehen, als bis die Einwilligung der Gewalthaber vorgezeigt ist⁸⁹⁷). Die Vormündet sollen ihre Einwilligung zur Verheirathung ihrer Mündel nur unter Einholung des Consenses der nächsten väterlichen und mütterlichen Verwandten geben, und wenn sie diese Nachfrage unterlassen, exemplarisch bestraft werden⁸⁹⁸). Zwei Monate nach dem Ablaufe eines jeden Jahres haben die Pfarrer ihre Heirathsregister, bei Strafe der Einzie-

894) Code matrimonial I. 106.

895) Code matrimonial I. 107.

896) Code matrimonial I. 1.

897) Code matrimonial I. 1.

898) Code matrimonial I. 108.

hung ihres Zeitlichen, einzureichen⁸⁹⁹), und den Greffiers der verschiedenen Höfe wird angebeutet, sie sorgsam zu bewahren, und den betreffenden Parteien auf Verlangen Auszüge daraus zu machen⁹⁰⁰). Wenn Wittwen leichtsinnigerweise in fernere Ehen mit Personen niederen Standes treten, so sollen alle Vortheile, die sie diesen Personen gewähren, null und nichtig seyn, so wie alle Dispositionen überhaupt, die sie in Beziehung auf ihr Vermögen getroffen haben⁹⁰¹). Eben so werden alle Edelleute und Herren wie Entführer bestraft, und verlieren den Adel, die ihre Kinder oder Mündel an ihre Diener verheirathen, und der Freiheit des Willens, die hier herrschen soll, Eintrag thun⁹⁰²). Mit Heinrich dem Dritten kann man aber sagen, hört das französische Mittelalter auf, und es beginnt jener Uebergang in die neuere Weltanschauung, deren wesentlicher Anfang Heinrich der Vierte ist. Das beständige sich Berufen der Nachfolger Ludwig des Bierzehnten auf Heinrich den Vierten, als auf ihr Princip, zeigt am deutlichsten, daß hier das ancien regime den Mann seiner Geburt zu bezeichnen gedenkt.

Der Schutz, den die väterliche Gewalt giebt, und die Fürsorge, die den Minderjährigen zuzuwenden ist, sind im Germanischen Mittelalter ein und dieselbige Lehre. Philipp der Sechste, oder von Balois genannt, hebt im Jahre 1330 eine alte in ganz Frankreich verbreitete Gewohnheit auf, nach welcher alle Eigenthumsstreitigkeiten

899) Code matrimonial I. 106.

900) Code matrimonial I. 1.

901) Code matrimonial I. 1.

902) Code matrimonial I. 1.

mit Minderjährigen bis zur Volljährigkeit derselben suspendirt blieben. Der König befiehlt, daß man von nun an denselben Tutoren geben solle, um die Prozesse führen zu können⁹⁰³). Von dieser Zeit an bekommen die *minores*, die bis dahin nur *gardians* oder *baillistres* hatten, erst Tutoren⁹⁰⁴). Im Jahre 1357 verordnet Karl als lieutenant général für Johann den Ersten, daß Söhne, die sich in väterlicher Gewalt befinden, nicht zu Consuln für die Stadt Lavaur gewählt werden sollen⁹⁰⁵). Im Februar 1366 wird den Söhnen der *Outmacher* in Paris gestattet, ohne Weiteres in die *maitrise* ihres Vaters zu rücken, und Gefellen (*compagnons*) halten zu dürfen⁹⁰⁶). Rückfichtlich der Verpflichtung der *Vicomtes* der Normandie, in Beziehung auf Minderjährige, existirt ein Gesetz Karls des Fünften von 1366, wonach, sobald der *Vicomte* in Erfahrung gebracht haben wird, daß ein *minor* unter den Schutz (*garde*) des Königs gekommen ist, er sich nach den Orten begeben solle, wo die Güter des *minor* liegen, und darüber Erkundigungen einzuziehen hat, worin sie bestehen⁹⁰⁷). Nach gepflogener Einsicht muß er die Güter dem Meistbietenden verpachten, unter der Bedingung, die Gebäude in gutem Stand zu halten, den *minor* zu erhalten, und das noch etwa übrigbleibende Pachtgeld baar einzuzahlen⁹⁰⁸). Weder an Edelleute, noch an Advokaten, noch an Geistliche

903) Ordonnances II. 63.

904) Ordonnances II. 64.

905) Ordonnances III. 190.

906) Ordonnances IV. 703.

907) Ordonnances IV. 719.

908) Ordonnances I. I.

dürfen diese Güter verpachtet werden, noch endlich an solche Personen, deren Einfluß so groß ist, daß man nicht höher wie sie werbe. bieten wollen⁹⁰⁹⁾. Der Oberrechnungskammer (chambre des comptes) wird am Ende von der ganzen Verwaltung Rechnung abgelegt⁹¹⁰⁾. In St. Omer soll es nach einer Verordnung des Königs Johann des Ersten von der Beurtheilung der echevins der Stadt abhängen, ob sie den Vormündern die Güter, in welche ein minor folgt, herausgeben, oder sie selbst bis zur Volljährigkeit behalten wollen⁹¹¹⁾, und in Tournay erhalten von Karl dem Fünften die echevins das Recht, im Nothfall die Güter der Minderjährigen verkaufen zu dürfen, unter der Voraussetzung, daß die Blutsverwandten, oder in deren Ermangelung, kluge Männer zu Rathe gezogen werden, und der Verkauf an den Meistbietenden geschieht⁹¹²⁾.

Der Umstand, daß die Kinder von Handwerkern einen größeren Anspruch auf die Meisterschaft als andere erhalten, kommt nicht bloß in den oben genannten Fällen, sondern auch noch anderweitig vor. So verordnet zum Beispiel Karl der Fünfte, daß die Kinder der Bäcker von Arras, sowohl Söhne als Töchter, die gewöhnliche Abgabe von sieben Sols nicht zu bezahlen brauchen, und daß sogar die Töchter ihre Männer davon befreien⁹¹³⁾; eben so muß ein Sohn, oder eine Tochter eines maitre coustier

909) Ordonnances I. 1.

910) Ordonnances I. 1.

911) Ordonnances IV. 251.

912) Ordonnances IV. 594.

913) Ordonnances V. 509.

von Paris die Abgabe nicht entrichten, die jedem anderen Fremden auferlegt ist, der in die Zunft treten will ⁹¹⁴). Ein Fleischersohn von Paris allein ist berechtigt, in die Fleischerzunft dieser Hauptstadt zu treten ⁹¹⁵), und der Sohn eines Tuchmachers von Rouen ist allein von den Verpflichtungen erlöst, die anderen in einem Gesetze vom Januar 1378 auferlegt werden ⁹¹⁶). Unter Karl dem Sechsten werden ähnliche Befreiungen den Söhnen und Töchtern noch anderer Handwerker und Arbeiter in Rouen und in den übrigen Städten der Normandie ertheilt, und sogar das Recht der Hanse, das manche zu bezahlen hatten, ihnen geschenkt ⁹¹⁷). Manche Handwerker der genannten Stadt sind sogar in die Nothwendigkeit versetzt, Kinder verstorbenen Meister zu erziehen, und ihnen das Handwerk ihres Vaters beizubringen.

Wir würden im Stande seyn, hier noch viele Einzelheiten hinzuzufügen, wenn es sich erwarten ließe, daß dadurch das Ganze eine hellere Farbe bekäme, oder daß eine bessere Einsicht in das Wesen der französischen Ordonnances verbreitet würde. Aber dieselben haben überhaupt nur den Character, zu dem gewöhnheitlich Festgesetzten Zusätze zu liefern, das, was sich im Einzelnen als Allgemeines erweist, festzuhalten, und daran die sich übende Gewalt des Königthums aufzuzeigen. An ein rechtliches System, was von denselben aufgestellt würde, noch weniger aber an einen Gegensatz gegen Römisches oder Gewohnheitsrecht

914) Ordonnances V. 548.

915) Ordonnances VI. 595.

916) Ordonnances V. 367.

917) Ordonnances VII. 116. 117. 357. 358. 743. VIII. 142. 304. 359. 598. 600.

ist hierbei zu denken. Namentlich ist die Lehre von der väterlichen Gewalt und der garde arm an Bestimmungen, weil eben die Coutumes in ihrer Weise durch Reichthum das Ankommen der königlichen Gesetzgebung verhindern.

In Beziehung auf Erbrecht kann hier eben so wohl, wie in den übrigen Theilen des Familienrechts, nur Einzelnes, was durch Ordonnances eingerichtet oder geändert worden, aufgeführt werden. Im Jahre 1105 befiehlt Philipp I. zu Paris, daß in das bewegliche Gut der Bischöfe nur ihre Nachfolger, nicht aber die Verwandten folgen sollten⁹¹⁸). Philipp VI. von Valois verbietet im Jahre 1347 den Richtern von Lyon, die Erben, wenn sie etwa nicht wollen, zu zwingen, Quittungen über Testamente zu empfangen (*testamentorum quittance*)⁹¹⁹). In Briefen, welche der Regent Karl im Jahre 1356 für den Grafen von Nevers ausstellt, wird, wenn die Erben binnen Jahr und Tag ihr Erbgut nicht gefordert haben (*osceetam non requisierit*), dem Grafen gestattet, daselbe als *bonum vacans* an sich zu nehmen⁹²⁰). Die Erbschaft eines ohne Kinder in der Ehe sterbenden Sohnes, oder einer in gleichem Falle sich befindenden Tochter, kommt an die noch lebenden Eltern, welche sie mit den lebenden Geschwisteru theilen. Sollten diese alle todt seyn, so fällt der Nachlaß an die nächsten Verwandten⁹²¹). Die Verordnung hierüber ist von Johann dem Ersten.

918) Ordonnances I. 3.

919) Ordonnances II. 259.

920) Ordonnances III. 118.

921) Ordonnances IV. 251.

Von demselbigen rührt die Ordonnanz her, daß zu Jonvile die Successionen sowohl in fahrende Habe, als in unbewegliches Gut, den nächsten Erben, die ihre Verwandtschaft beweisen könnten, gehören sollen. Und zwar soll die Verwandtschaft bis zum fünften Grade dazu gelangen, von welcher Seite und Linie sie auch sey, selbst dann, wenn die Erben nicht in der Stadt geboren wären, vorausgesetzt nur, daß sie ein Jahr und einen Tag in derselben in der Eigenschaft als Unterthanen gewohnt hätten, und länger in derselben zu verharren gedächten⁹²²⁾. Eben so wird für die Stadt St. Omer in Flandern festgesetzt, daß Miterben genöthigt seyen, ihren Antheil binnen Jahr und Tag zu fordern. Sind sie abwesend gewesen, als die Erbschaft ihnen deferirt wurde, und die Miterben behaupten, sie ihnen ausgeliefert zu haben, so müssen die fordernden Erben durch das Zeugniß von fünf Bürgern (echevins) beweisen, daß diese Behauptung falsch sey. Führen sie diesen Beweis nicht, und der Miterbe erweist die Zahlung durch vier öffentlich angestellte Personen, so kann er nicht mehr in dieser Beziehung beschwert werden⁹²³⁾. Für die Stadt Grenade wird im Jahre 1350 bestimmt, daß der Bailli, wenn sich kein Erbe sofort findet, ein Inventarium der Erbschaft aufnehmen, und nach Jahr und Tag, wenn immer kein Successor erschienen ist, die Consuln der Stadt die Masse dem König und dem Abt von Grand Selve ausantworten sollen⁹²⁴⁾. In Beziehung auf die Stadt Chaumont en Bassigny

922) Ordonnances IV. 299.

923) Ordonnances IV. 250.

924) Ordonnances IV. 21.

wird festgesetzt, daß die Erbschaft bis auf die Verwandten in der vierten Generation gehen solle⁹²⁵⁾, und für die Stadt Mailly le Chateau wird ausgemacht, daß hier ebenfalls die Bewohner den Erben die Erbschaftsachen ein Jahr und einen Tag bewahren sollen, nach welcher Frist sie dem Herrn gehören⁹²⁶⁾. Dagegen wird von Karl dem Fünften dem Hof der Dauphiné und den Edelleuten verboten, ohne Verlangen der Erben, aus eigener Machtvollkommenheit Inventarien bei Erbschaften aufzunehmen⁹²⁷⁾; nur wenn die nächsten Erben es wollen, kann man dazu schreiten. Die Frist von Jahr und Tag, welche schon oft angeführt worden ist, scheint eine allgemeine gewesen zu seyn, denn sie kommt an verschiedenen Orten und in verschiedenen Theilen von Frankreich vor. Die Güter der Bürger von Auxerre sollen nicht minder, wie die früheren schon erwähnten, an die nächsten Erben fallen; nur wenn sich dieselben innerhalb Jahr und Tag nicht melden, kommen sie als bona caduca an den Herrn⁹²⁸⁾.

Die Lehre vom Erbrecht, wie sie die Ordonnances hinstellen, ist nicht minder, wie die Ehe und das Mündium, nach den verschiedenen Orten von wechselnder Natur. Sie hat hierin überhaupt das Characteristische des Mittelalters, daß bei diesen Feststellungen von einer Allgemeinheit nicht die Rede seyn kann, und daß dieselbe vielmehr darin besteht, an den einzelnen Erscheinungen der

925) Ordonnances V. 601.

926) Ordonnances V. 717.

927) Ordonnances V. 50.

928) Ordonnances VI. 420.

Localitäten die Wirksamkeit des daran arbeitenden Staates aufzuweisen. So wird zum Beispiel unter Karl dem Sechsten verordnet, daß in Brianconnois die Männer und Weiber, mögen sie Adliche oder Nichtadliche seyn, wenn sie nur die nächsten Verwandte sind, gleichviel von welcher Linie, in die Lehne und Allode folgen sollen, es mag nun testamentarisch oder ab intestato geerbt werden⁹²⁹). In Dommart wird es dem Sohn eines Bürgers gestattet, sich in den Besitz des Nachlasses seines Vaters, auch ohne Erlaubniß der Gerichtsbehörden, zu setzen⁹³⁰). In Eyrieu soll, wie in den oben schon angeführten Fällen, ein Jahr und Tag den Erben die Erbschaft bewahrt werden⁹³¹). Wenn ein fremder Kaufmann an diesem Orte stirbt, so soll rücksichtlich seiner dasselbe beobachtet werden, was bei jedem Bürger statt findet⁹³²). In Montolieu hat eine durch Vater und Mutter verheirathete Tochter keinen Anspruch mehr auf die Succession ihrer Eltern, wenn diese Söhne hinterlassen, es müßte denn seyn, daß der Tochter eine donatio inter vivos, oder ein Legat im Testamente vermacht sey, oder daß die Erbschaft überhaupt testamentarisch vertheilt würde⁹³³). In Kourray und in la Cumoigne gehört die fahrende Habe und Errungenschaft, wenn ein Einwohner ohne Kinder ver stirbt, dem Vater, der Mutter, dem Großvater, oder der Großmutter, und wenn auch diese vorangegangen sind,

929) Ordonnances VII. 723.

930) Ordonnances VII. 392.

931) Ordonnances VII. 312.

932) Ordonnances ibidem.

933) Ordonnances VII. 503.

dem nächsten Verwandten. Das unbewegliche Gut dagegen fällt dem nächsten Verwandten der Seite und Linie zu, von der das unbewegliche Vermögen herkommt⁹³⁴⁾. In Vienne soll kein Gericht die Siegel auf die Erbschaft eines Verstorbenen legen, wenn er erwachsene Erben, nahe Verwandte, oder eine Frau hinterläßt, oder über sein Vermögen verfügt hätte, es müßte denn seyn, daß die Erben, oder eine Person, die Anspruch zu haben vermeint, die Auflegung der Siegel verlangen, und die Kosten zu bezahlen versprechen⁹³⁵⁾. In der Bestätigung, welche Karl der Sechste den Privilegien des Grafen von Lautrec ertheilt, kommt auch vor, daß dessen Unterthanen zugegeben wird, sich der testamentarischen Freiheit, wie diese im Lande des geschriebenen Rechts zusteht, zu bedienen⁹³⁶⁾. Eben so sollen die Testamente, welche die Bewohner von Billanova de Coyneau machen, aufrecht erhalten und bewahrt werden. Nach dem Tode von Raymond von Montauban im Dauphiné, und nach dem seiner Nachfolger, sollen alle Güter, die sie zu Lehn vom Dauphin haben, an die Erben übergehen, die sie durch Testament eingesetzt haben würden; sterben sie ab intestato, so sollen ihre Kinder, gleichviel ob Männer oder Weiber, ob legitime Nachkommen oder Bastarde, zur Erbschaft gelangen, und es soll die Theilung gerade so vor sich gehen, als seyen diese Lehne Allode⁹³⁷⁾. Der Dauphin Humbert II., indem er die Einwohner von St. Marcellin

934) Ordonnances VII. 345.

935) Ordonnances VII. 431.

936) Ordonnances VIII. 35.

937) Ordonnances IX. 37.

befreite, gab ihnen zu, daß ihre Testamente vollzogen werden sollten, und daß, in Ermangelung der Kinder, das Gut an die nächsten Erben fallen solle⁹³⁸). Ludwig der Achte erklärt in Briefen, worin er die Aufhebung der *main morte* für die Städte Bourges und Dan le Roi bestätigt, daß er unter Erben, Söhne und Töchter, Enkel und Enkelinnen, Brüder und Schwestern, und andere Verwandte (*quoscumque cognatos*) verstehe⁹³⁹). Häufig kommen auch Ordonnances vor, welche das geschriebene Recht oder gewisse Gewohnheiten bestätigen. So verordnet Philipp VI. im December 1332, daß die Baronie Mirepoix in Zukunft, rücksichtlich der Successionen, nach geschriebenem Rechte verfahren solle⁹⁴⁰); nicht minder soll dieses in den Landen des Roger Bernard de Levis, und in der Seneschaußee von Carcassonne geschehen⁹⁴¹). Dagegen werden in anderen Orten, wie in Montbidier, Bergerac, die *Contumes* bestätigt⁹⁴²).

Unter Ludwig dem Eilften nimmt die Gesetzgebung über Erbrecht, die bis dahin nur eine sich an die Gewohnheiten anschmiegende war, eine größere Thätigkeit an. Die Abgabe, die bei dem Verkaufe von Grundstücken, und bei dem sonstigen Uebergehen derselben, erhoben wurde, sollte bei Erbschaften nicht eingezogen werden⁹⁴³). Am dreißigsten Juni 1464 giebt Ludwig der Eilfte ein Gesetz gegen

938) Ordonnances IX. 385.

939) Ordonnances XI. 321.

940) Ordonnances XII. 14.

941) Ordonnances *ibidem*.

942) Ordonnances XII. 290. 537.

943) Ordonnances XVI. *Discours preleminaire* p. XXXVI.

das Erheben der Procente, welche der Pabst von den Gütern der Geistlichen in Frankreich sich bezahlen ließ. Nachdem er sich über diese täglichen und unleidlichen Erhebungen beklagt, bezieht er sich auf einen Parlamentsschluß, und auf frühere Ordonnanzen, welche dieser Erhebung sich schon entgegengesetzt hätten. Trotz dem sey dieselbe aber immer durch Excommunicationen, geistliche Censuren und andere päffische Mittel bewirkt worden. Ludwig der Fülfte verbietet die Einziehung nun nochmals bei Strafe der Confiscation der Güter, und bei Androhung der Einziehung des Bezahlten aus den Einkünften sämmtlicher Geistlichen des Königreichs⁹⁴⁴). Auf Bitte der Stadt Toulouse, welche Ludwig dem Fülften vorstellt, daß sie in der letzten Zeit, wegen großer Unglücksfälle, als da sind, Sterblichkeit, Feuersbrunst und Ueberschwemmungen an Bevölkerung unendlich verloren hat, und daß die Fremden, aus Furcht vor dem droit d'aubaine, sich nicht in der Stadt niederlassen wollten, wird derselben nachgegeben, daß Fremde sowohl testamentarisch, als ab intestato ihr Vermögen so sollten hinterlassen dürfen, als wenn sie in dem Königreiche geboren wären⁹⁴⁵). Ein ähnliches Recht wird im Jahre 1472 den Fremden in der Stadt Bordeaux ertheilt⁹⁴⁶).

Mit den Ordonnanzen der Könige von Frankreich läßt sich freilich noch eine Rechtsquelle verbinden, nämlich die Sprüche und Urtheile (arrets) der Gerichtshöfe, namentlich der Parlamente, welche berufen sind, nach den

944) Ordonnances XVI. 217. 218.

945) Ordonnances XVII. 478. 479.

946) Ordonnances XVII. 524. 525.

Gewohnheiten, nach geschriebenem Recht, und nach den Verordnungen der Könige ihre Sentenzen abzugeben. Aber die Wichtigkeit dieser Rechtsquelle beginnt erst mit der Zeit, in welcher das Mittelalter vorüber ist, nämlich mit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts; oder mit Heinrich dem Vierten. Für das Mittelalter selbst ist der Reichthum dieser Quelle ein vollkommen ungenügender, und es ist hinreichend, ihrer hier eine kurze Erwähnung gethan zu haben.

Wir dürfen aber jetzt von der Auseinandersetzung der Rechtsgeschichte des Familien- und Erbrechts zu dem Ganzen des französischen Characters zurückkehren, und, indem wir denselben bestimmen und unterscheiden, uns die Bahn zu der Betrachtung des daran sich anschließenden Volksgeistes eröffnen. Es ist in der neueren Zeit eine ganz andere Einsicht in die Bedeutung und den Werth der französischen Geschichte gekommen, als zum Beispiel die höfische farb- und geistlose Arbeit von Bellin enthielt, die indessen lange, selbst den besseren Arbeiten von Mezeray und Daniel den Rang streitig machte⁹⁴⁷). Vier Namen sind hier hauptsächlich zu nennen: Thierry, Guizot, Sismondi und Michelet. Diese haben mit der größeren Kraft, welche unserem Jahrhundert zufließt, sich den Einzelheiten und den Gedanken der mittelalttrigen Geschichte zugewendet, und für die frühere Zeit namentlich sind sie jener Einheit entgegen getreten, welche man unter dem Namen von Frankreich, auch schon vor der Zerstörung der Particularitäten des Mittelalters und sogar vor ihrer Begründung, geltend machen wollte. Daß man ganz Frank-

947) Thierry, *Lettres sur l'histoire de France* p. 20. et sq.

reich von den Franken herleiten will, und das Moment des Südens gar nicht in Anschlag bringt, daß man nicht betrachtet, daß bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts das Reich der Franken sich nur bis zur Pyrene erstreckte, und daß in dem Lande von oc und no die Sprache derer, welche *ouy* und *nenny* sagten, für ein Gebell von Hunden gehalten wurde; daß man überfiehet, was es mit den vierzehn Jahrhunderten der französischen Monarchie für eine Verwandniß habe, und nicht bemerkt, daß eigentlich erst mit der dritten Dynastie so zu sagen eine Geschichte von Frankreich anfängt, hat *Thierry* schon in seinen vor trefflichen Briefen auseinandergesetzt⁹⁴⁸⁾. Die Frage, was eigentlich Frankreich sey, und worin es seinen unterscheidenden Character habe, ist indessen jetzt in *Michelet's*⁹⁴⁹⁾ ausgezeichneteter Geschichte von neuem zur Sprache gebracht worden. Man sey jetzt nicht mehr in den Zeiten, wo man zwischen zweien Systemen sich zu entscheiden, und entweder zum Anhänger des einheimischen Genius, oder des fremden Einflusses sich zu stempeln habe⁹⁵⁰⁾. Es sey klar, daß die Franzosen nicht mehr die alten Gallier sind; jene gigantischen weißen und weichen Gestalten, die Rom verbrannten, sind heute nicht mehr auffindbar, aber eben so verschieden ist der französische Geist von dem Römischen und Germanischen, welche nicht minder unfähig sind, ihn zu erklären⁹⁵¹⁾. Die ursprüngliche Basis, die alles em-

948) *Thierry*, *Lettres sur l'histoire de France* p. 80. 81. 97. 99. 198.

949) *Michelet*, *Histoire de France* Tome I. II.

950) *Michelet* I. 128.

951) *Michelet* I. 129.

pfangen und angenommen hat, ist allerdings jenes junge, weiche und bewegliche Geschlecht der Gaelen, das lärmend und sinnlich, leicht lernt und leicht verachtet, und neuer Dinge begierig ist. Viele Racen haben sich dann über diese Grundlage ergossen, die Iberer der Pyrenäen, die Kymry vom Norden aus, die Griechen, die Römer, endlich die Deutschen. Aber aus allen diesen Bestandtheilen hat sich, wie Del und Zucker, Frankreich herausgebildet, und es ist jene lebendige und thätige Mischung entstanden, die endlich als siegendes Resultat aus allen seinen Theilen hervorgegangen ist⁹⁵²). Frankreich hat selbst alle diese Elemente geschmolzen, entartet, und Frankreich hervorgezogen, durch jenes künstliche Gebären, in dem Nothwendigkeit und Freiheit sich die Hände reichen, und das der Geschichte nachzuweisen obliegt⁹⁵³). Auch die französische Sprache ist nicht bloß eine auf den Grundlagen der lateinischen sich bewegende, denn bei der großen Aehnlichkeit der celtischen und lateinischen Sprache könne man nie entscheiden, ob ein Wort von dieser oder jener sich herschreibe. Daß man späterhin lieber die Verbindungen mit der lateinischen Sprache festgehalten habe, sey ganz natürlich, denn man ziehe den Sieger dem Besiegten vor⁹⁵⁴).

Es ist nicht zu läugnen, daß selbst die zerstörten Grundlagen eines nicht mehr zum Vorschein kommenden Moments noch einen definitiven Einfluß auf das Ganze eines Volkscharacters ausüben; es ist daher nicht zu verkennen, daß die ursprüngliche Gallische Basis, indem sie die sich

952) Michelet I. 133.

953) Michelet I. 134.

954) Michelet I. 140. 141.

darüber hinwerfenden Völkerstämme empfangen hat, immer noch die Bedeutung eines weiblichen Bestandtheils an sich trägt. Einige Züge, die Cäsar schon an den Galliern auffindet, die Beweglichkeit und stete Unruhe des Volkes, die Liebe zum Streite, und die immer neu sich ergebenden Spaltungen, sind bei den heutigen Franzosen, die sich darin von anderen Völkern unterscheiden, noch antreffbar. Aber dieses Moment, wenn es auch lange der absoluten Zerstörung widerstand, und in einem vegetirenden Zustand fortlebte, kann doch keinen Anspruch darauf machen, als ein hauptsächliches und tonangebendes genannt zu werden. Mit Recht, glaube ich daher, hat Michelet⁹⁵⁵⁾ die Celtischen Grundlagen mit dem Schicksale des jüdischen Volkes verglichen, das, nur einen Gedanken habend, immer es selbst geblieben ist, unzerstörbar, aber das Menschengeschlecht nicht modificirend. Keine Wissenschaft, so gern man sie oft anwendet, ist fähig, bei einem auf diese Weise hart gewordenen Volksgeiste, den Untergang zu hindern, oder selbst nur einen erhaltenden Balsam auf die verkümmerte Masse zu werfen. Die Bemühungen um Gaelische Sprache in England, Schottland und Irland, die wissenschaftlichen Arbeiten, die Ursprache der Bretagne ins Licht zu stellen, ja selbst die Vereine um böhmische Literatur, die doch einer noch lebenden, aber eingeschlossenen Binnensprache angehört, werden nicht im Stande seyn, einen Geist herauszustellen, der, weil er nicht mehr thätiger und energischer Geist ist, auch in dem Fleiße, der an ihn selbst gewendet wird, nur den Stempel der eigenen Zerstörung, wenn auch einer geschichtlichen Wirksamkeit trägt.

955) Michelet I. 147.

Wir haben daher bei der Darstellung des Französischen Rechts wenig Rücksicht auf die Meinungen Grogley's genommen, der die Gewohnheiten dem Gallischen Ursprunge vindicirt. Selbst was sich am schärfsten in dem französischen Nationalcharacter erhalten hat, die Liebe zur Gleichheit, welche allerdings von dem Geiste der übrigen Germanischen Völker sich unterscheidet, möchten wir doch nicht geradezu der Gallischen Grundlage zurechnen⁹⁵⁶). Es ist diese Gleichheit vielmehr erst in Folge des sich Ausarbeitens mittelalteriger Zustände eingetreten, obgleich nicht gelaugnet werden darf, daß die ursprüngliche Beweglichkeit des Volkes derselben schon von Hause aus eine andere Gewähr gestellt hat, als der unterschiedene Geist anderer Völker darbietet. Wir haben daher das Französische Recht überhaupt unter dem Namen des Romano-Germanischen bezeichnen zu können geglaubt. Denn die ganze Geschichte der europäischen Völker des Mittelalters ist Germanisch, welche Modifikationen auch der Germanismus annehmen mag. In Italien, Spanien und Portugall versenkt sich das Germanische Element in die alte Römische Grundlage, und gestaltet diese um, oder wird doch nicht zu oft von ihr selbst behandelt und umgearbeitet. In Frankreich dagegen ist der Germanische Geist thätiger, wirksamer und eingreifender, und seine gewohnheitliche Rechtsbildung erfaßt nicht bloß den Norden, sondern auch die mittleren Theile von Frankreich. Das Römische Recht bleibt im Süden, und bezeichnet das Maas des Romanischen Elements, welches eine gewisse geographische Gränze nur als geschriebene Vernunft überschreitet. Dieses Germanische Moment kann man auch

mit anderen Worten das Moment der Subjectivität nennen, denn es hat die Bedeutung, daß alle Zustände, der Staat, die Familie, ja selbst die Kirche, nur als vom Subjecte ausgehend gesetzt werden. Darum dauert es so lange, bis es in diesen Verhältnissen zu objectiven und gedankenmäßigen Einrichtungen kommt. Wenn Michelet⁹⁵⁷⁾ von der vollkommenen Impersonalität des Germanischen Geistes spricht, und die Mystik und das Neblige der deutschen Philosophie und Theologie dafür anführt, so wie auch, daß der Germanische Schwung sich wohl eben so in den Galliern, die Cäsar folgten, und in allen Barbaren gefunden haben mag⁹⁵⁸⁾; so kann dagegen nur erwidert werden, daß die dunkle Mystik, wie sie wohl in den Orientalischen Völkern auch anzutreffen ist, sich wesentlich von dem Rebel unterscheidet, der das Werk einer nur mit sich zu thun habenden Subjectivität ist. Die Tiefe der deutschen Mystik ist gerade eine solche Hervorgrabung des Subjects aus sich selbst, das dazu kommt, die glänzendsten Bilder sich selber abzugewinnen, und in diesem Verfahren ein Kind und naiv zu bleiben wie vorher. Alle Völker des Südens, die Romanischen und Quasromanischen Nationen, haben es zu größerer Bestimmtheit im Handeln, und, wenn man das so nennen will, zu größerer Personalität, wie die eigentlich Germanischen Völker gebracht; es ist dieser Gewinn aber nur mit der Einbuße ihrer nicht mehr voll vorhanden sendenden Subjectivität zu Tage gefördert worden⁹⁵⁹⁾,

957) Michelet I. 171.

958) Michelet I. 170.

959) Unser geistreicher Michelet sieht dies nicht minder gut

und sie haben größtentheils den weltgeschichtlichen Character verloren, weil sie eine zu frühe Bestimmtheit erreicht hatten.

Was ist es aber nun, das Frankreich in politischer Entwicklung, in Kunst und wesentlich auch im Rechte von seinen Geschwisternationen, den Romanischen und den Germanischen, unterscheidet. Von den ersten trennt es sich dadurch, daß das Moment Germanisch subjectiver Lebendigkeit in ihm nicht zu früh in der Römischen Grundlage erkarrt ist, und daß die sich immer neu entzündende Gewalt persönlicher Aufregung auch wiederum neue politische Gestalten aufzurichten fähig ist. Der Fortschritt, nicht das Bestehen, ist das Zauberwort, das bis dahin unbekannte Entwicklungen erschließt, und in dem Erreichten das weiter Erreichbare finden läßt. Von den Germanischen Völkern unterscheidet sich Frankreich dadurch, daß seine bedeutende Römische Beimischung ihm bei aller Germanischen Lebendigkeit zugleich das formelle Moment der Bestimmtheit verliehen hat. Der Franzose versenkt sich schwerlich in den grauen Nebel und in den unbestimmten Duft deutscher Träumereien. Was er lebendig erschafft, muß einen sichtbaren Boden in der vor ihm liegenden Wirklichkeit, einen erreichbaren Zielpunkt des Erfassens, nicht bloß die Möglichkeit einstigen Eintretens enthalten. Sein Recht ist weder weitläufig, noch hypothetisch, und er ist zur Initiative in der Weltgeschichte berufen, weil er nicht war-

ein I. 349. *Ceuxci les vrais Germains viennent demander compte aux Germains batards, qui se sont fait Romains et rappellent empire.*

tet und duldet, sondern denkt, und im Gefolge des Denkens zu handeln versteht.

Frankreich ist aber noch etwas Anderes, als der in das Römische Element nicht aufgegangene Germanismus, noch etwas Anderes, als das vom Romanischen Geist vordirte Germanische Moment. Es ist wesentlich eines; es ist, wie Michelet⁹⁶⁰⁾ geistreich sagt, nicht ein Reich wie England, nicht ein Land und ein Geschlecht wie Deutschland, es ist eine Person. Diese Kraft der Mischung und Centralisation, die Bearbeitung des Nordens durch den Süden, die Verlebendigung des Südens durch den Norden, sind nicht erst das Werk heutiger Zeit, sie fangen in den Tagen des noch reichbesetzten Mittelalters früher an, als in irgend einem anderen Lande, und wenn Comines von Ludwig dem Fünften sagt, daß er die Gewohnheiten vereinigen, ein Maaß und ein Gewicht erschaffen wollte, so hat er den Code Napoleon und die Einrichtungen der Revolution nur um drei Jahrhunderte zu früh angedeutet. Zu diesem Ziele strebt Heinrich der Vierte, Richelieu, Ludwig der Bierzehnte, die Revolution, Napoleon hin, und nur eine künftige Zeit kann uns lehren, in welche reichen Glieder die colossale Einheit sich wieder wird zerlegen mögen.

Wenn Frankreich heute sein mittelalttriges Recht wenig betrachtet, seine Gewohnheiten ungelesen zurückschiebt, und seiner alten Schätze sich kaum mehr bemächtigen will, wenn es eben so in der Gegenwart einen Augenblick müde und träge erscheint, so ist dies wahrlich noch kein

960) Michelet II. 126.

Resultat; es ist noch nicht Frankreich; es sind schnell vorübergehende Metamorphosen der reichbegabtesten Natur; ein geistiger Windstoß schleudert den Funken in die Masse, und die scheinbar ruhige Alltäglichkeit erglimmt von jugendlichen und eine neue Zukunft gebährenden Flammen.

Viertes Kapitel.

Germano-Romanisches Recht.

E n g l a n d.

Das Englische Recht, wie es noch heute besteht, und es unterscheidet sich hierin gar nicht von seinem mittelaltrigen Character, hat zwei große und von einander wesentlich getrennte Bestandtheile, die Gewohnheiten des Königreichs, common law genannt, und dasjenige, was die geschriebene Gesetzgebung aller Zeiten als eine andere Seite hinzugefügt hat (statute law) ¹⁾. In wie weit Römisches und Canonisches Recht nicht minder sich in England einen Spielraum eröffnet haben, soll späterhin nicht ununtersucht bleiben ²⁾.

Die Gewohnheiten des Königreichs, oder das gemeine Recht, sind solche Regeln, die durch stillschweigende

1) Reeves, history of the English law. Third edition 1814. I. 1.

2) George Crabb, history of English law 1829. p. 3. 4.

Einwilligung, so wie durch fortwährenden Gebrauch des Volkes, dieselbe Kraft, wie die geschriebenen Gesetze, erlangt haben ³⁾. Daß deswegen das gemeine Recht nicht niedergeschrieben worden sey, folgt im Ganzen nicht, und der Name *lex non scripta* bezieht sich vielmehr auf seinen Ursprung und auf sein Entstehen ⁴⁾. Das *Statute law* dagegen kommt aus Parlamentsacten hervor, deren regelmäßige Reihe wir seit den Zeiten Eduards des Dritten besitzen ⁵⁾. Was vor dieser Periode, etwa seit Richards Regierung, oder noch früher vorhanden ist, hat nur einen unterbrochenen Character, oder ist selbst, seitdem die Gewißheit des parlamentarischen Ursprungs verloren gegangen, in das Gewohnheitsrecht übergetreten.

Die älteste Grundlage des gemeinen Rechts sind die Aufzeichnungen der Gewohnheiten, welche den Namen der Angelsächsischen Gesetze führen. Das Niederschreiben derselben hat seinen Grund theils in der Erweiterung der Lebens- und Rechtsverhältnisse, welche die Aufbahrung im Gedächtnisse nicht mehr für hinreichend halten ließen ⁶⁾, dann aber die Nothwendigkeit der Erneuerung der Verträge zwischen Fürst und Volk, und endlich die Bedürfnisse der christlichen Kirche und ihrer Geistlichen, denen daran gelegen seyn mußte, die Lücken ausfüllen zu sehen, welche in der früheren Zeit ihre Verhältnisse unberührt gelassen

3) Reeves I. 2.

4) Blackstone, Commentaries on the laws of England. 10. edition. I. 63.

5) Reeves I. 1.

6) Phillips, Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts S. 60. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, Einleitung, S. 78.

hatten ⁷⁾. Daß die Geistlichen eine hauptsächlichliche Veranlassung zur Aufzeichnung waren, kann schon das erste der Gesetze Aethelbyrhts beweisen ⁸⁾, das von der Buße für das Gut Gottes, der Kirche und der Geistlichen handelt, so wie der Sprachgebrauch Aelfreds und einiger späterer Könige, die häufig den Ausdruck Synode auch für eine weltliche Versammlung (Witenagemot) gebrauchen ⁹⁾.

Die ältesten Gesetze sind wohl in dem ältesten angelsächsischen Staate, in Kent, entstanden, und zwar sind sie in den Jahren 591 bis 604 von König Aethelbyrht gegeben ¹⁰⁾. Darauf folgten die Gesetze von Hlothar und Eadric, die von Wihträd vom Jahre 696, und die Satzungen des Königs Ine von Wessex. König Aelfred der Große bringt die Gesetze Aethelbyrhts und Ines, so wie die verloren gegangenen Gesetze Offas, Königs von Mercia, in eine Sammlung ¹¹⁾. Außer dem Friedensschluß zwischen König Aelfred und König Guthrun, und dem zwischen König Edward und König Guthrun, gehören von den Gesetzen der nach Aelfred regierenden Könige die Gesetze Edward des Älteren, die Gesetze Aethelstans, Edmunds, Edgars, Aethelreds und endlich Enuts hierher. Was es mit den sogenannten Gesetzen Eduard des Bekenners, Wilhelms des Ersten und Heinrich des Ersten für eine Bewandniß habe, soll später untersucht werden.

7) Phillips a. a. D. Schmid a. a. D.

8) Leg. Aethelb. 1.

9) Schmid a. a. D. S. 78. 79.

10) Phillips S. 62.

11) Phillips S. 64.

Der Inhalt dieser Gesetze ist im Ganzen dürftig, wenn man sie mit dem vergleicht, was etwa eine ausgebildete Rechtsanschauung verlangen könnte. Sie gehen zunächst auf das Practische, auf die Festsetzung der Bußen, auf das gerichtliche Verfahren, auf die Aufrechthaltung des Friedens, aber da die Standesunterschiede hier wesentlich eingreifen, so wird dadurch eine Verührung der Familienverhältnisse, des Mundii, so wie des Erbrechts nothwendig¹²⁾. Gegen andere barbarische Gesetze gehalten zeichnen sie sich, was schon in ihrer späteren Abfassung seinen Grund hat, vielmehr durch gebildete Bestimmungen aus, so wie der Umstand sie schon vortheilhaft herausstellt, daß sie nicht in lateinischer, sondern in der Landessprache, nämlich in Angelsächsischer geschrieben sind. Die letzten der hier erwähnten Gesetze, die, welche König Enut erließ, scheinen eine Vereinbarung des Angelsächsischen und des davon verschiedenen Dänischen Rechts beabsichtigt zu haben¹³⁾.

Neben diesen Quellen des Angelsächsischen Rechts liegen indessen andere, wälischen, das heißt, brittischen Ursprungs, auf die unsere Aufmerksamkeit geleitet werden muß. Die Gesetze Hywel Dda's¹⁴⁾, das heißt, Hywel des Guten, sind ungefähr aus der Mitte des zehnten

12) Schmid a. a. D. Einleitung S. 80.

13) Schmid a. a. D. S. 79.

14) Cyfreithjeu Hywel Dda ac eraill, seu leges Wallicae ecclesiasticae, et civiles Hoeli Boni et aliorum Walliae principum, quas ex variis codicibus Mas. eruit, interpretatione latina et glossario illustravit Guillelmus Wottonus S. T. P. adjuvante Mose Guilelmo A. M. R. S. Sec. qui et appendicem adjecit. London 1730. in. f.

Jahrhunderts. Sie sind namentlich gegen die Gesetze der Angelsachsen, selbst gegen die *Enuts* ¹⁵⁾ gehalten, so umfassend und vollendet, daß man sie nicht füglich anders als eine Sammlung aus verschiedenen Rechtsgrundlagen ansehen kann, wenn auch die in den Vorreden späteren Ursprungs enthaltene Erzählung, daß *Hywel* das Römische Recht consultirt habe, sich durch den Inhalt widerlegt findet, der in nichts Wesentlichem mit Römischen Rechtsgrundsätzen übereinstimmt. Auf keine Weise kann aber mit *Clarke*, in seiner Vorrede zu *Wottons* Ausgabe, angenommen werden, daß diese Gesetze eine ganz neue Schöpfung *Hywel* des Guten seyen, weil durch die Römer das altbritische Recht gänzlich in Vergessenheit gekommen wäre ¹⁶⁾. Es ist ganz richtig dagegen bemerkt worden ¹⁷⁾, daß in den westlichen Theilen des Landes, in *Wales* und *Cornwales*, trotz der Römischen Bildung und dem Römischen Rechte, ein gewisser Grad altbritischer Selbstständigkeit, namentlich die Familienverfassung, die Eigenthumsverhältnisse von Grund und Boden erhalten worden seyn mag. Die Barden, welche nicht bloß Sänger, sondern auch Lehrer des Volkes in jeglicher Weise waren, und der Rechtskunde, wie die Triaden beweisen, nicht fern standen, erklären dieses sich Erhalten altbritischer Gewohnheiten in und nach der Römerzeit, durch das Nichtuntergehen der poetischen Empfindung und ihres hergebrachten Ausdrucks. Verschieden von den Gesetzen *Hywel* des Guten sind die sogenannten *molmutinischen* Gesetze, das

15) Schmid a. a. D. S. 31.

16) *Log. Wall. proef.* Eher läßt sich sagen, daß viel Römischer sich darin vorfindet.

17) Schmid a. a. D. S. 32.

heißt, die Triaden *Dynwal Moelmuð's*, deren wäl-
scher Text in der *Archaiology of Wales* ¹⁸⁾ enthalten
ist, und die von Probert ¹⁹⁾ in englische Sprache über-
setzt worden sind. In diesen Rechtsriaden finden sich
theilweis Spuren eines hohen Alters, theilweis aber auch
nicht verkennbare Merkmale einer späteren Zeit ²⁰⁾. Das,
was über den Gottesdienst gesagt ist, zeigt auf den drui-
dischen Naturdienst hin, während wiederum die Ausbil-
dung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfah-
rens auf einen gesellschaftlichen Zustand hinweist, der mit
dem alten Britannien nicht in Verbindung zu bringen
ist ²¹⁾. Die Form, in welcher diese Triaden auf uns ge-
kommen sind, ist sichtbarerweise viel später, als ihr eigent-
licher Inhalt ²²⁾. Auf keine Weise aber haben diese poe-
tischen Rechtsdenkmale für uns den positiven Werth, den
die Gesetze *Hynwel des Guten* besitzen, in denen sich ein
fester historischer Boden vorfindet, auf den wir uns bege-
ben können ²³⁾.

Daß eine Wechselwirkung des Angelsächsischen Rechts
auf das Britische, und umgekehrt statt gefunden habe,
läßt sich im Ganzen nicht annehmen, wenn man bedenkt,
um wie viel ausgebildeter das Britische Recht, wie das
Sächsische ist. Die ähnlichen Rechtsinstitute, die wir in
beiden Sammlungen antreffen, zum Beispiel das *Composi-*

18) III. p. 361—437.

19) *The ancient laws of Cambria* p. 8—87.

20) Schmid a. a. D. S. 37.

21) Schmid a. a. D. S. 36.

22) Schmid a. a. D. S. 37.

23) Schmid a. a. D. S. 43.

tionenssystem, die Lehre von den Conjuratoren, lassen sich nicht als etwas durchweg Germanisches behaupten, sondern sie müssen auch, als die Grundlage des Walisischen Rechts ausmachend, angesehen werden ²⁴⁾.

Von neueren Historikern ist die frühere Ansicht in der Regel bekämpft worden, als wenn Wilhelm der Eroberer, nach der Schlacht von Hastings, irgend Veränderungen mit dem Angelsächsischen Rechte vorgenommen habe ²⁵⁾. Es solle das Recht, dessen Auszug wir in den Gesetzen Aethelbyrhts bis auf Enut den Großen besitzen, vielmehr auch unter der Normannischen Herrschaft fortgebauert haben. Wenn die Normannischen Barone sich in vielen Fällen nach diesem Rechte nicht kehren wollten, sondern es vorzogen, der Willkühr einen freien Spielraum zu eröffnen, so betreffe dieses die factische Ausführung, nicht die rechtliche Grundlage, welche noch immer, wie in den alten angelsächsischen Zeiten, vorhielt. Wenn man sich an die Curie des Königs am häufigsten wandte, und bei ihr eine Entscheidung nachsuchte, so sey dies nicht erst in Normannischer Zeit entstanden, sondern schon im angelsächsischen Reiche habe man von jeher den König als obersten Richter angesehen ²⁶⁾. Daß das Volk dagegen nach den guten Gesetzen Eduard des Bekenners jamerte, habe sich nicht etwa auf die Erhaltung eines bestimmten Rechts, sondern des allgemeinen Rechtszustandes bezogen.

24) Schmid a. a. D. S. 31. Phillips, Englische Rechts- und Rechtsgeschichte I. S. 244.

25) Phillips, Englische Rechts- und Rechtsgeschichte I. S. 88. 183.

26) Phillips a. a. D. S. 183.

bezogen, für welches jener König nur gleichsam der letzte Ausdruck gewesen sey ²⁷⁾. Gegen diese Meinung hat Reeves ²⁸⁾ vielmehr die Behauptung aufgestellt, daß, wenn sich auch im Englischen Rechte Sächsische Grundzüge erhalten hätten, doch die Eroberung der Normannen als die wahre künftige Grundlage des Englischen Rechts betrachtet werden müsse.

In der That kann man nicht umhin, diese Meinung des Reeves und der älteren Historiker als die wahrhaft innerliche gelten zu lassen, und dagegen die Ansicht der neueren Historiker zu verwerfen. Denn es kann nicht bloß darauf ankommen, daß Wilhelm der Eroberer sich oftmals für die Erhaltung der alten angelsächsischen Gesetze ausgesprochen habe ²⁹⁾, und daß diese formell auch allerdings ein Bestehen gehabt, sondern man muß vielmehr auf die erstaunlichen Aenderungen sehen, welche die neue Sitte, und die bis dahin ganz fremde feudale Constitution in dem Lande hervorbrachten. Die gerichtliche Entscheidung durch Zweikampf (trial by duel), die Lehre von der Abhängigkeit des bis dahin freien Landbesitzes (tenures), die Einrichtung der aula oder curia regis, welche niemals vorher in dieser feudalen und scharfen Bedeutung bestanden hatte, der Gebrauch besiegelter Urkunden, die Urtheilssaffung durch zwölf Geschworne, und die eigene Jurisdiction eines geistlichen Richters, welche in der Normännischen Zeit aufkamen ³⁰⁾, sind wichtigere Rechtsbereicherungen,

27) Phillips a. a. O. S. 184.

28) History of the English law I. 28.

29) Chart. Will. Conqu. Leg. Guil. Conqu. 63. Leg. Henr. I. 2.

30) Reeves I. 31. Crabb 47. 48.

als etwa neue oder abändernde Gesetze. Da wo das Recht noch in Sitte und Gewohnheiten seinen Wachsthum hat, muß solches Hinzukommen in Form der Alluvion wichtiger erscheinen, als offenbare und eigentliche Satzungen.

Es fehlt uns aber auch nicht an wahren Gesetzen, welche von Wilhelm dem Eroberer ausgegangen sind. Sie werden in der Vorrede als dieselbigen angekündigt, welche König Edward, sein Vetter, vor ihm befolgte ³¹⁾ (*Ce sont les leis et les Custumes, que li Reis Wil-Nam grauntat a tut le puple de Engleterre après le Conquest de la terre. Ice les moismes, quie li Reis Edward sun Cosin tint devant lui*), und es scheint eben die Unkunde der angelsächsischen Sprache ~~Wahrheit~~ der Normannen zu einer Abfassung in normännischer Sprache geführt zu haben ³²⁾. Die Gesetze werden unter dem Namen *leges Guilelmi Conquestoris* bezeichnet, und sind uns von Ingulf, dem Abte von Eroyland, einem Günstlinge Wilhelms, aufbewahrt worden. Außerdem giebt es noch einige Gesetze Wilhelms in lateinischer und auch in Angelsächsischer Sprache ³³⁾. In den angelsächsischen sind einige processualische Bestimmungen enthalten, in den lateinischen finden sich Festsetzungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Weit wichtiger aber als diese Gesetze, die zum Theil das Alte enthalten, zum Theil nur dürftige Zusätze liefern, ist unstreitig das unter Wilhelm dem Ersten zu Stande

31) *Leg. Guil. Conq. Praef.*

32) *Phillips a. a. D. I. 188.*

33) *Wilkins, leg. Angl. Saxon. p. 217. 218. 226. 228.*

gekommene Domesdaybook³⁴⁾, eine Nachahmung des unter Aelfred dem Großen verfaßten Domboc's³⁵⁾. Dieses Buch, das man wohl Gerichtsbuch übersetzen könnte³⁶⁾, enthält wesentlich ein Verzeichniß der einzelnen Grundstücke in den verschiedenen Grafschaften Englands, wobei nothwendig auch andere Rechtsverhältnisse berührt werden müssen. Das Original, das sich zu Westminster befindet, besteht aus zweien starken Bänden von verschiedenem Format; der erste Band in Folio enthält ein und dreißig Grafschaften, von Kent anfangend und mit Lincolnshire endigend; der zweite in Quarto handelt mit von drei Grafschaften: Essex, Norfolk und Suffolk. Von vier englischen Grafschaften, von Northumberland, Cumberland, Westmoreland und Durham, ist gar nicht die Rede. Eben so ist das Gebiet von Lancashire unter den angränzenden Grafschaften zu suchen³⁷⁾. In diesem Buche, welches für seine Zeit im höchsten Grade merkwürdig ist, wird immer zugleich eine Rücksicht auf die Zustände genommen, wie sie zur Zeit Eduard des Beken-

34) Domesdaybook illustrated containing an account of that antient record, as also of the tenants in capite or serjeanty therein mentioned and a translation of the difficult passages, with occasional notes; an explanation of the terms, abbreviations and names of foreign abbeys by Robert Kelham. London 1788.

35) Ingulph. Hist. Croyl. f. 516. a Talem rotulum et multum similem ediderat quondam rex Aelfredus, in quo totam terram per comitatus centurias et decurias descriperat sicuti praenotatur: qui quidem rotulus Wintoniae vocatus est, quia deponebatur apud Wintoniam conservandis.

36) Phillips I. 199.

37) Phillips I. 199.

ners in England galten. Es ist namentlich immer deswegen in den englischen Gerichten gebraucht worden, um festzustellen, was der Krone gehöre, und was nicht.³⁸⁾

Die Verwirrung, welche durch die Vermischung der Sprachen, und durch die verschiedenen sich kreuzenden Rechtszustände in dem Königreiche entstand, konnte keine Lösung, namentlich im zwölften Jahrhundert, durch entschiedene Gesetzgebung erhalten. Das Gewohnheitsrecht, diese einzige Quelle des Rechts, mußte nur hin und wieder durch Privatarbeiten, welche es feststellten, eine Begründung und Sicherheit bekommen. Dazu dienten, bis zur Regierungszeit Heinrich des Zweiten, drei Bücher, sämtlich in lateinischer Sprache geschrieben, deren Benennungen aber so von einander abweichen, daß es scheinen möchte, als hätten die beiden ersten der Gesetzgebung, das dritte nur dem Privatstudium den Ursprung verdankt.

Das erste dieser Bücher sind die sogenannten *leges Henrici primi*³⁹⁾. Es kann sehr zweifelhaft erscheinen, ob dieses Buch überhaupt unter der Regierung Heinrich des Ersten verfaßt seyn mag, da einige Spuren vorhanden sind, die es zu einem späteren Machwerke zu stempeln⁴⁰⁾ scheinen. Seinen Namen hat es offenbar von der magna Charta Heinrich des Ersten, die im Jahre 1100 gegeben ist, und die das erste und zweite Kapitel des Buches ausmacht, so wie von einer anderen Urkunde, welche auf diese folgt, und von dem Könige der Stadt London verliehen worden war. Daß die ganze Arbeit eine Privatarbeit ist,

38) Crabb history 50.

39) Wilkins p. 231 — 283.

40) Phillips I. 203. 204.

geht aus dem achten Kapitel nicht allein, sondern aus der Haltung des Inhalts überhaupt hervor. Die Gesetze der Angelsächsischen Könige, die Capitularien, mehrere Decretalsammlungen, ja sogar die *lex Salica* und *lex Ripuariorum* sind in derselben benützt. An ein System, oder an eine Ordnung des Vorgetragenen, ist aber überhaupt nicht zu denken, und der Hauptinhalt beschäftigt sich mit dem gerichtlichen Verfahren, mit den Verbrechen und der Bestimmung des Wehrgeldes. Als Quelle für das Englische Recht der damaligen Zeit hat dieses Buch, schon wegen seiner Beziehung auf Fremdartiges, einen geringeren Werth.

Das zweite Rechtsbuch, dessen hier Erwähnung geschehen muß, sind die sogenannten *leges Edwardi Confessoris*. Obgleich in dem Eingange zu denselben ungefähr dasselbige zu finden ist, womit die Gesetze Wilhelm des Eroberers beginnen, daß nämlich der König durch zwölf Männer das geltende Recht habe festsetzen lassen, so läßt sich aus dem Inhalt dieser Gesetze Eduard des Bekenners nachweisen, daß sie einer weit späteren Zeit angehören, ja, daß sie in die Zeit Wilhelm des Rothens fallen, von dem sogar in denselben gesprochen wird ⁴¹⁾. Daß sie unter Heinrich dem Zweiten, und zwar von Ranulph von Glanvilla verfaßt seyn sollen, wie Phillips ⁴²⁾ nach einer Stelle von Hoveden ⁴³⁾ annehmen zu können glaubt, ist weder zu erweisen, noch auch glaublich, wenn man Glanvilla nicht gerade die Autorschaft des Buches, das unter seinem Namen geht, abspre-

41) *Leg. Edow. Conf.* 11.

42) *H. a. D. S.* 224. 225.

43) *Ann. f.* 343—348.

chen will. Diese Gesetze handeln vom Friedensbruche, von den Zehnten, von der Wasser- und Feuerprobe, von dem Romescot, oder von dem Gelde, das Sanct Peter zu geben ist, so wie von anderen gerichtlichen und öffentlichen Einrichtungen. Angehängt sind einige Civilgesetze über Wucher und Kauf.

Das dritte Buch, dessen hier Erwähnung zu thun ist, wird in den neuesten Ausgaben so genannt: *Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliæ tempore Henrici secundi compositus, Justicie gubernacula tenente illustri viro Ranulpho de Glanvilla, juris regni et antiquarum consuetudinum eo tempore peritissimo. Et illas solum leges continet et consuetudines secundum quas placitatur in Curia regis ad scaccarium, et coram Justiciis, ubiounque fuerint.* Man hat darüber gestritten, welchem Ranulphus von Glanvilla das Buch zugeschrieben werden solle⁴⁴⁾. Es gab nämlich zwei Personen gleiches Namens, wovon der eine Oberrichter unter Heinrich dem Zweiten, aber zugleich ein hochgestellter Soldat und politischer Mann, der andere aber einer der herumreisenden Richter (*justice itinerant*) war⁴⁵⁾. Man könnte nun eben so gut geneigt seyn, das Werk dem letzteren der beiden Glanvillas zuzuschreiben, oder behaupten, der Name Glanvilla sey mehr durch den Schutz hinzugefügt worden, den dieser der Arbeit gegönnt habe, wenn es überhaupt eben sehr darauf ankäme, wer der Verfasser sey, als welche Bedeutung die Arbeit im Ganzen habe. Daß diese Zusammenstellung unter der Re-

44) Reeves I. 223.

45) Reeves a. a. O.

gierung Heinrich des Zweiten gemacht worden ist, und zwar nach dem drei und dreißigsten Jahre ⁴⁶⁾ dieses Königs, scheint aus einer Stelle des Buches selbst hervorzugehen ⁴⁷⁾; denn daß Glanvilla zwei Jahre später 1190 unter König Richard im gelobten Lande stirbt, hindert diese Annahme nicht. Möglich wäre es, daß eben, als Glanvilla im Jahre 1189 seiner Würde entsetzt wurde ⁴⁸⁾, dieses Buch, als das Resultat seiner Kenntniß des Rechts, entstanden sey.

Der Verfasser will in diesem Buche keine umfassende Darstellung des Englischen Landrechts geben, sondern nur die Rechtsgrundsätze feststellen, die in der königlichen Curie Anwendung fanden, ja er geht nicht einmal auf die wahrscheinlich oft abweichenden Satzungen ein, die in den Grafschaftsgerichten Geltung erhalten hatten, und behandelt sie nur in ihrem Uebergange zur königlichen Curie. Der tractatus de legibus ist aus vierzehn Büchern zusammengesetzt. Im ersten und zweiten Buche wird von der Competenz der königlichen Curie gehandelt, und es wird der writ of right durch alle Stationen der Vorladung, des Duells, der Affise, des Richterspruches und der Execution geführt; im dritten Buche wird von dem besonderen Falle gesprochen, wo eine oder beide Parteien sich auf Gewähren berufen (warranti), und diese vor Gericht erscheinen müssen. Im vierten Buche wird von dem Präsentationsrechte in den Kirchen gehandelt, in dem fünften von den Streitigkeiten um eines Menschen Freiheit,

46) Reeves a. a. D.

47) Glanvilla lib. 8. cap. 2. 3.

48) Math. Paris ann. 1190.

im sechsten von der Dotirung einer Ehefrau, im siebenten von den Erbschaftsachen und Testamenten, im achten von der Nichtbeobachtung eines in der königlichen Curie geschlossenen Vergleichs, im neunten von der Verpflichtung zur Annahme und Leistung des Lehnsseides, im zehnten von den Schulbverträgen und anderen Contractgegenständen, und im eilften von den Grundsätzen, die bei den Stellvertretern vor Gericht (*attornies*) zu bemerken sind. Im zwölften Buche kommen die Sachen vor, die ursprünglich vor dem Grafschaftsgerichte oder dem competenten Lehnshofe schwebten, und dann an die königliche Curie übergehen, im dreizehnten die Besitzrechte an Sachen (*seisinae*), und im vierzehnten endlich die Criminalsachen.

Betrachtet man dieses Werk im Verhältniß zu den angelsächsischen Gesetzen, und zu den vorangegangenen Sagungen und Rechtsbüchern, so läßt sich nicht läugnen, es ist seit einem Jahrhundert, von der Eroberung an gerechnet, eine vollkommen neue Nation entstanden. Die Normännische Eroberung erscheint erst in dieser Zeit vollendet, wo ein so geordnetes bestimmtes Rechtsbuch zum Vorschein kommt. Zugleich ist aber nun, und zwar eben durch die Existenz des *tractatus de legibus* dargethan, daß wirklich durch die Normannen Veränderungen im Rechte vorgegangen sind, wenn sie sich auch nicht durch schnelle Aufhebung des angelsächsischen Rechtes geltend machen.

Bemerkenswerth ist eine schottische Bearbeitung von *Glanvilla*, welche nach den Worten, mit denen sie beginnt, *regiam Majestatem* genannt wird, und die sich nur als eine Paraphrase des *tractatus de legibus* ausweist⁴⁹⁾.

49) *Reeves* I. 225.

Schottische Juristen haben indessen sehr oft diese Nachahmung des Glanvilla aus ihren Rechtsgrundlagen ausgestoßen, während sie andere als solche festhielten.

Es giebt außer dem tractatus de legibus noch mehrere kleine Schriften rechtlichen Inhalts aus dieser Zeit, oder wenigstens aus der Zeit Richards Löwenherz. Dahin gehört der dialogus de scaocario, der liber niger und der liber ruber. Der erste wurde von einigen dem Gervasius Tilburienfis, von Rabox ⁵⁰⁾ aber dem Richard Fitz Nigel, Bischof von London, zugeschrieben. Der liber niger und liber ruber sind zwei verschiedene Sammlungen von Urkunden (charters, treatises conventions), wovon die erste jetzt dem Gervasius Tilburienfis, man weiß nicht warum ⁵¹⁾, die andere Alexander von Swinesford zugetheilt wird ⁵²⁾. Der dialogus de scaocario handelt, in der Weise des Gespräches, von der Einrichtung des Schatzkammergerichts, giebt einen Bericht über die darin Angestellten und ihre Pflichten, und beschreibt diesen Hof in der Zeit seiner Blüthe unter Heinrich dem Zweiten ⁵³⁾.

Wir haben jetzt von dem Einflusse zu handeln, den in dieser Zeit das Canonische und Römische Recht in England gewannen. Es scheint sicher zu seyn, daß seit der normännischen Eroberung die eigentlichen Decretalensammlungen der angelsächsischen Geistlichkeit verschwanden, und an ihre Stelle die mehr der päpstlichen Autorität dienenden

50) History of the exchequer.

51) Reeves I. 220. Note a.

52) Crabb 68.

53) Reeves I. 221.

Arbeiten von Burchard von Worms, von Ivo von Chartres und Gratians Decret getreten waren ⁵⁴⁾. Die Trennung des geistlichen Gerichts von den weltlichen, und die Hinneigung, welche überall die Geistlichen zu Römischen Institutionen hatten, brachte nothwendig auch im Gefolge des Canonischen Rechts das Römische zur Anwendung. Wilhelm von Malmesbury besaß selbst schon große Kenntnisse im Römischen Rechte ⁵⁵⁾, wovon der ungedruckte Auszug desselben, der nichts als das *Brvarium Alaricianum* enthält, einen Beweis giebt ⁵⁶⁾. Einen besonderen Einfluß auf die Einführung des Römischen Rechts hatte aber der Erzbischof von Canterbury, Theobald, der selbst zweimal in Italien gewesen war, und durch seine Streitigkeiten mit dem Bischof Heinrich von Winchester von der Nützlichkeit und Bedeutung der Römischen Juristen überzeugt worden war. Von ihm wurden mehrere Rechtsgelehrte, unter diesen auch Vacarius, zur Auswanderung nach England beredet ⁵⁷⁾. Dieser, der häufig mit dem Abt Roger von Bec, und mit dem Glossator Rogerius verwechselt worden ist ⁵⁸⁾, und auch von Selben, Roger Vacarius genannt wird, ist jetzt wiederum von Wendt ⁵⁹⁾ von diesen nicht zu ihm

54) Phillips I. S. 254.

55) Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter II. 60. IV. 370. 371.

56) Selden ad Fletam c. 7. §. 2. uxor ebraica lib. 3. c. 12.

57) Savigny IV. 354. 355.

58) Savigny IV. 350—353. Phillips I. 257.

59) Magister Vacarius. Lips. 1800. /

gehörenden Personen befreit worden. Das Römische Recht, das derselbe nach England brachte, mußte, da es seit dem Untergang der Römischen Herrschaft in Britannien nicht gegolten hatte, als etwas ganz Neues und Unbekanntes betrachtet werden ⁶⁰). Bacarius gründete eine Schule des Römischen Rechts zu Oxford, welche Eingang fand, und den Gegenstand des Unterrichts schnell verbreitete. Aber weil das Fremde auf dem Englischen Boden, auch in der frühesten Zeit, durch Ueberredung schwerlich gedieh, so machte sich gleich eine Opposition gegen das Einführen des Römischen Rechts geltend, und König Stephan befahl, daß alle civilistischen Handschriften ausgeliefert würden, und der Unterricht aufhöre ⁶¹). Hatte nun freilich dieser unmittelbare Befehl keine sofortige Wirkung, und kommt gleich Bacarius noch im Jahre 1170 als Lehrer des Römischen Rechts in England vor ⁶²), so muß doch aus diesem Schritte auf die künftige Bedeutung des Römischen Rechts in England eine Folgerung gezogen werden. Es konnte keinen lebendigen Einfluß gewinnen, weil es es der im Reime schon vollkommen vorhandenen Englischen Sitte zu schneidend entgegentrat. In der Familie gab es den per subsequens matrimonium legitimirten Kindern die vollkommenen Rechte der ehelichen, während das Englische Recht sie als Bastarde, und als unfähig zu erben erklärte. Das Civilrecht war in Betracht der Rechtsverhältnisse der Weiber von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgehend, als das Englische Recht, indem es sie

60) Savigny a. a. D. S. 356.

61) Savigny a. a. D. S. 357.

62) Savigny a. a. D. S. 358.

einerseits für unfähig zu solennen Zeugnissen erklärt, andererseits ihnen das Recht zu Kauf und Verkauf, auch ohne den Consens ihres Ehegatten, erteilt, während das Englische Recht von dem Principe, daß Mann und Frau eines seyen, ausgehend, sowohl in dem einen, wie in dem anderen Punkte entgegengesetzte Grundsätze entwickelt. Im Staatsrechte konnte das Civilrecht mit seinen absolutistischen Principien, namentlich mit dem Satze: *princeps legibus solutus est*, keinen günstigen Eindruck auf die streng feudale Verfassungsansicht der Engländer machen, und die Urtheilsfindung durch Geschworne (*trial by jury*) war sowohl dem Römischen, als Canonischen Rechte entgegen, das wesentlich eine Entscheidung durch Richter zu verlangen schien⁶³). So mußte es denn dahin kommen, daß Römisches und Canonisches Recht allein auf den geistlichen Gerichtshof beschränkt blieben, in welchem es sich heute auch noch findet.

Unter Richard des Ersten Regierung kamen die sogenannten *laws of Oleron* zu Stande, 47 Gesetze, die dieser König auf der Insel Oleron⁶⁴) erließ. Es sind Seegesetze, um Seestreitigkeiten zu schlichten, und um den Seefrieden zu bewahren. Sie sind, obgleich manche derselben obsolet geworden, doch auch in andere Theile Europas übergegangen, und haben lange die Bedeutung allgemeiner Seegesetze in Anspruch genommen.

In der Zeit Heinrich des Dritten tritt endlich ein Werk über Englisches Recht hervor, welches die große Zierde dieses Zeitalters genannt werden kann. Es ist das

63) Crabb p. 68—63.

64) Math. Paris a. 1196.

Buch von Henri Bracton, de legibus et consuetudinibus Angliae⁶⁵). Gegen Glanvillas Werk gehalten zeichnet es sich von vorne herein durch einen umfassenderen Plan aus. Der letztere handelt, wie schon gesagt worden ist, nur von den Sachen, die in der curia regis vorkommen, während Bracton im Sinne hat, eine vollkommene Uebersicht des ganzen Rechtszustandes zu geben, wie er sich damals in England vorfindet. Der lateinische Styl des Buches ist bei weitem dem des Glanvilla vorzuziehen, er ist klarer und ausdrucksvoller, und dieser Vorzug ist der Bekanntschaft des Verfassers mit den Römischen Rechtsquellen zuzuschreiben. Manche, wie z. B. Howard, haben eben deswegen geglaubt, daß Bracton das Englische Recht verdorben habe, weil er zu viel Ausdrücke des Römischen und Canonischen Rechts anwendet⁶⁶). Bei einer genaueren Betrachtung geht aber hervor, daß diese Hülfe sich nur auf die elegantere Form bezieht, die dadurch der Darstellung gegeben wird, und daß der Inhalt des Englischen Rechts von aller fremden Beimischung frei geblieben ist. Der Name des Verfassers, Heinrich von Bracton, ist häufig durch Irrthum entstellt worden; man hat ihn Brycton, Britton, Briton, Bretton genannt⁶⁷), und von ihm ausgesagt, daß er gegen das Ende der Regierung Heinrich des Dritten gelebt habe. Es läßt sich sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, daß das Buch vor dem 52sten Regierungsjahre dieses Königs geschrieben seyn müsse, weil es von verschiedenen

65) Reeves II. 85.

66) Reeves II. 89.

67) Selden, diss. ad Fletam sect. 2.

Statuten, die später erlassen wurden, z. B. von dem Statute of Malbridge, keine Notiz nimmt⁶⁸⁾. Bracton scheint ein Richter gewesen zu seyn, der seiner eigenen Erfahrung vertrauen durfte, da er sich in seinem Buche auf die Entscheidung eines Gerichtshofes, oder auf die Meinung eines Rechtsgelehrten nicht beruft, sondern die Rechtszustände lebiglich aus eigener Autorität heraus beschreibt. Das Werk ist in fünf Bücher getheilt: das erste Buch handelt von der Eintheilung der Personen und Sachen, das zweite von der Erwerbung des Eigenthums, von der Schenkung, der Giftine, den Testamenten, dem Erbrecht, das dritte von den Formen des Criminalprocesses, das vierte von dem Verfahren in Civilstreitigkeiten, das fünfte endlich von der actio realis, personalis und mixta.

Auch unter der folgenden Regierung Eduard des Ersten kommen wiederum einige Rechtsbücher zum Vorschein, aber deren Natur und Werth wir uns hier auszulassen haben. Das erste ist Fleta seu commentarius juris Angloani, es ist, wie Bracton, eine Abhandlung über das gesammte Englische Recht, wie es zur Zeit des Verfassers beschaffen war. Es ist in sechs Bücher abgetheilt: das erste handelt von den Personenrechten und vom Criminalrechte, das zweite von den Gerichtshöfen und den dabei angestellten Personen, das dritte von den Arten, wie Rechtstitel zu erlangen sind, das vierte und fünfte von der Klage, welche auf einer Giftine, oder auf writs of entry begründet werden, das sechste endlich von einem writ of right. Der Verfasser folgt im Ganzen Bracton

68) Reeves II. 90.

als seinem Muster, und hat oft ganze Seiten von ihm abgeschrieben, doch auch oft mit Bezugnahme und Hinweisung auf Glanvilla⁶⁹⁾. Es scheint, als hätte Fleta im Sinne gehabt, das auszuführen, was entweder Bracton nicht weitläufig genug behandelte, oder was seit seiner Zeit sich erst im Englischen Rechte herausstellte. So dient Fleta gleichsam zu einem Commentare und Anhang zu Bracton, indem er jedoch in den von diesem behandelten Materien bei Weitem nicht so ausführlich ist, als sein Vorgänger. In der Bekanntschaft mit dem Römischen und Canonischen Rechte ist Fleta allerdings mit Bracton zu vergleichen, obgleich er es weniger gebraucht, und daher einigen, wie z. B. Howard, mehr Vertrauen einflößt⁷⁰⁾. Das Buch ist nicht später, wie im dreizehnten Jahre der Regierung Eduard des Ersten geschrieben, da die späteren unter dieser Regierung erlassenen Statuten nicht erwähnt werden. Wie der Verfasser selbst erzählt⁷¹⁾, hat das Buch seinen Namen daher, daß es während der Gefangenschaft desselben im Fleetgefängnisse geschrieben wurde.

Ein anderes kleines französisches Rechtsbuch, unter dem Namen von Britton, soll von König Eduard dem Ersten selbst die Anleitung empfangen haben⁷²⁾. Die äußere Erscheinung desselben berechtigt zu dieser Voraussetzung, indem der Inhalt des ganzen Buches gleichsam dem König in den Mund gelegt wird. Das Buch ist weit kürzer ab-

69) Reeves II. 279.

70) Reeves II. 280.

71) Fleta in prooemio.

72) Reeves II. 280.

gefaßt, als Fleta, und mehr im Style eines Compendii gehalten. Von einigen wird es John Breton, Bischof von Hereford, zugeschrieben, was aber kaum möglich ist, da dieser in dem dritten Jahre der Regierung Eduard des Ersten starb, und in dem Buche Statuten erwähnt werden, die in dem dreizehnten Jahre Eduards gegeben sind⁷³). Andere halten es für Nichts als für einen Auszug Bractons, und meinen, daß Britton nur einer der Namen von Bracton selbst sey⁷⁴). Das größere Interesse, das dieses Rechtsbuch einflößt, liegt eben in der lebenden Sprache, in welcher es geschrieben ist. Während Glanvilla, Bracton, Fleta ihren Stoff in die ihm unangemessenere lateinische Sprache hüllen müssen, bewegt sich Britton in der technischen Eigenthümlichkeit des damals noch französischen Gesetzsyls. Dadurch wird man fähig, die Meinung des Verfassers schärfer als in den vorigen Werken aufzufassen⁷⁵), aber so viel ist gewiß, daß wir ohne Bracton weder seinen Erläuterer Fleta, noch auch sein Compendium Britton besäßen.

Außer diesen Werken muß noch einiger kleinerer Rechtsabhandlungen Erwähnung geschehen, die unter der Regierung Eduard des Ersten erschienen. Ranulphus de Hengham, ein Obergerichter der Kings bench, im sechsten Jahre dieses Königs, wurde wegen schlechten Benehmens seines Amtes entsetzt⁷⁶); er wird aber als der

Ber-

73) Selden, diss. ad Fletam c. 2. 3.

74) Reeves II. 281.

75) Reeves II. 281.

76) Crabb p. 190.

Verfasser eines Werkes genannt, das in zwei Theile, *summa magna* und *summa parva*, zerfällt, und eine Sammlung von Notizen über das gerichtliche Verfahren darbietet, das einem damaligen Practiker äußerst nützlich gewesen seyn muß⁷⁷⁾). Dasselbe kann von einer kleinen französischen Abhandlung, *Fet assavoir*, gesagt werden, die dem Buche *Fleta* angehängt ist. Hierzu kommt noch eine *summa*, die von dem Oerrichter *Thornton* gemacht wurde, und die eigentlich nur einen Auszug aus *Bracton* enthält.

Diese so eben geschilberten, und ihrem unterschiedenen Character nach, aufgeführten juristischen Arbeiten von der Zeit *Heinrich des Zweiten* bis zur Regierung *Eduard des Ersten*, namentlich aber *Glanvilla*, *Bracton*, *Fleta* und *Britton* bilden den mächtigen Unterbau des Englischen Gewohnheitsrechts, auf dessen Grundlagen alle späteren Juristen zurückkommen müssen. *Lord Coke*, einer der besten Schriftsteller über Englisches Recht im siebenzehnten Jahrhundert, geht von diesen älteren Basen aus, und giebt nur die Bestätigungen oder Veränderungen der folgenden Zeiten. Wenn nicht durch die Abschaffung der *tenures* ein großes practisches Moment der Wichtigkeit dieser Abhandlungen verschwunden wäre, würden sie auch heute noch zur Festsetzung vieler Begriffsbestimmungen gebraucht werden müssen. Am meisten hat von diesen Schriftstellern indessen *Fleta* noch eine Bedeutung, weil viele Statuten *König Eduards* darin enthalten und commentirt sind⁷⁸⁾).

In die folgende Regierung des unglücklichen *Eduard*

77) Reeves II. 281.

78) Reeves II. 282.

des Zweiten fällt wahrscheinlich ein neues Rechtsbuch, the mirror of justices. Dieses Buch hat sehr verschiedenartige Meinungen bei den Juristen zu Wege gebracht; einige haben es für älter als selbst die Eroberung erklären wollen, andere haben es der Zeit Eduard des Zweiten zugeschrieben ⁷⁹⁾. An beiden Meinungen mag etwas Wahres seyn. Es kann ein älteres Buch unter diesem Namen bestanden haben, aber der Inhalt des jetzt vor uns Liegenden zeigt, daß es später als selbst Gleta und Britton abgefaßt ist. Vielleicht hat Andrew Horne, dessen Name es führt, ein älteres Werk in das seinige hineingearbeitet, so viel ist aber gewiß, daß es den Rechtszustand unter Eduard des Zweiten Regierung wirklich enthält. Das Buch behandelt den ganzen Rechtsinhalt, sowohl das Civil- als auch das Criminalrecht; es giebt außerdem auch eine Liste der Mißbräuche und der wünschenswerthen Veränderungen an ⁸⁰⁾. Indessen muß es mit Kritik gehandhabt werden. Das, was das Buch z. B. über Aelfred und über die Strafen sagt, denen zu dessen Zeit Richter unterworfen gewesen seyen, wirft einen Verdacht auf seine Glaubwürdigkeit ⁸¹⁾, ohne daß dieselbe im Ganzen wegen anderer Dinge angefochten werden kann.

Beinahe zwei Jahrhunderte lang sind die eben erwähnten Rechtstractate die einzigen, die eine gewisse Wichtigkeit haben. Erst unter der Regierung Heinrich des Sechsten und Eduard des Vierten kommen wiederum neue Werke zum Vorschein, welche die Aufmerksamkeit von den älteren

79) Reeves II. 358.

80) Reeves II. 359.

81) Reeves II. 359.

abwenden, und in der Zeit eine große Bedeutung erlangen. Sir John Fortescue, der einige Zeit unter Heinrich dem Sechsten Oberrichter der Kingsbench gewesen war, schreibt während seines Exils in Frankreich mit der Lancasterschen Partei für den jungen Prinzen von Wales ein Buch, in Form eines Dialogs, das er *de laudibus legum Angliae* betitelt. Das Englische Recht wird hier in jeder Weise dem Civilrechte vorgezogen, namentlich die Urtheilsfindung durch Geschworne, dem Beweise durch Zeugen⁸²⁾. Viele andere Punkte des Civilrechts werden mit dem Englischen Rechte verglichen, z. B. der Unterschied der Bastarde, der Satz: *partus non sequitur ventrem, sed sequitur patrem*, daß die Vormundschaft nicht den nächsten Erben anvertraut ist⁸³⁾, so wie, daß kein Unterschied zwischen *furtum manifestum* und *neo manifestum* sich vorfindet⁸⁴⁾. Wahrscheinlich sollte dieses Werk, das in einem leidlichen Latein geschrieben ist, nur die Einleitung zu einer größeren Abhandlung über Englisches Recht seyn.

Weit wichtiger aber als Fortescue ist das in die Zeit Eduard des Vierten fallende Buch von Littleton, *of tenures*. Es ist zum Gebrauche seines Sohnes geschrieben, dem es auch gewidmet ist. Seit Eduard des Dritten Zeit wurde diese Lehre, die eigentlich die Grundlage des ganzen Englischen Rechts genannt werden kann, so ausgebildet, daß die älteren Bücher, *Bracton* und *Fleta*, keine Hülfe mehr gewährten, und es war wün-

82) Reeves IV. 112.

83) Reeves IV. 113.

84) Reeves IV. 113.

schenswerth, daß ein bedeutender Rechtsgelehrter in methodischer Weise die neu erworbenen Sätze feststellte. Dies ist auch Littleton auf eine so merkwürdige Weise gelungen, daß dieses Buch bei weitem über die Arbeiten anderer Englischer Juristen hervortragt⁸⁵⁾. Es ist nicht bloß durch die Tiefe der Gelehrsamkeit, sondern auch durch die Klarheit ausgezeichnet, mit der der schwierige Gegenstand ausgedrückt und erläutert ist. In diesem Buche werden gar keine Autoritäten citirt, und gerade dieser Punkt hat dazu beigetragen, ihm eine noch höhere Bedeutung zuzulegen⁸⁶⁾. Es ist nämlich heute noch eine vortreffliche Einführung in die Lehre vom Landeigenthum, und da das, was von der Lehre der tenures practisch geblieben ist, nicht verstanden werden kann, ohne Beziehung auf das, was abgeschafft worden, so darf auch von diesem Buche nicht gesagt werden, daß es in allen seinen Theilen veraltet sey, sondern es kann auch für den heutigen Standpunkt noch Nutzen und Belehrung gewähren⁸⁷⁾.

In der Zeit Eduard des Vierten erhielt auch das Englische Recht eine Art von systematischer Arbeit in Statham's Abridgement of the law, eine Art von Auszug in alphabetischer Ordnung aus den verschiedenen sogenannten Jahrbüchern und Fällen, das freilich in der Zeit Heinrich des Achten durch Anthony Fishherbert's grand abridgement übertroffen wurde⁸⁸⁾, und in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten durch Lyndwode's

85) Reeves IV. 114.

86) Reeves II. 115.

87) Reeves II. 116.

88) Reeves IV. 415.

Provinciale, worin die Constitutionen, die in der Synode der Provinz Canterbury gemacht waren, gesammelt wurden⁸⁹⁾.

In der Zeit Karl des Zweiten wurde das gesammte mittelaltrige Recht Englands von dem größten Juristen des siebzehnten Jahrhunderts Sir Edward Coke resumirt, und zu einer Art von Abschluß gebracht. Dieser berühmte Commentator Littletons schrieb vier Theile, die er Institutionen nennt; der erste Theil enthält die Commentare zu Littletons tenures, der zweite Theil enthält eine Auseinandersetzung der Grundsätze der magna Charta, und anderer Statuten aus der Zeit Heinrich des Dritten, Eduard des Ersten und des Zweiten; der dritte Theil handelt vom Criminalrecht, und der vierte giebt die Institutionen der Jurisdiction der Gerichtshöfe⁹⁰⁾. Da dieser Schriftsteller in eine Zeit fällt, welche dem heutigen Rechtszustande noch sehr nahe vergleichbar ist, so sind gleichsam alle späteren Werke des Englischen Rechts auf dessen Autorität und Gelehrsamkeit gebaut worden.

Außer diesen wissenschaftlichen und privaten Arbeiten über Englisches Recht, muß hier noch der ausgeführten Bemühung Erwähnung geschehen, die einzelnen Fälle aufzuzeichnen, und so die Präjudicien, eine nothwendige Seite des Gewohnheitsrechts, mit in dasselbe einzulassen. Schon unmittelbar nach der Eroberung war die Normännische Sitte aufgekommen, auf Pergamentrollen die Verhandlungen vor dem Richter zu verzeichnen, von dem Anfange bis zum Ende des Processes, welche rotuli alsdann ro-

89) Reeves IV. 117.

90) Crabb p. 536.

cords genannt wurden⁹¹⁾. Im Anfange hatten solche records wohl nur der höchste Gerichtshof, nicht aber die Grafschaftshöfe und andere untergeordnete Gerichte⁹²⁾, aber späterhin bekamen auch diese in einigen einzelnen Fällen das Recht der records⁹³⁾. Wie Glanvilla versichert, wurde durch ein eigens gemachtes Gesetz verordnet, daß man sich niemals theilweise einem record widersetzen, und den anderen Theil annehmen dürfe, obgleich man das Ganze allerdings durch einen Eid ablehnen konnte⁹⁴⁾. Der König konnte irgend einem Hofe das Privilegium ertheilen, records zu haben, der Hof war aber nicht genöthigt, seine records, wohl aber seine angegriffene Urtheilssprüche durch Duel zu vertheidigen⁹⁵⁾; es war aber zweifelhaft, ob dieses nur durch ein Mitglied des Hofes, oder auch durch einen Fremden geschehen konnte. Zu den ältesten dieser records gehören die great rolls of the pipe, die close rolls, fine rolls, patent rolls, liberate rolls und norman rolls, die letzteren aus den letzten Jahren König Johanns, die erste wahrscheinlich aus den Zeiten Heinrich des Ersten⁹⁶⁾. Die Regierung Edward des Zweiten ist aber hauptsächlich dadurch bemerkenswerth, daß nicht allein durch königliche Dazwischenkunft für die bessere Aufbewahrung, sondern auch für das bessere Aufstellen derselben zur Erreichung des Zweckes, den sie haben sollten, gesorgt wurde. Durch ein Schreiben dieses Königs,

91) Reeves I. 95.

92) Reeves I. 151.

93) Glanvilla lib. 8. cap. 8.

94) Glanvilla lib. 8. cap. 9.

95) Reeves I. 152. 153.

96) Reeves I. 218, 219.

das im vierzehnten Jahre seiner Regierung erlassen, und an den Schatzmeister, und die Barone des Schatzkammergerichts gerichtet ist, sollen eigene Personen angestellt werden, welche die Rollen, Bücher und andere Schriften aus den Zeiten seiner Vorfahren, der Könige von England; die in der Schatzkammer und im Tower liegen, sammeln, ordnen und zusammenstellen müssen⁹⁷⁾. Im sechzehnten Jahre derselben Regierung wird eine ähnliche Verordnung, wegen der päpstlichen Bullen, und anderer dahin schlagender Urkunden erlassen, und es werden Robert de Hoton und Thomas de Sibthorp zu diesem Zwecke ernannt⁹⁸⁾. Durch das Stat. 9, Edw. III. st. 1. c. 5. wurde verordnet, daß die justices of assise, gaol delivery und of oyer and terminer alle ihre records der Schatzkammer zuschicken, und daß diese sie empfangen und aufbewahren solle⁹⁹⁾.

Zu diesen Quellen des Rechts treten im Anfange der Regierung Eduard des Zweiten die sogenannten Jahrbücher (Yearbooks, Books of Years and Terms). Diese enthalten die Erzählungen der einzelnen Fälle (reports of cases), nicht die Formen des Processes, wie die records, sondern die Aufnahme der Sachen, wie sie von eigens dazu angestellten Berichterstattern gemacht ist. Die Anstellung solcher Berichterstatter (reportors) fällt in das Ende der Regierung Eduard des Ersten, oder, was noch

97) Reeves II. 361.

98) Reeves II. 362.

99) Reeves II. 423. Public records a description of the contents and uses of the various works, printed by authority of the record commission for the advancement of historical and antiquarian knowledge. London 1831.

wahrscheinlicher ist, in den Anfang der Herrschaft Eduard des Zweiten¹⁰⁰⁾. Die Nothwendigkeit, die täglich gefühlt wurde, die Gewohnheiten und Fälle niederzuschreiben, führte zu dieser neuen Seite von Rechtsquellen. Der Verfasser des *mirror of justices* beklagt sich noch darüber, daß das Recht nicht hinreichend durch Schrift bezeichnet werde¹⁰¹⁾. Die *reports* unter dieser Regierung, da sie der erste Anfang eines solchen Unternehmens sind, zeichnen sich noch nicht durch die Klarheit und Umständlichkeit aus, welche in späteren Ausführungen der Art zu finden ist. Oft enthalten sie nur Klage und Vertheidigung, ohne den Ausgang der Sache zu berühren¹⁰²⁾. Bedeutender treten diese *reports* schon unter der Regierung Eduard des Dritten hervor; sie füllen vier Bände, drei von ihnen werden als Jahrbücher bezeichnet, und heißen: *the first, second and third parts of Edward III.* Der vierte Band heißt *liber assisarum*, und enthält eine Sammlung von Fällen, die in den Assisen und der Criminaljustiz des Landes vorkamen¹⁰³⁾, und die regelmäßig bis zu Ende der Regierung verzeichnet sind. Der Theil der *reports*, der mit dem vierzigsten Jahre der Regierung Eduard des Dritten beginnt, heißt *the Quadragosms*, und ist mit dem *liber assisarum* zugleich der geachteteste Theil, auch in den *abridgements* von Fisherbert und Brooke meistens benutzt worden. Die Achtung, die gerade diesen Theilen zugekommen ist, liegt auch größtentheils darin, daß sie Rechtspunkte enthalten, die noch bis zur jetzigen Zeit

100) Reeves II. 357.

101) *Mirror* cap. 5.

102) Reeves II. 338.

103) Reeves III. 148.

bauern ¹⁰⁴), obgleich die Hauptwichtigkeit meistens in der Form des Proceßes liegt ¹⁰⁵). Noch wichtiger als die Jahrbücher Eduard des Dritten ist dasjenige, was unter der Regierung Heinrich des Vierten verfaßt ist. Es hat mehr die Natur einer ordentlichen, inhaltsmäßigen Erzählung der Fälle, obgleich es, nach der Meinung eines achtungswerthen Historiker des Englischen Rechts ¹⁰⁶), in der darin niedergelegten Gelehrsamkeit, und in der Schärfe des Urtheils, nicht mit denen Eduard des Dritten, namentlich in den letzten zwölf Jahren seiner Regierung, verglichen werden kann. In der kurzen Regierung Eduard des Fünften und Richard des Dritten wurden dennoch in den Gerichtshöfen Fälle verhandelt und beschrieben ¹⁰⁷), eben so in den späteren Heinrich des Siebenten und des Achten. Die reports unter dieser Regierung sind theils dem Jahrbuche zu entnehmen, theils in den Büchern von Dyer, Keilway, Moore und Benloe zu finden ¹⁰⁸). Da wahrscheinlich die stehende Befoldung für die reporters abgekommen ist, so bietet das Jahrbuch dieser Regierung, im Vergleich mit den vorangegangenen, nur einen sehr dürftigen Inhalt dar. Hiermit endigen die sogenannten Jahrbücher, und es kommt dieses Unternehmen mehr in die Hände von Privatpersonen, die demselben auch niemals ermangeln. Das Verfassen von reports wird nunmehr ein Gegenstand des Studiums und der Gelehrsamkeit.

104) Reeves III. 149.

105) Reeves III. 151.

106) Hale, history p. 175.

107) Reeves, history of the English law IV. 126.

108) Reeves IV. 414.

Wir gehen jetzt von dem gemeinen Rechte zu dem andern Theile des Englischen Rechtes, nämlich zu dem statutarischen über. Schon oben (S. 151.) ist gesagt worden, daß zwischen Statuten, die in fortlaufender Reihe vorhanden sind, und zwischen solchen zu unterscheiden sey, die der Zeit historischer Erinnerung (*time of memory*) vorangehen. Dieser Ausgangspunkt historischer Gewißheit wird gewöhnlich in die Anfangsjahre König Richard des Ersten gesetzt ¹⁰⁹⁾, und es ist schon bemerkt worden, daß alle frühere Parlamentsacten in das Gewohnheitsrecht übergetreten sind. Obgleich schon vom Anfang der Englischen Geschichte an zu den Gesetzen die Concurrenz des *commune concilium regni* erfordert war, so kommen doch in den ersten Zeiten nach der Eroberung manche Statuten vor, die vom Könige allein erlassen werden, und die Gültigkeit der Gesetze erlangen. Selbst die Ausdrücke *praecipio*, *prohibeo*, die heut zu Tage nicht mehr gebraucht werden könnten, kommen in diesen ältesten Statuten nicht selten vor ¹¹⁰⁾. Bekamen aber die Gesetze die Bestimmung eines *commune concilium*, so gewannen sie sehr oft die Natur eines Vergleiches zwischen dem Könige und den Baronen, wie zum Beispiel die *constitutions of Clarendon*, die Becket und alle Bischöfe beschworen, und, mit Ausnahme Becket's, selbst besiegelten. Die Statuten von Richard des Ersten bis zu Eduard des Dritten Regierung werden mit dem Worte *vetera statuta* bezeichnet, und sie unterscheiden sich von den neuen, welche nach dieser Zeit fallen ¹¹¹⁾, und *nova statuta* heißen. Erst

109) Reeves I. 215.

110) Wilkins p. 217. 218. Reeves II. 153. note a.

111) Reeves II. 85.

von der Zeit Eduard des Dritten fängt die regelmäßige Reihe der Statuten an, während aus früheren Regierungen, zum Beispiel aus der Heinrich des Dritten, die Statuten, außer der magna Charta und Charta de Foresta, nicht officiell bewahrt sind (are not on record), sondern bloß in Privatbüchern und Schriften gefunden werden. Nach der Thatsache der Sammlung dieser vetera statuta wird häufig von einem ersten und zweiten Theile derselben gesprochen. Was nämlich von den Assisen, das heißt, von den Statuten gesagt werden kann, die vor der Zeit Heinrich des Dritten gegeben wurden, kann man mehr oder minder auch von den späteren behaupten ¹¹²⁾. Bei einigen tritt der König allein hervor, bei anderen, zum Beispiel im statute of Gaveston 10. Edw. II., wird das Gesetz, als vom Könige und seinen Richtern (King and his justicos) ausgehend, angegeben, ohne daß irgend des Parlaments Erwähnung geschehen, eine Klage, die schon der mirror of justicos an den Tag legt ¹¹³⁾. Von dieser ältesten Zeit an tritt schon die Weise ein, wie diese Statuten geordnet und citirt werden. Alle in einer Parlamentssitzung festgesetzten Regeln machen ein Statut aus, und die einzelnen Gegenstände werden nach Kapiteln desselben angeführt. In der Zeit Heinrichs des Dritten sind die Statuten meistens lateinisch, in der Regierung Eduard des Ersten fangen sie an, in französischer Sprache abgefaßt zu werden, ohne daß jedoch die lateinische Sprache ganz verschwindet; bisweilen begegnet es, daß in einem Statut ein Kapitel französisch, das andere lateinisch ist ¹¹⁴⁾. Daß

112) Reeves II. 354.

113) Mirror c. 5.

114) Reeves II. 356.

hier bestimmte Grundsätze vorgewaltet hätten, daß man die geistliche Gesetzgebung lateinisch, die weltliche französisch gefaßt habe, trifft auf zu viele Ausnahmen, als daß man sie als durchgreifend betrachten könnte ¹¹⁵). Von einigen alten Statuten ist es nicht gewiß, ob sie zur Zeit Heinrich des Dritten, Eduard des Ersten, oder Eduard des Zweiten gegeben wurden; weswegen sie *statuta inoerti temporis* genannt sind ¹¹⁶).

Mit der Existenz der *nova statuta*, von der Regierung Eduard des Dritten ab, scheinen die Gemeinen mehr Antheil, wie früher, an der Gesetzgebung genommen zu haben, denn viele *Acta* werden jetzt auf Petitionen der Gemeinen gemacht. Doch muß noch immer bemerkt werden, daß die Form der Statuten nicht vom Parlamente ausgeht, sondern daß es dem König und seinem Rathe überlassen bleibt, wie in früheren Zeiten dem Gesetze selbst seine Gestalt zu geben. Häufig ertheilt man den Gemeinen die Antwort, daß der König mit anderen in Berathung ziehen wolle, ob die Petition zu gewähren sey, oder nicht, und dies wird gar nicht als den Rechten der Gemeinen irgend zu nahe tretend angesehen ¹¹⁷). Häufig auch beklagen sich die Gemeinen, daß die Bittgesuche, auf welche sie eine willfährige Antwort erhalten, später unter dem Vorgeben neuer Petitionen unerfüllt würden ¹¹⁸). Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß diese Petitionen der Gemeinen eine Kraft hatten, selbst wenn auf dieselben nicht

115) Reeves II. 356.

116) Reeves II. 312.

117) Reeves III. 143.

118) Reeves III. 144.

in Form eines Statutes geantwortet wurde¹¹⁹⁾, und daß sie alsdann zur Interpretation anderer Statuten dienten¹²⁰⁾. Interpretations-Gesetze dieser Art hatten keine andere Sanc-tion als die Parlamentsrolle, und diese wurden wahr-scheinlich *ordinances* genannt, und hatten nur die Kraft einer Erklärung, nicht einer Veränderung des Gesetzes¹²¹⁾. Doch kommt es auch vor, daß oft in Statuten nichts als eine Declaration des alten Gesetzes enthalten ist, und daß manche in so fern mit den *ordinances* zusammenfallen. Unter der Regierung König Richards des Zweiten wur-den viele Statuten ohne die Beistimmung der Gemeinen gemacht; aber dennoch war das Ansehen des Unterhauses wachsend, und in dem ersten Jahre Heinrich des Vierten mußte es vom Oberhause den Beschluß zu gewinnen, daß es an allen Statuten, Bewilligungen und Subsidien Theil haben müsse. Nichtsdestoweniger wurde noch lange Zeit gegen diesen Beschluß gekämpft¹²²⁾, und erst zur Zeit Ri-chards des Dritten war es so mächtig geworden, daß dieser es nicht mehr wagte, die Lords allein zu Rathe zu ziehen¹²³⁾. Erst gegen das Ende der Regierung Hein-rich des Sechsten, oder gegen den Anfang der Eduard des Vierten, wurde der Uebelstand recht fühlbar, daß die Statuten aus einer Petition, und einer Antwort auf der Parlamentsrolle bestanden. Es wurde jetzt neu eingeführt, daß die Bestimmungen, die festgesetzt werden sollten, in die

119) Reeves III. 145.

120) Reeves *ib.*

121) Reeves III. 147.

122) Reeves III. 253.

123) Reeves III. 379.

vollständige Form einer Parlamentsacte gegossen wurden, welches, nachdem Amendemente angebracht waren, dasselbige Instrument war, das die königliche Sanction empfing ¹²⁴). In der Regel wurde im Anfange noch der Titel vorgefetzt: *Item quaedam petitio exhibita fuit in hoc parlamento formam actus in se continens*, aber dieser Eingang, der an die frühere Petitionenform erinnern sollte, blieb am Ende fort, ohne daß weiter Veränderungen in der Form der Statuten vorgegangen seyen. Die Sprache derselben, während Heinrich des Sechsten und Eduard des Vierten Regierung, fängt schon an die englische zu seyn, doch bedient man sich gewöhnlich noch der französischen ¹²⁵). Der Unterschied zwischen *private* und *public acts* wird erst unter der Regierung Richard des Dritten gemacht, und von dieser Zeit an fangen die Statuten überhaupt an in englischer Sprache geschrieben zu werden, ohne daß eine fremde lebende oder todtte Sprache dazwischen erscheinen darf ¹²⁶). Seit dem fünften Jahre Heinrich des Achten Regierung kommt endlich die Sitte auf, jedem verschiedenartigen Kapitel eines Statuts der Parlamentssession eine eigene Ueberschrift, und einen eigenen Titel zu geben ¹²⁷). Der Styl derselben ist in der Regel bis auf den heutigen Tag breit und langweilig, und es kommen namentlich in den älteren, zur Zeit Heinrich des Achten, häufige Wiederaufnahmen der schon einmal gebrauchten Worte und Sätze vor ¹²⁸).

124) Reeves IV. 111.

125) Reeves IV. 111.

126) Reeves IV. 130.

127) Reeves IV. 412.

128) Reeves IV. 413.

Es bleibt zur Vollenbung dieser Uebersicht der Englischen Rechtsgeschichte nur noch übrig, die Entstehung der Englischen Gerichtshöfe durchzunehmen, und den Zusammenhang zu bezeichnen, den sie mit der Entwicklung der verschiedenen Rechtsseiten haben. Der erste ordentliche Gerichtshof zur Zeit der Normänyschen Eroberung war die *curia regis*, so genannt, weil er in des Königs Pallast gehalten wurde, vor dem Könige selbst, oder seinen Richtern¹²⁹⁾. Unabhängig davon, obgleich geringer, war das Schatzkammergericht, das ebenfalls *curia regis*, aber *ad saccoarium* hieß¹³⁰⁾; dies war ebenfalls in des Königs Pallast, und wurde von ihm oder dem Obergerichter gehalten. Es ist schwer für diese ältere Zeit zu entscheiden, wie das Verhältniß der *curia regis* zum Schatzkammergericht war, und wie die Sachen in beiden Gerichten vertheilt wurden¹³¹⁾. Die Mitglieder der *curia regis* waren die Großofficiere des königlichen Hauses, und die Barone des Königreiches, außer dem König und Obergerichter. Doch waren diesen Mitgliedern, welche nichts thaten, nichts verstanden, und gewöhnlich nicht erschienen, fünf bis sechs Richter zugegeben (*justitias* oder *justitiarü* genannt), auf welchen die ganze Last der Geschäfte ruhte¹³²⁾. Alle Civil- und Criminalsachen konnten vor diesem Gerichtshofe verhandelt werden, und nicht minder alle wichtigen Rechtsgeschäfte, bei denen mehr als eine gewöhnliche Feierlichkeit erforderlich war¹³³⁾. Da anfänglich die Sächsishe Ju-

129) Reeves I. 48.

130) Wilkins p. 288.

131) Madox, history of the Exchequer p. 57.

132) Reeves I. 49.

133) Madox p. 70. 77.

situation des Grafschaftsgerichts beibehalten wurde, so kamen wenig Sachen in die *curia regis*, bis die Bedrückungen in den untergeordneten Höfen die Kläger dahin führten. Im Schatzkammergerichte saßen ursprünglich dieselben Personen, wie in der *curia regis*, nur kam es vor, daß, wenn hier die Richter die Geschäfte abthaten, sie gewöhnlich Barone genannt wurden. Denn die Verwaltung der Justiz war in diesen Tagen so sehr mit dem Rang und Character eines Barons zusammentreffend, daß *baro* und *justitiarius* Synonyme waren¹³⁴). Der ursprüngliche Gegenstand des Schatzkammergerichts waren die Einkünfte des Königs; damit hingen aber gar viel: Dinge zusammen, denn der König war nicht allein bei den unbeweglichen Sachen, sondern auch bei der fahrenden Habe seiner Untertanen interessirt. Daß nicht bloß Rechtsstreitigkeiten, sondern auch andere Rechtsgeschäfte eben so vor dem Schatzkammergerichte, wie vor der *curia regis* verhandelt wurden, scheint gewiß zu seyn¹³⁵). Da nun sehr bald die *curia regis* und das Schatzkammergericht so beschäftigt waren, daß der Oberrichter und seine Assessoren voll auf zu thun hatten, und da andererseits die Klagen bei diesen Gerichten immer häufiger einkamen, so wurden einzelne Richter (*justicos itinerant*) auf Reisen in die Grafschaften geschickt, um leichter an Ort und Stelle die dort schwebenden Streitigkeiten abmachen zu können¹³⁶). Diese Richter waren gleichsam eine Emanation der beiden genannten Höfe, und hatten, bis auf die Möglichkeit der Appel-

134) Reeves I. 51.

135) Madox p. 145.

136) Reeves I. 52.

Appellation von ihren Urtheilen, die ganze Autorität der Gerichtshöfe selbst, von denen sie ausgingen. Alle Civil- und Criminalsachen wurden ebenfalls vor ihnen, die außerdem noch wirkliche Mitglieder der curia regis und des Schatzkammergerichts waren, entschieden, und sie sind jederzeit als eigentliche Commissarien des Königs (missi dominici) zu betrachten. Der Hauptgrund der Einrichtung dieser reisenden Richter (justices of eyre) war wohl der Wunsch, den man hatte, den Grafschaftshöfen, und den Patrimonialgerichten der Barone entgegen zu arbeiten, welche, wie schon gesagt worden ist, einerseits nicht im Stande waren, eine unparteiische Justiz zu ertheilen, dann aber der staatlichen Herrschaft und ihrer Pflicht, eine regelmäßige Gerechtigkeit erscheinen zu lassen, zu feindlich gegenübertraten¹³⁷⁾. Es ist nicht leicht ausfindig zu machen, um welche Zeit diese reisenden Richter eingesetzt wurden. Man ist lange der Meinung gewesen, daß sie im zwei und zwanzigsten Jahre Heinrich des Zweiten, das heißt, im Jahre 1176, auf dem zu Nottingham, oder, nach einigen, zu Northampton gehaltenen Parliamente zum ersten Male ernannt wurden. Wenn auch die Erwähnung derselben durch Historiker zuerst in diesem Jahre geschieht, so ist doch durch Urkunden aufgewiesen¹³⁸⁾, daß es schon justices of eyre in dem achtzehnten Jahre der Regierung Heinrich des Ersten gegeben habe. Man wird daher genöthigt anzunehmen, daß die schon von Heinrich dem Ersten unternommene Einrichtung, und zwar nach Muster der missi dominici, in der bewegten Regierung König Stephans wieder einging, und von

137) Reeves i. 54.

138) Madox p. 96.

neuem durch Heinrich den Zweiten eine bleibende Sanction erhielt ¹³⁹).

Einige Zeit nach der Einsetzung der justitios itinerant erscheint ein anderer Hof, der von der curia regis vollkommen unterschieden ist, und zum Zeichen dieses Unterschiedes den Namen bancum, bench führt. Diese Einrichtung erfolgt unter der Regierung Richards Löwenherz, unter welchem die Ausdrücke curia regis apud Westmonasterium, justitiiarii de banco zuerst gebraucht werden ¹⁴⁰). Die communia placita (common pleas) werden jetzt nicht mehr vor der curia regis und exchequer, sondern vor der Bank verhandelt. So wirkt die Normännische Eroberung auf die früheren noch unverändert erhaltenen Localgerichte, die später, bis auf wenige Ausnahmen, gänzlich zerstört werden, und indem sie durch das Ausschicken ihrer reisenden Richter dieselben verdrängt, erschafft sie ihnen die drei großen Ausgangspunkte in Westminster, die noch heute bestehen, die curia regis coram ipso rege, späterhin Kingsbench genannt, die bench, nachher communia placita, common pleas heißend, und endlich den alten, aber später unbedeutender werdenden court of exchequer ¹⁴¹).

Der Hof, welcher heute der Kanzleihof heißt (court of chancery), scheint um dieselbe frühe Zeit zu beginnen. Das ursprüngliche Geschäft des Kanzlers war, writs aufzusetzen, welche sich auf Verhandlungen vor der curia regis und exchequer bezogen. Er besiegelte und über-

139) Reeves I. 54.

140) Madox p. 539. 540.

141) Reeves I. 59

schrieb die königlichen Urkunden, und wenn ein Streit über die königlichen Bewilligungen entstand, so wurde seiner Billigkeit und seinem Urtheil die Entscheidung überlassen¹⁴²⁾. Er saß mit dem Oberrichter und den übrigen Baronen in der curia regis, und in dem Schatzkammergericht, obgleich er dem letzteren Hofe vorzugsweise anzugehören schien. Nach der Meinung von Madox¹⁴³⁾ würde die völlige Absonderung des Kanzleihofes, als eines anfangenden Billigkeitsgerichts, nicht viel später, als die Einsetzung der drei Höfe des gemeinen Rechts in Westminster statt gefunden haben. Doch kann die Selbstständigkeit als Hof in der Zeit Richard des Ersten noch nicht zugegeben werden. Bei keinem Schriftsteller dieser Zeit wird von der Kanzlei, als von einem Gerichtshofe, sondern lediglich als von einer Verwaltungsbehörde gesprochen, in der man sich die writs für die bestehenden Gerichtshöfe ausfertigen läßt. Die Würde des Lordkanzlers, der aber doch dem Oberrichter nachsteht¹⁴⁴⁾, thut dieser Ansicht keinen Eintrag.

Die Barone, obgleich sie, wie schon gesagt worden ist, sich nach und nach von der curia regis entfernten, behielten dennoch für sich im Parlamente, wie das commune concilium seit Eduard des Ersten Zeiten genannt wird, eine große und bedeutende Gerichtsbarkeit; sie erstreckt sich über alle Angelegenheiten, wo ein Irrthum vorgewaltet hatte, über alle zweifelhafte Rechtspunkte, über alle Criminalanklagen der eigenen Mitglieder, und das Parlament stellt sich in der Folge als ein großer Appella-

142) Reeves I. 59.

143) Madox p. 132.

144) Madox p. 42. 43.

tionsgerichtshof auf ¹⁴⁵⁾). Von dem Parlamente unterschieden war noch die Gerichtsbarkeit des bloßen *council*, der aus einigen unter den Lords gewählten Personen, aus Großofficieren der Krone, und den Richtern bestand; dieser wurde öfter als Gerichtshof wie das Parlament gebraucht, das nur bei großen Gelegenheiten zu diesem Geschäfte einberufen wurde. Ueberall in allen diesen Tribunalen war es der König, der eigentlich Recht erteilte. Im Parlamente nahm man Recht *coram rege in concilio*; als späterhin die Kanzlei ein Gerichtshof wurde, erteilte man Recht *coram rege in cancellaria*, und in dem Hofe der Kingabench *coram ipso rege* oder *coram rege ubicunquo fuerit in Anglia* ¹⁴⁶⁾).

Schon früher ist es als eine Hauptveränderung der Normännischen Eroberung bezeichnet worden, daß der bischöfliche Hof als selbstständig hingestellt wurde ¹⁴⁷⁾). Es war ganz natürlich, daß durch das Schaffen eines eigenhämlichen geistlichen Gerichts sich auch eigene Rechtsgegenstände bildeten, die vor demselben, und zwar nach eigenen Gesetzen, behandelt wurden. Nicht bloß Ehesachen, sondern auch die Contracte, die Testamente und das Erbrecht, mit denen sich das Canonische Recht beschäftigte, wollte das geistliche Gericht vor sein Forum ziehen, und es glückte ihm häufig, sich mit der Hülfe des Canonischen und Römischen Rechts dem Einflusse des Englischen Landrechts zu widersetzen.

Obgleich wie nun noch in der Ausführung der Ver-

145) Reeves I. 62.

146) Reeves I. 63.

147) Wilkins p. 292. 293.

änderungen weitläufiger seyn könnten, die in der Folge mit den verschiedenen Höfen vorgingen, so würde uns dieses von unserem Gegenstande ab in eine Geschichte des Englischen Proceßes vertiefen. Wir haben hier die Bildungsgeschichte der einzelnen Höfe nur deswegen angegeben, um zu zeigen, daß der Character der particularen Allmählichkeit, wie er sich in dem ganzen Englischen Rechte aufthut, die Bildung durch Rechtsbücher und Schriftsteller, das Fortschreiten durch gerichtliche Urkunden (records), und durch Erzählungen von den einzelnen Fällen (reports), so wie das sich Anschließen der in der Form immer gleich bleibenden Statuten, auch in den Gerichtshöfen einen davon gar nicht verschiedenen Character zeige. Es kommen in diesem Lande, weder im Mittelalter, noch auch in der neueren Zeit, jene allgemeine Bewegungen vor, die neue Bahnen brechen, und von dem Alten und Gewesenen auf immer abziehen. In keinem Reiche des heutigen Europa haben vielmehr die Institutionen, Gesetze und Einrichtungen jeder Art eine solche Wurzel gefaßt, daß sie, wie hier, nur auf dem Wege gänzlicher Entkräftung und des höchsten Lebensalters zu ihrem Ende, und zu ihrem Uebergehen in Anderes gelangen können. Die neue Gesetzgebung, wie sie sich in unseren Zeiten selbst als Reformbill, als Sklaven- und Zehntenabschaffung hervorthut, ist immer noch nichts, als ein Hervortreiben zeitgemäßerer Blüthen aus dem in alter Gestalt weiter verharrenden Baume. Die Rebellionen und Revolutionen haben in England nie jenen umwälzenden Character gezeigt, der in anderen Ländern den socialen Zustand veränderte, und trotz dem lebhaftesten Eingreifen in andere Verhältnisse, trotz dem genaueren Verkehr mit fremden Nationen, hat sich der particulare und schroffe Sinn der Engländer weder abgerieben, noch irgend modificirt. Wenn heute, wie im Mittelalter, drei Höfe in

Westminster sitzen, wenn statt der zwölf justicos of eyre funfzehn herumreisen, wenn die alten Gesetze, von Eduard dem Dritten ab, da, wo sie nicht durch spätere Statuten abgeschafft sind, noch eine fortbauende, durch keinen gesetzlichen Act unterbrochene Geltung haben, wenn als Grundlage der Verfassung noch die magna Charta des Königs Johann gilt, so kann wohl der eigenthümliche Sinn für die Heiligkeit des Besonderen nicht bestritten werden. Die von den Fortschritten der Geschichte, des Handels und der bürgerlichen Gesellschaft umrannte Particularität, die sich alleinstehend ihres sonderbaren Aussehens bewußt wird, das ist der Name für die Krämpfe und Spaltungen, die der alte aber noch leidlich gesunde Körper Englands heute empfindet.

Wir gehen aber jetzt von dieser nothwendigen Einleitung zu unserem Gegenstande, das heißt, zur Darstellung des Familien- und Erbrechts über, das wir in drei Abschnitten oder Perioden betrachten wollen. Die erste umfaßt die Angelsächsische und Britische Grundlage, die zweite die Zeit von der Eroberung bis zu dem Ende der Regierung Eduard des Zweiten, das heißt, bis zur vollkommenen Festsetzung der Plantagenets, die dritte endlich umschließt die Zeit von Eduard dem Zweiten bis zu Heinrich dem Achten, das heißt, die bewegungsvollen Zeiten des Krieges der rothen und weißen Rose, und die Begründung der Macht des Hauses Tudor.

Angelsächsisches und Walisisches Recht.

Der Ausgangspunkt der Ehe war bei den Angelsachsen die freie Einwilligung der Frau¹⁴⁸⁾. Der Bräutigam

148) Wilkins p. 75. Leges Edm. quom. virg. desp. 1. Turner, history of the Anglosaxons. IV. 100.

mußte bei dem, welcher ihr Fürsprecher war, um sie anhalten, und versprechen, daß er sie, wie ein Mann seine Frau hält, halten und bewahren wolle. Alsdann muß der Bräutigam bestimmen, was er der Frau dafür, daß sie sich ihm ergiebt, festsetzen möge, und auch, was sie erhalten soll, wenn sie ihn überlebt¹⁴⁹⁾. Es ist also förmlich die Morgengabe als ein vom Witthum getrenntes zu betrachten¹⁵⁰⁾. Die Morgengabe ist als Kaufpretium gedacht¹⁵¹⁾, während das Witthum die Gabe der freien Liebe ist. Dies hindert indessen nicht, daß ihr Gedanke, wie schon früher von mir behauptet worden ist, nicht dennoch zusammenfalle. Wenn Phillips¹⁵²⁾ meint, Morgengabe und Witthum seyen bei den Angelsachsen nicht unterschieden gewesen, so möchte ich doch in dem eben angeführten §. 3. der *leges Edmundi* eine solche Trennung wirklich begründet finden, denn daß in den lateinischen Uebersetzungen beides unter dem Namen *dos* begriffen wird¹⁵³⁾, kann hier keine Entscheidung abgeben, da das Wort *dos* von Hause aus uneigentlich in Beziehung auf Beides angewandt wird. Das Witthum scheint bei den Angelsachsen in liegenden Gründen bestanden zu haben¹⁵⁴⁾, und der Frau entweder zum Eigenthum oder

149) Wilkins p. 75. *Leges Edm. eodem* §. 3.

150) *Leg. Aethelb. c.* 76. 82.

151) *Leg. Aethelb. 76.* Gif man maegþ gebigeþ coapi, geceapod sy, gif hit unfacne is aþpaer aet ham gebrenge and him man his scaet agefe.

152) Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts S. 144. Dieselbe Meinung bei Lappenberg, Englische Geschichte S. 594.

153) Phillips a. a. D. Note 400.

154) *Hist. Rames.* 29.

zum lebenslänglichen usufructus, was wohl das Häufigere war¹⁵⁵⁾, gegeben worden zu seyn. War eine Summe hier nicht festgestellt worden, so nahm die Frau nach dem Ableben des Mannes die Hälfte des ganzen Vermögens, im Falle keine Kinder da waren¹⁵⁶⁾. Singen indessen Kinder aus der Ehe hervor, so fiel der Frau und den Kindern die Erbschaft zu, wenn sie nicht zu einer andern Ehe schritt¹⁵⁷⁾. Ob der Verlust der Morgengabe nach alles Gutes, was sie vom Manne hatte, nur dann statt gefunden habe, wenn die Frau innerhalb des Trauerjahres geheirathet, oder ob dieses auch später noch wirksam gewesen sey, könnte aus den Gesetzen des Königs Enut¹⁵⁸⁾ einer Controverse unterworfen werden. Vielleicht hat später durch König Enut eine Ermäßigung des absoluten Verbotes statt gefunden, und an dessen Stelle traten eben die Berücksichtigungen des Trauerjahres, denn der Eingang zur angezogenen Stelle, *And sitto aelo wuduwo-
worlaes twelfmonap: ceose sippan pat heo sylf willo* (Und es siße jede Wittwe zwölf Monat ohne Mann, dann wähle sie selbst nach ihrem Belieben), scheint ganz auf eine vollkommen strafflose Erlaubniß nach dieser Zeit hinzu-
deuten. Wird die Ehe durch Scheidung getrennt, so schei-

155) Hist. Rom. 29. „*terras in vita sua possidendas.*“

156) Leg. Aeth. 80. hier heißt es: „Wenn sie keine Kinder gebärt, sollen die väterlichen Verwandte das Vermögen und die Morgengabe haben.“

157) Leg. Edm. l. i. §. 4. Wilkins p. 75. 76. *Gif hit swa geforword sy, thonis riht pat heo sy healfes yrfes wyfthe, and ⁊ les gif hy cild gemaene habban büte heo aeft waer ceose.*

158, Leg. Cnuti II. 71.

nen hier zwei Fälle durchaus unterschieden werden zu müssen. Trennt sich nämlich die Frau mit den Kindern von ihrem Manne, so erhält sie die Hälfte des Vermögens; behält der Mann die Kinder, so bekommt sie einen Dritttheil, wie ein Kind¹⁵⁹⁾. Daß nun auf diese Weise die Frau nach dem Tode des Mannes auch die Schulden desselben bezahlen mußte, versteht sich von selbst; und zwar bezieht sich diese Verpflichtung nicht bloß auf Civilschulden, sondern auch auf die Ersatzleistung für begangene Delicte¹⁶⁰⁾. Durch das Mundium, welches der Mann über die Frau hatte, fiel ihm von selbst die Verwaltung und der unbeschränkte Nießbrauch des Vermögens derselben zu; doch war er nicht unbeschränkt in der Veräußerung der Güter, sondern vielmehr an die Einwilligung der Frau gebunden¹⁶¹⁾.

Die Ehe scheint wesentlich ihren eigenthümlichen Character in der vorangehenden Verlobung (*boweddian, maedon waeddian, to wif woddian*) gehabt zu haben, das heißt, in jener schon oben erwähnten Verbürgung des Bräutigams (*brydguma*) durch seine Verwandten bei den Verwandten der Braut (*bryd*). Daß, abgesehen von Morgengabe und Wittham, hier noch ein Kaufpretium an die Verwandten der Braut (*ceap, soaett, gift*) vorkommt, ist gewiß¹⁶²⁾. Wie sehr in den alten Zeiten dieses Kaufpretium eigentlich als die Substanz und der Werth der Ehe angesehen wurde, zeigt die Bestimmung des Aethelbirhtschen

159) Leg. Aethelb. §. 78. 79.

160) Hist. Eliens. I. 11.

161) Hist. Rames. 35.

162) Leg. Aethelb. 76.

Gesetzes, daß, wenn ein freier Mann dem Weibe eines freien Mannes beiliegt, er mit seinem Wehrgelde büße, und für sein Geld dem Verletzten ein anderes Weib verschaffen, und ihm ins Haus bringen solle¹⁶³). Eben so ist jemand, der eine Jungfrau gewaltsam entführt hat, vollkommen frei, wenn er die Buße von 50 Schillingen bezahlt hat, ob er sie nachher nun noch kaufen wolle oder nicht (and aeft aet pam agende sinne willan aet ge- bioge)¹⁶⁴). Es liegt hierin, daß die Ehe noch nicht eine aus früheren Handlungen hervorgehende Folge ist, sondern daß sie selbst nach der Entführung noch von dem Bieten eines gehörigen Kaufpreises, der in dem Belieben eines jeden steht, abhängt. Die Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft und Schwägerschaft treten, wenigstens in christlicher Form und Gestalt ausgedrückt, erst lange nach der Einführung des Christenthums auf. Zuerst wird in den Gesetzen Edmunds davon gesprochen, daß es gut sey, sich nicht zu nahe zu verbinden, damit nicht wieder getrennt werde, was vereinigt wurde¹⁶⁵); aber schon früher in Edwards und Guthrums Friedensschluß wird auch leise davon gehandelt, daß, wenn zwei Brüder, oder zwei nahe Wägen, einem und demselben Weibe beizohnen, sie es willig büßen sollen¹⁶⁶). Das vollkommen Canoni- sche Verbot der Ehen wegen zu naher Verwandtschaft findet sich endlich in Enuts Gesetzen. Es soll sich niemand in dem sechsten Fache der Sippe in seinem eigenen Geschlecht,

163) Leg. Aethelb. 32. späterhin ist das Kaufpretium ver- boten. Leg. Cnuti 72.

164) Leg. Aethelb. 81.

165) Leg. Edmundi quom. virg. desp. §. 2. Wilkims p.76.

166) Foed. Edow. et Guthr. 4.

noch mit der Wittwe seines Verwandten verhehlichen, der in so naher Sippe sich befindet, noch mit einer nahen Verwandten seiner Frau, die er früher hatte, noch soll er mehr als ein verlobtes Weib¹⁶⁷⁾ haben. Daß die Ehe im Falle des Ehebruches aufgelöst werden konnte, zeigt schon das oben angeführte Gesetz Aethelbirhts¹⁶⁸⁾, wonach jemand, der ein Weib entführt hat, genöthigt wird, dem betrogenen Ehemanne ein anderes zu kaufen, doch kann wohl auch außerdem aus einseitiger Willkühr die Trennung einer Ehe erfolgen. Es wird von der Frau gesagt, daß, wenn sie sich mit den Kindern vom Manne entfernen will, sie die Hälfte des Gutes empfangen soll (Gif mid bearnum bugan wille haelfne scaet age)¹⁶⁹⁾, will der Mann indessen die Kinder behalten, so erhält die Frau in diesem Falle einen Viriltheil, wie eines der Kinder¹⁷⁰⁾. Es scheint also der freien Entfernung nichts im Wege gestanden zu haben, und das, was zu betrachten ist, bezieht sich allein auf das Vermögen. Wenn aber auch die Trennung willkührlich ist, so muß doch sehr früh in der Ehe die durchgängige Gemeinschaft anerkannt worden seyn. Wir haben schon oben davon gesprochen, daß bei einer Verfügung über das Gut der Mann an den Consens der Frau gebunden sey. Dies macht aber nicht, daß Mann und Frau nun auch gegenseitig für ihre Sünden verantwortlich seyen. Wenn ein Mann ohne Wissen der Frau, heißt es in einem Gesetze Wibtráds¹⁷¹⁾, den

167) Leg. Cnuti 7. Turner IV. 117.

168) Leg. Aethelb. 32.

169) Leg. Aethelb. 78.

170) Leg. Aethelb. 79.

171) Cap. 13.

Edgen opfert, sey er aller seiner Güter. und des Halsfauges verlustig, und nur, wenn beide dasselbige Verbrechen begehen, sind sie derselbigen Strafe untetworfen.

Die Lehre von der väterlichen Gewalt ist, wie in allen Germanischen Rechten, mit der Bedeutung des Mundil zusammenfallend. Wer aber den Schutz, und in Folge dessen auch das Wehrgeld eines Kindes haben will, der muß sich auch zu demselben bekennen. Wenn man ein Kind heimlich zeugt und es verhehlt, dann erhält man auch kein Wehrgeld für dessen Tod, sondern dieses empfängt vielmehr der Herr und der König¹⁷²⁾. Wenn ein Mann und sein Weib gemeinschaftlich ein Kind haben, und der Mann stirbt, so soll die Mutter das Kind behalten und nähren, und man liefere ihr sechs Schilling zur Kost, eine Kuh im Sommer, und einen Ochsen im Winter¹⁷³⁾; aber die Mutter erhält niemals das Mundium über das Kind, sondern immer nur die nächsten Verwandten väterlicher Seite, die für das Vermögen Sorge zu tragen haben, bis der zu Bevormundende zehn Winter hat, das heißt, zehn Jahr alt ist¹⁷⁴⁾. Ein Kind muß binnen dreißig Nächten getauft werden, und wenn es nicht geschieht, hat man dreißig Schillinge zu büßen¹⁷⁵⁾. Der Schutz des Vaters und der Verwandten kommt aber nur den ehelichen Kindern zu, uneheliche waren im Mundium des Königs' oder des Herrn, in dessen Eigenthum die Mutter sich befand¹⁷⁶⁾. Bei unerlaubten Ehen wird der

172) Leg. Inae 27. Lappenberg S. 593.

173) Leg. Inae 38.

174) Leg. Hloth. 6.

175) Leg. Inae 2.

176) Leg. Inae 27.

Theil des Wehrgeldes von mütterlicher Seite an den König, der der väterlichen Seite aber an die väterlichen Verwandten fallen¹⁷⁷⁾. Die Mündigkeit mit dem zehnten Jahre, von der oben gesprochen worden ist, scheint aber nicht bloß rücksichtlich des Landes, sondern auch für alle Verhältnisse zu früh gewesen zu seyn. Sie ist daher späterhin einer Aenderung unterworfen worden, denn während die Gesetze Ines einen Menschen von zehn Jahren für den Mitwisser eines Diebstahls halten¹⁷⁸⁾ (die Burgundischen Gesetze nehmen erst im vierzehnten Jahre ein Bewußtsein an)¹⁷⁹⁾, haben die späteren Verordnungen Aethelstans¹⁸⁰⁾ die Zurechnung auf das vollendete zwölfte Jahr geschoben. Bei einer Frau wird kein Alter fähig seyn, sie vom Schutze zu befreien. Das Mündium dauert bei ihr bis zu ihrer Verheirathung¹⁸¹⁾, geht alsdann auf ihren Mann über¹⁸²⁾, und wird nach Auflösung der Ehe, wenn sie keine Verwandte hat, sogar dem Könige zufallen.

Das Recht der Verwandtschaft ist in dieser alten Rechtsgrundlage, wie im Salischen Gesetze, ein concreteres Verhältniß, das die Sitte noch nicht aufgelöst hat. Nach dem Principe der Gesammbürgerschaft, das sich im Angelsächsischen Rechte schärfer als in irgend einem anderen

177) Leg. Aelfr. 8.

178) Leg. Inae 7. die Gesetze Cnuts 74. verbieten, ein Kind in der Wiege für so schuldig zu erklären, als wenn es Mitwissenschaft hätte. Lappenberg S. 594.

179) S. diesen Band S. 38. 39.

180) Leg. Aethel. I. 1.

181) Leg. Aethelb. 81.

182) Leg. Inae 57. Leg. Cnut. II. 74.

Germanischen hinstellt, und von dem noch heute die in England so häufige Bürgschaft (bail) sich ableiten läßt, mußten die Verwandten sich unter einander in ihren Fehden Beistand leisten¹⁸³⁾; sie hatten die Pflicht, Blutrache zu nehmen, wenn jemand aus ihrer Verwandtschaft gemordet war, waren aber auch berechtigt, sich mit einer Buße (Leodgyld, wergyld) abzufinden¹⁸⁴⁾. Wurde die Fehde geführt, so dauerte diese so lange, bis das Wehrgeld der nunmehr Erschlagenen dem Wehrgelde des Ermordeten gleich kam¹⁸⁵⁾. Es versteht sich nun von selbst, daß, wenn man berechtigt ist, für die Verwandten Wehrgeld zu fordern, man auch zu gleicher Zeit verpflichtet seyn muß, für die Friedensbrüche aufzukommen, die sie sich haben zu Schulden kommen lassen, und für die sie selbst keine Sühne geben. So sagt ein Gesetz Aethelbirhts¹⁸⁶⁾, daß, wenn ein Mörder aus dem Lande flieht, die Verwandten desselben die Hälfte der Buße bezahlen sollen, und ein Gesetz Aelfreds¹⁸⁷⁾, daß, wenn ein Mann, der keine väterlichen Verwandten hat, jemanden erschlägt, ein Drittel des Wehrgeldes von den mütterlichen Verwandten, und ein Drittel von den Genossen bezahlt werden soll. Für das letzte Drittel mag er fliehen. Sind keine mütterlichen Verwandten vorhanden, so bezahlen die Genossen die Hälfte, und seine Flucht gilt für die andere. Jenes Recht, und jene Pflicht der Verwandtschaft haben

183) Leg. Aelfr. 38.

184) Leg. Aethelb. 7. 22. Leg. Inae. 32. 33.

185) Leg. Edow. Conf. 12. Phillips S. 102.

186) Leg. Aethelb. 23.

187) Leg. Aelfr. 27.

darin ihr Wesen, daß sie sich sofort erweitern, und in den höheren Kreis des nächsten bürgerlichen Zusammenseins übergehen. Darum haftet auch der Hausherr für alle sich in seiner Wohnung aufhaltenden, so wie für alle ihm gehörige anfreie Personen¹⁸⁸⁾. Wer in keinem solchen Verhältnisse stand, war einem Friedensbruche überall ausgesetzt, bis der König den Schutz in seine Hand nahm. Wer also einen Fremden tödtet, wird nach dem Gesetz Ines zwei Drittel des Wehrgeldes dem König geben, ein Drittel aber dem Sohn oder den Verwandten¹⁸⁹⁾. Ist der Getödtete verwandtenlos, so empfängt der König die Hälfte, die andere aber der Eble, auf dessen Grund und Boden der Mord vorfiel. Durch Ausschließung von der Gesamtbürgerschaft, wegen eines begangenen Verbrechens, konnte aber jemand vollkommen friedlos werden; man durfte ihn ungestraft tödten, und wer ihm Hilfe leistete, setzte sich einer ähnlichen Gefahr aus¹⁹⁰⁾.

Wir wollen jetzt, ehe wir zur Lehre vom Erbrecht übergehen, einige wesentliche Eigenthumsverhältnisse berühren, die im nächsten Zusammenhange damit stehen. In keinem Rechte des Mittelalters ist der Unterschied der erbfähigen Sachen so wichtig, wie im Englischen, und wenn auch die Bedeutung derselben erst recht in der Normannischen Zeit beginnt, so darf doch hier schon die Erwähnung derselben nicht fehlen. Das ganze Vermögen einer Person, wenn alles mit eingerechnet wird, heißt im weiteren Sinne

188) Leg. Loth. et Rad. l. Leg. Inae. 22. Leg. Aethelr. I. 1. Leg. Aeth. I. 22. Leg. Cnut. II. 26. Phillips S. 107.

189) Leg. Inae 23.

190) Phillips a. a. O. S. 112.

Erbe (erfo, aerfo, orfo, yrfo). Ist das Recht an einer Sache ein durchaus vollkommenes, so wird diese Eigenthumsweise durch das Wort *aealt*, *aehta* ausgedrückt¹⁹¹⁾. Waren Grundstücke in diesem Rechte begriffen, so konnten nur Mitglieder freier Rechtsgenossenschaften sie erwerben, weil nur diese vor Gericht auftreten durften, in welchem es übertragen wurde. Wenn andere einen solchen Besitz erlangen wollten, so konnte es nur dadurch geschehen, daß derjenige, in dessen Schutz sie sich befanden, sie vor Gericht vertrat. Der Uebertragende mußte versprechen, die Gewehr zu leisten (geworlan)¹⁹²⁾. Im alten Angelsächsischen Rechte scheint durch die Uebertragung des Eigenthums das Recht des Erben nicht präjudicirt worden zu seyn, wenn derselbe nicht eingewilligt hatte; indessen kommen späterhin Beispiele vom Gegentheile vor¹⁹³⁾. Das Land, welches den Edeln (thanos) verliehen war, hieß thainland. Von diesen Ländereien bräuchten die Edelleute einen Theil zur Erhaltung ihres Hausstandes (inlands), während sie den anderen (outlands) den Ceorls für eine gewisse Rente verpachteten¹⁹⁴⁾. Nach der Eroberung wurden diese thainlands unter dem Namen von Baronien bezeichnet. Wurde ein solches Gut an einen Thano, oder an einen anderen durch Urkunde verliehen, so nannte man es hocland. Es war in der Regel damit die sogenannte trinoda, necessitas verbunden, das heißt, der drei-

191) Phillips S. 134.

192) Phillips S. 135.

193) Phillips S. 136.

194) Spelman, orig. of feuds c. 25. Lappenberg S. 579.

dreifache Dienst, den König in seinen Feldzügen zu begleiten, die Schlösser wiederherzustellen und Brücken zu bauen. Daß das boeland seiner Natur nach vom thainland verschieden sey, wie einige annehmen, und daß es dem entspreche, was man heute freehold nennt¹⁹⁵⁾, kann ich nicht glauben, vielmehr ist darunter jeder Besitz zu verstehen, der durch Urkunde an einen Edlen, oder an einen Geistlichen übergeht. Es knüpft sich aber an das boeland eine andere wichtige Frage, ob die Lehne überhaupt erst durch Wilhelm den Eroberer eingeführt worden seyen, oder ob schon unter den Angelfachsen feudale Spuren sich auffinden lassen. Große Englische Juristen und Geschichtsforscher, unter anderen Coke¹⁹⁶⁾ und Selden¹⁹⁷⁾, sind der Meinung, daß die tenures schon unter den Sachsen gewöhnlich waren, während nicht minder bedeutende Männer, wie Hale¹⁹⁸⁾ und Spelman¹⁹⁹⁾, erst die Einführung durch den Eroberer behaupten. Mir scheint die Mittelmeinung bei weitem am richtigsten zu seyn, daß die wahrhafte Energie des Feudalsystems, seine consequenten und alles umfassenden Einrichtungen erst durch den Eroberer nach England gebracht worden seyen, daß aber vorher bei den Angelfachsen schon solche Anfänge von Lehnen bestanden hätten, wie sie sich überhaupt bei allen Germani-

195) Crabb, history of English law p. 11. Vom thainland ist noch reveland unterschieden; so heißt das Land, welches unter unmittelbarer Aufsicht des shire reve (Sheriff) steht.

196) I. Inst. 776.

197) Titles of honors 510. 511.

198) History of common law 107.

199) Gloss. voc. Feudum.

schen Völkern vorfinden ²⁰⁰). Es scheint schon gegen die strenge Natur des Lehns zu sprechen, daß Landeigenthum eben so gut auf Frauen übergehen konnte, und daß diese das Recht, Land zu veräußern und zu erben, besaßen ²⁰¹), wenn auch allerdings ein Vorzug des Mannsstammes nicht abgeldugnet werden kann ²⁰²). Aber andererseits liegt ein feudales Moment in dem Umstande, daß jemand, der durch Urkunde ein hooland erhalten hatte, nicht befähigt war, dasselbe anderen, die nicht von seiner Familie, oder von der Familie des Verleihers waren, zu veräußern ²⁰³), so wie es auch nicht an einem Beispiele der obinfoudatio fehlt ²⁰⁴). Diese lehnrechtliche Aeußerung schließt sich aber noch sehr an die Freiheit des Eigenthums an, und hat nicht jenen herben und entschiedenen Charakter, wie sie die Lehnsinstitutionen des Eroberers darbieten. Unterschieden von dem hooland war nun noch das sololand, das heißt, das Land, welches ohne irgend eine Urkunde besessen wurde. Daß dieses meistens von der untersten Classe der Angelsachsen, den sogenannten Villeins, besessen wurde, und jetzt ungefähr mit dem, was man copyholdland nennt, übereinstimmt, wird von einigen behauptet ²⁰⁵).

Die Grundsätze, die uns die Angelsächsischen Rechtsquellen über Erbrecht mittheilen, stehen an Dürftigkeit den

200) S. meine vermischte Schriften I. 90.

201) Turner I. I p. 113.

202) Phillips S. 138.

203) Leg. Aelfr. 37.

204) Hist. Eliens. I. 42.

205) Crabb p. 12.

übrigen barbarischen Germanischen Gesetzen nicht nach. Wir sehen gegen die Zeit des Aelfred hin die Testamente entstehen ²⁰⁶), welche in so fern wohl als ein Product der Geistlichkeit und des Canonischen und Römischen Rechts angesehen werden können. Die Aufsicht über die Ausführung des letzten Willens hatten in der Regel die Thane und Magistratspersonen der Stadt, oder des Orts, wo das Testament gemacht war. Späterhin gewinnt die Geistlichkeit diese Aufsicht. Daß aber diese testamentarische Befugniß irgend ganz unbeschränkt gewesen sey, läßt sich weder aus den Rechtszuständen der folgenden Zeit, noch auch aus den Principien des Germanischen Rechts überhaupt annehmen ²⁰⁷). Ist kein Testament vorhanden, so soll, nach dem angeführten Gesetze Enuts, nicht mehr der Herr die Erbschaft nehmen, sondern auf das Heergeräthe beschränkt seyn, und Weib, Kinder und nächste Verwandte sollen sich in dasselbe theilen. Daß alle Verwandten zur Erbschaft gerufen worden seyen, die auch zur Blutrache verpflichtet waren, folgt aus dem Zusammenhange, den beide Seiten des Familienrechts haben, nothwendig. Wie im Römischen Rechte Erbrecht und Tutel zusammenfallende Lehren sind, so sind auch im Germanischen Rechte Erbrecht und Blutrache verwandt. Bis zu welchem Grade aber die Verpflichtung zur Blutrache, und die Erbberichtigung gegangen sey, wird nirgends angegeben ²⁰⁸). Noch ist hier davon zu sprechen, ob, wenn jemand Kinder hinterläßt, die Erbschaft in gleiche Theile getheilt wird, oder ob

206) Leg. Cauti II. 66.

207) Reeves I. 11.

208) Phillips S. 146.

das Princip ungleicher Theilung schon im Angelsächsischen Rechte auftritt. Wenn man das schon oben angeführte 68ste Gesetz Enuts durchliest, wonach Frau, Kinder und nächste Verwandte, in Ermangelung eines Testaments, das Erbe nehmen sollen, und es mit einem andern Gesetze Wilhelm des Eroberers zusammenstellt²⁰⁹), in welchem die gleiche Theilung ausdrücklich angenommen ist, so muß man geneigt seyn, vom Angelsächsischen Erbrechte als von einem solchen zu sprechen, in welchem die Grundsätze des Kentischen Gavelkind überhaupt galten. Die Ungleichheit ist in dieses Erbrecht erst durch die Einführung des Feudalsystems gekommen, von welchem, bis auf einige Ausnahmen, die ursprüngliche Gleichheit verdrängt wurde. Eben so wenig waren Frauen, wie schon gesagt worden ist, von der Succession ausgeschlossen²¹⁰), doch haben die Verwandten des Mannsstammes offenbar vor den Verwandten von der Frauenseite einen Vorzug. Dieser Vorzug tritt schon aus der Verpflichtung, Eidhelfer zu seyn, hervor. Die Schwörenden müssen hier zu zwei Dritttheilen Schwerdtmagen, zu einem Dritttheile nur Spillmagen seyn²¹¹). In Ermangelung der Kinder und anderer Verwandten, besaß die Frau das Vermögen des Mannes als Witthum, wie nicht bloß aus dem schon angeführten Enutischen Gesetze, sondern auch aus andern Stellen hervorzugehen scheint²¹²). Daß die Erben nun auch

209) Leg. Guil. Conq. 36. „Si homo mort senz devise si departent les enfans l'erite entre soi per ywel.“

210) Hist. Rames. 24. Hist. Eliens. II. 8.

211) Phillips S. 146. Note 410.

212) Hist. Rames. 85.

gebunden waren, für die Schulden des Erblassers aufzukommen und zu haften, wie er gehaftet haben würde, wird ausdrücklich gesagt ²¹³⁾.

Wir wollen es jetzt versuchen, mit den Angelsächsischen Gesetzen das Wälische Recht zu vergleichen, wie es aus den Gesetzen Hoelus des Guten hervortritt. Da die Sammlung ungefähr in die Zeit des zehnten Jahrhunderts fällt, so bildet es mit dem Angelsächsischen zugleich die Grundlage des Englischen Rechts.

Eine Frau, die sich heimlich verheirathet, und vor den Zeugen nicht abmacht, was ihr von Rechtswegen gebührt, soll kein vollkommenes Witthum, wie andere Frauen, bekommen, sondern nur drei junge Stiere. Früher indessen gab man ihr ebenfalls eine dos, wie die von ihren Schüzern dem Manne übergebene erhielt ²¹⁴⁾. Hat ein Mann bei seiner Frau eine verlebte Jungferschaft gefunden, so kommt es darauf an, ob er geschwiegen hat, und bis zum Morgen mit ihr zubrachte, oder nicht. Im ersten Falle kann er dem Mädchen nichts entziehen, was ihr gebührt. Im zweiten Falle kann sie sich mit sieben Eideshelfern (oder mit vieren), das heißt, ihrem Vater, ihrer Mutter, ihren Brüdern und Schwestern, von dem ihr Vorgesworfenen reinigen. Kann sie dieses aber nicht, so wird ihr das Kleid bis zu den Weichen zerrissen, und ihr der zuvor gesalbte Schwanz eines Stieres in die Hand gegeben. Vermag sie es, denselben am Schwanze zu halten, so erhält sie ihn als Witthum; vermag sie es nicht, so

213) Leg. Cnuti II. 70.

214) Leg. Wallicae p. 81. Hat jemand die Tochter eines hohen Angestellten oder Fürsten heimlich geheirathet, so muß er sie mit neun Stieren dotiren. Leg. Wall. 77. II. 17.

bekommt sie auch nichts ²¹⁵⁾). Eigenthümlich ist die Wirkung, welche eine siebenjährige Verheirathung ausübt. Nach einer Ehe von sieben Jahren gebührt jedem Theile, wenn dieselbe nachher getrennt wird, die Hälfte des Gutes; diese Bestimmung tritt auch schon ein, wenn nur drei Tage zum vollendeten siebenten Jahre fehlen, oder wenn sie im siebenten Jahre nur drei Nächte mit dem Manne zugebracht hat ²¹⁶⁾). Ist sich aber die Ehe vor diesem Zeitpunkte auf, und finden die oben erwähnten Umstände nicht statt, so nimmt die Frau ihr vorher angewiesenes Witthum. Bei der Theilung sind nun verschiedene Grundsätze je nach den Gegenständen angenommen, die Schweine bekommt der Mann, die Schaaf die Frau; von den Kindern muß der Mann zwei Theile, die ältesten und jüngsten, unterhalten, den dritten Theil derselben aber die Frau ²¹⁷⁾). Eben so werden alle Wirthschaftsgegenstände je nach der Wahlverwandschaft die Mann und Frau zu ihnen haben, oder aus willkürlichen Gründen getheilt. Das Oberbett bekommt zum Beispiel die Frau, das Unterbett der Mann; schreitet aber der Mann zur zweiten Ehe, so muß er auch das Unterbett der Frau herausgeben ²¹⁸⁾). Wenn die Frau den Mann vor vollendetem siebenten Jahre verläßt, so bekommt sie nicht einmal das Witthum, sondern nur die Antipherna, Parapherna, und das Geld für die verletzte Schaam, das heißt, die Morgengabe. Diese Vorschriften beziehen sich indessen nur auf die Tren-

215) Leg. Wallicae ib.

216) Leg. Wallicae p. 73. 74.

217) Leg. Wallicae p. 74.

218) Leg. Wall. p. 74. II. 1. 6.

nung der Ehe durch Scheidung. Wird die Ehe durch Tod auch lange vor dem siebenten Jahre aufgelöst, so theilen Mann und Frau²¹⁹⁾. Wollen sie die Theilung veranstalten, während Mann oder Frau auf dem Todtbette liegen, so macht der Kranke und der Pfarrer die Theile, und der Gesunde wählt²²⁰⁾. Trennen sich die Eheleute bei Lebzeiten, so bleibt die Frau noch neun Tage und neun Nächte im Hause des Mannes, um zu erfahren, ob die Scheidung rechtmäßig sey; ist sie so befunden worden, dann läßt sie alle ihre Sachen aus dem Hause bringen, und erst dem letzten Schilling folgt sie selbst²²¹⁾. Die Ehescheidung scheint übrigens nicht an viele Formen gebunden gewesen zu seyn, sondern ziemlich in der Hand der Parteien gestanden zu haben. Die Größe der dos, der Antipherna und des Maritagii richtet sich übrigens immer nach dem Stande der Frau; sie ist verschieden, je nachdem die zu Verheirathende die Tochter eines Edelmannes, oder eines villein ist²²²⁾. Ein Mann kann seine Frau immer noch wiedernehmen, wenn sie auch in eine zweite Ehe übergehen will, und den einen Fuß in dem Bette des zweiten Mannes, den anderen aber noch außer demselben hat²²³⁾. Sagt aber die Frau nach dem Tode des Mannes, daß sie schwanger sey, so soll sie im Hause desselben bleiben, bis sich die Wahrheit davon ausgewiesen hat, und wird sie nicht schwanger befunden, so hat sie eine

219) Leg. Wall. p. 76. II. 1. 13.

220) Leg. Wall. p. 76. II. 1. 14.

221) Leg. Wall. p. 77. II. 1. 16.

222) Leg. Wall. p. 77. II. 1. 20. 21. 22.

223) Leg. Wall. p. 78. II. 1. 27.

Dusse von drei Kühen dem König zu entrichten, und muß Haus und Hof dem Erben räumen ²²⁴). Neben dem Witthum und der Morgengabe (Antipherna), welche der Mann der Frau giebt, ehe sie beide aus dem Bette gestiegen sind ²²⁵), kommt auch eine dos vor, welche die Frau dem Manne mitbringt (Maritagium). Wer von den Verwandten eine Frau verheirathet, muß dieses Maritagium für sie geben ²²⁶); würde die Frau sich selber verheirathen, so wäre sie selbst genöthigt, das Maritagium zu entrichten ²²⁷). Hat der Vater bis zum zwölften Jahre, das heißt, bis zu eintretender Pubertät, die Tochter nicht verheirathet, so gewinnt sie die Herrschaft über alle ihre Güter, und hat eben somit das Maritagium selbst zu bestellen ²²⁸). Dasselbe hat der Entführer zu thun, oder der Herr des Hauses, in welchem ein stuprum verübt worden ist ²²⁹). Ein solches Maritagium wird überhaupt nur einmal bezahlt, und es ist, wie das Römische Recht sagen würde, keine Redotation nöthig ²³⁰). Das Maritagium wird auch nicht zurückgefordert, da die Frau niemals zu ihrem früheren Zustande, und zu ihrer früheren Familie zurückkehrt ²³¹). Wenn eine Wittve aber heirathet, so kann sie dieses ohne ihre Gentilen thun, es wird aber

224) Leg. Wall. p. 78. II. 1. 25.

225) Leg. Wall. p. 80. II. 1. 37.

226) Leg. Wall. p. 83. II. 1. 45.

227) Leg. Wall. ib.

228) Leg. Wall. p. 180. II. 30. 14.

229) Leg. Wall. p. 181. II. 30. 15.

230) Leg. Wall. p. 90. II. 1. 83.

231) Leg. Wall. ib.

alsdann ein Maritagium von ihr gefordert²³²⁾. Wenn Etern oder Gentilen eine Frau an einen Fremden verheirathen, so bekommen allerdings die Kinder aus einer solchen Ehe Theil an der mütterlichen Erbschaft, aber wenn ein solches Kind einen Mord begeht, so muß die mütterliche Verwandtschaft büßen, weil keiner aus der väterlichen vorhanden ist²³³⁾.

Was nun die Lehre von dem väterlichen Verhältniß betrifft, so ist schon oben gesagt worden, daß der Vater zu zweien Theilen, die Mutter aber nur zu einem, die Kinder zu ernähren genöthigt sey; es wird auch in den Wältschen Gesetzen viel von den Dingen gesprochen, die im ersten Jahre vom Vater der Mutter zur Alimentirung gegeben werden müssen. Im vierzehnten Jahre aber führt der Bauer (villanus) seinen Sohn zum Herrn, dem er Huldbigung leisten muß, und der ihn nun zu ernähren hat²³⁴⁾. Anders ist es aber mit dem Edelmann, der sein Kind für immer selbst zu ernähren hat, und es auch im vierzehnten Jahre keinem anderen überlassen kann. Dem Vater ist allein zu glauben, wenn er zwischen seinen Söhnen Zeugniß ablegt; er ist wie der Herr zwischen seinen Mannen, wie der Abt unter seinen Mönchen, wie der Richter in Beziehung auf seinen Richterspruch, wie der Bürge rückfichtlich seiner Bürgschaft, wie der Schenker über sein Geschenk, wie die Jungfrau über ihre Jungferschaft, wie der Schäfer über seine Heerde, wie der Dieb gegen seine Genossen²³⁵⁾. Die Sünden des Vaters werden indessen

232) Leg. Wall. 87. II. 1. 67.

233) Leg. Wall. 88. II. 1. 72.

234) Leg. Wall. 85. II. 1. 55.

235) Leg. Wall. II. 2.

den Söhnen nicht angerechnet²³⁶). Die Mutter kann ein Kind dem Vater zuführen, und beschwören, daß er Vater dieses Kindes sey; der Vater hat aber dann das Recht, dieses ihm zugeführte Kind anzuerkennen, oder abzulängnen²³⁷). Ist der Vater nicht vorhanden, so hat das Ablängnungsrecht das Haupt der Familie mit sechs Mitgliedern der Genossenschaft, und in Ermangelung eines Hauptes, ein und zwanzig Familienmitglieder, wovon sieben den Vater, sieben das Oberhaupt, und sieben sich selbst darstellen²³⁸). In dem vierten Buche der Gesetze Hoelus des Guten, welches die Eriaden enthält, werden im letzten Falle fünfzig Gentilen zur Zurückweisung verlangt, und es wird gesagt, daß der älteste Sohn des Mannes, dem das Kind zukommen soll, zuerst schwört²³⁹). Wenn der Vater selbst den ihm zugeführten Sohn nicht anerkennen will, so nimmt er ihn bei der Hand, stellt sich vor den Altar, legt die linke Hand auf sein Haupt, und schwört, daß er ihn nicht erzeugt habe, und daß kein Tropfen Blutes von ihm in dem angeblichen Sohne sey²⁴⁰). Gegen die Ablängnung der Vaterschaft wird kein Beweis von der andern Seite zugelassen²⁴¹). Ein übrigens außer der Ehe gezeugter Sohn kann auf dreierlei Weise zu seinem Vater kommen: durch die Mutter, durch die Anerkennung des

236) Leg. Wall. p. 149. II. 17. 3.

237) Leg. Wall. p. 181. II. 1. 17. 18. 19.

238) Leg. Wall. p. 313. IV. 57.

239) Leg. Wall. p. 337. IV. 127. §. 3. dies ist eine secundum Powysianos geltende Bestimmung p. 184.

240) Leg. Wall. p. 237. IV. 127. §. 1.

241) Leg. Wall. p. 370. IV. 118. §. 5.

Vaters selbst, oder dadurch, daß sich der Sohn nach dem Tode der Mutter selbst in die Gens des Vaters begibt; doch kann dieses letztere nur, nachdem die Mutter gestorben ist, geschehen, da bei ihren Lebzeiten der Sohn nicht die Befugniß hat, sich selbst anerkennen zu lassen, und die gens auch nicht das Recht hat, ihn aufzunehmen²⁴²). Wenn ein Sohn aber in der Ehe geboren ist, dann kann er außer der Mutter auch noch von dem Haupte der Familie, mit sieben Vettern, oder von fünfzig Verwandten anerkannt werden²⁴³). Ist ein Sohn von seinem vermeintlichen Vater nicht anerkannt worden, so kann er späterhin von der Mutter keinem andern Vater zugeführt werden²⁴⁴), und auch der, welcher sich einmal von ihm losgesagt hat, kann nun nicht mehr zur Agnoscirung angehalten seyn²⁴⁵). Die mütterliche Verwandtschaft hat jetzt den Sohn zu übernehmen, der nunmehr der Mutter folgt²⁴⁶). Sie empfängt Bußen bei seiner Ermordung, und hat zu bezahlen, wenn er ermordet hat. Die Buße wird so vertheilt, daß die Familie zwei Drittheil, und der Mörder ein Drittheil trägt²⁴⁷). Der Sohn eines Fremdlinges ist dem nicht anerkannten Sohn gleichzusetzen, da für beide die mütterliche Sippe aufkommt²⁴⁸). Hat der Vater dem Sohne einmal Alimente verabreicht,

242) Leg. Wall. p. 319. IV. 72. §. 1. 2. 3.

243) Leg. Wall. p. 366. IV. 124. §. 2.

244) Leg. Wall. p. 181. II. 30. §. 22.

245) Leg. Wall. ib.

246) Leg. Wall. ib. §. 23.

247) Leg. Wall. ib.

248) Leg. Wall. p. 183. II. 30. §. 23.

so ist er auch später genöthigt, ihn anzuerkennen; denn hierin liegt eben eine factische Anerkennung²⁴⁹⁾. Das Recht der Ablögnung hat aber niemals derjenige, welcher nach dem Ausweisen aus der Familie als Erbe auftreten könnte²⁵⁰⁾. Nach dem Tode des Vaters geschieht die Anerkennung auf folgende Weise. Das Haupt der Familie, nachdem er mit seinen Händen die Hände des Sohnes gefaßt, giebt ihm einen Kuß, was als Symbol der Verwandtschaft angesehen wird. Dann reicht das Familienhaupt die rechte Hand des Sohnes den übrigen Eltekern, welche dieselbige küssen, und so bis zu dem letzten Verwandten. Hat die Mutter es verabsäumt, den Sohn zum Vater zu führen, während er noch lebte, so hat die ganz nicht das Recht, ihn aufzunehmen, weil keiner bei der Leiche des Vaters die Anerkennung verlangen kann; wohl aber kann nun die Mutter einen anderen Vater aussuchen, zu dem er geführt werden darf²⁵¹⁾. Einen Fall giebt es, in welchem ein Sohn den Vater in der Gewalt haben kann. Wenn nämlich ein Edler seine Tochter einem hürigen Fremden verheirathet, und die Kinder aus dieser Ehe den mütterlichen Großvater nachher beerben, und einem dieser Erben der Fremde nachher zugeschlagen wird²⁵²⁾.

Die Verwandtschaft ist ein Grund, der ein Zeugniß verwerfen läßt, auch dann sogar, wenn der Zeuge dem Angeklagten näher verwandt wäre, als dem Ankläger²⁵³⁾.

249) Leg. Wall. p. 184. II. 1. §. 30.

250) Leg. Wall. p. 184. II. 1. §. 34.

251) Leg. Wall. p. 314. IV. 57. §. 5.

252) Leg. Wall. p. 501. V. 7. §. 9.

253) Leg. Wall. p. 132. II. 10. §. 41.

Neun Grade von Verwandten sind genöthigt, Buße zu geben, und wiederum berechtigt, welche zu empfangen: der Vater oder die Mutter des Todtschlägers, oder des Getödteten, die Großeltern, die Urgroßeltern, die Brüder und Schwestern, die Geschwisterkinder, deren Söhne, die Enkel derselben, deren Urenkel, und endlich ihre Ururenkel²⁵⁴⁾. Wer von diesen einen Grad näher verwandt ist, empfängt oder giebt immer das Doppelte, das dem Weiteren zukommt, oder von ihm bezahlt wird²⁵⁵⁾. Wenn darüber gestritten wird, ob einem Agnaten oder Cognaten die Sorge für einen minorennen Erben anvertraut werden soll, so sagt das Gesetz, solle der Cognat den Vorzug haben, weil der Agnat leicht dazu gebracht werden kann, sich durch Nachstellungen nach des Erben Leben in den Besitz der Erbschaft zu setzen²⁵⁶⁾.

Der Vater kann den Sohn des Erbes niemals berauben, also auch nicht enterben. Hätte er es gethan, so würde der Sohn berechtigt seyn, das ihm genommene Gut zurückzufordern²⁵⁷⁾. Nur in dem einen Falle, daß es mit Einwilligung des Vaters, der Brüder, der Geschwisterkinder, und ihrer Kinder, so wie des Herrn geschehe, daß das Gut als Buße hingegeben wird, kann der Sohn dieses Rückforderungsrecht nicht ausüben, da der Sohn eben so wie der Vater durch dieses Wehrgeld dem Frieden wiedergewonnen hat²⁵⁸⁾. Das geistliche Recht gestattet

254) Leg. Wall. p. 197. III. 1. 3.

255) Leg. Wall. p. 196. III. 1. 34.

256) Leg. Wall. p. 329. IV. 102. §. 4.

257) Leg. Wall. p. 149. II. 17. §. 1.

258) Leg. Wall. p. 149. II. 17. §. 1.

war dem ältesten ehelichen Sohn, in das Gut des Vaters zu folgen; aber die Gesetze Hoelus des Guten, heißt es, geben allen Kindern, dem ältesten, wie den jüngsten, dieses Recht. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß das Recht, welches wir später als Particularrecht der Grafenschaft Kent unter dem Namen gavelkind bezeichnen werden, Britischen Ursprungs ist. Gafael oenedl, woher Gavelkind, scheint nichts anderes wie terra gentilis zu bedeuten, die eben unter die Kinder zu gleichen Theilen vertheilt wurde ²⁵⁹). Ein Grundstück, wegen dessen jemand getödtet worden, soll nicht unter die Erben des Tödters, sondern des Getödteten vertheilt werden; wäre aber dem Nugnießer des Grundstückes der Ususfructus noch ein Jahr gelassen worden, so würde damit die gegen das Grundstück gerichtete Klage verjährt seyn ²⁶⁰).

Bei den Benedoten folgt die Frau nicht in das Erbe ihres Vaters, da sie nicht zwei Erbschaften, die des Mannes und des Vaters, haben soll ²⁶¹). Nach einiger Meinung sollen die Kinder von der Mutterseite in die Erbschaft folgen. Andere beschränken dies so, daß, wenn die übrigen Verwandten eine Frau verheiratheten, und Vater und Brüder nicht einwilligten, die Kinder das mütterliche Erbe nicht bekämen ²⁶²). Das Gesetz aber spricht gegen diese Ansichten Folgendes aus. Die Kinder erhalten die mütterliche Erbschaft, wenn eine Frau durch ihre Gentilen auf ehrbare Weise verheirathet worden ist, wenn eine

259) Leg. Wall. p. 149. Nota d.

260) Leg. Wall. p. 150. II. 17. §. 6.

261) Leg. Wall. p. 147. II. 16. §. 1.

262) Leg. Wall. ib. §. 2. 8.

Frau von einem Fremden ohne ihren Willen entführt worden ist, und von dem Entführer einen Sohn geboren hat. Da die Frau nämlich dadurch nicht entehrt, und ihrer Familienrechte beraubt wird, so wäre es Unrecht, wenn die Kinder in diesem Falle die mütterliche Erbschaft verlieren sollten ²⁶³). Drittens aber, wenn eine Frau von ihren Gentilen einem Fremden als Geißel gegeben wurde; auch hier wird, wenn der Fremde mit ihr ein Kind zeugt, dasselbe die mütterliche Erbschaft erhalten. Eine Frau aber, die freiwillig sich mit einem Fremden vermischt, wird auf ihre Kinder die mütterliche Erbschaft nicht übertragen ²⁶⁴). Einige behaupten, daß die Kinder, die von der Mutterseite erben, doch nicht auch zugleich Eigenthümer, sondern vielmehr nur Nutznießer seyen. Da aber das Gesetz will, daß kein Eigenthümer einem Nichteigenthümer weiche, und die Kinder von niemandem beeinträchtigt werden können, so folgt, daß sie Eigenthümer seyn müssen ²⁶⁵). Ist aber mit dem Grundstück eine Würde, oder sonst ein Amt verbunden, so werden die Kinder, die von mütterlicher Seite erben, nicht auch zugleich die Würde empfangen, bis auf den dritten Erben, der dieselbige als Eigenthum erhält. Hat indessen eine Wallisische Frau einen Fremden rechtmäßig geheirathet, so wird der aus dieser Ehe geborne Sohn Würde und Amt unweigerlich empfangen ²⁶⁶). Einen freigebohrenen Walliser aus Powysien wird die Erbschaft der Mutter nicht in *Vene dotien* gegeben,

263) Leg. Wall. p. 148. II. 16. §. 5. 6.

264) Leg. Wall. p. 148. II. 16. §. 8.

265) Leg. Wall. p. 148. II. 16. §. 9.

266) Leg. Wall. p. 148. II. 16. §. 10.

noch einem Benedictiner in Powysien; eben dasselbe gilt in Demetien²⁶⁷⁾. Was nun die Theilung des Erbes betrifft, so steht es fest, daß dieselbe zu jeder Zeit geschehen kann²⁶⁸⁾. Brüder theilten sonst ihr Erbe so, daß jeder von ihnen vier Hufen zu einem eigenen Grundstück bekam. Späterhin wurde dies verändert, ein Freigeborner bekam zwölf, ein Fremder acht und eben so viel ein Bauer. Doch hat diese Abtheilung in Grundstücke zu vier Hufen noch immer die Oberhand behalten²⁶⁹⁾. Sind keine Domicile mit den Erbschaften verbunden, so theilt der jüngste Bruder die ganze Masse, und der ältere wählt; ist aber ein Domicil vorhanden, so macht der, welcher dem jüngsten Bruder zunächst kommt, die Theile, und der älteste wählt seinen Theil²⁷⁰⁾. Wenn die Brüder die väterliche Erbschaft theilen, sagt eine andere Lesart, hat der jüngere Bruder den väterlichen Wohnsitz mit acht Hufen, und dem Ackergeräthe, und allen väterlichen Gebäuden, dem Kessel, dem Beil, um Holz zu hauen, und dem Pflugeisen. Diese drei letzten Dinge kann der Vater sogar keinem Anderen, als dem jüngsten vermachen. Jeder andere Bruder wird nun ebenfalls acht Hufen im Empfang nehmen; der jüngste aber wird die Theile machen, und die ältesten von oben herab werden wählen²⁷¹⁾. Wenn aber die Brüder todt sind, so werden ihre Kinder in eben der Weise zur Erb-

267) Leg. Wall. p. 148. II. 16. §. 11.

268) Leg. Wall. p. 139. II. 12. §. 1.

269) Leg. Wall. p. 139. II. 12. §. 2.

270) Leg. Wall. p. 139. II. 12. §. 4.

271) Leg. Wall. p. 140. II. 12. §. 5. p. 346. IV. 147. §. 4.

Erbchaft gelangen, wie sie selbst, und so wird auch, wenn Urenkel vorhanden sind, verfahren werden²⁷²). Ein Grund und Boden, der dem König Zins zu bezahlen hat, wird unter die Brüder nicht vertheilt, sondern der Vorgesetzte und Kanzler sollen sich desselben bemächtigen, und ihn gleichmäßig unter die Bewohner des Ortes vertheilen. Ein solches Land wird Zinsland genannt²⁷³). Das Vermögen eines verstorbenen Bischofs wird, mit Ausnahme dessen, was der Kirche zugehört, und der Kleider desselben, dem Könige zufallen²⁷⁴).

Die gleiche Vertheilung der Güter, von der wir oben, als dem Wälischen Rechte zustehend, gesprochen haben, ist indessen nicht auf die spätere auch hier bisweilen vorkommende Feudaleinrichtung bezüglich. Nur der älteste Sohn wird als Eigenthümer des Lehns angesehen, und die andern werden als Nichteigenthümer behandelt²⁷⁵). Sollte zufällig ein jüngerer das Feudum in Besitz haben, so kann der ältere denselben geradezu herauswerfen²⁷⁶). Wenn aber auch der ältere Bruder Eigenthümer des Lehns ist, so geht seine Nachvollkommenheit doch nur dahin, es für sich und seine Brüder zu besitzen; denn wenn diese auch nicht die Proprietät desselben haben, so kann ihnen doch die Zugnießung eines Theils nicht abgesprochen werden²⁷⁷).

272) Leg. Wall. p. 140. II. 12. §. 5. 6. Nach den Urenkeln ist keine Theilung mehr möglich.

273) Leg. Wall. ib.

274) Leg. Wall. p. 141. II. 13. §. Un.

275) Leg. Wall. p. 143. II. 14. §. 8.

276) Leg. Wall. p. 144. II. 14. §. 9.

277) Leg. Wall. p. 144. II. 14. §. 10.

Diese Lehre von den Lehnen scheint aber ein späterer in das Britische Recht hineingekommener Zusatz zu seyn. Niemand soll überhaupt, und hier läßt sich wiederum das Feudalrecht verspüren, von seinem Ritterben ein Gut in Anspruch nehmen, weil er mit demselben verwandt sey, sondern lediglich aus dem Grunde, weil der frühere Besitzer ihr gemeinschaftlicher Stammvater gewesen ist ²⁷⁸). Würde in der Reihe der Erben jemand ohne Ritterben, und ohne Nachkommen sterben, so geht das Gut an den König ²⁷⁹).

Ueberhaupt ist die Theilung von Grundstücken nur in dreien Verwandtschaftsgraden möglich: erst theilen die Brüder, in Ermangelung dieser die Geschwisterkinder, und wenn diese fehlen, ihre Kinder und Enkel ²⁸⁰). Die Ur-enkel der Consobrini folgen nicht weiter, es müßte denn seyn, daß überhaupt früher keine Theilung statt gefunden habe; in diesem Falle würde die Succession in das Eigenthum nicht vor der neunten Generation erlöschen, dann aber hört sie auf, und die Verwandten sind alsdann zu Fremden geworden ²⁸¹). In derselbigen Weise aber, wie der Bruder der Erbe in das väterliche Gut ist, in eben der Weise ist die Schwester die Erbin der Dotalsachen, oder der Dotalgüter ²⁸²), und im Falle jemand keinen männlichen Erben, und nur eine Tochter hat, wird diese

278) Leg. Wall. p. 347. IV. 147. §. 6.

279) Leg. Wall. ib. §. 7.

280) Leg. Wall. IV. §. 147. §. 1. 2. 3. 7.

281) Leg. Wall. ib.

282) Leg. Wall. p. 347. IV. 147. §. 8.

sich des ganzen Nachlasses bemächtigen dürfen²⁸³). Hat der Besitzer eines Lehngutes einen ehelichen und einen unehelichen Sohn, so wird der erstere den letzteren im ganzen Lehnwesen ausschließen, und der uneheliche bekommt keinen Theil des Gutes²⁸⁴). Wäre aber ein Sohn gesund, und der andere krank, zum Beispiel lahm, blind, taub, so würde der uneheliche gesunde selbst den ehelichen kranken ausschließen, denn ein Kranker kann den Lehnsdienst nicht verrichten; hätte aber der kranke Sohn selbst wiederum einen gesunden Descendenten, so würde dieser in das Lehn unbestrittenweise folgen²⁸⁵); wer aber an eines Kranken Stelle in ein Erbe gefolgt ist, hat diesen, so lange er lebt, mit Speise, Trank und Kleidung zu erhalten²⁸⁶). Keiner darf zum Schaden seiner Erben ein Lehn verkaufen, und die Veräußerung ist nur gestattet, wenn der gemeinschaftliche Vortheil es erheischt, wenn die Einwilligung Aller vorhanden ist, oder eine dringende Nothwendigkeit den Verkauf forberte. Verpfändet kann ein Gut nur um zwei Drittel des Werths werden, sonst darf der Miterbe es jederzeit von dem Pfandgläubiger zurückfordern²⁸⁷). Keiner aus einem untergeordneten Verwandtschaftsgrade kann jemand aus einem höherstehenden zur Theilung zwingen, und zwar aus dem Grunde, weil seine Zeit noch nicht gekommen ist, z. B. der Sohn eines Bruders kann nicht nöthigen, die Theilung zu machen, denn zu der Erbfolge unter Brüdern

283) Leg. Wall. p. 347. IV. 147. §. 9.

284) Leg. Wall. p. 348. IV. 147. §. 10.

285) Leg. Wall. p. 348. IV. 147. §. 11.

286) Leg. Wall. ib. §. 13.

287) Leg. Wall. ib. §. 17.

gehört er nicht, und die unter Geschwisterkindern ist noch nicht herangerückt²⁸⁸⁾. Hieraus folgt, daß der nähere Erbe, so lange er überhaupt vorhanden ist, den entfernteren jedesmal ausschließt, und daß dieser nur herankommen kann, wenn keiner des vorhergehenden Grades mehr da ist. Hätte der Herr eines Gutes überhaupt keinen Erben, so könnte er jedem dasselbe schenken²⁸⁹⁾; hätte er aber Nachkommen, so würde ihm dieses nicht gestattet seyn. Kein Erbe ist genöthigt, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, außer dem, der in das Gut desselben folgt²⁹⁰⁾. Wie ein unehelicher Sohn ist aber auch ein *filius adulterinus* von der Erbschaft des Vaters ausgeschlossen²⁹¹⁾.

Ein Testament kommt im Wallisischen Rechte nur im Gefolge der Kirche vor. Durch einen letzten Willen kann nur das *Mortuarium* der Kirche, und die Schulden den Creditoren vermacht werden²⁹²⁾; aber auch diese Legate sogar können von einem unredlichen Sohne für ungültig erklärt werden, der aber auch dafür von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wird²⁹³⁾. Wer überhaupt eine erbrechtliche Klage anstellen will, bringe sie vom 20sten November, oder vom 20sten Mai an vor, denn nur zu diesen Zeiten ist das Gericht für dergleichen Sachen geöffnet²⁹⁴⁾. An einer anderen Stelle heißt es, daß die Erb-

288) Leg. Wall. p. 388. IV. 254. §. 4.

289) Leg. Wall. p. 236. IV. 85. §. 7.

290) Leg. Wall. p. 326. IV. 85. §. 10.

291) Leg. Wall. p. 466. V. 3. §. 6.

292) Leg. Wall. p. 76. II. 1. §. 15.

293) Leg. Wall. ib. p. 221. III. 3. §. 76.

294) Leg. Wall. p. 122. II. 10. §. 9. dann ist das Gericht immer drei Monate offen.

schaftsachen zu jeder Zeit angebracht werden können, zu welcher es dem König und den Optimaten zu entscheiden gefallen wird ²⁹⁵). Der Kläger bringt zuerst seine Sache vor, der Beklagte seine Vertheidigung, alsdann entscheiden die Senioren, bekräftigen ihr Urtheil mit einem Eide, und legen die Sache dem Könige vor. Vor der Entscheidung werden natürlich die Zeugen abgehört, und dem Beklagten dazu eine Frist von drei, neun oder vierzehn Tagen gegeben ²⁹⁶). Wenn nun der Termin der Gerichtssitzung gekommen ist, dann sitzt der König, oder wer an seiner Stelle sich befindet, mit dem Rücken der Sonne oder dem Sturme zu, um nicht in seinem Urtheil gestört zu werden, an seiner rechten Seite der Hofrichter, an seiner linken irgend ein anderer Richter, und neben diesem der Priester. Ein vollkommenes Stillschweigen muß dann eintreten, und nur die Advocaten haben ein Recht zu sprechen. Kläger und Beklagter können sich alsdann darauf berufen, Zeugen produciren zu wollen, oder sie können sich auch einen Augenblick aus der Sitzung entfernen, um mit ihren Sachwaltern Rath zu pflegen. Sind die Zeugen gleich bei der Hand, so werden sie sogleich abgehört, wo nicht, so sind die oben angegebenen Termine zu ihrer Production zu bewilligen ²⁹⁷). Bestehen die Zeugen des Klägers, wie des Beklagten, auf ihrer Behauptung, daß das Gut dem, für den sie Zeugniß ablegen, gehöre, so wird es beiden Theilen zugesprochen ²⁹⁸). Wenn ein Nichteigenthümer, der durch

295) Leg. Wall. p. 138. II. 11. §. 1.

296) Leg. Wall. p. 121. 123. II. 10. §. 1—12.

297) Leg. Wall. p. 123—127. II. 10. §. 12—25.

298) Leg. Wall. ib. §. 30.

Zeugen beweist, daß er im zweiten oder dritten Grade besitze, von einem Eigenthümer angegriffen ist, der sein Recht darthut, so wird, wie schon einmal gesagt worden ist, der Nichteigenthümer dem Eigenthümer weichen. Der Eigenthümer wird den dritten Besizer herauswerfen; der dritte den zweiten, das heißt den, welchen der Vater nach sich im Gute gelassen hat; der zweite Besizer wird sich eben so des ohne Grund Hinzugekommenen entledigen dürfen, der nicht zu dem Geschlechte gehört, welches das Gut besaß²⁹⁹⁾.

Wir wollen von diesen Grundlagen des Englischen Rechts, den Angelsächsischen sowohl, wie den Wallisischen, weiter unten handeln, wenn es auf die Darstellung des Characters des Englischen Rechts ankommen wird. Hier mag nur gesagt seyn, daß dieses Recht, wie es in den Gesetzen Hoelus des Guten mitgetheilt ist, einen so ausgebildeten Character trägt, daß viele Theile desselben unmöglich dem zehnten Jahrhundert angehören können, sondern vielmehr erst nach der Normännischen Zeit eingeführt seyn müssen. Die Lehre von den Lehnen, der Umstand, daß in das Edelkenn nur der älteste Sohn folgt, während eigentlich das Erbrecht des Celtischen Geschlechts lediglich das Gavelkind ist, die Verpflichtung, den sich verheirathenden Mädchen ein Maritagium zu bezahlen³⁰⁰⁾, so wie der geordnete Erbproceß, wie er eben von mir dargestellt ist, und der von den Formen, wie sie sich zum Beispiel in Fleta finden, nicht sehr abweicht, zeigt ganz klar eine Normännische Einwirkung. Denn weder in dem brittischen,

299) Leg. Wall. p. 130. II. 10. §. 34.

300) Leg. Wall. praef.

noch in dem angessächsischen England, waren irgend die Lehnverhältnisse so ausgebildet, daß an solche Bestimmungen hätte gedacht werden können. Damit soll indeß keinesweges gesagt seyn, daß alle Gesetze Hoelus des Guten der neueren Zeit angehören, denn vieles ist gewiß alt, und geht der Normännischen Zeit lange voran. Dahin ist zum Beispiel alles zu rechnen, was sich auf die Termine bezieht, in denen Erbschaftsklagen angebracht werden können. Die Gesetze des Hoelus sind nämlich späterhin von Blethinus, dem Sohne des Convinus, gegen das Ende des eilften Jahrhunderts durchgesehen worden, und erst im Jahre 1137 kam Owen zur Regierung, der in dessen den Königsnamen ablegte, sich mit dem fürstlichen begnügte, und zugleich mit der Huldigung gegen die Könige von England die Wallisischen Gesetze außer Gebrauch brachte. Nach seinem Tode scheint ihre Geltung zum Theil aufgehört zu haben ³⁰¹⁾, doch haben sie wohl formell bis zu dem 9. Edw. I. fortgedauert, in welchem bestimmt wurde, daß die Wälischen Gesetze in allen Criminalsachen abgeschafft seyn sollten, so wie in allen Erbschaftsachen, die Grund und Boden betrafen. In Erbstreitigkeiten über fahrende Habe, so wie in allen Civilsachen, sollten sie noch angewandt werden dürfen ³⁰²⁾. Die Frauen sollten aber künftig dotirt werden, und in Ermangelung männlicher Erben sollten weibliche eintreten. Dieses war der Zustand des Wallisischen Rechts bis zu Heinrich dem Vierten, der harte Verordnungen gegen die Bewohner von Wales und Südwales erließ.

301) Leg. Wall. praef.

302) Leg. Wall. praef.

Wir gehen aber nunmehr zur Darstellung des Familien- und Erbrechts in der Zeit von

Wilhelm dem Normann bis zum Ende der Regierung Eduard des Zweiten

über. Die Hauptquellen, deren wir uns hier zu bedienen haben, sind die vier großen Rechtsbücher von Glanvilla, Bracton, Fleta und Britton, deren allgemeine Charakteristik wir schon oben versucht haben. Die Gesetze Wilhelm des Eroberers, Heinrich des Ersten und Eduard des Bekenners, obgleich sämmtlich aus der Normännischen Zeit, sind theils dürftig, theils fremden Gesetzen, wie zum Beispiel dem Ripuarischen Rechte, entlehnt, theils haben sie, wie schon ihr Name andeutet, die Absicht, auf frühere Zeiten, in denen sie freilich nicht gegeben sind, sich zurückzubeziehen, und können daher nicht füglich als Beweise für den Fortschritt der Normännischen Gesetzgebung gelten.

Die Frau ist nach Englischem Recht in diesem Zeitraum so sehr eins mit ihrem Manne, daß sie für alles aufkommen muß, was derselbe thut. Hat dieser daher, sey es gerichtlich oder durch Vertrag, etwas vom *Maritimum* oder der *dote* eingebüßt, so kann die Frau auch nach getrennter Ehe nicht zurückfordern, was der Mann verlor³⁰³); sie ist durch ihre eheliche Pflicht so sehr mit

303) Glanvilla l. XI. cap. 3. §. 3. Cum qui itaque maritus, positus loco uxoris sue in placito, de maritagio vel de dote ipsius uxoris aliquid amiserit vel remisit de jure ipsius uxoris per judicium sive per concordiam, num quid poterit mulier ipsa inde iterum placitum movere, an tenebitur omnino factum viri sui post mortem ipsius tueri? Non videtur autem quod per factum viri sui debeat mulier in tali casu

demselben verbunden, daß falls sie um den Diebstahl, den derselbe begeht, wissen sollte und ihn verschwiege, nicht bestraft würde³⁰⁴). Die Frau soll weder den Mann anklagen, noch in seine Felonie einwilligen, vielmehr hat sie die Verpflichtung, den Mann von der Begehung des Verbrechens abzuhalten. Sie haftet mit für den Diebstahl, wenn die gestohlene Sache im Bereiche dessen, was sie unter ihre Schlüssel hat, gefunden wird, und allein wird sie verurtheilt, wenn sich das Entwendete nur in ihren Händen befindet. Der Mann ist alsdann vollkommen frei, er müßte dem für die Frau Gewähr geleistet (warrantizatus) haben³⁰⁵). Die Präsuntion würde, wegen des innigen Verhältnisses von Mann und Frau, sogar dafür streiten, daß beide zusammen ein Verbrechen begangen haben³⁰⁶). Mit der Concubine ist es nicht, wie mit der Ehefrau; jene ist verpflichtet, des Diebstahls anzuklagen, und aus dem Verhältnisse sich zu entfernen, sonst wird sie als consentirend der Strafe unterworfen seyn³⁰⁷). Die Ausführung der Strafe ist bei einer schwangeren Frau bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt³⁰⁸). Nach altem Rechte würde die Frau sogar, die dem Verkaufe ihrer dos widersprochen

aliquid juris amittere, quia dum fuit in potestate viri sui in nullo potuit contradicere aut contraire ejus voluntati et ita non potuit contra voluntatem viri sui in jure suo prospicere. Sed dicitur contra: ea que in curia domini Regis gesta sunt, rata et firma esse convenit. Cf. Bracton II, 15.

304) Flota lib. I. cap. 38. §. 12.

305) Flota I. 38. §. 12.

306) Flota I. 38. §. 13.

307) Flota I. 38. §. 14.

308) Flota I. 38. §. 15.

hätte, auch nach dem Tode des Mannes dieselbe, wegen dieser wesentlichen Einheit, nicht zurückfordern können. Eine Frau, die sich mit einem Leibeigenen ehelich verbunden hätte, würde dadurch, so lange ihr Mann lebt, kein Recht haben, irgend einen Erbtheil in Anspruch zu nehmen³⁰⁹).

Wenn auch die väterliche Gewalt von Hause aus nicht so kräftig war, daß der nicht vorhandene Consens eine wirklich vollzogene Ehe ungültig machen konnte, so trat doch an dessen Stelle, wie im Französischen Rechte, und noch weit strenger, die Einwilligung des Lehnsherrn. Keine Frau, sie mochte minderjährig oder volljährig seyn, konnte sich ohne Einwilligung ihres Lehnsherrn verheirathen, und Niemand, der bloß Lächter hatte, durfte einen Mann für dieselben ohne Consens des Herrn wählen. Der Grund, den Glanvilla³¹⁰) angiebt, ist ganz einfach, denn da der Ehemann genöthigt war, dem Herrn das Homagium für das Lehn zu leisten, so konnte ja leicht eine unpassende Person, oder ein Feind sich hier eindrängen, von dem diese Leistung nicht anzunehmen war. Der Herr mußte freilich ordentliche Ursachen seiner Verweigerung angeben, sonst konnte die Ehe auch ohne seine Bewilligung geschlossen werden³¹¹). Die Frau verliert, wenn sie die Ehe ohne Consens des Lehnsherrn eingeht, ihre dos, sie mußte denn eine dos außerhalb der Lehngüter haben; alsdann bedarf es keines Homagii, sondern nur einer Erklärung der Treue (*affidatio fidelitatis*)³¹²).

309) Bracton lib. V. tract. 5. cap. 25. §. 2.

310) Lib. VII. c. 12.

311) Glanvilla VII. 12. §. 2.

312) Glanvilla VII. 12. §. 3. späterhin war die Strafe nur auf das Doppelte des Maritagii gestellt. Flota I. c. 13.

Ist das Gut mehreren Lehnsherren unterworfen, dann bedarf es nur der Einwilligung des Hauptherrn ³¹³). Wittwen sind zwar nicht in der custodia des Lehnsherrn, aber sie bedürfen zur Wiederverheirathung doch auch des Consensus ihres Herrn. Durch Lüderlichkeit verlieren sie ihr Erbe nicht, wenn auch der Satz: „putagium hereditatem non admit“ sich auf noch verheirathete Frauen bezieht ³¹⁴). Eine disparagatio wird es aber genannt, wenn der Herr eine Minderjährige mit einem Bauer (villem) oder Bürger verheirathen will. Protestiren die Anverwandten gegen einen solchen Schritt, so verliert der Herr die Vormundschaft (custodia) bis zur Volljährigkeit ³¹⁵). Ist die zu Verheirathende aber volljährig, und hat sie somit ein Recht, einzuwilligen und zu verweigern, dann wird keine Strafe erfolgen können ³¹⁶). Wenn aber die Erbinn sowohl in väterliches, als in mütterliches Gut folgt, so wird hier die Frage entstehen, welcher von den Herren hier das Recht der Verheirathung ausüben wird. Hier kommt es nun weiter gar nicht auf das Geschlecht an, sondern der Herr, der von mehreren die älteste Bezeichnung (feoffamentum) ertheilt hat, wird hier der Wählende seyn ³¹⁷), doch geht der König, wenn er ein Lehnsherr ist, allen übrigen vor. Aber auch ein männlicher Erbe kann die Frau nicht gut verweigern, die ihm sein

313) Glanvilla VII. 12. §. 4. Fleta I. 13. §. 7.

314) Glanvilla VII. 12. §. 5.

315) Fleta I. c. 13.

316) Fleta I. c.

317) Fleta ib. §. 11. nullo respectu habito ad sexum, nec ad quantitatem tenementi, sed solummodo de antiquis feoffamentis.

Lehnsherr anbietet ³¹⁸). In diesem Falle muß er dem Herrn den einfachen Werth seines Maritagii bezahlen. Verweigert er aber nicht allein die ihm angebotene Frau, sondern heirathet er hinterher eine andere, so muß er das Doppelte des Maritagii erlegen. Haben die Herren ihren männlichen Vasallen nicht zur gehörigen Zeit (*dedens leur ages*) eine Frau angeboten, alsdann verlieren sie jedes Recht, an denselben noch Forderungen zu machen (*adonques soient les Seignieurs barres de cheseune accion a rien demaunder pur leur mariage*) ³¹⁹). Wenn jemand einen männlichen oder weiblichen Erben, dessen Maritagium einen anderen angeht, geraubt oder entführt hat, und ihn auch später unverheirathet zurückstellt, oder über sein Maritagium Bürgschaft stellt, so soll er doch wegen dieser Uebertretung mit einem Gefängniß von zwei Jahren bestraft werden ³²⁰). Hat er den Geraubten aber nicht herausgegeben, oder ihn verheirathet, und kann er dafür nicht aufkommen, so muß er aus dem Reiche gehen, oder sich einer ewigen Haft unterwerfen ³²¹).

Wir haben aber nunmehr die Vermögensverhältnisse der Ehe zu betrachten, und zwar zuvörderst das Wittthum. Schon oben sind bei der Darstellung des Französischen

318) Britton cap. 67. *Come ascun, que de nous avera tenu en Chiefe se lesse morir, et lesse son heire apres luy, et le heire masle soit de plener age, si volons nous, que tiel heire ne se pousse marier sans couage de nous, sauns nostre greve forfaiture.*

319) Britton c. 67.

320) Fleta I. cap. 13. §. 19.

321) Fleta I. c.

Rechts³²²), der Houardschen Uebersetzung Littletons, und der Vergleichung mit den altnormännischen Gewohnheiten, einige Formen des Witthums entlehnt worden, welche wesentlich der Englischen, wie dem Französischen Rechte angehören, und die nur, weil sie dem letzteren nicht ganz abgesprochen werden konnten, mit zu der Entwicklung desselben gestellt wurden. Nach Glanvilla³²³) ist das Witthum (*dos, dower*), was ein freier Mann seiner Frau zur Zeit der Heirath an der Kirchenthüre (*ad ostium ecclesiae*) giebt³²⁴); ein solches ist entweder *dos legitima*, und wie es auch genannt wird, *dos rationabilis*, oder *dos nominata*³²⁵). Die *dos rationabilis* ist wesentlich immer der dritte Theil des *tenementum*, das der Mann besitzt, also ungefähr dieselbe Größe des Witthums, wie in Frankreich, nur daß hier dasselbe zwischen dem Drittel und der Hälfte wechselte. Die *dos nominata*, welche einigermassen mit dem französischen *donaire préfix* zusammenfällt, konnte wohl kleiner als die *dos rationabilis* seyn, durfte dieselbe aber niemals übersteigen³²⁶). Freilich in so weit kann jemand das Witthum größer machen, daß er nicht bloß den dritten Theil dessen, was er zur Zeit der Eingehung der Ehe hat, verspricht, sondern noch dazu den dritten Theil der zu machenden Errungen-

322) S. oben S. 33.

323) VI. 1. §. 1.

324) Glanvilla ib.

325) Glanvilla VI. 1. §. 2. *Et appellatur rationabilis dos cuiuslibet mulieris tertia pars totius liberi tenementi viri sui, quod habuit tempore desponsationis ita, quod inde fuerit seiscitus in dominico.*

326) Glanvilla VI. 1. §. 3.

schaft³²⁷⁾. Nur muß dieses von Hause aus gesagt werden, sonst wird sich das Witthum nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, das sich zur Zeit der Eingehung der Ehe vorfand. Hätte jemand, der keinen Grundbesitz in seinem Vermögen hatte, der Frau fahrende Habe (in catallis et in rebus) zum Witthum gegeben, und würde er späterhin liegende Gründe (terras et tenementa) erwerben, so würde die Frau auch nicht die geringsten Ansprüche auf diese unbeweglichen Sachen machen dürfen, weil niemand mehr als das fordern kann, was nicht an der Kirchenthüre versprochen worden (quod quantacunque vel qualiscunque assignata dos alicui mulieri, si inde satisfactum fuerit mulieri, quantum ad ostium ecclesiae assignatum fuit ad dotem, nunquam de cetero poterit amplius ad dotem petere)³²⁸⁾. Hat jemand aber einen Ort mit allen Pertinentien zum Witthum eingeräumt, und besäße er zur Zeit der Eingehung der Ehe eine Pertinenz nicht, die aber durch seine Bemühungen während der Ehe wieder erlangt würde, so wird es angesehen, als wenn auch diese verlorene und wiedererlangte Pertinenz gleich von Hause aus zu der versprochenen dos gehört habe³²⁹⁾.

Während der Ehe hatte die Frau aber kein Verfügungsrecht über ihr Witthum, denn nicht bloß die dos, sondern die Frau selbst, und alles was sie hat, kommen ja, wie schon gesagt worden ist, in die Gewalt des Mannes, und in allem, was nicht wider Gott ist (que contra deum non sunt) mußte sie dem Manne gehorchen³³⁰⁾. Des-

327) Glanvilla VI. 2. §. 1.

328) Glanvilla VI. 2. §. 1. 2.

329) Glanvilla VI. 12.

• 330) Glanvilla VI. 3. §. 1.

wegen ist ihr denn auch, wie schon oben bei dem Character der Ehe bemerkt wurde, jedes Widerspruchsrecht auch in Beziehung auf den Verkauf des Witthums genommen³³¹⁾. Eben so wenig kann sie in der Stellung, welche sie zum Manne hat, selbst darauf Anspruch machen, ein Veräußerungsrecht auszuüben, doch wird der Frau in der Regel, und zwar aus Courtoisie, gestattet, über den dritten Theil der fahrenden Habe zu verfügen, die sie, wenn sie den Mann überlebt hätte, bekommen haben würde³³²⁾. Die Rechte der Frau am Witthum fangen erst an eine Gültigkeit von dem Todestage des Mannes an zu haben. Der Erbe mußte von diesem Augenblicke an der Frau den dritten Theil des ganzen Grundbesitzes, den der Verstorbene hatte, antweisen, und lag eine Kirche auf diesem Gute, so durfte der Erbe nicht ohne Einwilligung der Frau das Abvocationsrecht ausüben³³³⁾. Zu den Grundstücken, die aber nicht zum Drittheil auf die Frau übergingen, sondern ganz und ungetheilt dem Erben verblieben, gehören das capitale mensuagium und das capitale manerium, der Hauptwohnsitz und das Hauptgrundstück³³⁴⁾. Wird einer Frau ein Grundstück als dos nominata ertheilt, und ist eine Kirche auf diesem feudum gegründet, so hat die Frau ohne Zweifel nach dem Tode ihres Mannes das Präsentationsrecht; sie kann den Pfarrer berufen, kann aber diese Ernennung keinem Kirchencollegium überlassen, weil dadurch in alle Ewigkeit dieses Recht dem

331) Glanvilla IV. 3. §. 2.

332) Glanvilla VII. 5. §. 3.

333) Glanvilla VI. 17. §. 3.

334) Glanvilla VI. 17. §. 4.

Erben genommen seyn würde (*sed collegio non potest, qui hoc auferret jus ipsius heredis perpetuo*)³³⁵). Wenn der Mann indessen einen Cleriker auf das Dotalgut, selbst nachdem es schon zur dos gegeben worden, gesetzt hätte, so würde dieser dadurch das Recht erwerben, während seiner ganzen Lebenszeit an der Kirche zu bleiben, und die Frau hätte kein Recht, denselben zu vertreiben³³⁶). Hatte der Mann einem Kloster die Präsentation zugetheilt, so fiel dennoch während der Lebenszeit der Frau das Advocationsrecht derselben zu, und ging nur nach ihrem Tode an das Kloster zurück (*verum si domui religioso concesserit interim ecclesiam ipsam ipse maritus, debet ecclesia illa post mortem mariti ipsi mulieri deliberari, ita, quod in vita sua liberam habebit inde presentationem; post mortem vero ipsius mulieris et illius clerici, qui ad ejus presentationem institutus fuit persona, iterum ad domum religiosam revertetur, ecclesia ipsa illi perpetuo remansura*)³³⁷). War die dos bei dem Tode des Mannes vacant, so durfte die Frau sie dennoch nicht fordern, wenn die Ehe wegen Ehebruchs, oder wegen Nähe der Verwandtschaft getrennt worden war, obgleich die Kinder im letzteren Falle ihr volles Erbrecht behielten³³⁸). Hatte keine solche Trennung statt gefunden, so kam es darauf an, ob der Besitz der dos erlobigt war, oder nicht. Im ersteren Falle konnte sich die
 Frau

335) Glanvilla VI. 17. §. 5.

336) Glanvilla ib.

337) Glanvilla ib.

338) Glanvilla VI. 17. §. 6.

Frau unbedingt sofort in den Besitz der dos setzen; im anderen Falle aber konnte sie von dem Besitzer verlangen, daß dieser ihr die dos überliefere. Der deshalb entstehende Proceß gehörte vor die curia regis in dem Falle, wenn die dos nominata war, sich in den Händen eines anderen ganz befand, oder der Erbe die Herausgabe der dos legitima ganz und gar verweigerte³³⁹). Diesenigen Grundstücke, welche schon früher anderen Weltern zur dos gegeben waren, konnten natürlich auch nicht in den Kreis dieser einbegriffen seyn, die dem neueren Wittthum verfallen waren³⁴⁰). Die Frau bekam nunmehr ein breve unde nihil, und es mußte der Besitzer, und jedenfalls auch der Erbe, vor Gericht erscheinen³⁴¹). Wenn der vorgeladene Erbe aber weder gekommen war, noch sich bis zum dritten Tage entschuldigt hatte (heros igitur ipse summonitus, si neque venerit neque se essoniaverit ad primum diem, vel ad secundum, vel ad tertium), oder nach dreimaligen Entschuldigungen auch am vierten Tage nicht erschienen war, so nahm man, nach der Meinung Einiger, sein Grundstück in Beschlag, nach anderen nöthigte man ihn, Bürgen zu stellen. Wenn der Erbe, im Falle eine dos nominata in Frage war, die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Frau anerkannte, so stand es ihm frei, den Proceß gegen den Besitzer fortzuführen; oder nicht. Wollte er nicht, so mußte er die Frau als ihr warrantus schadlos halten³⁴²). War er selbst Besitzer, so mußte er nothwendig die Sache der

339) Phillips II. 181.

340) Glanvilla VI. 17. §. 4.

341) Glanvilla VI. c. 14. 15. 16. 17.

342) Glanvilla IV. 1. §. 2. VI. 11. §. 1.

Frau heranzugehen. Kognete aber der Erbe die Donation, so mußte der Proceß durch Zweikampf des Erben und der Zeugen der Frau entschieden werden.³⁴³). Wenn die Klage nun auch nicht in der Lage sich befand, sogleich, wie hier gesagt worden ist, an die curia regis gebracht zu werden, so fiel sie zunächst an das Gericht des Erben selbst, wenn dieser ein solches hatte, oder im Falle ein defectus reoti vorkam, an den Hof des Bleccomes. Von hier aus aber konnte theils durch den Willen des Königs, theils des Oberrichters, die Sache wieder mittelbar vor die curia regis gezogen werden³⁴⁴), und zwar aus verschiedenen Gründen. Zuerst wegen irgend eines Zweifels, der in dem Grafschaftsgericht über die Klage entsteht (tam propter aliquam dubitationem, quae emergit in comitatu super loquela ipsa, quam comitatus nescit dijudicare)³⁴⁵). In diesem Falle erhalten nun beide Parteien, sowohl die klagende als die besitzende, Summonitionen. Im Falle, aber, die Versendung an die curia regia auf Antrag einer Partei, was ebenfalls möglich ist, geschieht, erfolgt die Summonition nur an den Gegner³⁴⁶). Haben beide Theile die Verlegung des Processes vor die curia veranlaßt, so bedarf es ebenfalls keiner Summonition sondern der Termin ist den Parteien schon im brevo selbst bestimmt (quia eis intelligitur dies datus in curia). Würde der Frau aber eine größere dos gegeben worden seyn, als sie zu fordern berechtigt war, das heißt, nicht

343) Glanvilla VI. 11. §. 2.

344) Glanvilla VI. 6.

345) Glanvilla VI. 8. §. 1.

346) Glanvilla VI. 8. §. 1.

als ein Drittel, so würde der *Widowes* dem Befehl erhalten, dieselbe eben bis zum dritten Theile zu erndigen (*amensarabitur enim usque ad tertiam partem*)³⁴⁷⁾.

Die Lehre vom Wittthum bilbet sich aber bis zur Zeit *Edwards des Ersten* noch bestimmter und fester aus. Zuerst tritt schon die Vorstellung und Definition hinzu, was eigentlich das Wittthum sey. *Fleta* sagt *dos quidam est id, quod liber homo dat sponsae suae ad ostium ecclesiae propter curam matrimonii et nuptiarum futurarum, ad sustentationem uxoris, et ad liberorum educationem, cum fuerint procreati, si vir praemoriatur*³⁴⁸⁾. Ein solche *dos* kann jeder *Frater*, die das Alter von neun und ein halb Jahren überschritten hat, verliehen werden, nur ist es immer notwendig, daß dieselbe öffentlich (*coram populo praesenti*), das heißt, ad ostium ecclesiae gegeben werde. Nicht aus allen Gütern kann der *Frater* eine *dos* geben, sondern nur aus solchen, mit denen er wirklich für sich und seine Erben befehnt ist; würde er nur die Anwartschaft haben, daß das Lehn auf ihn falle, so kann aus einem solchen kein Wittthum bestellt werden³⁴⁹⁾. Oben ist schon gesagt worden, daß das Hauptmanerium keinen Gegenstand der *dos* ausmache. Wie aber nun, wenn lauter Hauptmaneria vorhanden sind? alsdann muß freilich die Dottrung aus ihnen bewirkt werden (*veruntamen si plura sint maneria Baroniarum capita et non sint aliae terrae, de quibus mulier suam dotem consequi possit, de necessitate de hujus-*

347) Glanvilla VI. 1. §. 3.

348) Fleta V. 23. §. 2.

349) Fleta V. 23. §. 10.

modi maneris dotari oportebit)³⁵⁰⁾. Uebrigens ist dasselbige, was hier von Baronien gesagt worden, auch von Barazonen und anderen geringeren Lehnen zu verstehen. Die Form des Witthums, welches wir oben im Französischen Rechte (s. S. 433.) angegeben haben, und das wir *ex consensu patris* benannten, kommt natürlich auch im Englischen vor³⁵¹⁾. Es wird bei einem solchen Witthum nur die Bemerkung gemacht, wie es ausfallen müsse, wenn der Vater auch eine Frau hat, oder nach dem Sohne wiederum eine solche heirathet. In beiden Fällen wird sowohl die dos, die der Sohn, wie die, welche der Vater giebt, nur aus einem Drittel der rein übrig gebliebenen zwei Dritttheile des Vermögens bestehen können³⁵²⁾. Erst nach dem Tode des Mannes wird aber die bestellte dos eine wirkliche (*maritum autem viro tunc primo confirmatur dotis constitutio*)³⁵³⁾. Die Frau kann noch vierzig Tage in der Hauptwohnung des Mannes bleiben, welche, wie schon angedeutet worden ist, nicht zur dos gehört; es wird ihr dann bis zur Auslieferung der dos eine Interimswohnung in einem der Güter eingeräumt³⁵⁴⁾. Wegen der vierzig Tage wird dieser ganze Zustand ihre Quarantime genannt. Der Umfang des Witthums ist übrigens seit Glanvillas Zeiten größer geworden, denn zu dieser Zeit betrug es nur den dritten Theil dessen, was der Mann im Augenblick der Heirath

350) Flota V. 23. §. 14.

351) Flota V. 23. §. 21.

352) Flota V. 23. §. 21.

353) Flota V. 24. §. 1.

354) Flota V. 24. §. 1.

befah; jetzt aber fällt die ganze Erbschaft während der Ehe mit in den Kreis des Wittthums hinein³⁵⁵). Eben so wurde schon durch das Statute of Morton³⁵⁶), im zwanzigsten Jahre Heinrich des Dritten erlassen, dafür gesorgt, daß den Frauen schnell ihr Wittthum überliefern werde. Die, welche den Frauen die dos nehmen wollten, wurden zum Schadenersatz auf die Höhe derselben verurtheilt, und befanden sich noch dazu in *misericordia regis*. Nach der *praerogativa regis*, das heißt, dem 17. Edw. II. st. 1. hatte der König den Wittwen, nach dem Tode des Mannes, das Wittthum anzuweisen, wenn der Erbe auch volljährig war; die Wittwen mußten alsdann schwören, daß sie sich nicht ohne des Königs Erlaubniß verheirathen wollten, und bezahlten, wenn sie es dennoch thaten, eine Strafe, welche die Jahreseinkünfte des Wittthums nicht überstieg.

Durchaus verschieden von dem, was hier bald dos, bald Wittthum genannt worden, ist das *Maritagium*, das heißt dasjenige Land, was von irgend einem Verwandten der Frau und ihrem Manne mit Erwähnung der Ehe gegeben worden, also eine der dos des Römischen Rechts ähnelnde Institution. Daher sagt Glanvilla: *In alia enim exceptione accipitur dos secundum leges Romanas, secundum quas proprie appellatur dos, id quod cum muliere datur viro, quod vulgariter dicitur maritagium*³⁵⁷). Jeder Mann kann ein solches *Marit-*

355) Doch hat Bracton II. 39. §. 1. noch die dos in demselben Umfange, wie Glanvilla beschrieben, trotz der *magna Charta*, die hier zu andern scheint.

356) Cap. 1.

357) Glanvilla VII. 1. §. 1.

tagium nicht bloß der eigenen Tochter, sondern auch jeder fremden Frau bestellen, und zwar selbst gegen den Widerspruch des eigenen Erben³⁵⁸⁾ (sive habuerit heredem vel non, velit heres vel non, immo et eo contradicente et reclamante). Das Maritagium ist aber entweder ein maritagium liberum oder servitio obnoxium³⁵⁹⁾. Der erste Name ist vorhanden, wenn das Land, welches der Frau in die Ehe gegeben wird, von allen Diensten so frei ist, daß erst wiederum der dritte Erbe solche zu prästiren, und wenn es ein Militairlehn ist, das Homagium zu leisten hat³⁶⁰⁾. Bei dem maritagio servitio obnoxio müssen dagegen schon die Frau selbst und ihre Erben die nöthigen Dienste leisten, obgleich das Homagium ebenfalls erst vom dritten Erben dargebracht wird (sed sine homagio usque ad tertium heredem)³⁶¹⁾. Es versteht sich von selbst, daß diese Dienste vom Manne geleistet werden mußten, weswegen denn hauptsächlich, wie schon gesagt worden ist, die Nothwendigkeit der Einwilligung des Herrn in eine Ehe entstand. Wenn aber jemand mit seiner Frau ein Gut in maritagium bekam, und von dieser Frau ein lebendiges Kind hatte, das die vier Wände beschrie, es mochte späterhin leben oder nicht, so behält der Mann nach dem Tode der Frau das Maritagium, und erst nach dem eigenen Absterben des Mannes fällt es an den Verleiher und an seine Erben zurück³⁶²⁾. Hatte der

358) Glanvilla ib.

359) Glanvilla VII. 18. §. 1.

360) Glanvilla ib.

361) Glanvilla VII. 18. §. 2.

362) Glanvilla VII. 18. §. 3.

Mann aber niemals einen Erben von seiner Frau, so wird gleich nach dem Tode derselben das Maritagium an den Verleiher oder an dessen Nachfolger zurückfallen. Dies ist auch der Grund, weswegen das Homagium rüchftlich eines solchen Gutes auf den dritten Erben verschoben ist, denn wenn dieses sogleich statt fände, so würde nach dem Sage: „quod nemo ejusdem tenementi simul potest esse heres et dominus“³⁶³⁾ dasselbe niemals mehr an den Verleiher oder dessen Erben kommen können. Eben so verhält es sich, wenn die Frau nach dem Tode ihres ersten Mannes zu einer zweiten Ehe schreitet, und es kommt nicht darauf an, ob sie aus der ersten Ehe ein Kind hatte, oder nicht.³⁶⁴⁾ Wenn aber jemand ein Gut, das zum Maritagium seiner Frau gehört, fordert, so kommt es darauf an, ob die Klage gegen den Verleiher und dessen Erben, oder gegen einen Dritten gerichtet ist. Ist der erste Fall vorhanden, so steht es dem Klagenben frei, ob er die Klage im geistlichen Hofe (curia christianitatis), oder im weltlichen Gericht anbringen wolle. Die Klage gehört nämlich auch vor das geistliche Gericht, wegen der gegenseitigen Affidation, welche bei der Heirath rüchftlich des Maritagii geschieht³⁶⁵⁾. Wird aber gegen einen dritten Besitzer geklagt, so mußte der Proceß allein in dem weltlichen Gericht statt finden, weil der Dritte an dieser gegenseitigen Affidation keinen Antheil gehabt hatte. Es mußten aber der Verleiher und seine Erben, als warranti, immer mit zu dem Proceße von jedem anderen als dem dritten

363) Glanvilla VII. 1. §. 9.

364) Glanvilla VII. 18. §. 4.

365) Glanvilla VII. 18. §. 5.

Erben, der selbst schon Homagium geleistet hatte, zugezogen werden ³⁶⁶).

Die Grade sind nach Bracton ³⁶⁷) so zu zählen, daß der Beschenkte den ersten, dessen Sohn oder Tochter den zweiten, und wiederum deren Erbe den dritten Grad ausmacht, dagegen wurden die Erben selbst so berechnet: der Sohn oder die Tochter des Donatarius machte den ersten Grad, deren Kinder den zweiten, und die Nachkommen dieser endlich den dritten Grad aus, der genöthigt war, den Dienst zu verrichten. Zur Zeit des Bracton wurden die Maritagia in ganz verschiedener Weise gegeben. Wenn Land etwa so verliehen wurde: *tali filiae meae do ad se maritandam*, ohne daß der Erben Erwähnung geschah, so kehrte das Geschenk nach dem Tode der Frau an den Verleiher zurück; der Mann hatte nicht den geringsten Anspruch darauf *per legem Angliae* ³⁶⁸). War dagegen gesagt: *ad se maritandam et tenendam sibi et haereditibus suis*, so wurden, wenn auch keine leiblichen Erben vorhanden waren, die entfernteren dazu berufen, und der Mann blieb im Besitz des Maritagium. War es dagegen auf besondere Erben gestellt, so fiel es sogleich, in Ermangelung solcher Erben, zurück. Ist das Maritagium auf die Erben des Mannes und der Frau gestellt, und wird eine Tochter aus der Ehe geboren, so wird diese dem Sohne vorgehen, den die Wittve etwa aus einer folgenden Ehe gebären würde, während es anders wäre, wenn

366) Glanvilla VII. 18. §. 6.

367) Bracton II. 7. §. 3.

368) Bracton II. 7. §. 4.

die Schenkung bloß der Frau allein und ihren leiblichen Erben verlihen wäre ³⁶⁹).

Die väterliche Gewalt beruht nach älterem Englischen Rechte auf folgenden Grundsätzen. Die Kinder, welche aus einer ordentlichen Ehe entspringen, sind auch in der väterlichen Gewalt. Die Römische Präsumtion *nuptias patrem demonstrant* gilt auch nach Englischem Rechte ³⁷⁰); nur durch vollkommenen Gegenbeweis ist diese Vermuthung zu entkräften. Nicht minder ist dem Römischen Rechte entnommen, wenn Bracton sagt: *Item qui ex damnato coitu nascuntur inter liberos non computantur sicut ex adulterio et hujusmodi: Item, qui contra formam humani generis converso more procreantur* ³⁷¹). Nach Englischem Rechte ist indessen die väterliche Gewalt ungleich milder, wie im Römischen Rechte; der Vater erwirbt durch die Bemühungen seiner Kinder nur, so lange er sie zu Hause bei sich in seinen Geschäften verbraucht; hat er sie von sich weg in andere Hand gegeben, so muß er ihnen auch gestatten, für sich selber den Erwerb zu machen ³⁷²).

Kein Bastard, das heißt kein solcher, der außer der ehelichen Verbindung geboren war, konnte ein gesetzlicher Erbe seyn. Wenn jemand als Erbe ein Gut in Anspruch nahm, und ihm erwiedert wurde, daß er ein Bastard sey, dann hörte die Klage in des Königs Hof auf, und kam vor das geistliche Gericht, welches erst eine Untersuchung

369) Bracton ib.

370) Bracton I. cap. 9. §. 4.

371) Bracton I. 6. §. 7.

372) Bracton II. cap. 5.

über die Heirath veranlassen mußte, dazu durch das Schreiben veranlaßt, welches an dasselbige dieserhalb erlassen wurde³⁷³). Obgleich nun das Römische sowohl, wie das Canonische Recht natürliche Kinder per subsequens matrimonium legitimiren, und denselben die Rechte der ehelichen Kinder beilegen, so hat doch das Englische Recht dies niemals anerkannt, und den Kindern kein Erbrecht beigelegt³⁷⁴) (*Et quidem licet secundum canones et leges Romanas talis filius sit legitimus heres, tamen secundum jus et consuetudinem regni nullo modo tanquam heres in hereditate sustinetur vel hereditatem de jure regni petere potest*). Ein Bastard konnte somit nur leibliche Erben haben. Dies führt zu einer interessanten Schwierigkeit, die uns Glanvilla vorlegt. Wenn jemand einem Bastard ein Stück Land geschenkt hatte, sich Dienste vorbehaltend, und das Homagium empfangen hatte, so war in Glanvillas Zeit zu fragen, wer, wenn kein leiblicher Erbe hinterlassen wurde, hier folgen sollte. Obgleich nun klar aus dem Verhältniß hervorzugehen schien, daß der Herr nicht folgen könne, so stand doch fest, daß das Vermögen, wenn der Bastard kein Testament hinterlassen hatte, an den Herrn, oder an die Herren, wenn mehrere da waren, fallen müsse³⁷⁵). Späterhin bemühte sich die Geistlichkeit, die legitimatio per subsequens matrimonium auch in das Englische Recht einführen zu lassen, und beklagte sich, daß die Frage an die Kirche immer in specieller Weise gerichtet werde, ob

373) Glanvilla VII. 13. 14.

374) Glanvilla VII. 15.

375) Glanvilla VII. 16.

nämlich eine vor der Hochzeit geborne Person zur Erbschaft berechtigt sey, und nicht in der allgemeinen Form, welche die Kirche verlange, ob jemand Bastard sey oder nicht. Die Antwort aber, welche das Statut von Merton darauf giebt, ist: *omnes comites et barones una voce responderunt quod nolum leges Angliae mutari, quae hucusque usitatae sunt et approbatae* ³⁷⁶). In demselben Jahre aber, in welchem das Statut von Merton gegeben wurde, hielt der König noch einen Rath, der aus Baronen und Bischöfen zusammengesetzt war. In diesem Rathe wurde der Fall „*natus ante matrimonium*“ noch zum Vortrage gebracht, und es wurde beschloffen, daß die Frage also vor das geistliche Gericht gebracht werden sollte: „*utrum talis natus sit ante matrimonium vel post.*“ Auf diese Frage sollte ohne weitere Umschweife (*sino aliqua cavillatione*) eine einfach factische Antwort gegeben werden. Doch obgleich nun der geistliche Hof auf das Ertheilen einer solchen thatsächlichen Antwort beschränkt war, scheinen doch die Richter der *curia regis* häufig versucht zu haben, auch die Beantwortung des factischen Verhältnisses in ihrem Hofe zu ertheilen ³⁷⁷). Einige Fälle der Bastardschaft wurden sogar niemals dem geistlichen Gerichte unterliegen, als zum Beispiel der Fall der Posthunität, oder, wenn der Vater von der Mutter abwesend war, und die Geburt in dieser Zeit vollbracht wurde ³⁷⁸). Wurde die Bastardschaft behauptet, und die eine Partei hielt auf ihre recht-

376) Statute of Merton. c. 9.

377) Bracton V. 19.

378) Bracton V. 19. §. 2. 3.

mäßige Abstammung, so mußte die Partei, welche außerhalb des Besitzes (*extra seisinam*) sich befand, den Beweis führen³⁷⁹), so daß es bald nöthig war, die Bastardschaft, bald die Rechtmäßigkeit darzutun. Das Schreiben, welches in Bastardsachen an den geistlichen Richter erlassen wurde, unterschied sich in den späteren Zeiten Heinrich des Dritten und Eduard des Ersten gar nicht sehr von demjenigen, welches in Glanvillas Zeit gebräuchlich war. Nur der gewöhnlich sonst eingerückte Satz: „*et quoniam hujusmodi inquisitio pertinet ad forum ecclesiasticum*“ wurde seit dem Statute von Werton ausgelassen. Wenn der Ausspruch des geistlichen Gerichts zurückkam, dann wurden erst die Parteien vor die *curia regis* vorgeladen. Denn es war keine Appellation von dem geistlichen Gerichte möglich, und die Wirkung des etwa günstigen Ausspruchs war, daß die Partei gegen jedermann legitimirt war³⁸⁰), wenn nicht hinterher ein Betrug in dem Untersuchungsproceß aufgedeckt wurde. Es war eine Regel, daß die Legitimation keiner Person nach deren Tode in Frage kommen durfte, da dieselbe auf diese Untersuchung nicht durch eine Antwort eingehen konnte; es mußte diese Frage daher nur als eine sachliche, nicht als eine persönliche betrachtet werden³⁸¹). Späterhin können Bastarde allerdings in Beziehung auf sonstige Vornahmen, und auf Kirchliches für legitimirt zu achten seyn, nur nicht rücksichtlich des Weltlichen, des Erbrechts u. s. w.³⁸²).

379) Bracton ib.

380) Bracton ib. §. 7. 8. 9.

381) Bracton ib. §. 14—17.

382) Bracton II. 29. §. 4.

Bracton nennt aber sonderbarerweise noch eine legitimitas per adoptionem. Wenn nämlich ein Ehemann weiter nicht darauf sieht, daß seine Frau von einem Andern ein Kind geboren hat, und dasselbe in seinem Hause läßt und ernährt, so folgt das Kind, wie schon oben gesagt worden, dem, welcher es schweigend für das seinige erkennt. (*Legitimatur etiam quandoque quasi per adoptionem et de consensu, et voluntate parentum, ut si uxor alioquin de alio conceperit, quam de viro suo, et licet de hoc constiterit in veritate, si vir ipsam in domo sua susceperit, et advocaverit et nutrierit ut filium, erit haeres et legitimus, vel si expresso non advocaverit, dum tamen illum non amoverit, sive vir omnino ignoraverit vel sciverit, vel dubitaverit, talis legitimus et haeres judicabitur, eo quod nascitur de uxore, dum tamen praesumi possit, quod potuit ipsam genuisse³⁸³*). Außer dieser sogenannten legitimitas per adoptionem kennt das Englische Recht das eigentliche Adoptionsverhältniß nicht, und die ganze Freiheit der Adoption kommt in England darauf hinaus, daß man Ländereien, die nicht unter Bedingungen gegeben sind (entails), frei auch andern, wie seinen Kindern überlassen und verschenken kann.

Die väterliche Gewalt wird durch den Tod des Vaters aufgelöst, obgleich bisweilen diejenigen, welche dadurch sui juris werden, noch unter der Tutel ihrer Herren, oder ihrer Verwandten zurückbleiben³⁸⁴). Durch den Tod des Großvaters fallen, wie im Römischen Rechte, die Kinder in die Gewalt

383) Bracton II. 29. §. 4.

384) Bracton I. 10. pr. *Plata. l. 7. §. 1. tit. 10.*

ihres Vaters, wenn sie nicht schon durch Emancipation oder durch Erlangung einer Würde aus der väterlichen Gewalt getreten waren³⁸⁵⁾. Durch den Civiltod wird die väterliche Gewalt aber so aufgehoben, wie durch den natürlichen, das heißt: wenn jemand zum Tode, oder zu ewiger Verbannung verurtheilt ist. Wäre das Urtheil nur auf zeitiges Exil ausgefallen, so würde die väterliche Gewalt nicht aufgehoben, und sie würde bleiben, wie jemand in diesem Falle auch seine Güter behält³⁸⁶⁾. Eben so hebt die väterliche Gewalt durch die Erlangung einer weltlichen oder bischöflichen Würde auf³⁸⁷⁾. Nicht minder wird nach Englischem Rechte die väterliche Gewalt durch Emancipation gelöst, wenn jemand zum Beispiel, wie dies sonst zu geschehen pflegte, seinen Sohn mit einem Theile des Erbes außerhalb der Familie stellt (ut si quis filium suum *foris familiariter* cum aliqua parte hereditatis suae)³⁸⁸⁾. Fleta sagt hier ausdrücklich, daß es nur in alten Zeiten zu geschehen pflegte (quod antiquitas sibi solet). Die Emancipation ist gleichsam ein Civiltod, wie das Erben in den geistlichen Stand; sie ist aber keineswegs ein eigenlicher und feierlicher Act, sondern sie tritt von selbst ein, und zwar mit dem ein- und zwanzigsten Jahre. Wenn dieses gekommen ist, kann jeder Haussohn vollkommen gültige Geschäfte machen, und wird durchweg als eine *persona sui iuris* betrachtet³⁸⁹⁾.

385) Fleta I. 7. §. 2.

386) Fleta I. 7. §. 3.

387) Fleta I. 7. §. 4.

388) Fleta I. 7. §. 5.

389) Bracton I. 10. §. 2.

Die Lehre von der väterlichen Gewalt hängt aber zunächst mit der anderen von dem Mündium (wardship) zusammen. War der Erbe eines Gutes, das mit Militairdiensten besetzt war, noch nicht volljährig, so war er in der custodia seines Herrn bis zum vollendeten ein und zwanzigsten Jahre³⁹⁰). Der Sohn und Erbe eines Socomanns aber trat schon aus diesem Mündium im fünfzehnten Jahre; ein Socomannus ist aber ein solcher, der mit einem Lehn belehnt ist, das nicht edel heißt, und das die Verpflichtung auferlegt, den Dienst mit der Pflanz zu verrichten. Der Sohn eines Bürgers, oder der Erbe eines Bürgerlehns war, wie Glanvilla sagt, volljährig, sobald er im Stande war, Geld zu zählen, oder Land zu messen, oder seines Vaters Geschäft zu besorgen. (Si vero fuerit filius burgensis, etatem habere tunc intelligitur, cum discretio sciverit domus amovitate; et pannos ulnare, et alia paterna negotia similiter exercere)³⁹¹). Der Herr, während er die custodia über den Erben hatte, besaß, wie im Französischen Rechte, bedeutende Vorzüge; er konnte im Laufe derselben zu Kirchen präferiren, die Frauen verheirathen, und alle Einkünfte nehmen, die dem Minder gehörten, nur konnte keine Veräußerung gemacht werden, welche die Substanz des Lehns angeht. Aber dafür hatte auch der Herr die Verpflichtung, den Erben zu erhalten, und die Schulden der Erbmasse zu bezahlen³⁹²). Eben so mußte der Herr alle Proceffe führen, die etwa zu ihrem Inhalte die Rechte des Mündels hatten,

390) Glanvilla VII. 9. §. 2.

391) Glanvilla ib.

392) Glanvilla VII. 9. §. 3.

wenn dieselben nicht etwa durch die Minderjährigkeit der Partei selbst einen Aufschub erlitten. Aber es war der Herr nicht verbunden, für den Minor zu antworten, weder in einem Rechtsstreite, noch in einem Besitzstreite, außer in einem einzigen Falle (*Respondere autem non tenentur pro illis nec de recto nec de disseisina, nisi in unico casu*)³⁹³). Dieser Fall aber ist, wenn dem Minor selbst die *custodia* über einen Minor zugefallen, und dieser nun volljährig geworden war, und sein Erbe ihm verweigert wird; alsdann kann er eine *assisa* und *recognitio de morte antecessoris* anstellen, und der Herr ist hier zu antworten genöthigt³⁹⁴). Wenn ein Minor der Felonie angeklagt wird, so muß er zwar sichere Bürgen stellen; er braucht aber erst, wenn es volljährig geworden ist, auf die Anklage zu antworten³⁹⁵). Es lag innerhalb der Verpflichtung der Vormünder, die Erbschaft in gutem Stande und von Schulden befreit den Mündeln, wenn sie volljährig wurden, zu überliefern³⁹⁶). Entstand darüber ein Zweifel, ob der Erbe volljährig sey, oder nicht, so befiel der Herr die *custodia* über ihn und sein Gut, bis die Männer aus der Nachbarschaft (*homines de vicineto*) ihn für mündig erklärt hatten³⁹⁷). Hatte jemand mehrere Herren, so erhielt der Herr den Vorzug, dem der Erbe Unterwürfigkeit (*allogianco, ligeantia*) als für sein erstes Lehn schuldig war. Dennoch war der Erbe

393) Glanvilla VII. 9. §. 4.

394) Glanvilla ib.

395) Glanvilla VII. 9. §. 5.

396) Glanvilla VII. 9. §. 6.

397) Glanvilla VII. 9. §. 7.

gendthigt, auch den übrigen Lehnsherren relevia und andere Dienste zu leisten³⁹⁸). War der König ein Lehnsherr, so kam es gar nicht weiter darauf an, ob das Hauptlehn von ihm ausging, sondern er ging in der Vormundschaft allen anderen Herren vor, und zwar nach dem Sage: quia dominus rex nullum habere potest parom multo minus superiorem³⁹⁹). In Bürgerlehenen jedoch hat der König keinen Vorzug vor den übrigen Herren (verumtamen ratione burgagii tantum non praefertur rex aliis in custodiis). Der König hatte das Recht, die custodia auf einen anderen zu übertragen (comittere), und alsdann war zu unterscheiden, ob diese Uebertragung pleno jure, oder nicht, statt gefunden hatte. War die erste Weise eingetreten, so braucht der, auf welchen die Uebertragung gefallen war, keine Nachweisung der geführten Vormundschaft beim Schatzkammergerichte einzureichen, was in dem anderen Falle geschehen mußte; er konnte auch vacante Kirchenstellen vergeben, und alles, wie in seinen eigenen Angelegenheiten ordnen⁴⁰⁰). Was hier gesagt worden ist, bezieht sich aber nur auf solche, die in militairische Lehne folgten. Was die Erben der Sokomanni betrifft, so übernahm hier die Vormundschaft immer der nächste Verwandte (consanguineus propinquus), mit der Distinction, daß, wenn das Erbe von väterlicher Seite kam (ex parte patris), die mütterlichen Verwandten, wenn es aber von mütterlicher Seite (ex parte matris) kam, die väterlichen Verwandten die Vormundschaft erhielten⁴⁰¹). Denn die

398) Glanvilla VII. 10. §. 1.

399) Glanvilla VII. 10. §. 2.

400) Glanvilla VII. 10. §. 3.

401) Glanvilla VII. 11.

durchgreifende Ansicht des Englischen Rechts war, daß keine Person Vormund seyn solle, von der angenommen werden könne, daß sie Absichten auf das Erbe haben dürfe. Durch die Magna Charta kamen in dieses Recht der Vormundschaft theils Bestätigungen früherer Grundsätze, theils Ausführungen derselben. Es wurde darin ⁴⁰²⁾ verordnet, daß der Herr weder die Vormundschaft über den Erben, noch über das Land haben solle, ehe er nicht das Homagium von ihm sich hätte leisten lassen. Der Grund dieser Verordnung war, daß dadurch allein dem Erben sein Gut garantirt wurde, und daß er dadurch von den Diensten frei kam, die er anderen Herren zu leisten hatte. Kam ein solcher Erbe zu den Jahren der Volljährigkeit, so durfte er sein Erbe ohne relevia oder sonstige Abgaben übernehmen; doch wurde er minderjährig zum Ritter geschlagen, so war er zwar persönlich der Vormundschaft enthoben, diese dauerte aber noch rücksichtlich seines Vermögens fort ⁴⁰³⁾. Nicht minder führte die magna Charta die Verpflichtung des Vormundes in Beziehung auf die Verwaltung des Gutes weiter aus. Wo die custodia vom Könige anderen übertragen war, sey es nun der Sheriff, wie gewöhnlich, oder irgend ein anderer, so mußten sie für die gemachten Schäden aufkommen, und die Vormundschaft war in diesem Falle zweien Männern aus dem Lehne selbst zu übertragen. Es wurde ferner genau angegeben, in welcher Weise, und wie verbessert die Güter den Mündeln zurückgegeben werden sollten ⁴⁰⁴⁾, und

402) Magna Charta c. 3.

403) Magna Charta c. 3.

404) Magna Charta c. 5.

die schon zu Glanvillas Zeiten herrschenden Grundsätze über die Bevorzugungen des Königs, und die Nichtbevorzugungen desselben, wurden ungefähr in ähnlichem Geiste weitergeführt ⁴⁰⁶⁾. Zu der Magna Charta tritt das statutum Hiberniae de cohaeredibus im vierzehnten Jahre Heinrich des Dritten erlassen, welches aus Gründen, die schon früher auseinandergesetzt wurden, nicht zum statutarischen, sondern zum gemeinen Rechte gerechnet wird. Es war dasselbige nämlich eine Instruction für die Richter in Irland, worin sie über einen Punkt aufgeklärt wurden, über welchen sie im Zweifel gewesen zu seyn schienen. Sie wußten nämlich nicht, wie es gehalten seyn sollte, wenn mehrere Schwestern Land erben: ob nämlich die jüngeren es dann von der älteren haben, und ihr Huldigung leisten mußten, oder von dem Herrn, dem alsdann auch das Homagium zustiele. Es wurde dieser Zweifel gemäß dem in England geltenden gemeinen Rechte dahin entschieden, daß, wenn jemand, der Lehn in capite vom König hatte, gestorben sey, und sein Gut Töchtern hinterlassen habe, diese sammt und besonders dem Könige Homagium zu leisten hätten, und der König das Recht zu bevormunden und zu verheirathen bekäme. Besaß aber jemand ein Lehn von einem Barone, so hatte bloß die älteste Schwester Homagium zu leisten, und die jüngeren Schwestern mußten ihre Dienste durch die Hand der älteren Schwester thun; doch konnte die älteste Schwester von den jüngeren deshalb weder Homagium noch Vormundschaft verlangen, da sie sonst simul et semel Herrinn seyn würde, was nach Englischem Rechte nicht wohl angeht. Der Grund, den

406) Magna Charta c. 27.

Bracton ⁴⁰⁶⁾ angiebt, warum die Schwester keine custodia über die Schwester haben solle, ist der schon oben bemerkte, daß das Englische Recht es vermeidet, den nahen erbenden Verwandten ein solches Aufsichtsrecht zu übertragen.

Die Auseinandersetzungen, die uns Bracton in dieser Lehre macht, enthalten weitere Ausführungen, als die sind, welche uns Glanvilla giebt. Zunächst muß hier einer Controverse Erwähnung geschehen, die damals stattfand. Man behauptete: auch in Militairlehen sey die Frau früher mündig, wie der Mann, und zwar mit dem funfzehnten Jahre, denn in dieser Zeit könne sie schon einen Mann haben, der den Militairdienst für sie leiste, oder auch aus dem Grunde, quoniam foemina magis doli capax est, quam masculus, et maturiora sunt vota mulieris, quam viri ⁴⁰⁷⁾. Aber Bracton erklärt sich gegen diese Meinung, weil man sonst auch noch ein früheres Alter als Befreiung von der Vormundschaft annehmen könnte. Nur in Pfluglehen (socagiis) kann die Frau daher, wie der Mann, mit dem funfzehnten Jahre aus der Vormundschaft treten, weil hier in diesem Alter die Geschäfte leicht übernommen werden können. Das alte Recht, daß ein Mann, der seine Tochter ohne Einwilligung seines Herrn verheirathet, das Erbe verliert, und daß eine Wittwe, die dasselbige thut, ihr Wittthum einbüßt, ist nach Bracton späterhin dahin ermäßigt, daß der Herr bloß eine Strafe zu verlangen hat ⁴⁰⁸⁾. Bracton

406) Bracton II. 37. §. 6.

407) Bracton II. 37. §. 6.

408) Bracton ib.

meint, daß in einigen Orten, z. B. im Bisthum Winchester, der Gebrauch eingeführt sey, daß auch in Lehnen der Sokemanni nicht, wie dies sonst eingeführt ist, der nächste Verwandte die Vormundschaft bekommt, sondern daß diese ebenfalls dem Herrn zufällt. Doch hatten hier nur die Herren ein Recht, deren Lehne in diesen District hineinfielen, und kein anderer⁴⁰⁹⁾. Der, welcher die Vormundschaft im soogium besaß, hatte alle Rechte, wie in einem Militairlehn; er konnte das Mündel verheirathen; hatte alle Einkünfte und Pflichten eines Vormandes. Es kam auch nicht einmal darauf an, ob er rechtmäßig oder ein Bastard war (nec multi refert utrum talis legitimus sit vel bastardus)⁴¹⁰⁾. Es konnte eben so, wenn jemand ein Militairlehn und soogia hatte, ein Streit über das Recht der Verheirathung entstehen. Hatte irgend einer Militairlehne von Vaterseite und soogia von der Mutterseite, so wurde diese Frage eben so nach der Priorität entschieden⁴¹¹⁾. Kamen indessen Militairlehne und soogia von einer Hand, so kam es nicht auf die Priorität an, und der Herr des Militairlehns schloß den nächsten Anverwandten aus, und hatte Vormundschaft und Verheirathungsberechtigung⁴¹²⁾.

Einige Veränderungen in Beziehung auf die Vormundschaft wurden durch das statute of Malbridge gemacht, welches in dem zwei und funfzigsten Jahre Heinrich des Dritten erlassen wurde. Denn da dieses

409) Bracton ib.

410) Bracton ib.

411) Bracton ib.

412) Bracton II. 38. § 5. 6.

Recht der custodia eine der härtesten Bedrückungen ausmachte, so waren schon manche Mittel angewandt worden, um sich davon zu befreien. Die Inhaber der Lehne infestbirten schon während ihrer Lebenszeit den ältesten Sohn und Erben mit dem Lehne, so daß es keine Erbschaft, und also auch keine Vormundschaft nach dem Tode des Vaters gab. Das statute of Malbridge aber bestimmte, daß diese und ähnliche Vornahmen den Herrn nicht der custodia sollten berauben können⁴¹³⁾. Aber das Statut enthielt auch Erleichterungen rücksichtlich der Rechte der Vormundschaft. Zuerst wurde bestimmt, daß, wenn nach erlangter Volljährigkeit die Ländereien nicht zurückgegeben würden, das Mündel eine Klage (assise of mortuancestor) haben, und auch dadurch alle Schäden erlangen solle, was nach gemeinem Rechte nicht möglich war. Ferner wurde erklärt, daß, wenn der Erbe bei dem Tode seines Erblassers volljährig sey, der Herr ihn nicht aus dem Besiß setzen dürfe, sondern lediglich eine einfache Seisina daran ergreifen dürfe, um seine Herrschaft daran darzuthun. Würde ein solcher Erbe in diesem Falle aus dem Besiß gesetzt, so erhielt er ebenfalls eine assise of mortuancestor, und zugleich allen ihm verursachten Schaden. Es wurde ferner in dem Statute verordnet, daß die Anverwandten als nächste Vormünder im socagium sich jeder Zerstückung des Erbés enthalten sollten, und am Ende der Vormundschaft genaue Rechnung abzulegen hätten. Sie durften nicht das Maritagium des Erben verkaufen, außer wenn es demselben zum Vortheil gereicht⁴¹⁴⁾.

413) Statute of Malbridge cap. 6.

414) Statute of Malbridge c. 17.

Hierdurch wurden die Socagialvormünder derselben Emolumente, die sie früher gleich den ritterlichen Vormündern gehabt hatten, verlustig. Zu dem statute of Malbridge tritt nunmehr das statute of Westminster, das im dritten Jahre Eduard des Ersten erlassen ist. In demselben wird zuerst, was das Verhältniß der Erben zu ihren Vormündern betrifft, die magna Charta bestätigt ⁴¹⁵⁾, und man berief sich nicht minder rücksichtlich der Verheirathung von Erben unter vierzehn Jahren, ohne den Consens der Vormünder, auf das Statut von Merton. Es wurde aber in diesem Statut neu hinzugesetzt, daß, wenn man sich in einem Alter über vierzehn Jahre ohne Bewilligung der Vormünder verheirathe, man das Doppelte des Maritagii bezahlen solle. Der Inhaber des Gutes muß auch dem Könige in diesem Falle Strafe bezahlen ⁴¹⁶⁾. Wie dies aber schon gesagt worden ist, mußte die Verheirathung einer Erbtochter innerhalb zweier Jahre geschehen, sonst war diese von der Vormundschaft erlöset. Wies dagegen das Mädchen eine Heirath, die kein disparagium war, zurück, so durfte der Herr das Gut bis zum 21sten Jahre, und bis er den Werth des Maritagii erhalten hatte, an sich nehmen. Um nun aber auch die Mündel zu beschützen, bestimmte das Statut von Westminster ⁴¹⁷⁾, daß, wenn ein Vormund irgend ein Land, das einem Erben gehörte, weiter verlihen hätte, der Erbe durch eine assise of novel disseisin gegen Vormund und Inhaber solle verfahren können, daß das Land aber

415) Statute of Westminster c. 21.

416) Statute of Westminster cap. 22.

417) Statute of Westminster cap. 48.

alsdann dem nächsten Anverwandten von der Seite, nach welcher es nicht vererbt werden konnte, überliefert werden müsse, und daß dieser, wie die Vormünder im socagium, für die Verwaltung stehen, und endlich Rechnung ablegen sollte. Konnte das Kind selbst diese assise of novel disseisin nicht anstellen, so war der nächste Anverwandte dazu verpflichtet. Das Statut von Gloucester aus dem 6. Edw. I. ergänzt rücksichtlich der Schadensannahme die vorigen Statuten, namentlich die magna Charta⁴¹⁸⁾; aber im 28sten Regierungsjahre König Eduard des Ersten wird ein eigenes Statut on wards and relief erlassen, das eigentlich nur eine Declaration des gemeinen Rechts ist. Zuerst wird gesagt, daß, wo relevia bezahlt wird, auch eine custodia vorhanden sey, daß die das Lehn vom Könige by serjeanty hielten, ward und marriage zu bezahlen hätten, daß diejenigen aber, welche das Land nur in petit serjeanty hätten, nichts von allem diesem entrichten müßten, daß auch ein freier Sokemannus davon durchaus befreit wäre, und nur nach seines Vorfahren Tode die Rente zu verdoppeln habe. Rücksichtlich des verschiedenen Alters bei den verschiedenen Lehnen sind die früheren Bestimmungen festgehalten. Es erklärt dieses Statut ferner die drei Weisen, in denen eine Klage auf Erlangung der Vormundschaft angestellt werden könne. Die erste Weise war, wenn die custodia sowohl über Gut als Person des Erben verlangt wurde, die zweite, wenn verschiedene Länder von verschiedenen Herren herkamen; hier durfte der zweite Herr die custodia nicht verlangen; die dritte Weise war, wenn die custodia über das Land schon

- 418) Statute of Gloucester c. 5.

befessen war, und nur die über den Erben nachgeholt wurde. Endlich wurde in dem siebzehnten Jahre Eduard des Zweiten die sogenannte *praerogativa regis* erlassen, eine parlamentarische Declaration gewisser Vorrechte, welche gesetzlich im Könige sich vorfinden. Es wurde nochmals bestätigt, daß der König die *custodia* aller Länderien haben solle, die denen gehörten, welche von ihm ihr Gut in *capite per servitium militare* hätten ⁴¹⁹⁾; von dem Augenblicke an, wo der volljährige Bestzer stirbt, bis zu dem Augenblicke, wo der Nachfolger das gehörige Alter erreiche. Ausgenommen sollten davon seyn die Feuda des Erzbischofs von Canterbury, des Bischofs von Durham, zwischen Line und Lees, die Grafen- und Baronenlehne in den Marken, wo genannter Erzbischof, Bischof, Grafen und Barone, die *custodia* haben sollen, wenn sie auch selbst an anderen Orten vom Könige belehnt wären. Dem König soll die Verheirathung des Mündels zukommen, ganz ohne Berücksichtigung der Priorität, wie schon gesagt worden ist ⁴²⁰⁾. Schon unter der Regierung Eduard des Ersten wurde eine Acte erlassen, die jetzt verloren gegangen ist, die dem Könige die *custodia* über die Tollen und Narren (*idiotarum et stultorum*) ertheilte. Wie Fleta ⁴²¹⁾ versichert, geschah es aus Fürsorge für diese Individuen. *Solent enim tutores, sagt er, terras idiotarum et stultorum cum corporibus eorum custodire sub perpetuo, quod licitum fuit et permissum, eo quod seipsos regere non noverunt: nam semper judicabantur infra*

419) Cap. 1.

420) Cap. 2.

421) Fleta I. 11. §. 10.

er Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

el quasi: verum, quia plures per hujusmodi
a exhaeredationem compatiiebantur, provisum
ommuniter concessum, quod rex corporum et
hæc Statutum hujusmodi idiotarum et stultorum sub
perpetuis custodiam obtineret dum tamen a nativitate
fuerunt idiotæ et stulti. Dieses verloren gegangene
Statut ist nun in der jetzt eben erwähnten Declaration
bestätigt. Und zwar bezieht sich das Recht des Königs
jetzt nicht mehr allein auf geborne Narren, sondern auch
auf solche, die es späterhin durch irgend eine Abnahme
ihrer Geistesfähigkeiten geworden sind (lunatici). Es wird
in der eben erwähnten prærogativa regis dafür gesorgt,
daß in dem genannten Falle der König dafür zu sorgen
habe, daß die Güter des wahnsinnig gewordenen ohne
Schaden bewirthschaftet werden, daß derselbe von ihren
Einkünften zu erhalten sey, und daß ihm alles auszuliefern
wäre, wenn er wieder zu Verstande kommen sollte. Der
König konnte bei solcher Vormundschaft übrigens nichts
zu eigenem Nutzen verwenden. Wenn die betheiligte Partei
in diesem Zustande starb, so war der Rest der Einkünfte
pro anima nach dem Rathe des Bischofs zu vertheilen²²).

In der Lehre von der Vormundschaft liegt nun-
mehr die andere vom Erbrechte vorbereitet. Durch die
Einführung des abhängigen Grundbesitzes (tenures) mußte
von den Anfängen der Eroberung an, das Princip der
Primogenitur, oder das Uebergehen des Landbesitzes auf
den ältesten Sohn nothwendig die Oberhand bekommen.
Ob indessen dieser Grundsatz gleich in strenger Weise
durchgeführt wurde, möchte zu bezweifeln seyn; es scheint

vielmehr bis zu den Zeiten Heinrich des Ersten noch die frühere Weise des Erbens beibehalten worden zu seyn, so daß der älteste Sohn wohl das erste Lehn des Vaters (*primum patris foedum*) erhielt, die anderen sich aber alsdann in die übrigen theilten ⁴²³). Bald verschwand aber mit der überwiegenden Normännischen Lehnseinrichtung diese Sitte, denn in der Regierung Heinrich des Zweiten wird der älteste Sohn als alleiniger Erbe angesehen, und dieses sein Recht kann ihm sogar nicht durch Veräußerung entzogen werden (*cum quis ergo hereditatem habens moriatur, si unicum filium heredem habuerit, indistincte verum est quod filius ille patri succedit in totum*) ⁴²⁴). Anders war es freilich mit den *socagiis* (*socage land*), denn in dieses folgten alle anderen Söhne in *capita*; nur die Hauptwohnung fiel dem ältesten Sohne zu, der dafür aber seinen Brüdern eine hinreichende Entschädigung zu machen hatte. Doch setzt Glanvilla hinzu, geschieht im *socagium* die Theilung nur dann in *capita*, wenn es durch Gewohnheit von alten Zeiten her theilbar war (*si fuerit socagium et antiquitus divisum*) ⁴²⁵). Ist das *socagium* von Alters her nicht theilbar, so erhält nach einigen Gewohnheiten der älteste, nach anderen der jüngste die Erbschaft ⁴²⁶). Hinterläßt jemand bloß Töchter, so werden diese sowohl Militairlehne, als *socagia* in *capita* theilen, so aber, daß die älteste den Hauptwohnsitz (*capitale mensuagium*) in

423) Hale, *hist. of common law* p. 255.

424) Glanvilla VII. 3. §. 2.

425) Glanvilla VII. 3. §. 3.

426) Glanvilla *ib.*

Besitz nimmt, gegen die Entschädigung, von welcher oben auch bei Brüdern die Rede war ⁴²⁷). Das Recht der Repräsentation mußte nun natürlich hier ebenfalls in Frage kommen, und obgleich es aus dem streng aufgefaßten Begriff der Primogenitur herzuleiten ist, so konnte doch in den Zeiten ritterlichen Faustrechts dasselbe noch nicht zu großen Ehren gelangen. Glanvilla⁴²⁸) erzählt uns, daß ein großer Streit darüber entstanden sey, ob der Enkel von einem älteren Sohne einem jüngeren Sohne vorzuziehen sey, oder nicht. Einige hätten gemeint, der jüngere Sohn sey dem Enkel vorzuziehen, wenn der Vater des letzteren schon in eigener Weise die Einrichtung einer Wirthschaft erhalten hätte; andere behaupteten das Gegentheil. Glanvilla ist der ersteren Meinung, wenn der ältere Sohn, von dem jetzt ein Enkel vorhanden ist, wirklich im Besitz eines eigenen Gutes gesetzt wurde (*forisfamiliatus est*) ⁴²⁹). Dieses noch nicht durchgeführte Repräsentationsrecht kann auch staatsrechtlich darüber Aufschluß geben, warum die Usurpation des Königs Johann, der seinem Neffen Arthur die Krone nahm, in England nicht als ein Unrecht angesehen wurde. Neben den Söhnen können Töchter niemals erben, nach dem Grundsatz: „*quod mulier nunquam cum masculo partem capit in hereditate aliqua*“ ⁴³⁰); wenn nicht irgend eine entgegen gesetzte Gewohnheit statt fände (*nisi forte aliud spe-*

427) Glanvilla ib. §. 4.

428) Glanvilla VII. 3. §. 8.

429) Glanvilla VII. 3. §. 8.

430) Glanvilla VII. 3. §. 6.

ziale fiat in aliqua civitate et hoc per longam consuetudinem ejusdem civitatis) ⁴³¹).

Stirbt jemand, ohne Söhne und Töchter zu hinterlassen, und hat er Enkel und Enkelinnen vom Sohne oder der Tochter, dann folgen diese in eben der Weise, wie oben von Söhnen und Töchtern gesagt worden ist, so daß die Enkel immer die Enkelinnen ausschließen, was auch von den weiteren Graden der Descendenz gilt, die jedoch bis ins Unendliche fort immer das Erbrecht der Seitenlinie wegweist ⁴³²).

Waren gar keine Descendenten vorhanden, so konnte, nach dem Grundsatz: quod hereditas nunquam naturaliter descendit, von Ascendenten nicht die Rede seyn ⁴³³), es folgten also dann die Seitenverwandten. Zuerst der Bruder, oder die Brüder, oder, wenn keine Brüder vorhanden sind, die Schwestern. Sind diese verstorben, so kommen ihre Kinder heran. In Ermangelung derselben werden die Onkel und ihre Kinder gerufen; endlich die Tanten und deren Kinder ⁴³⁴), mit Beibehaltung der schon oben erwähnten Unterschiede zwischen Militairlehn und socagium, und zwischen Männern und Weibern (habita et observata distinctione superim prenotate inter filios militis et filios Sokemanni et nepotes, similiter habita quoque distinctione inter masculos et feminas ⁴³⁵). Wie schon oben weitläufiger entwickelt worden ist, mußte

431) Glanvilla ib.

432) Glanvilla VII. 3. §. 7.

433) Glanvilla VII. 1. §. 10.

434) Glanvilla VII. 4.

435) Glanvilla VII. 4.

jemand, um erbfähig zu seyn, einer rechtmäßigen Ehe entspringen; ein Bastard war durchaus von der Erbschaft ausgeschlossen, und konnte überhaupt nur, wenn er Leibeserben hatte, eine Erbschaft hinterlassen.

Mit dieser feudalen Richtung des Erbrechts hängen nothwendig die Beschränkungen der Veräußerung zusammen, welche schon in frühen Zeiten sowohl zum Vortheil der Herren, als der Erben eingeführt wurden. Schon in den Gesetzen Heinrich des Ersten wird ausdrücklich gesagt, daß man die Errungenschaft veräußern könne, wie und wenn man wolle, daß man aber Bocland, das heißt, die terra avita nicht verkaufen dürfe. *Emptiones vero vel deinceps acquisitiones suas det, cui magis velit. Si Bocland habeat, quam ei parentes sui dederunt, non mittat eum extra cognationem suam, sicut praediximus* ⁴³⁶). Dieses wurde nun in der Zeit Heinrich des Zweiten so durchgeführt, daß jemand in Ermangelung von Kindern allerdings die Veräußerungsberechtigung gewann, aber erworbenes Land auch dann nur verkaufen durfte, wenn er angestammtes außerdem besaß, um es seinen Kindern zu hinterlassen. Es scheint aus der Natur des Bürgerlehns hervorzugehen, daß, wegen der Beweglichkeit desselben, hier leichter Veräußerungen vorkamen, welche alsdann auch auf die Errungenschaft, und sogar auf einen Theil des Erblandes sich übertragen.

Hier ist nun der Ort, von der abweichenden Erbweise zu sprechen, welche in der Grafschaft Kent statt findet, und welche mit dem Namen Gavelkind bezeichnet wird. Nach Somner ⁴³⁷) ist das Wort Gavelkind sächsischen

436) Leg. Henr. I. 71. §. 20. 21.

437) A treatise of Gavelkind p. 13. 37. 38.

Ursprungs, und kommt von dem Worte *gafol* oder *gavol*, Rente, Abgabe, und von *gecynd* Natur, das heißt, Art des Dienstes, her. Ein Gavelkindland ist in diesem Sinne ein Land, das jährlichen Abgaben und Renten unterworfen ist. Bei den Wallisern finde sich der Ursprung dieses Wortes nicht, und diese haben es, da es sich in ihrem Rechte bemerken läßt, von den Rentern empfangen⁴³⁸⁾. Eine bessere Ableitung des Wortes findet sich indessen bei Taylor⁴³⁹⁾; er leitet es von *Gafael* *tenura* und *conodl*, *generatio* her, weßwegen *Gafaelconodl fundus gentilis sive hereditarius* bedeutet, indem er für diese Ableitung zugleich das geltend macht, daß das Wort nicht gut sächsisch seyn könne, weil es sich in keiner der verwandten Sprachen antreffen lasse. Nach Somner⁴⁴⁰⁾ ist das Wort Gavelkind erst nach der Normännischen Zeit eingeführt worden. Als die Normannen nämlich die Lehre von den *tenuros* nach England herüberbrachten, blieb die altsächsische Erbtheilung in der Graffschaft Kent bestehen, und erhielt erst von der Zeit an diesen Namen. Nach der Ansicht von Lambard⁴⁴¹⁾ wäre das Gavelkind selbst eine Art von *tenure*, und es soll dies durch Schenkungen bestätigt werden, die in dem Archiv der Kirche von Canterbury getroffen werden; und durch eine Stelle in Fleta⁴⁴²⁾, der von einer *tenura de gavelkind* spricht. Daß diese Lehre aus der Kentischen Gewohnheit in das

438) Somner p. 54.

439) History of Gavelkind p. 93. 132.

440) p. 50.

441) Perambulation of Kent p. 536 et sq.

442) Fleta VI. 17.

Wälische Recht übergegangen sey, wie Somner bemerkt, ist schon deswegen unwahrscheinlich, weil bei den Kentern das Gavelkind nur in plebejischem und unritterlichem Gute ist, bei den Wälen aber im Hoflande, und auch im fürstlichen Lande statt findet ⁴⁴³). Uebrigens ist diese gleiche Theilung, wie schon früher bemerkt wurde ⁴⁴⁴), allen Celtischen Nationen eigenthümlich. In der Insel Jersey gehen alle Güter zu gleichen Theilen an Edhne und Töchter über ⁴⁴⁵). Die Frische Sitte hat ebenfalls noch heute das Recht des Gavelkind behalten, und der Umstand, daß in Wales Bastarde mit legitimen Kindern erben ⁴⁴⁶), kann schon über die vollkommene Verschiedenheit des Wälischen und des Kentischen Rechts Aufschluß geben. Die vollkommene Trennung des Kentischen Rechts von dem gemeinen, die bei Glanvilla ⁴⁴⁷) noch nicht erscheint, tritt eigentlich erst unter König Johann entschieden auf ⁴⁴⁸). Außer dem Gavelkind giebt es nun ein abweichendes Erbrecht, das hauptsächlich in Bürgerländereien vorkommt, und deswegen English borough, oder borough English genannt wird. In diesen fällt das Land meistens an den jüngsten Sohn, statt an den ältesten. Auch diese Abweichung befindet sich schon, wie oben bemerkt worden ist, bei Glanvilla. Außerhalb Kents hat

443) Somner p. 35.

444) S. 326.

445) Falles account of Jersey p. 85.

446) Taylor p. 26.

447) Lib. 7. cap. 3.

448) Bracton II. 76. Fleta V. 9.

hat das Recht des Gavelkind noch in mehreren andern Orten Englands geherrscht, obgleich es da, wo es angeführt wird, auch bewiesen werden muß (wie nicht minder das Recht des borough English)⁴⁴⁹⁾, was in der Grafschaft Kent nicht nöthig ist, weil es sich von selbst versteht. Außer in der Grafschaft Kent nimmt kein Gerichtshof Notiz von den abweichenden Gewohnheiten, wenn ihm dieselbigen nicht angeführt und behauptet werden⁴⁵⁰⁾. Dagegen ist alles soogeland in der Grafschaft Kent von Hause aus als theilbar anzunehmen. Eben so wenig kann irgend eine Bestimmung des Besitzers das Erbrecht im Gavelkind abändern; dies kann lediglich eine Parlamentsacte. Das Erbrecht geht aber nicht auf Söhne und Töchter zugleich, sondern auf die letzten nur in Ermangelung der ersten; eben so wird auch in der Seitenlinie getheilt⁴⁵¹⁾. Das gewöhnliche Wittthum im Gavelkindland war die Hälfte, und es wurde in alten Zeiten Freebenoh genannt; die Wittwe erhielt es aber nicht auf ewige Zeiten, sondern nur so lange sie leusch lebte⁴⁵²⁾. In Kent, und in Beziehung auf Gavelkind, gilt das alte Sprichwort: the father to the bough, and the son to the plough, womit gesagt seyn soll, daß die Felonie des Vaters den Sohn des Erbes nicht beraubt (Feloniam antecessoris non impedit Seisinam heredis nec successorem).

Wie verhält es sich nun in dieser frühen Zeit nach

449) Robinson, the common law of Kent and the Customs of Gavelkind. London 1741. p. 32—37.

450) Robinson p. 38—43.

451) Robinson p. 90—133.

452) Robinson p. 159—184.

der Eroberung mit dem testamentarischen Rechte. Glanvilla⁴⁵³) sagt: die Erben sind verbunden, die Testamente ihrer Erblasser zu erfüllen, und ihre Schulden zu bezahlen (tenentur quoque heredes testamenta patrum suorum et aliorum antecessorum suorum servare et eorum debita aquietare). Jeder freie Mann, der nicht von Schulden belastet ist (majoribus debitis non involutus), kann nämlich während seiner Krankheit⁴⁵⁴) eine vernünftige Vertheilung der Güter, über die er zu disponiren hat, durch Testament machen, indem er zunächst seinen Herrn mit der besten Sache bedenkt, dann der Kirche gebührige Legate hinterläßt, und endlich den Personen etwas vermacht, die er vorzieht (pro voluntate sua)⁴⁵⁵). Doch ist diese testamentarische Freiheit nicht auch zugleich ein testamentarischer Zwang; es steht nämlich jedem frei, auch kein Testament zu machen (libera enim dicitur oujusque ultima voluntas)⁴⁵⁶). Eine Frau, die sui juris ist, kann ebenfalls, wie ein Mann, testiren; ist sie aber verheirathet, so wird sie, kraft der Gewalt des Mannes über sie, unfähig seyn, etwas von den Dingen, die nur ihm gehören, zu vermachen. Doch ist für anständig abseiten des Mannes geachtet (verumtamen pium esset et marito valde honestum), wenn er der Frau das Drittel, das sie ohne hin usufructuarisch haben würde, zum Eigenthum hinterläßt⁴⁵⁷). Dies wird ein vernünftiges Vermächtniß (ra-

453) VII. cap. 8.

454) Wie im talmudischen Rechte.

455) Glanvilla VII. 5. §. 1.

456) Glanvilla VII. 5 §. 2.

457) Glanvilla VII. 5. §. 3.

tionabilis devisa) genannt. In einem scheinbar merkwürdigen Widerspruche mit dem eben Gesagten, und zwar namentlich mit der angenommenen Freiheit des Testirens, sind folgende Worte von Glanvilla ⁴⁵⁸): Cum quis in infirmitate positus testamentum facere voluerit, si debitis non sit involutus, tunc omnes res ejus mobiles in tres partes dividuntur equales: quarum una debetur heredi, secunda uxori, tertia vero ipsi reservatur, de qua tertia liberam habebit disponendi facultatem: vero si sine uxore decesserit medietas ipsi reservatur. Es scheint nun aus diesen Worten deutlich hervorzugehen, daß auch in Beziehung auf bewegliche Sachen, denn über unbewegliches kann gar nicht testirt werden ⁴⁵⁹), keine freie Disposition bestand, sondern daß jemand nur die Freiheit hatte, wenn er unverheirathet war, über die Hälfte, hatte er aber eine Frau, über ein Drittel seiner fahrenden Habe zu disponiren.

Ein Testament muß vor zweien oder mehreren Zeugen aus dem geistlichen oder Laienstande gemacht seyn, und zwar vor solchen, die späterhin gültige Zeugen dafür seyn konnten ⁴⁶⁰). Die TestamentsExecutoren sind diejenigen, welche der Testator zu diesem Zwecke ernannte, und denen er die Sorge für seine Verfügungen auftrug. Hatte indessen der Testator keine Executoren ernannt, so würden die nächsten Verwandten von selbst damit beauftragt seyn ⁴⁶¹). Finden sie daher den Erben, oder irgend einen

458) VII. 5. §. 4.

459) Glanvilla ib. De hereditate vero nihil in ultima voluntate disponere potest, ut predictum est.

460) Glanvilla VII. 6.

461) Glanvilla VII. 6.

Dritten im Besitz einer vermachten Erbschaftssache, so erhalten sie ein breve gegen ihn, das also lautet: Rex vicecomiti salutem. Precipio tibi, quod juste et sine dilatione facias stare *rationabilem divisam* N. sicut rationabiliter monstrari poterit, quod eam fecerit et quod ipsa stare debeat ⁴⁶²). Wendet aber nun der Beklagte etwas gegen dieses Testament ein, z. B. daß es nicht gültig gemacht sey, oder, daß sich die geforderte Sache nicht darin vermacht finde, so gehört ein solcher Proceß vor das geistliche Gericht (*curia christianitatis*) ⁴⁶³). Denn Streitigkeiten über Testamente gehören überhaupt vor den geistlichen Richter, und müssen hier nach der Aussage der Testamentszeugen entschieden werden. Ist jemand mit Schulden belastet, so steht es ihm nicht zu, ein Testament zu machen, außer über ein Drittel oder die Hälfte dessen, was nach der Bezahlung der Schulden übrig bleibt ⁴⁶⁴). Reicht aber das bewegliche Vermögen des Erblassers nicht hin, die Schulden zu decken, so muß der Erbe, wenn er großjährig ist, selbst aus seinem eigenen Vermögen die Bezahlung übernehmen ⁴⁶⁵).

Mit wenigen Veränderungen dauerte das Erbrecht, das uns Glanvilla beschreibt, auch zu Heinrich des Dritten und Bractons Zeiten fort. Wenn früher der Grundsatz, daß der älteste Sohn allein folge, nicht durchgängig im *socagium* gegolten hatte, so meldet uns jetzt Bracton ⁴⁶⁶), daß es ohne Ausnahme so sey: jus

462) Glanvilla VII. 7.

463) Glanvilla VII. 8.

464) Glanvilla VII. 8. §. 2.

465) Glanvilla VII. 8. §. 2.

466) Bracton II. 30. §. 2.

descendit ad primogenitum. Eben so wird nunmehr das Repräsentationsrecht, das wir zu Glanvillas Zeiten noch nicht ausgebildet gefunden hatten, als festgesetzt betrachtet. Der Sohn eines älteren verstorbenen Sohnes schließt jetzt unbedingt den zweiten und nachgeborenen Sohn, das heißt, den Onkel aus. Das Repräsentationsrecht ist aber natürlich nur immer die Darstellung des einen Erben, vor dem die übrigen verschwinden. Die Regel ist im Allgemeinen folgende: propinquior excludit propinquum, propinquus remotum, remotus remotiorem. Bisweilen wurden die Rechte des männlichen Erben durch die größere Stärke der Blutsverwandtschaft verdrängt. Hat jemand von einer ersten Frau einen Sohn und eine Tochter, und von einer zweiten Frau ebenfalls, und kaufte der Sohn der zweiten Frau ein Landgut und stirbt ohne Leibeserben, so wird nicht der consanguineus aus der ersten Ehe, sondern die germana aus der zweiten folgen. Doch setzt Bracton⁴⁶⁷⁾ hinzu: Sed ea, quae diota sunt, secundum quosdam locum habent de perquisito (Errungenschaft) in utroque casu: de haereditate vero descendente aliud erit. Diese quidam scheinen indessen nicht die Ansicht zu haben, die Bracton⁴⁶⁸⁾ vertheidigt, und welche auch im Erbe (hereditas, inheritance) denselbigen Vorzug des Blutes gestattet, denn nach ihm macht jeder, wie er in die Seisine gelangt, einen stipēs und einen ersten Grad⁴⁶⁹⁾. Es galt der Satz: seisina facit stipitem. Ein anderer Ausspruch des älteren Rechts, nemo potest esse heres et dominus, dauerte noch immer fort, obgleich man Mittel gefunden hatte, ihn

467) II. 30. §. 3.

468) Bracton II. 30. §. 3.

469) Bracton II. 30. §. 3.

zu umgehen, welche in der Regel darin bestanden, daß man von dem Lehnsherrn, und nicht von dem Vasallen, belehnen ließ ⁴⁷⁰). Um diese Zeit Heinrich des Dritten war man mit Raafregeln gegen den *partus suppositus* aufgetreten, wodurch häufig den entfernteren Verwandten die Erbschaft geraubt werden sollte. Eine Frau, die sich schwanger sagte, mußte vor dem Sheriff, oder vor irgend einer Person, die der König bestimmen würde, erscheinen, und hier wurde sie von verschwiegenen und dazu angefügten Weibern untersucht; sie wurde während ihrer Schwangerschaft in eine Art von freier Haft gesetzt, damit, wenn irgend ein Betrug vorhanden sey, derselbe entdeckt werden könnte ⁴⁷¹). Waren Mann und Frau in der Erziehung eines untergeschobenen Kindes einig, so konnte der Erbe auf einen writ, *quod habeas corpora*, antragen, das heißt, auf eine Vorladung des Mannes und der Frau, damit die Wahrheit untersucht werde. Auch wenn der Herr dem nächsten Erben, durch Aufstellung eines anderen, einen solchen Streich spielte, konnte eine ähnliche Vorladung und Untersuchung geschehen ⁴⁷²). Kam zwischen verschiedenen Erben keine Einigung über die Erbtheilung zu Stande, so trat eine richterliche Entscheidung ein, welche *partition* heißt; es wurden nämlich vier oder fünf Personen zu diesem Behufe ernannt, die *extensores* hießen, und die bei der Theilung sich nach den Eiden der *boni homines* richteten, welche die Parteien wählten. Der Beschluß dieser *extensores*, *extont* genannt, wurde dem König

470) Bracton II. 31. §. 2. 3.

471) Bracton II. 32.

472) Bracton II. 32. §. 5. 6.

und seinen Richtern zurückgeschickt, und wenn die Theilung in der curia regis vor sich ging, so bekam jeder Theilhaber eine seisinam habere facias für seinen Theil ⁴⁷³).

Gegen die Zeit Eduard des Ersten, das heißt, gegen die Brittonen hin, wird ein Grundsatz, der sich bei Bracton noch nicht findet, festgestellt, daß nämlich das halbe Blut von der Erbfolge in das Landeigenthum ausgeschlossen sey ⁴⁷⁴). In dem fünften Jahre der Regierung Eduard des Zweiten wurde dieser Satz von den Gerichten über allen Zweifel erhoben, und es wurde von der Bank festgestellt, daß der Onkel immer der Halbschwester vorgehen solle; und zwar wurde dieses nicht bloß im Erbgute, sondern auch in der Errungenschaft festgehalten. Der Satz seisina facit stipitem, von dem oben gesprochen worden ist, und der eigentlich bedeutet, daß der Besitz des letzten Inhabers auch eine Präsumtion dafür abgebe, daß derselbe aus dem Blute des ersten Erwerbers sey, stellte sich nach und nach immer fester hin.

Das, was uns Glanvilla über die Testamente sagt, wird von Bracton zwar ausführlicher, aber fast in denselben Worten, als in seiner Zeit geltendes Gesetz mitgetheilt ⁴⁷⁵). Nur die Verschiedenheiten in den Angaben beider sollen hier betrachtet werden. Bracton meint, daß, wenn auch eine verheirathete Frau keinen letzten Willen machen dürfe, es ihr doch vergönnt seyn müsse, über die rationabilis pars zu verfügen, das heißt, über den Theil, der ihr zukäme, wenn sie den Ehemann überlebte,

473) Bracton II. 33. §. 2.

474) Britton c. 119.

475) Bracton II. 26.

so wie über die Dinge, die ihr zum Schmuck und zum Puze ihrer Person gegeben seyen⁴⁷⁶⁾; das heißt, über ihre Kleider und Juwelen. Wenn Glanvilla uns meldet, daß, in Ermangelung ernannter Testamentsexecutoren, die nächsten Anverwandten als solche einträten, so sagt Bracton⁴⁷⁷⁾, es käme dieses Geschäft der Kirche und den Freunden zu. Die Kosten des Begräbnißes waren aus dem Vermögen zu erstatten, und die Frau durfte während ihrer Quarantime, wenn nicht das Witthum früher ausbezahlt wurde, den standesmäßigen Unterhalt verlangen⁴⁷⁸⁾. Wenn keine fahrende Habe hinterlassen war, so mußte der Erbe alle Schulden bezahlen, doch immer nur in so weit die Erbschaft überhaupt ausreichte⁴⁷⁹⁾. In einigen Orten, zum Beispiel in London, herrschte eine abweichende Sitte vom gemeinen Recht, daß, wenn der Frau ein bestimmtes Witthum, entweder in Geld oder in beweglichen Sachen (chattels, catalla), wozu auch oft Häuser gerechnet wurden, gegeben war, sie nichts mehr von den Sachen verlangen konnte, wenn ihr nicht die besondere Gunst ihres Mannes mehr hinterlassen hatte⁴⁸⁰⁾. Die Kinder konnten eben so wenig hier mehr verlangen, als ihnen durch das Testament vergönnt war. Eigenthümlich ist, daß Dinge, die noch in einer Klage begriffen waren, und Schulden, die noch nicht gerichtlich feststanden, nicht durch letzten Willen vermacht werden konnten, sondern, wie unbeweg-

476) Bracton ib.

477) Bracton ib.

478) Bracton ib.

479) Bracton ib.

480) Bracton ib.

liche Dinge, dem Erben gehörten; war aber ein Urtheil erfolgt, so wurden sie *bona testatoris*, und durften von den Executoren unter Leitung des geistlichen Gerichtshofes an sich genommen werden ⁴⁸¹).

Unter Heinrich dem Dritten trat die Jurisdiction des geistlichen Gerichts in Beziehung auf Legate ganz entschieden hervor, und zwar wahrscheinlich, weil so viele Legate *ad pias causas* gegeben wurden, die zunächst der Beurtheilung des geistlichen Richters anheimfielen. Das Recht dagegen, die Verwaltung der Intestatfachen zu ordnen, obgleich es schon durch die *Magna Charta* von König Johann, und durch die von Heinrich dem Dritten den Geistlichen gewährt war, fand doch Anstand, und konnte nicht überall durchbringen. An einigen Orten behielten die Lehnsherrn ihr früheres Recht rücksichtlich der Intestatgüter bei, und widersetzten sich der Autorität des Bischofs ⁴⁸²). Die Geistlichen aber mißbrauchten sehr oft das Recht der Verwaltung, indem sie einen Theil des Vermögens, oder oft auch das Ganze zu ihren Zwecken verwandten, was in der Zeit Heinrich des Dritten, und später in der Eduard des Ersten und des Dritten, Statuten, die hemmend entgegenzutreten sollten, zu Wege brachten ⁴⁸³). Die Geistlichen wurden angehalten, wie die anderen Executoren, Rechenschaft über ihre Verwaltung zu geben, und so weit die Güter reichen würden, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen ⁴⁸⁴). Obgleich es über die

481) Bracton ib.

482) Reeves I. 309.

483) Reeves I. 310.

484) Reeves II. 167.

Gränze dieser Periode hinausgeht, muß doch des 31. Edw. III. st. 1. o. 4. Erwähnung geschehen, welches verordnet, daß der Ordinarius oder Bischof die nächsten gesetzlichen Freunde, das heißt, die Verwandten zur Verwaltung der Güter auffordern soll. Diese Executoren waren gebunden, den Gläubigern Rede zu stehen, und endlich dem Bischof Rechnung von ihrer Verwaltung abzulegen. Es scheint daher, daß selbst nach diesem Statute die Hauptverwaltung noch bei dem Bischofe blieb, und daß die Verwandten nur als seine Deputirten zu betrachten sind.

Wir sind nunmehr in der Auseinandersetzung des Englischen Familien- und Erbrechts bis zur dritten Periode vorgerückt, welche von

Eduard dem Dritten bis zum Ende der Regierung
Heinrich des Achten

läuft.

Unter allen Gegenständen der Jurisdiction war, namentlich in der späteren Zeit der Herrschaft des Hauses Lancaster, keiner unbestrittener den geistlichen Richtern überlassen, als die Ehe. Eine parlamentarische Einmischung in dieser Beziehung wird nicht angetroffen, und alles richtet sich nach den Vorschriften des Canonischen Rechts. Der Ehe gehen Sponsalia voran, sowohl de praesenti, als de futuro, wovon freilich die ersteren die Natur der Ehe selbst annehmen. Die Sponsalia de futuro, als die eigentliche Verlobung, können entweder nuda und simplicia, oder firmata seyn, wenn ein bloßes Versprechen, oder ein reales Bindungsmittel die Sponsalia ausmacht. Sie konnten schon im siebenten Jahre geschlossen werden, und selbst früher eingegangene wurden durch spätere Ratihabition gültig. Auch ein Vater für den Sohn, eine Mutter für die Tochter, selbst Vormünder, wenn die

Partei nach erlangter Pubertät dieselben bestätigte, konnten Sponsalien schließen. Sie konnten pure oder sub conditione eingegangen werden, und die letzteren hatten freilich erst eine Bedeutung, wenn das Ereigniß eingetroffen war, von dem sie abhängen sollten. Waren die Sponsalien einmal geschlossen, so hatte jeder Contrahent ein jus matrimonii, und konnte bei dem geistlichen Gericht eine Klage auf Erfüllung der Sponsalien, das heißt, auf Eingehung der Ehe anstellen ⁴⁸⁵). Die Unterschiede der Ehe in matrimonium legitimum et non ratum, in ratum et non legitimum, in legitimum et ratum, waren eben so wie alle Ehehindernisse streng dem Canonischen Recht entlehnt. Nicht minder waren die Principien des Kirchenrechts über Scheidung durch und durch angenommen.

Zu dieser allgemeinen Grundlage des Eherechts, die wie hier nicht weiter zu bezeichnen brauchen, treten noch besondere dem Englischen Rechte angehörige Eigenthümlichkeiten. Es konnte nämlich im geistlichen Hofe eine Klage angebracht werden, die dahin ging, eine Partei, von der behauptet wurde, daß sie eine Ehe eingehen müsse, von dieser Ruhmredigkeit (jaotitatio matrimonii) zu befreien ⁴⁸⁶). Wenn einer Frau ein Vermögen zur Heirath (in marriage) versprochen worden war, so konnte nach geschlossener Ehe das Maritagium ebenfalls im geistlichen Hofe gefordert werden. Die Distinction, die früher zu Eduard des Dritten Zeiten gemacht worden war, daß, wenn jemand Geld für den Fall versprochen hätte, daß man seine Tochter heirathen würde, der Proceß vor dem weltlichen Richter,

485) Reeves IV. 54.

486) Reeves IV. 64.

wenn es dagegen als Heirathsgut (*maritagium*) versprochen sey, durchaus vor den geistlichen Richtern kommen müsse, wurde von den Richtern des *common pleas* in Edward des Vierten Zeiten nicht mehr für wichtig gehalten⁴⁸⁷⁾, sondern alle dergleichen Klagen waren an den geistlichen Richter gewiesen.

Mit der Reformation Heinrich des Achten beginnt nothwendig auch eine Veränderung in den Ehegesetzen. Es war in alten Zeiten allgemein eingeführt gewesen, daß die sechs Schreiber im Kanzleihofe (*the six clerks in chancery*) die Curfitoren, und alle anderen Angestellten, ausgenommen den Kronschreiber, nicht verheirathet seyn durften. Nach und nach hatte sich für die übrigen Angestellten die Sitte verloren, und nur bei den sechs Schreibern war sie erhalten geblieben. Es versteht sich nun von selbst, daß die Liebe zur ehelichen Verbindung, welche Heinrich der Achte so oft bekundete, ihn nicht erlauben konnte, die Schreiber in der Kanzlei ehelos zu lassen. Durch ein Statut⁴⁸⁸⁾ wurde ihnen die Freiheit, sich zu vermählen, ohne allen Nachtheil und Schaden eingeräumt. Eben so wenig hatten früher Mitglieder des geistlichen Gerichtshofes dem Laienstand angehören, und verheirathet seyn dürfen. Durch ein anderes Statut⁴⁸⁹⁾ wurde jedem verheiratheten Laien gestattet, dasern er nur Doctor des bürgerlichen Rechts sey, als Kanzler, Generalvicar, Commissarius, Schreiber zu fungiren, und eben so wie geistliche Personen die kirchliche Jurisdiction aus-

487) Reeves III. 65. IV. 65.

488) 14. et 15. Henr. VIII. c. 8.

489) 37. Henr. VIII. c. 17.

zuüben. Was übrigens die Eheverbote betrifft, so wurde sowohl im 25. Hen. VIII. cap. 22. über die Canonische Regel noch hinausgegangen ⁴⁹⁰⁾, als auch im 28. Hen. VIII. c. 7.; aber in einem späteren Statut ⁴⁹¹⁾ erklärt sich König Heinrich gegen das Canonische Recht. Es würden durch die Praxis desselben, unter der Ausflucht früherer Ehecontracte, die nicht fleischliche Vollziehung erhalten hatten, gültige Ehen aufgelöst, und die daraus entsprossenen Kinder zu Bastarden gemacht; ferner beständen die Ehehindernisse theils in solchen, die nur dazu gegeben wären, damit davon Dispens ertheilt werden könne, wodurch dem göttlichen Gesetze zuwider nur Unordnung bewirkt würde. Deswegen wurde durch das angezogene Statut verordnet, daß alle Ehen, die nicht durch Gottes Gesetz verboten seyen, auf keine Weise durch einen vorher geschlossenen Vertrag, der nicht fleischlich vollzogen sey, ungültig sollten werden können. Auch sollten keine weiteren Verbote statt finden, als die, welche in den mosaischen Gesetzen enthalten seyen. Interessant ist zu sehen, wie gerade dieses Statut vom 32. H. VIII. c. 38. dem zuwider ist, was das 25. H. VIII. c. 22. enthielt. Als der König sich mit Anna Boleyn vermählen wollte, wurde die Verbindung mit Catharine gerade aus denselben Gründen aufgehoben, die nun verdammt wurden, und um zur weiteren Ehe mit Catharine Howard zu gelangen, die ein leibliches Geschwisterkind von Anna Boleyn war, führte er die Verbote bis zu der äußersten Gränze des mosaischen Rechts zurück. Auch im Römischen

490) Sect. 3. 4.

491) 32. Henr. VIII. c. 38.

Rechte kommen solche Veränderungen der Heirathsverbote im Interesse der Regierenden vor, und Kaiser Claudius that für seine Nichte Agrippina, was König Heinrich für Catharine Howard unternahm.

Wir müssen hier die Veränderungen, die in der kurzen Regierung Eduard des Sechsten in Beziehung auf die Ehe vorgenommen wurden, und die nach dem Tode dieses Königs erst in der Regierung der Königin Elisabeth unter dem Titel *Reformatio legum ecclesiasticarum* im Druck erschienen, als eine Ergänzung mit zu den Thatfachen der Herrschaft Heinrich des Achten zählen⁴⁹²⁾. Es wurde, was die Ehe betraf, in diesen Abweichungen ausgemacht, daß kein Vorcontract und keine Verlobung irgend bindend seyn sollte, daß die Ehe nur entstehen konnte nach dreimonatlichem Aufgebot am Sonntage oder an Festtagen, nach Beendigung welches Aufgebots die Ehe in der Kirche, in Gegenwart der Parteien, vollzogen werden sollte⁴⁹³⁾. Um nun aber Frauen gegen die Nachstellungen der Männer sicher zu stellen, die ihnen die Ehe versprochen, so wurde die Strafe der Excommunication gegen die Verlezer weiblicher Keuschheit ausgesprochen⁴⁹⁴⁾; und im Falle sie die Verfährte nicht heirathen wollten, konnte der geistliche Richter ihnen den dritten Theil ihrer Güter zum Besten der Verfährten nehmen, oder basern diese nicht theilbar waren, sie zur Ernährung des Kindes, und zur Abbüßung des Scandals auf andere Weise zwingen. Die Ehe war bei einem Mädchen nicht vor dem zwölften, bei einem

492) Reeves IV. 543.

493) Reeves IV. 544.

494) Reeves IV. 544.

Manne nicht vor dem vierzehnten Jahre erlaubt; die Heirath von Kindern und Waisen wurde für nichtig erklärt, wenn sie nicht mit Einwilligung der Eltern und Vormünder vollzogen worden war⁴⁹⁵⁾. Die Ehe konnte zu allen Zeiten eingegangen werden, aber sie mußte in dem Kirchensprengel, wo eine der Parteien wohnte, bei Strafe der Excommunication, vor sich gehen⁴⁹⁶⁾. War die Ehe geschlossen worden, so mußten Streitigkeiten durch kirchliche Censuren beseitigt werden, wenn die Uneinigkeit nicht wirklich eine Scheidung begründete⁴⁹⁷⁾. Jede Ehe, die unter dem Einflusse der Furcht zu Stande kam, sollte übrigens null seyn⁴⁹⁸⁾. Die verbotenen Grade wurden übrigens auf den Leviticus zurückgeführt, und es wurde für eine unleidliche Anmaßung des Römischen Bischofs erklärt, daß von diesen positiven, und auch für die Christen geltenden Geboten solle dispensirt werden können. Doch wurden zwei Regeln aufgestellt, die als eine Schärfung dieser Eheverbote betrachtet werden dürfen. Wo nämlich im mosaischen Gesetze Männer genannt seyen, da beziehe sich das Verbot auch auf Weiber, und da der Mann und die Frau ein Fleisch wären, so erstrecke sich das Verbot wegen der Verwandtschaft mit dem einen auch auf die Affinität mit dem anderen Gatten⁴⁹⁹⁾. Nichts desto weniger wurde die *cognatio spiritualis*, wie eine nicht durch die Schrift ermächtigte Erfindung, als *impedimentum matrimonii*

495) Reeves IV. 545.

496) Reeves IV. 545.

497) Reeves IV. 546.

498) Reeves IV. 546.

499) Reeves IV. 546.

verworfen⁵⁰⁰). Hart waren übrigens die Strafen, die durch Auslegung des mosaischen Rechts und des Civilrechts auf den Ehebruch gesetzt waren. Ein verheiratheter Priester sollte sein Vermögen der Frau und den Kindern überlassen müssen, ein Laie mußte der Frau das Witthum und die Hälfte der Güter geben, und war zu ewigem Exil oder Gefängniß verurtheilt⁵⁰¹). Dagegen verlor eine Frau, die des Ehebruchs überführt war, ihr Witthum und alle Ansprüche, die sie sonst an dem Vermögen ihres Mannes hatte; sie hatte nicht minder Verbannung oder Gefängniß zu überstehen, und der unschuldige Theil durfte eine andere Ehe eingehen, welche durch die Worte Christi selbst gerechtfertigt sey⁵⁰²). Doch stand es keinem frei, seine Frau wegen Ehebruchs ohne den geistlichen Richter zu entfernen. Wenn man es dennoch that, so verlor man alles Recht, gegen seine Frau aufzutreten. Der Richter konnte, wenn er den einen wegen Ehebruchs verurtheilte, dem anderen die Erlaubniß zu heirathen geben, vorausgesetzt, daß für solche zweite Heirath eine Zeitfrist bestimmt würde, und daß während derselben jemand nicht zu seiner ersten Frau zurückgekehrt wäre⁵⁰³). Eben so wurde wegen bösslicher Verlassung, und nach der Aufstellung gehdriger Termine zum Erscheinen und zur Vertheidigung, die die Trennung nachsuchende Partei vom Bande gelöst, und erhielt die Erlaubniß, sich wieder zu verheirathen⁵⁰⁴). Auch unver-

500) Reeves ib.

501) Reeves IV. 547.

502) Reeves IV. 547.

503) Reeves IV. 547.

504) Reeves IV. 548.

unverschämliche Feindschaft zwischen den Ehegatten war ein Grund der Ehescheidung⁵⁰⁵), doch nicht etwa eine unheilbare Krankheit. Fiel der Mann mit seiner Klage wegen Ehebruchs durch, so verlor er die Hälfte seines Vermögens zum Besten seiner Frau, und konnte nie wieder darüber disponiren; die Frau dagegen küßte, wenn sie zurückgewiesen war, ihr Wittthum und alle Ansprüche, die sie auf des Mannes Sachen hatte, ein. Die *separatio a toro et mensa* wurde durch diese Reformation der Heirathsmissbräuche gänzlich abgeschafft⁵⁰⁶).

Was nun die Lehre vom Wittthum betrifft, so wurden in dem ersten Regierungsjahre Eduard des Dritten von den Gemeinen Wittgesuche eingereicht, um die Gesetze rücksichtlich des Verlustes des Wittthums durch die Felonie des Mannes zu verändern; diese Petitionen erlangten aber keine Beistimmung. Aber schon von der Zeit Eduard des Dritten ab verändert sich der Gesichtspunkt für das Drittel des Wittthums. Nach Bracton und Fleta ist die *rationabilis dos* ein Drittel des Vermögens, das der Mann am Tage seiner Heirath im Besitz hatte. Doch vom dreizehnten Regierungsjahre Eduard des Dritten ab bis gegen das Ende dieser Regierung wurde die Veränderung gesetzlich, daß auch die Errungenschaft des Mannes während der Ehe mit zu dem Drittel des Wittthums gezogen werden solle. Schon in Glanvillas Zeiten lag ein Anfang zu diesem Fortschritt, denn er erzählt uns von denen, die nur kleine Güter hatten, daß sie die Berechtigung besaßen, auch ihre Acquisitionen mit in das Ver-

505) Reeves IV. 548.

506) Reform. Legum eccl. 47—56.

mögen hineinzulegen, von dem das Witthum berechnet werden sollte⁵⁰⁷). In den Zeiten Heinrich des Sechsten und Eduard des Vierten ist diese Lehre übrigens schon festgestelltes Recht, und Littleton⁵⁰⁸) sagt: *tenant en dower est, lou home est seisie de certaines terres ou tenements en fee simple, taile general, ou come heire de le taile special et prent feme et devie: la feme apres le decesse de la baron sera en dow de la tierce part de tiels terres et tenements, que fueront a sa baron, en ascun temps durant la couverture.* Eben so verändert sich in der Zeit, von der wir reden, die Größe des Witthums *ad ostium ecclesiae*. Glanvilla melbet, daß auch dieses Witthum ein Drittel des Vermögens nicht übersteigen dürfe. Dagegen bemerkt Littleton⁵⁰⁹), daß dasselbe das Ganze des Gutes des Ehemannes umfassen könne, vorausgesetzt, daß dieser volljährig und im Besiz der Lehne sey. Eben so konnte das Witthum *ex assensu patris* nur stattfinden, wenn der Vater im Besiz der Lehne sich befand, und der Sohn der präsumptive Erbe war, denn jetzt erst durfte die Wittwe ohne Weiteres sich in den Besiz der Güter setzen⁵¹⁰). Die Frau mußte, um irgend ein Recht auf das Witthum zu haben, wenigstens über neun Jahre alt bei dem Tode des Mannes seyn⁵¹¹). Wenn der Mann sterbend nicht den Theil am Lehn veräußert hat, das er zusammen mit einem

507) S. oben S. 334.

508) Littleton sect. 36.

509) Littleton sec. 39.

510) Littleton sec. 40.

511) Littleton sec. 36.

anderen besaß, so wird die Frau kein Witthum bekommen; anders indessen ist es, wenn das Lehn von Anfang an ein gemeinschaftliches war (*mes lou il tient en common au-terment est*)⁵¹²). Schon oben ist bei der Darstellung des Französischen Gewohnheitsrechts⁵¹³) von der *douaire de la plus belle*, oder wie sie Littleton nennt, *de la plus beale* gesprochen worden. Die Wittwe, die von dem Lehnherrn auf die Bürgerländerereien zurückgewiesen wird, kann sich in den Besitz der schönsten derselben mit Zuziehung der Nachbarn setzen. Außer dem gewöhnlichen Witthum, das nur ein Drittel beträgt, bemerkt Littleton, daß die Gewohnheit vieler Orte der Frau die Hälfte, und sogar oft das Ganze bewillige⁵¹⁴). Im Ganzen giebt es somit fünf Arten des Witthums nach Littleton, das gemeinrechtliche, das gewohnheitliche, das Witthum *ad ostium ecclesiae*, *de la plus belle*, und *ex assensu patris*. Diese Grundsätze über Witthum finden sich noch, obgleich manche weniger practisch, am Ende des Mittelalters, und zu Eduard des Sechsten Zeiten erhalten die früheren vergeblich gemachten Versuche gesetzlichen Bestand, daß die Weiber derer, welche der Verbrechen oder der Felonie überführt seyen, dennoch des Witthums genießen sollen.

Was in alten Zeiten ganz einfach das Stehlen von Weibern genannt worden war, nannte man, von Richard des Zweiten Regierung ab, Entführung. Ein unter diesem Könige erlassenes Statut⁵¹⁵) bemerkt, daß dieses Ver-

512) Littleton sec. 45.

513) S. 133.

514) Littleton sec. 37.

515) 6. Rich. II. st. 1. c. 6.

brechen häufiger sey, wie zu irgend einer andern Zeit. Es verordnet dieses Statut daher, daß der Entführer, oder wenn die Entführte später einwilligte, auch sie des Rechts verlustig gehen sollte, Wittum oder Erbe in Anspruch zu nehmen, und daß der nächste Anverwandte beider an ihre Stelle zu rücken hätte. Die Männer und Väter der entführten Frauen hatten eine directe Klage gegen den Entführer, und ein Recht über Leib und Leben, wenn auch die Entführte hinterher sich hatte bereitwillig finden lassen, ihren Consens zu erteilen. Es stand dem Entführer auch nicht frei, durch Duell die Sache zu entscheiden (to wage battel), sondern sie wurde durch das Land, das heißt, durch ein Geschwornengericht beendet. Späterhin war es häufig vorgekommen, daß Frauen geraubt wurden, und bis sie sich zur Bezahlung von Geld anheischig gemacht hatten, in strenger Haft gehalten, oder gar mit Gewalt geheirathet wurden. In dieser Beziehung wurde unter der Regierung Heinrich des Sechsten ein Statut erlassen⁵¹⁶⁾, daß in solchen Fällen der verletzte Theil einen Befehl der Kanzlei (writ out of ohanoery) auswirken könne, wonach der Sheriff ermächtigt würde, eine Proclamation nach Empfang des writs zu erlassen, die den Verleger vor den Kanzler oder den Assisenrichter der Grafschaft vorlade, damit dieser den unter den obengenannten Umständen eingegangenen Vertrag für null und nichtig erkläre. Eine Strafe von dreihundert Pfund hatte der Sheriff zu bezahlen, der den writ des Kanzlers nicht ausführt, und zwar halb an den König und halb an die Partei, welche die Vorladung bewirkt hatte.

516) 31. Hen. VI. c. 9.

Hatte der Mann ein Gut, in dessen Besitz die Frau während der Ehe war, weggegeben, so besaß die Frau schon zu Bractons⁵¹⁷⁾ Zeit einen writ cui in vita. Die Form des writs war diese: Praecipe etc. quod etc. reddat tali, quae fuit uxor talis; quam clamat esse jus et haereditatem suam: et in quam praedictus talis non habet ingressum nisi per praedictum quondam virum suum qui illud ei dimisit, cui ipsa in vita sua contradicere non potuit. War die Veräußerung des Mannes eine sogenannte freiwillige, so hatte dieselbe keine Wirkung, wenn nicht späterhin der Consens der Frau beigebracht wurde; war sie aber nothwendig, das heißt, war sie in causa honesta et necessaria geschehen, z. B. zur Dotirung des Sohnes oder der Tochter, so war sie auch ohne Vorladung der Frau, um ihren Consens zu geben, für diese als bindend anzusehen⁵¹⁸⁾. Auch der Sohn hatte, wenn der Vater der Mutter Gut veräußerte, und die Mutter etwa früher gestorben war, einen solchen writ of entry, und eben so die Wittwe, wenn der zweite Mann des ersten Mannes Wittthum alienirt hatte, oder der Erbe des ersten Mannes, dafern die Wittwe vor dem Tode des zweiten Mannes gestorben wäre⁵¹⁹⁾. Es war hier ganz gleichgültig, ob der zweite Mann, oder die Wittwe selbst besessen hatte. Späterhin wurde in Eduard des Ersten Zeiten dieser writ cui ipsa in vita sua contradicere non potuit auch auf die Fälle ausgedehnt, wo der Mann das Gut nicht by alienation, sondern by default verloren

517) Bracton lib. IV. tract. VII. c. 3. §. 1.

518) Bracton l. l. §. 2.

519) Bracton l. l. c. 4.

hatte ⁵²⁰). Starb die Wittwe, so hatte, wie schon gesagt worden ist, der Erbe derselben den writ of entry *sur cui in vita*. Aber wenn die Frau *tenant in tail* war, und der Mann hatte veräußert, oder beide hatten by default verloren, so konnte der Erbe kein *cui in vita* einbringen, sondern war genöthigt, sich an ein *formedon in descender* zu halten. Der writ *cui in vita*, den der Sohn gegen die Veräußerung des Vaters anbrachte, war nicht etwa durch die Uebnahme der Verpflichtungen des Vaters gehindert, die dem Sohne zufielen, es mußte denn seyn, daß der Sohn Land vom Vater geerbt hätte, denn alles, was auf ihn von einem andern Ascendenten kam, hinderte diese Klage nicht ⁵²¹). In den Fällen, wo eine Scheidung zwischen Mann und Frau statt gefunden hatte, wurde der writ *cui in vita*, writ *cui ante divortium* genannt. Es war übrigens mit demselben ganz die Wirkung verbunden, wie mit dem writ *cui in vita*. Noch gehört hierher ein anderer writ *causa matrimonii praelocuti* ⁵²²), *qui eam duxisse debuit in uxorem, et nondum duxit*. Es war nämlich nicht selten, daß eine Frau einem Manne Güter in *maritagium* gab, unter der Bedingung, daß er sie in einer gegebenen Zeit heirathe. Wenn der Mann dies nun nicht that, und späterhin dadurch, daß er eine andere Frau nahm, oder Priester wurde, oder in einen Orden trat, dazu unfähig wurde, so hatte die Frau den vorbenannten writ, dem sie oder ihre Erben noch einen

520) Stat. Westm. 2. cap. 3.

521) Stat. of Gloucester cap. 3.

522) Reeves III. 38.

anderen, per, per et cui oder tho post genannt, folgen lassen konnten ⁵²³).

Was nun die väterliche Gewalt und die Vormundschaft betrifft, so muß hier zunächst auf die Lehre von der Bastardschaft zurückgekommen werden. Fortescue, in der schon oben S. 275. erwähnten Schrift *de laudibus legum Angliae*; stellt hier die Ansicht des Civilrechts mit der des Englischen Rechts zusammen ⁵²⁴). Die Civilisten, sagt er, meinen, die *legitimitas per subsequens matrimonium* zerstöre die frühere Sünde, indem sie den Anreiz zur Heirath gebe, ohne welche zwei Seelen ewig untergehen würden; übrigens sey zu vermuthen, daß ihre erste körperliche Verbindung schon die Richtung gehabt habe, wie sie nachher das Sacrament der Kirche verlange; die Kirche aber sieht in den Gebornen nichts, was sie bewegen solle, diese nicht für legitim zu halten (*ecclesia etiam foetus hominum habet pro legitimis*) ⁵²⁵). Aber die Englischen Juristen (*legis Angliae periti*) antworteten so darauf: die erste Sünde des unerlaubten Beischlafes werde nicht durch die folgende Ehe gehoben, obgleich durch das Verdienstliche derselben einigermaßen die Strafe verringert werde (*licet ejus merito delinquentium quodam modo minuatur poena*) ⁵²⁶). Die ursprünglichen Sündler würden um so weniger gebessert, als sie einsehen, daß die Gesetze eigentlich mit ihrem Uebertreten des Rechts harmoniren, und dadurch würden sie nur in ihren Sünden

523) Reeves III. 38.

524) Fortescue c. 39. p. 90.

525) Fortescue p. 90.

526) Fortescue p. 91.

gegen Gott und die Kirche bestärkt. Eben so wenig könne aber das Gesetz dadurch vertheidigt werden, daß die Kirche solche Kinder als legitimirt ansehe, denn die fromme Mutter dispensire in vielen Dingen, die sie sonst doch nicht zugebe (*Pia namque mater illa in quamplurimis dispensat, quae fieri ipsa non concedit*)⁵²⁷⁾. Das Englische Recht wolle nicht zur Sünde aufreizen, sondern davon abschrecken, und verbiete daher den Bastarden, selbst nach vollzogener Ehe ihrer Eltern, in das elterliche Gut durch Erbrecht zu folgen⁵²⁸⁾. Diese juristische Verschiedenheit ist so gleichsam von Fortescue in Form einer theologischen Controverse mit allen Kunstgriffen und Eigenheiten derselben vorgetragen, und er endet dieselbe mit den Worten: *Nunquid tunc lex ista casta non est et non fortius, firminusque repellit peccatum, quam facit lex predicta civilis, quae cito et quasi inultum luxuriae crimen remittit?*⁵²⁹⁾ Aber in dem folgenden vierzigsten Kapitel wird dieser Gegenstand noch auf speciellere Weise fortgesetzt, und es wird ausgemacht, daß, da im Augenblick seiner Geburt der Bastard keinen Vater habe, er auch späterhin niemals einen erhalten könne. Denn wenn eine Frau von zwei Männern Kinder bekommen hat, und hinterher einen von diesen heirathet, sollen die Kinder zusammengefaßt durch diese Ehe legitimirt seyn, oder sind sie dadurch ihrem Vater legitimirt?⁵³⁰⁾ Es wäre unvernünftig, wenn man annehmen wolle, daß ein in ordent-

527) Fortescue p. 91. b.

528) Fortescue p. 93.

529) Fortescue p. 93.

530) Fortescue p. 93. b.

licher Ehe gebornes Kind enterbt werden könne, und daß ein Kind dagegen, welches keinen Vater kennt; Erbe von Vater und Mutter seyn solle⁵³¹⁾, namentlich in England, wo das ganze Erbe nur auf den ältesten Sohn geht, Fortescue beruft sich noch außerdem auf den heiligen Augustinus, der in dem sechzehnten Buche de civitate dei geradezu sagt, daß Abraham die Substanz seines Vermögens dem Isaac gegeben habe, und den Kindern der Rebweiber nur Legate hinterlassen hätte. Daraus gehe dann hervor, daß, da kein Unterschied zwischen Augustinus und Abrahams Meinung, auch keine Abweichung im Englischen Rechte von der heiligen Schrift sey⁵³²⁾, Ein anderer interessanter Grund, der aber hier auch nicht ausgelassen werden kann, für den Vorzug des Englischen Rechts ist der, daß Sideon siebenzig Kinder gehabt habe, worunter nur ein Concubinenkind, dennoch habe dieses eine alle anderen acht und sechzig todtgeschlagen, und nur eines geschont. Somit sey also in dem einen Bastard mehr Unbill gewesen, als in allen neun und sechzig Kindern zusammengenommen, und es bewähre sich der Satz: wenn ein Bastard gut ist, so komme ihm dieses zufällig, oder durch besondere Gunst⁵³³⁾, wenn er aber schlecht sey, so habe daran seine Natur schuld (si bonus est bastardus hoc ei venit a casu, videlicet gratia speciali, si autem malus ipse fuerit hoc sibi accedit a natura). Es mache also das Eivilgesetz keinen guten Unterschied, da es

- 531) Fortescue p. 94.

532) Fortescue p. 95.

533) Fortescue p. 96.

die Bastarde von der Erbschaft Gottes ausschließend in das väterliche Erbe zulasse⁵³⁴⁾.

Wir haben hier das *Raisonnement Fortescues* weitläufiger ausgeführt, um zu zeigen, auf welche Art in den Zeiten Heinrich des Sechsten eine juristische Controverse geführt wird. Die Gründe stützen sich noch auf die heilige Schrift, haben die ganze Form theologischer Dialectik an sich, und entfernen sich von allem juristischen Inhalt. Wenn allerdings auch anzunehmen ist, daß in dieser an den Prinzen von Wales gerichteten Schrift leichtere Anknüpfungspunkte gewählt seyen, so darf doch die Wichtigkeit, die auch späterhin noch auf diese Arbeit Fortescues gelegt worden ist, dahin führen, sie für ihre Zeit von großer theoretischer Bedeutung zu halten.

Bisweilen schadete die Bastardschaft dem Bastard nicht, in dem Besiz des Erbes zu bleiben, wenn er sich bereits in demselben befand. Wenn jemand einen älteren Bastard (*bastard oigné*) und einen jüngeren Sohn (*mullier puisné*) von der später geheiratheten Concubine hinterließ, und der Bastard war in den Besiz gekommen und starb in demselben, so konnte der jüngere die Nachkommenschaft des Bastards nicht aus dem Besize verdrängen, und zwar aus dem Grunde, weil niemand nach seinem Tode bastardifirt werden sollte⁵³⁵⁾. Viele Rechtsstreitigkeiten entstanden rücksichtlich dieses neuen Gesetzes. Es wurde entschieden, daß, wenn der Bastard acht Jahre besessen, und dann einen anderen belehnt hätte, der ebenfalls ununterbrochen besessen hätte, dieses den jüngeren nicht

534) Fortescue p. 97.

535) 21. Ed. III. c. 34. Coke zu Littleton s. 244.

abhalten solle ⁵³⁶). Eben so wenig ging dieses Privilegium des Bastards gegen einen Fremden, noch auch gegen die Nachkommenschaft des jüngeren und der Schwester, wenn das Land in tail gegeben war.

Es giebt aber nicht bloß Bastarde außerhalb der Ehe, sondern auch solche, die innerhalb der Ehe geboren werden, wenn sich z. B. der Mann nicht in England, sondern wie das Gesetz sich ausdrückt, *extra quatuor maria* befunden hat ⁵³⁷), oder wenn der Mann zu zeugen unfähig ist; eben so wenn der geistliche Hof *a vinculo matrimonii* trennt, dann ist die Nachkommenschaft, die nachher kommt, rein den Bastarden zuzurechnen ⁵³⁸). Wenn Bastarde auch von der Erbschaft ausgeschlossen sind, so haben sie doch ein Recht darauf, von ihren Eltern erhalten zu werden.

Was nun die Fortschritte der Lehre von der Vormundschaft betrifft, so müssen wir zuvörderst daran erinnern, welcher Unterschied in der Zeit von Glanvilla, Bracton und Fleta zwischen militairischen Lehnen und dem *socagium* rücksichtlich der Berechtigung des Herrn zur *custodia* statt gefunden hatte. Der Begriff des *socagii* hatte sich jetzt erweitert; er umfaßte nicht bloß das ursprüngliche bäuerliche Geschäft, sondern auf welche Weise jemand besaß, wenn dieses nur nicht ein Ritterlehn (*tenure in chivalry*) war, so hatte er ein *socagium* ⁵³⁹). Der eigentliche Unterschied des *socagii* und des Ritterlehns bestand darin, daß die Dienste im ersten bestimmt, im

536) 36. *Assisarum* 2.

537) Coke zu Littleton s. 244.

538) Coke zu Littleton s. 235.

539) Littleton s. 118.

zweiten aber unbestimmt waren. Selbst die Lehne, die man *escuage* (*servitium scuti*) nannte, und die darin bestanden, daß die Militärdienste in Geld abgelöst wurden⁵⁴⁰), waren *socagia*, wenn man die Geldzahlungen festsetzte. Waren sie unbestimmt gelassen, wenn man auch durch Vergleich etwas von der parlamentarischen Taxation abgedungen hatte, so war ein solches *escuage* Militärlehn (*knight service*)⁵⁴¹). Eben so wurde, wenn für die Schloßwache eine bestimmte Rente bezahlt wurde, das Lehn ein *socagium*, dagegen, wenn der Befall sie in Person leisten mußte, so nahm diese Verpflichtung die Natur des Militärlehns an⁵⁴²). Wenn nun auch der Umfang des *socagii* aus der Dürftigkeit seines Beginns heraus sich zu dem größten Theile der Lehne herausgeschwungen hat, so waren doch in Littletons Zeit die Principien der Vormundschaft nicht verändert. Wenn ein Inhaber des *socagii* starb, und Nachkommen unter vierzehn Jahren hinterläßt, so trat der nächste Verwandte (*prochein amy*), der das Land nicht erben konnte, unter dem Titel *gardein en socage* ein. Erreicht der Erbe das vollendete vierzehnte Jahr, so kann er das Gut selbst occupiren, und den Vormund verdrängen (*il poit enter et oustre le gardein en socage*)⁵⁴³). Der Vormund hat zwar nicht das Recht, die Einkünfte der Güter zum eigenen Besten zu verwenden, sondern muß sie dem Erben berechnen, so jedoch, daß er alle Kosten und Lasten, die er

540) Blackstone II. 74.

541) Littleton s. 120.

542) Littleton s. 121.

543) Littleton s. 123.

gehabt hat, abzieht⁵⁴⁴). Er kann in diese Rechnung auch den Werth des Maritagii aufführen, wenn er den Minor etwa verheirathete, selbst dann, wenn er auch nichts für den Werth desselben genommen hätte. Es ist nämlich seine eigene Thorheit (*sa folly demesne, que il lui voiloit marier sans prendre la value del mariage*)⁵⁴⁵), wenn er nichts für das Maritagium nahm, aber er würde entschuldigt seyn, wenn er ihm eine Heirath verschaffte, von eben so vielem Werthe, als das Maritagium des Erben⁵⁴⁶). Wenn der Vormund das Gut bis zum ein und zwanzigsten Jahre occupirte, so konnte eine Streitfrage entstehen, ob der Besizer seine Rechnung von ihm als einem Vormund, oder als einem Amtmann haben sollte⁵⁴⁷). Es war noch außerdem zwischen Ritterlehen und socagium der Unterschied, daß, wenn der Vormund im ersteren starb, sein Testamentsexecutor die Vormundschaft überkam; im socagium dagegen kam der folgende prochein ainy an dieselbige⁵⁴⁸). Der Grund des Unterschiedes war der, daß im Militairlehn der Vormund die Einkünfte nahm, wogegen der im socagium nichts von dem Nutzen des Vermögens hatte.

Wenn diese Grundsätze ganz einfach bei ordentlichen Lehen (*fee simple*) waren, so traten schwierigere Verhältnisse ein, wenn ein Lehn als remainder, oder unter der Bedingung der reversion gegeben war. Ein Lehn in

544) Littleton s. 123.

545) Littleton s. 123.

546) Littleton s. ib.

547) Littleton s. 124.

548) Littleton s. 125.

remainder ist das, wenn z. B. dem A. ein solches auf zwanzig Jahre gegeben wird, um dann an B. und seine Erben zurückzufallen⁵⁴⁹⁾. Ein fee unter der Bedingung der reversion ist, wenn nach bestimmter Zeit das Gut an den Gewährer (grantor) zurückkommen soll⁵⁵⁰⁾. Hier traten folgende Fragen ein. Wenn Land auf Lebenszeit gegeben war, aber mit der Bedingung des remainder, und der remainderman, das heißt, der nach Ablauf der Zeit Berechtigte starb während des Lebens des ersten Besitzers, einen minderjährigen Sohn hinterlassend, wird der Lehnherr diesen Sohn in seiner Vormundschaft haben? Sicherlich nicht; wenn indessen der Besitzer starb, und der Sohn des remainderman in das Gut eintrat, alsdann fing die Vormundschaft des Herrn an. Bei dem fee in reversion dagegen wird der Sohn des Beschenkten sicherlich in der Vormundschaft des reversioner sich befinden, denn dieser steht zu dem Beschenkten in einem näheren Verhältniß, als der Oberlehnherr. Die Lehre von der Vormundschaft überhaupt ist vollkommen in die Verwicklungen begriffen, welche die verschiedenartige Abstufung des Lehnseigenthums darbietet.

Was nun den Fortgang der erbrechtlichen Bestimmungen angeht, so mußten zunächst über die Erbfähigkeit der von Engländern außer Landes gezeugten Kinder Festsetzungen getroffen werden. Hier ist ein unter Eduard dem Dritten erlassenes Statut wichtig⁵⁵¹⁾, welches ausdrücklich erklärt, daß die Kinder der Könige von England,

549) Blackstone II. 164.

550) Coke I. Inst. 142.

551) 25. Ed. III. st. 2.

gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb Englands geboren seyen, die Erbschaft ihrer Voreltern haben sollten. Das Statut tritt hier gar nicht als eine Neuerung auf, sondern bezieht sich auf die unveränderte Bestimmung des alten Englischen Rechts. Eben so sollten auch andere Kinder, die außer Landes geboren seyen, vorausgesetzt, daß ihre Eltern Unterthanen des Königs von England gewesen wären, die in England liegende Erbschaft erhalten dürfen, wie diejenigen, die daselbst geboren seyen. Nur mußten die Mütter mit der Bewilligung der Ehegatten nach England zurückgehen⁵⁵²). In Beziehung auf die zu Calais gebornen Kinder kamen, bei der buchstäblichen Weise die Englischen Gesetze auszulegen, einige Zweifel vor, da diese Stadt eigentlich zu Frankreich gehörte, sich aber nicht außerhalb der Abhängigkeit des Königs von England befand. Ein anderes Statut⁵⁵³) giebt hierüber eine angemessene Declaration, und läßt die zu Calais gebornen ebenfalls der Wohlthat des allgemeinen Gesetzes theilhaftig werden.

Wir wollen nun zuerst die Lehre von den Testamenten betrachten. Das Recht, Land testamentarisch wegzugeben (devise), hatte sich meistens in den Städten und Flecken festgesetzt. Die Art, wie der Testamentserbe in den Besitz gesetzt wurde, war verschieden. In einigen Orten war es die Pflicht des Sheriffs, ihm den Besitz zu geben; in anderen war ein Antrag (writ ex gravi querela) zu machen, welcher von dem Kronofficier auszuführen war⁵⁵⁴).

552) 25. Ed. III. st. 2.

553) 42. Ed. III. c. 10.

554) 39. Ass. 6.

Durch Gesetz ⁵⁵⁵) war ausgemacht, daß ein Mann seiner Frau durch den letzten Willen Land vermachen könne; einer Frau aber war es verwehrt, da das, was sie that, als der Act ihres Mannes angesehen wurde, was dann bewirkt hätte, daß der Mann für sich selber würde testirt haben. Es war indessen zugegeben, daß sie mit Bewilligung ihres Mannes über die Hälfte der Güter desselben testiren könne, und Executoren ernennen dürfe, welche die Bestimmung des Mannes zu beweisen hätten. Wenn der Mann indessen nach dem Tode der Frau nicht wollte, daß diese Zustimmung bewiesen würde, so konnte er es verweigern, und der Wille war nichtig. Dies galt rücksichtlich verheiratheter Frauen (*femes covert*). Es war übrigens nichts ungewöhnliches, daß man Land dem Willen der Testamentsexecutoren überließ, um die Vertheilung zum Besten der Seele des Testators zu machen. Behielten die Executoren nun selber für sich davon, oder vernachlässigten sie den Auftrag, so konnte der Intestaterbe das Land an sich nehmen ⁵⁵⁶). Bisweilen schien die Absicht vorhanden zu seyn, die Schenkungen von Ländereien durch Testament in derselben Strenge zu halten, mit welcher die Schenkungen durch Urkunden unter Lebenden betrachtet wurden (*deeds*). Wenn jemand sein Land testamentarisch weggab, und es nachher verkaufte, um es nachher in *fee* zurückzunehmen, so wurde dieser Act als eine Revocation des Testaments betrachtet, denn das Gut, das er nachher besaß, wurde als eine neue Erwerbung angesehen, über die er
 doch,

555) 44. Ed. III. 33.

556) 38. Ass. 3.

noch, ehe er sie hatte, nicht verfügen konnte⁵⁵⁷). Späterhin jedoch gab man dem testamentarischen Willen eine Erweiterung, die Veräußerungen durch Urkunden (deeds) nicht hatten, und man hielt es für nothwendig, den Willen des Testators auf alle mögliche Weise herauszubringen, und ihm Erklärungen sogar unterzuschreiben. Hatte z. B. der Testator (devisor) Land hinterlassen mit einem remainder (propinquioribus haeredibus de sanguine puerorum), und seine beiden Söhne starben ohne Nachkommen, so wurde die Nachkommenschaft der Tochter als vollkommen berechtigt zu dem remainder betrachtet⁵⁵⁸).

Das Recht, Land testamentarisch wegzugeben, bekam noch eine Erweiterung unter der Regierung Heinrich des Achten. Durch ein Statut⁵⁵⁹) wurde denen, die in des Königs Kriegen gedient hatten, gestattet, zur Vollführung ihres letzten Willens ihren Landbesitz zu verkaufen, ohne irgend eine Strafe, und durch 21. Hen. VIII. c. 4. wurde noch in allgemeinerer Weise die testamentarische Verfügung begünstigt. Landbesitz, über welchen durch Gewohnheit testamentarisch verfügt werden konnte, wurde häufig den Testamentsexecutoren zu verkaufen überlassen. Wollte nun einer der Executoren sich nicht in den Verkauf fügen, so blieb das Ganze unverkauft. Durch das ebengenannte Statut⁵⁶⁰) wurde nun bestimmt, daß in solchem Falle der Verkauf auch gültig seyn solle, wenn die, welche in

557) 44. E d. III. 33.

558) 30. Ass. 47.

559) 14. 15. Hen. VIII. c. 14.

560) 21. Hen. VIII. c. 4.

denselben eingewilligt hätten, ihn vollbracht haben würden. Aber indem so der Gebrauch der testamentarischen Verfügung hauptsächlich das Weggeben der Benutzung der Ländereien betraf, da über Ländereien selbst nicht verfügt werden konnte, so machte der Schaden, der dadurch die Lehns-herren und den König namentlich traf, daß das berühmte statute of uses zu Stande kam⁵⁶¹⁾. In diesem wurde verordnet, daß die Person oder Corporation, welche eine Benutzung (use) in fee simple, fee tail, auf Lebenszeit, oder auf bestimmte Jahre hätte, eben so angesehen werden sollte, als wenn sie diesen Gebrauch in wahren Besiß verwandelte; das Recht des cestui, qui use wird also in der That vollkommenes Eigenthumsrecht.

Hierdurch würde nun das Recht, testamentarisch zu verfügen, überhaupt aufgehoben worden seyn, wäre nicht fünf Jahre später von demselben Könige the act of wills wards and primier seisins erlassen worden⁵⁶²⁾. Hierdurch ward jedem erlanbt, zwei Drittel seines Landbesitzes durch letzten Willen wegzugeben. In der Vorrede zu der genannten Acte wird hauptsächlich als Grund derselben angeführt, daß man nicht immer die Erhaltung der Familien, und die Erziehung der Kinder aus der fahrenden Habe bestreiten könne. Diejenigen, welche das Lehn in socage hätten, dürften das Ganze testamentarisch alieniren, die aber, welche Ritterlehne besäßen, nur zwei Dritttheil. Eine Verordnung, wie die eben gegebene, die auf so viele Einzelheiten bezüglich war, mußte vielen Zweifeln unterworfen seyn, und so erschien zwei Jahre nachher eine

561) 27. H. VIII. c. 10.

562) 32. Hen. VIII. c. 1.

declaratorische Will die Erklärung der letzten Willen betreffend ⁵⁶³). Es wird in dieser Will näher erklärt, was unter estate of inheritance gemeint sey, und hinzugesetzt, daß, wenn etwa mehr wie zwei Drittel vermacht seyn sollten, da wo nur so viel hinterlassen werden konnte, das Testament nicht gültig sey, sondern nur auf zwei Drittel zurückgebracht werden müsse. Wenn der Testator die Abtheilung in zwei Dritttheile nicht gemacht hatte, so wurde von der court of wards and liveries eine Commission ernannt, welche diese Theilung übernahm. Dieselbe wurde durch den Eid von zwölf Geschwornen ausgeführt, und dem master of wards and liveries wurde hinterher ein Bericht (return) gemacht, den er zu untersuchen, und so die Sache zu entscheiden hatte. Es wurde ferner in dieser Acte erklärt, daß keine verheirathete Frau (feme covert), keine Person unter ein und zwanzig Jahren, kein Blind- und Wahnsinniger einen gültigen letzten Willen solle machen können. In dieser Zeit, das heißt, gegen das Ende des Mittelalters, waren unzählige Betrügereien in dieser Weise der Erbfolge möglich. Bloße Notizen, die in den Papieren eines Verstorbenen gefunden wurden, waren hinreichend, einen letzten Willen zu constituiren. Darauf bezog sich denn, freilich schon in einer nicht mehr zum Mittelalter gehörigen Zeit, das berühmte statute of frauds and perjuries unter Carl dem Zweitten ⁵⁶⁴), worin verordnet wurde, daß alle Testamente von dem Testator unterzeichnet seyn müßten, oder von einer anderen Person in seiner Gegenwart, und eben so von drei oder vier glaub-

563) 34. Hen. VIII. c. 5.

564) 29. Car. 2. c. 3.

würdigen Zeugen mitunterzeichnet seyn sollten. Nicht mindere Feierlichkeiten sollten statt finden, wenn ein Testament vernichtet wurde; aber auch Verbrennen oder Zerreißen desselben, oder eine große Veränderung in der Lage des Testators, als zum Beispiel Heirath oder Geburt eines Kindes, enthalten in sich eine Aufhebung des letzten Willens. Die Zeugen müssen alle ihre Namen in des Testators Gegenwart unterzeichnen, damit sie sich nicht in dem Instrumente irren, und der Hof von Kingsbench ist früher so streng in der Betrachtung der Zeugen gewesen, daß Legatäre und Creditoren nicht als gültige zugelassen worden sind ⁵⁶⁵).

Ein letzter Wille, worin Ländereien vermacht werden, wird nicht sowohl in seinem Character als Testament, wie vielmehr als Uebertragung angesehen. Das Testament in eigentlicher Weise bezieht sich vielmehr auf persönliche und bewegliche Güter (cattalla, chattels). Die *rationabilis pars*, von der uns Glanvilla erzählt ⁵⁶⁶), hatte sich sowohl für die Wittwe, wie für die Kinder in Eduard des Dritten Zeiten ⁵⁶⁷) als gemeines Recht behauptet, obgleich von einigen, z. B. von Sir Edward Coke ⁵⁶⁸), der gemeinrechtliche Character bestritten wird. Doch ist der Umstand, daß wir in Heinrich des Sechsten ⁵⁶⁹), wie auch in Eduard des Vierten Zeiten ⁵⁷⁰), Klagen

565) Blackstone II. 377.

566) C. oben C. 370. 371.

567) 30. Edw. III. 25.

568) 2. Inst. 33.

569) 28. Hen. VI. 4.

570) 7. Edw. IV. 20. 21.

gegen die Testamentsexecutores auf Bezahlung der *rationabilis pars* finden, hinreichend dafür beweisend, daß, da keine Berufungen auf besondere Gewohnheiten bei dieser Gelegenheit vorkommen, der gemeinrechtliche Character in dieser Bestimmung ist. Nach und nach, und man kann nicht genau angeben, wann es geschah⁵⁷¹⁾, verlor sich aber die Nothwendigkeit der *rationabilis pars*, und es stand jedem frei, über sein gesamntes bewegliches Gut zu verfügen. Doch war in manchen Orten die Sitte vorhaltend, daß man die zwei besten Sachen dem Herrn und der Kirche geben mußte, eine Sitte, von der wir schon oben gesprochen haben⁵⁷²⁾.

Rücksichtlich der Personen, welche ein Testament machen können, war in Edward des Vierten Zeiten ein heftiger Streit. Lyndwood⁵⁷³⁾ will nämlich die Beschränkungen der *testamentifactio* auf fünf Gründe zurückführen, auf die unzulängliche Auctorität, auf den nicht genügenden Verstand, auf die nicht ausreichenden Sinne, auf Ungewißheit des bürgerlichen Zustandes, und auf die Verurtheilung zum Tode und zur Verbannung. Er bekämpft dagegen den in seiner Zeit ganz ohne Grund, wie er meint, eingeschlichenen Satz, daß verheirathete Frauen kein Testament machen dürften. Er giebt zu, daß ein Mann Herr des Eigenthums seiner Frau in *dotalibus* sey, und daß er, so lange er gut verwalte (*quamdiu bene administrat*), diese Macht behalte. Was aber die Paraphernalgüter betreffe, so besitze die Frau sie während der Ehe⁵⁷⁴⁾, und

571) Blackstone IV. 492.

572) Blackstone II. 493.

573) Lyndwood Provinciale 173. b.

574) Lyndwood Provinciale 173. b.

könnte darüber ein gültiges Testament machen. Diese Ansichten schmecken mehr nach dem Civil- und Canonischen Recht, wie nach den Grundsätzen des Englischen Rechts. Wir haben schon oben ⁵⁷⁵⁾ gesagt, wie das Englische Recht hierin niemals schwankend war, und wie ein Statut ⁵⁷⁶⁾ ausdrücklich die Weiber vom Recht, ein Testament zu machen, ausschloß, wie jedoch mit der Bewilligung des Mannes sie ein solches zu Stande bringen konnte. Die Königin von England bildet hier eine Ausnahme. Sie unterscheidet sich von jeder anderen feme covert, daß sie ein selbstständiges Testament machen kann ⁵⁷⁷⁾; nicht minder darf sie über das verfügen, was sich in anderer als des Mannes Hand (ante droit) befindet ⁵⁷⁸⁾. Von der feme covert ist nun die feme sole, das heißt, die unverheirathete Frau unterschieden, die allerdings ein Testament machen kann, aber durch ihre spätere Verheirathung dasselbige von selbst wiederum aufhebt ⁵⁷⁹⁾.

Wir müssen aber jetzt von der Fähigkeit oder Unfähigkeit, ein Testament zu machen, zu der Lehre von den Testamentsexecutoren übergehen. Wie uns Johann von Althona in seiner berühmten Glosse über die Constitution des Cardinals Otto von Ni berichtet ⁵⁸⁰⁾, konnte ein siebenzehnjähriger Minor Testamentsexecutor seyn, wenn auch

575) S. 370.

576) 34. et 35. Hen. VIII. c. 5.

577) Coke zu Littleton sect. 200.

578) Blackstone II. 498.

579) Blackstone II. 499.

580) Reeves IV. 74.

nicht nach Canonischem Recht, doch nach der Gewohnheit. Auch eine Frau konnte dazu gebraucht werden. Es war die Sitte, daß *executores legitimi* die Last nicht von sich weisen durften, wohl aber testamentarische Executoren, und die Gewohnheit des Königreichs sprach dafür, daß Executoren einzeln für sich in den Sachen verfahren durften, die ihnen anvertraut waren, daß sie aber in gerichtlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich auftreten mußten ⁵⁸¹). Eben so war es streitig, ob Executoren durch ihre Einsetzung die eigenen Klagen verloren, die sie etwa gegen den Testator gehabt hatten, und ob sie ohne Einwilligung der Legatäre und Creditoren Vergleiche und Compromisse eingehen könnten; es scheint aber von den meisten Juristen beides bejahend entschieden worden zu seyn. Wenn Legatäre und Creditoren eine Klage gegen den Executor beibrachten, so wurde vermuthet, daß der Nachlaß sufficient sey, bis der Executor das Gegentheil aufgewiesen hatte ⁵⁸²). Es war den Executoren verboten, irgend Sachen, die dem Testator gehörten, zu kaufen, und jeder, der einen Anspruch an den letzteren besaß, hatte die Wahl, ob er sich an den Testamentsvollstrecker, oder an den Erben wenden wolle. Nachdem das Testament angeordnet und die Executoren ernannt waren, hatte der Bischof für die Ausführung des letzten Willens zu sorgen, das heißt, denselben als gültig zu erweisen und zu insinuiren, ein Inventarium zu entwerfen, die Administration den Executoren zu übergeben, und sich Rechnung von ihnen legen zu lassen ⁵⁸³). Wenn

581) Reeves IV. 75.

582) Reeves IV. 76.

583) Lyndwood 1791 t.

jemand in mehreren Diöcesen Güter hatte, so war es genügend, wenn der Beweis der Richtigkeit des Testaments vor dem Ordinarius des Orts vor sich ging, an welchem der Testator gestorben war; aber der Ordinarius jeder Diöcese besaß früher das Recht, die Verwaltung der in derselben liegenden Güter eigens gewählten Executoren anzuvertrauen. In Lyndwoods Zeiten hatte sich dieses jedoch verändert. Der Erzbischof von Canterbury maßte sich in seiner Provinz allein den Beweis und die Insinuation der letzten Willen an, zugleich mit dem Rechte, den Executoren die Rechnungslegung abzufordern, wenn der Testator auch in verschiedenen Diöcesen Güter besaß (hatte ⁵⁸⁴), dafern diese Güter bona notabilia wären. Das, was unter bona notabilia zu verstehen wäre, blieb aber lange zweifelhaft. Nach Lyndwood ⁵⁸⁵) sind es solche, die den Eigenthümer von der Bestimmung, ein pauper zu seyn, ausnehmen, das heißt, von der Thatsache weniger wie hundert Schilling zu besitzen.

Der Wille eines Verstorbenen muß von zweien Zeugen, die omni exceptione majores waren, bewiesen werden. Waren diese vorhanden, und hatten sie für das Instrument Zeugniß abgelegt, dann hatte der Bischof seine Genehmigung zu dem Beweise zu geben ⁵⁸⁶). Nur ein Testament über mobilia und persönliches Gut war der Jurisdiction des Bischofs unterworfen; enthielt aber ein Testament zugleich eine Landübertragung (deviso), so war es eben so nothwendig, daß der geistliche Richter geneh-

584) Lyndwood 174.

585) Lyndwood ib.

586) Lyndwood 174. f. g. h.

mige. Das Anlegen eines Inventariums war alsdann eine Sicherheit für den Executor selbst. Hatte sich jemand in die Administration gemischt, ohne ein solches Inventarium angefertigt zu haben, so mußte er jedem der Creditoren besonders Rechnung ablegen⁵⁸⁷⁾, und konnte als eine verdächtige Person von dem Ordinarius entfernt werden. fand ein Executor Schulden vor, die nicht durch ein Document gesichert waren, so brauchte er sie nicht in das Inventarium einzutragen⁵⁸⁸⁾. Rücksichtlich der Cautionen hatte man angenommen, daß, wenn der Executor eine ohnehin sichere Person war, man sich mit einer juratorischen begnügte, war dagegen Zweifel in dieselbe zu setzen, so mußte man Pfand oder Bürgen fordern⁵⁸⁹⁾. Noch war ein Unterschied zu machen, ob der Vollstrecker irgend einen Vortheil aus dem letzten Willen erhielt, oder so zu sagen ein bloßer nudus excoutor war. Nur der letztere war nicht genöthigt, die stärkere Caution zu geben. Eben so war, wie schon gesagt worden, der testamentarische Executor, als vom Erblasser eingesetzt, begünstigter wie der, welchen der Ordinarius ernannte, nämlich der legitimus. Der Ordinarius hatte das Recht, den Executor von seinem Amte zu entfernen, wenn irgend ein Verdacht schlechter Führung gegen ihn auftrat⁵⁹⁰⁾, und rücksichtlich der Rechnungslegung hing es von ihm ab, ob er eine plena probatio verlange, oder sich mit dem bloßen Eide des Executors begnügen wolle⁵⁹¹⁾. Wenn nun bei der Verwaltung

587) Lyndwood 176. p.

588) Lyndwood 168. h.

589) Lyndwood 169. a.

590) Lyndwood 177. g.

591) Lyndwood 168. l.

des Nachlasses irgend etwas übrig blieb, so war hier nach Lyndwood.⁵⁹²⁾ zu unterscheiden; ob der Executor ein *modus minister*, das heißt, ein solcher war, der keinen Nutzen aus der Verwaltung haben sollte, oder ob er *executor universorum honorum* war. Der erstere durfte sich nichts zueignen, der zweite war aber an die Stelle des Erben gesetzt (*loco heredum*), und konnte sich somit alles dessen bemächtigen, was als *residuum* nach Bezahlung der Schulden und Legate in der Erbschaft geblieben war. In dem ersten Fall wird der Testator als *ab intestato* sterbend betrachtet, aber in dem zweiten würde auch der Executor gut thun, wenn er nichts nahm, und den Ueberschuß nach dem Rath des *Ordinarius* verwendete⁵⁹³⁾.

Die Sporteln und Bedrückungen, deren sich die geistliche Behörde schuldig machte, und die schon in der Regierung Eduard des Dritten⁵⁹⁴⁾ und Heinrich des Fünften⁵⁹⁵⁾ Widerspruch gefunden hatten, mußten noch einmal in Heinrich des Achten Zeit⁵⁹⁶⁾ berührt werden. Die Verordnung dieses Königs befehlt, daß der Beweis eines Testaments und das Inventarium eines Nachlasses, der nicht fünf Pfund übersteigt, gar nichts kosten sollten; geht das Vermögen nicht über vierzig Pfund, so dürfe man nicht mehr als drei Schilling, sechs Pence nehmen, und wenn es darüber hinauskomme, nie mehr als fünf

592) Lyndwood 179. c.

593) Lyndwood 179. e.

594) 31. Edw. III. st 1. c. 4.

595) 3. Hen. V. c. 8.

596) 21. H. VIII. c. 5.

Schilling. Die Executoren und Administratoren sollten Sicherheit für eine gute Verwaltung geben, und bei der Anfertigung des Inventarii zwei Legatäre, oder zwei Creditoren, oder zwei nächste Verwandte zuziehen.

Wir wollen jetzt das System der Intestatsfolge, wie es sich in dieser dritten Periode vollkommen herausgebildet hat, auseinanderlegen. Die erste Regel, die hier zu geben ist, wäre die, daß Erbschaften wohl ins Unendliche bis zu den äußersten Descendenten herabsteigen können, aber niemals die Fähigkeit haben, in aufsteigender Linie zu verharren. Die Unmöglichkeit der Ascendenz, zur Erbschaft zu gelangen, ist eben der Gedanke, daß das Erbrecht die lebendige, und nicht die rückgängige Bewegung des Familienrechts ist. Nun ist ein Erbe aber nur gedenkbar, wenn sein Vorfahr gestorben ist, und der Ausdruck für denselben vorher ist, daß es ein künftiger Erbe (*heir apparent*), wenn seine Anwartschaft unwiderrüflich ist, oder ein präsumtiver Erbe sey, wenn die Vermuthung durch den Eintritt eines näheren Erben zerförbar ist. Damit nun ein Vorfahr (*ancestor*) solch eine Erbschaft überlassen könne, ist es nöthig, daß er selbst bereits im Besiz derselben sey⁵⁹⁷⁾; denn hätte er lediglich den Titel, um in den Besiz zu kommen, so würde noch keine Erbschaft von ihm sich herschreiben können. Diese Bestimmtheit des Besizes ist nämlich deswegen erforderlich, weil dieselbe an die Stelle der Feudalinvestitur getreten ist, und nunmehr durch eigenes Eingehen in den Besiz des Verstorbenen die frühere Bewilligung des Besizes des Vorgängers ersetzt wird. Dies ist der Sinn des schon in der vorigen Periode geltenden

597) Coke zu Littleton s. 8.

und auch angeführten Satzes: *seisina facit stipitem*. Der Ascendent ist aber so sehr von jeder Erbschaft ausgeschlossen, daß dieselbe vielmehr in Ermangelung von Erben an den Herrn fällt⁵⁹⁸). Ein Ascendent kann den Descendenten nur indirect, das heißt, auf collaterale Weise beerben. Der Onkel darf nämlich dem Neffen folgen, und ihm nunmehr sein Bruder, welcher der Vater des Neffen ist (*donques le pier a vera la terre comme heiro al uncle et nemy come heiro a son fils: pur ceo que il veigne al terre per collatéral discent, et nemy per lineal ascention*)⁵⁹⁹). Und zwar ist in dieser Beziehung weder ein Unterschied zwischen *feudum novum* und *antiquum*. In keinem Falle kann der Vater dem Sohne folgen.

Eine andere Regel ist alsdann die, daß die männliche Nachkommenschaft überall der weiblichen vorgeht, oder, wie dies häufig ausgedrückt worden ist, daß der würdigste im Blute folge⁶⁰⁰). Dieser Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen ist schon in den Angelsächsischen Gesetzen begründet, und bezieht sich auf die Zeit vor vollkommener Einführung des Feudalsystems⁶⁰¹). Im Rechte des Gavelkind, wo die Gleichheit der Männer bewahrt ist, hat sich ebenfalls dieser Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht erhalten.

Ein weiterer Satz des Englischen Intestatrechts ist der, daß unter mehreren männlichen Erben der älteste dem

598) Littleton s. 3.

599) Littleton s. 3.

600) Hale, history of common law 235.

601) S. oben S. 308.

jüngeren vorgeht, daß aber ältere und jüngere Weiber zusammen erben⁶⁰²). Die Ausnahme, die etwa in Glauvillas Zeit in Beziehung auf socagia an manchen Orten Statt fand, bezieht sich vielleicht bloß auf das Recht des Gavelkind, oder ist in späteren Zeiten gänzlich verloren gegangen. Der Grund übrigens, warum Frauen ohne Unterschied des Alters zusammen erbten, bezog sich auf die Unfähigkeit derselben, Dienste zu leisten, und auf die Nutzlosigkeit, die diese Bestimmung alsdann gehabt hätte. Nur in dem Kronerbrecht war ausnahmsweise der Vorzug der älteren Erbinn vor der jüngeren aus der Nothwendigkeit einer bestimmten Succession aus erhalten⁶⁰³); denn wenn eine adliche Würde ein Herzogthum, Marquisat oder Grafenthum verschiedenen Töchtern hinterlassen wurde, so konnten hier alle erben, weil die Würde eigentlich keiner hinterlassen wurde, und es vom Könige abhing, welcher von den Töchtern er sie verleihen wolle⁶⁰⁴).

Was nun einen vor dem Erblasser verstorbenen Erben betrifft, so tritt das Repräsentationsrecht seiner eigenen Nachkommen ein. Der Sohn und Großsohn des ältesten Sohnes geht somit dem noch lebenden jüngeren Sohne vor. Nicht minder haben die Töchter des ältesten Sohnes einen Vorzug vor den Söhnen des jüngsten. Hinterlasse nun jemand Kinder von drei Töchtern, so würde in jeder Linie der Sohn, wenn er auch der jüngere wäre, die ältere Tochter ausschließen, aber nicht vermögend seyn, die Töchter der anderen Linie, welche

602) Littleton s. 5.

603) Coke zu Littleton s. 241.

604) Coke zu Littleton ib.

vermög des Repräsentationsrechts erben, zu entfernen⁶⁰⁵). Wie aber oben gesagt worden ist⁶⁰⁶), war dieses Repräsentationsrecht zu Glanvillas Zeit noch nicht durch und durch feststehend, und der jüngere Sohn machte seinem Neffen, das heißt, dem Sohne des älteren Bruders, als der Nächstverwandte das Erbrecht streitig. Seit Heinrich des Dritten Zeit, das heißt, seit Bracton⁶⁰⁷), scheint aber diese Regel des Repräsentationsrechts feststehend geworden zu seyn.

Fehlt es übrigens an Descendenten, dann kommt die Erbschaft an die collaterale Verwandtschaft, welche von dem Blute des ersten Erwerbers ist⁶⁰⁸). Der erste Erwerber ist aber der, welcher nicht durch Erbrecht, sondern durch irgend einen anderen Titel zu der Sache gelangte. Dieses Feudalprinzip wurde im Laufe der Zeiten indessen dahin ermäßigt, daß man jemanden ein *feudum novum*, um es wie ein *feudum antiquum* zu haben, einräumte, wodurch nun seiner eigenen Verwandtschaft als von irgend einem Ascendenten, der der mögliche Erwerber gewesen sey, abstammend, die Succession gewährt wurde⁶⁰⁹). Denn da bei solchen Ueberlassungen eines *feudi novi* als *feudum antiquum* nicht ausgemacht wird, von welchem Vorfahr es komme, so werden vielmehr alle Vorfahren als fingirte Erwerber gedacht, und von einem derselben muß der Collaterale doch abstammen. Nur bei solchen

605) Blackstone II. 219.

606) S. oben S. 364.

607) Bracton II. 30. §. 2.

608) Coke zu Littleton s. 4.

609) Blackstone II. 221.

foudis, die wirklich durch Erbrecht weiter gegangen waren, wurde noch das alte Princip, daß man vom Blute des ersten Erwerbers seyn müsse, beobachtet ⁶¹⁰); also in so weit das foudum wirklich antiquum ist, wird nicht der Collaterale des letzten Besitzers als solcher, sondern nur der nächste aus dem Blute des ersten Erwerbers; in so fern es aber novum ist, und nur als antiquum gehalten wird, der nächste Collaterale des letzten Besitzers herankommen, weil hier die Abstammung von einem ersten Besitzer nur als Möglichkeit, nicht als Wirklichkeit gedacht wird. Die Regel, die im Ganzen hier aufzustellen würde im Allgemeinen so zu fassen seyn, daß der, welcher Erbe des Vaters des Verstörbenen gewesen wäre, auch Erbe des Sohnes seyn müsse ⁶¹¹).

Wenn wir aber hier von den Collateralen sprechen, so werden nur die vollbürtigen darunter verstanden; denn der entfernteste vollbürtige Verwandte schließt den halbbürtigen nicht allein aus, sondern es fällt das Land eher an den Herrn zurück, als es an halbbürtige Verwandte kommt ⁶¹²). Wenn A. stirbt, und aus der ersten Ehe einen Sohn B. und eine Tochter C., aus der zweiten aber einen Sohn D. hinterläßt, so wird nach A.'s Tode zunächst der älteste Sohn B. erben; würde aber B. ohne Kinder sterben, so erbt nicht der halbbürtige Bruder D., sondern die Schwester C., und dieser Satz wird in der Regel so ausgedrückt: *possessio fratris facit sororem esse haeredem*. Würde aber der älteste Sohn B., als

610) Blackstone II. 222.

611) Fitzherbert, Abridgement descent. 2.

612) Blackstone II. 227.

er starb, noch nicht im Besitze gewesen seyn, dann würde der Sohn D. folgen, und zwar nicht als Erbe des B., sondern als Nachfolger seines Vaters A. ⁶¹³⁾). Der Grund, den einige Englische Juristen ⁶¹⁴⁾ für diese Ausschließung des halben Blutes angeben, ist der, daß der Beweis der Vollbürtigkeit häufig als Surrogatbeweis für den der Abstammung von dem ersten Erwerber, den man nicht mehr kannte, geführt werden mußte, was denn ein Bestehen auf die Ausschließung des halben Blutes hervorbrachte, und zwar um so mehr, als dieses sowohl auf feuda antiqua, als auch auf feuda nova, die wie antiqua gehalten wurden, seine Anwendung fand. Wenn man überhaupt die Lehnfolge nicht als Erbrecht ⁶¹⁵⁾ betrachtet, sondern dieses vielmehr nur als späterhin hinzugekommen ansieht, so darf diese Bestimmung, nämlich der Vorzug des ganzen Blutes, um so weniger erstaunen, als es ursprünglich in der Willkür des Lehnsherrn stand, wen von den Nachfolgern er überhaupt belehnen wolle. Nur das höchste Erbrecht, die Nachfolge in die Krone, kann nach Englischem Rechte auf das halbe Blut übergehen ⁶¹⁶⁾; denn hier ist der Stammbaum offenbar und bekannt, und der vorher angegebene Grund der Unbekanntschaft mit dem ersten Erwerber findet hier nicht statt. So erbt Königin Elisabeth nach dem Tode der katholischen Maria die Krone, obgleich sie nur von Vatersseite Schwestern sind. Deswegen ist in solchen

Gü-

. 613) Hale, history of common law p. 238.

614) Blackstone II. 228. 229.

615) S. mein Erbrecht III. 218.

616) Coke zu Littleton s. 8.

Gütern, in denen die Folge früher abgemacht ist (estates-tail), das halbe Blut kein Hinderniß des Erbrechts, da hier jener Hülfbeweis der Abstammung vom ganzen Blute nicht mehr nöthig scheint.⁶¹⁷⁾

... Endlich ist zu bemerken, daß in allen Collateralerb-
schaften die männliche Linie der weiblichen vorgezogen
wird, das heißt, Nachkommen männlicher Erben, wenn
auch entfernter, werden denen weiblicher vorgezogen, wenn
diese letzteren auch näher seyn sollten; es müßten denn die
Güter von Weibern herkommen. Diese Bestimmung ist
in Uebereinkunft mit dem, was auch in der absteigenden
Linie Rechtens ist, und beruht im Wesentlichen ebenfalls
auf der Vermuthung, daß wohl eher von Männern als
von Weibern ein Landbesitz herkomme.⁶¹⁸⁾ Denn die
Güter, die von Männern kommen, dürfen nie auf die von
Weibern abstammende Verwandtschaft, die dagegen von
Weibern sich herleiten, nie auf die männliche Verwandt-
schaft übergehen. Ist die Seite, von der es herkommt,
nicht bekannt, oder ist es ein *fundum novum*, das als
antiquum gehalten wird, so wird in dieser Ungewißheit
erst die väterliche Verwandtschaft, und dann erst, in Er-
mangelung derselben, die mütterliche Verwandtschaft heran-
kommen.⁶¹⁹⁾

Wenn nun aber entweder kein erbfähiges Blut (*inhe-
ritable blood*) vorhanden ist, das heißt, wenn der letzte
Besitzer ohne Erben ist, oder das Blut an und für sich
einen Makel hat.⁶²⁰⁾, dann fällt das Land nothwendig an

617) Littleton s. 14. 15.

618) Blackstone II. 235.

619) Blackstone II. 237.

620) Coke zu Littleton s. 4.

den Herrn zurück (escheat). Dieses Wort ist französischen Ursprungs, escheat von eschoir, und bedeutet die Zufälligkeit, die das Gut in Ermangelung von Erben an den Herrn zurückbringt. Der lateinische Ausdruck dafür ist *terrae excaedentiales*. Schon Gleta ⁶²¹⁾ sagt davon: *dominus capitalis feodi loco haeredis habetur, quoties per defectum vel delictum extinguitur sanguis tenentis*. Die Frage, die indessen sogleich hier entsteht, ist nothwendig die, in welchen Fällen solche escheats statt finden. Dieselbigen beziehen sich zum Theil auf das schon Gesagte. Wenn jemand ohne Verwandte stirbt, oder ohne Verwandte der Seite, von welcher der Landbesitz herkam, oder ohne halbblütige Verwandte, dann fällt das Gut an den Herrn zurück. Eben so wenig kann aber ein Monstrum als eine Person betrachtet werden, die erbfähiges Blut hat. Nur der gänzliche Mangel menschlicher Gestalt macht indessen zu einem Monstrum, nicht etwa irgend eine Abnormität oder Häßlichkeit ⁶²²⁾, obgleich das Englische Recht darin von dem Römischen abweicht, daß die Geburt eines Monstrum auch kein Mittel für den Vater ist, andere Zwecke zu erreichen. Ein Monstrum kann den Vater nicht zum tenant by curtesy machen, wohl aber ein Lauber, ein blödsinnig geborner, denn diese werden für gute und richtige Nachkommenschaft erachtet ⁶²³⁾. An die so ausgeschlossenen reihen sich die Bastarde an, von denen wir oben weitläufiger gesprochen haben; die als nullius filii betrachtet werden, und somit das Land dem Herrn zurückführen.

621) Lib. 6. c. 1.

622) Coke zu Littleton s. 1. p. 7. 8.

623) Coke zu Littleton s. 35. p. 29.

Eben so wenig erbfähiges Blut haben die Fremden (aliens); eine Bestimmung, die mehr auf Stationaleifersucht, als auf Fendalprincipien beruht⁶²⁴⁾. Wenn jemand nur Fremde, das heißt, die außer des Königs Gewalt (without the Kings ligeance) geboten sind, als Erben hinterläßt, so fällt das Land an den Lehnsherrn zurück. Aliens können weder Land kaufen, noch in so fern schon Erben haben. Anders ist es, wenn ein alien zu einem denizen⁶²⁵⁾ durch des Königs Patent erhoben wird. Der Sohn, der vor der Denisation geboren ist, wird als alien unfähig seyn, den Vater in dem Lande, das er nachher kaufte, zu beerben, und es wird an seine Stelle der jüngere treten, der nach der Denisation geboren wurde⁶²⁶⁾. Ist jemand indessen durch Parlamentsacte naturalisirt worden, so erbt der vor der Naturalisation geborne Sohn, denn diese Acte hat eine rückwirkende Kraft, und löscht alle angeborenen Mängel aus, was die Denisation nicht vermag⁶²⁷⁾. Nach Sir Edward Coke⁶²⁸⁾ würde, wenn ein alien nach England käme, und dort Kinder zengte, die somit Engländer würden, diese sich selbst nicht beerben, denn da der Vater kein erbfähiges Blut hat, so kann er auch seinen Kindern keines mittheilen. Die Erbfähigkeit des Bruders ist nämlich durch die gemeinsame Abstammung vom Vater bedingt, welche aber voraussetzt, daß der Vater in der That selbst nicht in Beziehung auf die Erbschaft eine Null sey. In

624) Coke zu Littleton s. 1. p. 8.

625) Ex donatione regis.

626) Coke zu Littleton s. 1. p. 8. s. 198. p. 129.

627) Coke zu Littleton ib.

628) 1. Inst. 8.

der neueren Zeit hat man diese feudale Consequenz verlassen, und die Erbschaft des Bruders mehr wie eine directe, als wie eine abgeleitete betrachtet⁶²⁹⁾. Ein anderer Grund des escheat ist, wenn durch Verrath oder Felonie das Blut corruptirt wurde. Dieser Makel und diese Anfechtung wird attainder genannt. Das Zurückfallen (escheat) muß nicht mit dem Verlust (forfeiture) des Landes an den König, welche schon in der alten sächsischen Zeit vorkommt, verwechselt werden. Vielmehr wird hierbei die Fiction auftreten, daß das Blut des Vasallen wirklich verdorben ist, und daß, da die Bedingung des Lehns immer das dum bene se gesserit bleibt, das Land nun an den Herrn zurückkomme⁶³⁰⁾. Der Unterschied zwischen escheat und forfeiture ist am Besten daran zu erkennen, daß es da, wo das Recht des Gavelkind herrschend ist⁶³¹⁾, nie ein escheat wegen Felonie, sondern nur eine forfeiture wegen Verrathes geben kann. Im Gavelkind sind aber die alt-sächsischen Rechte und Gewohnheiten noch erhalten. Nicht minder hat ein Statut Eduard des Sechsten⁶³²⁾ heint escheat der Frau, die sonst ihr Witthum verlor, das Recht erteilt, dasselbige zu behalten, während ein späteres Statut⁶³³⁾ diese Begünstigung nicht im Falle einer forfeiture wegen Hochverraths verstehen will. Ein anderer Unterschied zwischen escheat und forfeiture ist der, daß für das letztere eine eigene Handlung des Besitzenden ge-

629) Blackstone II. 250.

630) Coke II. Inst. p. 36.

631) Somner p. 53.

632) 1. Edw. VI. c. 12.

633) 5. et 6. Edw. VI. c. 11.

fordert wird, was aber im escheat nicht nöthwendig ist; Wenn z. B. der Sohn eines Besitzers eine Handlung begeht, welche die Befleckung des Blutes mit sich führt, so wird das Land seines Vaters an den Herrn zurückfallen, denn der Sohn kann nicht erben; und dadurch ist jedem andern Erben der Weg versperrt; nie aber würde die Thatsache des Sohnes eine forfeiture zuwege bringen, welche der Vater selbst hätte veranlassen müssen⁶³⁴⁾. Eben so wird bisweilen eine forfeiture bewirkt, aber kein escheat. Wenn zum Beispiel eine neue Felonie durch Parlamentsacte geschaffen wird, ohne daß die Corruption des Blutes zugleich darauf gesetzt ist, dann wird allerdings kein escheat stattfinden dürfen; wohl aber wird der König auf Jahr und Tag, und so lange der Felon lebt, die Einkünfte des Landes an sich nehmen⁶³⁵⁾. Nicht allein ist die in ihrem Blute befleckte Person unfähig zu erben, und die Erbschaft weiter gehen zu lassen, sondern sie hemmt auch ihre Nachkommen darin, sich auf einen älteren Vorfahren berufen zu können. Das Englische Recht hat hierin eine Spitzfindigkeit, die es weit über sonst feudale Bestimmungen hinausgehen läßt, und das Hinderniß, das der Vater den Kindern macht, zu den Vorfahren, weil er da ist, nicht gelangen zu dürfen, gehört zu denselben. Diese Verderbtheit des Blutes kann durch nichts, als durch einen Act des Parlaments wieder abgewendet werden; denn ein Parlament hat, wie Burleigh sagte, in England das Recht, Alles zu machen. Der König kann dieses nicht; er kann eine forfeiture erlassen, aber er kann keinen escheat ver-

634) Coke zu Littleton s. 4. p. 13.

635) Coke III. Inst. p. 47.

hindern, weil er dadurch die Rechte des Herrn verletzen würde. Wäre aber nach der Verzeihung des Königs ein Sohn geboren worden, so würde dieser, aber nicht die vor der Gnade gebornen Kinder, erben dürfen, denn diesen neugeborenen kann der durch die Verzeihung gereinigte Vater wieder erbfähiges Blut mittheilen⁶³⁶). Nur wird hier verlangt, daß der ältere und ausgeschlossene Bruder ohne Nachkommen zu hinterlassen gestorben sey, denn sonst würde derselbe, obgleich nicht erbfähig, als älterer ein Hinderniß für den jüngeren seyn. Hierin unterscheidet sich also ein in seinem Blute Befleckter von einem alien⁶³⁷). Nur im Falle einer Corporation Ländereien in fee simple geschenkt sind, werden dieselben nach Auflösung der Corporation nicht an den Herrn, sondern an den Verleiher zurückfallen, und der escheat wird in dieser einzigen Ausnahme gehemmt⁶³⁸).

Es ist nun hier der Ort, nachdem von der Erbfolge in fee simple gehandelt worden ist, auch die entails zu berühren, obgleich diese Lehre mehr in das Recht der bedingten Schenkungen, als in das Erbrecht fällt. Der Ursprung dieser entails fällt in die vorige Periode, in die Zeit Eduard des Ersten, denn sie sind durch das zweite Statut von Westminster gleichsam hervorgebracht. Littleton⁶³⁹) sagt: Tenant in fee tail est per foros de le statute de Westminster 2. cap. 1., car devant l'dit statute tous enheritances fuerent fee simple. Nach dem Inhalte dieses Statuts soll der Wille des Ge-

636) Coke zu Littleton s. 747. ---

637) Coke zu Littleton s. 1. p. 8.

638) Coke zu Littleton.

639) s. 13.

henden einen ewigen Bestand haben, und die Bedingungen, die bei einer Schenkung gemacht waren, sollten beobachtet werden. War also z. B. als *maritagium liberum* ein Landbesitz dem Manne und der Frau unter der Bedingung gegeben worden, daß er nur an die aus dieser Ehe hervorgegangenen Nachkommen übergeben solle, und war die Ehe kinderlos, oder starben diese, so würde nunmehr dieser *fee-tail* nicht an andere, nicht etwa an den zweiten Ehemann und an seine Kinder übergehen, sondern lediglich an den Herrn zurückfallen. Der Ausdruck *fee-tail*, *foedum talliatum*, der an die Stelle des früher gebräuchlichen *foedum conditionale* trat, bedeutet weiter nichts, als daß das Lehn in seinem erbrechtlichen Fortgange gehemmt (*italianisch tagliare*, *französisch tailler*) ist, denn selbst wenn es auf die Nachkommen der Beschenkten übergeht, so ist dies kein Erbrecht (*descendere*), sondern vielmehr ein Verbleiben (*remanere*), dem alsdann nur die Rückkehr (*revertere*) entgegengesetzt ist. In der Zeit Eduard des Zweiten war schon ein Streit darüber, ob eine zweite Frau einen Anspruch auf Witthum aus einem solchen *fee-tail* machen könne, das die erste Frau mit ihrem Manne zusammen gehabt habe. Die bessere Meinung als Interpretation des Statuts von Westminster war wohl, daß ein solcher Anspruch nichtig sey; trotz dem wurde er aus dem Grunde vielfach begünstigt, daß ein solches Witthum keine Alienation in sich schliesse. Zu den *fee-tails* trat nunmehr die Lehre vom *remainder*, die wir oben schon bei Gelegenheit der Vormundschaft berührt haben, das heißt, die Bedingung, daß in gewissen Fällen das Gut nicht an den Geber, sondern an irgend einen Anderen kommen solle. Diese Lehre vom *fee-tail* und *remainder* wurde sehr bald schon, das heißt, in Eduard des Dritten

Zeit⁶⁴⁰⁾, von den verschiedenen Gerichtshöfen in ihre vollkommensten Nuancirungen zerlegt. Man unterscheidet tails, die einem Mann und einer Frau und ihren beiderseitigen Nachkommen aus dieser Ehe gegeben wurden, solche, die einem Mann und seinen Descendenten ertheilt waren, andere, wenn die Descendenten *ex carne sua* seyn sollten, andere, die nur auf einen Erben und auf den Erben dieses Erben sich stellten, wieder andere, die auf einen Mann und seine Schwester und ihre beiderseitigen Leibeserben gingen⁶⁴¹⁾, endlich solche, die zweien Männern und ihren Erben, oder einem Mann und seinen männlichen Erben ertheilt waren. Wenn man nun fragt, welches die Gegenstände der tails seyn dürften, so hatte sich in Sir Edward Coke's Zeit⁶⁴²⁾ diese Lehre so ausgebildet; daß es nur *tenementa* seyn mußten. Dieses Wort bezieht sich aber sowohl auf alles körperliche Erbe, so wie auch auf unkörperliches, wenn es in der Realität wurzelt, das heißt, wenn es aus körperlichem Besizthum hervorgeht. Auch Stellen und Würden, welche sich auf Ländereien oder auf feste Derter beziehen, sind somit fähig, tails zu werden. Nur persönliche Sachen (fahrende Habe, *personal chattels*), die nicht in der Realität wurzeln, sind nicht im Stande, sich zu tails machen zu lassen. Eine jährliche Summe, die nur eine Person zu bezahlen hat, ist niemals Gegenstand eines tails, eben so wenig im eigentlichen Sinne ein *copyhold*, obgleich es bisweilen durch besondere Gewohnheit (*special custom of the manor*) auf leibliche Erben beschränkt werden kann.

640) Reeves III. 5.

641) Reeves III. 5.

642) Coke zu Littleton s. 13. 14. 15. p. 19. 20.

Littleton, der Hauptschriftsteller über *estates-tail*, theilt dieselben in allgemeine (*general*) und in besondere (*special*) ⁶⁴³). *General tails* sind vorhanden, wenn solche einem Manne und seinen leiblichen Erben gegeben werden, denn welche Frau er hier auch heirathet, jeder Nachkomme aus irgend einer Ehe kann ihm in den *tail* folgen ⁶⁴⁴). Dagegen findet ein *special tail* statt, wenn das Uebergehen auf gewisse Erben beschränkt ist, zum Beispiel wenn ein *tail* einem Manne und einer Frau, und den von diesen bestimmten Personen gebornen Erben übergeben wird ⁶⁴⁵). Hier kann die Bemerkung nicht unterlassen werden, daß, wenn jemanden ein Gut mit den Worten: für den Beschenkten und seine Erben, übergeben wird, dies ein *fee simple* ist; dagegen wenn gesagt ist: für den Beschenkten und seine leiblichen Erben, dies ein *fee-tail general*, oder wenn nur hinzugefügt wird: für diese bestimmten leiblichen Erben, dies ein *fee-tail special* ausmacht ⁶⁴⁶). Güter in *general* oder *special tail* können nun wieder verschieden seyn, je nachdem sie auf männliche oder weibliche Erben gestellt sind. Es sind entweder *tail-male*, oder *tail-female* ⁶⁴⁷). Wenn zum Beispiel ein *tail-male* gegeben ist, und es hat der Beschenkte eine Tochter, die wiederum einen Sohn hat, so darf dieser Enkel im genannten Falle nicht erben, weil er nicht durch Männer vom Beschenkten abstammt ⁶⁴⁸). Es ist bei einem

643) Littleton s. 14. 15. 21.

644) Littleton ib.

645) Littleton ib.

646) Littleton ib.

647) Littleton s. 21. 22.

648) Littleton s. 24.

fee-tail durchaus notwendig, daß das Wort Erbe, oder die leiblichen Erben dabei gebraucht seyen, denn wenn man sich anderer Ausdrücke bedient hätte, so würde noch kein fee-tail daraus entstehen⁶⁴⁹⁾. In letzten Willen und Testamenten ist man aber in Beziehung auf die gebräuchtesten Ausdrücke weniger streng⁶⁵⁰⁾. Eine andere Unterabtheilung der estates-tail sind die, welche in liberum maritagium (*frankmarriage*) gegeben werden. Littleton⁶⁵¹⁾ bezeichnet dieselbigen so, daß es Güter (tenements) seyen, welche von einem Manne einem Andern, zusammen mit seiner Frau, die eine Tochter oder ein Geschwisterkind des Schenkers ist, gegeben werden. Durch eine solche Schenkung, und wenn auch nur das Wort frankmarriage ausgedrückt ist, wird angedeutet, daß die Beschenkten, und die aus dieser Ehe hervorgehenden leiblichen Erben, das Gut in spooial tail haben sollen. Denn das Wort frankmarriage allein schafft nicht bloß ein Erbe, sondern beschränkt es ex vi termini zugleich. Die Beschenkten in frankmarriage sind aber von jedem Dienste⁶⁵²⁾ bis einschließlich zum vierten Grade befreit. Es ist früher⁶⁵³⁾ angeführt worden, und zwar nach Glanvilla, daß der dritte Erbe den Dienst verrichten müsse. Littleton⁶⁵⁴⁾ nimmt erst an, daß der fünfte Grad dazu angehalten werden könne, weil hier nach Canonischem Rechte

649) Coke zu Littleton s. 14. 15. p. 20.

650) Coke zu Littleton s. 1. p. 9. s. 31. p. 27.

651) Littleton s. 17. S. oben S. 341. u. fg.

652) Littleton s. 19. „sinon que soit per fealtie.“

653) S. 343. 344.

654) s. 19.

die Ehehindernisse nicht mehr bestehen. In Beziehung auf frankmariage muß nur noch rüchftlich der Theilung einiges bemerkt werden. Wenn jemand zwei Töchter hatte, und der einen in frankmariage Ländereien gab, späterhin aber starb, und weiteres Vermögen hinterließ, so konnte die verheirathete Tochter nur dann zur Erbschaft gelangen, wenn sie die in frankmariage gegebenen Güter conferirte, und als zur Erbmasse gehörig theilen ließ⁶⁵⁵). Dieses Verfahren der Collation wird *hotchpot* genannt, welches, wie Littleton bemerkt, ein Pudding ist (Et il semble que cest parol (Hotchpot) est en English a pudding, car en tiel pudding n'est communement mies un chose tantsolement, mes un chose ovesques auters choses ensemble)⁶⁵⁶), was die Vermischung heterogener Bestandtheile anzeigt. Wollte die Frau ihre in frankmariage erhaltenen Güter nicht in die Theilung geben, so stand ihr dieses vollkommen frei, und sie wurde als eine solche angesehen, die sich mit dem Erhaltenen begnügte.

Es ist keine Frage, daß das Bestehen der estate-tails zu unendlichen Schwierigkeiten und Streiten Veranlassung gab. Die Pächter wurden aus ihren Pachtungen vertrieben, weil sie nur von tenants in tail gepachtet hatten, denn wäre dies nicht so gewesen, so würden unter dem Vorwande langer Pachtungen die Nachkommen betheilig gewesen seyn; eben so mußten Creditoren ihrer Forderungen verlustig gehen. Der Ungehorsam der Kinder wuchs durch das Bewußtseyn, nicht vertrieben werden zu können, und so häuften sich von Tag zu Tage Gegenstände pro-

655) Littleton s. 266—273.

656) Littleton s. 267.

cessualischer Streitigkeiten⁶⁵⁷⁾. Dies führte in den Zeiten Heinrich des Sechsten und Edward des Vierten dazu, daß tenants in tail durch einen fictiven Proceß, der gegen sie geführt wurde (common recovery), für sich und ihre Nachkommen aus dem fee-tail ein solches Besizthum machten, daß sie dasselbe auf alle Weise veräußern konnten⁶⁵⁸⁾. Da diese estate-tails im Ganzen der forfeiture durch Hochverrath entzogen waren, so erschien unter Heinrich dem Achten ein Statut⁶⁵⁹⁾, wonach auch fee-tails diesem Anheimfallen bei Hochverrath unterworfen wurden. Eben so wurde verordnet⁶⁶⁰⁾, daß Verpachtungen (leases), die von tenants in tail gemacht wären, wenn sie der Nachkommenschaft nicht allzu schädlich seyn, dieselbe auch verbinden sollten. Endlich wurde im 32. Hen. VIII. c. 36. das von Heinrich dem Siebenten erlassene statute of fines⁶⁶¹⁾ noch dahin verstärkt, daß die vom tenant in tail erhobene fine ein vollkommenes Hinderniß für ihn und seine Erben seyn solle, ein solches fee-tail länger in Anspruch zu nehmen. Die politische Absicht, die Veräußerungen zu begünstigen, und den Verkehr im Landbesize zu befördern, um so die Gewalt der Barone zu schwächen, kann als die nächste Ursache dieses Statuts betrachtet werden, auf das Heinrich der Siebente eigentlich losgegangen war, ohne es erreichen zu können. Nur die estate-tails, die an die Krone zurückfallen, waren von diesem

657) Blackstone II 116.

658) Blackstone II. 117.

659) 26. Hen. VIII. c. 13.

660) 32. Hen. VIII. c. 28.

661) 4. Hen. VII. c. 24.

Erldsthen angenommen ⁶⁶²). Durch ein im folgenden Jahre erlassenes Gesetz ⁶⁶³) sollen nun auch die estate-tails für alle contractlichen Schulden haften, und nach einem Statut der Königin Elisabeth ⁶⁶⁴) haften die Belastungen eines fee-tails für wohlthätige Zwecke auch ohne sine oder recovery.

Wir wollen hier nur noch, nachdem der Character der allmählich ihre Eigenthümlichkeit verlierenden fee-tails abgehandelt worden ist, uns zu einer kurzen Betrachtung der copyholds, das heißt, der tenants by copie of court voll wenden. Die untere Klasse der Sächsischen Courts wurde, nach der Behauptung einiger, durch die Normannische Lehnsverrichtung, die bis in die tiefsten Bestandtheile des Eigenthums sich verzweigte, gleichsam zu Vasallen (tenants) eines Dauerlehns (villenage) erhoben ⁶⁶⁵). Dadurch kam eine größere Sicherheit in dieses Besitzthum, und die Herren konnten es nicht leicht mehr wagen, ohne weiteren Gründe diese Bauern zu entsezen. Diese somit permanent werdenden Zustände bekamen späterhin den Namen copyhold, und berechtigten die Insassen zu einem Titel gegen ihre Herren selbst. In der Reglerung Eduard des Dritten ⁶⁶⁶) werden diese Bauern noch *tenants per roll solongue le volunt le seignieur* genannt, in der Zeit Heinrich des Vierten heißen sie tenants per lo

662) 34. Hen. VIII. c. 20.

663) 33. Hen. VIII. c. 39.

664) 43. Eliz. c. 4.

665) E. S. 306.

666) 42. Ed. III. 35.

vergo ⁶⁶⁷⁾, und erst in der Regierung Heinrich des Fünften empfangen sie den Namen copyholder, weil sie die Inhaber der Abschrift von der Rolle des Hofes des Herrn sind ⁶⁶⁸⁾. Die Beschreibung, die uns Littleton ⁶⁶⁹⁾ von einem tenant by copie of court roll giebt, ist die, daß es jemand sey, der durch unvorbenkliche Gewohnheit ein Recht an einem Gute gewonnen hat, das ihm ursprünglich nicht gehörte, und worüber er auch zur Zeit das Eigenthum nicht hat. Die wichtige Frage, die uns zunächst hier angeht, ist nun die, in wie fern der copyholder ein solches Gut auf seine Erben weiter bringt. Das Erbrecht ist hier kein absolutes und sich von selbst verkehendes, sondern bezieht sich auf die Ortsgewöhnheit (custom of the manor). Wo diese eine Erbfolge gewährt, da wird sie auch unwiderruflich bestehen, und die Meinung, die noch in Edward des Vierten Zeit herrschend gewesen zu seyn scheint, daß, wenn ein solcher Inhaber von seinem Herrn herausgeworfen worden sey, er nur durch Petition reclamiren könne, wird von den besten Englischen Juristen nicht getheilt. Wenn der copyholder seine Dienste und Frohnden verrichtet, und der Herr ihn entsetzen wollte, so würde der copyholder eine action of trespass gegen seinen Herrn erhalten. Nur so viel ist gewiß, daß zu dieser Festigkeit des copyholds eine unvorbenkliche Verjährung nothwendig ist, daß heißt eine solche, gegen die kein lebender Mann das Gegentheil aufbringen könnte ⁶⁷⁰⁾.

667) 14. Hen. IV. 34.

668) Coke I. Inst. 58.

669) Littleton s. 73.

670) Littleton s. 170.

Zu denselben Eigenthumsrechten, die in mancher Weise mit dem Erbrechte in Zusammenhang stehen, gehören auch die *Mortgages* (*mortuum vadium*). Wenn jemand einem Andern eine Summe Geldes borgte, und sich dafür ein Gut verpfänden ließ, unter der Bedingung, daß, so wie der Borger bezahlte, er auch wieder von dem Gute Besitz nehmen solle⁶⁷¹), so ist ein solches *mortuum vadium* vorhanden. Der Grund der Benennung ist nach Littleton der, daß, wenn der belehnende Borger (*fooffor*) nicht bezahlte, das Gut für ihn verloren, das heißt, todt ist, so wie es für den Besizer (*soffoo, tenant in mortgage*) todt ist, wenn die schulbige Summe bezahlt wird (*Et il semble, que la cause, pur che il est appellé mortgage, est, pur ceo, que il estoist en averoust, si le fooffor voyt payer al jour limite tiel summe ou non: et sil ne paya pas, dunque le terre, que il mitter en gage sur condition de payement de le money, est ale de luy de tout jours, et issint mort a lay sur condition et sil paya le money, dunque est le gage mort quant a le tenant*)⁶⁷²). Stirbt nun der, welcher Geld geborgt hat, vor dem Tage, an welchem bezahlt werden sollte, so können die Erben oder Executoren das Geld wiedergeben und den Besitz ergreifen⁶⁷³); ein Fremder, der kein Interesse an der Sache hat, kann dies indessen nicht⁶⁷⁴). War indessen die Bedingung so gestellt, daß der *fooffor* bezahlen solle, aber kein Tag bestimmt, an

671) Littleton s. 332.

672) Littleton s. 332.

673) Littleton s. 337.

674) Littleton s. 334.

welchem die Schuld abgetragen werden sollte, so konnte der Erbe des fooffor nun nicht mehr das Lehn wiederbekommen, weil die Bedingung, daß er bezahlen sollte, nichts anderes bedeutet, als daß er während seines Lebens bezahlen müsse⁶⁷⁵). ... Starb der Darleiher (fooffor) vor dem Tage der Zahlung, dann mußte der fooffor die Zahlung an die Executoren, und nicht an die Erben machen, denn ein mortgage wurde nicht als Gut, sondern als Geld betrachtet, welches überhaupt den Executoren zukam. Nur bisweilen war die Wiederbezahlung an die Erben hier gerädezu ausbedungen⁶⁷⁶). Das geschuldetete Geld mußte überall in England bezahlt werden, wo sich auch der fooffor befinden mochte, nicht bloß an dem verpfändeten Orte⁶⁷⁷), und um einen Streit zu vermeiden, pflegte gewöhnlich ein speckeller Platz für die Bezahlung bestimmt zu werden⁶⁷⁸). Aber was auch der fooffor für die Bezahlung annahm, sey es ein Pferd, oder ein silberner Becher, oder ein goldener Ring, wenn diese Gegenstände auch nicht den zwanzigsten Theil des Werthes der Schuldt ausmachen, so wird der Gläubiger doch als vollkommen befriedigt betrachtet⁶⁷⁹). In der neueren Zeit (und es mag gestattet seyn, bei dieser Gelegenheit ein wenig über das Mittelalter hinauszuschauen), haben die Billigkeitsgerichte jedoch dem sofortigen Eigenthumsbesitze des

675) Littleton s. 337.

676) Littleton s. 339.

677) Littleton s. 340.

678) Littleton s. 342.

679) Littleton s. 344.

des mortgagee, basern der mortgagor nicht bezahlen sollte, Hindernisse in den Weg gelegt. Diese Gerichte betrachten, in wie weit der Werth des verpfändeten Gutes die darauf haftende Schuld übersteigt, und wenn dies bedeutend ist, so geben sie dem mortgagor Fristen, um gegen Bezahlung sein Gut zurückzubekommen⁶⁸⁰). Dieser Vortheil wird equity of redemption genannt, und das mortuum vadium verwandelt sich so gleichsam in ein vadium vivum. Es kann aber auch der mortgagee auf den Verkauf des Gutes, oder auf Bezahlung, und wenn diese nicht geschehe, auf Präclusion des mortgagor' und auf Verlust des equity of redemption antragen. So hat allmählich sich das ganze Verhältniß zu einem bloßen Pfandrechte ausgearbeitet, nachdem es früher die Natur der lex Commissoria in sich getragen hat.

Wir wollen nunmehr noch etwas über die fahrende Habe bemerken. Sie wird im Allgemeinen mit dem Namen chattels (catalla) bezeichnet, und was nicht ein Lehn ist, gehört dahin. In dieser negativen Bedeutung ist der Umfang derselben zu fassen. Sie sind entweder real oder personal chattels. Real chattels, sagt Sir Edward Coke⁶⁸¹), sind so genannt, weil sie mit Gut und Land in Verbindung stehen (because they concerne the realty), als zum Beispiel term for years; personal chattels dagegen, die mehr die Person angehen und den Grund persönlicher Klagen ausmachen, wie ein Pferd oder andere Thiere, Hausgeräthe u. s. w.⁶⁸²). Die personal chat-

680) Blackstone II. 159.

681) I. Inst. 118.

682) I. Inst. 118.

tels sind eigentlich die wahrhaft beweglichen Sachen, die von einem Orte zum andern geführt werden können. Uns gehen hier hauptsächlich diejenigen Sachen an, die durch den Tod eines Menschen auf andere kommen. Zunächst die heriots.

Heriots sind ursprünglich die Abgaben, die bei dem Tode eines Vasallen dem Herrn zu geben sind. Sie bestehen in Pferden, Waffen und Heergeräthen, die der Vasall nun nicht mehr gebrauchen kann. In der Normannischen Zeit wurden diese heriots in eine relieva verwandelt, und heut zu Tage bestehen sie fast nur noch in copyhold tenures, als eine Abgabe, wodurch der Inhaber eben so seine Abhängigkeit, als das Recht bekundet, in seinem Hofe bleiben zu dürfen⁶⁸³). Bisweilen besteht diese Abgabe in dem Besthaupte, das heißt, im besten Stück Vieh, oder in der besten unbelebten Sache, aber immer muß sie eine persönliche Sache seyn, welche durch die Wahl des Herrn unmittelbar nach dem Tode des Besitzers an ihn übergeht. In einigen Orten hat sich die Gewohnheit so herausgestellt, daß der heriot in einer bestimmten Geldsumme (zehn oder zwanzig Schillinge) besteht, die dem Herrn zu zahlen sind⁶⁸⁴).

Zu den heriots gehört auch das Mortuarium, das heißt, eine geistliche Abgabe, die dem Pfarrer durch Gewohnheit an manchen Orten bei dem Tode seiner Pfarrkinder zu bezahlen ist, gleichsam als Buße und Entschädigung für die möglicherweise vergessenen Zehnten. Es war in alten Zeiten die Sitte herrschend (wie dies noch heute

683) Blackstone II. 424.

684) Blackstone II. 424.

in Frankreich geschieht), den todtten Körper vor der Beerdigung in die Kirche zu bringen, und daher hat dieses Mortuarium zugleich den Beinamen (*corse-present*) erhalten⁶⁸⁵). Schon oben⁶⁸⁶) ist bemerkt worden, wie in einem jeden Testament der heriot an den Herrn, und das Mortuarium an den Geistlichen zu entrichten war. Viele haben von jeher gemeint, der König habe ebenfalls ein Mortuarium, wenn ein Erzbischof oder Bischof stirbt, und dieses Mortuarium bestehe in sechs der besten Sachen, aber Sir Edward Coke hält diese Abgabe für eine solche, die nach dem Tode für das Recht, ein eigenes Testament zu machen, oder fremdes Gut zu administriren, gegeben wird, die aber den Character des Mortuarii nicht in sich trage, da sie meistens auch *multa* oder *multura episcopi* genannt werde⁶⁸⁷). Durch ein Statut unter Heinrich dem Achten⁶⁸⁸) wurden die Erpressungen, die bei Gelegenheit des Mortuarii begangen wurden, durch einen bestimmten Tarif beseitigt, und es wurde verordnet, daß keine verheirathete Frau (*femo covert*), kein Kind, kein Mann ohne Wirthschaft künftig ein Mortuarium bezahlen solle. In Wales wurde es ganz abgeschafft.

Endlich ist hier noch der *heirlooms* zu gedenken. So heißen die Sachen, die durch ganz besondere Gewohnheit an den Erben mit der Erbschaft, und nicht an den Executor übergehen. Das Wort *loom* bedeutet ein Glied⁶⁸⁹),

685) Selden, *history of tithes* c. 10.

686) S. 370.

687) Coke II. *Inst.* 491.

688) 21. Hen. VIII. c. 6.

689) Spelman, *Glossarium* 277.

und heirloom ist in so fern nichts als ein nothwendiges Glied der Erbschaft. Es sind gewöhnlich solche Dinge, ohne die der Landbesitz nicht bestehen könnte, und die also ausnahmsweise dem Erben zukommen, weil sonst alle fahrende Habe, wenn sie auch auf einen Mann oder seine Erben gestellt ist, an den Executor geht. Wird zum Beispiel in einem Parke, Fische in einem Teiche, obgleich an sich ganz bewegliche Sachen (personal chattels), gehören so sehr zur Erbschaft, daß sie derselben überall folgen müssen ⁶⁹⁰). Deswegen werden auch die Juwelen der Englischen Krone, wie Blackstone ⁶⁹¹) meint, für heirlooms gehalten, weil sie nothwendigerweise zum Glanze derselben zu gehören scheinen. Durch besondere Gewohnheiten gehören an manchen Orten Wagen und Utensilien, und fast überall das zu den heirlooms, was nicht ohne Gewalt von den Gebäuden getrennt werden kann (quod ab aedibus non facile revellitur). Eben so gehört zu den heirlooms ein Grabstein oder Monument in der Kirche und andere Ehrendenkmale des Geschlechts ⁶⁹²), obgleich dem Erben kein Eigenthum an dem Körper, oder der Asche seines Erblassers zusteht. Solche heirlooms nun gehören so nothwendig dem Erben, daß, wenn jemand durch Testament darüber verfügen wollte, ein solches Testament nichtig wäre ⁶⁹³), denn das Gesetz zieht die Gewohnheit dem Testamente vor (and the law preferreth the custome before the devise). Es ist zwar jedermann gestattet, bei

690) Coke zu Littleton s. 1. p. 8.

691) II. 428.

692) Coke zu Littleton s. 13. p. 16.

693) Coke zu Littleton s. 287. p. 185.

seinem Leben diese Pertinenzien seiner Güter zu veräußern, aber nicht nach seinem Tode, denn indem das Gut nach dem Ableben des Besizers sofort an den Erben fällt, ist kein Moment vorhanden, in dem etwa die heirlooms von dem Gute getrennt wären.

Ein eigentliches Erbrecht an beweglichen Sachen findet im Grunde nur bei Corporationen statt, weil eine Corporation niemals stirbt, und die Vorgänger somit, und diejenigen, welche ihnen folgen, eine und dieselbige Person ausmachen⁶⁹⁴). Wird eine Corporation von einem Individuum, zum Beispiel von einem Prior oder Abt, vorgestellt, so ist keine Frage, daß die Güter, die denselben gegeben worden, auf die Nachfolger übergehen. Wenn aber eine moralische Person, wie ein Bischof oder Pfarrer, sich nur allein repräsentirt, so würden die Dinge, die ihm als solche verliehen worden, nicht auf seine Nachfolger, sondern vielmehr auf seine Executoren kommen müssen⁶⁹⁵). Der Grund nämlich hiervon ist, daß bewegliche Sachen, wenn sie einen Augenblick ohne Eigenthümer sind, sogleich verloren gehen. Darum können sie auch nicht auf den Erben fallen. Bei einer Corporation bleibt aber dieselbe ewig gleich, und die Nachfolger stellen dasselbige vor, was die Vorgänger repräsentirten. Der Nachfolger eines Bischofs aber würde erst nach einem gewissen Zwischenraume eintreten, und somit innerhalb desselben das Eigenthum an den chattels verloren gegangen seyn⁶⁹⁶). Hiervon sind indessen einige Ausnahmen: die erste betrifft den König, an

694) Blackstone II. 230.

695) Coke zu Littleton s. 58. p. 46.

696) Coke zu Littleton ib.

den bewegliche Sachen übergehen können, die einem vorangegangenen Könige und seinen Nachfolgern verliehen wurden. Coke⁶⁹⁷⁾ meint, daß dies deswegen geschehe, weil der König die Sache zum Besten des Staates verwende; der wahre Grund mag aber wohl der seyn, daß der König (wie dies in Frankreich so ausgedrückt wird) eigentlich nicht stirbt, und daß die Krone gleichsam auch als Corporation gedacht wird, die eigentlich niemals vergeht. Nicht weniger wie der König haben einige, in einzelnen Personen bestehende, Corporationen (corporations sole) das Recht, bewegliche Sachen zu vererben, doch darf dieses Ausnahmsrecht nicht ausgedehnt werden, und muß als bloß in den Personen, denen es gegeben ist, haftend betrachtet werden⁶⁹⁸⁾.

Wir haben oben schon von der Ausführung eines letzten Willens gesprochen, und von dem Theil, welchen die Geistlichkeit daran hatte. Hier bleibt nur zum Beschlusse der erbrechtlichen Darstellung noch übrig, die Entwicklung mitzutheilen, welche die Verwaltung der Güter derer, welche ab intestato gestorben waren, erhalten hatte. Wenn jemand ab intestato gestorben war, so war der König als parens patriae und als derjenige, dem die Aufsicht über das ganze Reich zustand (general trustee of the Kingdom), eigentlich berechtigt, sich der catalla zu bemächtigen. Nur ausnahmsweise hatten die Barone bisweilen dieses königliche Recht für sich in Anspruch genommen, aber späterhin, wie schon in der vorigen Periode berichtet wurde⁶⁹⁹⁾, kam das Recht der Verwaltung ganz

697) Coke zu Littleton s. 125. p. 90.

698) Blackstone II. 432.

699) S. 377.

an die Geistlichkeit. Es war angenommen, daß geistliche Herren hierin gewissenhafter als Laien seyn würden, und so war es ihnen überlassen, die Güter zu verkaufen, und das erhaltene Geld ad pios usus zu verwenden⁷⁰⁰). Die Geistlichen fungirten hier gleichsam als die Almoseniere des Königs, und waren niemand als Gott und ihrem Gewissen verantwortlich. Aber schon in Fletas⁷⁰¹) Zeit wurde hier über Mißbrauch geklagt, deswegen wurde im statute of Westminster 2. verordnet, daß die Geistlichen eben so wie Executoren die Schulden des Erblassers sollten bezahlen müssen⁷⁰²). Da aber immer noch das residuum in ihren Händen blieb, so erfolgte das schon oben⁷⁰³) erwähnte Statut (31. Edw. III. st. 1. c. 4.), welches dem Bischof auferlegt, die nächsten Verwandten des Verstorbenen zur Administration des Vermögens zu deputiren. Dieses Statut Eduard des Dritten wird nun durch ein gleichsam darauf gepropftes Heinrich des Achten⁷⁰⁴) weiter ausgeführt. Es verordnet nämlich, wer im Falle der Intestatsuccession die Administration haben solle; sie muß der Wittve oder den nächsten Verwandten, oder beiden zusammen gegeben werden, wie dies der Bischof für gut findet. Wo mehrere Personen in gleichem Grade der Verwandtschaft sich befinden, hat der Ordinarius natürlich die Wahl. Dieser Standpunkt der Sache unter der Regierung Heinrich des Achten ist ungefähr noch der heutige.

700) Blackstone II. 494.

701) II. 57. §. 10.

702) 13. Ed. I. c. 19.

703) C. 378.

704) 21. Hen. VIII. c. 5.

Nach dieser ausführlichen Darstellung des Englischen Familien- und Erbrechts geziemt es uns nun, die in jeder Erzählung zerstreuten Glieder zusammenzufassen, und den Geist, der sich in den vorgetragenen Institutionen wahrnehmen läßt, zu beschreiben. Wir wollen hier so verfahren, daß wir erst den Character Englands überhaupt, dann seines Rechtes, und endlich des hier bargestellten Rechtstheiles entwickeln.

England, als das Reich der abgeschlossenen Besonderheit und Particularität, ist dies zunächst schon geographisch. Wie sehr auch die Insel, auf der sich Großbritannien erhebt, in der Nähe des Festlandes liegt, und wie leicht auch die Möglichkeit der Verbindungen mit demselben erscheint, so hätte sich doch nirgends auf dem Continente selbst jene crystallinische Ansetzung von Besonderheiten bilden können, wie wir ihnen in der Geschichte von England begegnen. Das Bewußtseyn der Abgeschlossenheit und des sich selbst Angehörens ist Inselbewohnern vor Allem eigenthümlich, und sie gewinnen schon in dem Gegensatze vom Festlande die Fähigkeit, sich zu verschränken und als ein Anderes zu betrachten. Zu dieser geographischen Gestalt gesellt sich nun die climatische Beschaffenheit. Albion mit seinem Nebel, seinem grauen Himmel, und der düstern Gemüthsstimmung, die beides hervorrufen muß, ist ganz dazu geeignet, starke, einseitige, charactervolle, und sich in sich verhaufende Gestalten ans Licht zu stellen, die groß vom Standpunkte der Individualität anzusehen sind, aber diesen Glanz verlieren, sobald man den Maasstab der Allgemeinheit an sie legen will.

Alles was in England historisch erschienen ist, ordnet sich diesem geographischen und climatischen Character unter. Was sich auf diesem Boden festsetzte, ist geblieben. Die Römer, welche den Britischen Character umwandelten, die

Sachsen, welche die ursprünglichen Bewohner in die Berge von Wales vertrieben, die Dänen, die glückliche Kriege mit den Sachsen führten, und sich ihre Sprache und ihr Recht allmählich ansiedelten, die Normannen endlich, denen es bald gelang, mit den feinausgearbeiteten Netzen des Feudalwesens ganz England einzufassen und zu umstricken; alle diese Bestandtheile haben sich theils wirklich, theils in ihrem hinterbliebenen Geiste, hier nicht allein niederlassen, sondern sich ruhig in das Gewebe des Englischen Wesens einbilden können. Um mich des schon einmal gebrauchten Bildes zu bedienen, sind alle diese Momente wie Krystalle von verschiedener Größe aufgeschossen, und die Geschichte der Plantagenets hat eigentlich zuerst die Bedeutung, aus allen diesen Bestandtheilen den Englischen Character herauszubilden. Was auch im Verlaufe der Englischen Historie sich begeben hat, niemals verliert dieselbe das Ansehen einer Binnengeschichte, die sich um das Ausland nicht in einem allgemeinen Sinne, sondern nur im Interesse des eigenen Bestehens bekümmert. Die Tudors, die Stuarts, und das Haus Hannover haben sowohl in Beziehung auf Hülfe, Verheirathung und Abstammung manche Verbindnisse zum Festlande, aber in England können diese Verbindungen niemals den Einfluß gewinnen, das Land sich selber abwendig zu machen; die herübergekommene Königsfamilie hat sehr bald ihren mitgebrachten Geist aufgeben müssen, um sich in den Englischen zu versenken, und die einziehende und absorbirende Gewalt, welche das Land ausübt, macht sich auch in dem Umgestalten des Fremdartigen bemerklich. Die Bewahrung alles dessen, was im Mittelalter durchzog und sich ansetzte, giebt eben dem Englischen Wesen jene krause, unterschiedene und deswegen poetische Gestalt, deren die früh zur Allgemeinheit durchbrechenden Völker entbehren. Doch wenn wir heute

noch England ein Herculanium oder Pompeji des Mittelalters nennen können, so läßt sich doch nicht behaupten, daß dieses Mittelalter bloß todtes und verwittertes Gestein enthalte, oder einen herabgekommenen und grämlich gewordenen Inhalt, wie zum Beispiel die Freiheiten des Hungarischen Volkes sind, besitze. Das Englische Mittelalter ist vielmehr ein lebendes, das durch Kampf und Rebellion den Anmuthungen des Despotismus glücklich entkommen, und sich bis auf die neueste Zeit mit einer heute kaum mehr zu begreifenden Kraft durchgerungen hat. Man betrachte die Berufung auf parlamentarische Präcedenzen, den ungetrübten Zusammenhang mit der ganzen früheren Geschichte der Englischen Staatsbildung, und man wird finden, daß das Englische Volk im steten Bewußtseyn ist, ein nie vollkommen unterbrochenes oder gar durchschnittenenes Leben gehabt zu haben. Dazu kommen dann die über das Mittelalter hinausgehenden Weltverbindungen, der Handel, der stets neue Wege öffnet und neue Gedanken zurückbringt, alles Heutige, das sich so zu sagen auf die mittelalttrige Bildung pflropft, und sie zu stets aufmerksamer Beschäftigung und Untersuchung ihrer Kräfte, ihres Alters und ihrer Befähigung auffordert. Bisweilen schüttelt auch der Englische Löwe die gewaltige Mähne, um sich von den zu stechenden Ueberbleibseln seines Mittelalters zu befreien; es fallen alsdann mit furchtbarem Getöse verfaulte Flecken, Zehnten, kirchliche Mißbräuche heraus; aber die Grundbedingung der Existenz bleibt unveränderlich dieselbe, und Satz und Gegensatz, Tory und Whig sind weder im Stande, noch auch willig, sie aufzuheben, oder von dem breiten Bette historischer Behaglichkeit zu vertreiben.

Noch stärker und entschiedener tritt aber die imponirende Einseitigkeit Englands hervor, wenn man sie an dem

so naheliegenden und so ganz entgegengesetzten Wesen Frankreichs zu messen sich bemüht. Alles Besondere, was in Frankreich auftrat, hat von jeher die Neigung gehabt, sich, kaum erstanden, in das Meer der unumschränktesten Allgemeinheit zurückzustürzen. Man kann sagen, daß hier der Wurm einer inneren Unruhe sofort an der Besonderheit nagt, und daß der Boden allgemeiner Gedanken mit jedem particular Entstehenden sogleich gedüngt werde. Von dem salischen Gesetze, von den Capitularien und Formeln ist in dem Gewohnheitsrechte wenig übriggeblieben, und dieses letztere selbst, nachdem es Jahrhunderte gegolten, ist unbedauert und vergessen in ein allgemeines Gesetzbuch übergegangen, das sich selten daran erinnert, jenes Universalerbe geworden zu seyn. Wie wenig kann in Frankreich die Bedeutung eines Menschen dauern, wenn das Leben der Institutionen so kurz ist? Alles, Könige, Staatsmänner, Gelehrte, Sitten, Gebräuche und Einrichtungen kommt in Frankreich dazu bald abgenutzt (usq) zu seyn, das heißt, sich dem Allgemeinen, das immer neue Besonderheiten erschaffen muß, wieder zuzuwenden. Wie der Platonische Staat und der Feudalstaat einander gegenüberstehen ⁷⁰⁶⁾, wie in dem einen die Allgemeinheit alle Subjectivität aufhebt, weil sie sie fürchtet, in dem anderen dagegen von unten auf allmählich und im langsamen Kampfe zur Allgemeinheit gestiegen wird, so sind innerhalb des Feudalwesens wiederum Frankreich, als das früh die Particularitäten beherrschende und bändigende, und England als der alles Feudale nährende und erhaltende Staat zu unterscheiden. Wenn England und Frankreich Jahrhunderte lang kämpften, den inneren Wider-

willen befestigten, und nicht bloß Nebenbuhler, sondern Feinde waren, so liegt dies nicht in zufälligen Ursachen, die auch wohl anders hätten gewendet werden können, sondern in der vollkommenen Verschiedenheit der Natur, in dem Gegensatze der sich nothwendig zwischen dem leicht beweglichen, somit auch spöttischen, sarkastischen und leichtsinnigen Wesen eines aufs Allgemeine hinstrebenden, und dem ernstern, feissen und ausdauernden Character eines in seine Besonderheiten versenkten Volkes findet. Wenn heute die Gegensätze sich aufthun, der Widerwille sich allmählich, wenn auch noch nicht ganz zu lösen scheint, Frankreich sich auf England zu stützen, England Frankreich anzuerkennen weiß, so beweist dies weiter nichts, als daß Englands Mittelalter in der Auflösung sich befindet, und daß Frankreich auch seine allgemeinen Richtungen zu besonderen und festzusetzen strebt.

Lassen wir diesen eben dargelegten geschichtlichen Character Englands nun auch in der Bildung seines Rechtes erscheinen. Wie die Britten, Römer, Sachsen, Dänen, Normannen durch nicht vergehendes allmähliches sich Ansetzen noch in der heutigen Englischen Gestalt erscheinen, so entsteht auch das Englische Recht nach und nach gewohnheitlich oder statutarisch, so daß die Statuten die Gewohnheiten erklären und erläutern, die Gewohnheiten aber für diese Statuten den breiteren Boden erschaffen, auf dem sie sich bewegen können. Nientals ist hier der Gedanke eines Gesetzbuches, das heißt, eines Verallgemeinerens des Besonderen aufgetreten. Die Rechtsbücher von Glanvilla, Bracton, Fleta und Britton sind nur Zusammenfassungen des Gewohnheitsrechts zu bestimmter Zeit; was ihnen heute etwa die Geltung entnimmt, ist nicht, daß inzwischen allgemeinere Darstellungen entstanden sind, in denen sie beinahe verschwunden wären,

sondern vielmehr das natürliche Alter (nicht das geistige Anderswerden), das auf sie nur noch als auf ehrwürdige Greise zurücksehen läßt. Das Werk von Littleton, das in die Zeit Eduard des Vierten fällt, ist heute noch practisch, wenn man etwa die Veränderungen, die sich in den tenures begaben, abzieht. Eokes Bemerkungen zu Littleton im siebzehnten Jahrhundert verfaßt, sind eben die Quelle, worauf alle Englische Juristen der heutigen Zeit zurückgehen müssen. Die drei Gerichte in Westminster, wie sie sich im Mittelalter allmählich bildeten, machen noch heute die Grundlage der Englischen Gerichtsverfassung aus, an welche sich dann in etwas erweiterter, wenn auch gar nicht veränderter Weise das Kanzleigericht anschließt. Bis noch vor wenigen Jahren reisten, wie in alten Zeiten, zwölf Richter in die Graffschaften, um Streitigkeiten, die nicht nach London geschickt werden konnten, zu schlichten, und wenn heute diese zwölf in funfzehn verwandelt sind, so hat man hieran ungefähr die Weise, wie in England die Verbesserungen in Art von Zu- und Ansätzen geschehen. In der neueren Zeit sind von den verschiedensten Seiten her viele solcher Reformen und Aenderungen im Rechte, in den harten Criminalgesetzen und im gerichtlichen Verfahren vorgeschlagen worden, aber selbst nach Annahme aller dieser Verbesserungen wird dadurch der Character des Rechts nicht verändert werden. Die feudale Form, welche alle Eigenthumsverhältnisse angenommen haben, die noch feudaleren Ausdrücke, in welche sie sich kleiden, die althergebrachten Benennungen der Klagen, der casuistische Verstand, der sich um diese lehrrechtlichen Gestaltungen legt, und seine Spitzfindigkeit geltend macht, alles dieses giebt dem Englischen Recht ein so eigenthümliches und abweichendes Ansehen, daß es wie die Ge-

schichte und der Nationalcharacter, der ihr zu Grunde liegt, einsam, poetisch und bisweilen abstoßend erscheint.

Wir wollen, was in der Geschichte und im Rechte allgemein auftritt, jetzt auch in dem Theile nachweisen, von dem hier gehandelt wurde. Wie sich aus der Angelsächsischen Geschichte allein noch nicht auf den Character des Englischen Geistes schließen läßt, sondern wie dazu wesentlich der Ueberbau der Normännischen Eroberung gehört, so sind die Reime des Angelsächsischen Familien- und Erbrechts ebenfalls nicht für eine Beurtheilung des später sich entwickelnden Englischen Rechts entscheidend. Es würde schwer seyn, große Unterschiede zwischen den Angelsächsischen Gesetzen und den übrigen Germanischen aufzufinden. Der Kauf, als das der Ehe Vorangehende, zugleich aber verbunden mit dem Anhalten um die Braut bei ihren Verwandten, die Morgengabe, die sich äußerlich vom Witthum unterscheidet, ohne innerlich etwas Anderes vorzustellen ⁷⁰⁶), die Gemeinschaft in der Ehe, welche aber zu ausgebildeter Gütergemeinschaft noch nicht kommt ⁷⁰⁷), sind Grundlagen, die mehr oder minder auch in anderen Germanischen Rechten nachzuweisen wären. Nur darin, daß das Witthum wesentlich in liegenden Gründen bestand ⁷⁰⁸), scheint ein für das künftige Recht fruchtbarer Entwicklungspunkt zu liegen. In der Lehre von der väterlichen Gewalt ist der Umstand entscheidend, daß unehe-liche Kinder sich nicht im Schutze ihres Vaters, sondern vielmehr in dem ihres Königs und Herrn befinden ⁷⁰⁹).

706) S. oben S. 295.

707) S. oben S. 299.

708) S. oben S. 295.

709) S. oben S. 300.

Die Lehre vom Mundium mit ihren feudalen Verflechtungen, so wie die der Bürgerschaft, die sich zum Theil im mittleren, zum Theil noch im heutigen Englischen Rechte vorfinden, haben ebenfalls ihre Wurzeln in den Angelsächsischen Gesetzen. Wesentlich aber von Bedeutung ist die ausschließliche Wichtigkeit, die sich an den Landbesitz knüpft, und der Unterschied zwischen Bocland und Folcland. Nicht als wenn hier jene feudalen Bezeichnungen, die sich später nachweisen lassen, schon ausgebildet erschienen, sondern weil diese Unterschiede den Boden bilden, worauf sich ein einwanderndes Lehnsgesetz frei und in raschem Zuge befestigen kann. Wenn in der Normandie selbst der feudale Geist dem Boden, auf den er sich befand, hat weichen müssen, weil dieser sich als ungeeignet aufwies, so hat er sich in England seiner vorgeschichtlichen Grundlage bemächtigt, und die Möglichkeit seiner Entwicklung in ihm erkannt. Im Erbrechte ist die Gleichheit der Theilung zwischen Männern, und nach ihnen zwischen Weibern ein Hauptgrundsatz, und hier hat sich allerdings der ursprüngliche Boden von einem ganz anderen Principe überbauen lassen. Doch hat sich auch noch das Zeichen des Altsächsischen Rechts unverändert im Gavelkind erhalten, das wiederum beweist, wie nichts in Großbritannien erschienen ist, das nicht sichtbare Ueberbleibsel des Dagewesenseyns zurückließ. Die testamentarische Befugniß ist in dieser ältesten Zeit noch dürftig, und erst allmählich hat sich die Lehre vom letzten Willen auf gewisse Weise mächtiger herausgearbeitet. Das Walische Recht ist selber so weicher Natur, daß die Englischen feudalen Bestimmungen darauf Eindruck machen, und sich einprägen, daß es aber für das Englische Recht nichts hinterläßt. Wenn man die Satzungen des ehelichen Rechts liest, so kommt einem das Gefühl, daß man Orientalische

Gesetze vor sich habe. Die sonderbaren Vorschriften über die Jungferschaft, die wichtige Frage, ob der Mann mit der Frau im Bette bis zum Morgen zubrachte, oder so gleich herausstieg ⁷¹⁰), die Probe, welche darin besteht, einen Stier bei seinem gesalbten Schwanz zu halten, die Wirkung der siebenjährigen Ehe, welche die Gütergemeinschaft hervorruft, und die Möglichkeit des Wiedernehmens einer Frau, wenn sie mit dem einen Fuß in das Bett des zweiten Mannes getreten ist ⁷¹¹), sind so phantastische Bestimmungen, daß man sich in den Gesetzen des Manu zu bewegen glaubt. Es ist hierin Sagen- und Märchenhaftes, wie im Scandinavischen Rechte, und die Weisen, wie der Vater sein Kind agnoscirt, oder zurückweist, oder wie die Gentilen es an seiner Stelle thun, sind so sonderbar und eigenthümlich, daß man gleich sieht, es mit Eelischen Gedanken zu thun zu haben. Das Recht ist hier noch Poesie das in den Eriaden enthalten ist, und das Kleid, welches die Dichtung demselben borgt, geht weiter, und bemächtigt sich des Inhalts. Wie die Normännische Feudaleinrichtung die Sächsishe gleiche Theilung im Erbrechte ergriff und sie umwandelte, so sieht man denn auch im Wälischen Rechte diese Nachwirkungen des Normännischen Feudalwesens erscheinen, und neben dem völlig anders gestalteten Rechte sich aufthun ⁷¹²). Die Mischung, oder vielmehr die Mengung beider zeigt auf das vollkommene Verflingen dieser Rechtstöne, die keinen activen Theil der heutigen Rechtsbildung ausmachen.

Wir

710) S. oben S. 309.

711) S. oben S. 311.

712) S. oben S. 326.

Wir können aber nunmehr zur Betrachtung des Englischen Familienrechts, wie es nicht bloß in seinen Anfängen erscheint, sondern sich zu einem gewaltigen mittelalterlichen Riesendome herausbildet, schreiten. Hier ist zuvörderst zu bemerken, daß das Familien- und Erbrecht nicht allein, wie dies auch anderswo der Fall wäre, auf dem Grunde von Feudaleinrichtungen, die in dasselbe hineinsehen, erbaut ist, sondern daß es so von Feudalfäden durchkreuzt und durchschnitten wird, daß es nur als Beigabe und Ornament der feudalen Substanz erscheint. Um dies klarer auszudrücken, die Lehre vom Feudaleigenthum ist die Hauptsache; seine Entwicklungen sind diejenigen, worauf es ankommt, und die Familienunterschiede sind nur die beiherspielenden Prädicate, die sich um diese Gestalt herumbewegen. Man kann hier wieder recht sehr das betrachten, worauf ich schon so oft aufmerksam gemacht habe, nämlich den Gegensatz des Platonischen und des Feudalstaats. Im Platonischen Staate wird das Eigenthum, so wie das private Element in den Staat eingefogen und resorbirt, im eigentlichen Feudalsystem aber, und nirgends ist dieses fetner ausgeschnitten, wie in England zu finden, lagert sich Familie, Staat und Alles, was eine sittliche Substanz hat, um den Begriff des Eigenthums herum, und nimmt seine Eingebungen und seine Bedeutung an. Wir haben es hier gleich von vorne herein mit einem Familien- und Erbrecht zu thun, in dem die Eigenthumsverhältnisse der Besitz (Seisino), die Erwerbung, die Hauptsache ausmachen. ... Darum findet sich auch in den Englischen Schriftstellern selten die Familie und das Erbrecht als ein für sich stehender Theil erwähnt, sondern sie werden nur beiläufig bei Gelegenheit des Eigenthums abgehandelt. Das Buch von Littleton heißt of tenures, und nur bei der Betrachtung des Landbesitzes und der Lehne kommt

gleichsam im Verlaufe derselben die Rede auf Heirath, Vormundschaft und Erbrecht.

Diese feudale Einwickelung des Familienrechts macht sich zuerst in dem Verhältnisse der Frau zum Manne in der Ehe geltend. Die Frau ist in den Mann aufgegangen: sie hat, wie in der strengen Ehe des Römischen Rechts, keine Selbstständigkeit, sie ist vielmehr unter dem Schutze, unter der Bedeckung ihres Mannes, sie ist eine *ferio covert*. Während der Verbindung hat keiner von ihnen eine separate Existenz, es können keine Contracte zwischen ihnen gemacht werden, und die vorher gemachten sind nichtig. Die Frau hat nach der Strenge des alten Rechts sogar nicht die Befugniß, eine das zurückzufordern, die der Mann während der Ehe verkauft hätte. Hierin zeigt sich nun die ganze Härte des feudalen Felsens, welcher den Unterbau der Ehe bildet. In Frankreich, in Deutschland sind es auch Feudalverhältnisse, welche in die Ehe hinein spielen, aber sie bemächtigen sich ihrer nicht; die Freiheit der Frau bleibt auch in Beziehung auf Vermögensverhältnisse unangetastet, und der Ausdruck dafür ist die Gütergemeinschaft. Diese fehlt nothwendig im Englischen Rechte, denn die in ihren selbstständigen Befugnissen paralytische *ferio covert* kann nicht dazu gelangen, während der Ehe eine Selbstständigkeit in den Sachen zu äußern, das heißt, die Gemeinschaft des Gutes in Anspruch zu nehmen. Daß der Gedanke der Gütergemeinschaft in einem Germanischen Rechte, wie das Englische doch ist, nicht erscheint, kann nicht auffallen, denn die feudalen Einrichtungen und das Lehnseigenthum haben die Oberhand, und in diesen Verhältnissen taugt weder die Herrschaft der Frau, noch ihr Antheil an einem gemeinsamen Gute. Dagegen ist die Lehre vom Wittthum feudalistisch ausgebildet, denn diese bezieht sich auf ein Verhältniß, wo die Frau nicht

mehr femo covert, sondern femo sole ist. Während sie unter dem Schutze und der Bedeckung (cover) ihres Mannes ist, kommt ihre Gewalt über das ihr ausgesetzte Wittthum nicht zum Vorschein; diese tritt erst ein, so wie sich die Ehe gelöst hat. Nicht minder feudistisch gestellt ist das, was die Frau dem Manne zubringt, nämlich das Maritagium. Dieses ist immer ein Feudum, das entweder frei, oder den Diensten unterworfen ist, und die darüber gegolten habenden Rechtsbestimmungen machen es wie die Ehe selbst (es wird auch marriage genannt) zu einem Ahängsel des sich darüber erstreckenden Lehnsbegriffes. In Beziehung auf dieses Maritagium sind gerade die Rechte des Lehns Herrn auf die Verheirathung derjenigen, die seiner custodia unterworfen ist, von der höchsten Wichtigkeit. Diese Rechte, wenn sie auch mit den altfranzösischen in manchen Beziehungen zusammentreffen, sind doch strenger gehalten, unbarmherziger, und haben auch eine längere Dauer gehabt, als die, welche in Frankreich Geltung hatten. Die Lehre von der väterlichen Gewalt zeigt den feudalen Character nicht minder wie die Ehe. Zunächst bietet sich hier gleich die Bastardschaft dar. Daß uneheliche Kinder nicht die Rechte der ehelichen haben können, ist unverkennbar in dem Begriffe der Ehe gegründet. Alle Rechte, auch das Französische, enthalten diese Bestimmung. Aber das Abwaschen dieses Makels durch die nachfolgende Ehe haben alle gebildeten Rechte. Das Englische Recht, und wir haben oben die Controverspredigt Fortescues in dieser Beziehung weitläufiger ausgeführt, ist aber bis auf den heutigen Tag hartnäckig und unveränderlich dabei stehen geblieben, daß in den Bastarden kein erbfähiges Blut sey, und daß somit auch keines hineintommen könne, weil sich das Blut überhaupt nicht verändert. Die wahrhafte Ursache ist eigentlich, daß in allen Verhältnissen, wo das

feudale Eigenthum die Hauptsache bildet, das Heraufsteigen bis zu dem ersten Erwerber, oder mit anderen Worten, die Reinheit des Stammbaums durchgängig zu erfordern ist. In anderen Ländern zeigt es sich eben, daß die Strenge der lehnrechtlichen Begriffe nachläßt, wenn Bastarden per subsequens matrimonium die Rechte der ehelichen Kinder beigelegt werden. Aber, wenn der Bastard im Besitz wäre und stürbe, so würde hier der Besitz den Sieg über das unerbfähige Blut davon tragen, und der Bastard eigné dem mulier puisné nicht zu weichen haben. Denn der Besitz ist es, der hier als Aeußerung des Eigenthums selbst die ganze Familieneigenschaft oder den Familienfehler überwindet. Von dem Bastarde aus kann allerdings nun eine neue Erbfähigkeit rücksichtlich seiner Descendenten ausgehen, so wie er auch in Beziehung auf Kirchliches für legitimirt zu achten ist.

Was in der väterlichen Gewalt des Englischen Rechts weniger ausgeführt erscheint, das erhält nun in der Lehre von dem Mundium eine wahrhafte Ergänzung. Hier sind alle Fäden ausgesponnen, die einzelnen Theile der Lehre sind bis auf die kleinsten Seiten hinein genau bestimmt, und die Unterschiede der Militairlehne und der bloßen Pfluglehne treten hier hervor. Die Ausschließung derjenigen, welche erben können, von der Vormundschaft, und das Uebernehmen der custodia in den Militairlehen abseits des Herrn, der sich am allertwenigsten des Lehnes bemächtigen könnte, zeigt allerdings darauf, daß man das Vermögen der Minderjährigen sichern wollte, aber andererseits glebt doch diese Vormundschaft selbst so viele eigene Vortheile und so manchen Nutzen, daß, wie im älteren Römischen Rechte, der Vorzug, ein Vormund zu seyn, sehr in Anspruch genommen wurde.

In dem Erbrechte tritt nun die feudale Bestimmungs-

weise am deutlichsten hervor. Das erste, was hier zu bemerken ist, wäre das Vorrecht des Ältesten. Es ist nicht wie im Französischen, oder wie im Mosaischen Rechte, ein Privilegium einiges vorweg zu nehmen, und einen größeren Theil an der Erbschaft zu haben ⁷¹³); es ist nach Englischer Anschauungsweise ein allein bestehendes Erbrecht, an welchem die anderen Kinder gar keinen Theil nehmen. Die lehnrechtliche Rücksicht rechtfertigt die Härte dieser Bestimmung. Es ist der Landbesitz eines Mannes nicht etwa in dem Sinne ein Majorat, daß der Besitzer es nicht solle verkaufen können; er kann in späterer Zeit über den größten Theil sogar testamentarisch verfügen, wohl aber ist es unmöglich, daß der Landbesitz, wenn er den lehnrechtlichen Character behalten soll, worauf es hier ankommt, sich in viele kleine Theile zersplittere. Folgen Frauen, so verändert sich die ganze Anschauungsweise; hier ist es nicht mehr um lehnrechtliche Dienste zu thun, die keine der Erbinnen verrichten kann, und was die Zersplitterung des Landbesitzes betrifft, so liegt in der Gewalt, welche der Herr inne hat, die Erbinnen zu verheirathen, ein Mittel, der zu großen Theilung vorzubeugen. Wenn sich im Gavelkind eine Ausnahme in dieser Erbweise erhalten hat, so verstärkt sie als Ausnahme eben nur die Regel. Bis zum heutigen Tage ist mit dem Englischen Reiche auch dieser Vorzug des ältesten Sohnes aufrecht gestanden, und unter allen vorzuschlagenden Veränderungen wird am spätesten die Reihe an diese bevorrechtete Eigenthümlichkeit kommen können.

Wenn der älteste Sohn aber einen Vorzug vor dem

713) S. oben S. 184.

jüngeren hat, so hat ihn nothwendig auch jeder Sohn vor jeder Tochter, oder jeder gleichberechtigte Mann vor jeder Frau. Der Begriff des Repräsentationsrechts, welches früher nicht bestand, ist später in das Englische Recht gekommen, und hat gemacht, daß der Vorzug des Mannes vor der Frau nur immer in der gleichen Linie, nicht aber auch nothwendig in einer anderen statt findet. Um die feudale Gestalt dieses Erbrechts zu verwirklichen, muß nun noch die Ausschließung sämtlicher Ascendenten folgen, welche ihren Kindern nur gleichsam auf maskirte Weise als Collateralen succediren können⁷¹⁴⁾. Das Lehnrecht kann nur die fortschreitende Entwicklung, nicht den todtten Stamm in der Erbfolge begehren.

Aber hiermit ist die Consequenz der feudalen Einwirkung noch nicht erschöpft. Unter den Collateralen erbt nicht der nächste Verwandte des Erblassers, sondern der nächste Cognat, der zugleich aus dem Blut des ersten Erwerbers ist. Es ist also eigentlich gar kein wirkliches Erbrecht, sondern nur Lehnfolge vorhanden. Daß man späterhin das Mittel ergreift, ein *feudum novum* als *feudum antiquum* zu gewähren, ist bloß eine Weise, der lehnrechtlichen Consequenz zu entweichen, und die Lehnfolge in Erbrecht zu verwandeln. Nicht minder ist die Ausschließung des halben Blutes, wie nahe es auch sonst seyn mag, was schon oben bei der Darstellung des Erbrechts bemerkt worden ist, deswegen auf feudale Weise nothwendig, weil, wenn die Abstammung vom ersten Erwerber nicht bewiesen werden kann, doch die Vollbürtigkeit als ein Surrogat dieses Beweises betrachtet werden mußte. Weil es aber

714) S. oben S. 411. 412.

nicht auf die Substanz des Erbrechts, sondern auf die Natur des Lehns beim Erbrechte ankommt, so wird, wenn das Fendum von Weibern kommt, die weibliche Linie der männlichen vorgehen.

Zu diesen Bestimmungen tritt denn nun in vollkommener Consequenz die Lehre vom escheat, eine Caducität, die nicht etwa in Ermangelung von Intestaterben allein aufkommt, sondern die auf die Befleckung des Blutes beruht. Da die Lehne nur unter der stillschweigenden Bedingung des dum bene se gessorit gegeben werden, so hebt jede Felonie diese Bedingung auf, und indem sie das Blut mit einem Makel behaftet, macht sie es auch zugleich unfähig, irgend eine Folge weiter aus sich zu entwickeln. Der Unterschied zwischen dem escheat by attainder und der forfeiture ist eben der, daß das letztere die Krone berührt, und daher verziehen werden kann, das erste aber nur etwa durch Parlamentsacte gehoben werden darf, weil nichts Anderes die Blutbefleckung hinwegzuwaschen vermöchte.

Wir haben uns hier noch über die Lehre von den Testamenten auszulassen, die allmählich im Englischen Rechte eine wachsende Gestalt annahmen. In den ältesten Zeiten des sich bildenden Feudalrechts mußten Veräußerungen, und somit auch Alienationen durch letzten Willen, so gut wie ausgeschlossen seyn. Nachdem aber in dem Intestatrecht sich die Befestigung des feudalen Eigenthums, und in dem Vorzug des ältesten Sohnes das ungeschmälerte Zusammenbleiben desselben herausgebildet hatte, würde eine vollkommene Unbeweglichkeit in diesem Eigenthume selbst entstanden seyn, wenn nicht eine Veräußerung überhaupt (by deed) und zuletzt ein Weggeben durch letzten Willen gestattet worden wäre. Die Ablösung des Nuzens eines Eigenthums (uses), welche meistens die Geistlichkeit mit

Römischen Scharffinn vollbrachte, vom Eigenthume selbst, gab Gelegenheit, den Gebrauch für veräußerlich durch letzten Willen zu halten, während das Eigenthum selbst noch immer unantastbar blieb. Nur das *statute of uses*, das diesen Unterschied am Ende vernichtete, brachte auch unter Heinrich dem Achten, und zwar fünf Jahre später, das *statute of wills* hervor, wodurch denn nun die testamentarische Willkühr über zwei Drittheil des Gutes erlaubt wurde. Die Stärke des Lehnvertrages giebt auf der anderen Seite die größere Freiheit der individuellen Verfügung, während in Frankreich die mindere Einwirkung des Feudalrechts auch nur eine geringere Erhebung der testamentarischen Willkühr gestattete. Nur in beweglichen Sachen ist sowohl in Frankreich als in England das Testament durchgängig frei, und in England ist es sogar die einzige Weise, wie fahrende Habe in Form der Erbschaft übergehen kann.

Ein letzter Punkt dieser Untersuchung bleibt nur noch übrig, nämlich die Art und Weise, wie bewegliches Gut angesehen wurde. Wenn die Erbfolge eigentlich nur durch den feudalen Character, den sie annimmt, besteht, so ist fahrende Habe schon von selbst außerhalb dieses Kreises. Es giebt also kein Intestatrecht in *catalla*. Denn fahrende Habe ist von zu vergänglichlicher Natur, als daß man von ihr annehmen könnte, sie solle auch auf Erben übergehen. Andererseits erlischt hier mit dem Tode das Recht des Eigenthümers auf dieselbe, und es kann nur dadurch erhalten werden, daß es an Executoren kommt, welche im Sinne des Erblassers das bewegliche Gut vertheilen. Hier findet also eigentlich die testamentarische Freiheit und das Testament seine rechte Anwendung, das im Landbesitz unter einem anderen Namen (*devisio*) geht. Die Beschränkung der testamentarischen Willkühr, welche ehemals in der

rationabilis pars lag, die zu Glanvillas Zeiten, und noch bis zum Ende des Mittelalters, der Frau und den Kindern gebührte, wird allmählich aufgehoben, und nach der Seite des beweglichen Gutes, wie jetzt auch im Landbesitze, bleibt das Recht des Testaments ungefährdet.

England, dessen Geschichte, Gerichtsverfassung, Recht, Familie und Erbfolge mehr wie irgend ein anderes Land feudalistisch getränkt ist, bleibt auch das einzige, das sich stark in diesen Zuständen fühlend, noch keine Bewegung gemacht hat, um sie zu verlassen. Was bis jetzt die Versuche des Englischen Volks und seines Ausdrucks des Parlamentes betrifft, Verwittertes abzuthun und Neues hervorzurufen, so bezieht sich dieses auf die Staatsverfassung, auf die Kirche, auf die Corporationen und auf die Abgaben, die der Kirche zu zahlen sind. Bald aber werden die Korngesetze, und durch diese die Revision des Landbesitzes an die Reihe kommen; das Verhältniß desselben zum beweglichen Gute wird anders gestellt werden, und das von allen Seiten schon krachende und zusammenstürzende Mittelalter wird hier ein Erbrecht begraben, das, wie consequent feudalistisch es auch gegliedert ist, sich weder mit dem heutigen Tage, noch mit seinem Geiste verträgt.

Fünftes Kapitel.

Scandinavisches Recht.

Wir stoßen jetzt allmählig von dem Boden europäischer Entwicklung und fortschreitend weltgeschichtlicher Bedeutung ab, um uns in einen anderen zu versenken, der mehr den Grund und die Tiefe des Anfangs, als die Ausbeute und den endlich ausgeprägten Gewinn einer langen fruchtreichen Geschichte darbietet. Das Erz der Rechtsverhältnisse liegt hier noch im Schachte. Deutsche Institutionen und Gesetze können von hier aus gebettet und erklärt werden, und die Betrachtung des Scandinavischen Alterthums geht nothwendig voran, ehe man in die Germanischen Rechte einen Eintritt begehren darf. Es muß aber gleich von vorne herein auf die Verschiedenheit der Anschauungsweise aufmerksam gemacht werden, die hier gefordert ist. Wie im Orientalischen Rechte die Gesetze in die Religion sich versenken, und somit kein selbstständig juristischer Character hervortritt, so sind sie hier in den grauen Nebel der Sage gehüllt. Gleich dem Oriente giebt es hier äußerlich mehr Gesetze, wie irgendwo; aber sie haben selbst noch das gespenstige unbestimmte Gewand einfacher naturanfänglicher Erzählung. Wie aber in Asien nicht minder in den reli-

gibsen Büchern, in den Vedas, im Zendavesta, und im alten Testamente das rechtshistorische Element sich vorfindet, so sind hier die Sagen reich daran. Was im Orientalischen Alterthum die Bewegung, der Befehl und die Offenbarung der Götter ist, das ist in der Scandinavischen Vorgeschichte das Treiben der Helden, ihr Umgang und ihre Reisen. Das einfache Verhalten derselben, ihre Fahrten, ihre Liebesabentener und ihre Häuslichkeit sind für uns nicht minder Quellen des Rechts, wie die wirklich ausgeprägten und promulgirten Gesetze poetischen Inhalt an sich tragen. Noch ist hier eine Bemerkung nicht vorzuenthalten. Die nordischen Mythen und das hinzutretende Christenthum sind in einer näheren Verwandtschaft, als man vermuthen möchte¹⁾. Sie stoßen sich nicht ab (wie die Mythologie der Griechen und Römer durch das Christenthum zerstört wird), sondern sie gehen vielmehr in einander auf. In manchen Rechtsbestimmungen kann man noch das Zusammentreffen der heidnischen Anschauung und des christlichen Geistes erkennen, und wie die Christlichkeit die Energie der heidnischen Möglichkeit bildet und ausmacht. Die freie Bewegung der nordischen Helden, die sich hier aussprechende Individualität ist es ja eben, welche dem Christenthum den Eintritt in diese Herzen erleichtert, und die nordische Götterlehre zu einer Vorhalle christlicher Begriffe umschafft.

Daß der Norden eine große Einheit bildet, die wir hier unter der Bezeichnung des Scandinavischen Rechts verstehen, ist wohl nicht zu bezweifeln²⁾. Die vier Theile,

1) S. Erbrecht III. 92.

2) S. die sehr gute Schrift von Paulsen, über das Studium des Nordischen Rechts im Allgemeinen u. s. w. S. 15 u. fg.

aus denen das Scandinavische Recht zusammengesetzt ist, das Isländische, Norwegische, Dänische und Schwedische, sind in so vielen Beziehungen zusammenstimmend, daß man keine vollständige Uebersicht ³⁾ und auch keine Vorstellung von dem Character des Ganzen erlangen kann, ohne sich nicht in jeder einzelnen Abtheilung versucht zu haben. Die Verschiedenheiten, die hier auftreten, sind selbst nur Erläuterungen des gemeinschaftlichen Zusammenhangs. Wir können daher auch erst eine innerliche Betrachtung und Characterisirung des Scandinavischen Rechts unternehmen, wenn der Stoff in allen seinen Gliederungen vor uns vorübergegangen seyn wird.

I. I s l a n d.

Die ersten Bewohner Islands waren sicherlich Scoten und Iren, welche die Norweger, als sie sich daselbst niederließen, vorfanden. Sie waren schon Christen, und wurden von ihnen Papas genannt ⁴⁾, verließen aber das Land bald nach der Ankunft der Norweger. Die ersten Norwegischen Einwanderungen geschahen ungefähr vom

8. auch Grimms vortreffliche Abhandlung über die Literatur der altnordischen Gesetze in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft III. 73 u. fg.

3) Paulsen S. 17.

4) Landnamabok prol.

Jahre 874 bis 930 ⁵⁾ innerhalb sechzig Jahre, und wurden hauptsächlich durch König Harald den Schöthaarigen zu Wege gebracht, der, nachdem er Norwegen bezwungen, viele Häupter dazu bewog, neue Sitze zu suchen, in denen sie sich freier bewegen könnten. Es wurden strenge Verbote auf diese Auswanderungen gesetzt, die trotz dem nicht minder statt fanden ⁶⁾. Daß nun nicht bloß politische Nothwendigkeit, sondern mitunter auch Lust zum Wandern, oder irgend ein anderer Grund dieses Verlassen der Heimath hervorbrachte, liegt allerdings in der Unstetigkeit der ältesten Germanen ⁷⁾. Die Gebräuche, Sitten, der Cultus, der in Norwegen üblich war, wurden nach Island mit hinübergenommen, und das Zusammenfallen der oberpriesterlich und der oberherrlichen Eigenschaft erleichterte die Uebertragung sowohl des Gottesdienstes, als der angekamnten Herrschaft in Ländern, wo die Herren, wie die Diener, Fremdlinge waren ⁸⁾. Dieser mit herüberwandern den Elitel wurde nun Landbesitz ertheilt, wogegen sie es übernahm, den Herren in ihren Streitigkeiten Beistand zu leisten, deren Gerichtsbarkeit anzuerkennen, und einen gewissen Tribut zur Erhaltung des Tempels zu bezahlen. Obgleich auch nach Einführung des Christenthums die priesterliche Oberherrschaft zu Grunde, so vererbte sich doch die weltliche auf die Nachkommen bis zum Ende des Isländischen

5) Codex juris Islandorum antiquissimus qui nominatur Gragas: commentatio critica Schlegelii p. XV.

6) Schlegel in Gragas p. XV. Kufahl in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1831. Dec. p. 955. 956. Hofmeyer in denselben Jahrbüchern 1832. März p. 424.

7) S. Leo in Rammers hist. Taschenbuch v. 1838. S. 381.

8) Schlegel in Gragas p. XV.

Staates fort⁹⁾, der freilich durch inneren Zwiespalt sowohl der Herrschenden, als der Dienenden unter einander zerrissen ward¹⁰⁾. Diesem Uebel half im Jahre 928 Ulflotr ab, der eigens drei Jahre vorher nach Norwegen gegangen war, um bei seinem Mutterbruder, Thoreleifr dem Weisen, die Grundlagen kennen zu lernen, aus denen ein Gesetzbuch für Island verfaßt werden könnte¹¹⁾. Er kam zurück, ging das entworfenen noch einmal mit Grim Geitstor, seinem Gefährten, durch, und ließ späterhin (928) vom Volke die so mehrmals geprüften Gesetze annehmen¹¹⁾. Nachdem dieses Geschäft vollendet war, durchsuchte Grim Geitstor die Insel, um einen passenden Platz zur Gründung einer Volksversammlung (Alþing) zu finden. Es wurde dazu der Ort Dora im Amte Arnes ausersehen, wo ursprünglich die weitere Isländische Gesetzgebung verhandelt wurde, denn es war nur späterhin, und zwar bis zum Jahre 1800 ein bloßes Gericht. Um diese Zeit wurde dasselbe in die Stadt Reikiavik verlegt¹²⁾. Jene Anstrengungen zu belohnen, wurde Ulflotr zum ersten Rechtsfugemann (Lögsgömdar) der Insel ernannt¹³⁾. Diese ersten Gesetze Ulflotrs wurden nicht sogleich niedergeschrieben, sondern zuerst der mündlichen Ueberslieferung übergeben. Denn die Runenschrift wurde von den alten Isländern nicht dazu

9) Schlegel in Gragas p. XVI.

10) Schlegel in Gragas ib.

11) Schlegel in Gragas p. XVII.

12) Schlegel in Gragas p. XVII.

13) Schlegel in Gragas p. XVII. Homeyer a. a. O. p. 424.

verwendet, ihre Befehle aufzuzeichnen, und erst später, nachdem die Gothische und Angelsächsische Schrift eingeführt war, das heißt, zweihundert Jahre nach ihrer Promulgation, diente diese dazu, sie zu verhanden¹⁴⁾. Damit sie besser in dem Gedächtnisse der Menschen bleiben mögen, wurden jährlich einzelne Capitel derselben vom Lögsögómadr recitirt. In der Olafs Sage, und in dem Landnamabok haben sich einzelne Spuren dieser Ulfliotr'schen Befehle erhalten; andere, sind sicherlich mit in die Graugans übergegangen¹⁵⁾. Sie haben indessen wohl meistens gerichtliche Formeln enthalten, welche überhaupt in allen frühen Zeiten mit dem Rechte insammenfallen. Wie Schlegel¹⁶⁾ mit Recht zeigt, sind die Ulfliotr'schen Befehle auf keine Weise aus den Norwegischen Hagen Abdelsteens hervorgegangen, da das Galapings Gesetz dieses Königs erst zwölf Jahre nach der Promulgation der Ulfliotr'schen Befehle, nämlich im Jahre 940, gegeben wurde. Wenn eine solche Quelle wirklich vorhanden war, wie man aus Aris Darstellung ersieht, so könnte damit nur das Provinzialrecht gemeint seyn, das vor Hagen Abdelsteens Abfassung auf der Insel Gulöe bei Bergen gegolten habe¹⁷⁾. Auf jeden Fall sey das Galapings Gesetz Hagen Abdelsteens, und das Ulfliotr'sche Gesetz denselben Norwegischen Grundquellen entsprossen, obgleich in das Isländische Recht viel Eigenthümliches und dem Character der Isländer mehr Zusagenbes aufgenommen

14) Schlegel in Gragas p. XVII.

15) Schlegel in Gragas XVIII.

16) Gragas XVIII,

17) Schlegel in Gragas XIX.

worben seyn mag¹⁸⁾. In die spätere Zeit der Isländischen Rechtsgeschichte fällt nun die Annahme des Christenthums, die um das Jahr 1000 bewerkstelligt wurde, die Abschaffung des Genusses von Pferdefleisch, und der Aussetzung der Kinder, welche König Olaf bei Weise durch Gesandte verlangte¹⁹⁾, und die etwa sechzehn Jahre später zu Stande kamen. Schon vorher in das Jahr 1011 fällt die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs (Holmgang) und die Ansetzung eines neuen Tribunals des Fünfergerichts (Fimtarðóm) ²⁰⁾.

In das Jahr 1118 fällt endlich die erste Revision der alten Gesetze, und ihr Verwirklichen durch die Schrift. Der Vogtsgomdr Bergthór und sein Bruder von Mutterseite Haflið, einer der reichsten Isländischen Männer²¹⁾, brachten diese neue Redaction zu Stande, die so, gefiel, daß sie einstimmig angenommen wurde²²⁾. Diese bildet denn die eigentliche Substanz des Gesetzbuches, das unter dem Namen Gragás oder Graugans bekannt ist²³⁾. Diese Benennung, welche heute allgemein dem Rechtsbuche beigelegt wird, war sonst unbekannt. Sie findet sich weder in den Isländischen Geschichten und Sagen, noch überhaupt vor dem siebzehnten Jahrhundert, zuerst wohl in

18) Schlegel in Gragás XX.

19) Schlegel in Gragás XXI.

20) Schlegel in Gragás XXII.

21) Sturlunga Saga I. c. 5.

22) Schlegel in Gragás XXIV.

23) Homeyer a. a. O. S. 424. Gragás I. p. 7. Þá skal allt hafa er sinnz a scrö Þeirri; er Hafliðe let góra.

den noch nicht herausgegebenen Schriften Björns von Skarðsa († 1655). Bestätigt wird diese Behauptung dadurch, daß in dem Werke von Arngrim Jonas, welches unter dem Namen *Eymogaea* 1609 erschien, viel von diesem Isländischen Gesetzbuche gehandelt wird, ohne daß je der Name *Grágás* vorkommt, sondern dasselbe nur immer „*Codex legum*,” „*Codex legum antiquus*“ oder *jus vetus* ²⁴⁾, oder *forn lög* genannt wird. - Doch ist es nicht wahrscheinlich, daß Björn von Skarðsa diesen Namen willkürlich erdacht habe, sondern er ist wohl vielmehr dem Rechtsbuche schon von den Isländern beigelegt worden, um es von den späteren, Island von den Norwegischen Königen aufgedruckenen Gesetzen, z. B. dem *Jons-bok*, zu unterscheiden ²⁵⁾. Der Grund der Benennung soll hauptsächlich darin liegen, daß nach dem Glauben der Isländer die graue Gans zu einem ungemein hohen Alter gelangt, westwegen auch von einem Greise gesagt werde, er sey eine Gans geworden ²⁶⁾. Es soll also damit das dunkle Alter des Gesetzbuches angedeutet seyn, welche Erklärung durch die Liebe der Isländer zu metaphorischen Bezeichnungen bestätigt wird. Es ist also ein Irrthum, wenn die Isländische *Grágás* von dem Norwegischen eben so genannten Gesetze *Magnus des Guten* abgeleitet wird ²⁷⁾; eben so sehr aber ist die Meinung falsch, daß der Name daher entstanden wäre, weil der *Codex* der Rechtsquelle in die Haut einer Graugans

24) Schlegel in *Grágás* p. XXVI.

25) Schlegel *ib.*

26) Schlegel *ib.*

27) Schlegel p. XXVII. XXVIII.

eingewickelt gewesen wäre ²⁸⁾. Was den Inhalt der Grágas betrifft, so ist zunächst die Ansicht zu verwerfen, als wenn hier die Alfiotischen Gesetze wirklich mitgetheilt seyen, und zwar aus dem Grunde, weil die Isländer selbst das, was aus der früheren mündlichen Ueberslieferung in die schriftliche Redaction übergegangen ist, selbst nicht unterscheiden können ²⁹⁾.

Das fünf Jahre später von den Bischöfen Thoral und Ketill verfaßte und 1123 angenommene geistliche Recht trat nun zu dem 1118 bestätigten bürgerlichen Rechte hinzu, und es ist nicht wahrscheinlich und auch nicht erweisbar, daß demselben ein früheres, aus Norwegen hergebrachtes, geistliches Recht vorangegangen wäre ³⁰⁾. Es ist größtentheils aus einheimischen Quellen und auch aus Canones der katholischen Kirche verfaßt, und galt unbestritten bis zum Jahre 1275, in welcher Zeit ein neues kirchliches Recht, vom Bischof Arnas verfaßt, darauf folgte. Unter den gelehrten Isländern ist es sehr bestritten, ob im Jahre 1280 nach dem Tode des Königs Magnus Lagabaeter das frühere Thoralaco-Ketillanische Kirchenrecht wieder Geltung erlangte ³¹⁾. In der späteren Zeit kamen zu diesem letzteren Zusätze und Verbesserungen, und es ist in so fern zwischen den Handschriften zu unter-

28) Schlegel p. XXIX. Homeyer S. 425. Nach der Meinung von Magnusen (s. Grágas p. CLIX.) soll der Name daher kommen, weil der Codex mit der Feder einer grauen Gans geschrieben worden sey.

29) Schlegel p. XXX.

30) Schlegel p. XXXII. XXXIII.

31) Schlegel p. XXXIV.

scheiden, die diese enthalten, und benen, welche die alte Form bewahren³²⁾. Da dieses geistliche Recht in beiden Codicibus der Grágás vorkommt, und zwar in Nachahmung der Norwegischen Gesetze, die auch mit dem Christenrechte beginnen, gleich zu Anfang des Rechtsbuches steht, da der *codex regius* auf derselben Seite das Civilrecht beginnt, auf welcher das geistliche Recht endigt, so meint Schlegel mit ziemlicher Richtigkeit, daß unter dem Namen Grágás sowohl das Civil-, als das geistliche Recht begriffen gewesen sey³³⁾. Trotz dem hat Sveinbjörnfen bei seiner Bearbeitung das geistliche Recht nicht mit in die Grágás gezogen, obgleich es von Thorkelin nur sehr fehlerhaft herausgegeben worden ist³⁴⁾.

Die Anordnung des geistlichen Rechts scheint selbst Gelegenheit zur Veränderung des weltlichen gegeben zu haben. Gewiß ist, daß in den Jahren 1123—1135 der lögsögomadr Gudmund, Thorgerns Sohn, vieles verändert und manche Zusätze zur Grágás gemacht hat³⁵⁾. Dieses Rechtsbuch giebt selbst davon Zeugniß³⁶⁾. Gudmund wird als der Urheber verschiedener Vorschriften genannt, unter anderen des Gesetzes, daß Vater, Bruder und Schwester aus den Vätern des Unmündigen, wenn sie hinreichen, eben so gut,

32) Schlegel p. XXXV.

33) Schlegel p. XXXVII.

34) Schlegel p. XXXVIII. Homeyer S. 425.

35) Schlegel p. XXXVIII.

36) Grágás I. 288. *pat sagði Gudmundr lög af safir barnomaga etc.*

wie der Unmündige selbst, ernährt werden sollen³⁷⁾. Obgleich nun nach Gudmunds Zeit spätere Veränderungen der Grágas mit dem Namen der Urheber nicht bezeichnet werden, so deutet doch das Wort „nymaoli“ (novella constitutio), das sich häufig findet, auf vielfache Einschaltungen und Verbesserungen³⁸⁾; und selbst wo dieses nicht vorkommt, kann häufig durch innere Kritik die neue Hinzufügung erkannt werden³⁹⁾. Zu diesen Aeußerungen der gesetzgeberischen Thätigkeit traten nun, nach Schlegels⁴⁰⁾ Meinung, die Edicte des lögsögomadr hinzu, die freilich nur auf drei Jahre, während der Amtsbauer desselben Gültigkeit hatten, aber wie die Prätorischen Edicte der Römer, theils durch Wiedererwählung des alten lögsögomadr, theils dadurch, daß der Nachfolger nichts veränderte, Gültigkeit behielten⁴¹⁾. In manchen Stellen der Grágas geschieht dieser Edicte Erwähnung, ohne daß zugleich der Name des Urhebers genannt sey. Nicht minder wie diese Edicte der lögsögomadr wurden auch die Entscheidungen streitiger Rechtsfragen ein integrierender Theil des Rechts. Diese wurden von dem Oberrichter in Gemeinschaft der Erbrichter und der Rechtskundigen ge-

37) S. auch wegen anderer Gesetze Gudmunds Grágas II. 118. Note 2.

38) Schlegel p. XXXIX.

39) Schlegel p. XL.

40) Schlegel p. XLI. XLII.

41) Gegen diese Ansicht führt Homeyer S. 426. aus, daß ihm diese Vergleichung mit den edictis tralatibus nicht bewiesen genug scheine.

faßt, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die so gelösten Controversen späterhin Gesetzeskraft erhielten ⁴²⁾).

Nachdem somit die Bestandtheile der Grágás mitgetheilt sind, muß von den verschiedenen Handschriften derselben gesprochen werden. Die Verschiedenheit, welche sich in dem Buche selber findet, das graue Alterthum, das bisweilen durch Bestimmungen neuerer Art unterbrochen wird, die Kürze und Weitläufigkeit, welche sich zugleich vorfindet, die Phrase, die häufig vorkommt, *pat er maelt i lögum vorum* (das ist bestimmt in unseren Gesetzen), zeigt uns einen in verschiedener Weise und zu verschiedener Zeit zusammengebrachten Eodex. Die ungleichmäßige Aufnahme der späteren Bestandtheile mußte zugleich mit dem, was sonst schon die Verschiedenheit der Abschreiber hervorbringt, eine große Abweichung in den Handschriften hervorrufen ⁴³⁾. Die Grágás selbst ⁴⁴⁾ enthält eine Bestimmung über den Vorzug, welcher gewissen Handschriften eingeräumt werden soll. Mir scheint hier die gegen Schlegel ⁴⁵⁾ aufgestellte Meinung Homeyers ⁴⁶⁾ die richtige zu seyn, daß Hafliðs Buch hier nicht in Beziehung zu den bischöflichen Handschriften, sondern zu den späteren Veränderungen der Gesetze gestellt ist, und daß die Stelle der Grágás ein Doppeltes und ganz Verschiedenes sagen will, welche Handschrift den Vorzug verdiene, und welches Recht überhaupt gelten solle. Die

42) Schlegel p. XLIV. Homeyer S. 426.

43) Homeyer S. 426.

44) I. p. 7.

45) p. LIX.

46) p. 427.

bischöflichen Handschriften sollen nämlich den Vorzug haben, und zwar vor allen die Scalholtinische. In Beziehung auf die Geltung aber gehe das Haslidische Buch vor, wenn es nicht etwa geändert wurde, und nur die Vorschriften der Iögmanna hätten Kraft, die diesem Buche nicht widersprechen, oder deutlicher seyen. Diese ganze Vorschrift fällt unstreitig in eine neuere Zeit, und ist dem sogenannten Eitirgesetze Valentiniens nicht unähnlich, das unter gestorbenen Juristen eine Rangordnung erschafft.

Nach dem Berichte von Sveinbjörnfen ⁴⁷⁾ über die Handschriften der Grágás, waren zwei Codices der königlichen Bibliothek von Copenhagen, zehn Handschriften der Magnaeana, eine zu Odense, und eine, die er selbst besaß, zu gebrauchen. Neben diesen wird noch einer Handschrift in England, und einiger auf Island zerstreuten Erwähnung gethan ⁴⁸⁾. Aber an der Spitze dieser Handschriften stehen zwei Pergamentcodices, der eine von der königlichen, der andere aus der Magnaeanischen, wovon der letztere mit A., der erstere mit B. bezeichnet wird; die übrigen papiernen Handschriften sind nur Copien dieser ersteren in der Weise, daß dem Magnaeanischen Codex acht, dem der königlichen Bibliothek vier Codices folgten. Die Nichtbenutzung der Stephensenischen Handschrift durch Herrn Sveinbjörnfen wird von Schlegel getabelt ⁴⁹⁾, so wie die absolute Verwerfung der papiernen Codices. Obgleich nun der Codex B. von

47) Grágás CIX. Homeyer 428.

48) Homeyer a. a. D. S. 428.

49) Schlegel in nota *) ad p. CLXI.

von höherem Alter, wie der Eodex A. zu seyn scheint; so ist doch bei der Herausgabe der Grágas der Eodex A. zu Grunde gelegt worden, indem man aus dem Eodex B. das Eigenthümliche einschaltete, und die Varianten, die nicht als Schreibfehler zu betrachten waren, mittheilte. Das weltliche Recht, wie es in der uns vorliegenden Ausgabe der Grágas übergeben wird, ist in zehn Abschnitte getheilt, wovon einige páttir, andere hálkr, nach Weise der Norwegischen und Altschwedischen Gesetze genannt werden ⁵⁰⁾. Einen Anhang machen die Privilegien des Norwegischen Königs in Island, und der Isländer in Norwegen aus. Schlegel ⁵¹⁾ hat sorgfältig den Beweis zu führen unternommen, daß in der Grágas neben vielem Neuen und Eingestrichenen eine vollkommene Darstellung des älteren Isländischen Rechts enthalten sey: Die Vergleichung mit den Sagen und mit den Historikern ergibt eine durchgängige Uebereinstimmung mit dem, was in der Grágas sich findet, bis auf die Aenderungen, die das Christenthum, die Geistlichkeit und die durch das erste besörderte Sittigung hervorbrachten ⁵²⁾. Es muß hier die Bemerkung, die schon oben von mir gemacht worden ist, wiederholt werden, daß das Christenthum in den Nordischen Reichen keine auslöschende Gewalt den heidnischen Institutionen gegenüber behauptete, daß es nur allmählich einiges von den Gebräuchen und Sitten des Heidenthums wegspülte, und daß somit, mehr wie irgend anderswo, ein noch Hervortreten des alterthümlichen Grundes, selbst

50) Homeyer S. 429.

51) S. LXX u. f.

52) Homeyer S. 434. 435.

nach vollkommen eingetretener Herrschaft des Christenthums gedacht werden kann. Daß dieses Recht eine selbstständige vom Norwegischen Rechte durchaus verschiedene Entwicklung hatte, wird durch viele Beispiele ebenfalls aufgewiesen⁵³⁾. Viele der Insel allein eigenthümliche Kunstwörter unterscheiden sich ganz von den Norwegischen Rechtsausdrücken⁵⁴⁾.

Was nun die Wirksamkeit und Geltung der Grágás, so wie die weiteren Schicksale des Isländischen Rechts betrifft, so bestand erstere wohl in vollem Gebrauche bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, in welcher Zeit Island noch als ein selbstständiger Freistaat hervortragte. In den Jahren 1261—1264 unterwarf er sich, von der Geistlichkeit, die mit dem Norwegischen Clerus in steter Verbindung geblieben war, dazu bewogen, den Norwegischen Königen, jedoch unter besonderen Bedingungen und Stipulationen⁵⁵⁾. Zu diesen Stipulationen gehörte allerdings, daß Island seine Gesetze bewahren solle⁵⁶⁾. Nichts desto weniger gab der Insel König Hakon Hakonarson ein Gesetzbuch, das, wegen der darin verordneten harten Strafen, Jarnsida (latus ferroum, Eisenseite) genannt wurde, obgleich es nach dem Gesetzgeber eigentlich Hakonarbof hieß. Dieser Codex ist ungefähr um das Jahr 1265 nach Hakons Tod publicirt, scheint aber keine durchgreifende, und der Grágás widerstrebende Geltung gehabt zu haben; er wurde niemals gedruckt, und

53) Schlegel p. CXL.

54) Homeyer S. 435.

55) Schlegel p. CLI.

56) Johannaeus hist. ecol. Isl. I. 384.

keines der Manuscripte; das ihn enthält, ist vollständig zu nennen⁵⁷⁾. Vielleicht ist, und die übereinstimmende Lücke in allen Handschriften scheint darauf hinzuweisen, diese leere Stelle gerade mit Absicht von dem Gesetzgeber gelassen worden, um anzudeuten, in welchen Materien die *Grágás* noch fortdauernde Geltung haben sollte⁵⁸⁾. Hakons Sohn und Nachfolger König Magnus Lagabæter setzte indessen sowohl das Gesetzbuch seines Vaters, als auch das ältere Recht bei Seite, und wollte auch für Island das werden, was sein Name versprach. Ein Theil des neuen Gesetzbuches, das er von dem Oberrichter Jonas verfassen ließ, und das deswegen *Jónsbók* heißt, scheint schon um 1271 Gesetzeskraft erhalten zu haben⁵⁹⁾. Das Ganze wurde aber erst unter König Erich, Magnus Sohn, im Jahre 1281 eingeführt⁶⁰⁾. Es wurden nach dieser Zeit dem Könige noch manche Verbesserungen vorgeschlagen, und auch bis zum Jahre 1293 und 1314 durchgesetzt. Sie sind in den Codex eingeschaltet worden, und anderes, dem sie derogirten, blieb fort⁶¹⁾. Dieses *Jónsbók* ist bis zum heutigen Tage das geltende Recht Islands geblieben, obgleich durch spätere

57) Schlegel p. CLI.

58) Schlegel p. CLI. CLII.

59) Schlegel p. CLII. in der Note.

60) Stephensen, *Commentatio de legibus, quae jus Islandicum hodiernum efficiant, deque emendationibus nonnullis, quas hae leges desiderare videantur.* Hafniae. 1819. p. 111.

61) Stephensen l. 1.

Gesetze, und namentlich durch Christian des Fünften Norwegisches Recht, manche Aenderungen erfolgten ⁶²⁾.

Nach dieser kurzen Auseinandersetzung der Isländischen Rechtsentwicklung, wollen wir zur Darstellung des Familien- und Erbrechts schreiten. Der Ehe scheint in Island in der heidnischen Zeit ein Verschwehen vorangegangen zu seyn, das entweder unfeierlich und nach einer gewissen Zeit auflösbar, oder feierlich und fest war. Die auf unfeierliche Weise gewonnene Braut heißt heit-kona, die auf solenne Art erhaltene wird festar-kona genannt ⁶³⁾. Von der ersten Weise giebt die poetische Saga des Gunnlaug und des Rafn Kunde. Um Helga Thorsteinn's Tochter wirbt Gunnlaug, der schon in seinen jungen Jahren als Skalde bekannt ist. Die Form der Verlobung ist eigenthümlich. Gunnlaug bringt bei Thorsteinn ein Jahr zu, und lernt bei ihm die Rechtskunde ⁶⁴⁾. Mit Helga der Tochter spielt er dagegen, und es befestigt sich im Spiele ihre Liebe ⁶⁵⁾. Eines Tages sagt Gunnlaug zum Thorsteinn: eine gefällige Form ist es, die du mich noch nicht kennen gelehrt hast, wie man sich eine Frau verlobt (Einn er sá lutr í lögum, er þú hefuer eigi kent mer, þat er at fastna mer konu) ⁶⁶⁾. Thorsteinn lehrt ihn hierauf die Formel. Gunnlaug will

62) Schlegel p. CLII. Pardessus, Collection de lois maritimes III. 53.

63) Schlegel p. CXVII.

64) Sagan af Gunnlaugi Ormstungu p. 48. „ok þar var hann þau misseri ok nam lögspeki at þorsteini.“

65) Gunnlaug S. p. 52.

66) Gunnlaug S. p. 54.

alsbann die Hand Thorsteinn's ergreifen und um Helga anhalten, was Thorsteinn als unnützlich zuerst ablehnt, endlich aber einwilligt. Aber obgleich hier von wahrhafter Verlobung gesprochen wurde, so ist dieselbe doch noch nicht zu Stande gekommen, und als später Illuge, der Vater Gunnlaugs, um das Mädchen bei Thorsteinn anhält, so sagt Thorsteinn, er wolle wohl, daß Helga Gunnlaugs heit-kona, aber nicht seine festar-kona werde, er solle reisen, sich anderswo versuchen; wenn aber Gunnlaug in dreien Jahren nicht wiederkomme, so wolle er, Thorsteinn, in keiner Weise gebunden seyn, da ihm Gunnlaugs Wankelmuth verdächtig war (þorsteinn maelli: fyrir ord þín ok vingan ockra þa skal Helga vera heit-kona Gunnlaugs en eigi festar-kona, ok bíða þrjá vetur um Gunnlaugr skal fara utan, ok sem áskiptir síð annara manna; en ek skal laus allra mála, ef hann kemr eigi þá út, er mér virðist eoki skapfaerdi hans)⁶⁷⁾. Als Gunnlaug nun später auf Abenteuer ausgeht, und nach dreien Jahren nicht wiedergekommen ist, so verheirathet Thorsteinn seine Tochter Helga dem Ragn. Aber Gunnlaug kehrt heim, und fordert Ragn zum Holmgang, indem er ihm sagt: Du wußtest, daß Du meine Braut (heit-kona) heirathetest (þat veitstu at þu hefver feingit heit-kona minnar)⁶⁸⁾. Im späteren Isländischen Recht, zum Beispiel in der Grágás, verschwindet dieser Unterschied der heit-kona und festar-kona, und es

67) Gunnlaug S. p. 80.

68) Gunnlaug S. p. 150.

kommt nur die letztere vor ⁶⁹⁾. Die Möglichkeit der Sponsalien vor der wirklichen Vollziehung der Verlobung gehört der nebelhaften Zeit des Alterthums an, und wie Jacob arbeiten muß, um die Rachel zu erwerben, so sehen wir hier auch eine Frau als den künftigen aber nur möglichen Preis glücklicher Fährlichkeiten hinstellen. Die Frage, wer der sey, der eine Frau zu verheirathen habe, wer ihr pronubus oder sponsor (fastnandi) sey, ist also die erste, die überhaupt bei der Abhandlung der Ehe aufgeworfen werden muß. Dieses Recht, eine Frau zu verloben, hängt in enger Weise mit dem Erbrecht zusammen. Zuerst hat der Sohn, der sechszehn Jahr alt, freigeboren, erbfähig, und so gesunden Geistes ist, daß er für sein Vermögen Sorge tragen kann, dieses Recht ⁷⁰⁾, in Beziehung auf seine Mutter; ist kein Sohn vorhanden, so wird es der verheiratheten Tochter übertragen, für die es indessen der Mann ausübt, indem er die Schwiegermutter verheirathet ⁷¹⁾. Dann wird der Vater als der Verheirathete seiner Tochter genannt, ferner der Bruder von Watersseite für seine Schwester; ist kein Bruder da, so verheirathet die Mutter, und dies ist der einzige Fall, wo eine (unverheirathete) Frau eine andere Frau verheirathen darf (En ef eigi er bropir, þa skal fastna moþor dottir sína. þar

69) Grágás, Festa-pattr c. 1. I. p. 305. Doch wird gesagt, daß, wenn die Zeit, welche zur Heirath bestimmt ist, nicht innegehalten wird, der Contract aufgelöst sey. Grágás I. 378.

70) Festa-pattr c. 1. Grágás I. 305. Sonr XVI. vetra gamall epr ellri er fastnandi moþor sinnar fríalsborinna oc arfgengr, sva hygginn, at hann kunni fyrir erþþ rafa.

71) Festa-pattr ib. „En ef eigi er sonr, þa er dottir, su er gipt er, oc a þa boandi hennar at fastna magkono sína.

at eins fastnar kona kono)⁷²⁾. In Ermangelung der Mutter kommt die Schwester von Vatersseite, wenn sie verheirathet ist, dann der Bruder von Muttersseite, dann die verheirathete Schwester von Muttersseite; dieser folgt aber der natürliche Sohn, oder wenn keiner vorhanden ist, der Mann der natürlichen Tochter. Fehlen auch diese, so hat der natürliche Bruder von Vatersseite dieses Recht; alsdann der Mann der unehelichen Schwester von Vatersseite, dann der uneheliche Bruder von Muttersseite, und endlich der Mann der natürlichen Schwester von Muttersseite⁷³⁾. Ist keiner von allen diesen vorhanden, dann werden vier Männer zur Verheirathung gerufen; der väterliche und mütterliche Großvater, der Enkel vom Sohn und von der Tochter⁷⁴⁾. Fehlen auch diese, so kommen die vier Männer der vier Frauen von gleich naher Verwandtschaft heran (pa boendr IV. samscyldir kvonna), dann der Vaterbruder und der Mutterbruder, der Brudersohn und der Schwestersohn, dann die verheiratheten Frauen derselben Verwandtschaft; sonst aber die der Verwandtschaft nach nächsten Männer, die erbfähig und aus demselben Lande sind, wenn nicht nähere verheirathete Frauen vorhanden wären, die alsdann den Vorrang haben⁷⁵⁾.

Bei der Verheirathung einer Wittve soll deren Einwilligung verlangt werden, es müßte denn ein Vater vor-

72) Festa-pattr ib.

73) Festa-pattr c. 1. Grágás I. 306.

74) Festa-pattr ib.

75) Festa-pattr ib. „En þa skal fastna hinn nanasti niþr Karlmannna arfgengra oc samlendra, nema konor se þaer narnari er böndr eigi, þa eigo boendr þeirra.

handen seyn, der die Entscheidung hat (*pa seal han rafa*). Will die Tochter eine Nonne werden, so darf der Vater sie zu keiner Heirath zwingen⁷⁶). Sind mehrere Verheiratheter von gleichem Grade vorhanden, dann soll der Rath des ältesten der Brüder vorwiegend seyn, in so fern die zu Verlobende die Sache gänzlich dem Gutdünken der Sponsoren überlassen hätte. Thut sie dieses nicht, dann soll ohne Rücksicht auf das Alter des Sponsors unter Mehreren dessen Willen befolgt werden, der mit dem Wunsche der Frau übereinstimmt⁷⁷). Wollen die, denen das Amt des Verlobens übertragen ist, die Verheirathung der Frau hinausziehen, und haben sie schon zwei würdige Männer zurückgewiesen, so kann die Frau, wenn der dritte kommt, selbst für sich sorgen, nur muß sie sich mit ihren Verwandten berathen. Dieses Recht hat nicht die Wittwe allein, sondern auch die erwachsene zwanzigjährige Jungfrau⁷⁸). Eine Frau kann sich übrigens allein mit dem Manne, den sie schon vorher gehabt hatte, und zwar auch ohne die Autorität des Sponsors verloben⁷⁹). Das Haupthinderniß der Verlobungen und Heirathen wurde in der christlichen Zeit die zu nahe Verwandtschaft, auf die man in der heidnischen nicht zu genau gesehen hatte⁸⁰). Das Kirchenrecht verbot hier die Ehen nicht allein in der geraden Linie, sondern bis zum fünften Grade gleicher collateraler, oder bis zum sechsten Grade ungleicher colla-

76) Festa-pattr c. 2. Grágás I. 307.

77) Festa-pattr c. 2. Grágás I. 307.

78) Festa-pattr c. 2. Grágás I. 307.

79) Festa-pattr ib.

80) Schlegel p. CXIX.

teraler Verwandtschaft⁸¹⁾. In den entfernteren Graden konnte indessen Dispens vom Bischof eingeholt werden, wenn man die größeren Zehnten (*moiri tiand*) bezahlte, die so genannt wurden, um sie von den kleineren zu unterscheiden, die jedes Jahr entrichtet werden mußten. Die geringste Summe betrug hundert *alna*⁸²⁾. Wenn diese nicht gegeben war, so konnte man mit dem Exile bestraft werden⁸³⁾. Trotz dem aber, daß jemand diese größeren Zehnten bezahlte, war er dennoch gehalten, die kleineren zu entrichten⁸⁴⁾. Ist die Verwandtschaft nur im sechsten Grade, da sind zehn *Uzen* (*aurar*) zu bezahlen⁸⁵⁾. Die Computation der Verwandtschaft fängt nicht von dem gemeinschaftlichen Stamme, sondern von dem Bruder und der Schwester an, so daß eigentlich der fünfte Grad der sechste, und der sechste wiederum der siebente ist⁸⁶⁾. Nicht minder wie die leibliche Verwandtschaft und Affinität ist die geistliche Verwandtschaft (*cognatio spiritalis*), durch Taufe, Firmelung und Ohrenbeichte hervorgebracht, ein Hinderniß der Ehe⁸⁷⁾.

Aber nicht bloß diese dem Kirchenrecht überhaupt gemeinsamen, und nur hier durch besondere Dispensgelder charakteristisch ausgedrückten Hindernisse sind zu erwähnen⁸⁸⁾;

81) Festa-pattr c. 3. Grágás I. 308.

82) Festa-pattr ib.

83) Festa-pattr c. 11. Grágás I. 322.

84) Festa-pattr c. 55. Grágás I. 379.

85) Festa-pattr c. 3. Grágás I. 309.

86) Festa-pattr c. 10. Grágás I. 320.

87) Festa-pattr c. 4. Grágás I. 310.

88) Schlegel p. CXX.

es giebt auch andere, die dem Isländischen Rechte eigenthümlich sind. Dahin gehört die verbotene Heirath der Dürftigen. Wenn solche eine Ehe eingehen, die außer den täglichen Kleibern weniger als hundert Mark (C lögaura VI alna aura) besitzen, so sollen sie mit dem Exile bestraft werden, wenn die Frau nicht unfruchtbar ist⁸⁹⁾. Sie mögen sich außer Landes ernähren und nicht zurückkommen, als bis ihr Vermögen bis auf die geforderte Höhe gewachsen ist, oder die Frau unfruchtbar geworden ist (epr kona se eigi barnbör)⁹⁰⁾. Der Verlober einer so armen Frau wird selbst mit dem Exile bestraft⁹¹⁾, und wenn er dies Geschäft einem anderen übertrug, so hilft ihm dieses nicht⁹²⁾. Derselben Strafe, wie der Verlober, ist der unterworfen, der sein Haus zur Feier der Hochzeit hergiebt. Die Verwandten müssen, um eine solche Ehe zu hindern, eine Klage anstellen, und, wenn sie ohne dieses zu thun nur widersprochen hätten, so würde sie der Widerspruch nicht von der Schuld befreien⁹³⁾. Eben so sollen, wenn ein Dummer oder Wahnsinniger eine Frau mit Hintenansehung der Einwilligung seines Erben heirathet, die Kinder, die er zeugt, nicht in seine Erbschaft folgen, und müssen von der mütterlichen Familie bis zum sechzehnten Jahre erhalten werden⁹⁴⁾. Wer dem Dummen die

89) Festa-Pattr c. 12. Grágás I. 323.

90) Festa-Pattr ib.

91) Festa-Pattr c. 12. Grágás I. 324.

92) Festa-Pattr ib.

93) Festa-Pattr ib.

94) Arfa-Pattr c. 4. Grágás I. 177.

die Frau verlobt, wird mit dem Exile bestraft, wenn die Heirath zu Stande kommt; die Klage steht dem zu, welcher die Aufsicht über des Narren Sachen hatte, doch immer erst nach Vollziehung der Ehe⁹⁵⁾. Gleich ungültig in ihren erbrechtlichen Wirkungen ist eine Ehe, die ein Greis von achtzig Jahren und darüber ohne Consens seiner Verwandten eingeht⁹⁶⁾. Eben so wenig ist die Ehe einer Frau mit einem Slaven gültig, den sie, um ihn zu heirathen, manumittirt hätte⁹⁷⁾, aber ein Mann kann eine Magd zur Frau nehmen, die freigelassen wäre⁹⁸⁾.

Der Verlobung folgt der Kaufpreis für das Weib (mundr). Es giebt keine gültige Ehe, wo nicht ein Kaufpreis vorhergeht, und um eine rechtmäßige Ehe zu bezeichnen, sagt man, die Frau sey mundi koypt, das heißt, für das mundr gekauft⁹⁹⁾. Keiner ist erbfähig, der nicht von einer Mutter stammt, die wenigstens für ein Mark richtig erworben wurde (er modir hans or oigi mundi koypt)¹⁰⁰⁾. Die Frau hat diesen Kaufpreis erst zu empfangen, wenn sie das Bett des Mannes beschritten hat¹⁰¹⁾; er fällt also mit der Morgengabe zusammen, und unterscheidet sich äußerlich vom Wittthum (bekkiar-

95) Arfa-pattr ib.

96) Arfa-pattr ib. Grágás I. p. 378.

97) Arfa-pattr ib.

98) Festa-pattr c. 43. Grágás I. p. 358.

99) Egils Saga c. 9. n. f. Nials S. c. 10. 13. 27. p. 31. 32. 43. 77.

100) Arfa-pattr c. 3. Grágás I. 370.

101) Festa-pattr c. 49. Grágás I. 175.

gisl), welches besonders gegeben wird¹⁰²⁾. Der Betrag, wodurch die Frau gekauft wurde, heißt *kaupmali*¹⁰³⁾. Bisweilen ist es nicht bloß Geld, das man bezahlt, sondern es sind Arbeiten, die ein Freier zu leisten hat. Solche Aufgaben stellt zum Beispiel in der *Eyrbyggiasaga*¹⁰⁴⁾ Styr dem Halli, der nicht reich, aber durch seine Tapferkeit so berühmt war, daß man ihm eine abschlägliche Antwort nicht geradezu geben konnte.

Der Verlobung folgte die Hochzeit innerhalb eines Jahres (*þa soal eigi brullaup vera fyrr enn at jafnlangþ*), es mußte denn der Wunsch des Mannes darauf gehen, die Hochzeit früher zu halten, was er wenigstens einen halben Monat vor derselben zu erklären hat¹⁰⁵⁾. Eben so soll der Bräutigam, wenn er etwa von Krankheit befallen ist, einen halben Monat vor der Hochzeit erklären, daß er gehindert sey, sich auf dieselbe einzulassen, und daß man ihm also die Braut nicht zuführen möge¹⁰⁶⁾. Würde er aber nun innerhalb zwölf Monate nicht gesund, so wäre der Verlobungsvertrag, wenn die Parteien nicht etwas anderes wollen, aufgelöst¹⁰⁷⁾. Die Feierlichkeiten der Hochzeit, die das spätere christliche Verhältnis nicht verschwinden ließ, bestanden in einem großen Schmause. Zu demselben reist der Bräutigam mit einer Anzahl seiner

102) *Laxdaela* S. c. 43. p. 188.

103) *Nials* S. c. 9. 13.

104) c. 28.

105) *Festa-pattr* c. 5. *Grágás* I. 311.

106) *Festa-pattr* ib. *Grágás* I. 310.

107) *Festa-pattr* ib. *Grágás* I. 311.

Freunde ¹⁰⁸⁾. Bisweilen giebt der Bräutigam das Fest in seinem Hause, und es kommt dazu der Brautvater mit einem ansehnlichen Gefolge gereist. So z. B. Thórólfr in der Egilsfaga ¹⁰⁹⁾ bei seiner Verheirathung mit Sigurds Tochter. In der Gunnlaugsfaga ¹¹⁰⁾ wird ein solches Gastmahl beschrieben, und zwar giebt es hier weder der Vater des Bräutigams, noch der Braut, sondern ein Verwandter der letzteren ¹¹¹⁾, Thorkell; hier sind die Sitze der Männer und der Weiber getrennt; auf dem Gastmahle, von dem eben gesprochen wird, saß die schöne Helga neben der Braut (konur skipuda pall, ok sat Helga hin fagra hia brudi) ¹¹²⁾, doch sind Männer und Frauen nicht so auseinander, daß sie sich nicht beschauen könnten, denn Gunnlaug, der bei diesem Feste zugegen ist, sieht beständig die verheirathete Helga an, so wie sie ihn ¹¹³⁾. Daß außer dieser Hochzeitfeier noch eine kirchliche Einsegnung vordrthen sey, wird nirgends gesagt, obgleich doch mancherlei Religiöses im Gragas angeführt ist. So soll z. B. keine Hochzeit an einer Nacht seyn, auf die ein Feiertag oder ein Fasttag folgt (pat er maelt at, menn eigi eigi þa nott at ganga saman, er

106) Egils S. c. 8. p. 30. „þa fara þeir Bryniólfr ok Bardr ok höfdu, með ser mart stórmenni, fraendr ok temgdamenn“

109) Egils S. c. 9. p. 38.

110) Gunnlaug S. p. 138. 142.

111) Gunnlaug S. p. 134.

112) Gunnlaug S. p. 143.

113) Gunnlaug S. ib.

lögheilagr dagr er eptir næstr epr lögfasta) ¹¹⁴), und an anderen besonders ausgenommenen Tagen. Daß die Mitgift (heimanfylgia), die nicht sowohl der Sache nach nothwendig war, als vielmehr zu einer Auszeichnung der zu Verheirathenden diente, und etwa unserer Aussteuer gleich kommt, nicht zu den Bedingungen der Ehe, wie der Kaufpreis, gehört, versteht sich von selbst. Nur wo die *coemptio* symbolisch ist, wie in Rom, kann nebenbei ein volles Dotalrecht bestehen; überall wo sie sich noch nicht zum Symbol ausgearbeitet hat, wird das Dotalrecht kaum hervortreten. Doch finden sich bisweilen Beispiele von größerer Mitgift, so daß ganze Güter von der Frau dem Manne zugebracht werden ¹¹⁵).

Was nun die Gemeinschaft des Gutes betrifft, so scheint sie in alten Zeiten willkürlich gewesen zu seyn. In der *Laxdaelasaga* ¹¹⁶) wird erzählt, daß, als Thorwaldr um Gudruna Osvífurs Tochter angehalten, dieser legte die Verlobungsbedingungen gemacht habe, und daß bestimmt worden wäre, Gudruna solle, sobald sie ins Bett gestiegen sey, freie Schaltung über das Vermögen Thorwaldrs haben, und die Hälfte seines Vermögens solle an Gudruna fallen, sie mögen längere oder kürzere Zeit zusammenbleiben. Die Grágás sagt: zwei Ehegatten können, wenn sie wollen, eine Gemeinschaft stiften, welche auch für ihre Erben gilt (Hiu II. eigo at göra felag sitt ef þau vilia, ef meþ þeim er jafnamaeli,

114) *Festa-pattr* c. 13. *Grágás* I. p. 324. Cf. *Jus ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Ketillianum* p. 115.

115) *Snorra edda* p. 27. *Ynglinga* S. c. 53.

116) *Laxdaela* S. c. 34.

oo sva vip orfingia peirra)¹¹⁷⁾. Wo nichts Ausdrückliches weiter bestimmt ist, gilt die Regel, daß da, wo eine Communio statt findet, der Mann aus der Gemeinschaft zwei Drittheil, die Frau ein Drittheil bekommt¹¹⁸⁾. Wo keine Gemeinschaft der Güter ist, wird jeder der Ehegatten die Strafe, die er etwa für ein Delict zu bezahlen hat, allein entrichten; wo aber communio honorum existirt, nimmt der unschuldige Ehegatte so viel vorweg, als der andere entrichten mußte¹¹⁹⁾. Der Ehevertrag gilt überhaupt nur so lange, als die Verlobungszeugen leben; sind diejenigen aber todt, die die Bedingungen derselben in ihrem Gedächtniß tragen, so tritt überhaupt die gesetzliche oben bestimmte Gemeinschaft ein¹²⁰⁾. Wenn einer der Ehegatten reich, der andere dürftig, aber zu gleicher Zeit zu Verwaltung des Gutes geschickter ist, so soll eine gesetzliche Gemeinschaft des Gutes eintreten¹²¹⁾. Aber auch außerhalb der Gemeinschaft muß jeder der Ehegatten nach Maassgabe seines Vermögens dafür sorgen, daß die Töchter dotirt werden¹²²⁾; wo Communio herrscht, würde zu zwei Drittheilen der Mann, zu einem Drittheil die Frau dazu beizutragen haben¹²³⁾.

Im Ganzen muß bemerkt werden, ist im Isländischen Alterthum lange vor der Einführung des Christenthums

117) Festa-pattr c. XXII. Grágás I. 334. 335.

118) Festa-pattr ib.

119) Festa-pattr c. 23. Grágás I. 336.

120) Festa-pattr c. 22. Grágás I. 335.

121) Festa-pattr c. 23. Grágás I. 336.

122) Festa-pattr c. 23. Grágás I. 337.

123) Festa-pattr ib.

die Ehe schon monogamisch. Da wo die Individualität entschieden auftritt, liegt der Begriff der Monogamie schon als ein gegebener vor. Ein Mann, der sich achtet, der auf seine Thaten eine Bedeutung setzt, hat nothwendig ein Haus, in dem er wohnt, und eine Hausfrau, die darin waltet. Die Liebesverhältnisse, wie sie in den Sagen hervortreten, sind an sich schon so echt, so innig und so wahr, daß sie jede Mehrheit von Weibern von vorne herein ausschließen. Daß aber, wie im Griechischen Alterthum, neben der *μὴ ἀορὴ καὶ ἑγγυητή*, auch Hetären und Kebsweiber vorkommen, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Denn die Individualität eines Mannes kann sich vielfach ergeben, und ihr Wohlgefallen an vielen Weibern finden, ohne daß darum die Heiligkeit des Hauses, und die Ehrfurcht vor der einen Gattin einen Abbruch erleidet. Neben der eigentlichen Hausfrau (*Húsfreyia*) kommt auch sehr oft ein Kebsweib (*krilla*) vor. In der *Laxdaela saga*¹²⁴⁾ wird erzählt, Hóskuld sey in das Zelt des sehr reichen russischen Kaufmanns Gilli gegangen, und habe gefragt, was er feil habe. Was brauchst du? erwidert Gilli; ich möchte eine Magd kaufen, meint Hóskuld. Darauf zeigt ihm Gilli zwölf Weiber, die zusammen in einem Zelte sitzen¹²⁵⁾. Hóskuld gewahrt eine schlecht gekleidete Magd, die ihm aber die schönste von allen scheint. Gilli fordert auch drei Mark für dieselbe, das Dreifache des Preises, und meldet, um nicht betrügerisch zu erscheinen, daß sie einen Fehler habe, nämlich stumm sey¹²⁶⁾.

124) *Laxdaela S. p. 28.*125) *Laxdaela S. p. 30.*126) *Laxdaela S. p. 30.*

Höskuld kauft sie, und gebraucht sie als Weischläferinn; er nimmt ihr die schlechten Kleider ab, und hüllt sie in prächtigere¹²⁷⁾. Höskuld hatte aber schon eine Hausfrau, mit Namen Jorunna. Diese fragt, als er heim kommt, wer das Weib sey, das er mit sich führe; ich kenne ihren Namen nicht, sagt Höskuld. Nun meint Jorunna, ich will nicht mit deinem Rebweibe streiten, es wäre mir aber recht, wenn sie weder sprechen noch hören könnte. Höskuld bleibt nun viel bei seiner Frau, und bekümmert sich weniger um die frilla, die im Winter mit einem Sohne niederkommt, der Olaf heißt und schönen Antlitzes ist¹²⁸⁾. Die Concubine muß Dienste im Hause verrichten. Als aber nach einigen Jahren durch ein Gespräch der Mutter mit dem Kinde Olaf die Entdeckung gemacht wird, daß die Weischläferinn nicht stumm ist, Melkorka heiße, und Hibernischen Ursprungs sey, so erwacht Jorunnas Eifersucht, die bis dahin ganz eingeschlafen ist, auß neue, und es kommt zu einer Prügelei zwischen Jorunna und Melkorka, in der aber die letztere die stärkere zu seyn scheint¹²⁹⁾. Nun erst schickt Höskuld die frilla aus dem Hause, und bereitet ihr eine Wohnung im inneren Lazarethal, wo sie mit ihrem Sohne Olaf haust. Diese Erzählung der Laxdaelafaga zeigt uns das ganze Verhältniß einer Hausfrau zum Rebweibe klar auf. Die Frau hat nichts gegen ein Rebweib einzuwenden, so lange dieses seine Arbeit als Magd verrichtet, stumm ist, und ihr nicht in den Weg

127) Laxdaela S. p. 32.

128) Laxdaela S. p. 34.

129) Laxdaela S. p. 36.

tritt. So wie die Magd aber spricht, nimmt sie auch eine selbstständige Geltung in Anspruch, und muß das Haus verlassen. Nicht also das Halten des Rebshweibes ist unerlaubt, sondern das Zusammenbleiben mit der Hausfran ist unmöglich. Wenn so im Isländischen Alterthum das Concubinat einigermaßen gestattet ist, so hat die Grágás¹³⁰⁾ strenge Gesetze über die Verletzung der Keuschheit. Wenn jemand eine Frau zum Beischlaf zu verführen sucht, oder mit dergleichen Absicht an ihr Bett tritt, so wird er mit dem Exile bestraft¹³¹⁾. Nicht minder trifft ihn die Strafe der Verbannung, wenn er sich, um leichter zu verführen, weibliche Kleider angethan hat¹³²⁾. Ist die Frau eines anderen Mannes, obgleich mit ihrer Einwilligung, heimlich von einem Fremden geküßt worden, so hat dieser drei Mark zu bezahlen¹³³⁾. Die Klage wegen Stuprirung einer Frau hat zunächst der Mann, dann der sechzehnjährige Sohn, der Mann der Tochter, der Vater, der Bruder von Watersseite, die Mutter, kurz alle anzustellen, die das Recht haben, ein Mädchen zu verheirathen, und wegen eines geschehenen Mordes den Thäter zu verfolgen¹³⁴⁾. Wer eine herumziehende Frau (göngokono) stupriert, hat keine Strafe zu bezahlen, und es wird bloß eine Klage, um die Waterschaft zu beweisen, angestellt¹³⁵⁾. Der Hausfrau überhaupt stehen in Island große

130) Festa-pattr c. 24. Grágás I. 337.

131) Festa-pattr ib. Grágás I. 338.

132) Festa-pattr c. 24. Grágás I. 338.

133) Festa-pattr ib. Grágás I. 337.

134) Festa-pattr c. 25. Grágás I. 339.

135) Festa-pattr c. 26. Grágás I. 340.

Rechte zu. Schon oben ist von ihren Befugnissen in Beziehung auf das Vermögen gesprochen worden. Der Frau ist nicht gestattet, alles zu verkaufen; sie darf nicht die Hälfte des von ihr bewohnten Gutes, das richterliche Amt und das Handelsschiff, wohl aber anderes, oder einen geringeren Theil des Gutes veräußern¹³⁶⁾. Was die Macht der Weiber zu thun vermögend ist, sieht man an der Gudruna in der Laxdaelafaga. Sie ist eigentlich wider ihren Willen mit dem Thorswaldr vermählt worden, und kann des Schmuckes nicht genug bekommen; sie scheint ihn vielmehr, den Bedingungen der Ehe gemäß, nur zu fordern, um den Thorswaldr zu quälen¹³⁷⁾. Auf Anrathen des Thordr, mit dem sie in Liebesverhältniß steht, läßt sie sich von Thorswaldr scheiden, und nimmt die ihr bei Eingehung der Ehe versprochene Hälfte des Vermögens. Späterhin beschwagt Gudruna den Thordr, sich von seiner Frau Audura zu trennen, weil diese in Hosen einhergegangen sey¹³⁸⁾; sie heirathet ihn hernach, und lebt glücklich mit ihm¹³⁹⁾. Nach dem Tode des Thordr, der im Meere umkommt, hat Gudruna Liebesverständnisse mit dem Riartan¹⁴⁰⁾; als ihr aber Dalli zeigt, daß Riartan in andere Bande verstrickt noch lange fern von der Heimath bleiben würde, heirathet sie den Dalli. Nach vielen Schicksalen, die auch dieser Ehe durch die Rückkehr Riartans bevorstehen, nimmt sie zum vierten

136) Festa-pattr c. 21. Grágás I. 334.

137) Laxdaela S. p. 134.

138) Laxdaela S. p. 136.

139) Laxdaela S. p. 138.

140) Laxdaela S. p. 161. 165.

Male einen Mann, nämlich den Thorkell¹⁴¹⁾. Späterhin, nach dem Tode auch des letzten Gatten, wird sie von ihrem Sohne um ein Urtheil über ihre vier Männer befragt. Sie meint, Thorkell sey sehr mächtig gewesen, keiner in Künsten gewandter und erhabeneren Sinnes als Bolli, Flug und gefestkundig sey Thordr zu nennen; Thorwaldr aber nicht der Erwähnung werth¹⁴²⁾; und auf weiteres Befragen des Sohnes, wen sie am meisten geliebt habe, antwortet sie, den, welchen ich am meisten gehaßt hatte¹⁴³⁾. Wir haben hier den Gang dieser Geschichte mitgetheilt, um die Macht einer Frau bemerklich zu machen. Sudruna hat vier Männer, theils vom Vater zur Heirath gendthigt, theils aus eigener Wahl. Sie überlebt sie alle, hat auf jeden eine halb qualende, bald beherrschende Einwirkung, und endlich beim Abschluß ihres Lebens spricht sie ein Urtheil über alle aus. Nur wo die Frau von Hause aus als frei und selbstständig gedacht ist, kann eine solche Geschichte vor sich gehen; im Oriente würde von einer Frau zwar als Besizthum, aber nicht von ihr als sich selbst in ihren Lebensverhältnissen bewegend, gesprochen werden können. Die Frauen waren in Island gar nicht so sehr in den Hintergrund des Hauses gedrängt; sie treten bei öffentlichen Versammlungen auf¹⁴⁴⁾, sie sind häufig rachsüchtig und in der Ausführung ihrer Racheplane thätig¹⁴⁵⁾, ihnen wird die Ehre angethan,

141) Laxdaela S. p. 293—299.

142) Laxdaela S. p. 333.

143) Laxdaela S. p. 135.

144) Laxdaela S. p. 137.

145) Laxdaela S. p. 135. 141. 145. 203. 213. 217. 225. 235.

daß sie den ersten und oberen Sitz bei den Vereinigungen erhalten¹⁴⁶⁾; kurz sie erscheinen als hochbegünstigte, als der Schmuck des Lebens, und die Männer versuchen sich mehrfach durch Fahrten und Abenteuer, um ihnen zu gefallen und sie zu gewinnen.

Diese Selbstständigkeit der Frau macht nothwendig, daß in der heidnischen Zeit die Ehescheidung, sowohl von Seiten der Frau, als des Mannes, leicht; ja sogar oft leichtsinnig vor sich geht. Die Gründe, aus denen eine Trennung der Ehe in dieser heidnischen Vorzeit sich rechtfertigt, sind zunächst der Mangel an Tapferkeit und kriegerischer Geschicklichkeit. Wo die Frau diesen Fehler bemerkt, kann sie die Ehe für aufgelöst erklären und das Gut theilen lassen¹⁴⁷⁾. Nicht minder, wenn einer der Theile von den Bedingungen der Verlobung abgeht, und diese nicht erfüllt. So trennt sich Gudruna in der *Laxdaelasaga*¹⁴⁸⁾ vom Thorwaldr, weil er ihr den Schmuck nicht kauft, den er bei der Verlobung versprochen hatte. Eine weitere Ursache der Scheidung ist ein unanständiges Benehmen der Ehegatten. So trennt sich, wie schon gesagt worden ist, Thordr von seiner Frau, weil sie sich in männlicher Kleidung gezeigt hat, eben so wie Männer zu der Scheidung Veranlassung geben, wenn sie die Gewohnheiten und Sitten der Frauen nachahmen. Ein verbrießliches Benehmen des einen Ehegatten gegen den anderen bringt eben so Auflösung der

146) Hrefna skal sitia í öndvegi ok vera mest metin at gervöllu á medan ok er á lífi Laxdaela S. p. 202.

147) Nials S. c. 151.

148) Laxdaela S. p. 135.

Ehe hervor. Thorkell sagt zur Asgerda: Du kannst heute Nacht nicht bei mir liegen, worauf Asgerda antwortet: Eines von beiden wähle, entweder mich aufzunehmen, oder mir die Scheidung zu gestatten¹⁴⁹⁾. Eben so schießt nach der Vigaglúms saga¹⁵⁰⁾ Vigascut die Frau Thorlauga dem Glumr, ihrem Vater, zurück, weil Uneinigkeit zwischen ihnen entstanden war. Zu diesen Gründen tritt als ein anderer, die Lieblosigkeit des einen Gatten gegen die Eltern des anderen und der Haß gegen dessen Verwandte¹⁵¹⁾, endlich die Impotenz. Die Frau, welche die Scheidung bewirken wollte, mußte zwei Zeugen in ihr Haus berufen, die vor dem Bette der Ehegatten die Erklärung mit anhörten¹⁵²⁾. In der christlichen Zeit können in Island die Scheidungen nur vom Bischöfe ausgehen¹⁵³⁾, mit Ausnahme, wenn das Vermögen des einen oder des anderen zur Erhaltung nicht hinreichend ist, oder der eine den anderen heftig geschlagen hat¹⁵⁴⁾. Durch ein neueres Gesetz ist in der späteren Zeit angeordnet worden, daß Armuth kein Grund der Scheidung seyn solle¹⁵⁵⁾; sind beide Ehegatten arm, so haben sie die Verwandten zu erhalten. Eben so soll die Ehe, in welche Zwietracht gekommen ist, durch den Bischof,

149) Thorkelini Jus ecclesiasticum vetus p. 118.

150) Vigaglúms S. c. 16. .

151) Thorkelin p. 116.

152) Nials S. c. 7.

153) Festa-pattr cap. 14.

154) Festa-pattr ib. Thorkelini Jus ecclesiasticum vetus p. 117. 118.

155) Festa-pattr c. 53. Grágás I. 376.

nicht aber von selbst gelöst werden¹⁵⁶⁾. Wer eine Scheidung bewirken will, laße den Ehegatten vor den Bischof, und der Mann gebe der Frau ein Pferd zur Reise¹⁵⁷⁾. Zu den neueren Gründen der Scheidung gehört auch das böswillige Verlassen. Wenn ein Mann, weil er von seiner Frau abgewandt ist, in sechs Monaten nicht in demselben Bett mit ihr geschlafen hat, oder drei Jahre abwesend war, so darf die Frau ihre Güter fordern und selber verwalten¹⁵⁸⁾. Eben so kann die Frau, wenn der Mann mit ihren Gütern außer Landes gehen will, jedem auftragen, dies zu verhindern¹⁵⁹⁾, und wenn der Mann die Absicht hätte, die Frau außer Landes zu führen, so würde dies ein Grund zur Scheidung seyn¹⁶⁰⁾. Die Geistlichkeit bemühte sich freilich, die strengen Grundsätze des Canonischen Rechts auch in die Lehre von den Ehescheidungen einzuführen, aber lange Zeit widerstand der ursprüngliche Sinn¹⁶¹⁾. Nach aufgelöster Ehe kann die Frau nicht bloß den manndr, sondern auch ihre dos (heimanfylgia) zurückfordern. Ist das Vermögen gemeinschaftlich, so nimmt die Frau, wenn nichts anderes bestimmt ist, ein Drittel, der Mann zwei Drittel¹⁶²⁾.

Wir gehen von der Betrachtung der Isländischen Ehe zur väterlichen Gewalt über. Zunächst von der Pflicht der

156) Festa-pattr c. 54. Grágás I. 377.

157) Festa-pattr c. 15. Grágás I. 328.

158) Festa-pattr c. 16. Grágás I. 329.

159) Festa-pattr c. 18. Grágás I. 331.

160) Festa-pattr c. 19. Grágás I. 331. 332.

161) Schlegel p. CXXII.

162) Schlegel ib.

Unterhaltung und Ernährung. Vor allen Dingen hat jemand seine Mutter zu alimentiren ¹⁶³). Wenn sein Vermögen weiter reicht, so wird er auch die Verpflichtung in Beziehung auf den Vater haben ¹⁶⁴). Dann kommt die Reihe an die eigenen Kinder, darauf an die Brüder und Schwestern. Endlich, wenn er gar reich ist, hat er die Verpflichtung, die zu erhalten, deren Erbe er seyn würde ¹⁶⁵) und auch wohl seinen Freigelassenen. Beträgt einer der Vorgenannten, und der, welcher zu alimentiren hat, ist vermögenslos, so muß der zur Ernährung Verpflichtete die Strafe bezahlen ¹⁶⁶). Kann jemand seine Mutter aus eigenen Mitteln nicht erhalten, so soll er sich einem anderen als Schuldner verpflichten (pa soal hann ganga i skuld fyr modur syna) ¹⁶⁷); oder wenn der Vater es eher bedarf, für den Vater eintreten. Wird während jemand für den Vater sich als Schuldner einstellte, die Mutter hilflosbedürftig, so mag der Vater von den Cognaten ernährt werden, und man abdicirt sich einem anderen für die Mutter ¹⁶⁸). Von zweien Ehegatten hat die Mutter die Kinder, nach Raasgabe ihrer Theilnahme an der Gemeinschaft, zu einem Drittel, der Vater zu zwei Dritttheilen zu erhalten ¹⁶⁹). Sind sie einen anderen Gemeinschaftsvertrag eingegangen, so steuern sie nach dem Ver-

163) Omega-balkr c. 1. Grágás I. 233.

164) Omega-balkr ib.

165) Omega-balkr ib.

166) Omega-balkr ib.

167) Omega-balkr ib.

168) Omega-balkr ib. Grágás I. 233.

169) Omega-balkr c. 3. Grágás I. 236.

hältniß ihres Antheils zur Ernährung der Kinder bei¹⁷⁰⁾. Wenn die Ehegatten getrennt werden, und kein Vermögen haben, um ihre Kinder zu erhalten, so sollen sie doch so viel hergeben, als ihnen irgend möglich ist¹⁷¹⁾. Werden die Kinder unter die Ehegatten vertheilt, so soll das Kind, welches die Milch erhält, der Mutter und zwar während dieser Zeit gelassen werden¹⁷²⁾. Ist der Vater verstorben, so hat die Mutter die Last der Ernährung, die Erben haben aber eine Beisteuer zu dieser Erhaltung zu geben¹⁷³⁾. Eine strenge Einheit, welche zwischen Vater und Sohn herrscht, findet sich eigentlich nirgends. Vielmehr kommt in allen Sagen ein zwar ehrerbietiges, aber doch freies und selbstständiges Kindesverhältniß vor. Denn daß Vater und Sohn, wenn sie für jemanden Zeugniß ablegen, für einen Zeugen gehalten werden sollen¹⁷⁴⁾, hat wegen ihrer nahen Beziehung bloß für das Gerichtsverfahren eine Bedeutung, und es ist kein Schluß daraus auf die Verhältnisse zwischen Vater und Sohn zu machen. Dagegen verdient hier das ältere Recht der Aussetzung der Kinder, von der wir in der Grágás keine Spur mehr finden, eine Erwähnung. Eine Hauptstelle ist hier in der Sunnlaugsaga¹⁷⁵⁾. Ehe Thorsteinn zu Gerichte reist, sagt er zu seiner Hausfrau Jofriða: Du bist schwanger; wenn Du ein Mädchen gebierst, so soll es ausgesetzt

170) Omega-balkr ib.

171) Omega-balkr c. 3. Grágás I. 239.

172) Omega-balkr ib. Grágás I. 240.

173) Omega-balkr ib.

174) Þingakapa-Pattr c. 55. Grágás I. 144.

175) Gunnlaug S. p. 36.

werden, wenn einen Knaben, so mag er erhalten bleiben. Und nun setzt der Verfasser der Sage hinzu, daß, so lange Island der heidnischen Religion zugethan gewesen sey, die Armen, welche durch eine Anzahl Kinder beschwert waren, die neugeborenen aussetzten, was indessen immer für schlecht gehalten worden sey (*pat var sidr nookr, er Island var heidit allt, at peir menn, er felitlir varo, enn stóð ómegd mörg saman leta útbera börn sín, ok potti þó illa gort avalt*)¹⁷⁶). Und als Jofrida dem Manne entgegen will, daß es sich für ihn, als für einen an Vermögen und Freunden reichen Mann nicht schicke, da sagt Thorsteinn: Du kennst meinen Sinn; es wird nicht gut ausfallen, wenn mein Befehl vernachlässigt wird¹⁷⁷). Der Grund dieser Aussetzung bei den Nordischen Völkern ist, wie überall, wo sie sich vorfindet, die Stärke der väterlichen Ubergewalt, welche durch verschiedene Ursachen dazu geleitet werden kann. Zunächst gehört dahin ein Haß der Männer gegen die Frau, oder wenigstens eine üble Stimmung¹⁷⁸), oder ein Gefühl der Rache, das zu gleichen Resultaten führt¹⁷⁹). Nicht minder wurden andere durch einen bösen Traum, oder durch eine Furcht vor den Folgen eines weiteren Lebens dazu bewogen. In der Gunnlaugsaga ist dieser Grund vorhanden, und wie Kaios den Ötþpus zu tödten befiehlt, um den Folgen des Orakelspruches zu entgehen, so will auch Thorsteinn seine

176) Gunnlaug S. ib.

177) Gunnlaug S. ib.

178) Gunnlaug S. in annotations de expos. inf. p. 198.

179) Gunnlaug S. ib.

seine Tochter aussetzen lassen, weil ein Traum ihm Böses verkündete. Gewöhnlich fanden auch diese Aussetzungen statt, wenn von edlen Frauen außer der Ehe Kinder erzeugt wurden, die man nicht zur Schande des Geschlechts länger leben lassen konnte¹⁸⁰⁾. Daß Gesetze diese Aussetzung begünstigt hätten, ist nicht anzunehmen, vielmehr ist sie allein in dem das Gesetz vertretenden harten Willen des Vaters zu finden, der nur selten und schwer durch Verwandte, Freunde oder die Ehefrau beschwichtigt wurde. Sobald indessen die Kinder die sogenannte heidnische Taufe, das heißt, die Besprengung mit Weihwasser erhalten hatten, konnten sie nicht mehr ausgesetzt werden. Denn durch diesen Act waren sie den Göttern geweiht worden¹⁸¹⁾; vor dieser Taufe machten die Kinder keinen Theil des Hauses und des Staates aus, und waren als Sachen der Schaltung des Hausherrn unterworfen, nach derselben bekamen sie gleichsam eine nicht mehr antastbare Individualität. Meistens geschahen diese Aussetzungen in Flüsse und Seen, damit die Gewißheit des Todes derselben auch folge¹⁸²⁾. Oft aber rettete, wie dies im Griechischen und Römischen Alterthum nicht weniger erzählt wird, die Milbherzigkeit eines Slaven den so Ausgesetzten, indem derselbe gegen die Luft geschützt, ernährt, und späterhin, als die Gründe, die die Aussetzung veranstaltet hatten, vorüber waren, den Eltern, die ihn gern wieder ausnahmen, zurückgebracht wurde¹⁸³⁾. Wie tief eigentlich

180) Gunnlaug S. p. 199.

181) Gunnlaug S. p. 202. 203.

182) Gunnlaug S. p. 205.

183) Gunnlaug S. p. 206. 207.

diese Aussetzung der Kinder in der Isländischen Sitte begründet war, und wie die Armuth des Landes dazu beitrug, sie zu erhalten, zeigt am besten der Umstand, daß nach der Einführung des Christenthums dieser Gebrauch nicht sogleich abgeschafft wurde. Es wird in der Nials-saga¹⁸⁴⁾ erzählt, daß Thorgeirr allerdings öffentlich die Aussetzung der Kinder abgeschafft habe, so daß, wer dieses thue, verbannt werden sollte; geschähe es aber heimlich, so sollte es unbefraßt bleiben. Späterhin von Olaf des Heiligen Zeiten an, war allerdings die Aussetzung gesunder Kinder verboten, ohne daß jedoch eine große Strafe darauf gesetzt werden konnte¹⁸⁵⁾. Erst nachher können die Strafen für Todtschlag und Mord auf die Aussetzung der Kinder gestellt werden. In der späteren Zeit scheint in Island die Aussetzung selbst der monstra und portenta unerlaubt gewesen zu seyn, wie wir aus dem gänzlichen Stillschweigen der Grágás schließen können.

Wie die Monogamie in dem heidnischen Isländischen Leben sich schon als bekannt und wirksam zeigt, so ist das Verhältniß unehelicher Kinder natürlich schlechter und mangelhafter, obgleich sie nicht ganz vom Familienrechte ausgeschlossen werden. Das Kind, das ein Slave (þraoll) mit einer freigebornen Frau (mef frialsi kono) erzeugt, ist erbunfähig, so wie das, was auf dem Bettelgange geboren ist¹⁸⁶⁾. Eben so erbunfähig ist das Kind, das von der Mutter, ehe sie frei war, concipirt wurde¹⁸⁷⁾, doch

184) Nials Saga c. 106.

185) Gunnlaug S. p. 213.

186) Arfa-þattr c. 4. Grágás I. 177. 178.

187) Unähnlich dem Römischen Rechte l. 5. §. 2. D. de statu

soll es durch eine zweite Freilassung frei werden¹⁸⁸). Ein solches Kind wird waldbegoren genannt (*sa maþr heitir hrisungr*), wahrscheinlich, weil es zwar frei, aber eben so arm und erblos wie ein Waldkind ist. Aber selbst dann, wenn eine Frau ihrem Sklaven die Freiheit ertheilte, weil sie ihn heirathen will, so würde das aus dieser Verbindung geborne Kind (*hornungr*, Winkelkind) kein Erbrecht erlangen können¹⁸⁹). Aber nicht bloß diese unehelichen Kinder, sondern auch gewissermaßen eheliche, sind gleichen Nachtheilen unterworfen. Das Kind, das ein verbannter Mann, wenn auch mit seinem Weibe, gezeugt hat, ist erbunfähig: es heißt *Vargdropi*, das heißt, Tropfen des Verbannten; nicht minder aber mit gleicher Unfähigkeit behaftet ist das Kind, welches eine verbannte Frau von ihrem unschuldigen Manne geboren hat, und welches Höhlengeboren (*Baesingr*) geheißen wird¹⁹⁰). Sehr gut hat Leo¹⁹¹) schon bemerkt, daß das Erziehen eigener Kinder bei einem Anderen in der Regel das Schicksal natürlicher Sprößlinge war, und daß sowohl für den, der erzogen wurde, als für den Erzieher selbst keine große Ehre daraus erwuchs¹⁹²). Aus der Summe aller dieser Nachtheile geht hervor, daß die Individualität ihre Ansprüche geltend macht, daß ein Kind, das nicht öffentlich am lich-

hom.: „sufficit enim liberam fuisse, eo tempore, quo nascitur, licet ancilla concepit.“

188) *Arfa-pattr* c. 4. *Grágás* I. 178.

189) *Arfa-pattr* *ib.*

190) *Arfa-pattr* *ib.*

191) *In Raumer's bist. Taschenbuch* f. 1835. S. 480 u. fg.

192) *Laxdaela* S. p. 52. 109.

ten Tage geboren ist, ein Walbkind, ein Winkelfind, ein Höhlenkind, so wie das, was nicht unter den Augen seines Vaters groß wurde, auf Rechte und Achtung keinen gleichen Anspruch habe.

Diese Individualität wird nicht bloß in der Geburt, sie wird auch in den weiteren Äußerungen erheischt. Ein junger Mann von zwölf Jahren, in so fern er sein Vermögen bewahren, sein Leben beschützen, einen Schild tragen, und den Bogen spannen kann, ist gleichsam als mündig anzusehen ¹⁹³⁾; er darf Zeuge seyn, er darf gegen den Mörder seines Vaters auftreten, wenn die gehörige Fähigkeit und Klugheit in ihm erkannt wird ¹⁹⁴⁾. Aber erst mit dem sechzehnten Jahre wurde man pubes und völlig mündig ¹⁹⁵⁾. In diesem Alter stand es einem Manne zu, eine Erbschaft anzutreten und zu verwalten ¹⁹⁶⁾. Eine verheirathete Frau kann dieses schon vor dem sechzehnten Jahre, eine unverheirathete nur dann, wenn der gesetzliche Tutor die Geschäfte führt ¹⁹⁷⁾. Eben so ist bei einem sechzehnjährigen Jüngling kein Hinderniß, irgend eine Klage anzustellen, aber es kommt immer noch auf eine besondere Darlegung seiner Klugheit an ¹⁹⁸⁾. Schon oben ist von den größeren Rechten gesprochen worden, die eine zwanzigjährige Jungfrau hat ¹⁹⁹⁾, namentlich in Beziehung auf

193) Viglopi c. 15. Grágás II. 20. 21.

194) Viglopi c. 35. Grágás II. 68.

195) Arfa-pattr c. 10. Grágás I. 197. Schlegel p. CXXIII.

196) Arfa-pattr c. 4. Grágás I. 179.

197) Arfa-pattr ib.

198) Viglopi c. 35. Grágás II. 66.

199) Festa-pattr c. 6. Grágás I. 316.

ihre Verheirathung. Gleich der Schwachsinigkeitserklärung des Griechischen Rechts findet im Isländischen ein Zustand statt, in welchem die Kinder und Erben Rechte gegen den alten Vater und Erblasser erlangen. Ein achtzigjähriger Greis soll wegen der mit Recht vermutheten Abnahme seiner Geisteskräfte aufhören, selbstständig zu seyn; er darf ohne Einwilligung seiner Erben ²⁰⁰⁾ nicht heirathen; die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind nicht erbfähig ²⁰¹⁾; er ist kein fähiger Zeuge, und er kann weder Gut noch Gerichtsstellen veräußern ²⁰²⁾.

Es versteht sich von selbst, daß in einem Rechte, wie das Isländische, wo die Familie einen so weiten Spielraum einnimmt, und der Staat noch gar nicht über die Familiensubstanz hinaus ausgebildet erscheint, die Vormundschaft nur eine gesetzliche und familienmäßige seyn könne ²⁰³⁾. Wie im Germanischen Rechte überhaupt ist die Lehre von der Vormundschaft mit der väterlichen Gewalt so verbunden, daß der Vater immer als der erste Vormund erscheint ²⁰⁴⁾. Der Vater hat zuerst die Verwaltung des Gutes seines Sohnes und seiner Tochter, und nimmt die Früchte; dann kommt der Bruder von Watersseite, dann die Mutter ²⁰⁵⁾. Diesen dreien kann die Vormundschaft niemals genommen werden. Der soll überhaupt immer die Tutel haben, der der nächste in Er-

200) S. oben S. 481.

201) Arfa-pattr c. 4. Grágás I. 178.

202) Arfa-pattr c. 18. Grágás I. 224.

203) Schlegel p. CXXIII.

204) Arfa-pattr c. 9. Grágás I. 192.

205) Arfa-pattr ib.

langung der Erbschaft ist ²⁰⁶⁾. Die Vormünder scheinen überhaupt, wie dies auch im Französischen und Englischen Rechte hervortritt, die Befugniß gehabt zu haben, die Früchte der Güter ihrer Pupillen zu genießen, ohne an eine weitere Rechenschaft gebunden gewesen zu seyn ²⁰⁷⁾, und da dieses Recht mit dem Erbrecht in so fern genau zusammenfällt, so wurden immer die Agnaten eines jeden Grades den Cognaten vorgezogen. Wenn ein entfernterer Anverwandter die Vormundschaft über die Minorennen angetreten hat, so kam ein Näherer, der die Hälfte mehr Vermögen als der Pupill besitzt, denselben daraus entfernen ²⁰⁸⁾, namentlich wenn der vorhandene Tutor nicht so viel besitzt, als das Vermögen des Pupillen beträgt. Mehrere gleich nahe Verwandte übernahmen zu gleicher Zeit die Tutel. Das Gut des Pupillen wurde von Sachverständigen geschätzt ²⁰⁹⁾, und mußte nach beendigter Tutel herausgegeben werden; die entfernteren Tutoren waren auch zur Rechnung über die Früchte verpflichtet ²¹⁰⁾.

Um ein vollständiges Bild von der Isländischen Familie zu erhalten, müssen aber noch einige Seiten vorgeführt werden. Zunächst die Sklaven. Es ist gewiß, daß als die Norweger Island besetzten, eine weit größere Anzahl Unfreier mit herüberkam, als späterhin vorhanden war, wo Manumissionen sie bereits vermindert hatten. Denn in einem so armen Lande, wie Island, muß die

206) Arfa-Pattr ib.

207) Arfa-Pattr ib.

208) Schlegel p. CXXIV.

209) Schlegel l. l.

210) Schlegel l. l.

menschliche Thätigkeit sich bald Bahn brechen, und Sklaven, die zum Theil eine Sache der Pracht und des Luxus sind, müssen selten werden. Spuren von einer höheren Dienfbarkeit, das heißt von einer Gefolgschaft, finden sich in der Isländischen Geschichte selten, und fast nur in der Zeit, wo die Norweger die Insel besetzten²¹¹⁾. Die Sklaverei konnte entweder durch Geburt oder durch Kauf, oder aus Strafe entstehen. Konnte z. B. eine Frau, die wegen eines stupri verurtheilt war, die darauf gesetzte Strafe nicht bezahlen, so fiel sie als Sklavinn dem Kläger zu²¹²⁾. Eine geringere Weise des Sklavenverhältnisses ist die Ab-diction wegen Schulden, doch kann sich diese in vollkommene Knechtschaft verwandeln, wenn der addictus ein Kind heimlich erzeugt²¹³⁾, und seinem Herrn die Last der Ernährung zuführt. Sklaven wurden überhaupt als Sachen betrachtet; sie konnten verkauft, verschenkt, noxae gegeben werden²¹⁴⁾; eben so stand dem Herrn das jus vitae ac necis zu. Nur in Fest- und Fasttagen hatte der Herr das Recht zu tödten nicht²¹⁵⁾. Bei allen diesen ausgebildeten Rechten des Herrn ist es doch der Character der Leibeigenschaft, und nicht der Sklaverei, der hier vorherrschend ist. So geht der Knecht zum Beispiel eine wahre Ehe ein; wenn ein Sklave verletzt wird, bekommt nicht der Herr die ganze Buße, sondern ein Theil fällt dem Sklaven zu²¹⁶⁾, und es wurde dem Knechte, der

211) Landnamabok II. 4. Leo S. 482.

212) Festa-pattr c. 36. Grágás I. 351.

213) Festa-pattr c. 48. Grágás I. 363.

214) Schlegel p. CXIV. Viglöpí c. 108. Grágás II. 155.

215) Viglöpí ib. Grágás II. 154.

216) Schlegel p. CXIV.

sich gut aufführte, gestattet, ein Peculium für sich zu haben.

Die Sklaven werden häufig vollkommen gerüstet, das heißt, mit Gürtel, Messer und Kleidern versehen, übergeben²¹⁷⁾, und sind in die verschiedenen Arbeiten des Hauses vertheilt: die Knechte für männliches, die Mägde für weibliches Werk²¹⁸⁾. Freilassungen sind, wie schon gesagt worden ist, bei den Isländern häufig zu finden. Der Grund der Manumission war entweder die Freigebigkeit des Herrn, oder ein ihm für dieselbe bezahlter Preis²¹⁹⁾. Um die Freilassung zu bewerkstelligen, muß man vor die Magistratsperson außerhalb des Gerichtes treten, und diese nimmt den Sklaven durch einen Eid in die Zahl der Bürger auf²²⁰⁾. Der Freizulassende schwört, daß er die Gesetze eben so gut halten wolle, als derjenige, der sie am Besten beobachtet²²¹⁾. Hat man einem Sklaven die Freiheit geschenkt, aber ist derselbe noch nicht in die Zahl der Bürger aufgenommen worden, so ist er weder frei noch Sklave; ein solcher *statu liber* heißt *grefloysingr*²²²⁾. Der Freilasser hatte in Beziehung auf den Freigelassenen manche und bedeutende Rechte, wozu namentlich die Befugniß *ab intestato* zu erben gehört, wenn derselbe keine Töchter oder Söhne hinterlassen hatte²²³⁾. Waren selbst

217) Nials S. c. 47.

218) *Leo* S. 484. 485.

219) Schlegel p. CXIV.

220) Schlegel p. CXV.

221) *Festa-Pattr* c. 43. *Grágás* I. 357.

222) *Festa-Pattr* c. 43. *Grágás* I. 358.

223) *Arfa-Pattr* c. 5. *Grágás* I. 184.

die Kinder des Freigelassenen ohne Nachkommen verstorben, so würde der Theil ihres Vermögens, den sie von ihren Eltern, den Freigelassenen, erhalten haben, dem Patron zufallen²²⁴⁾, das übrige wird allerdings an die eigenen Verwandten der Kinder des Patrons kommen. Dagegen wenn der Libertus nur Enkel hinterließ, so theilten diese mit dem Patron²²⁵⁾. Zwar hat der Freigelassene selber ein Recht, wie ein Freier, auf den eigenen Libertus; aber wenn dieser ohne Kinder starb, so folgte doch nicht der freigelassene Patron, sondern der Patron desselben²²⁶⁾. Dagegen hat der Patron für dieses Erbrecht die Verpflichtung, den Freigelassenen zu erhalten, wenn derselbe unvermögend ist, und keine Kinder hat, die ihn ernähren können²²⁷⁾. Sind unvermögende Kinder da, so hat der Patron das Recht, für diese Erhaltung so viel Kinder sich abdiciren zu lassen, als der Aufwand etwa beträgt²²⁸⁾. Wenn mehrere Freilasser zu einem Libertus sich vorfinden, so hat jeder so viel zur Ernährung beizutragen, als er Theil an der gegebenen Freiheit hatte²²⁹⁾. Zu den dem Römischen Rechte ähnlichen erbrechtlichen Beschränkungen des Freigelassenen gesellten sich auch andere Mängel. Eine dem Libertus zugefügte Verletzung wurde nicht so hart bestraft, wie wenn sie gegen einen ingenuus geschehen war, und erst die Urenkel des Freigelassenen erlangten,

224) Arfa-Pattr c. 5. Grágás I. 185.

225) Arfa-Pattr ib.

226) Arfa-Pattr ib.

227) Omaga-balkr c. 11. Grágás I. 265.

228) Omaga-balkr ib.

229) Omaga-balkr ib.

etwa wie Quaternonen, die Rechte der Ingenuität ²³⁰⁾. Ein Fall wird angeführt, wo eine solche Freilassung widerrufen werden kann. Wenn der Freigelassene den Patron um die Erbschaft betrügt, so kann der Patron oder seine Erben die Freiheit widerrufen und die Güter vindiciren ²³¹⁾. Empörungen der Knechte gegen den Herrn, weil dieser sie unwürdig behandelt, und Arbeiten von ihnen verlangt, die sie nicht leisten sollen, kommen in der alten Zeit bisweilen vor ²³²⁾.

Der Darstellung des Isländischen Erbrechts geht billig die Betrachtung der Blutrache voran. Das Rächen einer den Verwandten angethanen Verletzung gilt als nothwendig. Als Flosius und seine Genossen, um die Söhne Nials zu verderben, Feuer anlegen, und den alten Niall und seine Frau Bergthora aus dem Hause lassen wollen, weil sie nicht unschuldig zu sterben verdienten, da antwortet Niall: ich will nicht herausgehen, denn ich bin ein Greis, und meine Söhne zu rächen nicht fähig; mit Unehre aber will ich nicht leben ²³³⁾. Die Frau Bergthora aber sagt: als Mädchen ward ich dem Niall zugelegt, und das habe ich ihm gelobt, ein Loos mit ihm zu ertragen ²³⁴⁾. Der Mann muß, wenn er ehrenvoll leben will, Rache üben, die Frau muß der That und dem Beschlusse des Mannes sich verbinden. Wenn

230) Schlegel p. CXV.

231) Arfa-pattr c. 11. Grágás I. 203.

232) Landnamabok I. 6.

233) Nials S. c. 130. p. 200.

234) Nials S. c. 131. p. 201. S. Stühr, Abhandlungen über nordische Alterthümer S. 139.

es aber nöthig ist, Rache zu nehmen, so ist es nicht eben so unumgänglich nothwendig, sie selbst zu vollziehen. Häufig wird sie einem Anderen übertragen. In derselben Nials saga ²³⁵⁾ wird dem Mörder vom Thorgeirr das Rachegeschäft gegen Flosius aufgelegt; es werden Zeugen dazu berufen, daß dem Mörder diese ganze Angelegenheit übertragen sey, und dieser übernimmt auch den ihm gestellten Auftrag. Auch in der Grágás wird von einer solchen Uebertragung gesprochen. Dazu sind zwei oder mehrere Zeugen nöthig, daß der Mandars und Mandatarius sich die Hände geben, welches ein Zeichen des übernommenen Auftrags ist ²³⁶⁾. Der Mandatarius ist aber nun genöthigt, die Sache selbst zu führen, und kann sie keinem Substituten überlassen, sondern sie nur dem eigentlich befugten Kläger zurückgeben ²³⁷⁾. Nur in dem Falle, daß der Mandatarius krank wird, ist eine solche Substitution möglich ²³⁸⁾. Diese Uebertragung der Rache zeigt aber schon ein Aufhören derselben, und ein Uebergehen zur Vermittelung der Klage. Wo die Rache stark und unmittelbar ist, da kann sie nicht Mittelspersonen aufstellen, sondern sie muß selbst wirksam erscheinen. So erscheint zum Beispiel in der Gunnlaugs saga ²³⁹⁾ Flugi dem Schwarzen der von Blut triefende Schatten seines Sohnes Gunnlaug; eben so erscheint in derselben Nacht Rafn seinem Vater Unund. Als nun in der

235) Nials S. c. 136. p. 217.

236) Vigalopi c. 41. Grágás II. 80. 81.

237) Vigalopi ib.

238) Vigalopi ib.

239) Gunnlaug S. c. 13. p. 184.

Versammlung Illugi Sühne vom Nunund fordert, entgegnet dieser, daß auch Rasn getödtet sey, und daß er dennoch keine Buße von ihm verlange ²⁴⁰). Nunund aber und seine Kinder entfliehen zeitig, um der Rache Illugis aus dem Wege zu gehen. Dieser hielt sich nun an zwei von Nununds Verwandten (enn Illugi tók fraendur hans tva) ²⁴¹), ließ den Þidrú tödten, und dem Þhorgeir den Fuß abhauen. Aber mit dieser Rache war Hermund, der Sohn Illugis, der Bruder Gunnlaugs, noch nicht zufrieden (ok þótti ecki hans hefnt at hellðr, þótt þetta vaori atgert) ²⁴²); er begegnet dem Rasn, einem Neffen Nununds, und sticht ihn ohne Weiteres nieder. Für diesen Mord wurde niemals eine Buße gefordert, das heißt, man sah ihn durch Gunnlaugs Tod gerechtfertigt an ²⁴³) (Engar quamo baetur fyrir vig þetta). Zwischen diesem ganzen Verfahren in der Gunnlaugsfaga und dem Uebertragen der Rache in der Níalsfaga und in der Grágás, liegt eigentlich eine große Kluft; in der ersten ist sie schneidend, unmittelbar, und über die eigentliche Vergeltung hinausgehend; sind die nicht da, welche für den Mord zunächst zu stehen haben, so wird irgend ein anderer Verwandter herhalten müssen, und wenn auch diese gebüßt haben, ist der Rache noch nicht Genüge geschehen. Dagegen sieht die Weise der Uebertragung in der Níalsfaga vermittelte aus; die Rache verschwindet, und in dem Auftrage, der einem

240) Gunnlaug S. c. 13. p. 186.

241) Gunnlaug S. c. 13. p. 186.

242) Gunnlaug S. c. 13. p. 188.

243) Gunnlaug S. c. 13. p. 190.

Anderen wird, eine Klage anzustellen, liegt das Aufgeben der Rache selbst, und das Hervortreten des richterlichen Hintergrundes.

Unabhängig von der eigentlichen Verfolgung des Verbrechers durch den berechtigten Kläger ist die Verwandtenbuße (*nidgjald*), deren oberster Grundsatz ist, daß jeder nahe oder entfernte Verwandte des Thäters den Verwandten des Erschlagenen eine Buße bezahle²⁴⁴). Diese Bußen werden nach Vogen oder Ringen (*haugar*) eingetheilt²⁴⁵). Wenn es zehn Ringe giebt, so sind doch der Haupt- oder echten Ringe (*löghaugar*) nur vier. Der erste Ring ist von drei Mark, der zweite von zwanzig Unzen, der dritte von zwei Mark, und der vierte von zwölf Unzen²⁴⁶). Diesen echten Ringen wird noch eine Zulage beigelegt²⁴⁷). Der erste oder Hauptring kommt dem Vater, Sohn und Bruder zu; der von zwanzig Unzen dem väterlichen und mütterlichen Großvater, so wie den Enkeln vom Sohne und von der Tochter, der von zwei Mark den Oheimen und Neffen, den vierten von zwölf Unzen nehmen die Geschwisterkinder²⁴⁸). Die nach den echten Ringen kommenden sechs Ringe, steigen von einem Mark bis zu einer Unze herab, von Grad zu Grad bis zu den Seitenverwandten der nächsten sechs Grade. Sind

244) *Vigslöpi* c. 114. *Grágás* II. 171.

245) *Hömejer* a. a. D. S. 438. meint, deswegen hießen die Eintheilungen Ringe, weil die goldenen Halsringe zur Bezahlung hingegeben wurden.

246) *Vigslöpi* *ib.*

247) *Vigslöpi* *ib.* *Grágás* II. 171. 172.

248) *Vigslöpi* *ib.*

mehrere, welche den Mord begünstigten, vorhanden, so kann der Kläger sich an irgend einen beliebig halten, dessen Verwandten alsdann die Buße zu bezahlen haben ²⁴⁹). Wie viel Entrichtende, und wie viel Empfangende auch vorhanden sind, so müssen doch alle Ringe bezahlt werden; jeder nehme das, was er in gleichem Falle zu büßen hätte ²⁵⁰), doch kommen innerhalb der einzelnen Ringe Vorzüge der einzelnen Verwandten vor den übrigen den Ringen zugehörigen vor. Alle diese Ringe kommen nur den männlichen Blutsverwandten zu. Nur die Tochter ist zu einem Ringe berechtigt, weswegen sie *baugrygr* genannt wird, und unter den übrigen Verwandten haben nur fünf (*sacaukar*) ein Recht, der von einer Slavinn geborne, oder uneheliche Sohn, der Stieffohn, und die drei nächsten Affinen, welche die Mutter, Tochter oder Schwester des Getödteten zur Ehefrau haben ²⁵¹). Die weiteren Ausspinnungen dieses Bußsystems sind mit der nuancirtesten Genauigkeit angegeben.

Was nunmehr das Erbrecht, zu dem wir übergehen, betrifft, so ist hier zunächst von der Intestatfolge zu sprechen. Zuerst wird das Gut an den Sohn fallen, in Ermangelung desselben an die Tochter, und wenn auch diese fehlt, an den Vater, an den Bruder von Vatersseite, an die Mutter, an die Schwester von Vatersseite, an den Bruder von der mütterlichen Seite, dann an die Schwester von derselben Seite ²⁵²). Die gleich nahen männlichen Erben

249) *Vigslopi* ib. *Grágás* II. 173.

250) *Vigslopi* ib. *Grágás* II. 175.

251) *Vigslopi* ib. *Grágás* II. 183.

252) *Arfa-pattr* c. 1. *Grágás* I. 170.

schließen somit die weiblichen aus; eben so die Agnatinnen die Cognaten. Im älteren Isländischen Rechte scheint dieses indessen noch nicht Rechtens gewesen zu seyn, denn in der *Vigaglúms saga* ²⁵³⁾ theilt die Mutter *Hallfrida* mit dem Vaterbruder und der Großmutter, die sie beide nach der *Grágás* ausschließt. Ist keiner von den genannten acht Erben vorhanden, dann kommt die Verwandtschaft in unehelicher Weise heran. Zuerst der uneheliche Sohn, dann die uneheliche Tochter, dann der natürliche *consanguineus*, dann die uneheliche *consanguinea*, dann der uneheliche *uterinus*, und endlich die uneheliche *uterina* ²⁵⁴⁾. Nach diesen unehelichen Kindern und Geschwistern werden indessen nur eheliche Verwandte zugelassen; den ersten Platz nimmt hier der väterliche und mütterliche Großvater, und der Enkel vom Sohn und von der Tochter ein ²⁵⁵⁾, dann kommt die väterliche und mütterliche Großmutter, so wie die Enkelinnen vom Sohne und von der Tochter, dann der Vater und Mutterbruder, endlich das Geschwisterkind von beiden, die Vater- und Mutterschwester, und die Kinder beider ²⁵⁶⁾. Nach diesen kommen die Kinder der Geschwisterkinder von väterlicher und mütterlicher Seite heran, so aber, daß jede Linie die Hälfte bekommt, und etwa einer von der Vaterseite eben so viel, wie viele von der Mutterseite erhält ²⁵⁷⁾. Dann gelangen die nächsten Verwandten zur Erbschaft, so aber,

253) Schlegel p. CXXIX.

254) *Arfa-pattr* c. 1. *Grágás* I. 171. ib. c. 18. *Grágás* I. 222.

255) *Arfa-pattr* c. 1. *Grágás* I. 171.

256) *Arfa-pattr* ib.

257) *Arfa-pattr* ib.

daß der Mann immer die Frau gleichen Grades ausschließt. Mehrere gleich nahe Frauen nehmen zu gleichen Theilen, aber die ersten vierzehn Verwandten bis zur natürlichen soror uterina sind gesetzliche Erben, und bei ihnen hat die Berechnung der Verwandtschaft keine Anwendung ²⁵⁸). Von einem Repräsentationsrechte, namentlich in der geraden und absteigenden Linie, scheint im Norden nicht die Rede gewesen zu seyn, wie hier aus dem Abbrechen der Descendenz hervorgeht. Seit dem Indischen Rechte kommt es hier zum Erstenmale vor, daß die Enkel (von den Urenkeln ist gar nicht die Rede, und sie kommen erst hinter die Kinder der Geschwisterkinder zu stehen) ²⁵⁹), nicht als Nachfolger ihrer Eltern für sie eintreten, sondern eine abgelegene und auf andere Verwandte erst folgende Stelle einnehmen. Denn wie das Erbrecht in Indien ein Erbrecht der Todtenopfer ist, und so mit einem ihm fremden, und durchaus nicht bestimmten Geist zusammenhängt, so kann man sagen, das Erbrecht gliedert sich hier nach der Pflicht, eine Frau zu verheirathen und einen Erschlagenen zu rächen. Beides kann aber nicht gut einem weiteren Grade, als den Enkeln zugemuthet werden, und zwar werden diese selbst nur in Ermangelung rüstigerer Verwandten erscheinen. Daß die Urenkel erst im Gefolge weitläufigerer Seitenverwandten zum Vermögen kommen, ist somit aus diesen Bedingungen und Gründen des Erbrechts gerechtfertigt. Außer den Fällen, in welchen ausdrücklich uneheliche Verwandte zugelassen werden, gilt es immer als Regel, daß die Erbenden ehelich geborne, und zwar in Island oder in den

Län

258) Arfa-pattr ib. Grágás I. 172.

259) Schlogel p. CXXIX.

Ländern, wo dänisch gesprochen wird, seyen ²⁶⁰). Von einer Legitimation der natürlichen Kinder finden sich in den Isländischen Geschichten keine Spuren ²⁶¹). Durch ein neueres Gesetz wurde den unehelichen Personen ein größeres Recht eingeräumt; es wurde nämlich verordnet, daß, wenn keine ehelichen Kinder der Geschwisterkinder da seyen, nicht die weiteren Verwandten, sondern die unehelichen Kinder derselben Geschwisterkinder, oder nähere uneheliche Verwandte, folgen sollen ²⁶²). Dagegen wurde ihnen auch die Pflicht der Erhaltung ihrer Verwandten in demselben Grade auferlegt. Wenn übrigens unehelich geborne Personen ein Erbrecht haben, so versteht man doch hierunter nur die von einer Concubine oder sonst ehrbaren Person erzeugten Kinder. Die aus einer bigamischen Verbindung erzeugten Kinder haben im Allgemeinen kein Erbrecht ²⁶³). Doch ist hier eine interessante Ausnahme. Wenn jemand in des Königs von Norwegen Reich (i Noregs konungs veldi) eine Frau geheirathet hat, so haben die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder ein Erbrecht, selbst wenn der Mann in Island eine andere Frau hätte, vorausgesetzt nur, daß die zweite Ehe nach Norwegischen Gesetzen richtig geschlossen sey ²⁶⁴). Schon oben ²⁶⁵)

259) Schlegel p. CXXIX.

261) Schlegel ib.

• 262) Arfa-pattr c. 25. Grágás I. 229.

263) Arfa-pattr c. 4. Grágás I. 180.

264) Arfa-pattr c. 4. Grágás I. 180. Dies hängt mit der gewöhnlichen Bigamie der Schiffer zusammen, die auch oft milder beurtheilt wird.

265) S. 498.

ist gesagt worden, wie die auf einem Bettelgang gebornen Kinder kein Erbrecht haben, noch weniger haben aber die eines, welche eine Freie mit einem Slaven, oder eine Slavinn mit einem Freien hervorbringt ²⁶⁶). Eben so ist schon oben des Erbhindernisses Erwähnung gethan worden, wenn ein Verbannter mit seiner legitimen Frau während der Verbannungszeit ein Kind zeugte, oder wenn, aus der Ehe eines achtzigjährigen Greises, der ohne Consens seiner Verwandten geheirathet hatte, ein solches hervorging, oder wenn dieses aus der Ehe eines Blödsinnigen statt fand ²⁶⁷). Der feste Sitz, das heißt die Ansfähigkeit, scheint als eine Bedingung des Erbrechts betrachtet worden zu seyn, denn der Sohn eines Bettlers wird nur dann zur Erbschaft gelassen, wenn die Eltern, von der Nothwendigkeit ihrer Erhaltung angepornt, dieses Handwerk treiben, und der Sohn drei halbe Jahre eine feste Wohnung hatte ²⁶⁸).

Was sonst noch die Erlangung der Erbschaft betrifft, so ist Folgendes zu bemerken. Ein posthumus ist als solcher von der Erbschaft nicht ausgeschlossen; nur muß er lebendig zur Welt gekommen seyn, und Nahrung genommen haben ²⁶⁹). Ein Abwesender ist so lange wie lebendig zu betrachten, als keine Nachricht von seinem Tode eingekommen ist ²⁷⁰). Wenn aber in drei nach einander folgenden Sommern nichts vom Herumziehenden vernom-

266) Arfa-pattr c. 4. Grágás I. 177. 178.

267) E. oben E. 499.

268) Arfa-pattr c. 20. Grágás I. 225. 226.

269) Arfa-pattr c. 4. Grágás I. 177.

270) Arfa-pattr c. 4. Grágás I. 182.

men worden, obgleich sichere Erzählungen aus Norwegen, Schweden, Dänemark, England, Grönland und den in dieser Gegend liegenden Inseln gekommen sind, so soll im vierten Sommer der Erbe die Erbschaft nehmen²⁷¹⁾, nachdem dazugezogene Männer die Versicherung gegeben, daß sie glauben, daß der Abwesende todt sey, und es scheint, daß, wenn der Abwesende nachher trotz dem zurück kommt, es bei dem Wegnehmen der Erbschaft dennoch sein Bewenden hat²⁷²⁾. Sind mehrere in einem Schiffsbruche oder in einem sonstigen gemeinsamen Umfalle umgekommen, so gilt keine Präsuntion, daß der eine den anderen überlebt habe, sondern es wird angenommen, daß alle in einem Momente gestorben seyen²⁷³⁾, und wenn auch einer die anderen überlebt habe, so würde dieses auf die Vertheilung der Erbschaft keinen Einfluß haben, denn von den Gestorbenen beerbt keiner den anderen. Nur wenn einer von ihnen gerettet würde, so möchte seine Erzählung, wer zuletzt noch gelebt habe, eine Wirkung auf die Vertheilung der Erbschaft hervorbringen²⁷⁴⁾. Ein ähnlicher Fall kommt in der Laxdaela saga vor. Thorsteinn will seinen Wohnsitz verändern und ihn künftig im Laxarthal nehmen; er besteigt ein Schiff mit seinem Schwiegersohn Throarinn, der Oská, der Hilbr und anderen Gefährten²⁷⁵⁾. Das Schiff geht unter, und alle in demselben befindlichen Menschen sterben bis auf den Gud-

271) Arfa-pattr c. 4. Grágás I. 182. 183.

272) Arfa-pattr ib. Grágás I. 183.

273) Arfa-pattr ib.

274) Arfa-pattr c. 18. Grágás I. 223. 224.

275) Laxdaela S. c. 18. p. 56.

mundr, der sich rettete. Die Erbin war Gudrida, Thorkells Frau. Dieser befiel den Gudmundr, daß er zu seinem Vortheile die Aussagen mache, und Gudmundr erzählt, daß zuerst Thorksteinn, dann Throarinn, dann Hildir, dann Oskä gestorben sey, und daß dieser letzteren Erbin Gudrida wäre. Da aber vorher Gudmundr abweichende Aussagen gemacht hatte ²⁷⁶⁾, so klagen Throarinn's Verwandte und fordern die Hälfte der Erbschaft. Obgleich nun hier Thorkells Betrügerei ins helle Licht tritt, so schwächt ein solcher Fall doch die Macht der Aussage eines Mannes nicht, auf die das Nordische Alterthum mehr noch, wie das Englische Mittelalter zu halten scheint, wenn auch in beiden Rechten sich eine große Verwandtschaft in dieser Beziehung wahrnehmen läßt. Eine von dem Anfall der Erbschaft abgesonderte Antretung giebt es übrigens nicht, und das Erbe fiel sofort dem nächsten Verwandten zu, wenn dieser den Erblasser irgend eine bestimmte Zeit überlebt hatte ²⁷⁷⁾.

Bei der Theilung der Erbschaft kommen die Grundsätze der äußersten Gleichheit zum Vorschein. Die Brüder haben zunächst nach Verhältniß ihres Antheils am Erbe für die Erhaltung ihrer unmündigen Schwestern Sorge zu tragen ²⁷⁸⁾. Hat die Mutter, oder irgend einer, den die Mutter beerbt, dem Sohne zur Erziehung, zum Unterrichte, zur Reise oder zur Morgengabe, oder um seine Schulden zu bezahlen, Geld gegeben, so wird, wenn der Sohn ohne Kinder versterben sollte, dieses Geld an die

276) Laxdaela S. p. 58.

277) Schlegel p. CXXXI.

278) Arfa-Pattr c. 2. Grágás I. 172.

Mutter, oder an den Geber zurückfallen, doch ohne Hinzufügung irgend eines Zinses ²⁷⁹⁾). Wenn der Vater in gleicher Weise den Söhnen etwas vorgeschossen, oder dem noch nicht sechzehn Jahr alten einen Gewinn zugewiesen hat, so werden die übrigen Söhne, die nichts erhielten, gerade so viel, als die anderen empfangen haben, vorweg nehmen ²⁸⁰⁾). Hätten mehrere Söhne Ungleiches bekommen, so würde ebenfalls eine Ausgleichung bei der Theilung der Erbschaft in der Art statt finden ²⁸¹⁾), daß die Verschiedenheit nicht in Frage kommt, und alles so angesehen wird, als wenn sie Gleiches bekommen hätten ²⁸²⁾). Aber wenn der Theil eines Erben an der Erbschaft etwa nicht so viel beträgt, als ein Anderer schon vorweg bekommen hatte, so muß der, welcher empfing, so viel herausgeben, daß die ursprüngliche Gleichheit hergestellt werden kann ²⁸³⁾). Eben so, wenn einige dotirte, andere undotirte Töchter vorhanden sind, so dürfen die noch nicht dotirten eben so viel, als die dos der anderen betrug, vorweg aus der Erbschaft nehmen ²⁸⁴⁾). Die dos, welche die Mutter der ohne Kinder verstorbenen Tochter gegeben hat, kann sie vorweg aus deren Erbschaft zurücknehmen; eben so wird sie das mündr eher nehmen, als der Vater und seine Kinder ²⁸⁵⁾); in gleicher Lage wird sich aber jeder

279) Arfa-pattr ib. Grágás I. 173.

280) Arfa-pattr ib.

281) Arfa-pattr ib.

282) Arfa-pattr ib.

283) Arfa-pattr ib.

284) Arfa-pattr ib. Grágás I. 174.

285) Arfa-pattr ib.

befinden, der zur das etwas beigetragen hat. Der Vorzug der Mutter vor dem Vater ist hier also kein absoluter, sondern hauptsächlich auf das Geben der das sich begründend.

Außer der gewöhnlichen Succession giebt es aber noch eine außerordentliche. Wenn ein Fremdgeborner in Island ohne Verwandte stirbt, da soll sein Gefährte das Erbe nehmen (*pa a folagi hans at taos arf*)²⁸⁶). Ermangelt er eines Gefährten, so ist der Tischgenosse (*mantonautr*) der nächste Erbe, und wenn mehrere vorhanden sind, derjenige, der am meisten mit ihm speist²⁸⁷). Hat einer so oft wie der andere mit dem Erblasser gegessen, so theilen sie das Erbe zu gleichen Portionen. Ist kein Tischgefährte vorhanden, weil der Erblasser immer allein aß, so folgt der Schiffsherr (wahrscheinlich des Schiffes, welches den Fremden nach Island brachte) und wenn mehrere dergleichen vorhanden sind, so nehmen sie nach Maassgabe ihres Antheils am Schiffe auch Antheil an der Erbschaft²⁸⁸). Sollte das Schiff dem Verstorbenen selbst angehören, so nimmt die Erbschaft der Richter, dessen Curie der Herr des Grundes, in welchem die Zelte gesetzt wurden, folgt. Hat jemand aber eine feste Wohnung eingenommen, so folgt der Herr des Bodens, und wenn er etwa das Haus verlassend zum Schiffe einmal zurückgekehrt ist, und dort stirbt, so ist es, als wenn er das Haus nicht verlassen hätte²⁸⁹). Wäre aber der Fremde in einer

286) *Arfa-pattr* c. 6. *Grágás* I. 186.

287) *Arfa-pattr* *ib.* ›

288) *Arfa-pattr* *ib.*

289) *Arfa-pattr* *ib.* *Grágás* I. 187.

ihm nicht gehörigen Tode verstorben, so wird, wie wenn er im Zelte gestorben wäre, der Richter des Orts die Erbschaft nehmen²⁹⁰). Hat der Richter den, welchen er beerben soll, getödtet, so nehmen die übrigen Praetoren derselben Toparchie die Erbschaft²⁹¹). Sind aber späterhin Verwandte des Fremden, die der dänischen Sprache mächtig sind, nach Island gekommen, so muß ihnen die Erbschaft und die etwaige Buße ausgeliefert werden²⁹²), doch können auch Norweger oder Schweden folgen, wenn sie sich gleich einer andern als der dänischen Sprache bedienen. Würden zum Beispiel Anglen, oder noch weniger bekannte Menschen in Island versterben, so würde das Gut den Erben nicht auszuantworten seyn, wenn nicht Vater, Sohn oder Bruder des Verstorbenen fordern, die selbst früher in Island verweilt hatten, und den Einheimischen bekannt geworden waren²⁹³). Wäre jemand auf einem Schiffe abwesend, so könnte er die interimistische Verwaltung seines Vermögens jedem, dem er irgend wollte, anvertrauen, aber nach dreien Wintern treten, wie schon oben²⁹⁴) gesagt worden ist, die Erben ein und theilen, nachdem Zeugen den wahrscheinlichen Tod ausgesagt, die Erbschaft²⁹⁵). Eines Bettlers Erbschaft, der in irgend einem Hospitium gestorben ist, nimmt das Haus, in welchem er sein Leben endete, sowohl das, was er bei sich

290) Arfa-pattr ib.

291) Arfa-pattr ib.

292) Arfa-pattr ib. Grágás I. 188.

293) Arfa-pattr c. 6. Grágás I. 189.

294) S. S. 515.

295) Arfa-pattr c. 7. Grágás I. 190. 191.

führte, als auch das, was er sonst wohl besitzt²⁹⁶). Würden aber Erben sich zu des Bettlers Gut messen, und diese durch fünf Zeugen beweisen, daß der Bettler eine leibliche Wohnung gehabt, die er nur gegen den Willen des Erben verlassen, so würden ihnen die Güter des Bettlers, die er nicht bei sich geführt, zugewiesen werden²⁹⁷). Die, welche ein Bettler mit sich herumträgt, hat überhaupt immer der zu nehmen, der die Verpflichtung hat, seinen Körper in die Kirche tragen zu lassen²⁹⁸).

Es bleibt hier nur noch die wichtige Frage zu entscheiden übrig, in wie fern die testamentarische Successionsweise in Island bekannt ist. In den Sagen geschieht des Testaments einigermassen Erwähnung. In der *Laxdael* saga verheimlicht es Unnura nicht, daß sie dem Olaf Feilan alles testamentarisch vermachen wolle²⁹⁹), und an einer anderen Stelle derselben Sage verspricht Thordr dem Höskuld, daß er seinen Sohn Olaf im Testamente einsetzen wolle, da ihm kein Erbe in dieser Welt sey, und da er es für besser halte, als wenn sein Gut von den Verwandten der Wisgerda mit feindlichen Mägeln gegriffen werde³⁰⁰). Trotz dem kommt in der

296) Arfa-pattr c. 8. Grágás I. 191.

297) Arfa-pattr c. 8. Grágás I. 191.

298) Arfa-pattr ib. Grágás I. 192. Ehegatten haben kein Erbrecht; doch hat die Frau das Recht, nach dem Tode des Mannes die *dos* und das *mundr* zu nehmen. Ist die Witwe zu verschuldet, so hat sie Abzüge zu gewärtigen, doch nimmt sie die *dos* immer. Diese Bestimmung galt nicht, sobald Gemeinschaft statt fand. Kaupa-balkr c. 9. Grágás I. 411. Þingskapa-pattr c. 42. Grágás I. 126.

299) Laxdaela S. c. 7. p. 12.

300) Laxdaela S. c. 16. p. 52.

Grágás keine Spur von irgend einer testamentarischen Verfügung vor. Sogar die Alienation zum Nachtheil, oder ohne Consens der Erben, ist häufig verboten, zum Beispiel die eines achtzigjährigen Greises³⁰¹⁾. Nur zum Besten seiner Seele (til salo-bota) kann jemand den zehnten Theil seines Vermögens der Kirche oder zu frommen Zwecken vermachen; so wie dieses Vermächtniß aber den zehnten Theil überstiege, würde es ungültig seyn³⁰²⁾. Nur wenn Erben in diese Legate zu geistlichen Zwecken eingewilligt haben, würden sie auch über den Betrag des Zehnten hinaus gültig seyn, und es würde die Schenkung der Umstahd nicht anfechten, daß späterhin andere nicht eingewilligt habende Erben erschienen seyen³⁰³⁾. Auf eine Bezeugung des Vertrages durch Beisassen kommt es übrigens nicht an³⁰⁴⁾. Außer diesen Schenkungen für das Heil der Seele sind wohl noch andere zu finden. Als, wie die Laxdaela saga meldet, Hðskuld schwer krank ist, läßt er seine Söhne Thorleik und Barðr kommen, und bittet sie, ihm zu erlauben, daß als dritter Erbe sein unehelicher Sohn Olaf eintreten dürfe. Barðr willigt ein, aber Thorleik verweigert den Consens und meint, der Vater habe dem unehelichen Sohn schon bei Lebzeiten genug gegeben. Darauf sagt Hðskuld: nun so werdet ihr mir doch das Recht nicht verweigern, ihm zwölf Unzen Gold zu hinterlassen, da seine mütterliche Familie edel ist³⁰⁵⁾, was auch Thorleik einräumt. Diese Stelle

301) Arfa-pattr c. 11. Grágás I. 202.

302) Arfa-pattr ib.

303) Arfa-pattr c. 18. Grágás I. 223.

304) Arfa-pattr ib.

305) Laxdaela S. c. 26. p. 102.

der Faxbaelasaga, mit der vorher angeführten verglichen, kann auch darüber eine Auskunft geben, wie es eigentlich im Isländischen Alterthum mit dem Testamente gemeint ist. Wenn jemand gar keine Erben hat, oder durchaus entfernte, so mag eine Vertheilung an Freunde gestattet gewesen seyn, kommt ja bei aller fehlenden Individualität im Oriente selbst ein Anklang testamentarischer Freiheit vor; aber wenn Kinder oder sonstige nahe Erben vorhanden waren, ist sicherlich eine solche Verfügung un-erlaubt. Daß Höskuld hier seine Kinder fragt, daß die Erben, was über den Zehnten weggegeben wurde, wiederfordern können, und daß, nachdem ein Erbe seinen Consens verweigert hat, der Erblasser nur noch das Recht besitzt, innerhalb der ihm angewiesenen Gränzen ein Geschenk von zwölf Goldmünzen seinen natürlichen Kindern zu machen, zeigt, nicht minder, wie das Stillschweigen der Grágás, die Unanwendbarkeit des Testaments im Römischen Sinne genommen. Eben so wenig wie den Testamenten ist aber die Grágás den Erbverträgen hold, und der Verkauf einer zu hoffenden Erbschaft ist nur dann gestattet, wenn der nächststehende Erbe dieses nicht mißbilligt, und die Bedingungen des Verkaufes angemessen sind (Eigi a mapr at selia arfvon sina, ef sa segir osatt a, er naest atendr til, nema jafamaeli horiz) ³⁰⁶).

Nachdem wir so aus der Grágás und den Sagen das älteste Isländische Familien- und Erbrecht entwickelt haben, wollen wir nun schließlich die Veränderungen mittheilen, die dieses Recht in dem neueren Gesetzbuche König Magnus Lagabaeters betroffen haben. Die Bemerk-

306) Arfa-pattr c. 24. Grágás I. 220.

lung mag hier vorangeschickt werden, daß das neuere Isländische Recht mehr als ein Zweig des Norwegischen erscheint, und daß die Eigenthümlichkeit, welche noch die *Grágás* hat, sich nicht mehr in demselben vorfindet.

Die Bestimmung des ältesten Isländischen Rechts, daß der Sohn und der Mann der Tochter die nächsten Verlober der Mutter seyen³⁰⁷⁾, und daß erst hinterher der Vater kommt, schwindet nothwendig in dem späteren. Vater und Mutter, heißt es hier³⁰⁸⁾, sollen über die Verheirathung ihrer Tochter schalten (*Fader og Moder skal raade for deres Døttres Giftermaal*), und nach ihrem Tod soll diese Schaltung an die nächsten väterlichen oder mütterlichen Verwandte kommen³⁰⁹⁾. Nach König Hagens Verordnung ist der Verheirather erst der Vater, dann der vollbürtige Bruder, dann die Mutter³¹⁰⁾. Sind Brüder die nächsten Verwandten, und werden sie über die Verheirathung nicht einig, so soll, wie im älteren Isländischen Rechte³¹¹⁾, der Wille des Bruders befolgt werden, der mit den Absichten der Frau übereinstimmt³¹²⁾. So soll es nicht allein mit Brüdern, sondern auch mit

307) *S.* oben *S.* 476.

308) *Den. Islandske Lov, Jons Bogen udgiven af Kong Magnus Lagabaettir anno 1280 af det gamle Norske udi det Danske Sprog oversatt etc. Kiøbenhavn 1763. Den Giftermaal c. 1. S. 89.*

309) *Jons Bogen ib.*

310) *Jons Bogen S. 91.*

311) *S.* oben. *S.* 478.

312) *Jons Bogen S. 89.*

anderen verheirathenden Verwandten gehalten seyn³¹³). Unter diesen Verwandten ist der der Verheirather, welcher der Frau als Erbe am nächsten steht, und wenigstens zwanzig Jahre oder darüber alt ist³¹⁴). Wenn ein Mädchen oder eine Frau, mit Ausnahme einer Wittwe, sich ohne ihrer Eltern, ihres Brubers oder sonstigen Verheirathers Einwilligung verlobt, so hat sie das Erbe eingebüßt, welches ihr nach dem Verlover zukam, er müßte ihr denn Barmherzigkeit angedeihen lassen, oder es sey denn, daß der Verheirather eine passende Ehe verhindern will; dann darf sich die Frau mit anderer Verwandten Rath verehelichen, namentlich wenn die Ehe passend und ebenbürtig erscheint³¹⁵), was sie mit deren Eid bewahrheiten muß. Auch diese Bestimmung ist mit dem älteren Isländischen Rechte übereinstimmend³¹⁶). Wer eine Frau anders als auf die eben genannte Weise sich zu nehmen unterfängt, der muß dem Verlover volles Recht nach dem Urtheil von zwölf Männern gewähren, und den vierten Theil seines Landes räumen, es sey denn, daß anderen Verheirathern die Ehe passend geschienen hat³¹⁷). Eine Wittwe kann sich ohne allen Zweifel mit wem sie will verheirathen, und die Bestimmung des älteren Isländischen Rechts, daß wenn ein Vater vorhanden ist, dieser auch rathen solle, scheint im späteren Rechte nicht mehr vorzukom-

313) Fons Bogen S. 89. „Dg saaledes skal allevegne „forholdes, hvor flere ere lige naer beslaegtede.“

314) Fons Bogen S. 91.

315) Fons Bogen S. 91.

316) S. oben S. 478.

317) Fons Bogen S. 91.

men ³¹⁸). Frauen, die anderer guter Leute Kinder, oder befreundete Weiber, zu dieser oder anderer Unzüchtigkeit bereden, sollen, wenn es bewiesen wird, nach dem Urtheil von zwölf Geschwornen, mit Geld bestraft werden, wenn sie Geld haben (Penge som haver Penge) ³¹⁹); die Verführten aber leiden Strafe nach dem Urtheil.

Mehr wie im älteren Isländischen Rechte kommt im neueren die Mitgift neben der Morgengabe vor. Der Verheirather soll bei der Verlobung die Mitgift und das munda (Eilgave) bestimmen, und nachdem man darüber einig geworden wäre, soll erst der Tag zur Hochzeit festgesetzt werden ³²⁰). Man soll für eine Frau niemals mehr als Morgengabe bezahlen wie sechstausend ³²¹) (Öhre?), wenn man auch noch so reich wäre, und auf keine Weise mehr als den vierten Theil des Gutes ³²²). Wäre man über die früher versprochene Mitgift späterhin nicht übereinstimmend, so soll der Bräutigam beweisen, das heißt zwei Zeugen zuziehen, welche dabei waren, als bei der Verlobung darüber gesprochen wurde; wäre aber ein Zwist über die Morgengabe entstanden, so wendet sich andererseits der Verheirather an zwei Zeugen, und führt den Beweis ³²³). Keiner soll einer Frau als Mitgift mehr wie den dritten Theil in Kleidern geben, das übrige

318) Fons Bogen S. 91.

319) Fons Bogen S. 91.

320) Fons Bogen S. 89.

321) Die Münze ist nicht angegeben.

322) Fons Bogen S. 91.

323) Fons Bogen S. 90.

muß in lauter nützlichen Dingen bestehen ³²⁴). Bei Gelegenheit der Wittgift wird nun aber im Fönsbók auch von der Collation derselben gehandelt. Wenn Frauen ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihres Bruders Erbinnen sind, und einige sind verheirathet, andere unverheirathet, da solle die unverheirathete soviel aus dem Erbe vorweg nehmen, als die Wittgift der anderen betrug, oder wenn alle verheirathet gewesen wären, und die Wittgift wäre ungleich ausgefallen, so würde auch die Gleichheit sofort wieder hervorgebracht ³²⁵). Ist das Erbe nicht zureichend, so müssen die, welche mehr bekommen haben, sogar herausgeben ³²⁶). Diese Sätze sind alle theils im älteren Isländischen Rechte, theils dem darin Gefundenen gemäß ³²⁷). Wenn jemand Geld zur Wittgift oder zur Morgengabe auslieh, so ist dieses der Frau eben so erworben, als wenn sie der Vater oder die Mutter gegeben hätte: es müßte denn jemand behaupten, er habe das Geld nicht zu diesem Zwecke hergegeben, wo er alsdann zu einem Eide verstattet wird, und er den Verheiratheten um so viel Gut belangen darf, als von der Morgengabe abgezogen werden kann ³²⁸). Verheirathet, eine Wittwe sich selbst, und läßt sie anderer Männer Gut in ihre Wittgift einfließen, und der, welchem es gehört, gestand dieses zu, so hat der Ehemann das Gut eben so wohl, als das

324) Fön's Bogen S. 90.

325) Fön's Bogen S. 92.

326) Fön's Bogen S. 92.

327) S. oben S. 517.

328) Fön's Bogen S. 92.

eigene Vermögen der Wittwe³²⁹⁾. Würde aber geldügnen, daß das Gut zu diesem Zwecke hergegeben sey, so verhielte es sich, wie in dem eben angegebenen Falle, das heißt, die Mitgift wäre nun geringer. Keine Jungfrau kann über ihr Gut schalten, bevor sie zwanzig Jahr alt ist, wenn es ihr auch früher zugefallen ist, sie müßte denn verheirathet seyn, in welchem Falle ihr Mann für sie eintritt, sowohl für sie selbst, als für ihr Gut³³⁰⁾.

Die Lehre von der Gütergemeinschaft ist im späteren Isländischen Rechte ausgebildeter als im früheren. Keiner soll seiner Hausfrau Gut außer Landes führen ohne ihren Willen, aber er soll dasselbe zu gemeinschaftlichem Bedarf benutzen können³³¹⁾. Eben so wenig soll ein Mann seiner Frau oder beiderseitiges Eigenthum verkaufen dürfen, ohne ihre Einwilligung, ausgenommen, wenn volle Nothwendigkeit vorherrschend ist, oder vernünftiger Rath dazu auffordert³³²⁾. Keine Frau kann ihrem Manne Gemeinschaft verweigern, aber sie geschieht auf die Weise, daß sie alles was sie haben, oder durch Erbschaft oder auf andere Weise zu erwerben hoffen dürfen, zusammenlegen. Hat nun einer von ihnen Ummündige zu erhalten, so werden sie zwar aus dem gemeinschaftlichen Gute beköstigt, aber sie fallen weiter nicht dem Gute des Anderen zur Last³³³⁾. Stirbt aber einer von ihnen, so sollen diese Mündel dem zur Last fallen, der nach dem Gesetze für sie zu sorgen hat, und der Ehegatte,

329) Forns Bogen S. 93.

330) Forns Bogen S. 92.

331) Forns Bogen S. 93. 94.

332) Forns Bogen S. 94.

333) Forns Bogen S. 94.

der das meiste zur Theilung hingab, soll auch das meiste wiedernehmen, oder wenn er nicht da ist, dessen Erben³³⁴). Wenn so nun weggenommen ist, was eingebracht war, soll das Vermögen in zwei Theile getheilt werden, wenn es auch vermindert ist. Ist es aber vermehrt, dann nimmt der Mann und sein Erbe zwei Drittheil, die Frau aber ein Drittheil³³⁵). Wenn nun aber keine Gemeinschaft zwischen den Ehegatten beliebt worden ist, so soll die Frau die am Verlobungstage versprochene und am Hochzeitstage verkündete Morgengabe behalten, so lange sie lebt. Der Frauen Mitgift oder Morgengabe muß jedes zehnte Jahr verkündet werden, und zwar gleichviel, in der Kirche, oder auf dem Gericht, wo nur Volk versammelt ist³³⁶). Stirbt die Frau aber vor ihrem Manne, da werden ihre Erben die Mitgift nehmen, aber die Morgengabe können sie nicht fordern. Wenn nun auch ein Mädchen ihres Bruders Tutel hat, so kann sie doch von seinem Gute nicht zu ihrer Mitgift nehmen³³⁷). Wenn ein Ehegespons vor dem

334) Fons Bogen S. 95.

335) Fons Bogen S. 95. Wäre Gemeinschaft auf andere Weise gemacht, so soll sie nicht gehalten werden, wenn sie auch der Erbe nicht wankend machen kann oder will, da das Gesetz sie schon ohnehin zerstreut. „Men om de laegge faellig paa anden Naade, „da skal det ikke holdes endskjønt Arvingen enten ikke vil eller kand rygge det, thi Loven rygger selv det faellig.“

336) Fons Bogen S. 95.

337) Fons Bogen S. 95. Beschuldigt der Erbe später den Verheiratheten, daß er sein Gut der Schwester mitgegeben hat, und wird es bewiesen, so muß er es zurückbezahlen. Fons Bogen S. 96.

dem andern stirbt, und es fehlt an Ehezeugen, da soll der überlebende Ehegatte dergestalt theilen, wie es bei Eingehung der Ehe verabredet worden ist, und darauf mit zweien Männern einen Eid schwören³³⁸⁾. Wenn jemand Land oder fahrende Habe für seiner Hausfrau Gut kauft, und diese überlebt den Mann, da soll sie soviel von dem Lande haben, als ihr früheres Vermögen betraf, und nur einzig und allein soviel mehr, als der Erbe zuläßt³³⁹⁾. Hätte die Frau aber nach eingegangener Ehe noch Geld bekommen, und wäre dieses für Land weggegeben, so würde das ganze Land ihr gehören³⁴⁰⁾. Wenn zwei dürstige Personen sich nach den Landesgesetzen verheirathen, und ihr Gut vermehrt sich, da hat der Ueberlebende zwei Theile am Vermögen, sowohl in Land, als in der fahrenden Habe, wenn mit Erben, die nicht Descendenten sind, getheilt wird, die Hälfte aber, wenn eigene Kinder vorhanden sind³⁴¹⁾.

Trennt sich eine Ehe, wegen Hindernisse auf deren Rath, die ihn nach Gottes Recht zu ertheilen haben, so behält jeder der Ehegatten sein Gut³⁴²⁾. Wäre aber die Scheidung wegen verwandtschaftlicher Gründe vollbracht, und der Mann hätte, die Hindernisse kennend, dieselbigen dennoch verschwiegen, da soll er für sein Schweigen nach dem Urtheil von zwölf Geschwornen büßen, und die Frau nimmt die eine Hälfte des Vermögens, die andere aber

338) Fons Bogen S. 96.

339) Fons Bogen S. 96.

340) Fons Bogen ib.

341) Fons Bogen S. 97.

342) Fons Bogen S. 99.

der sponsor³⁴³). Hat jemand eine Frau nach Landesgesetz geheirathet, und er stirbt darauf, so soll der Frau Mitgift und Morgengabe, wenn soviel vorhanden ist, ausbezahlt werden, die Erben sollen aber dazu nichts von ihrem Gute zu geben haben, weil keiner eine Frau mit anderer Gut kaufen darf³⁴⁴).

Eine Ehefrau, die mit einem anderen Ehebruch treibt, oder sich ohne Ursach von ihrem Manne gegen göttliches und menschliches Recht trennt, hat ihre Morgengabe dadurch eingebüßt³⁴⁵). Befiehlt aber der Mann das Zusammenbleiben, und die Frau will nicht, da soll der Mann das ganze Gut der Frau behalten, während sie lebt, und nach ihrem Tode nehmen die nächsten Erben die Mitgift, aber nicht die Morgengabe³⁴⁶). Verzeiht der Mann der Frau aber, und nimmt er sie wieder, dann soll es seyn, als wenn nichts vorgefallen wäre³⁴⁷). Begeht die Frau die Unthat öfter, so behält der Mann das Gut, und es wird, so wie vorher gesagt wurde, gehalten. Wäre die Frau aber nie vorher wegen eines Vergehens beschuldigt worden, und gelobt sie Gott und ihrem Manne Besserung, und der Mann gestattet ihr das Zusammenseyn, will sie aber nicht zu Gnaden aufnehmen, da muß die Frau ihre Mitgift haben, aber nicht ihre Morgengabe³⁴⁸). Verweigert aber der Mann der Frau die Mitgift, und be-

343) Fons Vogen S. 99.

344) Fons Vogen S. 100.

345) Fons Vogen S. 97.

346) Fons Vogen S. 97.

347) Fons Vogen S. 97.

348) Fons Vogen S. 98.

hauptet er, die Frau habe schon früher dieselbe Unthat begangen, ohne sie jemals früher deshalb beschuldigt zu haben, da muß sich die Frau mit ihrem Eide wehren, und bekommt, falls sie der Mann durchaus nicht zu Gnaden aufnehmen will, ihre Mitgift³⁴⁹⁾. Wenn einem von den Eheleuten Geld zufällt, da muß der, welcher eine Missethat beging, für sein Verbrechen büßen. Bestände aber Gemeinschaft, so würde auch der zu bezahlen haben, denn das Geld nicht zufällt³⁵⁰⁾. Wenn eine Frau, welche man verlobte oder verheirathete, vorher Hurerei trieb, so soll der Mann Genugthuung für seine verletzte Würde, der Verheirathete aber Gerechtigkeit erhalten. Wäre aber die Frau in ähnlichen Fehler nach der Verlobung verfallen, und der Mann heirathet sie nachher, da kann er sowohl Gerechtigkeit als Genugthuung für die verletzte Würde verlangen³⁵¹⁾. Würde jemand zu einer Frau ins Bett steigen, daß sie in schlechten Ruf wegen Hurerei kommt, da soll er, wenn auch sein Wille nicht durchgesetzt wurde, nach zwölf Männer Urtheil büßen³⁵²⁾.

Was nun die Lehre von der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft betrifft, so sind sie im *Jónsbók* zusammen abgehandelt. Jeder soll seinen Vater und seine Mutter ernähren, er sey ehelich oder unehelich geboren, und seine eigenen Kinder. Ist nicht so viel Gut da, daß es zur vollständigen Versorgung hinreicht, so soll doch so viel zur Ernährung gegeben werden, als die eigene Erhal-

349) Jóns Bogen S. 98.

350) Jóns Bogen S. 98.

351) Jóns Bogen S. 98.

352) Jóns Bogen S. 99.

tung zuläßt, und mit dieser Zugabe kommt dann der zu Ernährende zum nächsten Erben ³⁵³). Die Ernährung ist ganz nothwendig auch in Beziehung auf Geschwister, wenn jemand eines Jahres Vorrath für sich und dieselben besitzt, und sie zu ihm kommen wollen, und er ihre Erbe oder sie die seinigen sind ³⁵⁴). Um dieser Last zu entgehen, kann man sein Erbe nicht verkaufen, denn das Gesetz erklärt einen solchen Verkauf für ungültig ³⁵⁵). Sind aber Unmündige nicht so nah, wie gesagt worden ist, verwandt, da muß sie der ernähren, welcher der nächste zum Erbe ist, wenn er Vermögen hat ³⁵⁶). Kein Unmündiger darf von dessen Gut entfernt werden, mit dem er verwandt ist; aber im sechzehnten Jahre wird er mündig, und dann hört die Ernährung auf, sobald er gesund und arbeitsfähig ist (om han er helbred og arbeidsfær) ³⁵⁷). Zu gegenseitiger Ernährung sind auch Ehegenossen angehalten, so wie zur Fürsorge, wenn einer von ihnen geisteskrank wird, oder in Siechthum verfällt ³⁵⁸). Sind sie aber minder reich als dreihundert (Öhre) zusammengekommen, und haben sie auch, späterhin des Königs Schatz nicht bezahlen können (das heißt, hat sich ihr Vermögen nicht bedeutend vermehrt), da soll der eine arbeiten für des andern Unterhalt, oder wenn er nicht kann, ihn auf einem Pferde umherführen (das heißt, für ihn betteln), und die

353) Fons Bogen S. 129.

354) Fons Bogen ib.

355) Fons Bogen ib.

356) Fons Bogen S. 130.

357) Fons Bogen S. 130.

358) Fons Bogen S. 131.

Kinder sollen in keinem Prozesse verurtheilt werden, während sie so die Eltern geleiten ³⁵⁹). Armuth aber ist wahrhaft da, wenn ein Unmündiger vorhanden ist, und der, welcher für ihn arbeiten oder ihn herumsführen sollte, vor ihm stirbt ³⁶⁰). Wenn ein noch verheiratheter Mann in seinem Districte in äußerste Armuth geräth, da soll nach Art der Gemeinschaft die Theilung der Kinder vor sich gehen. Die Mutter soll ihre unmündigen Kinder zu ihren vermögenden Freunden, die ihre nächsten Erben sind, führen, und eben so der Vater zu den seinigen ³⁶¹). Wenn nachher der Unmündige aus dem Hause gewiesen wird, und man ihn bettelnd von Haus zu Haus herumgehen läßt, dann bezahlt der, welcher ihn versorgen sollte, sechs Öhre an den König, und die Last der Ernährung kommt ihm nach wie vor zu ³⁶²). Keiner aber ist gebunden, jemanden zu versorgen, bevor er bestimmt weiß, daß er unmündig ist. Bei einer Theilung der Unmündigen unter ihre Verwandte wird es als ein Vortheil angesehen, wenn dem einen einige derselben sterben (da er der hans Fordeel) ³⁶³), und es soll dadurch der Andere nicht berechtigt seyn, die auf seinen Theil gekommenen abzugeben ³⁶⁴). Hat ein Unmündiger Vermögen, so nimmt er dasselbe zu seinem Vormunde mit.

359) Fons Bogen S. 131.

360) Fons Bogen S. 131.

361) Fons Bogen S. 132.

362) Fons Bogen S. 132.

363) Fons Bogen S. 132.

364) Fons Bogen S. 133. „Da bør den, som det Skifte traf svare derfor.“

Es kommt aber noch nach der Mündigkeit, welche im zwanzigsten Jahre, wie schon gesagt worden ist, eintritt, eine Art von Curatel vor. Es heißt ³⁶⁵), wenn jemand zur Theilung der Unmündigen kommt, der selbst mündig ist, und er nun sein Gut entgegennimmt, so kann er alsdann zum Vormund nehmen, wen er will, das heißt, einen solchen, der Aufsicht habe über sein Gut, wenn er dies nicht versteht. Diese Art sich selbst einen Vormund zu setzen, ist dem Anfange der Curatel im Römischen Rechte ähnlich. Wenn sich indessen eine Mannsperson vor dem zwanzigsten Jahre ohne den Rath der Verwandten verheirathet, so verliert er gegen seine Erben alle Landsteuer und Rente seines Gutes ³⁶⁶). Wird ein Unmündiger zu jemandem gebracht, der ihn nicht zu erhalten braucht, so muß dieser den eigentlichen Versorger vorfordern lassen, und wenn er durch Zeugen dessen Pflicht dargethan, ihn demselbigen übergeben ³⁶⁷). Wenn ein Unmündiger ohne Kenntniß und Wissen des Richters irgendwo hingeführt wird, da kann ihn jeder zurückführen nach dem Gerichte, und die Veranstellung des Richters bestimmt alsdann, wohin er geführt werden soll ³⁶⁸). Kann er ihn nicht nach dem Gerichte führen, so muß er ihn wenigstens nach dem Ort des ersten Nachtlagers (Matte-sted) zurückbringen, von wo er zu ihm kam. Jeder der Vormundschaft pflichtige, der einen ihm Dargebotenen nicht nehmen will, bezahlt einen Ohr dem König, aber wenn der Bündel vor Hunger

365) Fons Vogen S. 133.

366) Fons Vogen S. 133.

367) Fons Vogen S. 133.

368) Fons Vogen S. 134.

stirbt, büßt der Vormund ebenfalls dem Könige volle Mannes- und Unterthanenbuße³⁶⁹). Wenn Unmündige zu theilen sind und der eine will sie nicht nehmen, dann wird von sechs vernünftigen Männern (fornuftige Maend) die Theilung gemacht, und die Unmündigen werden dem der sie auch nicht wollte, zugewiesen³⁷⁰). Versorgt jemand ein Mündel, wie es das Gesetz will, obgleich ein Anderer des Mündels Erbe ist, und fällt dem Mündel später Gut durch Erbschaft zu, oder erwirbt es Vermögen, da soll der Versorger so viel nehmen, als ihm die Versorgung kostete, das Uebrige aber der Erbe³⁷¹). Würde aber jemand die Versorgung eines Unmündigen von Gotteswegen (for Guds Skyld) übernehmen, und nicht, weil das Gesetz ihn zwingt, dann soll ihn Gott dafür belohnen, und er darf nichts von dem späteren Vermögen des Unmündigen dafür an sich reißen³⁷²). Hat jemand in Island ein ununmündiges natürliches Kind, und er befindet sich entweder in Norwegen, Hetland, in den Orknöet oder Färder Inseln, oder irgendwo sonst in des Königs von Norwegen Reich, und das Kind wird geboren, ehe er wegreist, oder er bekennt sich dazu, sein Vater zu seyn, da soll er so viel Geld hinterlegen, daß das Kind dafür das erste Jahr aufgezogen werden kann. Käme es aber zur Welt, nachdem er fortgereist ist, und hätte der Vater zur Ernährung keine Anstalt getroffen, da soll nach der Handelsstadt, nach welcher er reiste, geschrieben werden,

369) Fons Bogen S. 134.

370) Fons Bogen S. 134.

371) Fons Bogen S. 135.

372) Fons Bogen S. 135.

und der Rathsmann oder Vogt derselben ³⁷³) soll aufgefodert werden, Geld zu schicken zur Erhaltung des Kindes; auf gleiche Weise soll es aber mit dem schon Gebornen gehalten werden ³⁷⁴).

An die Lehre, wie es mit Unmündigen gehalten werden solle, reiht sich im Jónsbók die Betrachtung, wie man zu verfahren habe, wenn jemand arm geworden ist. Arme, die herumgehen, um zu betteln, müssen ihre Kinder mit sich führen, es sey denn, daß diese eines Jahres Vorrath für sich verdient hätten ³⁷⁵). Den Armen muß der Bauer herumführen und ernähren, weil der Arme eben sowohl auf Gottes Hülfe Anspruch machen kann, als der, welcher was hat ³⁷⁶). Ein solcher Armer muß von Wohnung zu Wohnung geleitet werden, und der sich diesem entzieht, bietet dem König einen Öhr ³⁷⁷). Wer einen Armen in eine Wüste führt, und derselbe stirbt an dieser Führung, oder ihn nicht aufnimmt in sein Haus, und er geht dadurch unter, soll den Erben des Mannes volle Waise geben, so wie dem Könige Unterthanenbuße, und die Richtenden sollen genau Acht geben, daß solche Unthaten nicht zur Sitte werden. Wer einen Armen liegen läßt, und er stirbt vor Frost, oder Thiere beißen ihn, und er bekommt eine Todeswunde, muß ebenfalls dafür aufkommen. Nach Sonnenuntergang soll überhaupt kein Armer mehr weggeschickt werden, und zwar entscheidet die Sonne im Som-

373) Jóns Bogen S. 136.

374) Jóns Bogen S. 136.

375) Jóns Bogen S. 136.

376) Jóns Bogen S. 137.

377) Jóns Bogen S. 137.

mer, der Tag im Winter (Soel þor raabe om Sommeren, men Dagen om Winteren). Im Winter soll schon bei Halbbuntel nämlich jemand nicht aus dem Hause entfernt werden können³⁷⁸⁾. Wird ein Armer bei einem Bauer krank und der Kranke bittet um einen Priester, da ist der Bauer schuldig, ihn zu besorgen, und er darf den Kranken nicht aus seinem Hause weissen, bevor der Priester zu ihm kam. Derjenige, welcher sich weigert, diese Pflicht zu erfüllen, ist dem Könige drei Öhre zu bezahlen schuldig³⁷⁹⁾, es müßte ihn denn Nothwendigkeit daran verhindern.

Wir gehen nunmehr nach dieser Darstellung der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft und des Armenrechts, welche zusammenfallen, zu der Betrachtung des Erbrechts über. Die erste Erbregel ist, daß eheliche Kinder das Erbe von ihrem Vater und ihrer Mutter nehmen, und zwar, wie das Fönsbók sagt, nach göttlichem und menschlichem Rechte³⁸⁰⁾. Auf gleiche Weise wird des Sohnessohn zugelassen, was von dem älteren Isländischen Rechte abweichend ist, ausgenommen, wenn der Vater schon vorher seinen Erbtheil weggenommen hätte. Söhne folgen mit Töchtern zugleich, ebenfalls eine Abweichung vom älteren Rechte, so aber, daß der Sohn zwei Theile, die Tochter nur einen Theil nimmt. Der Sohnessohn nimmt einen gleichen Theil wie die Tochter³⁸¹⁾. Hinterläßt jemand Söhne und Töchter, da sind die Söhne zum Hauptgute

378) Föns Bogen S. 138.

379) Föns Bogen S. 138.

380) Föns Bogen S. 100.

381) Föns Bogen S. 100.

berechtigt, aber die Töchter bekommen anderes Land, oder fahrende Habe, wenn kein weiteres Land da ist³⁸²). Hier nun ist, wie im Französischen Recht, wo der Erstgeborne das chief manoir nimmt³⁸³), ebenfalls ein Vorzug des Erstgebornen begründet. Der älteste soll aber das Hauptgut haben, aber die anderen sollen gleich gutes Land nehmen nach gesetzlicher Schätzung. Des Sohnes Sohn soll das Erbe nehmen, das sein Vater gehabt haben würde, doch nur in so weit es dem Erbe einer Tochter gleichkommt (indtil han haver lige Loh. med en Datter)³⁸⁴), und das übrige Erbgut, das sein Vater, wenn er allein gestanden hätte, gehabt haben würde, darf er von seinen Oheimen für ein Fünftel weniger als der Werth ist lösen. Doch wird dabei vorausgesetzt, daß der Großvater todt ist, es müßte denn seyn, daß derselbige wegen Schwachsinigkeit ein Mündel seiner Kinder geworden ist. Wenn ein Sohn oder eine Tochter selbst keine Nachkommen hinterlassen, so nimmt der Vater das Erbe. Kinder sind überhaupt erbfähig in Beziehung auf ihre Eltern, wenn sie nur concipirt, wenn auch noch nicht geboren sind, vorausgesetzt, daß sie nur späterhin lebendig zur Welt kommen, und getauft wären³⁸⁵). Eine Tochter, die auf ihres Vaters oder Bruders Hof Hurerei treibt, ist nicht erbfähig, und hängt alleinig von der Gnade ihres Vaters oder ihres Bruders ab, wenn der erstere nicht mehr lebt³⁸⁶). Würde eine solche unzüchtige Tochter mit einer

382) Fons Bogen S. 101.

383) S. oben S. 143.

384) Fons Bogen S. 101.

385) Fons Bogen S. 101.

386) Fons Bogen S. 102.

zuchtigen und einem Sohnessohne zum Erbe kommen, so wird die erste die Hälfte weniger bekommen, als jede der Miterben, und nur dann volle Erbinn seyn, wenn sie allein ist, weil alsdann ihre Sache ausgeglichen wäre (ligesom hendes Sag var uspildt) ³⁸⁷). Wenn sich jemand mit einer Frau oder einem Mädchen verheirathet, so kommen auch die Kinder zur Erbschaft, die etwa vor der Verlobung gezeugt sind ³⁸⁸); die Heirath hat also eine legitimirende Gewalt. Nur in platter Hurerei erzeugte Kinder sind vom Erbe ausgeschlossen. Eine gesetzliche Verlobung wird aber nach dem alten Rechte genannt, wenn ein Mann der Jungfrau Hand nimmt, und zwar vor vernünftigen Zeugen, und die passenden Worte dazu spricht.

Als zweiter Erbabschnitt wird betrachtet, wenn ein auf dem Gericht verkündetes Kind (Linglyst Barn, Adoptivkind), welches gesetzlich zum Erbe aufersehen worden, mit einem ehelichen Sohnessohn, wenn dessen Vater auch nicht ehelich wäre, mit einer ehelichen Sohnesstochter, deren Vater ehelich ist, und mit einem ehelichen Tochtersohn, dessen Mutter ehelich wäre, zusammentreffen ³⁸⁹). Jeder von diesen nimmt den vierten Theil des Vermögens, sowohl in unbeweglichem Gut, als in fahrender Habe, und zwar, wenn mehrere in einer Kategorie, und nur einer in den anderen wären, so nimmt der eine soviel, wie die Anderen zusammen, das heißt, jede Unterabtheilung erwirbt als solche ³⁹⁰). Wären indessen nur mehrere

387) Fons Bogen S. 102.

388) Fons Bogen S. 103.

389) Fons Bogen S. 104.

390) Fons Bogen ib.

aus einer dieser Ordnungen vorhanden, so werden sie freilich das Erbtheil theilen³⁹¹⁾. Ist von diesen vier Ordnungen keine da, dann nimmt erst die Tochtertochter³⁹²⁾ das Erbe.

Der dritte Erbabschnitt ist, wenn eheliche Brüder von demselben Vater, des Bruders Erben werden. Sind keine Brüder da, dann nehmen die ehelichen Schwestern das Erbe, und in Ermangelung auch dieser kommt die Mutter heran. Fehlt auch die Mutter, dann kommen die ehelichen Töchter söhne und die Sohnes t öchter aber eines Kebsweibes von den unehelichen Kindern heran³⁹³⁾, und wenn auch von den ebengenannten niemand vorhanden ist, der Kebsweiber Töchter söchter. Endlich Muttervater und Vatermutter, und zuletzt Muttermutter, wenn sie ehelich geboren ist³⁹⁴⁾.

Der vierte Erbabschnitt ist, wenn der eheliche und vom Vater sendende Vaterbruder, der eheliche Brudersohn, und der eheliche frater uterinus zusammen erben. Hier nimmt jeder den dritten Theil, und es wird so gehalten, daß mehrere von einer Ordnung so viel bekommen, als einer in einer anderen³⁹⁵⁾. Sind diese nicht vorhanden, dann treten auch hier gleichsam als Ersatzerben³⁹⁶⁾ die eheliche consanguinea des Vaters, die Brudertochter und die soror uterina³⁹⁷⁾ auf, und jeder dieser Erben nimmt auf vorbemelbete Weise den dritten Theil. Ueberall aber,

391) Fons Bogen ib.

392) Fons Bogen S. 104.

393) Fons Bogen S. 105.

394) Fons Bogen S. 105.

395) Fons Bogen S. 106.

396) Fons Bogen ib.

397) Fons Bogen ib.

wo Erbgut in Theilung ist, da werden die es haben, welche dazu geboren sind, die anderen aber die fahrende Habe³⁹⁸⁾).

Der fünfte Erbabschnitt ist, wenn das Erbe vom ehelichen Mutterbruder und dem ehelichen Schweftersohn, der von einer Schwester von Vaterseite ist, genommen wird. In Ermangelung dieser nehmen die Mutterchwester und die Schweftertochter das Erbe³⁹⁹⁾).

Die sechste Erbtheilung findet statt, wenn der eheliche Brudersohn, dessen Vater ehelich geboren, und mit dem Erblasser gleichväterig war, herankommt. Fehlt ein solcher, so thut es nichts, wenn der Vater auch ein uneheliches Kind war. Ist keiner der Art da, dann kommen die ehelichen Brudertöchter⁴⁰⁰⁾, dann die männlichen, und endlich die weiblichen ehelichen Geschwisterkinder. Die Schwefteröhne und Schweftertöchter, welche darauf folgen sollen, kommen ebenfalls schon im fünften Erbabschnitt vor.

Im siebenten Erbabschnitt gelangen zur Erbschaft der Vaterbruder, der nicht, wie in der vierten Abtheilung, vom gleichen Vater, sondern von derselben Mutter ist, und der eheliche Brudersohn, der von einem frater uterinus stammt. Sind diese nicht da, dann kommt die soror uterina des

398) Fons Bogen S. 106.

399) Fons Bogen ib.

400) Fons Bogen S. 107. Es ist zu bemerken, daß diese schon im vierten Erbabschnitt vorkommen, und es ist daher anzunehmen, daß hier die Brudertöchter gemeint sind, die von fratribus uterinis kommen, während sie im vierten Abschnitt von fratribus consanguineis seyn mußten. In König Magni Gulathingalag heißt es auch bei derselben Stelle eller samm ødre S. 241. d. Copenhagener Ausgabe von 1817. Aber es könnte auch seyn, daß der Unterschied darin liegt, daß im sechsten Abschnitt auch von unehelichen Verwandten gesprochen wird.

Vaters und die Brudertochter, die von einem frater uterinus stammt, heran ⁴⁰¹).

Das achte Erbe wird von dem ehelichen, und von gleicher Mutter abstammenden Mutterbruder und dem Schwestersohn genommen, der von einer soror uterina herkommt. In Ermangelung dieser nehmen eheliche und gleichmütterige Mutterschwestern, so wie die Schwestertochter, die von einer soror uterina stammen, das Erbe ⁴⁰²).

Das neunte Erbe ist, wenn jemand dasselbe nach den Kindern des Sohnes seines von gleichem Vater kommenden Vaterbruders ergreift. Hier geht immer der Nähere dem Entfernteren vor, und der in der Mannslinie gleich nahe Verwandte dem anderen in der weiblichen Linie ⁴⁰³), so aber, daß, wenn die männliche Linie nicht in der Nähe des Grades vorhanden ist, gleich unmittelbar darauf die weibliche folgt.

Das zehnte Erbe nehmen die, welche die nächsten nach des Bruders Kinder sind, oder, wenn diese nicht da sind, welche die nächsten nach den Geschwisterkindern sind, oder in Ermangelung dieser, welche die nächsten nach den Schwesteröhnen, oder endlich den Schwestertöchtern sind. Eine Mannsperson geht hier immer dem Frauenzimmer vor, wenn er gleich nah verwandt ist ⁴⁰⁴).

Das eilfte Erbe wird von den ehelichen Brudersöhnen genommen, wenn ihr Vater von gleicher Mutter, und selbst ehelich war. Nach diesen kommen die, deren Vater un-

401) Fons Bogen S. 108.

402) Fons Bogen S. 108.

403) Fons Bogen S. 108.

404) Fons Bogen S. 109.

ehelich geboren wären. Dann die Brudertöchter, die männlichen und weiblichen Geschwisterkinder, die ehelich sind, und von gleicher Mutter stammen ⁴⁰⁵⁾).

Das zwölfte Erbe nimmt man nach seines Vaterbruders Sohnes Kind, das von einem gleichmütterigen Vater kommt, wenn sich nicht auch hier ein näherer Erbe findet. Es folgt dann, wie in der neunten Ordnung, der, welcher nach des Vaterschwefters Sohnes Kind ist; wahrscheinlich, wenn nur die Vaterschwester von gleicher Mutter mit dem Vater wäre ⁴⁰⁶⁾, und so gleichmäßig weiter.

Endlich kommen in der dreizehnten und letzten Abtheilung die Sohneskinder von einem unehelich Gebornen; dann die unehelichen Sohnesstöchter, dann die Töchteröhne, dann die Töchtertöchter, dann der uneheliche consanguineus, dann der natürliche uterinus, dann die consanguinea, dann die uterina, und so weiter. Ist keiner von diesen da, dann bestimmt das Erbe, wer im vierten Gliede ist, ausgenommen, wenn sich Nähere finden ⁴⁰⁷⁾, und wenn auch dieses fehlt, dann nehmen das Erbe die unehelichen Verwandten desselben Gliedes. Dann fällt erst das Erbe an den König (førend Arren falder under Kongen) ⁴⁰⁸⁾.

Nach dieser Erbordnung müssen nun die weiteren Bestimmungen des Erbrechts folgen. Hat jemand, meinend, er sey der nächste Erbe, eine Erbschaft in Besitz

405) Fons Bogen S. 109. Es ist hier ebenfalls zu bemerken, daß diese alle schon in den vorangegangenen Erbtheilungen vorkommen.

406) Fons Bogen S. 110.

407) Fons Bogen S. 111.

408) Fons Bogen S. 111.

genommen, und zeigt sich ein näherer Erbe, so muß der erste alles herausliefern, sowohl Land als fahrende Habe, bis auf Landrente und andere Früchte ⁴⁰⁹). Jeder kann seines unehelichen Sohnes Güter verbessern; wenn er ihn adoptirt (lyse ham i Kulb. og Riøn), dafern die dem Erben am nächsten stehen einwilligen ⁴¹⁰). Hat jemand eheliche Kinder, so werden diese das Recht haben, für sich, wenn sie das zwanzigste Jahr erreichten, einzuwilligen, die aber haben es erreicht, die zwanzig Weihnachtsnächte gelebt haben (som haver levet 20 første Jule-Nætter) ⁴¹¹). Wenn man aber ein Kind adoptirt, und die Erben willigen ein, so sollen sowohl jene, als diese, mit dem Kinde, das in das Geschlecht aufgenommen wird, zur Kirchenthüre gehen, die Hand auf die Bibel legen, und der Adoptirende soll sagen: ich nehme diese Person in mein Geschlecht zu allem Gute, zu Schulden und Sabe, zum Sitz und Zusammenseyn (til Siæld og til Sæve, til Sæde og Samquem) ⁴¹² auf, und zu allem Rechte, das Adoptivkinder nach dem Gesetze haben. Es ist diese Adoption nicht auf Männer beschränkt, sondern sie kann auch von Frauen gemacht werden ⁴¹³). Ein Bruder kann so seinen Bruder adoptiren, und ein Vaterbruder seinen Neffen. Alle zehn Jahre muß eine solche Verkündigung der Aufnahme in das Geschlecht wiederholt wer-

409) Fons Bogen S. 111.

410) Fons Bogen S. 112.

411) Fons Bogen S. 112.

412) Fons Bogen ib.

413) Fons Bogen S. 113.

den, namentlich, daß das Adoptivkind zum Erben auserkoren ist; aber keine andere Weise der Adoption hat eine Gültigkeit ⁴¹⁴).

Das Erbe hat jeder verloren, der auf den Gedanken kam, jemanden zu tödten, um sein Erbe zu nehmen ⁴¹⁵). Wie im alten Isländischen Rechte wird das Erbe vertheilt, wenn einer im Krieg fiel, erkrankt oder verbrannte, es mußte denn etwas anderes durch Zeugen erwiesen seyn ⁴¹⁶). Wenn jemand stirbt, dann soll der Erbe den Voratz einnehmen, und die Creditoren des Verstorbenen berufen, die alle bis zum siebenten Tage zu erscheinen haben ⁴¹⁷). Jeder dieser Gläubiger hat alsdann seine Forderung mit Zeugen zu bekräftigen. Wäre aber nicht so viel Vermögen da, daß alle volle Bezahlung zu gewärtigen hätten, so soll jedem pro rata so viel abgezogen werden, als nothwendig ist ⁴¹⁸). Die sollen dann am meisten nothwendig verlieren, welche am meisten zu fordern haben. Diese einfache Concursordnung ist freilich naiv genug, und zeigt, wie eben die Unterschiede und die Bevorrechtigungen der verschiedenen Forderungen sich noch nicht herausgebildet haben ⁴¹⁹). Wer von den Creditoren bis zum siebenten Tage nicht gekommen ist, muß späterhin den Erben citiren, um die Aussage der Zeugen anzuhören, wenn noch Vermögen da ist ⁴²⁰). Wäre jemand aber nur wegen gesetz-

414) Fons Bogen S. 113.

415) Fons Bogen S. 114.

416) Fons Bogen S. 114.

417) Fons Bogen S. 115.

418) Fons Bogen S. 115.

419) S. unten S. 546.

420) Fons Bogen S. 115.

lichen Hindernisses (for lovlig Forfalds Skyld) bis zum siebenten Tage ausgeblieben, und findet sich, wenn er sich nachher meldet, kein Vermögen mehr vor, dann müssen die Creditoren, die vorher schon befriedigt wurden, so viel herausgeben, daß auch der später kommende nach Proportion eine Bezahlung erlangen kann ⁴²¹). Der Erbe aber ist frei von allem Anspruch, wenn er gesetzlich die Creditoren zu sich berufen hat (men Arvingen er fri, om han lovligen Kaldede dem til sig) ⁴²²). Es macht übrigens einen Unterschied aus, ob ein Creditor ein Pfand hatte oder nicht; im ersten Falle ist er bevorrechtet (det bør han først bekomme) ⁴²³). Der Frau Morgengabe steht den Schulden nach, die der Mann schon vor Eingehung der Ehe hatte, weil keiner eine Frau für Anderer Geld kaufen soll ⁴²⁴). Findet eine Gemeinschaft statt, und stirbt einer von den Theilnehmern, so muß der andere die Hälfte der Schulden bezahlen.

Wenn jemand stirbt, und der Erbe ist nicht gegenwärtig, um das Erbe zu nehmen, dann soll es geschützt, in gute Verwahrung gegeben und auf vollen Zins ausgeliehen werden, bis der eigentliche Erbe kommt ⁴²⁵). Wenn aber in Island eine fremde Person stirbt, die aus dem Reiche des Königs von Norwegen ist, da sollen die nächsten Freunde auf Island sich in den Besitz des Erbtes

421) Fons Bogen S. 115.

422) Fons Bogen ib.

423) Fons Bogen S. 115. 116.

424) Thi ingen maa kobe sig Kone for andres Penge. Fons Bogen S. 116.

425) Fons Bogen S. 121.

setzen, um es späterhin auszuliefern. Aber keiner soll das Erbe entgegennehmen, der nicht so nahe mit dem Erben verwandt ist, daß er sich im dritten Glied mit ihm befindet. Sind keine Freunde in dieser Nähe da, dann soll des Verstorbenen College (Stalbroder) die Erbschaft entgegennehmen ⁴²⁶⁾, wenn er gültige Zeugen darüber hat, daß er in Gemeinschaft mit ihm war, als er starb ⁴²⁷⁾. Ist kein solcher da, dann soll der Steuermann des Schiffes das Erbe entgegennehmen. Diese, welche in der Grágás alle selbst als Erben auftreten, kommen hier nur als Verwahrer des Erbes vor, das sie dem rechten Besitzer (Eyermand) entgegentragen sollen ⁴²⁸⁾ und wie eigenes Gut bewahren müssen, wesswegen denn auch der Erbe dem Voigte die Unkosten zu ersetzen hat. Ist keiner von den Genannten da, dann muß der Bauer, bei dem der Verstorbene sich aufhielt, das Gut entgegennehmen, und darf das Erbe nutzen, bis der Erbe anlangt. Auf gleiche Weise muß, wie auch die Grágás bestimmt, das Dänische und Schwedische Erbe behandelt werden. Kommt kein Erbe innerhalb zehn Jahre, dann nimmt der König dasselbe mit vollem Recht. Stirbt aber ein Mann in Sachsen, oder in den Orkneyer Inseln, oder in Dublin in Irland, da ist keiner schuldig, die Güter, außer in Norwegen, schätzen zu lassen ⁴²⁹⁾. Das Erbe muß in dem Viertel gesucht werden, in welches es gefallen ist; führt einer seine Zeugen in ein anderes Viertel, da hat er

426) Fons Bogen S. 131.

427) Fons Bogen S. 131.

428) Fons Bogen S. 121.

429) Fons Bogen S. 125.

dieselben verloren. Ueberall, wo jemand aus Unwissenheit das Erbe nicht sucht, und doch nach dem Gesetze dazu berechtigt ist, hat er zehn Winter, während er im Lande und mündig ist, dazu Zeit ⁴³⁰). Wenn einer der Ehegenossen stirbt, die zehn Jahr oder länger zusammen gewesen sind, und sich jederzeit für ächte Eheleute gehalten haben, obgleich die Ehe nie laut verkündet wurde, so sollen, trotz dem Gerüchte, das etwa in dem Viertel herumläuft, daß das Weib eine Concubine war, die Kinder sich für eheliche achten, und zum Erbe gehen, obgleich die Ehezeugen gestorben sind ⁴³¹). Schließlic müssen die Legate aufgezählt werden, welche gültig sind. Zum Beispiel die Geschenke, welche der König den Bürgern, oder die Bürger dem Könige geben, müssen aufrecht erhalten werden ⁴³²). Eben so kann jemand Freundschaftsgeschenke während seines Lebens machen, ein Pferd oder einen Ochsen (Hest eller Stud), Waffen, oder ähnliche Dinge, Kleider und dergleichen, doch so, daß sechs vernünftige Männer sagen, daß gegen den Erben kein Erbbetrug statt gefunden hat ⁴³³). Jeder kann nicht minder den vierten Theil seiner Errungenschaft geben, sowohl in Land, als in beweglichem Gute, so wie den Zehnten seines Erben, wem er will, ohne darum seine Erben befragen zu müssen, er sey gesund oder krank, wenn er nur sinnig ist. Doch soll vor dem vierten und zehnten Theile das ausbezahlt werden, was jemand

430) Fons Bogen S. 125. 126.

431) Fons Bogen S. 127.

432) Fons Bogen S. 128.

433) Fons Bogen S. 128.

Gott für seine Seele giebt, oder jede andere gesegliche Gabe ⁴³⁴).

Nach dieser ausführlichen Darstellung des Isländischen Familien- und Erbrechts gehen wir zu dem scandinavischen Lande über, von dem aus Island selbst bevölkert und späterhin regiert wurde.

II. N o r w e g e n .

Wir wollen hier nicht in die mythischen Zeiten zurückgehen, etwa in die Darstellung der Odinschen Gesetzgebung, sondern da anfangen, wo eine geschichtliche Grundlage für das Norwegische Recht vorhanden ist. Sie beginnt etwa gegen das letzte Drittel des neunten Jahrhunderts unter Halfdan dem Schwarzen, der noch nicht über ganz Norwegen, sondern nur über Raumarik, Heidmøre, Gudbrandsdal, und einen Theil des Norwegischen Upland herrschte ⁴³⁵). Dieser wird in der Regel als der Gesetzgeber des Heidsvía-things-gesetzes angesehen ⁴³⁶), und er scheint sich bei dieser Abfassung

434) Jóns Bogen S. 128.

435) Grimm, Literatur der altnordischen Gesetze in der Zeitschrift f. g. Rechtswissenschaft III. 93.

436) Torfaeus historia Norvagiæ III. 112. Heimskringla S. I. 72.

der Hülfe des Thorleifr bedient zu haben, der nur nicht mit dem gleichnamigen Onkel des Isländischen Ulflotr verwechselt werden muß⁴³⁷). Dieses Heidsvíatíngs-gesetz ist wahrscheinlich nur ein noch nicht niedergeschriebenes Gewohnheitsrecht, das in die späteren Gesetzbücher überging, und dessen frühester Inhalt sich wohl nicht mehr in der späteren Form findet. Auf Halldan den Schwarzen folgte König Harald der Schönhaarige. Obgleich dieser nun nicht als Verfasser eines Gesetzbuches auftritt, so verdient er doch durch rechtliche Einrichtungen hinreichend genannt zu werden. Er nahm den Bauern das bis dahin freie Eigenthum und stellte es unter sich, so daß alle genöthigt waren, ihm Landrente zu bezahlen⁴³⁸); er setzte einen Jarl über jedes Lehn, der das Volk nach Landesrecht richten sollte, des Königs Landrente einziehen mußte, und dafür den dritten Theil der Einkünfte mit der Verpflichtung erhielt, vierzig bewaffnete Männer in des Königs Dienst zu halten⁴³⁹). Er erließ nicht minder Gesetze oder Verbote gegen die damals häufigen Veralbungen, und bemühte sich, die noch herrschende Sklaverei abzuschaffen⁴⁴⁰), so wie die Auswanderungen nach Island zu hintertreiben, was ihm aber nicht gelang⁴⁴¹). Trotz aller dieser Anordnungen war doch keine feste Einrichtung im Norwegischen Recht, vor König Hagen Abelssteens Zeit⁴⁴²). Dieser kann mit

437) Schlegel l. l. p. XVI.

438) Paus, Samling af gamle Norske Love. Fortale.

439) Paus ib.

440) Paus ib.

441) S. oben S. 461.

442) Hagen Abelssteins fostri (Zögling) wird er genannt,

Recht der erste große Gesetzgeber in Norwegens Reich genannt werde. Er erließ wahrscheinlich in den Jahren 940 und 941 die beiden eigentlichen Norwegischen Hauptgesetze, das Gulathings und Frostethings Gesetz. Das erste gab er mit dem Rathe Thorleifr des Klugen⁴⁴³⁾, das andere mit dem Rathe des Jarl Sigurdur und anderer Dronthelmer⁴⁴⁴⁾. Das Gulathingsrecht galt in Bergens District, dagegen das Frostethingsrecht in der Dronthelmer Herrschaft Gültigkeit hatte⁴⁴⁵⁾. Diese beiden Rechte, namentlich das Gulathingsgesetz müssen auch außer Norwegen ein großes Ansehn genossen haben, denn in der Egilsfaga sind Anrufungen dieses Gesetzes zu finden⁴⁴⁶⁾; nicht minder in der Riadsfaga. Außer diesen beiden Gesetzen galt noch das alte Heidsvia-things-gesetz in dem Lande, für welches es gegeben war, so wie auch ein viertes, wie behauptet wird, von König Hagen Abelsteen gegebenes Recht, das Borgarthingsgesetz, welches für Ost-Norwegen Gültigkeit hatte⁴⁴⁷⁾. Seinen Namen hat es von der alten Burg, an deren Stelle jetzt Friedrichsstadt steht⁴⁴⁸⁾. In den beiden Hauptgesetzbüchern, dem Gulathings- und Frostethingsgesetze, sind, wie in manchem Scandinavischem,

weil er sich bei dem angelsächsischen Könige Athelstan aufgehalten hatte.

443) Dieser trifft mit dem Ulfiotr'schen zusammen.

444) Grimm a. a. D. S. 95.

445) Vaus ib.

446) Grimm S. 95. 96.

447) Vaus ib.

448) Grimm S. 96.

christliche Einflüsse merklich zu spüren, die sich mit der heidnischen Grundlage verbunden haben. König Olaf der Heilige, der im Jahre 1030 starb, führte das Christenthum endlich ein, und bemühte sich, das was noch heidnisch in den Gesetzen König Hagen Abdelsteens war, anzulöschen, und christliche Art dafür einzuführen ⁴⁴⁹). Er ließ sich die Gesetze vorlesen, welche Hagen Abdelsteen zu Drontheim gegeben hatte, nahm davon, oder legte dazu, was ihm beliebte; vor allem aber fügte er das Christenrecht hinzu, das er mit dem Rathe Bischof Grimkels und anderer geistlichen Leute gab ⁴⁵⁰). Trotz diesen Veränderungen behielten die Gesetze aber noch König Hagen Abdelsteens Namen, denn als der Sohn Olafs des Heiligen, König Magnus der Gute, hart gegen die zu verfahren anfang, welche gegen seinen Vater gewesen waren, da murrten die Bauern und sagten, was mag der König denken, daß er so das Gesetz übertritt, das uns König Hagen Abdelsteen gegeben hat ⁴⁵¹). Hier ist nur noch über das gewöhnlich König Magnus zugeschriebene Gesetzbuch, die Norwegische Graugans zu sprechen. Nach der besseren Meinung bestände dieses Gesetzbuch aber bloß in einer Sammlung der Gesetze König Olafs, und hätte eigentlich selbstständig niemals existirt ⁴⁵²). Paus ⁴⁵³) glaubte, daß es ein Corpus juris gewesen sey, was König Magnus aus den vier Gesetzen veranstaltet habe,

449) Paus ib.

450) Grimm S. 99.

451) Paus ib.

452) Grimm S. 100.

453) ib.

die um diese Zeit in Norwegen galten, aber er giebt zu, daß sich kein geschriebenes Gesetzbuch zur Zeit finde, was den Namen der Norwegischen Graugaus führe.

Die zweite Periode der Norwegischen Rechtsgeschichte beginnt Paus ⁴⁵⁴⁾ mit König Magnus Hagensen, der späterhin den Namen Lagabaetir, Gesetzverbesserer, erhielt. Aber vor ihm sind noch einige Rechtsbücher, nämlich das Viarkeyar-recht, das unter der Gesamtregierung des Enstein und Sigurdur gegeben wurde, und in das erste Drittel des zwölften Jahrhunderts fällt, so wie das vikische Kirchenrecht zu erwähnen, das unter demselben Sigurd abgefaßt wurde ⁴⁵⁵⁾. Nicht minder ist das veränderte Frostethingsrecht zu erwähnen, das von König Hagen Hagensen in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ertheilt wurde. König Magnus Lagabaetir verfuhr nun aber bei seiner Gesetzesreformation also, daß er die vier Gesetze des Gulathings, Frostethings, Heidsiuathings und Vorganthings umarbeiten, und in eine andere und bessere Ordnung bringen ließ ⁴⁵⁶⁾. Alle diese Gesetze wurden gleichlautend gemacht, und bieten also gar keine Verschiedenheit des Inhalts dar. Bloß in dem vorangestellten Ehingfare Balken blieben noch gewisse Eigenthümlichkeiten der einzelnen Landschaften bestehen. Deswegen hat auch Paus nur das Gulathingsgesetz in der dänischen Uebersetzung drucken lassen, und diesem nur den Christenbalken aus dem heidsiuivischen Gesetz beigefügt ⁴⁵⁷⁾.

454) Paus ib.

455) Grimm S. 101.

456) Paus ib. Grimm S. 101.

457) Paus ib.

Der Unterschied zwischen König Magnus Lagabaetirs Gulathingsgesetz und dem vorangegangenen König Hagen Abelseens besteht namentlich in folgendem⁴⁵⁸). Erstens ist der Christenthumsbalken, welcher sich in dem alten Gulathingsgesetz findet, in dem neuen ausgelassen, weil der Erzbischof Jonas sich allein das Recht zu eignete, ein Kirchengesetz zu ertheilen; denn was in König Magnus Gesetzbuch Christenthumsbalken heißt, enthält nichts Kirchliches, sondern spricht nur von Glaubensartikeln und von der Könige von Norwegen Erbrecht. Zweitens sind alle die Stellen, welche von Unfreien im alten Gulathingsgesetz handeln, im neueren ausgelassen⁴⁵⁹), nicht minder das, was über die Freilassung derselben gesagt ist. Drittens sind die Verwandtenbußen, von denen so weitläufig im älteren Gulathingsgesetz gesprochen wird, ganz im Gesetzbuch König Magnus Lagabaetirs abgeschafft⁴⁶⁰). Eben so sind viertens die früheren ausführlichen Bestimmungen über Todtschlag abgekürzt. Anderes, wie zum Beispiel Ländereien verkauft werden sollen, ist auch nicht in dem späteren Gesetzbuch anzutreffen⁴⁶¹). Außer dieser Reformation der vier Gesetze verbesserte König Magnus noch die Handlungsgesetze. Paus theilt in der Uebersetzung das Bergische und Drontheimische mit.

458) Paus ib.

459) Paus ib.

460) Paus ib.

461) Das Gulathingsgesetz König Magnus Lagabaetirs ist neuerdings herausgegeben worden. Magnus Konongs Lagabaeter Gula-Thingslaug ex Mss. Logati Arnæ Magnæani. Hafniæ 1817.

Wichtig aber ist außerdem die von diesem König erfolgte Abfassung der sogenannten Hirdskra, oder des nordischen Hofmännerrechts, welche im Jahre 1273 erfolgte⁴⁶²⁾.

Diese zweite Periode der Norwegischen Rechtsgeschichte geht etwa vom Jahre 1274 bis zum Jahre 1687, das heißt, bis König Christians des Fünften Norwegisches Gesetzbuch herauskam. Einige sind hier anderer Meinung, und beginnen eine neue Periode mit König Christian des Vierten Gesetzespublikation im Jahre 1604. Aber Christian des Vierten Veränderungen sind von den Gesetzbüchern Magnus Lagabætir's nicht so abweichend, daß man hier eine neue Periode erkennen kann⁴⁶³⁾. Dieser letzte Zeitraum der Norwegischen Rechtsgeschichte dauert allerdings von dieser Zeit bis auf die unsrige herab. Für die Darstellung des Familien- und Erbrechts im Mittelalter hat es indessen keinen Werth, welcher von diesen Meinungen man auch zufallen möchte, denn die Bemühungen Christian des Vierten sowohl, wie des Fünften, gehen über das Mittelalter hinaus, mit dem wir es doch allein hier zu thun haben. Wir werden bei der folgenden Darstellung des Norwegischen Rechts also zunächst die ältere Gesetzgebung, dann die Verbesserungen Magnus Lagabætir's betrachten.

Die Ehe beginnt, wie im Isländischen Rechte, mit einem mundr, das der Mann für die Frau bezahlt, damit die Kinder, welche aus derselben geboren werden, das Erbe nehmen können⁴⁶⁴⁾. Das allerwenigste, was man

462) *Ius aulicum antiquum Norvagicum.* Hafniae 1673.

463) *Paus ib.*

464) *Rong Hagen Abdelsteens Gule Rings Lov. Regteskrabs Bald c. I. in Paus I. 66. 67.*

für eine Frau bezahlen muß, sind zwölf Öhre, worüber Zeugen zu existiren haben, Männer auf der Seite des Bräutigams und Weiber auf der der Braut ⁴⁶⁵). Dann ist noch die Gabe zu betrachten, welche der Mann der Frau giebt, nachdem sie eine Nacht zusammen zugebracht. Die Verheirather einer Jungfrau sind, wie in Island, der Vater, oder wenn dieser todt ist, der Bruder. Hat der Vater jemandem die Tochter verlobt, und will sie dann nicht in die Ehe geben, dann soll der Bräutigam dem Vater einen Tag in seiner Wohnung bestimmen, an welchem er seine Braut zu nehmen hat ⁴⁶⁶). Will der Vater nicht, da fordert er seine Braut vom Gerichte ⁴⁶⁷), und der Richter hat den Vater für sriedlos zu erklären. Jeder, der über eines Mädchens Verheirathung zu schalten hat, muß die Hochzeit in zwölf Monaten begehen lassen; nur dann kann das Band gelöst werden, wenn einer von ihnen in dieser Zwischenzeit Unzucht begeht ⁴⁶⁸). Wenn jemand bei seiner Braut vor der Hochzeit schläft (beligger sin Faeste-Quinde), da soll er ihren Erben volles Recht geben, und sie nachher heirathen. Wie im Isländischen Rechte kann die Wittwe mit ihrer Verwandten Rath sich verehelichen, und eine solche Ehe kann durch nichts wankend gemacht werden ⁴⁶⁹). Wäre der Verwandten Rath aber nicht für die Ehe, da bezahlt sie drei Mark, weil sie

465) Paus I. 67.

466) Paus I. 67.

467) Paus I. 67.

468) Paus I. 67.

469) Paus I. 67.

den Vertrag gebrochen hat ⁴⁷⁰); das Gleiche muß jemand bezahlen, der eine Frau vorgeblich einem Anderen verheirathet hat. Wenn nun Brüder ihrer Schwester Verheiratheter sind, und der eine hat sie einem Mann verlobt, die anderen aber sechten diesen Act an, da sollen sie losen, wem die Schaltung zufalle. Fällt das Loos auf den, welcher die Schwester fortgab, so behält der Bräutigam seine Braut, im anderen Falle aber nicht ⁴⁷¹). Der verheirathende Bruder hat alsdann drei Mark Strafe zu bezahlen, weil er den Vertrag nicht halten kann ⁴⁷²). Nur zwölf Monate braucht überhaupt ein Verlobter auf den anderen zu warten, wie im älteren Isländischen Rechte ⁴⁷³). Ist einer von den Verlobten krank oder sonst unfähig geworden, so kann die Verlobung aufgehoben werden; nur innerhalb der zwölf Monate ist ihre Aufhebung nicht einseitig möglich, sondern nur durch gegenseitige Uebereinstimmung zu bewerkstelligen. Wollte der Bräutigam die Braut nicht heirathen, dann muß er vor das Gericht citirt, für friedlos erachtet, und, weil er seine Braut flieht, mit dem Namen Fudfloga bezeichnet werden ⁴⁷⁴). Eben so kann die Frau, die sich weigert, ihren Bräutigam zu heirathen, vor das Gericht gestellt werden; sie muß das Land verlassen, und heißt Flanfluga. Kommt Krieg übers Land und will jemand seine Braut nicht entgegennehmen, dann

470) Paus I. 67.

471) Paus I. 67.

472) Paus I. 68.

473) S. oben S. 482.

474) Fud ist die Oeffnung der Gebärmutter. Fudfloga ein solcher, der ihr entflieht.

sagt er selbst die Verlobung auf. Wird aber eines Mannes Braut im Kriege gefangen, da ist der Bräutigam verpflichtet, ihr nachzugehen, und sie mit drei Mark zu lösen; was aber ihre Auslösung mehr kostet, müssen die Erben der Frau dazu geben ⁴⁷⁵). Heirathet jemand eines andern Braut, und zwar mit ihrer Einwilligung, dann sollen sie beide vor Gericht gehen, und für friedlos erklärt worden; war aber der Sinn der Frau nicht dabei, dann wird sie für frei erklärt ⁴⁷⁶).

Es sind schon in diesem Gulathingsrecht genaue, aber den späteren Königen Olaf und Magnus angehörige, Bestimmungen über die verbotenen Grade. Wenn jemand außerhalb der erlaubten Grade heirathet, dann soll er drei Mark dem Bischof bezahlen, die Frau verlassen, zur Beichte gehen und Christus Buße geben ⁴⁷⁷). Es ist aber nicht zulässig, eine Ehefrau zu nehmen, die näher verwandt wäre als im siebenten Grade, ein Wittwer kann dagegen schon seiner verstorbenen Frau Verwandte im fünften Grade heirathen ⁴⁷⁸). Dieselbige Strafe von drei Mark wird bezahlt, wenn jemand bigamischerweise eine zweite Frau heirathet. Will jemand diese seine zweite Frau nicht verlassen, da sollen sie beide von des Königs Lande wegziehen ⁴⁷⁹). Stärker noch wird der außereheliche Umgang mit nahverwandten Personen bestraft, und zwar mit dem Verlust des

475) *Pauls I.* 68.

476) *Pauls I.* 69.

477) *Hagen Adelskeens Gule Rings Lov. Christendoms Balf c. 23. Pauls I.* 37.

478) *Pauls I.* 37.

479) *Pauls I.* 38.

ganzen Vermögens, wovon der Bischof die Hälfte und der König die andere Hälfte nimmt⁴⁸⁰⁾; es müßte denn seyn, daß beide sich gnädig erwiesen. Behauptet der Bischof oder sein Vicarius, daß solche bübische (incestuose) Handlung geschehen ist (slig u daedist Eierning), und läugnet sie der Angeklagte, da soll er sich mit sechs Männer Eid reinigen. Es müssen nämlich zwölf Männer von gleichem Stand und Geburt mit ihm ernannt werden; von diesen zwölf Männern muß er einen wählen, selbst der zweite seyn, der dritte aber ist sein nächster Verwandter⁴⁸¹⁾. Zu diesen nimmt er nun noch drei, die in Norwegischer Sprache schwören können⁴⁸²⁾, und der Eid wird vor der Kirchenthüre geschworen. Fällt dieser Eid gegen den Angeklagten aus, dann kann er sich immer noch durch ein Gottesurtheil (Guds Dom) befreien⁴⁸³⁾. Hat jemand aus einem bigamischen Verhältniß von der zweiten und unechten Frau ein Kind, so soll dieses überhaupt unfähig seyn, irgend einen Anderen, als seinen Freigelassenen zu beerben⁴⁸⁴⁾. Wenn jemandem aber bewiesen wird, daß er ein Kebsweib neben seiner Frau habe, dann bezahlt er dem Bischof zwölf Öhre, und muß zur Reichte gehen und sie verlassen⁴⁸⁵⁾. Zu den Hindernissen wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, treten nun die wegen

480) Paus I. 38.

481) Paus I. 39.

482) Paus I. 39.

483) Paus I. 39.

484) Paus I. 40.

485) Paus I. 40.

Pathenschaft ⁴⁸⁶⁾ und die Heirathen an verbotenen Tagen z. B. an Sonntags und Freitags Nacht, drei Wochen vor der Jonsmesse oder Michelsmesse, oder Weihnachten. Die Heirath an solchen Tagen ist gerade nicht ungültig, aber dem Bischof sind drei Öhre, oder wenn noch feierlichere Tage verletzt werden, drei Mark zu entrichten ⁴⁸⁷⁾.

Was nun die Vermögensverhältnisse der Ehe betrifft, so findet sich zunächst die schon im Isländischen Rechte vorkommende Bestimmung, daß der Mann die Sachen der Frau nicht aus dem Lande ohne ihre Bewilligung führen darf, wohl aber die Schaltung zu gemeinsamen Bedarf hat ⁴⁸⁸⁾. Die Frau kann auch hier ihrem Manne die Gemeinschaft nicht verweigern. Gleich nach der Ehe kann dieselbe nur mit Einwilligung der nächsten Erben eintreten, aber so wie Kinder da sind, ist kein Hinderniß der Gemeinschaft mehr vorhanden ⁴⁸⁹⁾. Heirathet aber jemand eine Wittwe, die schon Kinder zu ihrem Vermögen aus erster Ehe hat, und will der Mann dennoch eine Gemeinschaft haben, dann sollen die nächsten Erben als Vormünder der Kinder auftreten, und die Gemeinschaft so gestellt werden, daß Land auf Land, Geld auf Geld zu stehen kommt. Eine so zu Stande gekommene Gemeinschaft kann nicht wankend gemacht werden ⁴⁹⁰⁾, wohl aber jede auf andere Weise geschene, es müßte denn seyn, daß sie
zwan-

486) Paus I. 40. 41

487) Paus I. 42.

488) Paus I. 69.

489) Paus I. 69.

490) Paus I. 70.

zwanzig Winter gebauert hat ⁴⁹¹). Wenn zwei Eheleute ihre Güter zusammenlegen, so muß es in der Volksversammlung verkündet werden. Aber wenn die Eheleute zwanzig Winter zusammengewesen sind, und alsdann erst eine Gemeinschaft anlegen, dann hat die Frau ein Drittel, und der Mann zwei Drittel von dem Ganzen ⁴⁹²); doch ist eine Verkündigung der Gemeinschaft nicht minder nothwendig. Das mundr (Zugabe, Tilgift), welches die Frau bekommt, soll wenigstens so groß seyn, wie ihre Mitgift, und eine Wittwe soll so viel haben, als ihr eigenes eingebrachtes Vermögen beträgt ⁴⁹³). Diese Zugabe ist der Frau in jedem Falle erworben, außer in zweien, wenn sie kinderlos stirbt, oder den Mann ohne bestimmte Ursache verläßt ⁴⁹⁴). Es ist aber hier zu bemerken, daß die Frau nicht ins Unbestimmte hinein kaufen darf. Eines freigegebenen Mannes Frau kann, wenn sie ihren Freiheitschmaus hinter sich hat, für ein Dretug kaufen; desselbigen Mannes Sohnesfrau nur für ein halbes Ohr ⁴⁹⁵); eines Barren Frau für ein Ohr, eines Edelbaren Frau für zwei Ohr, und eines Lehnsmannes Frau für eine halbe Mark ⁴⁹⁶). Ist der Kauf größer, dann kann der Mann ihn in dem ersten Monat umstoßen, wenn er zu Hause ist. Wäre er abwesend, so würde dieses Umstoßen noch in dem ersten Monat nach seiner Nach-

491) Paus I. 70.

492) Paus I. 70.

493) Paus I. 70.

494) Paus I. 70.

495) Paus I. 71.

496) Paus I. 71.

haufekunst eintreten können ⁴⁹⁷). Kein Mann soll seiner Frau mit Hieb und Schlag begegnen, namentlich nicht bei einer öffentlichen Gelegenheit; thut er es, so muß er gleiches Recht büßen, als er für sich selbst, wenn es ihm geschähe, nehmen würde. Thut er es aber zum zweiten oder dritten Male, da soll die Frau mit Wittgift und Morgengabe vom Manne gehen ⁴⁹⁸). Will sich ein Mann von seiner Frau scheiden, so soll die Scheidung auf die Weise veranstaltet werden, daß jeder des anderen Gründe und seine Zeugen hören muß ⁴⁹⁹).

Im Frostetingsgesetz, wie es von König Hagen Hagensen verändert in Paus mitgetheilt wird, trifft das Eherecht mehr noch mit demjenigen zusammen, wie wir es aus König Magnus Lagabæters Isländischem *Jónsbók* dargestellt haben. Keiner soll mit eines Andern verlobten Braut durchgehen, und thut er es, so soll er innerhalb der zwölf Verlobungsmonate dem Bräutigam, und auch dem Vater volles Recht geben ⁵⁰⁰). Wird der Vater oder Vormund beschuldigt, seine Einwilligung zu dieser Entführung gegeben zu haben, so muß er sich mit einem Eide reinigen, oder so viel bezahlen, als die Wittgift der Frau betragen haben würde ⁵⁰¹). Der Erbe keines Verheiratheten kann übrigens etwas von der Wittgift zurückfordern, die dieser gegeben hat; es müßte denn in der That zu viel gegeben seyn (undtagen at der er givet

497) Paus I. 72.

498) Paus I. 71.

499) Paus I. 71.

500) Frostetingslov c. 1. Paus II. 168.

501) Paus II. 168.

alt for meget). In dem Frostethingsgesetz kommt nun die Vermehrung eines Drittels der Mitgift vor (Eredings Forøgelse), welche zu der dos hinzutritt, und die hier gleichsam die Stelle des Munde vertritt⁵⁰²). Bei der Verwaltung des Vermögens wird gesagt, daß der Mann über seiner Frau Gut schalten soll, ausgenommen über das, was bei der Verlobung oder Heirath als getrennt betrachtet worden ist⁵⁰³). Darüber soll jeder allein schalten. Fallen einer Frau Unmündige in einem Erbe zu, in welchem keine Güter sind, da muß ihr Mann Fürsorge für sie haben, ohne daß deswegen die Mitgift der Frau vermindert wird⁵⁰⁴); bringen die Unmündigen aber Geld mit, da soll sowohl Land als fahrende Habe geschätzt werden, und der Mann soll alsdann die Verantwortung, aber auch die Früchte des Gutes besitzen⁵⁰⁵). Wäre, als der Mann der Frauen Gut übernahm, dasselbe nicht geschätzt gewesen, so würde er bloß mit einem Eide nach dem Tode der Frau, daß er so viel erhielt, als er angiebt, zu bekräftigen haben. Verliert die Frau aber ihren Mann, und sind sie zwölf Monate zusammen gewesen, da hat die Frau den dritten Theil im Hause und an der fahrenden Habe und ihre Kleider, nach altem Brauch (efter gammel Skik)⁵⁰⁶). Nach dem Tode des Mannes muß die Frau den dritten Theil der Landrente bezahlen, und nichts Anderes. Wenn aber Mann und Frau auf einem Gute wohnen, da soll keiner von

502) Paus II. 169.

503) Paus II. 170.

504) Paus II. 170.

505) Paus II. 170.

506) Paus II. 170.

ihnen ein Stück Land von dem anderen miethen ⁵⁰⁷). Sagt die Frau nach dem Tode des Mannes, daß sie noch nicht alles Ihrige bekommen habe, da giebt sie einem Manne, der von gleicher Geburt mit ihrem lezverstorbenen Mann ist, Vollmacht, ihr Gut einzufordern. Wenn nun aber des Verstorbenen Erbe antwortet, sie habe schon mehr Gut, als ihr zukäme, da muß sie den Erben belangten und, wenn die Ehe nicht zwölf Monate gedauert hat, ihr Gut fordern ⁵⁰⁸). Wenn jemand in eine Wohnung mit einer Wittwe oder Jungfrau tritt, da hat er an der Wohnung nichts, bevor nicht die Ehe zwölf Monate gewährt hat. Erst dann legt das Gesetz ihr Gut zusammen. Geht armes Volk eine Ehe ein, und wird das Gut gemeinschaftlich, so findet das schon im Isländischen Rechte bemerkte Verhältniß statt, daß der Mann zwei Drittheil, die Frau ein Drittheil hat. Nicht minder ist mit dem Fónsbók ganz die Bestimmung übereinstimmend, daß, wenn der Mann von der Wittgilt und Vermehrung Land gekauft hat, die Frau das allein fordern kann, was jenes beträgt, wenn aber diese Erwerbung von einem während der Ehe der Frau zugefallenem Gute geschehen ist, so kann sie das ganze Land in Anspruch nehmen ⁵⁰⁹). Wenn ein Mädchen ihres Bruders Gut in Vormundschaft hat, so können die nächsten Anverwandten nur so viel zur Wittgilt eines Mädchens nehmen, als sie für billig erachten ⁵¹⁰). Mehr darf die Schwester nicht nehmen, und thut sie es, so muß sie nach-

507) Paus II. 171.

508) Paus II. 171.

509) Paus II. 172.

510) Paus II. 172.

wendig herausgeben, was sie nahm, wenn ihr Bruder es ihr nicht zu behalten gestattet. Wenn ein älterer Bruder seine Schwester verheirathet, und die übrigen Brüder sind alle unmündig, so soll die Ehe so gültig seyn, als wenn alle mündig wären und eingewilligt hätten ⁵¹¹⁾).

Die letzte Betrachtung des ehelichen Verhältnisses nach dem Frostethingsgesetz bezieht sich auf das, was während der Ehe geschieht, und auf die Trennung derselben. Wer in oder außer dem Hause mit einer anderen Frau Unzucht treibt, der soll drei Mark büßen ⁵¹²⁾), und zwar für jedes Mal. Wenn aber die Frau dies thut, dann treten ungefähr die schon aus dem Jónsbók mitgetheilten Bestimmungen ein, und es wird vornehmlich darauf ankommen, ob der Mann der Frau verziehen hat oder nicht ⁵¹³⁾). Stirbt die Frau vor dem Mann, und geschieht dieser Todesfall vor der zweiten Apostelmesse, welche im Sommer stattfindet, da soll der Bauer im Herbst noch die Rente von seiner Frauen Land nehmen, und den Erben nichts davon herausbezahlen ⁵¹⁴⁾). Stirbt der Mann aber vor der Frau, da nimmt diese ihre Mitgift, die Vermehrung des Drittels, und alle Landrente, welche noch nicht bezahlt ist. Die Vermehrung des Drittels bezieht sich aber nur auf die wirklich gegebene Mitgift; was dem Manne nicht zugekommen ist, wenn es auch versprochen worden, braucht er nicht zu vermehren ⁵¹⁵⁾). Wenn Verwandte für eine

511) Paus II. 172.

512) Paus II. 173.

513) Paus II. 174.

514) Paus II. 175.

515) Paus II. 175.

Frau nicht Sorge tragen, und sie für sich selbst Arbeit sucht, dann soll sie auch schalten können, wie sie will, und nur dann haben ihre Freunde und Verwandte ein Recht gegen sie, wenn sie Unzucht treibt ⁵¹⁶). Aber auch, wenn eine Jungfer Erbin ist, kann sie sich mit jedem, den sie will, verheirathen, vorausgesetzt, daß sie funfzehn Winter alt ist, und immer nur unter ihrer nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite Bestimmung ⁵¹⁷). Was den Kauf der Frau betrifft, so finden sich im Frostethingsgesetz nicht mindere Beschränkungen, wie im Gulathingsgesetz ⁵¹⁸).

Im Biarkenar-recht, welches Paus mittheilt, ist, wie im Frostethingsgesetz, von einer Vermehrung der Wittgift zu einem Drittel die Rede, und es heißt ferner: keiner soll einen ungesetzlichen Kauf, die Ehe angehend, schließen, weder Mann noch Frau, und obgleich ein solcher Kauf geschlossen ist, soll er doch nicht gehalten werden ⁵¹⁹). Wenn aber jemand bei eines anderen Frau liegt, so hat, nach dem Biarkenar-recht, der Mann ein dreifachpelttes Recht gegen die Frau, was aber nicht näher bezeichnet wird ⁵²⁰).

Im Christenrechte, welches aus König Magnus Lagabæters Heidsviathingsgesetz entnommen ist ⁵²¹), finden sich nothwendig Bestimmungen über die Ehe. Eine

516) Paus II. 176.

517) Paus II. 177.

518) Paus II. 178.

519) Paus II. 258.

520) Paus II. 258.

521) Paus II. 271 — 310.

rechte Ehe, die makellos nach Gottes Gesetz und nach Einwilligung der Freunde zu Stande gekommen wäre, soll weder Mann noch Frau trennen können, wenn auch späterhin ein Gebrechen aufgetreten ist ⁵²²). Und wenn auch die Trennung von Tisch und Bett möglich wäre, so sollen sich doch die Ehegatten nicht wieder verheirathen dürfen, während der eine oder der andere lebt ⁵²³). Thäte es jemand, so wären die Kinder aus dieser zweiten Ehe nicht zum Erbe berechtigt. Die Eheleute, die die Scheidung veranlassen, müssen dem Bischof sechs Ohr bezahlen ⁵²⁴). Eine gesetzliche Ehe ist aber geschlossen, wenn keine Hindernisse wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft statt finden. Ist eine Frau zur Ehe gezwungen, dann kann sie innerhalb zwölf Monate jeden Tag sich von ihrem Manne scheiden lassen. Hat sie aber zwölf Monate mit dem Manne gelebt, oder einen Monat länger, dann hat sie keine Hoffnung, die Ehe aufzusagen ⁵²⁵).

In dem sogenannten Christenrechte des Erzbischofs Jonas wird gesagt, daß, wenn jemand heirathen will, er sich die Jungfrau oder Frau ausbitten soll, und dann sich derselben vorstellen lassen muß. Ist die Frau mit dem Begehren zufrieden, dann geschieht das Aufgebot in der Kirche ⁵²⁶). Werden keine Hindernisse des Zusammenseyns befunden, dann ergreift der Bräutigam die Hand der Frau und sagt: Wir wollen zusammenbleiben nach

522) Paus II. 284.

523) Paus II. 285.

524) Paus II. 285.

525) Paus ib.

526) Erzbischof Jons Christen-Ret in Paus II. 145.

Gottes Gesetz und nach der heiligen Väter Einsetzung. Dies ist der Anfang der Ehe, der Haandfaestning genannt wird ⁵²⁷). Späterhin ergreift der Mann die Hand des Mädchens oder der Frau und sagt: Wie ich Dich mit der Hand fasse, so nehme ich Dich mit beiderseitiger Einwilligung zur Frau nach Gottes Gesetz, und die Frau antwortet darauf: Ich nehme Dich zum Manne mit gnädiger Genehmigung ⁵²⁸). Wenn eine andere Ehe nach diesen gesprochenen Worten zu Stande käme, so würde sie ungültig seyn, und die erste allein würde volle Geltung haben. Nur wenn der eine oder der andere auf ewig sich ins Kloster begiebt, kann der freie Theil wieder heirathen ⁵²⁹). Diese Canonischen Bestimmungen treten schon im dreizehnten Jahrhundert in das Norwegische Recht ein ⁵³⁰).

Was nun die väterliche Gewalt betrifft, so ist in den älteren Norwegischen Gesetzen Folgendes darüber enthalten. Keiner soll sein Kind, sey es getauft oder ungetauft, aussetzen dürfen. Stirbt das Kind von dieser Aussetzung, und wird solches bewiesen, so hat der Thäter Güter und Frieden verwirkt, und es wird ein großer Mord genannt (og kalde vi det et stort Mord) ⁵³¹). Wenn aber ein Sklave sein Kind auf diese Weise umkommen läßt, dann soll der Herr ihn während fünf Tage peitschen lassen;

527) Paus II. 145.

528) Paus II. 145.

529) Paus II. 145.

530) In Hagen Adelskens Gulathingsgesetz, Paus I. 173., wird gesagt, eine Frau könne den Mann nach der Verurtheilung noch fünf Tage beherbergen, dann aber muß sie es anzeigen.

531) Hagen Adelskens Gule Tings Lov Paus I. 31.

er kann ihn aber auch den Mannen des Königs überliefern, oder ihn außer Landes verkaufen ⁵³²). Wenn ein Bischof oder sein Vicarius jemanden anklagen, sein Kind umgebracht zu haben, und der Angeklagte sagt nein dazu, so muß er sich von dieser Anklage, wie von einem gewöhnlichen Morde, reinigen ⁵³³). Hat ein freigegebener Mann, der schon seinen Freiheitschmaus hinter sich hat, eine freigeborene Frau geheirathet, und die Eheleute scheiden sich während ihres Lebens, da sollen alle Kinder der Mutter folgen; stirbe aber die Mutter früher wie der Vater, dann würden die Kinder alle wieder zu dem Vater kommen und seine Güter essen, so lange sie reichen; wenn aber alles aufgeessen ist, dann gehen sie wieder an das bessere Geschlecht über, das heißt, an das Geschlecht auf Muttersseite, der Vater aber kommt unter seinen Patron ⁵³⁴). Hätte ein Mann, der noch nicht seinen Freiheitschmaus hinter sich hat, eine freigeborne Frau geheirathet, so würden, wie auch die Trennung bewerkstelligt werde, die Kinder immer der besseren Hand folgen ⁵³⁵). Heirathet ein Freigelassener eine Freigelassene, und hätte sie ihren Freischmaus bereits hinter sich, nicht aber er, so würden die Kinder nichts von ihnen erben. Wäre aber des Mannes Freischmaus da, nicht aber der ihrige, und ihr Patron hätte in die Ehe gewilligt, da würden die Kinder beide beerben ⁵³⁶). Wenn aber die Kinder vater- und mutterlos in äußerster Armut

532) Paus I. 33.

533) Paus I. 33.

534) Paus I. 81.

535) Paus I. 81.

536) Paus I. 82.

gerathen, dann sind Grabgangsmänner (Grab Gangs Maend) da. Man soll ein Grab im Gottesacker graben und die Kinder darinnen setzen, und sie sterben lassen, und das am längsten lebende Kind soll der Patron zu sich nehmen und es ernähren ⁵³⁷). In den Norwegischen älteren Gesetzen haben uneheliche Kinder kein sie ganz von der Familie abweisendes Verhältniß. In der siebenten Erbtheilung werden sowohl die Hornungr gerufen, das heißt die Kinder, die von einer freien Frau außer der Ehe, aber in offener Verbindung geboren sind, als auch die Hrifungr, das heißt die, welche von einer freien Frau in der Verborgenheit geboren sind (men avlet i Løndom) und die pyboren sunr, das heißt, der Sohn einer Sklavinn, der die Freiheit vor vollendetem dritten Jahre erhalten hat ⁵³⁸).

Was die Legitimation eines Sohnes betrifft, so wird im Gulathingsgesetz gesagt: Ein Mann könne seines Sohnes Güter verbessern, wenn er ihn, im Falle die Erben einwilligen, in sein Geschlecht aufnimmt ⁵³⁹). Hat jemand eheliche Söhne, und ist einer von ihnen mündig, und willigt in die Aufnahme ein, dann willigen auch alle zugleich ein, die unmündig sind, und auch sogar die noch ungeborenen, was König Magnus Lagabaetir späterhin aufhob ⁵⁴⁰). Der soll alsdann seine Einwilligung geben, welcher das Erbgut mit dem Sohne hat. Der, welcher aber in das Geschlecht einführt, muß einen Döfen von

537) Paus I. 82.

538) Paus I. 116.

539) Paus I. 76. Jons Bogen S. 112. S. oben S. 544.

540) Paus I. 76.

drei Jahren schlachten, und ihm das Fell abziehen vom rechten Vorderbein, und einen Schuh daraus machen, und der, welcher in das Geschlecht einführt, soll zuerst in den Schuh fahren, dann der, welcher eingeführt wird, dann der, welcher einwilligt, und endlich der, welcher das Erbgut zugesteht ⁵⁴¹). Kein Mann aber soll für den andern das Erbe weggeben. Jeder betrügerische Handel in dieser Beziehung ist ungültig. Ist der Vater der, welcher in das Geschlecht einführt, da soll er zuerst in den Schuh steigen, dann sein Sohn, wenn er volljährig ist, und es ist alsdann eine vollkommene Einführung vorhanden; ist kein Sohn da, dann steigt für ihn der andere ein, der in das Erbe ihn aufzunehmen einwilligt ⁵⁴²). Der aber, welcher einführt, soll also sprechen: Ich führe diesen Mann in diese Güter, die ich ihm gebe, zu Geld und Gabe, zu Zusammenseyn und Sitz ⁵⁴³), zu Buße und zu allem Recht, als wenn seine Mutter meine ächte Frau gewesen wäre. Auf diese Weise kann jede Art von unehelichen Kindern eingeführt werden, aber so können auch andere Verwandte in das Geschlecht aufgenommen werden; der Bruder oder die Schwester können den Bruder einführen, oder der Vaterbruder den Brudersohn; Hornung, Hrisung u. s. w. können auch auf diese Weise in das Geschlecht gebracht werden ⁵⁴⁴). Es kann auch der Mann in das Geschlecht geführt werden, dem der Vater die Freiheit giebt, bevor er funfzehn Weihnachtsnächte auf dem

541) Paus I. 76.

542) Paus I. 77.

543) S. oben.

544) Paus I. 77.

Rücken hat; es müssen aber alsdann alle einwilligen, die das Erbe mit ihm haben, und er wird alles haben, wozu er eingeführt ist, während die leben, welche in den Schuh mit ihm stiegen. Sind sie aber todt, dann soll er sowohl Gut als Erbe uehmen. Jede zwanzig Jahr muß ein Mann seine Aufnahme ins Geschlecht verkünden lassen, bis zu dem Augenblicke, wo er das Erbe nimmt ⁵⁴⁵).

Im Frostethingsgesetz wird in Beziehung auf väterliche Gewalt gesagt, daß der Vater für seines Kindes That steht, bis dasselbe acht Jahr alt ist ⁵⁴⁶), denn ein acht Jahr altes Kind soll halbes Recht nehmen und büßen, bis es zu funfzehn Wintern gelangte. Rückfichtlich der Legitimation und Aufnahme in das Geschlecht sind im Frostethingsgesetz die Formen nur wenig anders, wie im Gulathingsgesetz. Statt des rechten Vorderbeins des Ochsen wird vielmehr das rechte Hinterbein abgeschunden ⁵⁴⁷), und zwar oben vor dem Knöchel (oven for Ankelein), der Eingeführte steigt in den Schuh und der Vater hält nach dem Frostethingsgesetz seine unmündigen Kinder in den Armen. Es wird hinzugefügt, daß eine Frau eben so gut über diese Aufnahme Zeugniß soll ablegen dürfen ⁵⁴⁸), als ein Mann. Niemals darf aber ein Mann eine Frau in das Geschlecht aufnehmen, und nicht mehr eine Frau einen Mann (Aldrig maa Karl lede Quinde i Aet, ey heller Quinde Karl) ⁵⁴⁹). Ueber

545) Paus I. 77.

546) Paus II. 42. 43.

547) Paus II. 124.

548) Paus II. 124.

549) Paus II. 136.

die Vormundschaft finden sich im Frostethingsgesetz folgende Vorschriften. Des Unmündigen Geld soll der nehmen, welcher nach den Gesetzen sein nächster Erbe ist, und mit der Verwandten Rath und Beistand soll er alle beweisliche Schulb bezahlen, mit Land sogar, wenn kein anderes bewegliches Gut gefunden wird⁵⁵⁰); alles übrige soll er aber in Gegenwart der väterlichen und mütterlichen Verwandten schätzen lassen, die Früchte davon ziehen, und so viel zurücklassen, als er nahm. Rahm er aber des Unmündigen Gut ungeschätzt entgegen, dann soll der Pupill, wenn er funfzehn Jahr alt ist, ihm so viel Gut aus den Händen schwören, als er will, und der Vormund muß jeden Pfennig bezahlen. Wenn der Unmündige und der Vormund sich wegen der Landrente streiten, da kommt dem Vormund der Eid darüber zu, wieviel er genommen habe⁵⁵¹). Der Vormund muß den Bündel aus seinem Vermögen kleiden, und ihm die nöthige Ausrüstung geben, und zwar sollen alle Unmündige von ihrem Capitale ernährt und gekleidet werden⁵⁵²). Die Schwester ist aber nicht weniger zur Vormundschaft des Bruders, wie andere Männer, berechtigt, wenn sie nur funfzehn Winter alt ist. Wenn Vormünder der Bündel Sachen wegkommen lassen, da sollen sie bis zu dem letzten Schilling wieder bezahlen, so lange sie nur irgend zu bezahlen haben, und dann schwören, daß sie nicht mehr entrichten müssen⁵⁵³). Wenn aber nicht mehr vom Vormund herauszubringen ist, dann

550) Paus II. 136.

551) Paus II. 137.

552) Paus II. 137.

553) Paus II. 137

nehme der Unmündige sein Gut, wo er es sieht, wenn der Umstand der Verfolgung des Vormundes durch Zeugen bewiesen ist⁵⁵⁴). Will jemand, der zur Vormundschaft berechtigt und verpflichtet ist, dieselbe nicht übernehmen, da kann der Unmündige, wenn er funfzehn Jahr alt ist, sein Gut bei dem suchen, welcher eigentlich sein rechter Vormund ist⁵⁵⁵). Finden sich Unmündige ohne Gut, so muß der Vormund sie zu sich nehmen, bis sie funfzehn Winter alt sind. Nimmt er sich alsdann Zeugen und spricht: Ich kann sie nun nicht länger ernähren, dann ist er ohne Schuld, sollten auch die Kinder nunmehr herumgehen und betteln. (om endskönt de gaae om at tigge)⁵⁵⁶). Fordert aber jemand sein Gut, ehe ihn die Vormünder dazu berechtigt halten, da soll die Mutter, wenn sie lebt, schwören, daß der Unmündige funfzehn Winter alt ist. Wäre die Mutter aber nicht mehr am Leben, da schwört der nächste Verwandte von Mutterseite, und der Unmündige bekommt alsdann sein Vermögen⁵⁵⁷).

In dem Christenrecht des Heidsviagesetzes, wie es Paus mittheilt, finden sich Bestimmungen über die nothwendige Laufe eines Kindes. Das Norwegische Volk soll christlich werden und das Heidenthum verlassen. Jedes Kind, welches lebendig zur Welt kommt, soll erhalten und nicht ausgesetzt werden, wenn es nur einen menschlichen Kopf hat, habe es auch einen anderen Fehler⁵⁵⁸).

554) Paus II. 138.

555) Paus II. 138.

556) Paus II. 138.

557) Paus II. 139.

558) Paus II. 271.

Jede Frau soll ihre Kinder nach der Kirche führen lassen, und Weiber und Männer sollen als Gevatter folgen⁵⁵⁹⁾. Ist das Kind aber krank und kann man keinen Priester bekommen, so muß der, welcher mit ihm fährt, also thun: er muß ihm ein Kreuz auf Rücken und Brust machen, und Wasser nehmen, und ein Kreuz darauf machen, und also sprechen: Ich weihe Dich mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und dann die Nothtaufe verrichten. Und wenn das Kind nun auf dem Wege stirbt, so soll der, welcher es führt, dennoch zum Priester fahren, und die Worte der Taufe vor dem Priester wiederholen, und wenn sie recht gesagt sind, soll das Kind im Kirchhof begraben werden; wurden die Worte aber nicht recht vor dem Priester wiederholt, so würde auch anzunehmen seyn, daß sie auch bei der Taufe nicht richtig gesagt worden sind⁵⁶⁰⁾: da soll das Kind nicht auf dem Gottesacker beigesetzt, sondern in ungeweihter Erde begraben werden, so daß Hunde, Raben und Vieh überhaupt nur nicht kommen können, um es zu essen⁵⁶¹⁾; sonst müssen sechs Öhre dem Bischof bezahlt werden. Vater und Mutter können auf eben die Weise das Kind selbst taufen⁵⁶²⁾.

Wir gehen nunmehr nach dieser Darstellung des Familienrechts zur Entwicklung des Erbrechts über, das in Hagen Adelsteens Gesetz, wie im Jónsbók und im späteren Gulathingsgesetz mehrfache Abschnitte hat.

559) Pauls II. 271.

560) Pauls II. 272.

561) Pauls II. 272.

562) Pauls II. 273.

Im ersten beerbt der Sohn den Vater, und der Vater den Sohn, wenn dieser keine Söhne hat ⁵⁶³). Die Töchter werden im ersten Erbabschnitt ausgeschlossen ⁵⁶⁴). Sie kommen aber im zweiten zum Vorschein zugleich mit den Sohnesöhnen, und zwar nehmen die Töchter die fahrende Habe, die Sohnesöhne aber das Erbgut ⁵⁶⁵). Wären keine Descendenten da, so käme der Vatervater. In der dritten Erbordnung nimmt der Bruder das Erbe, und dann alle Geschwister vom Vater, wenn deren Mutter verheirathet war. In der vierten Erbreihe tritt die Mutter auf, in der fünften der Vaterbruder und Brudersohn, in der sechsten die Brüder von Mutterseite, in der siebenten Erbreihe kommen die unehelichen Kinder vor, wovon schon oben gesprochen worden ist, in der achten die, welche den Söhnen der Brüder am nächsten stehen ⁵⁶⁶), in der neunten Muttervater und Tochtersohn, in der zehnten Mutterbruder und Schwestersohn, in der eilften die Geschwisterkinder vom Vaterbruder, in der zwölften die Geschwisterkinder von zwei Schwestern, in der dreizehnten, welche des Ungeborenen Erbe heißt, wenn nämlich eine Frau schwanger ist, und das Erbe als Mitgift liegen bleibt, sollen alle das Erbe nehmen, die die nächsten Verwandten sind, bevor das Erbe an den König fällt ⁵⁶⁷), aber immer gehen die Männer den Frauen vor, vorausgesetzt, daß sie so nahe

563) Paul I. 115.

564) Paulsen, de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. Sectio prior. Havniae 1822. p. 83.

565) Paul I. 115.

566) Paul I. 116.

567) Paul I. 117.

nabe sind. Es folgen aber nunmehr unter denen, die nicht aufgezählt sind, folgende: des Sohnes Tochter und die: Paternmutter, des Vaters Schwester und des Bruders Tochter, dann die Concubinenttöchter, dann die Frauen, deren Väter Brudersöhne waren, dann die Mutterschwester und die Schwestertochter, dann des Vaters Schwestertöchter, endlich der Mutter Schwestertöchter. Dieses ist im Ganzen die Erbordnung (Nu'er dette kaldet Arveanordenigen). Außerdem giebt es aber noch neun außerordentliche Erbschaften. In der vierzehnten Erbregel ist nämlich von eines freigelassenen Mannes Erbschaft die Rede ⁵⁶⁸). Diese wird von der Verwandtschaft bis zum neunten Gliede, und dann erst von den Nachkommen des Patrons bis zum neunten Gliede genommen, ehe sie an den König fällt ⁵⁶⁹): Das funfzehnte Erbe heißt Gabeerbe (Gave arv, Gief Erfb). Giebt nämlich ein Mann sein Erbe einmal weg, da kann er dieses Weggegebene wankend machen: geschieht dieses Weggeben aber noch einmal auf dem Gericht, dann bleibt die Disposition mit Macht bestehen. Eine Frau kann die Verfügung indessen zweimal anfechten, und erst das dritte Mal steht sie fest ⁵⁷⁰). Diese Bestimmung scheint das ganze testamentarische Recht der Norweger zu seyn, und es wird in demselben nicht gesagt, wann eine solche Disposition, und in Ermangelung welcher Verwandten, gemacht werden könne. Das sechzehnte Erbe wird Branderbe genannt, wenn jemand einen zu sich nimmt, um ihn in Glück und Leiden zu erhalten

568) Paus I. 118.

569) Paus I. 118.

570) Paus I. 118.

(i Weggang og Modgang), oder zu Brand und Scheiterhaufen, wie das alte Sprichwort sagt, das heißt, bis zum Tode⁵⁷¹). Das siebzehnte Erbe heißt Hausmanns-erbe: wenn jemand nämlich noch im Herbst in einem Hause ist, in welches er im Frühling kam, und daselbst stirbt, da sollen seine Güter drei Winter verwahrt werden; kommt aber der Erbe in dieser Zeit nicht, da hat der Bauer alles, wenn es sich auf nicht mehr wie drei Mark beläuft; ist es aber mehr, so hat er die Hälfte, und der König die andere⁵⁷²). Das achtzehnte Erbe wird Landeserbe genannt: wenn jemand in eines Mannes Land wohnt, und daselbst stirbt, dann soll der Landesdrost das Gut drei Winter verwahren; wenn der Erbe in dieser Zeit ausbleibt, nimmt es dieser, wenn es nicht mehr als drei Mark werth ist, sonst theilt er mit dem König⁵⁷³). Das neunzehnte Erbe ist das Schiffserbe. Wenn jemand nämlich auf einem Kaufmannsschiff mitten auf der See stirbt, dann hat der König die Hälfte des Gutes, wenn es sich auf mehr als drei Mark beläuft, wenn er aber stirbt, ehe er mitten auf die See gekommen ist, dann hat der Steuermann alles⁵⁷⁴), wenn kein Erbe in dreien Winter erscheint. Wäre jedoch der socius des Verstorbenen mit am Bord, so würde der Steuermann nichts bekommen, sondern alles der socius haben⁵⁷⁵). Haben die

571) Paul I. 118.

572) Paul I. 119.

573) Paul I. 119. S. oben über die außerordentlichen Isländischen Erbrechte S. 518 u. f.

574) Paul I. 119.

575) Paul I. 119.

Schiffenden aber geankert, und sterben im Zelt auf dem Lande, da hat der Landdrost alles, was nicht im Lastraum des Schiffes sich befindet. Das zwanzigste Erbe ist das Gemeinschaftserbe (Faelligs Arv, Felaga Erfb). Wenn zwei Leute einen Beutel zusammen haben⁵⁷⁶⁾ und einer von ihnen stirbt, dann hat der Ueberlebende alles Gut des Anderen, wenn es sich nicht auf mehr als drei Mark beläuft; ist es mehr, so wird, wie oben, mit dem König getheilt. Das ein und zwanzigste Erbe wird Gasterbe genannt (Gjaestarb, Gest Erfb). Wenn einer den andern gastfreundlich aufnimmt, welcher aber stirbt, so muß der Wirth die Sachen des Gastes drei Winter verwahren, und kommt kein Erbe innerhalb dieser Zeit, dann behält es der Wirth, wenn es weniger wie drei Mark ist, oder er theilt es mit dem König⁵⁷⁷⁾. Das zwei und zwanzigste und letzte Erbe heißt das Kleinkindererbe (Smaa Borns Arv, Litla Erfb). Wenn zwei arme Brüder bei einem Manne als Sklaven dienen und zusammen arbeiten, dann beerben sie sich, wenn sie ihre Freiheit erlangt haben, wenn nicht der eine oder der andere Kinder hat⁵⁷⁸⁾. Die Berechtigung der Frauen zur Erbschaft, wenn sie auch auf gar keine Weise verboten ist, ist doch geringer dem Inhalte nach, wie die der Männer, weil diejenigen Verwandte, welche Busse zu nehmen oder zu geben berechtigt sind (Er i Refgylde eller Bauggylde) auch das Recht besitzen, das Erbgut den Weibern abzunehmen und den fünften Theil weniger, als es werth ist und

576) Pans I. 119.

577) Pans I. 120.

578) Pans I. 120.

geschätzt wäre, zu geben (en femte Deel mindre, end Jorden blev vurderet for)⁵⁷⁹). Der Mann nimmt das Erbe, und die Frau die Bezahlung. Einige Frauen sind doch davon ausgenommen, und keiner kann ihnen das Land wieder abnehmen. Diese sind die Tochter und die Schwester, die Vaterschwester und Brudertochter, denn diese waren zum Nehmen der Buße berechtigt (baugrygr). Wären aber Töchter des Vaters Erben, und die eine Tochter gebiert einen Sohn, die andere eine Tochter, da soll der Sohn der Tochter nach dem Gesetze das Erbland von der gleich-nähen Frau lösen⁵⁸⁰). Dieses verändert sich aber wieder, sobald der Enkel eine Tochter erzeugt, die Enkelinn aber einen Sohn gebiert. Hier kann der Urenkel von der Urenkelinn das Land wiederum auslösen (ba skulle Sonneren igien løse det fra Døtteren for sllig Betalning som Døtteren's Fader løste det fra Sonnerens Moder)⁵⁸¹).

Die weiteren Bestimmungen über Erbrecht, wie sie sich in Hagen Abelseens Gulathingsgesetz finden, sind zum Theil mit denen, welche im späteren Gulathingsgesetz von Magnus Lagabaetir vorkommen, und welche wir zum Theil aus dem Jónsbók schon mitgetheilt haben, ziemlich übereinstimmend. Wenn ein volljähriger Mann zu Hause sitzt, und das Erbe nicht am siebenten oder dreißigsten Tage sucht⁵⁸²), da erhält er später keine Schadloshaltung für das Erbe. Wenn er aber nicht

579) Paus I. 217.

580) Paus I. 218.

581) Paus I. 218. Paulsen l. l. p. 86.

582) Paus I. 125.

volljährig ist, dann soll er kund thun, daß er zum Erbe berechtigt sey, oder ein anderer kann es für ihn thun. Dann muß er aber innerhalb der fünf Jahre, daß er zur Volljährigkeit gelangt ist, das Erbe suchen. Thut er es nicht, so hat er keine Schadloshaltung zu erwarten, es müßte denn ein gesetzliches Hinderniß obwalten⁵⁸³). Ist jemand außer Landes, dann soll er sein Recht innerhalb der ersten zwölf Monate nach seiner Rückkehr ansprechen, wenn kein Hinderniß dazwischen kommt, worüber der Richter einen gesetzlichen Spruch zu thun hat⁵⁸⁴). Wenn Leute ein Erbe zu theilen haben, so ist es wohlgethan, wenn sie alle hinfahren, um die Theilung zu verrichten. Verweigert einer der Theilhaber dieses, dann muß ihm die Warnung zugesandt werden, daß vor Zeugen getheilt werden wird. Es wird alsdann ein Loos für jeden gelegt, und jeder hat das Loos, welches ihm zufällt⁵⁸⁵). Wenn aber nachher jemand sagt, es sey unrecht getheilt und ein Anderer habe etwas von dem Gute verborgen, da soll der Angeklagte es mit dreier Männer Eid verneinen⁵⁸⁶). Entsteht ein Streit, ob jemand zum Erbe berechtigt sey, oder nicht, da sollen sie vor Gericht auftreten, und Zeugen und Gegenzeugen (Siensvidneren) sollen sich präsentieren⁵⁸⁶). Die Zeugen sagen: Wir waren da, als seine Mutter gesetzlich verheirathet wurde, und sie müssen nun angeben, wo das war, und daß sowohl Bräutigamsmänner als Brautfrauen dabei waren, und keine geringere Nor-

583) Paus I. 125.

584) Paus I. 126.

585) Paus I. 128.

586) Paus I. 126.

gengabe als zwölf Löthe gegeben wurde. Darauf erwidern die Gegenzeugen: Wir waren wo ihr waret, und die gesetzliche Morgengabe wurde nicht gegeben⁵⁸⁷⁾. Sind nun diese letzteren Zeugen um einen stärker als die ersten, da hat der Erbe sein Recht verloren; treten aber keine Zeugen gegen ihn auf, dann muß ihm das Erbe zugesprochen werden. Ueberall, wo man das Erbe ergreifen will, und den nicht vorlabet, der der nächste ist, um der Zeugen Aussagen zu hören, da hat man die Zeugen für sich verloren⁵⁸⁸⁾. Da aber soll immer das Urtheil über eine Erbschaft gefällt werden, wo das Landgut oder die Wohnung des Verstorbenen liegt⁵⁸⁹⁾ und wenn jemand Zeugen in einen anderen District führt, so hat er verloren⁵⁹⁰⁾. Alle die Rechtsfälle, welche zwischen Kaufstadt Männern und Bewohnern des platten Landes (den Districtsmännern, Herrettsmaend) vorkommen, sollen nach Kaufstadtrecht entschieden werden; was aber im Districte sich ereignet, wird vor den Districtsgerichten entschieden⁵⁹¹⁾.

Das Frostethingsgesetz hat in seinem Erbrecht schon mehr von der Natur der späteren Zeit angenommen⁵⁹²⁾, und nähert sich schon dem Gulathingsgesetz König Magnús Lagabaetirs und dem Jónsbók. Es hat nicht zwei und zwanzig Abschnitte, sondern nur vierzehn⁵⁹³⁾.

587) Paus I. 127.

588) Paus I. 127.

589) Paus I. 127.

590) Paus I. 124.

591) Paus I. 124.

592) Paulsen p. 86.

593) Eigentlich auch nur dreizehn, denn der dreizehnte Ab-

Die Sohnesstöchter gehen im Frostethingsgesetze den Brüdern voran⁵⁹⁴⁾; die *consanguinea* wird sogleich nach dem *consanguineus* gerufen, und der Satz stellt sich überhaupt auch in den weiteren Erbstufen mehr heraus, daß die Frauen von den Männern nur immer in dem gleichen Grade ausgeschlossen werden⁵⁹⁵⁾.

Indem wir nun zur zweiten Periode der Norwegischen Rechtsgeschichte, nämlich zur Gesetzgebung König Magnus Lagabaetirs, oder zu seinem verbesserten Gulathingsgesetze übergehen, können wir diese Abhandlung eigentlich mit wenigen Worten schließen. Es findet sich nämlich in diesem Gesetzbuche nichts Anderes rücksichtlich der Familie und des Erbrechts, was nicht schon von uns, aus dem Isländischen *Tónsbók* mitgetheilt worden ist, mit dem es beinahe wörtlich bis auf einige Aenderungen im zwölften und dreizehnten Erbschnitt übereinstimmt⁵⁹⁶⁾. Daß das Eherecht ebenfalls in dem Erbsatzen enthalten ist, ist mit dem zusammentreffend, was sich in späteren Scandinavischen Gesetzen fast immer findet. Wir wollen daher in Ermangelung einer eigenen Darstellung das Königserbrecht mittheilen, wie es im Christenthumsbalken des Gulathingsgesetzes vorkommt. Nicht etwa, als wenn dieses sich nicht auch im

schnitt spricht von dem Falle, wo jemand den anderen tödtet, um sein Erbe zu bekommen. *Naus* II. 120.

594) *Naus* II. 117. *Paulsen* p. 86.

595) *Paulsen* p. 87.

596) Vergleiche das schon angeführte *Regis Magni Legum Reformatoris Leges Gula Thingenses sive jus commune Norvegicum*. Hafniae 1817 mit dem *Tónsbók*. S. Note 461.

Jónsbók fände ⁵⁹⁷⁾, aber weil es passender ist, dasselbe bei einer Darstellung des Norwegischen Rechts abzuhandeln.

Im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes soll einer der Diener Gottes König über Norwegens Reich und den Nebenländern seyn (oc veldi bædi innan lands, oc sua scattlaundom) ⁵⁹⁸⁾. Nach dem Tode des Königs von Norwegen ist sein ältester ehelicher Sohn Erbe und Nachfolger. Wäre kein solcher vorhanden, so würde der älteste eheliche Enkel vom ehelichen Sohne in der zweiten Erbordnung herankommen ⁵⁹⁹⁾. In Ermangelung eines solchen würde drittens der älteste frater consanguineus des Königs Nachfolger werden. Wären keine Brüder vorhanden, so würde der älteste eheliche Vaterbruder des Königs, der ein consanguineus des Vaters des Königs ist, succediren ⁶⁰⁰⁾, und zwar in der vierten Ordnung. Fünftens folgt der älteste Brudersohn, sechstens das älteste Geschwisterkind, wenn die beiden Väter Brüder waren. In beiden Fällen wird natürlich, wie in den vorhergegangenen, die eheliche Abstammung verlangt. Siebentes soll der uneheliche Sohn König werden, der nur nicht in Ehebruch oder Incest gezeugt ist, und für dessen Vater sich der König selbst ausgegeben hat, wenn die Geburt mit der Zeit des Concubinats zusammenstimmt, und die Mutter nicht unbeständig in ihren Aussagen über die Vaterschaft gewesen ist ⁶⁰¹⁾. Männer, die diesen Um-

597) G. Jóns Bogen S. 28 u. fg.

598) Leges Gula Thingenses p. 48.

599) Leges Gula Thingenses p. 49.

600) Leges Gula Thingenses p. 50.

601) Leges Gula Thingenses p. 51.

stand wissen, sollen ihn nicht über einen Monat verschweigen, es sey denn, sie fürchteten Gewalt, und sie sollen ihn glaubhaften Männern mittheilen, damit diese darüber ein Zeugniß abgeben können ⁶⁰²). Achters erst kommt des Königs ehelicher Lächtersohn heran, wenn er der älteste ist, und seine Mutter selbst ehelich war. Neuntens der älteste eheliche Schwester Sohn, wenn dessen Mutter und der König von einem gleichen Vater waren. Zehntens derjenige, welcher der nächste nach des Königs Brudersöhnen ist. Elftens der älteste Sohn der Vaterschwester des Königs. Zwölftens die Geschwisterkinder des Königs, wenn die beiden Mütter Schwestern waren, endlich dreizehntens der, welcher nach Gulathingschem Rechte der nächste Erbe ist, ein Mann und niemals eine Frau, und immer wird verlangt, daß dieser aus dem rechten Königsgeschlecht abstamme ⁶⁰³). Die Töchter oder Sohnes-töchter, oder Schwestern, oder Mutter, überhaupt die Frauen, welche nach dem Gulathingsgesetz erben, ebenso wie die Männer, die gar nicht aus dem Königsgeschlecht stammen, aber sonst wohl Erben sind, mögen die anderen Sachen, die nicht das Reich sind, nehmen. Sie sollen zuerst die Ländereien theilen, die der König von seinen Verwandten ererbt, oder mit fahrender Habe erkaufte, oder zu festem Eigenthum erworben hat, jedoch mit Ausnahme der der Krone gehörigen Güter, die er nicht verkaufen und nicht veräußern darf ⁶⁰⁴). Dann können sie die fahrende Habe und die Kleinodien bekommen, welche der Krone

602) *Leges Gula Thingenses* p. 52.

603) *Leges Gula Thingenses* p. 53. 54. 55.

604) *Leges Gula Thingenses* p. 60.

nicht gehören, wenn der König es nicht testamentarisch anders angeordnet hat, und für das Heil seiner Seele oder zur huldvollen Belohnung seiner Wammen Legate hinterläßt. Denn es sey eine Hauptflugheitsregel, setzt das Gesetz hinzu, daß man noch bei seinen Lebzeiten, während man gesund und nicht krank ist, für seine Freunde forge⁶⁰⁵⁾, denn eines anderen, nämlich des Erben Erkenntlichkeit, sey veränderlich⁶⁰⁶⁾, und man habe mehr als ein Beispiel, daß die Erben die Legate eher verminderten als vermehrten.

Wir können hiermit, was über diesen zweiten Abschnitt des Scandinavischen Familien- und Erbrechts zu sagen war, beschließen, und nun zu der dritten Stufe derselben übergehen.

III. D ä n e m a r k.

Kolderup Rosenvinge theilt in seinem Grundriß der Dänischen Rechtsgeschichte⁶⁰⁷⁾ dieselbige in fünf Perioden ein, nämlich 1) von den ältesten Zeiten bis 1020 nach Christi Geburt, in welcher Zeit ungefähr König Knuds Witherlagsrecht gegeben wurde, 2) von 1020 bis 1241, in welchem Jahre das Jütsche Gesetz erfolgte,

605) *Leges Gula Thingenses* p. 61.

606) *Leges Gula Thingenses* ib.

607) Kolderup Rosenvinge, *Grundriß af den Danske Retshistorie, Til Brug ved Forelæsninger* Anden aldeles omarbejdede Udgave Kjøbenhavn 1832. I. 16.

3) von 1241 bis 1522, das heißt, bis zu Christian des Zweiten Gesetz, 4) von da bis zum Beginn der Regierung Christian des Vierten (1588), und endlich 5) bis zu Christian des Fünften Dänischem Gesetz (1683) ⁶⁰⁸). Diese Abtheilung, sagt Kolderup Rosenvinge ⁶⁰⁹), fällt mit den wichtigsten Epochen der Staatsgeschichte zusammen, da nämlich das Christenthum 939 eingeführt wurde, und somit die erste Periode die eigentlich heidnische genannt werden kann, die dritte mit der Einführung der Reformation ausgeht, und das Ende der vierten und der Anfang der fünften mit dem Uebergehen des verfassungsmäßigen Staates in den Souverainitätsstaat, oder in die absolute königliche Gewalt zusammentrifft. Für unseren Zweck haben nur die drei ersten mittelaltrigen Perioden einen Werth, und wir wollen, wie gewöhnlich, einen kurzen Abriss der äußeren Dänischen Rechtsgeschichte voranschicken.

In der ersten Periode kann man in der That nicht von eigentlichen Gesetzen sprechen ⁶¹⁰). Die Form, wie Streitigkeiten entschieden wurden, war patriarchalisch, und das, was die Ältesten und Weisesten für recht erkannten, lebte lange noch als Grundsatz unter den folgenden Geschlechtern fort. Was von Odins, Skjolds, Frodes und Regner Lodbroks Gesetzen gesagt wird, bezieht sich zum Theil auf religiöse Festsetzungen, auf Aufhebung der den Sklaven zu schenkenden Freiheit ⁶¹¹), auf Theil-

608) Kolderup Rosenvinge I. 16.

609) I. 16. Note a.

610) Kolderup Rosenvinge I. 20.

611) Saxo Grammaticus ed. Klotzsius I. p. 3.

lung der Beute, Diebstahl, Ehe, Hurerei, Ehebruch, Hochverrath und Proceß ⁶¹²). Regner Lodbrok soll das Urtheil durch zwölf gute Männer, das heißt, durch Geschworne eingeführt haben ⁶¹³). Aber diese vorchristliche Gesetzgebung kommt nicht in Betracht gegen die mit dem Christenthum beginnende. Harald Gormsen, genannt Blaatand, sagt Rosod Ancher ⁶¹⁴), der zuerst im Ernst nicht allein das Christenthum auszubreiten, sondern es auch festwurzeln zu lassen begann, kann als der erste Dänische Gesetzgeber aufgeführt werden. Ihn nennt die Vorrede zu Christian des Fünften Gesetzbuch selbst als Gesetzgeber. Nach der Meisten Annahme hat er das glühende Eisen als Beweis im Rechtsverfahren eingeführt ⁶¹⁵). Von dem Nachfolger Svend Tveskiaeg wird erzählt, daß er den Frauenzimmern Erbrecht gegeben hat. Eine wichtige Frage ist die, ob Knuds des Großen Englisches Gesetz auch für Dänemark Geltung hatte. Mathäus von Westminster erzählt ⁶¹⁶), daß Edwards' Gesetze auf Befehl König Knuds in Dänemark eingeführt werden sollten, aber es findet sich davon in Dänemark keine Spur. Nur als König Knud im Jahre 1022 von England nach Dänemark reiste, folgten ihm mehrere englische Bischöfe, und er hatte die Absicht, einige Englische Kirchengesetze geltend zu machen, da man noch zur Zeit kein

612) Saxo lib. V. p. 100 et sq.

613) Kolderup Rosenvinge I. 21.

614) Samlede juridiske Skrifter I. 1.

615) Kolderup Rosenvinge I. 23.

616) S. Rosod Ancher, Samlede Skrifter I. 44.

ordentliches Kirchenrecht in Dänemark hatte ⁶¹⁷). Doch sind auch hier zwischen dem Englischen Kirchenrecht und dem Altdänischen die Ungleichheiten so auffallend, daß man nicht behaupten kann, das eine sey aus dem anderen gekommen ⁶¹⁸).

Wichtiger freilich wird die Betrachtung des Dänischen Rechts in der folgenden Periode von 1020 bis 1241. Das Christenthum griff immer mehr um sich; die seeräuberische Natur des Volkes verwandelte sich in größere Stetigkeit ⁶¹⁹); die überall angelegten Klöster und Handelsstädte bildeten Keime einer aufsprossenden Cultur, und das vielfache Wandern der Dänen auf fremde Bildungsanstalten machte sie mit demjenigen bekannt, was in anderen Ländern die Cultur weiterbrachte und förderte. So mußten denn auch die gesetzlichen Bestimmungen wachsen, und dadurch, daß sie nunmehr niedergeschrieben wurden, für die Nachwelt bewahrt werden. Doch muß nicht geglaubt werden, daß nunmehr schon das zu einem Reiche vereinigte Dänemark etwa ein Recht hatte, und daß, wie dies überall im Mittelalter geschieht, nicht auch hier die verschiedenen Provinzen des einen Staates auf ihre besondern Gewohnheiten und deren Aufrechterhaltung eine große Aufmerksamkeit verwendeten ⁶²⁰); doch folgten bisweilen auch mehrere Provinzen,

617) Kofod Ancher I. 45.

618) Kofod Ancher I. 45. „Dog er Uligheben imellen vore gamle Kirkelove og Kong Knuds Engelste alt for stor, end at jeg skulde kunne troe, at hine have havt deres Oprindelse fra denne.

619) Kolderup Rosenvinge I. 23.

620) Kolderup Rosenvinge I. 25.

namentlich benachbarte, demselben Gesetze, als zum Beispiel Jütland und Föhnen, Schonen, Seeland und die kleinen Eilande. Diese Verschiedenheit der Gesetze war nicht allein den Provinzen angehörig, sondern kleinere Districte und Abtheilungen maekten sich ebenfalls dieses Recht einer eigenen Gesetzgebung an. Dahin gehören zum Beispiel die Stadtrechte, die Hofrechte, die geistlichen Rechte und die Bildenrechte. Daß in dieser Zeit, mit Ausnahme des Canonischen Rechts, fremde Rechte Einfluß gewonnen hätten, ist nicht darzuthun⁶²¹⁾, obgleich man gewöhnlich den Gebrauch von sieben Testamentszeugen dafür ausführt, daß das Römische Recht der Praxis nicht ganz unbekannt war⁶²²⁾. Die Verschiedenheiten, die in diesen einzelnen Gesetzen hervortreten, sind jedoch nicht von der Art, daß nicht auch Gleichheiten augenscheinlich würden, namentlich wenn man die Rechte einer Gattung, zum Beispiel die Kaufstadtrechte, die Rechte der Landschaften, das Hofrecht, das geistliche Recht, besonders betrachtet, die zwar von einander sehr abweichen, aber doch innerhalb ihrer selbst Vergleichungspunkte darbieten⁶²³⁾. Die verschiedenen Rechte, deren hier Erwähnung geschehen ist, beziehen sich auf die verschiedenen Stände, deren es im Scandinavischen Norden überhaupt von den ältesten Zeiten her viere giebt, Geistlichkeit, Adel, Bürger- und Bauerstand.

Unter den weltlichen Gesetzen dieser Periode ist zuerst Knud des Großen Witherlagsrecht zu bemerken. Es ist zwischen den Jahren 1018 und 1036 gegeben, und

621) Kolderup Rosenvinge I. 26.

622) Kolderup Rosenvinge I. 26. Note f.

623) Kolderup Rosenvinge I. 27.

zwar in England ⁶²⁴⁾ verfaßt, aber von zweien Seeländern Dppo Snialle (das heißt, der Schlaue oder Kluge) und seinem Sohne Eskil. Zu beiden hatte Knud nämlich großes Vertrauen, und er hatte sie zu seinen Schreibern gemacht ⁶²⁵⁾. Die Etymologie des Wortes *Withirlaxret* wird von Kolderup Rosenvinge darin gesucht, daß *withaerlag* Strafgesetz bedeutet ⁶²⁶⁾, wie *viðrlög* bei Snorro und *withorlogh* in der Vorrede zum Jütischen Gesetze. Das Wort *raet* ist als ein Zusatz späterer Zeit zu betrachten ⁶²⁷⁾. Es war ursprünglich eine Art von Hofrecht für Knuds stehendes Heer (*Tinglith*) und sein Inhalt betrifft zum Theil die einzelnen Vergehungen, zum Theil die Proceßweise. Es hatte volle Geltung bis zur Regierung König Niels, wurde dann etwas verändert, unter König Knud des Sechsten Regierung erneuert, und unter König Christoph dem Ersten mit einem Zusatz vermehrt. Saxo erwähnt seiner ⁶²⁸⁾. Um das Jahr 1186 verfertigte Svend Aggesen eine lateinische Uebersetzung; späterhin hat es Resen hinter der Norwegischen Hirdskra in Dänischer Uebersetzung mitgetheilt; besser hat es Langebek gegeben ⁶²⁹⁾, und jetzt befindet es sich in der Sammlung der alten Dänischen Gesetze ⁶³⁰⁾.

624) Kofod Ancher I. 27.

625) Kofod Ancher I. 29.

626) Samling af gamle danske Love V. 579. S. Hömeyer in der Uebersetzung der ersten Ausgabe von Kolderups Rechtsgeschichte S. 43. Note a.

627) S. Schlegel zu Kofod Ancher. I. 25.

628) Saxo lib. X. p. 307 et sq.

629) Script. rer. Dan. III. 139—159.

630) Samling af gamle danske Love V. S. 2—22.

Das zweite Gesetz, dessen hier Erwähnung geschehen muß, ist das Schonische weltliche Gesetz, das in der Regel Waldemar dem Ersten zugeschrieben wird, aber da Schonen schon in heidnischen Zeiten von eigenen Gesetzen regiert wurde, wahrscheinlich nur von Waldemar dem Ersten verbessert wurde⁶³¹⁾. Eine bessere Annahme ist sogar die, daß König Waldemar der Zweite diese Bestätigung und Verbesserung gab⁶³²⁾. Die älteste Ausgabe ist von Gottfried von Schemen, Kopenhagen 1505; besser ist die Schwedische Ausgabe, die Johann Hadorph besorgte⁶³³⁾; in beiden ist das Gesetz in siebenzehn Bücher, und dieses wiederum in Kapitel eingetheilt; in den ältesten Handschriften findet sich nur eine Abtheilung in Kapitel, die späteren erst haben eine in Bücher⁶³⁴⁾. Von dem Erzbischof von Lund Andreas Sunnesen besitzen wir eine lateinische Uebersetzung, welche wahrscheinlich zwischen 1204 und 1215 verfaßt wurde. Sie wurde von Hritfeld herausgegeben und steht in Westphalens Monumenta inedita⁶³⁵⁾.

Drittens ist des Seeländischen Gesetzes König Waldemars Erwähnung zu thun, das gewöhnlich das alte Seeländische Gesetz genannt wird. Es ist eine
 Samm-

631) Kofod Ancher I. 69.

632) Kolderup Rosenvinge I. 29. Kofod Ancher, Undersøggelse om Kong Waldemar I. har givet den skaanske og sjællandske Lov; in samlede juridiske Skrifter III. 77—137.

633) Grimm a. a. D. S. 89.

634) Kofod Ancher I. 69—112.

635) IV. 2029.

Sammlung alter Seeländischer Gewohnheiten, die erst später, wie das Schonsche Gesetz gegeben wurde, und wahrscheinlich erst von, König Waldemar dem Zweiten bestätigt worden ist. Man nimmt oft an, dies sey geschehen, nachdem das Jütische Gesetz gegeben wurde, was aber ohne Zweifel jünger als das erste ist ⁶³⁶). In einigen Handschriften wird es König Waldemars Gesetz genannt; in anderen hat es den Titel: *Then raethao Siaelandsfaræ logh*. Es wurde von Rosob Ancher in einer Beilage zur Rechtsgeschichte herausgegeben. Hier ist es in vier Bücher abgetheilt, was sich von mehreren Handschriften unterscheidet, in welchen es in weniger Bücher, auch oft nur bloß in Kapitel abgetheilt erscheint. Die beiden Gesetze, die unter dem Namen *Arvedogen* und *Orbodemaa* (Buch des Erbrechts und nicht abzuhängende Sachen) sich hinter den Handschriften des Schonschen Gesetzes befinden, sind mit den Kapiteln in Waldemars Seeländischem Recht übereinstimmend, welche vom Erb- und Criminalrecht handeln. Es ist wahrscheinlich, daß sie jünger wie Andreas Sunnesen's Bearbeitung des Schonschen Gesetzes sind. Sie finden sich beide in Schemens und Hadorphs Ausgabe des Schonschen Gesetzes ⁶³⁷).

König Erichs Seeländisches Gesetz wird gewöhnlich das neue genannt, und dem König Erich Menved zugeschrieben. Es ist, wie das Gesetz König Waldemars, eine Sammlung Seeländischer Rechte und Gewohnheiten, und da es jünger wie dieses ist, so hat es dasselbe auch

636) Kolderup Rosenvinge S. 30.

637) Kolderup Rosenvinge S. 31.

in der Praxis verdrängt. Die neueste Ausgabe dieses Gesetzbuches ist von Kolderup Rosenvinge besorgt worden ⁶³⁸). Wichtig sind in diesem Gesetzbuche die Bestimmungen über Familienrecht und Privatrache. Einige der ersten Kapitel sind von Detherding in Dreyers Beiträgen zur Litteratur der Nordischen Rechtsgelehrsamkeit übersetzt ⁶³⁹).

Endlich gehört in diese Periode das Hauptgesetzbuch für das Dänische Mittelalter, Waldemars des Zweiten Jütisches Gesetz, welches auf dem Reichstage zu Borningborg im Märzmonate 1241 erlassen wurde. Die frühere Annahme, daß es 1240 gegeben sey, hat sich als falsch erwiesen ⁶⁴⁰). Es galt nicht allein als Gesetz für Nord- und Südjütland, sondern auch für Fühnen, Samsø, Langeland, Als, Sylt und Föhr. In allen Ausgaben und Handschriften ist es in drei Bücher, und diese wiederum in Kapitel getheilt. Es ist 1504 in Kopenhagen mit lateinischer Uebersetzung zuerst gedruckt worden; dann ist die durch Verordnung von Christian dem Vierten gleichsam officiell gewordene Ausgabe 1590, 1642, 1643, 1669, 1671 erschienen, und endlich ist die von Rosod Ancher besorgte Edition mit Peter Lassens lateinischer Uebersetzung 1783 ausgegeben worden ⁶⁴¹). Außerdem giebt es eine plattdeutsche Uebersetzung für das Herzogthum Schleswig, von Blasius Ekenberger

638) Samling af gamle danske Love. Anden Deel Kjøbenhavn 1821.

639) Kolderup Rosenvinge I. 32.

640) Kolderup Rosenvinge I. 33.

641) Kolderup Rosenvinge I. 34.

aufs neue mit Blütings Glossen, Flensburg 1717, herausgegeben, und endlich mit hochdeutscher Uebersetzung vom Professor Falck, Altona 1819. Eine ältere hochdeutsche Uebersetzung von Erich Krabbe im sechzehnten Jahrhundert verfaßt, ist von Peter Resen 1684 in Kopenhagen herausgegeben. Rosob Ancher ⁶⁴²⁾ sagt von dem Jütischen Gesetze, daß wenn es auch in Hinsicht auf Inhalt und Grundsätze mit den anderen alten Gesetzen übereinstimmt, es doch rücksichtlich der Kürze und Vollkommenheit einen großen Vorzug vor diesen habe; es sey zwar nicht viel größer als das Schonische Gesetz, aber es begreife weit mehr, und habe so zu sagen bei einem kleinen Körper eine große Seele. Bei seiner vollständigen Kürze (intogra brevitas) besitze es eine große Tiefe. Bezweifelt kann es werden, ob es die Absicht Waldemars gewesen sey, in dem Jütischen Gesetze ein allgemeines Dänisches Gesetzbuch zu erlassen, aber obgleich es in Schonen, Seeland und den naheliegenden Inseln keinen unmittelbaren Einfluß gewinnen konnte, so kann doch nicht gesagt werden, daß es nicht auch auf den Rechtszustand dieser Provinzen gewirkt habe ⁶⁴³⁾. Es gewann selbst hier, wenn die Provinzialrechte schwiegen, eine Art von subsidiairer Kraft und Gewalt.

Zu bemerken ist noch für diese Periode die Ausbildung der verschiedenen Rechtsseiten, von denen oben gesprochen worden ist. Zunächst die Stadtrechte. Das Schleswigsche Stadtrecht aus dem Anfange des dreizehn-

642) Samlede Skrifter I. 308.

643) Homeyer in der Uebersetzung von Kolderup Rosenvinge erste Ausgabe S. 158.

ten Jahrhunderts ist lateinisch in 91 Artikeln verfaßt, und von Kosob Ancher unter dem Namen *jus Slesvicense antiquum* im letzten Anhang zum zweiten Theil der Rechtsgeschichte nach einer Handschrift herausgegeben, die ohne Zweifel aus dem dreizehnten Jahrhundert ist ⁶⁴⁴). Nach Anchers Ausgabe ist es von neuem in der Sammlung der alten Dänischen Gesetze abgedruckt ⁶⁴⁵). Man nimmt gewöhnlich an, daß es von König Svend Grathe im Jahr 1156 gegeben sey; es ist aber bedeutend jünger, aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, und vermuthlich von Schleswigs Bürgern selbst verfaßt. Dahin gehört ferner das Lundsche Stadtrecht, oder wie es richtiger genannt werden kann, das Helsingborgsche. Es scheint in den meisten Schonschen und Bornholmschen Rauffstädten gegolten zu haben, und in das Ende dieser Periode zu gehören, wenn auch nicht in seiner jetzigen Gestalt, da die letzten zehn Kapitel erst im vierzehnten Jahrhundert hinzugekommen sind ⁶⁴⁶). Es ist ebenfalls im letzten Anhang zu Anchers Rechtsgeschichte gedruckt, und in die Sammlung alter Dänischer Gesetze aufgenommen ⁶⁴⁷).

Zu den Stadtrechten treten in dieser Zeit weltliche Gesetze von geringeren Umfang, als König Knud des Heiligen Gibeordnungen für Flensburg, Odense, für Ralmö, König Knuds des Sechsten Verordnung über Todtschlag vom 28sten December 1200 ⁶⁴⁸), Waldemar

644) Kolberup Rosenvinge I. 35.

645) V. 311 u. ff.

646) Kolberup Rosenvinge I. 36.

647) V. 49 ff.

648) Diese ist in die ersten sechs Kapitel des fünften Buches des Schonschen Gesetzes eingedruckt.

des Zweiten Verordnung über die Mannbuße, und über Heiligenbrüche in Fühnen von 1228, eben so über Abschaffung des glühenden Eisens, so wie das von demselben ertheilte Fischfangsrecht der Stadt Skanör⁶⁴⁹⁾.

Dazu treten nun in letzter Instanz die geistlichen Rechte. Zuerst das Schonsche Kirchenrecht in Lund 1162 vom Erzbischof Eskild gegeben, und von Waldemar dem Ersten bestätigt; ferner das Seeländische Kirchenrecht im Jahre 1117 zu Ringsted vom Erzbischof Absalon ertheilt; es ist aus dem Schonschen genommen, und stimmt im Wesentlichen mit ihm überein. Auch in den übrigen Dänischen Provinzen wurde es angenommen, und hatte bis zur Reformation Gesetzeskraft⁶⁵⁰⁾; endlich die *statuta ecclesiastica Andreae Sunonis*.

In der dritten Periode der mittelaltigen Dänischen Rechtsgeschichte von 1241 bis 1522 behalten zwar die früheren Provinzialrechte ihre eigenthümliche und wirksame Kraft, aber das sich Herausstellen des Rechts der Handelsstädte mußte mehr oder minder einen großen Einfluß auf die Rechtsverfassung ausüben. Das Recht der Kaufstädte zeichnete sich nämlich durch mannigfache Bestimmungen über die bürgerliche Nahrungsweise, durch strengere Strafbußen und durch eine bessere Rechtspflege aus⁶⁵¹⁾. Die Berührung der Handelsstädte mit fremden Ländern ließ auch die Einwirkung der fremden Rechte, zum Beispiel des Lübischen und Römischen Rechts, verspüren⁶⁵²⁾,

649) Kolderup Rosenvinge I. 37.

650) Kolderup Rosenvinge I. 38.

651) Kolderup Rosenvinge I. 39.

652) Kolderup Rosenvinge I. 40

und auch das Canonische Recht begann jetzt einen größeren Einfluß als früher zu haben ⁶⁵³). Doch erhielten auch die Provinzialrechte, namentlich das Jütische Gesetz, Erklärungen und Zusätze. Hier nämlich müssen die sogenannten Thord Degns Artikel angeführt werden. Die Sammlung von Rechtsbestimmungen, welche diesen Namen führt, war ursprünglich eine Privatarbeit, und hat erst unter Waldemar dem Vierten wahrscheinlich auf dem Reichstage von 1354 die königliche Sanction erhalten. Der Verfasser ist eigentlich ungewiß, doch scheint es wenigstens aus gewichtigen Gründen Thord Degn gewesen zu seyn, der in den Jahren 1342—1355 lebte. Der Dänische Text in einigen Handschriften ist sicherlich älter, als der lateinische, in welchem eine große Anzahl von Artikeln vorkommt, die wahrscheinlich spätere Zusätze enthalten ⁶⁵⁴). Sie sind in beiden Ausgaben des Jütischen Gesetzes, die Bischof Knuds Glossen enthalten, gedruckt, und in Ludewig Reliquiae manuscriptorum aufgenommen ⁶⁵⁵). Plattdeutsch befinden sie sich in Westphalen monumenta inedita ⁶⁵⁶), und in Falck's Ausgabe des Jütischen Gesetzes. Dänisch sind sie bis jetzt noch nicht herausgegeben.

In dieser Zeit treten nun auch mehr die einzelnen königlichen Gesetze und Verordnungen hervor. Dahin gehören Verordnungen gemischten Inhalts, die den Namen Königs Christophs führen, von denen es aber un-

653) Kolderup Rosenvinge I. 40.

654) Kolderup Rosenvinge I. 41.

655) XII. 166 et sq.

656) IV. 1874 sq.

gewiß ist, ob sie vom ersten oder zweiten Christoph sich herschreiben⁶⁵⁷⁾; ferner die Verordnungen König Erich Clippings und Erich Menveds (namentlich über un-erlaubte Gasterei), König Christophs des Zweiten und Waldemars des Vierten, die den Namen Handfaestwinger führen, dann der Königin Margarethe, dann König Erich von Pommerns, König Christophs von Baiern, König Christians des Ersten und des Zweiten⁶⁵⁸⁾. An diese königliche Gesetze schlossen sich die in die genannte Periode fallenden Stadtrechte an, das Kopenhagener, das in seiner ersten Abfassung 1254 gegeben wurde, das Roschildsche, das König Erich Clipping 1268 bestätigte, dann, was Schonen betrifft, Waldemar des Vierten Privilegium für Malmö und für Lund, Erich von Pommerns Privilegium für Landskrona und Malmö, eben so die Privilegien König Christophs von Baiern, Königs Hans und Christians des Zweiten für die Kaufstädte in Schonen überhaupt, die Stadtrechte für Fühnen, Nord- und Südjütland, dann die allgemeinen Stadtrechte von König Erich Clipping, Königin Margarethe, König Christophs von Baierns- und König Hans⁶⁵⁹⁾. Dazu tritt das Landbezirksrecht, das gewöhnlich König Erich Clipping zugeschrieben wird, aber wahrscheinlich eine Bearbeitung des allgemeinen Stadtrechts dieses Königs ist. Zu den Stadtrechten dieser Periode kommen die Hofrechte, namentlich

657) Kolderup Rosenvinge I. 42.

658) Kolderup Rosenvinge I. 44. 45.

659) Kolderup Rosenvinge I. 46—53.

Erich von Pommerns Hofrecht ⁶⁶⁰). Dann fügten sich noch dieser Masse von Gesetzen die Silberstatuten, die Seerechte, die geistlichen Gesetze und eine eigene Klasse von Rechtsquellen hinzu, die wir oben unter dem Namen der Handfaestninger (Handfesten) schon bezeichnet haben, und die nicht allein für das öffentliche Recht, sondern auch für das Privatrecht von Wichtigkeit bleiben.

Mit Christian des Zweiten Gesetz beginnt eigentlich eine neue Periode des Dänischen Rechts, die aber nicht mehr dem Mittelalter, sondern der neueren Zeit angehört. Die Reformation übte von nun an einen wichtigen Einfluß auf die Gesetzgebung aus, indem Vieles, was bisher der Geistlichkeit überlassen geblieben war, nunmehr die Aufmerksamkeit des Staates fesselte ⁶⁶¹). Standesrechte wurden mehr als Familienrechte begünstigt; aber der Druck und die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze unterschieden die folgenden Zeiten von denen des Mittelalters, wo die Bekanntmachung ein Zweites und Hinterherkommendes blieb.

Die Scandinavischen Juristen gehen, wenn sie irgend eine Lehre des Rechtes eines bestimmten Volkes betrachten, in der Regel auf die Gesamtheit des Scandinavischen Rechtsbegriffes ein, und führen, wenn sie zum Beispiel Dänisches Recht behandeln, nicht minder Isländische Sagen, Norwegische und Schwedische Gesetze vor. Sie verfahren hier, wie die Germanisten überhaupt, die in der abstractesten Allgemeinheit des gemeinen Deutschen Rechts

660) Es ist wahrscheinlich älter. Kolderup Rosenvinge I. 53.

661) Kolderup Rosenvinge I. 60.

die Besonderheiten namentlich untergehen lassen. Da wir hier also zu Werke gegangen sind, daß die einzelnen Länder Scandinaviens getrennt von einander erscheinen, so wollen wir uns in unseren Berufungen auch nur auf die verschiedenen Quellen der Länder selbst, von denen wir sprechen, einlassen. Indessen sollen die drei Perioden der Dänischen Rechtsgeschichte zum Theil, weil in der ersten Periode nur wenig zu melden ist, zum Theil, weil uns wichtige Quellen überhaupt abgehen, in eine einzige Darstellung zusammengefaßt werden.

Wie in den übrigen Scandinavischen Rechten bedurfte es zu der Verheirathung eines Weibes der Einwilligung des nächsten Anverwandten (giptaman) ⁶⁶²). Wer ein Weib nehmen will, heißt es im Jütischen Gesetz, der soll die Zusage vom Vater, oder Sohn, wenn dieser erwachsen ist, oder vom Bruder nehmen ⁶⁶³); doch mit des Weibes Ja und Willen. Hätte es aber keine Freunde, dann könnte es sich verloben, mit wem es will. Wenn es sich nun ohne den Rath dieser Anverwandten als da sind, Vater oder Bruder, oder Sohn ⁶⁶⁴), oder Großvater, Vaterbruder, Mutterbruder verlobt, dann ist die Ehe nicht richtig, sondern die Anverwandten können sein Gut nehmen, so lange es lebt, oder bis sie anderen Sinnes geworden sind. Doch können weder der Bruder, noch die übrigen Anverwandten die Verheirathung eines ihnen anvertrauten Mädchens willkürlich verschieben. Ist es bis zum achtzehnten Jahre nicht verheirathet, dann kann es vor den König treten, der es nach Belieben verheirathen darf ⁶⁶⁴).

662) Saxo lib. V. p. VI.

663) Jütische Lovbog I. 33.

664) J. 2. I. 8.

Würde ein Mädchen über achtzehn Jahre oder eine Wittfrau nicht von ihren Vormündern verheirathet werden, und ließen sie sich beschlafen, so hätten sie dadurch ihr Gut nicht verloren ⁶⁶⁵). Das Kopenhagener Stadtrecht von 1294 hat eben diesen Grundsatz der nothwendigen Einwilligung des Vaters; es sagt: *Item si filia alicujus contra voluntatem patris maritatur, nihil percipiet de patrimonio et matrimonio ipsis viventibus* ⁶⁶⁶). Wittwen waren nicht, wie im Isländischen und Norwegischen Recht, von dieser Verpflichtung gelöst, sondern mußten, wenn sie eine neue Ehe eingehen wollten, den Willen ihrer Freunde einholen ⁶⁶⁷).

Das Alter, in welchem man sich überhaupt verheirathete, war das reifere ⁶⁶⁸). Erst späterhin scheint häufig der Abel die unmündigen Kinder verlobt zu haben, und dagegen erscheint am Ende des Mittelalters 1539 ein Verbot im Reccess König Christians des Dritten ⁶⁶⁹), das 1547 wiederholt wird ⁶⁷⁰), und ferner auch eine Ausdehnung auf andere Stände erhält ⁶⁷¹). Was nun die Hindernisse der Ehe betrifft, so ist in der heidnischen Zeit nur die Ehe in der geraden Linie und in der Seitenlinie zwischen Geschwister für unzulässig zu betrachten ⁶⁷²); erst das Christenthum hegte und vermehrte diese Verbote, die

665) J. L. I. 8.

666) c. 92. Samling af gamle Danske Love V. 117.

667) Et. 2. III. 2. J. L. I. 8. §. 3.

668) Saxo lib. II. et lib. V.

669) Samling af gamle Danske Love IV. 196.

670) ib. p. 228.

671) Kolderup Rosenvinge I. 147.

672) Kolderup Rosenvinge I. 147.

sich späterhin bis zum siebenten Grade der Verwandtschaft erstreckten, und im dreizehnten Jahrhundert auf den vierten Grad Canonscher Computation eingeschränkt wurden. Andere Hindernisse gingen aus der Standesungleichheit hervor, welche indessen keine absolute Störung der Ehe hervorbrachte, und erst in späterer Zeit wurden zum Beispiel die Ehen zwischen Adlichen und Unadlichen förmlich verboten ⁶⁷³).

Die Eingehung der Ehe war bei den alten Dänen, wie bei allen Scandinaviern, zunächst der Kauf. Von selbst geht häufig das Concubinat in eine Ehe über. Wenn jemand, heißt es im Jürschen Gesetze ⁶⁷⁴), eine Beischläferinn bei sich in seinem Hause oder Hofe hat, und gehet offenbar mit ihr zu Bette, und sie hat Schloß und Schlüssel in Verwahrung, so soll, wenn sie öffentlich mit einander zu Tische gehen und vom Tische stehen, und mit einander drei Winter essen und trinken, dieselbe seine echte und rechte Frau seyn (*Hun skal verð athelkuna oc raetthan husfrea*). Ueber die Formen der Verlobung finden sich allerlei Bestimmungen in den einzelnen und allgemeinen Stadtrechten, zum Beispiel in König Hans allgemeinem Stadtrecht ⁶⁷⁵), worin gesagt wird, daß der Mann sich mit der Frau bei Tag und nicht bei Nacht verloben soll.

Die Gewalt über die Frau war in alten Zeiten unumschränkt, und es war sogar eine Uebertragung auf andere zulässig. Saxo sagt: *Educatoris sui Roarii, filiam*

673) Kolberup Rosenvinge I. 151.

674) J. 2. I. 27.

675) c. 25. Samling af gamle Danske Love V. 530.

coevam sibi collactaneamque, quo majorem incunabilis gratiam referret, uxorem adscivit: quam postmodum Besso cuidam, quod ejus strenua opera saepenumero usus fuerat, mercedis loco conjugem tribuit⁶⁷⁶). Die Polygamie verschwindet freilich mit der Einführung des Christenthums, aber daß auch schon in heidnischen Zeiten, in Dänemark, wie in Island, die Sitte vorgewaltet habe, nur eine wahre Hausfrau zu besitzen, ist sehr wahrscheinlich⁶⁷⁷). Die Kebsweiber (Slegfred), die man nebenbei hatte, dauerten wohl noch in der Zeit des schon befestigten Christenthums fort, und mit diesem trat noch kein gleiches Recht für Mann und Frau ein⁶⁷⁸), denn die Frau, die von ihrem Manne im Ehebruch angetroffen wurde, konnte, ohne daß er bestraft wurde, getödtet werden⁶⁷⁹). Der Mann hat nach dem Jütschen Gesetz⁶⁸⁰) das Recht der Züchtigung mit Stecken und Ruthen, nicht aber mit Wehren und Waffen. Die Frau ist den Kindern und dem Gesinde in dieser Gesetzesstelle ungefähr in Beziehung auf die Behandlung gleichgesetzt. Wie das schon in der *Laxdaelafaga*⁶⁸¹) von der Gudruna gemeldet worden, so scheinen auch die Frauen bei den alten Dänen eine große Selbstständigkeit gehabt zu haben. Saxo sagt von der Gotuvara, der Frau des Eolo: „eximia procacitatis facundia quantumlibet

676) Saxo I. p. 4.

677) S. oben S. 486.

678) *Kolderup Rosenvinge* I. 154.

679) *Kolderup Rosenvinge* ib. S. 154.

680) *J. 2. II.* 82.

681) S. oben S. 489 u. fg.

disertos ac loquaces enervare solebat. Altercando quippe efficax erat et in omni disceptationum genere copiosa — Quippe disjicere foedera, ac sociare callebat: ita ad utrumlibet ancops linguae commercium fuit ⁶⁸²). Wer dieses vermag und durchsetzt, ist weder durch Sitte noch durch Gesetz in einem zweiten und unterthänigen Verhältniß, sondern hochgestellt in der Meinung und im Ansehn. Wenn auch die Frau die Aussetzung der Kinder in der älteren Zeit nicht hindern konnte ⁶⁸³), so ist sie doch allein, wie an so manchen Beispielen gezeigt wird, nicht bloß in das Innere des Hauses ohne weitere Macht eingeschlossen. Das Christenthum scheint, indem es im Ganzen die Rechte der Weiber hob, sie dennoch in eine bestimmtere Sphäre zurückgedrängt zu haben. Im Jütischen Gesetze ⁶⁸⁴) heißt es: Jungfrauen, Kinder und eines Ehemannes Frau können nicht für Geld Bürgschaft leisten. Die hochfahrigte Selbstständigkeit, die man an den Frauen der heidnischen Zeit bemerkt, wird durch christliche Begriffe auf den wahren Spielraum, den dieselbe eigentlich haben sollte, zurückgeführt.

Was nun die Vermögensverhältnisse der Ehe betrifft, so sprechen die Dänischen Provinzialgesetze von einer eingeschränkten Gemeinschaft zwischen Mann und Frau. Das Jütische Gesetz ⁶⁸⁵) sagt, daß wenn Mann und Frau keine Kinder mit einander haben, und derselbigen einer ver stirbt,

682) Saxo V. 100.

683) Roldrup Rosenvings I. 155.

684) J. Z. II. 65.

685) J. Z. I. 6.

man das Haus, das baare Geld und das gekaufte Land in zwei gleiche Theile zwischen dem Ueberlebenden und den Verstorbenen theilen solle. Haben sie aber Kinder zusammen, und stirbt die Mutter, so erbet der Vater von des Weibes Land so viel, als das beste Kind, das heißt als das, welches am meisten erbet⁶⁸⁶⁾. Ist kein Sohn da, so nimmt er gleichen Theil mit der Tochter. Aber von dem gekauften Lande nehmen die Kinder nichts, ehe sie ihren Vater beerben. Stirbt aber der Vater und lebt die Mutter mit ihren Kindern, so erbet sie nichts in seinem Lande. Aber an dem gekauften Lande nimmt sie gleichen Theil mit dem Sohne oder der Tochter, wenn kein Sohn da ist⁶⁸⁷⁾. Ein Mann kann seiner Frauen Land nicht verkaufen, er habe denn so viel und so gutes Land als ihres war, und auch ein Kind mit ihr⁶⁸⁸⁾. Verkauft er es, und kauft anderes Land wieder ein, so nimmt sie völlig an dem gekauften Lande, was ihr war an dem vorigen. Ist auch mehr Kaufland vorhanden, als ihres war, dann theilen die Erben unter sich; ist weniger da, dann nimmt die Frau von des Ehemannes väterlichem Erbe so viel, daß sie das Ihrige völlig hat⁶⁸⁹⁾. Kauft der Mann aber Land mit baarem Gelde, und verkauft danach sein eigen Land, um sein und seiner Hausfrauen Zehrung willen, so soll man ihm so viel er von seines Vaters eigenem Erbe zu ihrer Noth und Zehrung verkauft hat, mit dem

686) J. 2. 1. 6.

687) J. 2. 1. 6.

688) J. 2. 1. 35.

689) J. 2. 1. 35.

gekauften Lande bezahlen, so es vorhanden ist⁶⁹⁰). Wie viel eine Hausfrau aber ihrem Manne oder der Hausherr seiner Frau auch übergiebt, das hat nach ihrem Tode keine Macht, es sey denn der nächsten Erben Ja und Willen dazu gekommen⁶⁹¹). Gäbe auch einer von diesen beiden einem anderen außer ihrer Gemeinschaft etwas betrügllicher Weise, daß derselbe des Hauswirths Land der Frau, und dem Hauswirth Land und Eigenthum wieder zustellen soll, das gilt auch ohne der rechten Erben Ja und Willen nicht. Was nämlich nach Römischen Rechte der Grund der verbotenen Schenkungen ist, daß der Mann mit Drohung oder List, oder die Frau mit guten Worten zur Schenkung verlockt (*no mutuato amore invicem spoliarentur*), das wird auch im Jütischen Gesetze als Grund dieser Bestimmung angeführt⁶⁹²). Die nur eingeschränkte Gütergemeinschaft, zu der das Verbot der Veräußerung zwischen Mann und Frau noch treten kann, findet sich aber ausgebreiteter und weiter in den Handelsstädten, wie dies auch anderswo der Fall ist. So z. B. in dem Lundschen oder Helsingborgschen Stadtrecht⁶⁹³). Im älteren Schleswigschen⁶⁹⁴) heißt es: *Item civis ducens ruricolam in uxorem, aequaliter dividant terram in civitate et in rure*, was im sechzigsten Kapitel des neueren Stadtrechts vollkommen bestätigt ist. (Welch Borger

690) J. L. I. 40.

691) J. L. III. 43.

692) J. L. III. 43.

693) c. 28. Swa skal han oc gulfeste sik hösfru til halft 60 awlat oc uawlat. Samling af gamle Danske Love V. 54.

694) c. 40. Samling V. 318.

nympt eine Burinnen, edder de Bur nympt eyne Huszvrouwen in der Stad, de scholen dat Kant, edder Erben in der Stad, unde uppe deme Dorpe like been, wente dat het uppe densch Bopenning). In König Hans allgemeinem Stadtrecht ⁶⁹⁵⁾, giebt der Vater oder der Vormund das Mädchen zu halbem Bette und zu halbem Gute (til hallff Song, och hallft bo til Laas och til Lööcke ooh alt hallft wundit). Die Frau hatte nicht das Recht über eine gewisse Summe hinaus von dem gemeinschaftlichen Gute zu verkaufen, und der Mann konnte auf dem Gerichte einen solchen Verkauf für ungültig erklären ⁶⁹⁶⁾.

Die Trennung der Ehe war in den ältesten Zeiten willkürlich und an keine schwierige Formen gewiesen. Daß das Christenthum gleich hierin eine Aenderung zu Wege gebracht habe, ist kaum anzunehmen ⁶⁹⁷⁾. Nach dem Inhalt der Provinzialgesetze konnte eine Trennung nur durch ein Urtheil des Bischofs erfolgen, und die getrennten Eheleute durften nicht heirathen, so lange einer von ihnen am Leben war ⁶⁹⁸⁾. Ehebruch wurde als eine Hauptursache der Ehescheidung angesehen, aber die Reformation vermehrte die Gründe der Trennung, indem sie dem geistlichen Gerichte dennoch die Entscheidung darüber überließ. Wenn die Ehe durch den Tod getrennt wurde, so fiel der Frau die Morgengabe zu, im Falle die Ehe ohne

695) c. 33. Sammlung S. 532. 533.

696) Kolderup Rosenvinge I. 156.

697) Kolderup Rosenvinge I. 162.

698) Kolderup Rosenvinge ib.

ohne Kinder war ⁶⁹⁹). In den Kaufstädten war die Stellung der Wittwe freier; sie konnte sich einen Vormund wählen; wenn dieser aber zum Beispiel ihre Wiederverheirathung nicht wollte, so konnte sie sich von dem Vormunde lossagen, und dennoch zur Ehe schreiten ⁷⁰⁰). Die vormundschafliche Stellung verwandelte sich somit gänzlich in die eines Rathgebers.

Wir gehen von dieser Darstellung der Ehe zur Betrachtung der väterlichen Gewalt über. Wie in Island und Norwegen stand es ursprünglich in der Macht des Vaters, seine Kinder auszusetzen, ja sogar zu verkaufen ⁷⁰¹). Das Christenthum milderte dieses Schicksal der Kinder, doch blieben dieselben unter dem Mundium des Vaters, so lange sie in Gemeinschaft mit ihm waren. Der Vater war allein verpflichtet, Buße für den Sohn zu geben, so wie berechtigt, sie zu nehmen. Er hatte ein Recht, wie schon gesagt worden ist, seine Einwilligung in die Verheirathung der Tochter zu geben, aber der Sohn bedurfte ihrer nicht. Was nun die Gemeinschaft der Kinder mit dem Vater betrifft, so hatten dieselben, so lange sie mit ihren Aeltern zusammen lebten, keine Macht über das Gut. Wenn sie aber, wie Erichs Seeländisches Gesetz sagt ⁷⁰²), zu Alter und Verstand gekommen sind, und sich eine Frau nehmen, und selbstständig seyn wollen, da können sie aus der Gemeinschaft einen Haupttheil nehmen von aller fahrenden Habe, und von dem erworbenen Lande (Kisbejord),

699) R. Hans Stadsr. c. 41. 42. 43. Samling V. 534. 535.

700) Slesvigs aeldste Stadsret c. 6. Samling V. 312.

701) Kolderup Rosenvinge I. 168.

702) I. 7. Samling II. 9.

nichts aber von dem übrigen Lande. In dem Jütischen Gesetz heißt es ⁷⁰³⁾: Wenn des Bauren Sohn ein Weib nimmt, und es zu Vater und Mutter einführt, und das Gut wird nicht in die Gemeinschaft gelegt, und er stirbt hernach, so nimmt die Frau aus dem Gute nicht mehr, als sie daren gebracht hat, denn ihr Mann hat keinen Theil an dem Gute, so lange Vater und Mutter leben. Das Kopenhagener Stadtrecht von 1443 ⁷⁰⁴⁾ sagt: Item aengen man schall have wold at kreffve syn hovetlodh men fadher oc moder leffve, und König Hans' allgemeines Stadtrecht ⁷⁰⁵⁾ enthält beinahe dasselbige (Ingenn haffver Macht at kreffve sinn Hovidlott denn Stundt Fader och Moder lifve, udenn hvadt met deris Wilge och Minde fangis kandt). Im Jütischen Gesetze ⁷⁰⁶⁾ heißt es ferner: Der Vater mag seinem Kinde nichts unter die Hände geben, dieweil er und die Mutter leben. Nach einigen Stadtrechten ⁷⁰⁷⁾ ist dem mündigen Sohne nicht einmal das Recht eingeräumt, von dem Vater, so lange dieser sich nicht von neuem verheirathet, die mütterliche Erbschaft zu verlangen. Das Schleswigsche alte Stadtrecht ⁷⁰⁸⁾ sagt: Si vero pater supervixerit, uxore mortua, nulla lege filii a patre patrimonium (matrimonium) exigant, donec pater aliam duxerit in uxorem. Der Vater muß aber jedem Sohne

703) S. 2. I. 13.

704) V. 29. Samling V. 157.

705) c. 108. Samling V. 556.

706) S. 2. I. 14.

707) Solberup Rosenvinge L. 170.

708) c. 7. Samling V. 312.

drei Mark, ein Schild, einen Schwert und eine Lanze geben. So wie der Vater aber heirathete, mußte die Theilung zwischen ihm und seinen Söhnen vollbracht werden ⁷⁰⁹). Das Jütische Gesetz ⁷¹⁰) indessen bestimmt, daß, wenn die Söhne nach der Mutter Tode mit dem Vater in Gemeinschaft sitzen und funfzehn Winter alt sind, so könne ihnen der Vater das Muttergut nicht vorenthalten, wenn die Kinder von dem Vater abscheiden wollen; die Tochter dagegen darf aus des Vaters Vormundschaft nicht scheiden, er versorge sie dann mit einem rechten Vormunde. Der Widerspruch des Seeländischen und Jütischen Gesetzes, daß nach dem einen der Sohn bei des Vaters Leben zu einem Theile berechtigt ist, nach dem anderen aber nicht, läßt sich wahrscheinlich so auflösen, daß das Jütische Gesetz die neueren Grundsätze enthält, die auch späterhin in Seeland übergingen, und in Christian des Fünften Gesetz aufgenommen worden sind ⁷¹¹).

Der Zustand der unehelichen Kinder war in den ältesten Zeiten nicht viel schlechter, als der der legitimen ⁷¹²). Nur adulterini wurden von jeher als von diesem Kreise entfernt gehalten. Saxo ⁷¹³) sagt: „At Erico modestum erga populares ingenium erat. Qui cum debitam sibi paternae rei portionem expeteret, ab Haraldo fratre repellitur, negante, adulterio ortum, ad haere-

709) Slesvigs nyere Stadsret c. 10. Samling V. 331.
S. auch S. 631.

710) J. L. I. 7.

711) Kolderup Rosenvinge I. 171.

712) Normann, de legitimatione, Hafniae 1823, p. 5.

713) Lib. XIII. p. 366. p. 378.

ditatis communionem pertingere." Ehebruch galt in den ältesten Gesetzen, als in dem Seeländischen von Waldemar und Erich, nur dann für einen solchen, wenn er von der Frau gegen den Mann, nicht wenn er von dem Manne gegen die Frau begangen war ⁷¹⁴), und selbst nach dem Füschen Gesetze ist es zweifelhaft, ob der Ehebruch des Mannes für einen solchen angenommen wurde ⁷¹⁵). Später freilich ist der Ehebruch abseiten des Mannes in der That als ein solcher angesehen worden, wie schon der Ausdruck, der bei der Uebergabe der Tochter gebraucht wird: Ich übergebe Dir meine Tochter zu halbem Bette, dahin weist ⁷¹⁶). Es kommt nunmehr darauf an, daß der Zeitpunkt bestimmt werde, in welchem ein Kind für ein legitimes oder illegitimes zu halten ist. Es ist hier die Meinung des Römischen Rechts ziemlich aufgenommen, daß das Kind, welches zehn Monate nach des Vaters Tod geboren wird, nicht zur Erbschaft zuzulassen ist ⁷¹⁷). Die christliche Religion brachte nun in diesem Zustand der unehelichen Kinder eine merkliche Veränderung hervor, indem sie die Rechte derselben bedeutend schmälerete. Das uneheliche Kind beerbte freilich nach wie vor die Mutter und die mütterlichen Verwandten, aber nicht den Vater ⁷¹⁸). Erst gegen die neue Zeit hin ist hier (im Jahre 1562) eine Ausnahme hinsichtlich der Edelfrau ge-

714) Normann I. I. p. 6.

715) J. 2. I. 24. 25.

716) R. Hans Stadsret c. 33. Samling V. 533.

717) R. Hans Stadsret c. 56. Samling V. 539.

718) Cf. 2. III. 16.

macht worden⁷¹⁹). Im Fall der uneheliche Sohn getödtet wurde, fiel die Buße den mütterlichen Verwandten, nicht aber dem Vater und den väterlichen Verwandten zu; eben so wenig waren aber diese letzteren zu bezahlen verbunden⁷²⁰). Das Seeländische Gesetz Waldemars unterscheidet sich von den übrigen darin, daß es den Vater zwar nicht Buße bezahlen, aber doch empfangen läßt⁷²¹). Was nun die Wirkungen der Legitimation vor dem Gericht betrifft, so sind die verschiedenen Gesetze darin verschieden. Nach dem Schonschen Gesetze, nach dem Seeländischen von Waldemar und nach dem von Erich⁷²²) erlangten die Kinder, die der Vater auf dem Gericht anerkannte, dadurch noch kein Intestatrecht; dagegen succediren sie nach dem Jütischen Gesetze, und zwar in dem Falle, in welchem eheliche Kinder vorhanden sind, zur Hälfte der Intestatportion, wenn ihnen der Vater nichts gegeben hat. Sind aber keine ehelichen Descendenten vorhanden, so nehmen sie die Hälfte sämmtlicher väterlicher Güter, der Vater mag ihnen etwas gegeben haben, oder nicht. Darin sind aber alle Gesetze übereinstimmend, daß der Vater den legitimirten Kindern, wenn er keine ehelichen Kinder hat, so viel geben könne, als er nur irgend wolle⁷²³). Das Schonsche und Seeländische Gesetz Waldemars unterscheiden den Fall, ob der legitimirte

719) K. Frederik den Andens Gaardsret c. 16. Samling V. 40.

720) J. E. I. 22.

721) Normann I. I. p. 23.

722) Normann I. I. p. 96. 97.

723) Normann p. 97.

Sohn nach der Geburt ehelicher Kinder, oder vor der Geburt derselben legitimirt sey. Im ersten Falle behielt der legitimirte Sohn, was ihm der Vater zu Händen gegeben, wenn es die Hälfte der Intestatportion nicht überstieg, im zweiten Fall giebt das Seeländische Gesetz von Waldemar dem legitimirten Sohn immer die Hälfte der Intestatportion, wenn der Vater vor der Geburt des ehelichen Sohnes dem natürlichen Sohne sein ganzes Vermögen zugewiesen hatte; wenn nicht, so viel als der Vater ihm gegeben hatte, wenn diese Schenkung nur nicht die Hälfte der Intestatportion überstieg. Dasselbe fand nach dem Schonschen Gesetze statt, wenn der legitimirte Sohn in der Gemeinschaft des Vaters war, und ihm nichts vom Vater gegeben worden war ⁷²⁴). Hatte er etwas erhalten, so behielt er lediglich das Erhaltene. Nach dem Schonschen Gesetze und dem Seeländischen Waldemars konnte der legitimirte Sohn nie mehr als die Hälfte erhalten, nach Erichs Seeländischem Gesetze durfte der Vater inter vivos dem legitimirten Sohn so viel geben, als eines der ehelichen Kinder desselben Geschlechts bekommen hatte ⁷²⁵). Das Jütsche Gesetz endlich stellt es dem Vater frei, sowohl inter vivos, als mortis causa, dem legitimirten Sohne soviel, als einem der ehelichen Kinder zu hinterlassen. Was aber die Legitimation per subsequens matrimonium betrifft, so erhielten dadurch die legitimirten Kinder dieselben Rechte wie die ehelichen. Hätte einer auch unechte Kinder und nimmt darnach die Mutter zur Ehe, sagt das Jütsche Gesetz, so sind alle

724) Normann p. 98.

725) Normann p. 98.

echte Kinder, ob sie schon, ehe der Vater die Mutter zur Ehe genommen, geboren gewesen ⁷²⁶). Aber erst durch das Jütsche Gesetz ist auch dieses vollkommen eingeführt worden, nachdem das Seeländische Gesetz Erichs in dieser Beziehung vorangegangen war ⁷²⁷).

Die väterliche Gewalt hörte auf, wenn der Sohn des Vaters Haus verließ, wenn die Töchter sich verheiratheten, wenn der Vater zu einem so hohen Alter gelangte, oder so schwach wurde, daß er seine eigenen Güter nicht mehr verwalten konnte, endlich wenn er starb, in welchem Falle die unmündigen Kinder unter der Mutter oder der Verwandten Vormundschaft kamen ⁷²⁸).

Die Vormundschaft über Unmündige, Alte, Schwache, Tolle, so wie die geschlechtliche Aufsicht über Frauenzimmer gehört schon den älteren Zeiten an ⁷²⁹). Das Alter der Volljährigkeit ist, wie in anderen Scandinavischen Rechten, das funfzehnte Jahr ⁷³⁰), doch wird in dem Jütschen Gesetz das achtzehnte Jahr verlangt, um gewisse Geschäfte von Wichtigkeit zu verrichten. Ein Jüngling kann zum Beispiel sein Land nicht veräußern, ehe er achtzehn Jahr alt ist ⁷³¹). Vor achtzehn Jahren kann kein Mann Bürge seyn für einen anderen, der seinen Leib, oder ein Glied

726) J. L. I. 25.

727) Er. S. L. I. 50. Samling II. 62.

728) Kolderup Rosenvinge I. 179.

729) Kolderup Rosenvinge I. 180. Er. S. L. V. 31.
J. L. I. 7.

730) J. L. I. 7.

731) J. L. I. 36.

von seinem Leibe verbrochen hat ⁷³²). Diese Bestimmungen des Jütischen Gesetzes sind übrigens später auch in die anderen Dänischen Provinzen übergegangen ⁷³³). Erst in der neueren Zeit wurde das Volljährigkeitsalter auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt. In den ältesten Zeiten kommt allein die *tutela legitima* vor. Nach dem Tode des Vaters und der Mutter wurden die nächsten Verwandten Vormünder, und wenn gleich nahe väterliche und mütterliche Verwandte vorhanden waren, so hatten die ersteren vor den letzteren den Vorzug. Unter gleich Berechtigten ging der ältere dem jüngeren vor ⁷³⁴). Vormünder konnten solche nicht seyn, die sich selber nicht bevormunden durften, wie z. B. Frauenzimmer, (mit Ausnahme der Mutter,) Verschwender, unmündige Mannspersonen, Sklaven. Eben so konnten Geistliche keine Vormünder seyn, der Stiefvater für die Stiefkinder, wenn es die Verwandte nicht zugeben ⁷³⁵), und uneheliche Söhne für echte Geschwister. Die erste Spur einer *tutela dativa* (gesetzte Vormundschaft, *sat Vaergemaal*) findet sich im Jütischen Gesetze. Hier heißt es ⁷³⁶): „Würden sie auch nicht recht die Vormundschaft führen, so soll der König zu Vormündern setzen, welche er will, denn der König ist aller derjenigen Vormund, die keine rechten Vormünder haben.“ An einer anderen Stelle des Jütischen Gesetzes ⁷³⁷) wird ge-

732) S. 2. II. 65.

733) Kolberup Rosenvinge I. 181.

734) Kolberup Rosenvinge I. 183.

735) S. 2. I. 30.

736) S. 2. I. 28.

737) S. 2. I. 8.

sagt, daß wenn der Bruder, oder der Vormund, die Schwester nicht zur Zeit verheirathet, der König dies thun solle. Im funfzehnten Jahrhundert verbreitete sich diese tutela dativa, wie man sie nennen kann; allmählich über die Kauffstädte ⁷³⁸⁾, und hier mußten Bürgermeister und Rath für die Vormundschaft derer Sorge tragen, die keine gebornen Vormünder hatten ⁷³⁹⁾. In den Kauffstädten war es jedoch nur erlaubt, Bürger aus dem Weichbilde der Stadt zu Vormündern zu nehmen; nicht aber einen Fremden ⁷⁴⁰⁾. Nach König Christian des Ersten Handfaestning konnte kein Fremder zum Vormund gemacht werden. Es scheint, daß zunächst das Recht tutoris dativos zu bestellen, in der Hand des Königs, als des allgemeinen Richters, war, dann in Beziehung auf die verschiedenen selbstständigen Städte an Magistrat und Råthe derselben kam.

Nach dem älteren Rechte nahm der Vormund des Mündels Gut entgegen, so daß derselbe entweder in Gemeinschaft war, oder das Gut geschätzt wurde ⁷⁴¹⁾. Doch kann der Vormund Land, Haus oder Hof nicht veräußern, es sey denn im Fall einer Hungersnoth, oder wenn sonst gar nichts zum Unterhalte da war; doch wurde auch dazu immer die Einwilligung der Gerichtsleute verlangt. Die Aufsicht der tutores legitimi über das Land der Mündel ist selbst dann nothwendig, wenn auch die Mutter als

738) Christoph af Bayerns Kbhavnske Stadsr. V. 6. Samling V. 153.

739) Samling V. 538.

740) Kolderup Rosenvinge I. 185.

741) J. 2. I. 30.

Wittwe die Vormundschaft führt. Bei der zweiten Verheirathung sollen dann die Kinder zu ihren Vormündern kommen, es müßte denn seyn, daß sie noch nicht sieben Jahr alt wären, wo sie der Mutter Hülfe noch nicht entbehren können ⁷⁴²). Der Kinder Gut wird aber bei der zweiten Verheirathung immer von den Vormündern entgegen genommen, und die Mutter empfängt Kostgeld für den Unterhalt der Kinder ⁷⁴³). Ein Vormund soll allezeit so viel an Eigenthum gegen zu setzen haben, als er in der Vormundschaft unter Händen bekommt, damit wenn er bei der Führung derselben von der Mündel Gut etwas veräußern würde, er aus eigenem Gut den Schaden ersetzen und bezahlen könne ⁷⁴⁴). Die Pflichten der Vormundschaft sind nun späterhin genauer festgesetzt worden, und es wurde nicht bloß Strafe auf den betrügerischen, sondern auch auf den saumseligen Vormund gelegt. Der Gedanke einer Obervormundschaft, der diese Lehre der Familie entwindet, um sie in die Hände des Staates zu geben, kommt erst spät in den Handelsstädten vor, und wird noch später allgemeine Gesetzgebung ⁷⁴⁵). Daß die Vormünder im Allgemeinen das Recht gehabt hätten, die Güter, namentlich das unbewegliche Gut der Mündel, usufructuarisch zu benutzen, wird von den besten Rechtsgelehrten ⁷⁴⁶) nur auf einige wenige Fälle bezogen ⁷⁴⁷). Nach

742) J. 2. I. 29.

743) J. 2. I. 29.

744) J. 2. I. 30.

745) Kolderup Rosenvinge I. 188. 189.

746) Kolderup Rosenvinge I. 189.

747) J. 2. I. 29. I. 33.

dem Jütischen Gesetze soll der Vormund von allem Einkommen der Güter den dritten Pfennig für seine Arbeit, Unkosten und Zehrung erhalten ⁷⁴⁹).

Wir wollen nunmehr zur Darstellung des Erbrechts übergehen. Die erste Regel ist, daß das Kind, das erben will, getauft seyn muß, in welchem Falle es allein zum Erbe kommt ⁷⁴⁹). „Zweifelt man aber, ob die Mutter länger gelebt habe als das Kind, oder ob das Kind getauft sey, oder nicht, so soll man es billiger zeugen und erkennen zum Christenthum, und zu dem Erbe als davon ⁷⁵⁰). Ungeborne scheinen früher nur den Vater, später aber auch die Großeltern beerbt zu haben ⁷⁵¹). Wer sich in ein Kloster begab, verlor sein Erbrecht, das Sklaven und Leibeigene überhaupt niemals hatten ⁷⁵²). Das Erbrecht selbst zerfällt aber in das Intestaterbrecht und in das testamentarische, von denen wir denn auch getrennt sprechen wollen. Das Intestatrecht ist zunächst nach Schonschem und Seeländischem Recht, dann nach Jütischem zu betrachten.

Nach dem ersten schlossen die Descendenten alle übrigen Erben aus. Doch ist hier ein Unterschied zwischen dem Schonschen und Seeländischen Gesetze Waldemars einerseits, und dem Seeländischen Erichs andererseits. Nach dem ersten erbten Kindeskinde nicht, wenn Kinder vorhanden waren, nach dem zweiten war Repräsentationsrecht. Das Schonsche Gesetz ⁷⁵³) sagt: „Stirbt ein

748) J. L. I. 30.

749) J. L. I. 1.

750) J. L. ib.

751) Kolderup Rosenvinge I. 245.

752) J. L. I. 25.

753) II. 5.

Mann und hat Kinder, so beerben ihn diese, hat er Kindeskinde und keine Kinder, so erben diese, als wenn jedes seinen Vater oder seine Mutter beerbte." Eben so das Waldemarsche Gesetz, welches sich so ausdrückt⁷⁵⁴): Sind keine Kinder da, so sind die Enkel die nächsten, das Erbe zu nehmen. Dagegen spricht Erichs Gesetz⁷⁵⁵): Stirbt der Großvater von den Kindeskindern, so erben die Kindeskinde mit des Vaters Bruder oder Schwester so viel, als wenn ihr Vater oder ihre Mutter gelebt hätten. Wie in Norwegen nahmen die Töchter nur einen halben Sohnestheil, jedoch theilten die Enkel nach Repräsentationsrecht. Dieses Recht der Repräsentation erstreckte sich jedoch nicht auf die übrigen Descendenten, von denen der nähere den entfernteren ausschloß⁷⁵⁶). Frauenzimmer nahmen hier gleiche Theile mit den Männern. Daß in den ältesten Zeiten die Frauen überhaupt von der Succession, namentlich in Erbland, entfernt waren, daß aber Svend Eveskiaeg ihnen das Successionsrecht gleichsam aus Dankbarkeit gewährt habe, wird gewöhnlich erzählt. Kosod Ancher hat indessen diese Meinung schon widerlegt⁷⁵⁷), namentlich aus dem Grunde, daß die königliche Gewalt in dieser Zeit nicht stark genug war, um allein ohne das Volk solche Veränderungen zu treffen. Das allmähliche Erbrecht der Weiber trat, wie überall, aus der größeren, nach und nach erweiterten Bildung hervor. Das Erbe, wonach die Frau so viel nimmt als der Mann,

754) I. 8.

755) I. 9.

756) Kolderup Rosenvinge I. 248.

757) Samlede Skrifter I. 21.

heißt *Gangarb*, im Gegensatz des Erbes der Kinder, Enkel, Eltern und Geschwister, welches *Fremarb* genannt wird ⁷⁵⁸). Kinder und Kindeskinde, welche aus des Vaters oder Großvaters Gemeinschaft getreten waren (*Udarvinger*), mußten das, was sie früher erhalten hatten, conferiren, wenn sie nach dem Tode erben wollten ⁷⁵⁹). Von dieser Verpflichtung zur Collation waren die Enkel ausgenommen, wenn ihre Eltern etwas von den Großeltern erhalten hatten ⁷⁶⁰), und dieses mittelbar auf die Enkel gekommen war. Man kann nicht den Grund dieser Bestimmung darin suchen, daß die Enkel nach Schonschem Gesetze nicht mit den Kindern erben, denn das Jütische, welches die Enkel zugleich mit den Kindern zuläßt, enthält dieselbe Vorschrift ⁷⁶¹).

Wenn keine Descendenten vorhanden waren, so herrschte folgender Unterschied zwischen Seeland und Schonen. In Seeland ⁷⁶²) kamen, wenn keine Descendenten vorhanden waren, die Ascendenten, das heißt, Vater und Mutter, zugleich mit den Geschwistern heran; der Bruder nimmt einen ganzen, die Schwester einen halben Theil. Nach Schonschem Recht ⁷⁶³) schließt der Vater die Geschwister aus, und die Mutter erbt mit ihnen zugleich. Der Unterschied des Geschlechts wird auch in diesem Erbe

758) Kolderup Rosenvinge I. 248.

759) Cf. L. I. 19. III. 11. Wald. C. L. I. I. 4. VII. 17.

760) Cf. L. III. 9. 10.

761) S. L. I. 14. Petersen, de collatione honorum, Havniae 1825, p. 198.

762) Er. C. L. I. 17. Samling II. 18.

763) Cf. L. II. 7.

beibehalten, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Mutter einen Mannestheil bekommt, wenn sie mit Männern zugleich berufen wurde ⁷⁶⁴). Es war hier kein Unterschied zwischen Voll- und Halbgeschwistern ⁷⁶⁵).

Waren keine Eltern und Geschwister vorhanden, dann erbten die übrigen Ascendenten und die Collateralen zusammen im Sangerbe (Sangarv), so daß der Nähere im Grad immer den Entfernteren ausschloß, und die Frau einen gleichen Theil wie der Mann nahm. Nach Schonschem Recht und nach Erichs Seeländischem war keine ausdrückliche Gränze für die Verwandtschaft gesetzt, aber nach Waldemars Seeländischem Gesetz geht das Erbe bis zum fünften, und nach dem Arvebog bis zum siebenten Mann ⁷⁶⁶).

Nach Jütischem Rechte kommen zuerst alle Descendenten mit vollkommenem Repräsentationsrecht ⁷⁶⁷). Es heißt nämlich: „Kinder, so von dem Sohne geboren sind, die erben Großvater und Großmutter, als ihr Vater, da er noch lebte, hätte thun sollen. Desgleichen auch ihre Kinder, so lange nach dem Großvater und Großmutter noch Kinder geboren werden.“ Eben so verhält es sich mit der Tochter, denn das Erbe geht allezeit abwärts, so lange in der absteigenden Linie Erben vorhanden sind. Hier scheint allerdings ein Einfluß des Römischen Rechts in dem Jütischen Gesetz bemerklich zu seyn. Nach Jütischem Rechte nimmt der Mann allezeit halb so viel mehr als

764) Kolderup Rosenvinge I. 251.

765) Er. S. 2. I. 17. Samling II. 18.

766) Kolderup Rosenvinge I. 253.

767) J. 2. I. 4.

die Frau in jedem Erbe ⁷⁶⁸⁾, wenn es nicht etwa Eheleute sind, die nach geistlichem Recht und christlichen Kirchenordnungen geschieden wären, und ihre Kinder erben sollen. In solcher Erbrechnung nimmt die Frau so viel als der Mann, auch gleich dem Sohn und dem Stiefsohn, wenn sie Erbe theilen sollen. Stirbt ein Kind in der Gemeinschaft mit Vater und Mutter, so ist es, als wäre es nimmer geboren ⁷⁶⁹⁾. Stirbt aber ein Kind, dessen Mutter vorhin gestorben wäre, so erbt der Vater mit Ausschließung der Geschwister ⁷⁷⁰⁾; die Mutter würde aber nicht mehr erben, wie eines ihrer Kinder, und selbst wie das Stiefkind, wenn eines vorhanden ist ⁷⁷¹⁾. Die Collateral-erbschaft aber geht überhaupt bis ins siebente Glied nach Jütischem Recht ⁷⁷²⁾.

Das Erbrecht der Ehegatten muß hier noch besonders betrachtet werden, und zwar zuvörderst nach Schonschem und Seeländischem, dann nach Jütischem Recht. Handelt es sich zuerst die erstgenannten Rechte ab. Hier muß eine Unterscheidung gemacht werden, ob Kinder vorhanden waren oder nicht ⁷⁷³⁾. Waren Kinder da, so nahm der überlebende Ehegatte einen Theil von aller Erzungenschaft und fahrender Habe mit ihnen: und zwar der Mann, die Frau und die Söhne einen ganzen Theil, die Töchter aber einen halben ⁷⁷⁴⁾; doch theilen Frau und

768) F. 2. I. 5.

769) F. 2. I. 9.

770) F. 2. I. 9.

771) F. 2. I. 9.

772) F. 2. I. 23.

773) Kolderup Rosenvinge I. 256.

774) Kolderup Rosenvinge I. 256.

Tochter gleich, wenn kein Mannsperson in der Gemeinschaft ist, in welchem Falle die Töchter nokkaefrughaer genannt worden. Von der fahrenden Habe, welche mit dem Erbe in die Verlassenschaft gekommen war, bekam der überlebende Ehegatte nichts; eben so wenig aber von dem Erbgute des Ehegatten, außer wenn gemeinschaftliche Kinder vorhanden waren, wo alsdann der Mann ein Mannesloos bekam. Waren keine Kinder vorhanden, so wurde bei dem Tode des einen Ehegatten Alles, was auf andere Weise als durch Erbe in die Verlassenschaft gekommen war, in zwei gleiche Theile zwischen dem Ueberlebenden und des Verstorbenen Erben getheilt ⁷⁷⁵); im Fall des Arveded auch die geerbte fahrende Habe, nicht aber das Erbeigen.

Im Ganzen stimmt das Jütische Gesetz mit den übrigen Provinzialgesetzen hier überein, nur mit dem Unterschied, daß ein Mann, der mit seiner verstorbenen Frau Söhne hat, einen Sohnestheil (und zwar des Kindes, welches am meisten erbt) an allem Land, auch am Erbgute nimmt, aber gleichen Theil mit der Tochter, wenn kein Sohn da ist ⁷⁷⁶), und er mit seinen Töchtern erbt. Die Mutter dagegen beerbt den Mann nicht in dem Erblande, sondern lediglich in dem gekauften. Die spätere Dänische Gesetzgebung von Christian dem Dritten läßt die Ehegatten zur Hälfte der fahrenden Habe und Errungenschaft, nicht aber zur Hälfte des Erbgutes zu ⁷⁷⁷).

Eine

775) Kolderup Rosenvinge I. 259.

776) S. 2. I. 6.

777) Kolderup Rosenvinge I. 260.

Eine eigene Erbgangsweise für die Verwandten, namentlich in den Kaufstädten, welche fast ganz mit dem Schwedischen Stadtrecht übereinstimmt, ordnet König Hans allgemeines Stadtrecht⁷⁷⁸⁾ an. Das Bemerkenswerthe an dieser Erbweise ist, daß die Frau überall so viel, wie ein Mann nimmt. „Stirbt ein Bürger, oder seine Frau, heißt es hier, und hinterlassen sie Kinder, Sohn oder Tochter, so erbe Sohn wie Tochter, und Tochter wie Sohn.“ Ferner findet das Repräsentationsrecht nicht nur in der absteigenden Linie, sondern auch im ersten Grade der ersten Seitenlinie statt, denn es heißt: „Sind Vater und Mutter nicht da, so erbt der Bruder halb, und die Schwester halb, und so die Bruderkinder, wie der Bruder, und Schwesterkinder, wie die Schwester.“ Eben so wird der Mutter ausdrücklich das gleiche Recht mit dem Vater bei Beerbung der Kinder gegeben. Unter den Ascendenten schließen aber die Großeltern der väterlichen Seite die der mütterlichen aus. Gleich nach den Eltern der Mutter wird die zweite Seitenlinie als erbberechtigt genannt, so hoch, daß die weiblichen Verwandten durch die männlichen ausgeschlossen werden. Es heißt nämlich: „Sind sie nicht da, so kommen Vaters Bruder und Vaters Schwester; sind diese nicht da, so kommen Mutterkinder und Mutterschwester, und jedes nimmt die Hälfte.“ Rückfichtlich des Erbrechts zwischen Ehegatten setzt dasselbe Stadtrecht⁷⁷⁹⁾ eben so in Uebereinstimmung mit dem Schwedischen Stadtrecht fest, daß, wenn keine

778) c. 60. Samling V. 540. 541.

779) c. 42—44.

Abschnitt. Das Erbrecht d. Mittelalters.

Kinder vorhanden sind, das Vermögen in zwischen dem überlebenden Ehegatten und Verstorbenen getheilt wird; die Wittwe Morgengabe, das beste Paar Kleider und das beste Bett, eben so der Wittwer, die besten Kleider und das beste Bett, aber auch seinen Sattel und seine Waffen voraus⁷⁸⁰). Wären aber gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so wird das Vermögen zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten so getheilt, daß der Mann einen vollen, die Frau nur einen halben Theil nimmt. Der Erbe nimmt alle vorher genannte Sachen ebenfalls vorweg, mit Ausnahme der Morgengabe, die dann überhaupt nicht statt findet⁷⁸¹) (da tage hann ingenn Morgengaffe det bliffver quijt).

Wir wollen nun nach dieser Uebersicht der Intestatfolge zur Betrachtung der testamentarischen Erbschaft schreiten. Es ist ganz gewiß, daß in der ältesten Zeit Testamente in Dänemark so unbekannt waren, wie in Island und Norwegen. Mit Ausnahme der sogenannten Seelgaben (Seelgeräthe) waren wohl auch Schenkungen auf den Todesfall bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts nicht im Gebrauche, und das Wort Testament kommt im Allgemeinen nicht vor⁷⁸²). Die gewöhnlich angeführten Testamente von Bischof Svend in Aarhus, von König Knud dem Sechsten im Jahre 1197, so wie von Absalon thun hier zur Sache nichts. Suhm⁷⁸³) sagt: In

780) Kolderup Rosenvinge I. 263.

781) a. 44. Samling V. 535.

782) Kolderup Rosenvinge I. 264.

783) Historie of Danmark VIII. 399.

diesem Jahre hätte König Knud sein Testament gemacht, weil er keine Kinder hatte, und vielleicht weil er kränklich war. Das Testament aber lautet: Ego Kanutus Dei gratia rex Danorum, novissima mea considerans medietatem portionis haereditatis meae contuli. Sed hujus medietatis medietatem Ecclesiae sanctae Mariae et sancti Kanuti Martyris, quae Ringstath est, contuli, nisi forte aliqua nobis immutare placuerit. Similiter frater meus Dux Valdemarus fecit, Domina Sophia, mater domini regis Kanuti, medietatem portionis haereditatis suae Deo et sancto Kanuto obtulit, nisi forte ante diem extremum aliquid horum immutare voluerit. Sunni Marescalus noster idem fecit sine omni exceptione. Simili modo Egidius Capellanus Ducis fecit. Duko Capellanus Regis quatuor marcas argenti dedit. Rothingerus pincerna marcas auri. Thone frater Thother quatuor marcas argenti contulit. Soore quatuor marcas argenti. Nicholas hujus testamenti conscriptor duas marcas argenti⁷⁸⁴⁾. Erstlich kann ungefähr angenommen werden, daß diese Testamente die ersten waren, von denen gesprochen wird, dann aber erstrecken sie sich nicht über den Kreis der Gaben für das Seelenheil hinaus. Erst später reichten sich an diese Seelengaben auch die Vermächtnisse in Beziehung auf Private, doch waren hier noch enge Grenzen gesteckt. Keiner durfte nämlich mehr als die Hälfte seines Antheils an dem gemeinsamen Gute, entweder zu göttlichem oder zu privatem Gebrauche, nach seinem Tode hinterlassen⁷⁸⁵⁾. Nur wenn diese Schenk-

784) S u h m VIII. 707.

785) S f. 2. II. 10. Valdem. Sjell. 2. I. 5. J. 2. I. 39.

kungen auch von dem Gerichte bestätigt waren, wurden sie vollkommen von dem Einspruche des Erben frei, obgleich die Einwilligung des Erben wohl nicht ursprünglich nothwendig war ⁷⁸⁶). Der Hausfrau Recht, ein Testament zu machen, findet sich weder im Schonschen, noch in Waldemars Seeländischem Recht, und erst in Erichs Seeländischem Recht und im Helsingborgschen Stadtrecht ⁷⁸⁷) wird der Frau hier gleiches Recht wie dem Manne gegeben (Man ellir Kona ma ey gewa moer aen halff howithlöt fran arwinge sine.) Beschränkter ist dieses Recht nun freilich im Jütischen Gesetz; dieses sagt ⁷⁸⁸): „Die Hausfrau, so einen Ehemann und Kinder mit ihm hat, mag nicht mehr zu Seelengaben weggeben, als da ihr Hausherr ja sagt.“ Dies ist der Fall, wenn die Frau Kinder hat. Fehlen ihr diese, so ist sie berechtigt, ihr halbes Hoveblov zur Seelgabe wegzuschenten. Ob auch in diesem Falle des Mannes Einwilligung nothwendig sey, kann zweifelhaft erscheinen. Doch sind die Gründe dagegen die überwiegenden ⁷⁸⁹). Es ist unstreitig als eine Begünstigung des Seelgeräthes anzusehen, daß Streitigkeiten darüber, gleichwie um Todtschlag, abgehauene Gliedmaassen, der Frauen Nothzucht, von Sandmännern entschieden werden sollen, wenn der Werth mehr und höher als eine halbe Mark Silber ist ⁷⁹⁰). Diese Jurisdiction der Sandmänner fiel durch Christian des Zweiten

786) Kolderup Rosenvinge I. 266.

787) c. 36. Samling V. 55.

788) c. 39.

789) Kolderup Rosenvinge I. 268.

790) J. 2. II. 2.

Handfaestning fort ⁷⁹¹). Zuerst kommt im Jütischen Gesetze der Ausdruck Testament vor ⁷⁹²), wenn er auch eigentlich nur auf Seelengaben bezogen wird, auch kommen vom dreizehnten Jahrhundert ab Beispiele von excoutores testamenti vor, die in den Testamenten des vierzehnten und der folgenden Jahrhunderte testamentarii genannt werden ⁷⁹³). In den Rauffstädten war es nicht zugelassen, unbewegliches Eigenthum innerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit Kirchen, Klöstern, Bischöfen oder Rittern zu hinterlassen; sie mußten an städtische Bürger veräußert werden, und man konnte alsdann die Rauffsumme legiren ⁷⁹⁴). Eben so wenig hatte man die Macht, eine testamentarische Disposition zu vollziehen, ehe die Schulden des Erblassers bezahlt waren ⁷⁹⁵). Was die Form des Testaments betrifft, so war darüber nichts in den Gesetzen bestimmt, doch weist der Gebrauch von sieben Zeugen bei den Testamenten nicht gerade auf die Einwirkung des Römischen Rechts hin ⁷⁹⁶).

Wir haben nur noch nach dieser kurzen Darstellung des testamentarischen und Intestatrechts von den bonis vacantibus und der Erbanretung zu sprechen. Diese bona vacantia heißen in der Regel dánarfé oder dánararfr. Wenn auch

791) Kolderup Rosenvinge I. 269.

792) J. 2. I. 45.

793) Kolderup Rosenvinge I. 271.

794) Abhøns Stadsr. 1254. c. 13. Samling V. 99. 1294. c. 23. Samling V. 106. Eriß Slippings Stadsr. c. 7. Samling V. 487.

795) Kolderup Rosenvinge I. 269.

796) Kolderup Rosenvinge I. 270.

eigentlich der König allein einen Anspruch darauf hat, so nahmen doch bisweilen die Bischöfe eben so dasselbe. Es heißt: *Ad tertium autem et quartum respondemus, quod in villis et locis, ubi jurisdictionem temporalem tenemus, pleno jure ibi Danefae et causas 40 marcarum — obtinet ecclesia*⁷⁹⁷⁾. Das Erbe wurde aber als verfallen angesehen, wenn kein Erbe bis in das siebente Glied da war, und wenn sich derselbe nicht spätestens binnen Jahr und Tag meldete. Das Jütische Gesetz sagt⁷⁹⁸⁾: Wer nach eines Mannes Tode Erbe und Schuld fordern will, derselbe oder sein Bevollmächtigter komme auf den 30sten Tag, in so fern er in der Stätte ist, oder den nächsten Gerichtstag. Ist er außerhalb der Stätte, so stehet es sechs Wochen; ist er außer Landes, so stehet es Jahr und Tag (d. h. und sechs Wochen). Sind auch keine rechten Erben vorhanden bis ins siebente Glied, oder kommen die rechten Erben und Freunde zu dem dreißigsten Tage nicht, so mag man das Erbe annehmen, würdigen und hinterlegen bei guten Leuten, und es Jahr und Tag stehen lassen. Kommen unterdessen die rechten Erben nicht, so nimmt der König das Erbe und läßt es bewahren, bis die rechten Erben kommen. Kommen aber keine rechten Erben, so behält der König das Gut. Es ist wahrscheinlich, daß zu diesen *bonis vacantibus* auch das von Fremden in Dänemark hinterlassene Gut kam, was unter dem Namen des *jus albinagii* in anderen Ländern bekannt ist, obgleich vielleicht früher als irgendwo diese Sitte abkam⁷⁹⁹⁾. In einigen

797) *Scrip. R. D. V. 599.*

798) *J. L. I. 23.*

799) *Er. Sjæl. 2. Samling II. 306. 307.*

Kaufstädten konnten die abwesenden Erben eines verstorbenen Fremden auch innerhalb Jahr und Tag nicht zur Erbschaft gelangen, wenn nicht ein Erbkauf statt gefunden hatte. Dieser Erbkauf wurde durch Waldemar Erichsens Handsfeste von 1326 abgeschafft, aber man findet noch später Spuren in einzelnen Stadtprivilegien bis zu Königin Margarethes allgemeinem Stadtrecht⁸⁰⁰⁾. Später wurde dafür eine Abgabe an den König, und ein Zehentgeld für den Rath der Stadt eingeführt⁸⁰¹⁾. Es heißt in dem angeführten Privilegium König Christophs von Baiern: „Naar nogen tysk eller udlending dör i Malmö tha skall gifves aff hans gotts hver tiende penning, hallfve konningen, och hallfve byen.“

Mit dieser Darstellung hätten wir nun die Entwicklung des Familien- und Erbrechts des dritten Gliedes der Scandinavischen Rechtsgeschichte beendet, und es tritt nunmehr der letzte Theil derselben, nämlich die Betrachtung der in gewisser Hinsicht volleren und weniger abstracten Schwedischen Zustände ein.

IV. S c h w e d e n .

Schweden wird seit alten Zeiten als in zwei große Theile zerfallend angesehen, in das Schwedische und Go-

800) Kolderup Rosenvinge I. 223.

801) K. Christopher af Bayerns forste Privilegium for Malmö 1440. c. 4. Samling V. 93.

thische Land⁸⁰²). Auch in Beziehung auf die Rechtsbücher ist diese Abtheilung von Wichtigkeit, weil die eigentlich Schwedischen Gesetzbücher mehr einen Geist neuerer Bildung offenbaren, der den Gothischen weit fremder geblieben ist⁸⁰³). Wir wollen uns hier so wenig wie früher in die mythische Zeit einlassen, und da anfangen, wo Spuren eines wirklichen Rechts hervortreten. Unter den Schwedischen Provinzialgesetzen ist das wichtigste das Uplandslag. Es heißt in der alten Vorrede dieses Gesetzes, Verfasser sey Wighr der Weise gewesen, ein Heide in heidnischer Zeit, der von Ingiald, König zu Schweden, ausgesandt war (Lagha-yrkir war Wigher Spa, Hedhin i hedhnum tima; han war uthsändir af Ingiald Svea Rununge). Schon in der Heimskringlasaga wird erzählt, daß der Upländische Richter allen anderen vorangeht, und da entscheidet, wo die andern nicht einig werden können⁸⁰⁴). Die Uebearbeitung, aus der wir das Upländische Gesetz haben, ist aber erst aus späterer Zeit vom König Birgher im Jahre 1295 (von ihm schreibt sich das Geschlecht der Grafen Brahe her)⁸⁰⁵). Dieser ließ es durch Birgher Pehrson mit Zuziehung zwölf rechtskundiger Männer aus Fiundaland, Attundaland und Fiäbhrundaland verfertigen, und 1296 bekannt machen⁸⁰⁶). Daß es indessen schon früher

802) Grimm a. a. D. S. 77.

803) Schildener Gotalagh, Einleitung, S. XVII.

804) Stiernhöök, de jure Sueonum et Gothorum vetusto p. 11.

805) Stiernhöök lb.

806) Grimm a. a. D. S. 78.

niebergeschriebenen worden sey, ist wegen einer merkwürdigen Stelle glaublich, die in einer sicher älteren Sprache stehen geblieben ist ⁸⁰⁷⁾, als die übrigen Texte enthalten. Zuerst wurde Uplandzlaghen unter folgendem Titel gedruckt: Uplandzlaghen sum af Byrgher Magnusason Swea of Gidtha Rununge åhrom åfter Ch. B. 1295 fdr bådhrades Trykt i Stockholm af Andrea Gutterwig. Und daselbst später gedruckt 1643, 1650, 1665 ⁸⁰⁸⁾. Locenius hat später eine lateinische Uebersetzung davon gemacht, die Claus Rudbeck im Jahr 1700 mit Carl Lunds Anmerkungen unter dem Titel: Jus vetus uplandicum zu Upsala im Jahre 1700 hat drucken lassen. Späterhin diente dieses Rechtsbuch zur Grundlage des allgemeinen Landrechts, so wie denn auch die übrigen Schwedischen Provinzialgesetze viel Uebereinstimmendes mit diesem Uplandsgesetze haben ⁸⁰⁹⁾.

Auf das Upländische Gesetz folgt das Südermännische (Sudhermanna Laghen). Es wurde im Jahre 1327 auf Befehl König Magnus Erichsen aus dem alten Landrechte durch den Laghmann Laurents Ulffohn zusammengesetzt ⁸¹⁰⁾. Es hat dem Inhalte nach große Aehnlichkeit mit dem Uplandsgesetze, aber der Ehebalken ist hier vom Erbbalken getrennt, und die übrigen Abtheilungen sind anders gesetzt. Die einzige Ausgabe des Südermännischen Gesetzes ist folgende: Sudermannha Laghen

807) Grimm a. a. D.

808) Grimm a. a. D. S. 79.

809) Schildaner Guts-Lagh. Einleitung S. 16.

810) Grimm a. a. D. S. 80.

utaf et gammalt Mspto, som fins in Arohivo regni, med flyt affskrifvin, och med de andre Laghböckerna jämfördt af Claudio Åkerman Stockholm 1666.

Die Gesetze von Westmanland, das Helsingalagh und Dahlalagh scheinen sämtlich nach dem Uplandsgesetz, aber doch früher wie 1347, abgefaßt zu seyn⁸¹¹⁾. Das Wästmanna Laghbook ist eben so von Åkerman 1666 herausgegeben, und zwar unter folgendem Titel: Wästmanna Laghbook utaf et gammalt Mspto, som fins in Arohivo regni, med flyt affskrifvin och med the andre Lagharna jämfördt af Claudio Åkerman. Andere Ausgaben giebt es nicht. Das Hålsingalagh galt für die wärdlichsten Theile von Schweden, wie aus dem Titel des Buches in der Ausgabe von 1665 hervorgeht: Hålsinghe Laghen som öfver alle Norlanden thet är Sundheddi Ångermannland och Norrebote fordom brukades. In welchem Bezirke Schwedens das Dahlelagh gegolten habe, ist bestritten worden, weil es sowohl Thalländer in Schweden und Westgothland giebt⁸¹²⁾. Das Wahrscheinlichste ist, daß es in Darlekarlien galt. Es ist 1676 von Johann Hadorph unter folgendem Titel herausgegeben: Dahle Laghen, then i forna tyder hafver brukat warit öfver alla Dalarna och then som inna Dala Råmärken bodde. Ryllig igenfunnin uthi et gammalt Mspto. Samt nu med Summarin och Concordantier uplagd x. Stockholm 1676.

811) Grimm a. a. D. S. 81.

812) Grimm a. a. D. S. 81.

Den eigentlich Schwedischen Gesetzbüchern treten nun die sogenannten Gothischen gegenüber, und zwar scheint das *Wäst-Götha Laghbook* dem Alter nach das erste unter allen Schwedischen Gesetzbüchern zu seyn. Der erste Verfasser ist Lumbär ein Heide gewesen⁸¹³). Der Fortsetzer dieses Buches war Vidern Kialki, und der darauf folgte Thorer Kästwar. So gehen die Laghmänner bis zu Folke, am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts fort. Die älteste Ausgabe dieses Gesetzbuches ist vom Jahre 1663 und lautet: *Wäst Götha Laghbook uthaff ett off gammalt Mscepto, som fins in Archivo Regni medh flyt uthskrifvin och i wisse Balkar, Flokar &c. sammanfattat af Georg Stiernhelm. Stockholm 1663.* Neuerdings haben nun die Herausgeber des *Corpus juris Sueo-Gothorum antiqui*, Collin und Schlyter, mit der Herausgabe des *Wäst Götha Lagh* den Anfang gemacht⁸¹⁴). Das Westgothländische Recht galt auch in Wermeland, Nerike und dem westgothischen Thalland bis zur Uppogabro. Es enthält viel Alterthümliches, und der Stoff des Gesetzbuches ist nicht so geordnet, wie im Ostgothländischen Gesetz⁸¹⁵). Das Ostgothländische Gesetzbuch, welches hierauf folgt, galt auch in Småland und Öland, ist zwar nicht minder alt, wie das Westgothländische, aber in sich systematischer und geregelter. Die Ertheiler und Verbesserer desselben waren Carl Sverkers Sohn, Knuth und Bir-

813) Grimm a. a. D. S. 82.

814) *Wäst Götha Laghen als erster Theil der Samling af Sveriges gamla Lagar.* Stockholm 1827.

815) Grimm a. a. D. S. 85.

gher Jarl; es wurde in den Jahren 1168, 1251 und 1260 verbessert ⁸¹⁶⁾, aus welcher letzteren Zeit wahrscheinlich die heutige Gestalt herrührt. Die erste Ausgabe wurde durch Joh. Thom. Burdus besorgt, und zwar im Jahre 1607 unter dem Titel: Ostgötha Laghen, thån af forna Swea of Gdtha Kunungar of sårdeles Kunung Knuth Eriks hin Heligas Sohn of Birgher Jarl stadgadh of för bådhradh år wibh åhrom 1168 of 1251. Späterhin ist diese Ausgabe neu aufgelegt worden in den Jahren 1640, 1650 und 1665. Die neueste Ausgabe ist von Collin und Schlyter im zweiten Theile des Corpus juris Sueo-Gothorum. Hiertzu tritt nun das Rechtsbuch der Insel Gothland, das in seiner jetzigen Abfassung vielleicht noch älter, als das West- und Ostgothländische Gesetzbuch zu seyn scheint. Es ist bald nach Einführung des Christenthums verfertigt ⁸¹⁷⁾, und die Tendenz des Gesetzbuches geht vornehmlich dahin, an die Stelle der Privatrache und der übermäßigen Freiheit im Gebrauch der Eidhelfer, Ordnung und die Herrschaft des Gerichts zu befestigen ⁸¹⁸⁾. Stimmt aber auch darin das Gothländische Rechtsbuch mit den übrigen Schwedischen zusammen, so zeugt für sein Alter die größere Härte der Sprache, die sich der des Alfils mehr nähert, die Naivität der Darstellung, und die größere Einfachheit der hier auftretenden Verhältnisse ⁸¹⁹⁾. Was die Zeit der Gültigkeit dieses Rechtsbuches angeht, so ist ge-

816) Stjornhöök p. 15.

817) Schildener Gotalagh, Einleitung, S. XXVI.

818) Schildener a. a. D.

819) Schildener S. XXVII.

wiß, daß es um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts in Gebrauch gewesen. Daß es während der Dänischen Herrschaft außer Gebrauch gekommen, kann nicht angenommen werden, da es allerdings noch im Jahre 1645 galt, als die Insel wieder an Schweden zurückgekommen war, und nur durch das allgemeine Schwedische Landrecht verdrängt wurde⁸²⁰). Die neueste und beste Ausgabe ist folgende: *Guta Lagh*, das ist der Insel Gothland altes Rechtsbuch; in der Ursprache und einer wiederaufgefundenen altdeutschen Uebersetzung herausgegeben, mit einer neu-deutschen Uebersetzung, nebst Anmerkungen versehen von Dr. Karl Schildener, Greifswald 1818.

Hieran reihen sich nun die Stadtrechte, von denen sogar bezweifelt wird, ob sie vor dem allgemeinen Gesetze von Christoph überhaupt in besonderer Unterscheidung von den Provinzialgesetzen bestanden haben⁸²¹). Hier sind hauptsächlich zwei anzuführen: 1) *Bidrkda Rätten*, *thet är: then äldsta Stadslag i Sweriges Rike, först bruket i Bidrköd, manga hundrade Åhr sedan. Nu först på gammalt Pergament igenfunnen och uplagd. Hwar hoos följa några the äldsta Konunga- Stadgar, som ifrån Konung Magno Laduslås til Kon. Gustafs I. Tijdh äro utgifne och fordom widh domstolerne brukade varit. Stockholm 1687.* Wie wir dieses Stadtrecht jetzt besitzen, gehört es wahrscheinlich ins dreizehnte Jahrhundert. Welcher Stadtgemeinde dieses Recht eigentlich angehörte, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben

820) Schildener S. XXX.

821) Sternhöök p. 19.

werden⁸²²⁾. 2) Wisby Stad; Lag på Gotland såsom den in forna tider gjord, och sedan af Svenske Konungar och Regenter Kon. Magno Laduslås, Kon. Byrger, Hert. Erik, Hert. Walbemar, och Kon. Magn. Erickson stadgat, förbådrat ic. Stockholm 1688. Es ist dieses Stadtrecht aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts⁸²³⁾.

Wir haben nunmehr zu betrachten, in welchem Zusammenhange die allgemeine Schwedische Gesetzgebung zu diesen Provinzial- und Stadtrechten steht. Schon gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wird das Bedürfnis eines allgemeinen Gesetzes gefühlt, und im Jahre 1347 die Abfassung desselben beschlossen. Doch widersprach die Geistlichkeit lange, und so wurde die Einführung fast ein Jahrhundert bis zu König Christoph (1442) hinausgeschoben; doch hörte damit der Gebrauch des Provinzialrechts nicht ganz auf. Stiernhöök sagt: Jus enim Uplandicum in multis praecipue vero in causis successionum etiam post Christophorianum sequuti sumus⁸²⁴⁾. Dieses Gesetzbuch, obgleich schon lange geltend, und auch schon nach einer guten Handschrift ins Lateinische übersetzt, wurde doch erst im Jahre 1608 durch König Karl den Neunten dem Drucke übergeben. Die Hauptausgabe ist: Swerikes Rikes Lands-Lag, som af Riikens Råd blef öfversedd och förbådrat och af Kung Christoffer — Årom efter C. B. 1442 stadfäst: Så ock af menige Swerikes Rikes Ständer

822) Schildener a. a. D. S. XVII.

823) Schildener S. XVIII.

824) L. l. p. 24.

samtyct, gillat och wedertagen efter Kong Carls IX. nådige befallning år 1608 af Trycet utgången. — Stockholm 1726 in 4. Neben diesem allgemeinen Gesetzbuch hatte sich das Bidrkdarätt zu einem vollkommeneren Stadtrecht ausgebildet⁸²⁵⁾, das auf Befehl Gustav Adolphs im Jahre 1618 gleichfalls gedruckt wurde, und unter dem Titel: Swerikes Stads- Lagh efter Kon. Gustaff Adolphs Befallning utgången af Trycet år 1618, eben so Stockholm 1730, erschien. Beide, das Landrecht von 1608 und das Stadtrecht von 1618, sind von Locenius in Lateinische übersetzt worden⁸²⁶⁾. Nicht minder existiren sowohl vom Land- als vom Stadtrecht deutsche Uebersetzungen, die 1709 bei einem Nigischen Buchhändler Rölller in Frankfurt und Leipzig erschienen.

Wir wollen nun bei der Betrachtung des Familien- und Erbrechts so verfahren, daß wir zuerst die Entwicklung nach den Schwedischen Provinzialrechten geben, dann zu den Gothischen übergehen, und endlich das allgemeine Land- und Stadtrecht, in so weit es Veränderungen und Abweichungen enthält, ebenfalls durchnehmen.

Die frühere Weise eine Frau zu entführen und mit Gewalt zu nehmen, wie sie im heidnischen Alterthum wohl beliebt war, hört auf, so wie eigentliche Gesetze entstehen; das womit das Uplandsgesetz den Erbbalken beginnt ist: ein Mann müsse um seine Frau bitten und sie

825) Schildener S. XIX.

826) Sueciae Regni Leges provinciales, Holmiae 1672. Accedunt Sueciae regni leges civiles aut civitatum.

nicht mit Gewalt nehmen ⁸²⁷). Im Sudermannalagh ⁸²⁸) ist diese Vorschrift, daß man nicht mit Gewalt nehmen solle, weggelassen; sie findet sich aber wieder im Wästmannalagh ⁸²⁹), und nicht minder im Helsingalagh ⁸³⁰). Die Gewalt ist aber nur als ursprüngliche gedacht; denn wenn man jemandem seine verlobte Braut verweigerte, so würde er sie allerdings sich nehmen können, und die Frau würde alsdann dennoch eine gesetzliche, und nicht eine mit Gewalt genommene heißen (of hetti tha kuna laghtakin of igh rantakin) ⁸³¹). Nach dem Uplandsgesetz sind nun die Verheiratheten, deren guten Willen man angehen muß, der Vater, dann die Mutter, dann der Bruder, die Schwester aber nur, wenn sie verheirathet ist ⁸³²); dann der Vatervater, die Vatermutter, der Muttervater, die Muttermutter, der Vaterbruder, die Vaterschwester, der Mutterbruder, die Mutterschwester, und die Geschwisterkinder ⁸³³). Sind die väterlichen und mütterlichen Verwandten gleich nahe, so gehen immer die väterlichen den mütterlichen in dem Rechte zu verheirathen vor. (Ar badde jamnär a fadherni of modhärni
Epa

827) Upl. 2. Årfd. B. Fl. 1. Nadher skal Kunu biddia of ai medh walbi tala.

828) Suderm. 2. Gijn. Balk. Fl. 1.

829) Wästm. 2. Årfd. B. Fl. 1.

830) Helsing. 2. Årfd. B. Fl. 1.

831) Upl. 2. Årfd. B. Fl. 2.

832) Eine Jungfrau kann auch hier keine Jungfrau verheirathen. Ni ma md md gista. Upl. 2. Årfd. B. Fl. 1.

833) Upl. 2. Årfd. B. Fl. 1.

Eha a sabhirne fästninga fá taka ⁸³⁴). Ist das Geld für die Verlobung einmal genommen, dann soll auch die Verlobung zu Stande kommen, und zwar mit acht Zeugen, mit vieren von des Mannes, und vieren von der Frauen Seite. Wenn ein Mädchen wider des Vaters oder der Mutter Willen einen Mann nimmt, dann hat sie die Erbschaft verwirkt, es sey denn, daß die Eltern ihr verzeihen; so verhält es sich aber nicht, wenn es bloß gegen den Willen ⁸³⁵) anderer Verheirather geschah. Ist darüber ein Streit, ob der Frau die Sache verziehen worden sey, so wird das Zeugniß von zwölf Männern dafür verlangt ⁸³⁶). Verlobt sich ein Mann eine Frau ohne des Vaters und der Mutter, so wie der nächsten Freunde Einwilligung, und ist die Frau nicht bei der Verlobung, so hat sie die Macht, mit ihren Freunden nein zu sagen (*Aghi wald með frándum sinum ue gen sigia*), hauptsächlich wenn sie noch nicht zu Verstande, oder zum gehörigen Alter gekommen ist; wäre die Frau aber bei der Verlobung zugegen gewesen, so kann diese Verlobung nach des Bischofs Willen dennoch getrennt werden. Wenn aber der Wille der Brautleute gewendet wird, und sie die Verlobung nicht halten wollen, so verlieren sie alle Vortheile

834) Upl. 2. ib.

835) *Hwilikin md man taker mot sabhurs wilia allá modher, an te liwa, hwat hun taker han til abhalmans, allá löffa löghis: Eha wari misfunnd funa sabhurs of modhor: Of anxi annars frándá allá gista mandá. Wil sabhir allá modher þánni forlate sat sind Eha taki hun fullan arfda lot. Upl. 2. Arfb. B. Fl. 1.*

836) Upl. 2. ib.

und das Kaufpretium, und haben noch drei Mark zu bezahlen⁸³⁷⁾. Nach dem Südermanna Gesetz gehen die väterlichen Verwandten, wenn sie näher sind, nicht absolut den mütterlichen Verwandten vor, sondern es heißt, die väterlichen Verwandten sollen mit den nächsten mütterlichen Verwandten rathen (warin tha fábhernes fränder the skýldhaste meðh Róðhernes frándá radhe therá nástu)⁸³⁸⁾. Eben so ist dies nach Südermannischem wie nach Isländischem Rechte feststehend, daß eine Wittwe sich selber mit ihres Vaters und ihrer nächsten Freunde Rath verheirathen darf (Ankía ma síálf radha giptu stínni meðh Fadhurs Radhe, ok skýldhast a Frándá)⁸³⁹⁾. Nach dem Uplands und Westmannagesetz⁸⁴⁰⁾ wird nur geradezu gesagt, daß die Wittwe sich selbst rathen könne.

Wenn nun die Verlobung geschehen ist, so schickt der Bräutigam der Braut die Freunde entgegen, und läßt sie in Empfang nehmen und in sein Haus führen⁸⁴¹⁾. Die Verheirathung geschieht „zur Ehre und Ehefrau, zum Rechte des Schlosses und der Schlüssel, des halben Bettes, und zum gesellichen Drittel in allem beweglichen Gute und in aller Errungenschaft“ (til heðhers ok husfrúddómis til lasa ok nykla, til haltvra síang ok til lagha thriðjung, ok til als thess, a i löðörum

837) Upl. 2. ib.

838) Suderm. 2. Gyn. B. Fl. 1.

839) Suderm. 2. Gyn. B. Fl. 1.

840) Upl. 2. Árd. B. Fl. 2. Westm. 2. Árd. B. Fl. 7.

841) Stiorahöök p. 158.

ok han afla fa)⁸⁴²). Doch sind hiervon Gold und die Hausclaven ausgenommen (utan gull ok hemo hion). Zu allem diesem und dem, was das Upländische Recht gewährt und der König Erich gab, wird eine Frau verheirathet. Wie in Island kommt nun auch das Heirathsmahl in Frage, das der Bräutigam einzurichten hatte, und das von dem Verlobungsmahle verschieden ist, das gewöhnlich der Vater der Braut besorgte.

Wir haben hier nun von den Vermögensrechten der Ehe zu sprechen, und zunächst von der Morgengabe. Sie wird am Morgen des Hintertages der Ehe gegeben (Hindrabagr um morghin, Tha agher bonde husfru sinä hedra ok hänni morghingiaf gitwa)⁸⁴³). Es kann diese Morgengabe im Eigen oder in fahrender Habe gegeben werden, und so viel der Mann der Frau giebt, so viel kann die Frau dem Manne wiedergeben (Swa mykit sum Morghingiaf ar, swa mykit ma husfru bonda sinum atergitwa)⁸⁴⁴). Die Morgengabe, werde sie einer Jungfrau oder einer Wittve gegeben, setzt die Unbescholtenheit der Frau voraus. Würde dieselbe des Segentheils überführt, so würde sie dadurch auch der Morgengabe, welche eigentlich als Preis für die Jungferschaft gesetzt ist, verlustig gehen⁸⁴⁵). Außer der Morgengabe ist nun von der Mitgift zu sprechen, die der Verheirather dem

842) Upl. L. Årb. B. Fl. 3.

843) Upl. L. Årb. B. Fl. 4. Suderm. L. Gips B. Fl. 3. §. 2.

844) Upl. L. Årb. B. Fl. 4.

845) „Warder laghlika til wunnin Tha hawer hun forigidt morghingiaf siane.” Upl. Årb. B. Fl. 5.

Sohne oder der Tochter giebt. Diese kann in Land oder beweglichem Gute bestehen. Sie kann aber nicht für immer gegeben werden, sondern sie besteht nur so lange, als der Vater und die Mutter es wollen, denn keiner kann einen Lebendigen beerben⁸⁴⁶) (Ehi at ángin ma á nán quikka n arwa). Nach dem Sudermannagesetz behalten die Kinder die Wittgift, so lange die Aeltern leben⁸⁴⁷). Dann müssen dieselben das Erhaltene zur Theilung wieder conferiren⁸⁴⁸). Was nun außerdem die Gütergemeinschaft betrifft, so wird gesagt: alles was Mann und Hausfrau zusammen kaufen, hieße Bettkauf (si ánga kiðp). Daran hat die Frau ein Drittel und der Mann zwei Theile⁸⁴⁹).

Was die übrigen Rechte der Ehe betrifft, so ist die Frau wie ein Glied des eigenen Körpers zu ehren, und jede aus Bosheit hervorgehende Mißhandlung der Frau wird mit der doppelten Strafe belegt⁸⁵⁰). Sie wird, wie schon bemerkt worden ist, zum halben Bette genommen, woraus denn hervorgeht, daß weder eine Ehebrecherin, noch eine Concubine, noch eine andere Frau in dasselbe geführt werden darf. Geht eines Mannes Frau in einer anderen Frauen Bett, da soll sie vor Gericht geführt werden, und wenn sie zwölf Männer verurtheilen, so soll sie vierzig Mark bezahlen. Hat sie aber kein Geld, da verliert sie ihre Locken und ihre Ohren und Nase, und

846) Up l. 2. Árfd. B. Fl. 8. „Hawi thet swa lángi, sam fadhir of modher sigbia ja wiðher of ai länger.“

847) Suderm. 2. Gipn. B. Fl. 5. Nu kan fadher þemfölg utgíwa hawi á men fadher of Moder liver.

848) Up l. 2. ib.

849) Up l. 2. Árfd. B. Fl. 9.

850) Stiernhöök p. 166.

heißt *Horstacla*, welches ⁸⁵¹⁾ der Schimpfname ist, der solchen verlorenen Weibern beigelegt wurde ⁸⁵²⁾. Das Westmannische Gesetz ist darin weniger grausam, daß es der Frau doch nur entweder Nase oder Ohren nimmt (ward her styft af henne: Näsän ällar Öron) ⁸⁵³⁾. Findet aber eine Frau eine andere im Bett mit ihrem Mann, und erschlägt sie sie zur Stelle, so soll sie mit Polster und Laken zu Gerichte gehen, und unschuldig befunden werden (*Liggi ogild*). Wenn aber ein Mann einen anderen in seinem Bette bei seiner Frau findet, da kann er den adulter oder beide zusammen erschlagen (*flar i hál*), dann soll er beide, sie mögen todt oder lebendig seyn, zusammen binden (*Lha skal han them badhin saman fiätra, böðh of kwick*) und sie so zu Gericht führen; Polster und Laken aber (*bulster of bläia*) sollen das Zeugniß geben ⁸⁵⁴⁾. Hier nun, vor Gericht, sollen zwölf Männer was wahr ist erkennen. Sind die Erschlagenen für unschuldig befunden, so ist der Todtschläger der Mordschuld verfallen; sind die Erschlagenen schuldig, so geht der Thäter frei aus. Das Zeichen der Gewalt der Frau ist das Recht der Schlüssel. Tägt ein Mann seine Frau weg, heißt es im Uplandsgesetz, und nimmt in ihre Stelle eine andere, und legt sie zu sich ins Bett, so raubt er ihr Schloß und Schlüssel ⁸⁵⁵⁾. Klagt die Frau mit

851) Ihre Glossarium v. Hora.

852) Upl. 2. Ärfd. B. Fl. 6. Haver hun äi päninga til: Lha miäi lofkä sind, of drum sin, of ndsar, of heta ä horstacla.

853) Westm. 2. Ärfd. B. Fl. 16.

854) Upl. 2. Ärfd. B. Fl. 6.

855) Upl. 2. Ärfd. B. Fl. 6. Bräler bonde bort husfru

ihren Freunden hierüber, so müssen vierzig Mark gebüßt werden.

Wie verhält es sich aber, wenn die Ehe getrennt wird, mit dem Vermögen der Ehegatten? Stirbt der Mann vor der Frau, so nimmt die Frau ihr Bett mit allem, was dazu gehört (Lati h wart thera siång áptir annát med allu thy ther til hðrir): Polster und Leinlaken, Hauptkissen, Kirchenkleider, die besten lieber als die schlechten (the básku hálðer án the wárstu), so wie das Haupttuch⁸⁵⁶). Im Sudermannagesetz⁸⁵⁷) wird noch hinzugesetzt: Schnallen und Ringe (brag ok fingerguld). Ueberlebt aber der Mann die Frau, so nehme er vorweg das beste Pferd und seine Waffen, womit man zum Kampfe gehen kann (the han ma wál til wighis með h fara), und seine Kirchenkleider⁸⁵⁸). Alles dieses, Pferd und Sattel und Waffen, kommt zur Theilung, wenn der Mann gestorben ist; die Frau nimmt, was sie vorweg zu nehmen hat, ihre Kirchenkleider, ihr Bett, und alles was Mann und Frau sonst zusammen besaßen, wird getheilt.

Was nun die väterliche Gewalt nach den Schwedischen Gesetzen betrifft, so enthalten dieselben außerordentlich wenig darüber, und es tritt hier wohl mehr eine Uebereinstimmung mit den übrigen Scandinavischen Rechten ein. Die Herrschaft des Vaters, der Sache nach unumschränkt,

sind laghtafna ok taker i stadh andra, ok i siång með sí lágna
Eha ráðir han husfru lafa ok nykla. Westm. L. Árfd. B. Fl. 15.

856) UpL. L. Árfd. B. Fl. 10. Westm. L. Árfd. B. Fl. 24.

857) Suderm. L. Gyn. B.

858) UpL. L. Árfd. B. Fl. 10.

war durch die Sitte allerdings gemildert, dauerte aber bis zu dem Ableben des Kindes, es mochte eine eigene Wirthschaft anlegen oder nicht⁸⁵⁹). Es giebt eigene Vorschriften darüber, wie ein Kind, das der Vater verläugnet, zu demselben gelangt. Wenn die Mutter behauptet, daß das Kind von dem Mann sey⁸⁶⁰), da soll sie zwölf Mann nehmen, und der, dem das Kind zugewiesen werden soll, nimmt andere zwölf (ok then barnit witis adhra tolf), und so fahren sie zu Gericht. Diese ernennen nun zwei Männer, und diese zwei wiederum sechs. Diese sechs vereinigen sich nach ihrer Einsicht entweder mit den zwölfen, die der Frau, oder mit denen, die dem Manne folgen. Findet das Erste statt, so ist der Vater des Kindes gefunden, findet das Letztere statt, so ist das Kind vaterlos (Eha är thet Barn fadhurlöst)⁸⁶¹). Nach Suedermännischem Gesetz kann der Sohn allein, wenn es der Mutter auch nicht gelang, den Beweis zu führen, noch einmal auftreten. Doch wenn sich die sechs Männer auch zu den zwölfen des Vaters geschlagen haben, so hat die letzte Entscheidung doch erst der Bischof zu thun. Die Pflicht der Kinder, die Eltern zu ernähren, erstreckt sich sogar auf die unehelichen. Es wird im Uplandsgesetz⁸⁶²) gesagt, es sollen die unehelichen Kinder Vater und Mutter ernähren, wenn sie das Vermögen dazu haben, denn dazu habe sie die Mutter geboren. Können die Kinder von den

859) Stiernhöök p. 171. 172.

860) Upl. L. Årfd. B. Fl. 23. „Nu dyl fadhir barn, ok moðyr þanum witr.“

861) Upl. L. Årfd. B. Fl. 23. Weßm. L. ib. Fl. 43.

862) Upl. L. Årfd. B. Fl. 23.

Eltern nicht erhalten werden, so mögen sie betteln (Eh a tigg i thet Barn sik söðhu). Durch das subsequens matrimonium werden übrigens die illegitimen Kinder zu ehelichen. Es heißt im Uplandsgesetze ⁸⁶³⁾: Wenn ein Mann ein Kind im unehelichen Umgang erzeugt, und die Mutter dann zur rechtmäßigen Ehefrau nimmt, da erhält das Kind das Erbe, wie ein anderes eheliches Kind (aflar madher barn i löfka laghi, ok taker madher síðhan tha kuna til laghgiftá Husfru, Eh taker thet barn arf ok urf, sun annát aðhalkunu barn). Doch ist hier eine Bedingung: es muß nicht einer oder der andere Ehegatte zwischen dem unehelichen Umgange und der nachfolgenden Ehe zu einer anderen Ehe geschritten seyn (An tho at kuna állá madher hawi thes i mállum a andrá giptu gangit) ⁸⁶⁴⁾. Diese legitime Eigenschaft der Kinder ist ihnen aber schon erworben, sobald der Vater sich nur mit seinem früheren Kebsweibe auf gültige und feste Weise verlobte ⁸⁶⁵⁾. Wird darüber gestritten, ob es eine gesetzliche Verlobung gewesen sey, da wird der Beweis mit acht Zeugen geführt. In Beziehung auf Verhältnisse des status enthält das Uplandsgesetz und Westmannagesetz Folgendes: Wenn ein unfreier Mann eine unfreie Frau heirathet, so werden die Kinder unfrei seyn. Nimmt ein freier Mann eine unfreie Frau, so wird das Kind frei seyn, und so auch die Frau, und

863) Upl. L. Arfd. B. Fl. 18.

864) Upl. L. Arfd. B. Fl. 18.

865) Upl. L. ib. Hásir madhir kunu síuker eller hálbrygðna meðh fastum ok fullum skidum, tha han hawer fyrr till fríllu hafft, ok Barn meðh hafft. Hawer han hona swa fast, sum nu dr saght, Eh wari Barn aðhalkunu Barn.

alles was nachher von ihr kommt. Nimmt ein unfreier Mann eine freie Frau, so folgt das Kind der besseren Hälfte⁸⁶⁶). Würde eine Frau geraubt und ein Kind mit ihr erzeugt, so würde dieses Kind das Erbe nehmen⁸⁶⁷). In Beziehung auf den Umgang, den ein Verbannter mit seiner Frau hat, enthalten die Schwedischen Gesetze Bestimmungen, die den übrigen Scandinavischen nahe kommen. Folgt eine Frau dem Manne in die Verbannung, und sie haben auswärts ein Kind, so nimmt dieses kein Erbe. Wird es auch innerhalb Landes gezeugt, aber nur außerhalb geboren, so ist dieselbige Vorschrift; würde aber das Umgekehrte statt finden, daß nämlich das Kind außer Landes gezeugt und innerhalb geboren würde, so könnte ihm das Erbe nicht versagt werden⁸⁶⁸). Wenn aber ein Verbannter zurück kommt, bevor er Frieden hat, und mit seiner Frau Kinder zeugt, so werden diese allerdings erblos seyn (Warber madher biltugher, of rymir land of Husfru hans siter quarr äptir hanum, Komber han atir, of aflar Barn med henni, fyrr an han fridh far: Ni ma thet barn arftaka)⁸⁶⁹). Diese Kinder werden rishofde genannt⁸⁷⁰).

Die Vormundschaft endigt im Schwedischen Rechte, wie in den übrigen Scandinavischen Gesetzen, mit dem funfzehnten Jahre, nach einigen Provinzialgesetzen sogar

866) Upl. L. Årfd. B. Fl. 19. Westm. L. h. t. Fl. 39.

867) Upl. L. Årfd. B. Fl. 20. Westm. L. ib. Fl. 40. Suederm. L. h. t. Fl. 4. Hells. L. Fl. 13. §. 2.

868) Upl. L. Årfd. B. Fl. 21.

869) Upl. L. ib.

870) Im Suederm. L. Årfd. B. Fl. 4. rishufdhi.

schon mit dem zwölften ⁸⁷¹⁾. Die Schwedischen Gesetze lassen zur Tutel nicht bloß Agnaten, sondern auch Cognaten gleichen Grades zu, und zwar nicht bloß Männer, sondern auch Frauen, so daß zum Beispiel die Mutter dem Bruder vorgeht, und der Schwester und ihrem Mann der Vorzug vor dem Brudersohn und dem Vaterbruder gebührt ⁸⁷²⁾. Wie im Aldänischen Rechte ist die tutela dativa in den Provinzialgesetzen nicht vorhanden. Der Verkauf der Sachen der Pupillen, selbst der beweglichen, und derer die dem Untergange unterworfen sind, ist nicht gestattet.

Bei der Darstellung des Erbrechts wollen wir zunächst das des Upländischen Gesetzes zu Grunde legen. Das erste Erbrecht haben nothwendigerweise die Kinder, und zwar eben so Sohn wie Tochter, nur nimmt der Sohn das Doppelte der Tochter, die nur ein Drittel bekommt ⁸⁷³⁾ (är badhi äpte son of dotter, Eha taki syftir thridiung widh brodhor). So viel auch der Geschwister sind, so nimmt immer die Schwester die Hälfte weniger als der Bruder ⁸⁷⁴⁾. Ist einer der Söhne, oder eine der Schwestern gestorben, so treten ihre Kinder an deren Stelle, und zwar geht dieses Repräsentationsrecht herunter bis zum fünften Gliede (til fämte mans). Sind aber die Geschwister alle todt, und haben sie Kinder hinterlassen, dann nehmen Schwesterkinder so viel als Bruderkinder (Ehagar sydfkini äru all dödh, Eha

871) Stiernhöök p. 174.

872) Stiernhöök p. 175.

873) Upl. L. Arfd. B. Fl. 11.

874) Upl. L. ib.

taki slikt systerbarn sum brodhorbarn). Ueber den vierten Mann hinaus aber kann niemand erben, denn das fünfte Glied ist eben die Gränze ⁸⁷⁵). Dieses Erbe der Descendenten heißt Brusterbe (Bryst Arf), und so lange irgend jemand von den Brusterben da ist, kommt keiner von den anderen Erben heran ⁸⁷⁶). Wenn nicht mehrere Wohnungen zu theilen sind, da nimmt der jüngste den Theil, welcher dem Mittag zunächst liegt (Eha taki yngsta sydsteni näst solo), und so jeder nach seinem Alter, und der älteste das, was davon am Weitesten ist ⁸⁷⁷). Sind aber mehrere Wohnungen zu theilen, so machen die väterlichen und mütterlichen Verwandten die Theilung, und zwar so, daß die mütterlichen Verwandten die Loose machen, die väterlichen sie auf dem Schooße halten und die mütterlichen sie wieder aufnehmen ⁸⁷⁸).

Sind keine Descendenten und auch kein Vater und keine Mutter da, so folgen die Geschwister ⁸⁷⁹). Auch in Beziehung auf diese Geschwister gilt das Repräsentationsrecht bis zum fünften Glied. Die Schwester bekommt ihren Theil in vereinzeltem Gute bezahlt, nach der Schätzung in den Hauptgrund und Boden, außer es müßte seyn, daß mehr Güter als Brüder da sind, dann erhält die Schwester auch ihren Theil in dem letzteren. Wenn die Geschwister aber von verschiedener

875) Ni ma fämpti man arwe slipta ällä taka. Upl. L. ib.

876) Ällä nofor annur arf ther innan ä män nofor liwer at brystarwit. Upl. L. ib.

877) Upl. L. ib. of äldste fädrst.

878) Upl. L. ib.

879) Upl. L. Ärfd. B. §l. 12.

Art sind, germani (samkullá) und utorini oder consanguinei (sunderkullá), so erben immer die germani, es mag eine Schwester oder ein Bruder seyn, drei Loos, und die anderen ein Viertel⁸⁸⁰). Stirbt jemand und hinterläßt einen Vater, oder eine Mutter nebst Geschwister, da erben der Vater oder die Mutter die Hälfte und die andere Hälfte die Gesamtgeschwister (samsyðskini). Sind hingegen keine germani, sondern nur consanguinei oder utorini vorhanden, so nehmen Vater oder Mutter zwei Dritttheile, und das andere Dritttheil die Geschwister⁸⁸¹). Was nun das weitere Verwandtenerbe (Nidiararf) betrifft, so nimmt der das Erbe, welcher am nächsten verwandt und in der Linie der erste ist (Eha taker then arf sum nidíom ár nástur, ok kyni kunnástur). Er bezeugt dieses mit dem Eid von achtzehn Mannen, und giebt keinem weiter etwas ab. Der Vatervater und die Vatermutter geht zum Beispiel dem Vaterbruder vor. Wird zwischen Vaterbruder, Muttervater oder Muttermutter um die Erbschaft gestritten, da nimmt der Muttervater das Erbe und der erste muß davon gehen⁸⁸²). Vatervater und Vatermutter, Muttervater und Muttermutter stehen aber gleich im Erbe⁸⁸³).

Wie ist es aber, wenn mehrere bei einem Unglücke umkommen, und keiner weiß, wer eher gestorben ist? Das Uplandsgesetz sagt: Es sitzen zusammen in einem Hote Mann und Frau mit den Kindern, und keiner weiß, wer

880) Upl. L. ib.

881) Upl. L. Árfd. B. Fl. 14.

882) Upl. L. Árfd. B. Fl. 16.

883) Upl. L. ib.

eher gestorben ist, dann folgen die Erben des Mannes dem Manne, und die der Frau der Frau (Gangi thet fadhårne til fadhårnis of mödherne til mödhernis). Eben so ist es, wenn alle in einem Schlitten sitzen und hier umkommen, oder wenn sie in einem Hause verbrennen, und keiner weiß, wer zuerst verbrannte, oder wenn ein Heer durchs Land zieht und tödtet und brennt, und keiner weiß, wer zuerst getödtet wurde⁸⁸⁴). Wer den tödtet, den er zu beerben hat, der ist vom Erbe getrennt, und büßet außerdem mit hundert und vierzig Mark; es müßte denn seyn, daß er behauptet, ihn nicht des Erbes wegen erschlagen zu haben, was er mit zwölf Zeugen zu beweisen hat⁸⁸⁵).

Im Sudermännischen Gesetze wird von einem Repräsentationsrechte bis ins fünfte Glied nichts gesagt. Es heißt hier: „Lebt ein Kind nach dem Manne, da ist es Recht, daß das Kind seinen Vater beerbt.“⁸⁸⁶). Sind keine Kinder da, so erben die Kindeskinde wie die eigenen“, dann kommt Vater und Mutter, und zwar schließen diese die Geschwister aus. Wenn Geschwister nicht vorhanden sind, erben die Kinder verstorbener Geschwister, wie die Geschwister selbst. Indessen ist auch wohl anzunehmen, daß Geschwister die Kinder verstorbener Geschwister nicht ausschließen. In Ermangelung der Kinder der Geschwister kommen erst Watervater, Watermutter, Muttervater und

884) Upl. L. Årfd. B. Fl. 17.

885) Upl. L. ib.

886) Suderm. L. Årfd. B. Fl. 1. Enva bårn eptir Wonda, tha dr thet rådt, at Wårn årwen fadhur sin. An ei år barn til, årwen tha Wårnabarn swa sun egen Wårn of swa Wådher sum Fadher.

Muttermutter. Dann die Geschwister des Vaters und der Mutter; dann die Geschwisterkinder, so daß die väterlichen das Väterliche, die mütterlichen aber das Mütterliche nehmen⁸⁸⁷⁾. In Beziehung auf Theilung der Brüder und Schwestern finden dieselben Grundsätze wie im Uplands-gesetz statt. Wenn Geschwister sich beerben, so nehmen nicht, wie im Uplandsgesetz, die germani drei Viertel, und die consanguinei und uterini ein Viertel, sondern nach Sudermannischem Recht bekommen die germani zwei Drittel und die anderen das übrige Drittel.

Auch im Westmannischen Gesetze ist nichts vom Repräsentationsrecht bis ins fünfte Glied gesagt, und es ist hier also anzunehmen, daß es nur bis auf das zweite Glied sowohl in der geraden, wie in der collateralen Linie geht⁸⁸⁸⁾. Interessant ist hier, daß die Geschwister und ihre Kinder den Ascendenten vorgehen, und daß der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter erst herankommen, wenn keine Bruder- und Schwesterkinder vorhanden sind. Nicht minder bemerkenswerth ist, daß die Weiber nach diesem Rechte mit den Männern auch nicht zur Hälfte folgen. Nur Sohn und Tochter folgen so; im Uebrigen schließt immer der Mann die Frau des gleichen Grades aus⁸⁸⁹⁾. Im Helsingagesetz ist das Repräsentationsrecht bis zum fünften Gliede, wie im Uplandsgesetz, aufgenommen⁸⁹⁰⁾; eben so sind im Ganzen mehr die Grundsätze des Uplandsgesetzes zu finden. In diesem Gesetze ist

887) Suderm. L. ib.

888) Westm. L. Årfd. B. Fl. 27.

889) Westm. L. Årfd. B. Fl. 28.

890) Helsing. L. Årfd. B. Fl. 11.

übrigens eine eigene Erbschaft, die Succession in Kriegerisches (whigarf), aufgestellt⁸⁹¹⁾. Hier sind nur männliche Erben, der Sohn, Bruder, Sohnessohn, Vatervater, Brudersohn, Schwestersohn, Tochtersohn, Muttervater, Vaterbruder, Mutterbruder. Ist keiner von diesen vorhanden, so geht das Kriegererbe denselben Gang, wie ein anderes (Ar of ängin til af thessum, Tha gangi wigher arf, sum all annur arf)⁸⁹²⁾.

Wir wollen nunmehr das testamentarische Recht der Schwedischen Provinzialgesetze betrachten. Nach dem Uplandsgesetze⁸⁹³⁾ hat jeder das Recht, den zehnten Theil seines sowohl unbeweglichen als beweglichen Vermögens von Todes wegen zu verschenken. Eben so auch nach Sudermannischem⁸⁹⁴⁾: doch wenn einem Kloster oder einer Kirche Land gegeben ist, so können die Erben dasselbe innerhalb Jahr und Tag zurückkaufen (Giwær man jorbh til kloftres eller Kirkin, hawin ärwingia wald the jorbh aterlösa innan nat of jåmlanga)⁸⁹⁵⁾. Wenn jemand sein erworbenes Land weg giebt, so kann er die Hälfte verschenken, wenn er gesund ist (giwær han held of heldbryndha), aber wenn er todtkrank ist (i Sotta siang), nur ein Drittel⁸⁹⁶⁾. Das was hier von der Errungenschaft gesagt ist, gilt sicherlich auch von beweglichen Sachen. Nach dem Hel-

891) H. l. f. 2. Rfd. B. Fl. 15.

892) H. l. f. 2. Rfd. B. Fl. 15.

893) Upl. 2. Rfd. B. Fl. 14.

894) Suderm. 2. Rfd. B. Fl. 12.

895) Suderm. 2. ib.

896) Suderm. 2. ib.

hingagefetzt steht es jedem frei, wegzugeben, was ihm beliebt, aber nur von der Errungenschaft. Von den Erbgütern (*gambla byrd*) kann niemand mehr geben als sechzehn Öhre, bestehen sie nun in unbeweglichen oder beweglichen, es müßte denn der gute Wille des Intestaterben dabei seyn ⁸⁹⁷).

Nachdem somit die Schwedischen Provinzialgesetze in Beziehung auf Familien- und Erbrecht durchgenommen worden sind, gehen wir zu den Gothischen über. Will ein König, heißt es im Westgothländischen Recht ⁸⁹⁸), sich eine Frau erbitten, und ist sie außerhalb des Reiches, da soll er seine Leute zu ihr schicken, und die Verlobung eingehen. Der König aber soll ihr entgegenreiten und zwölf Mark Gold an Preis (*mund*) geben; will eines Bauren Sohn heirathen, so muß er die nächsten Verwandten darum angehen. Die Morgengabe wird nicht eher gegeben, bevor die Eheleute unter einem Polster und Laken gewesen sind, dann aber ist sie der Frau erworben, auch wenn die Ehe nachher getrennt würde. Wenn ein echtgeborener Mann ⁸⁹⁹) eine freigegebene Frau sich verlobt, und sie gesetzlich nimmt, so soll die Gabe (*wingiaef*) eine Mark seyn. Heirathet ein freigegebener Mann eine echtgeborene Frau, dann ist die Gabe ebenfalls ein Mark, und eben so ist die Hinters tags oder Morgengabe ⁹⁰⁰). Die Kinder aus einer solchen Ehe aber, werden echtgeborene seyn. Heirathet ein
Frei-

897) Suderm. 2. Årfd. B. Fl. 14.

898) Samling af Sweriges Gamla Lagar utgifven af Dr. H. S. Collin och Dr. C. I. Schlyter Vol. I. p. 144.

899) Samling I. 145.

900) Samling ib.

Freigegebener eine Sclavinn, und ist kein Preis und keine Hinder-
 taggabe vorhanden, so ist die Frau zur Hälfte verheirathet.
 Wäre ein Preis gegeben, so würde sie zu einem Drittheil
 verheirathet seyn. Nimmt ein Slave eine Hausfrau, so
 giebt er zwei Öhre dem, welcher sie hat⁹⁰¹). Begeht eine
 Frau Ehebruch, da soll der Mann die Frau zur Schwelle
 führen lassen, und ihr den Mantel abreißen, und das Hin-
 terkleid (bakskjurtu) abschneiden und sie so aus der
 Thüre werfen⁹⁰²). Aber die Frau kann sich mit sieben
 Mannen reinigen, und wenn sie für unschuldig erklärt
 wird, soll ihr der Mann drei Mark büßen, und sie legt
 sie wieder in die Gemeinschaft, woraus sie oder ihre Erben
 sie empfangen; wurde die Frau aber verurtheilt, dann soll
 sie in ihren Alltagskleidern aus dem Hause gehen (tha
 skal hon gangá fran boos lut sinum i hvar þaz
 Fláðum)⁹⁰³). Die nachherige Heirath und die dabei erlegte
 Gabe gilt für die Buße des stupri⁹⁰⁴). Wenn eine Sclavinn
 die Schlüssel führt, und der Mann bei ihr liegt, so büßt
 er drei Mark; für eine andere Sclavinn (ambut) sechs
 Öhre, für eine Freigeborne sechs Mark. Er muß die
 Sclavinn pflegen, wenn sie mit Kindern schwanger geht,
 bis sie eine Mühle ziehen und eine Kuh melken kann;
 stirbt sie in der Schwangerschaft, so büßt er drei Mark.
 Wer Unzucht mit einer hergelaufenen Frau (enlöprá
 Kono) zu treiben angeschuldigt wird, muß sich mit zwölf

901) Samling I. 312.

902) Samling I. 145.

903) Samling I. 146.

904) Samling I. 146. Ligger Madþer widþ lðská
 Kono, of fáfer þana sidhan of mállir wingaf tha dr
 legþer bðtt.

Eidhelfern vertheidigen, es sey eine echtgeborne oder eine Unfreie ⁹⁰⁵).

In dem Ostgöthlagh heißt es: Es erbittet sich eine Frau, wer deren bedarf, und es giebt sie der, welcher sie hat (Nu biðhár then, sum thorf, ok hin giwár, sum hawer) ⁹⁰⁶). Zur Wittgift bekommt sie ein Polster, und Eigen, wenn was da ist, und Gold, wenn was da ist, oder Silber; sonst nimmt sie, was sie anders bekommen kann. Wird eine Frau ohne Wittgift verheirathet, da soll sie immer neun Öhre bekommen, wenn sie stirbt⁹⁰⁷). Der soll eine Frau verheirathen, welcher der Nächste von der väterlichen Seite ist, und zugleich soll er ihr die Wittgift bestimmen (Tha skal ok náinna fylgð hánnar). Thäte es eine Anderer, so bezahle er vierzig Mark, oder läugne es mit dreimal zwölf Eiden, oder beweise mit dreimal vierzehn, daß er sie mit dessen Erlaubniß verheirathet, der ihr rechter Oiptaman ist. Wäre der nächste Verwandte von väterlicher Seite übelwollend, da kann man zu Gerichte fahren, und des Königs oder des Laghmannes Urtheil nehmen, und der nächste von mütterlicher Seite, oder der, welcher am besten will, darf alsdann verheirathen ⁹⁰⁸). Erzeugt jemand Kinder mit einer Frau, und heirathet sie nachher zur Hausfrau, so verbessert er die Frau, indem er die Kinder verbessert (thagah an bátradhí fununa, tha bátradhí han ok barnit) ⁹⁰⁹). Würde jemand, während der Brauttschaft,

905) Samling I. 147.

906) Samling II. 96.

907) Samling II. 97.

908) Samling II. 97.

909) Samling II. 97.

bei seiner Braut liegen, und Kinder erzeugen, so dürften diese Kinder zulässig seyn zum Erbe ⁹¹⁰). Wenn aber die Verlobung statt gefunden hat, da soll auch der kirchliche Segen folgen (Nu sidan fäst är tha skal wighia). Der Verlober (Giptaman) soll zugegen seyn. Weiht der Priester ohne die Gegenwart des Verlobers, da macht er sich eines Raubes schuldig (tha rånir han giptamala), und er hat vierzig Mark zu bezahlen, oder mit sieben Priestereiden zu beweisen, daß er mit dem Willen dessen segnete, der das Verlobungsrecht hat ⁹¹¹). Das Land, das die Frau besitzt, bleibt einstweilen im Gewahrsam des Verlobers, bis er acht Dretugen und drei Mark von dem Manne bekommen hat, den die Frau nahm; hat sie nichts, da muß er den Mann um diese Summe vor Gericht fordern lassen (Hawer hon egh jord til, tha stämne äpte atta dretughum of thrättan markum, älla sðki fridh hans af hanum ⁹¹²). Wenn sie nun verheirathet sind, und offenbar mit einander ins Bett gegangen, da ist die Frau zu allem Rechte des Mannes gekommen, und er muß sowohl für sie antworten, als auftreten; stirbt sie kinderlos, so hat der Mann alle fahrende Habe bis auf die Wittgift ⁹¹³); stirbt der Mann vorher, so hat die Frau ein Drittheil seiner Güter. Wäre die Ehe aber nicht consumirt, das heißt, wären die Ehegatten getraut, aber nicht ins Bett zusammen gekommen, so würden sie nichts von einander erben. Kaufte einer von den Ehegats

910) Samling II. 98.

911) Samling II. 98.

912) Samling II. 98.

913) Samling II. 99.

ten Land nach der Trauung, aber vor der fleischlichen Vollziehung, so würde, wenn diese letztere überhaupt noch statt gefunden hätte, der überlebende Ehegatte, wenn die Ehe kinderlos ist, erben, sonst aber die anderen Berechtigten⁹¹⁴⁾. Wenn aber nun darüber ein Streit ist, daß der eine sagt, es sey die Trauung vorhanden gewesen, der andere aber, sie habe nicht statt gefunden, so hat der, welcher sie behauptet, das Recht, mit zweien Männern, innerhalb des dritten Gliedes, und mit zwölf hinterher, zu beweisen, daß die Trauung statt fand, wie es Recht ist, nach Landesgesetz und nach Kirchenrecht⁹¹⁵⁾. Es wird auch im Ostgothländischen Rechte bestimmt, daß jemand alle seine Freunde innerhalb des dritten Grades zur Hochzeit bitten muß; wenn er es nicht thut, dann muß der Hochzeiter drei Mark bezahlen, oder mit zwölf Mann bezeugen, daß er nicht wußte, daß sie ihm so nahe verwandt seyen⁹¹⁶⁾. Was nun die Verheirathen betrifft, so ist es zunächst der Vater der Frau, wenn er lebt; wäre er nicht mehr am Leben, so folgt der Sohn, wenn er erwachsen ist (*sumtha ar maganda man*), dann der Bruder von Vatersseite, dann der nächste Verwandte von Vatersseite; nicht aber soll der *frater uterinus* das Recht zu verheirathen haben⁹¹⁷⁾. Was die Morgengabe betrifft, so ist sie, wenn sie in Land besteht, der Frau alsdann erworben, sobald der Contract bestätigt ist (*medh fästum ok föpum*), und die Ehe ohne Kinder bleibt; fehlte diese Bestätigung, oder

914) Samling II. 99.

915) Samling II. 99.

916) Samling II. 100.

917) Samling II. 101.

wäre diese Morgengabe nicht am Hintertage gegeben, so könnte die Frau nur mit der Erben Willen dieselbe in Empfang nehmen. Wäre für die Hintertagsgabe Bewegliches gegeben worden, so mußten Bürgen vorhanden seyn, wenn die Frau sich, ohne Einwilligung der Erben, derselben bemächtigen wollte⁹¹⁸⁾. Wenn ein Mann seiner Frau Eigen vertauschen will, und sie haben keine Kinder zusammen, da kann dieses nur mit Willen der Erben geschehen. Hätten sie Kinder, so dürfte er das Eigen nur zum Besseren und nicht zum Schlechteren verkaufen. Kommt Hungersnoth über das Land, so hat der Bauer mit dem Verkauf seiner eigenen Sachen den Anfang zu machen; ist alles dieses verkauft, dann erst kann an die Sachen der Frau gegangen werden⁹¹⁹⁾. Genießt die Frau allein, so hat ihr der Bauer nichts wieder zu erstatten⁹²⁰⁾; wenn der Bauer selbst auch etwas davon genießt, so muß er die Mitgift den Erben wieder geben. Nicht minder kann der Mann oder die Frau die Mitgift verkaufen, wenn der eine oder die andere aus der Gefangenschaft zu erlösen ist, und kein anderes Mittel vorhanden wäre⁹²¹⁾.

Im Ostgothländischen Rechte ist Einiges, wenn auch nur Weniges über das Mundium der Kinder enthalten. Haben Eheleute Kinder, und es stirbt der Mann⁹²¹⁾, so soll der Frau das Recht werden, so lange sie unverheirathet bleibt, mit der nächsten Verwandten Zuzie-

918) Samling II. 101.

919) Samling II. 103.

920) Samling II. 103.

921) Samling II. 108.

hung für das Gut ihrer Kinder zu sorgen. Die Anverwandten sollen alsdann die Kostbarkeiten (giársima) in Verwahrung haben, und über alles Eingeschlossene (inlasum) rathen; über das Ausgeschlossene (utlasum) hat die Mutter die Schaltung ⁹²²). Diese darf aber nicht die Kostbarkeiten verschleudern oder das Eigen verkaufen, oder vertauschen, ohne der Vormünder Einwilligung. Es wird aber zugleich gesagt, was Kostbarkeiten seyen: Gold, Silber, Land, Sclaven und Thierhändler ⁹²³). Wenn die Frau dergleichen verkauft, so geht es zurück, denn es ist ein ungesetzlicher Kauf ⁹²⁴). Schreitet die Mutter zu einer andern Ehe, so haben allein die nächsten väterlichen Verwandten für das Gut zu rathen. Wäre nun ein Verwandter von der Art, daß es bekannt ist, er könne sein eigen Gut nicht verwalten, da soll er auch nicht für der Mündel Vermögen auftreten dürfen; die übrigen Verwandten müssen dann zu Gerichte fahren, und ihn vor den König oder den Laghmännern verklagen. Würde hier als Wahrheit erkannt, daß der Vormund so alt ist, daß er nichts mehr vermag, oder so dumm, daß er nicht kann, da soll der von den väterlichen Freunden eintreten, welcher es kann, oder am Besten will ⁹²⁵). Haben die väterlichen Verwandten einen Streit mit den Kindern, so sollen die mütterlichen, aber nur in Beziehung auf diesen Streitpunkt Vormünder seyn. In allen andern Dingen sollen die väterlichen Verwandten Antwort

922) Samling II. 108.

923) Samling II. 106.

924) Samling II. 108.

925) Samling II. 109.

geben ⁹²⁶⁾). Im Westgothländischen Rechte heißt es ⁹²⁷⁾: Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, und die Kinder aus erster Ehe den väterlichen Verwandten nicht übergeben werden, da sollen diese von selbst hinreiten, und nach der Kinder Vermögen sehen. Bietet die Wittwe die besten Bedingungen in Beziehung auf die Gemeinschaft, da soll sie die nächste seyn, weil sie der Kinder Erbin ist. Will sie nicht also thun, so wird der Vormund, welcher am Besten bietet, mit dem Rathe der väterlichen Freunde. So lange die Mutter aber unverheirathet ist, kann man ihr die Kinder nicht wegnehmen, wenn sie nicht eines Fehlers schuldig befunden wird, und sie der Kinder Gut vernachlässigt. Die Mutter soll die Schrankschlüssel nehmen, und Schulden einziehen und bezahlen. Ist ein Muttervater da, da soll dieser rathen, und nicht der Mutterbruder; eben so soll der Vatervater dem Muttervater vorgehen ⁹²⁸⁾).

In dem alten Gesetzbuch der Insel Gothland (Gutalagh) kommt weniger die Ehe und die väterliche Gewalt betreffendes vor. Die Brautgelage, das heißt, die bei der Hochzeit üblichen Schmäuse, die allen Scandinavischen Völkern gemeinsam sind, und die einen nothwendigen Theil des Eherechts selbst bilden, sind im Gutalagh ⁹²⁹⁾ nach und nach beschränkt worden. Es heißt hier: Das Hinzutragen der Speisen zu der Lustbarkeit ist aufgehoben, und wer ungebeten kommt zu einem solchen Freudenfeste oder

926) Samling II. 109.

927) Samling I. 135.

928) Samling I. 135.

929) Gutalagh c. 27. Schildener S. 49.

anderer Gasterei, der büße sechs Dhr. Auch ist die Erlaubniß gegeben, wegzugehen, wenn man so viel zum Gedächtniß der Maria getrunken hat, als der Hausherr will⁹³⁰⁾. Der männlichen Verwandten Reiten, indem sie auf Pferden hinterherziehen, ist aufgehoben. Was die Gothländischen Weiber betrifft, so soll jeder Bruder dafür sorgen, seine Schwester zu verheirathen; will er dieses nicht, so gebe er zu ihrem Unterhalte einen achten Theil seines liegenden Grundes, doch nur mit Wissenschaft der nächsten Verwandten und Kirchspielmänner, damit die Weiber auf keine Weise ihr Gut unbedacht verzehren⁹³¹⁾. Lockt einer eines Mannes Tochter oder sonst eine, die ihm angehört, zur Trauung, ohne des Vaters und der Verwandten Rath, da soll er vierzig Mark büßen, und das Land soll davon zwölf bekommen⁹³²⁾. Wenn ein Mann ein Weib oder eine Jungfrau mit Gewalt, ohne Rath des Vaters oder derjenigen Verwandten, die ihre Sache vertheidigen sollen, nimmt, da soll man über seinen Hals, oder je nachdem es werth ist, über seine Brust schalten: das Land bekommt davon zwölf Mark⁹³³⁾. Die unzüchtigen Griffe an Weibern werden nach den Gliedmaßen, die angefaßt werden, bestraft, und zwar bei einem nicht Gothländischen Weibe um die Hälfte weniger als bei einem Gothländischen⁹³⁴⁾.

In Beziehung auf väterliche Gewalt ist hier haupt-

930) Gulalagh S. 40.

931) Gulalagh S. 51.

932) Gatalagh S. 45.

933) Gulalagh ib.

934) Gulalagh S. 48. 49.

sächlich das Verhältniß der unehelichen Kinder anzuführen. Kein unechter Sohn kann zur Erbtheilung von Grundstücken gelangen, er habe denn einen echt Gothländischen Vater und eine echt Gothländische Mutter, und lasse dieses in den Geschlechtsregistern der Echtgeborenen verzeichnen, bis hinauf an die Zeit, daß drei nach einander alle Gothländisch gewesen, dann erbt solcher Sohn den dritten Erbtheil mit den nächsten Verwandten⁹³⁵⁾. Erzeugt ein Gothländischer Mann unechte Kinder mit einem Gothländischen Weibe, und werden die Güter nach ihnen getheilt, und leben nach ihnen unechte Söhne und Töchter, die theilen nach Köpfezahl des Vaters beweglich Gut, mit den echten Töchtern, wenn welche da sind; sind keine da, so theilen sie unter einander nach Köpfezahl des Vaters fahrende Habe⁹³⁶⁾. Erzeugt ein Gothländischer Mann unechte Söhne mit einem nicht Gothländischen Weibe, so ernähre er sie, bis sie mündig werden; wollen sie dann mit dem Vater nicht länger zusammen bleiben, so gebe er jedem drei Mark Münze und volle Waffen und Bettgewand, ein Bette, eine Decke, ein Kissen und funfzehn Ellen Gewandes zu täglichen Kleidern⁹³⁷⁾. Unehnte Töchter sind ebenfalls, bis sie achtzehn Jahr alt sind, zu ernähren; dann kann sie der Vater verheirathen, wenn sie jemand freien will; wollen sie aber beim Vater bleiben, so gebe er der Tochter eine Mark Silbers und Bette, und tägliche Kleider und Küche, nach seinem Vermögen. Zeugt ein Gothländischer Mann eine unechte Tochter mit einem nicht

935) *Uttalagh* S. 41.

936) *Uttalagh* S. 41.

937) *Uttalagh* S. 41. 42.

Gothländischen Weibe, und vermischt sich jemand mit der unechten Tochter, der soll ihr vier Mark Münze bezahlen, er sey Gothländisch oder nicht Gothländisch⁹³⁸⁾.

Wir kommen nunmehr zum Gothländischen Erbrecht. Das Westgothländische Erbprincip ist ganz einfach. Ueberall wo ein Mann und eine Frau als gleich nah verwandte und berechnigte Erben auftreten, und der Mann vom Manne, die Frau von der Frau kommt, da nimmt der Mann zwei Drittheile und die Frau ein Drittheil⁹³⁹⁾. Wären Mann und Frau als verschiedene aber gleichberechnigte Erben vorhanden, so würde ebenfalls die Theilung also geschehen. Der Sohn und die Tochter, der Vater und die Mutter, der Bruder und die Schwester, der Vatervater und Muttervater theilen auf die Weise, daß der Mann zwei Loose, und das Weib nur eines nimmt. Doch wenn ein Weib einen Mann, und ein Mann ein Weib repräsentirt, so erben sie zu gleichen Theilen, der Muttervater erbt wie die Vatermutter, der Mutterbruder wie die Waterschwester, der Tochtersohn wie die Sohnestochter, der Schwestersohn wie die Brudertochter⁹⁴⁰⁾. In dem älteren Eodex des Westgothischen Gesetzes schließt indessen noch der berechnigte Mann die gleich nahe Frau aus. Es heißt zum Beispiel: der Sohn ist das Vaters Erbe, ist kein Sohn da, so kommt die Tochter. So kommt erst die Mutter nach dem Vater, die Schwester nach dem Bruder, u. s. w.⁹⁴¹⁾. Wo indessen gleiche Theilung eintritt, da

938) Gotalagh S. 42.

939) Samling I. 134.

940) Samling I. 134.

941) Samling I. 24. Im Ostgothländischen Recht, Sam-

wird die Erbschaft in zwei Hälften zerlegt, die Hälfte zur väterlichen und die Hälfte zur mütterlichen Seite. Das ist so zu verstehen, daß wenn ein Mann stirbt, und keine Kinder zu Erben hat, und seine väterlichen und mütterlichen Verwandten ihn zu gleichen Theilen beerben, und auf der einen Seite mehrere sind, auf der anderen sich nur einer befindet, dieser eine eben so viel nimmt, als alle anderen zusammen⁹⁴²⁾. Bei Schweftersöhnen und Töchtern dagegen wird in capita getheilt (of skiptas äptir mantali)⁹⁴³⁾.

Nach dem Ostgothländischen Rechte findet allerdings im ersten Grade dasselbige Verhältniß statt, daß der Sohn zwei Theile, und die Tochter nur einen nimmt⁹⁴⁴⁾. Aber in den weiteren Erbstufen schließt der Mann die Frau aus bis auf die Zusammenerbenden (jamn i Urve), von denen unten gesprochen werden soll. So erbt der Vater vor der Mutter, der Bruder vor der Schwester⁹⁴⁵⁾. Wie in anderen Scandinavischen Rechten kommt im Ostgothländischen die Bestimmung vor, daß, wenn ein Mädchen bei Lebzeiten ihres Vaters und ihrer Mutter sich beiwohnen läßt, sie, ohne daß sie Verzeihung von ihren Eltern empfangen hat, das Erbe nicht nimmt⁹⁴⁶⁾. Wenn gleichmäßig Erbende vorhanden sind, zum Beispiel, Sohnes-

ling II. 114. 115., wird ausdrücklich auf den Unterschied des alten und neuen Rechts Rücksicht genommen.

942) Samling I. 134.

943) Samling I. 134.

944) Samling II. 114.

945) Samling II. 115.

946) Samling II. 114.

tochter und Tochtersohn, Muttervater und Vatermutter, Schwestersohn und Brudertochter, Mutterbruder und Vaterschwester, so geschieht es, wie im Westgothländischen Recht; jede Seite, mag sie aus mehreren oder einem bestehen, nimmt die Hälfte, und einer kann hier also so viel bekommen, als die anderen zusammen⁹⁴⁷). Wo diese Gleicherbenschaft nicht ist, da geht der Hut immer zum Erbe und die Haube davon (tha gangär á hattár til ok húma fran)⁹⁴⁸). Wenn sich ein Unglück ereignete, und Mann und Weib und Kinder gingen unter, so soll der, welcher überlebte, beglaubigt seyn, und seinem Zeugnisse soll man in Beziehung auf die Erbschaft folgen, es sey eine Frau, oder ein Slave der Zeugnißgebende; aber nur in diesen Fällen soll ihnen Glauben geschenkt werden (Nu i thessum malum tha ma fona ok andthughár witne bára ok edha swária ok i ángum andrum malum). Interessant ist noch im Ostgothländischen Gesetze der Fall, wo ein Tödter statt des Lebendigen erbt. Wenn ein Mann, heißt es, eine schwangere Frau hinterläßt, die es nicht weiß, daß sie guter Hoffnung ist, und der Erbe nimmt die Erbschaft in Empfang, und nachdem er später die Schwangerschaft der Frau vernimmt, tödtet er dieselbige, und sie wird begraben, und nachdem sie beerdigt ist, kommt es heraus, daß sie getödtet wurde; da soll sie ausgegraben, und ihre Leiche soll aufgeschnitten werden, und, wenn sich ein Kind, oder etwas dem Kinde ähnliches darin findet, da soll das Kind seinen Vater erben, die Mutter ihr Kind und diese ihre

947) Samling II. 115.

948) Samling II. 115.

Erben, und es nimmt so der Todte und der Heide (das heißt der Nichtgetaufte) das Erbe, und der Lebendige und Christ geht davon (Tha ärwir barnit fadhur sin of modhir ärwi barn sit, of hånna arwa hana. Ther talår bödhår of hedhin arf, of kuitår of fristin gangår fran) ⁹⁴⁹).

Was nun das Recht der Testamente betrifft, so ist hier nach West- und Ostgothländischem Recht dieselbige Bestimmung zu finden ⁹⁵⁰). Eigentlich kann niemand außer dem Kloster und der Kirche, ohne der rechten Erben Willen etwas testamentarisch weggeben ⁹⁵¹). Dies ist aber näher so zu verstehen, daß ein Gesunder ein ganzes Hausgut (Husogodot) der beweglichen Sachen, ein Kranker die Hälfte weggeben dürfte ⁹⁵²). Von dem erbten Lande darf gar nichts, von der Errungenschaft ein Drittel weggegeben werden.

Origineller, älter und patriarchalischer ist unstreitig das, was wir über Erbrecht in dem Rechtsbuch der Insel Gotthland finden. Es heißt hier: Wenn unmündige Kinder nach ihres Vaters Tode übrig bleiben, und auch späterhin die Söhne mündige Männer geworden sind, so mag sich der älteste von dem jüngsten, bevor dieser mündig ist, nicht scheiden, und sie sollen von dem ungeschiedenen Gute zehren, bis daß der jüngste funfzehn Jahr alt

949) Samling II. 119. 120.

950) Samling II. 117.

951) Samling ib. Nu ma egh giwa undan rättum arwa uthan til klostra alla kirkin utan thes wilia, sum arwin är.

952) Samling II. 21.

ist⁹⁵³⁾. Dann erst werde getheilt, und ein jeglicher stehe für sich selber, wenn sie nicht länger zusammen seyn wollen⁹⁵⁴⁾. Man soll gleichmäßig, wenn sie durch Noth gebrängt werden, das Ihrige verpfänden. Verheirathet ein Mann seinen Sohn, und stirbt der Sohn, und läßt Töchter nach sich, so sollen sie in dem Schooße, das ist in der Obhut des im Gute sitzenden Altvaters bleiben⁹⁵⁵⁾, und ihres Erbtheils warten. Stirbt der Altvater, so sollen die Töchter, und des Sohnes Töchter, nach der Kopfzahl schichten. Wären noch Söhne da, so würden des Sohnes Töchter, die stirps ihres Vaters repräsentiren, und dessen Theil nehmen⁹⁵⁶⁾. Wenn eine Erbtöchter Landgut geerbt hat, das erbt nach der Zeit ein Erbe nach dem anderen, in welches Geschlecht es dann kommt, es seyen männliche oder weibliche Erben, so lange von Blutsverwandten irgend einer übrig ist⁹⁵⁷⁾. Hat eine Erbtöchter Gut geerbt, und es zergeht nach ihr, indem sie keine Kinder nach sich läßt, so erben die Blutsverwandten, welche alsdann zunächst sind. Wenn gleich nahe sind Mann und Weib, so erbe doch der Mann und nicht das Weib. Wenn in einem Hofe die Gemeinschaft aufhört, sollen die Töchter nach dem Vater ihr mütterlich Gut und ihres Vaters Muttergut nehmen; eben so die verheiratheten oder unverheiratheten⁹⁵⁸⁾, die unverheiratheten neh-

953) Gotalagh S. 35.

954) Gotalagh S. 36.

955) Gotalagh S. 36.

956) Gotalagh S. 36.

957) Gotalagh S. 37.

958) Gotalagh S. 37.

men den achten Pfennig ihres väterlichen Gutes, wenn die Schulden bezahlt sind ⁹⁵⁹). Die nächsten Erben nehmen ihren Haupttheil mit den Töchtern, sowohl an liegenden Gründen, als fahrender Habe, wenn das Frauenzimmer ausgekehrt ist. Verbleibt eine Wittwe in dem Hof, so soll sie monatlich zu ihrer Erhaltung einen Louf Roggen haben, und jährlich einen Louf Gerste, wenn sie nicht wegverheirathet wird, oder stirbt, und alles Gut, das sie in den Hof brachte, nimmt sie wieder mit heraus ⁹⁶⁰). Wenn in einem Hofe alles ausgestorben ist, so erbe das nächste Blut, es sey ein weiblicher oder ein männlicher Erbe, doch ein weiblicher Erbe nicht weiter als bis zum vierten Glied ⁹⁶¹). Sind sie beide ganz gleich nahe, so erbe der männliche Erbe. Eben so ist es Gothländisches Recht, daß ein Weib nach ihrem Manne Genugthuung für ihre Beschwerniß erbt (högsl of ith). Siset sie länger als Wittwe in dem Hofe mit ihren Söhnen, und wird, ehe acht Jahre vergangen sind, nach ihren Söhnen getheilt, so nehme sie eine Mark Münze für jedes Jahr, das die Söhne lebten; aber verheirathet sie sich von ihren lebenden Kindern weg, so soll sie nur högsl of ith haben. Hat eine Wittwe keine Kinder, so habe sie, wenn sie will, in demselben Hofe, in welchem sie verheirathet ist, ihren Aufenthalt, wenn sie aber nicht will, so nehme sie ein halb Mark Münze jährlich sechzehn Jahre hindurch, und erbe sie nach einander, so wie die Jahre kommen ⁹⁶²).

959) Gotalagh S. 37.

960) Gotalagh S. 38.

961) Gotalagh S. 39.

962) Gotalagh S. 39.

Einer Frauen Antheil am Erbgute erbt ihre Tochter, oder Tochter Kinder; wenn deren keins vorhanden, erbt ihre Schwester, oder Schwesterkinder, dann des Vaters Schwester, oder deren Kinder; wenn deren keiner vorhanden, so erbe der nächste Blutsverwandte bis zum vierten Glied, und nicht weiter⁹⁶³⁾. Ist der Männer Erbfolge vergangen, und ist sie an die Weiber gekommen, sey es von des Bruders oder der Schwester wegen, und sind sie gleich nahe verwandt, so erben sie beide. Verbrennen zwei, Vater und Sohn, in einem Hause, oder vertrinken beide in einem Schiffe, oder fallen beide in einem Kampfe, so ist die Schwester so nah als die Tochter⁹⁶⁴⁾. Wer sein väterlich Erbe verkauft, und sich dessen, was in Haus und Hof ist, entäußert, der sey von der Erbtheilung mit seinen nächsten Verwandten geschieden, und sey unter der nicht Gothländischen Männer Recht geachtet, aber seine Söhne bleiben in ihren Ansprüchen auf Erbtheilung und sonstigen Rechtsverhältnissen mit den nächsten Verwandten, im Falle sie wieder zu drei Mark erwerben, das ist etwas, was drei Mark zur Miethe trägt⁹⁶⁵⁾.

Wir haben nunmehr die dritte und letzte Seite zu betrachten, nämlich das Schwedische Land- und Stadtrecht, wie es durch König Karl des Neunten und Gustav Adolph herausgegeben worden ist. Zum Theil sind hier die Grundsätze des alten Provinzial- und Stadtrechts beibehalten, nur aber ist alles abstracter, geordneter, und es

963) Gotalagh S. 40.

964) Gotalagh S. 40.

965) Gotalagh S. 41.

fehlen jene Abnormitäten und Colorirungen, die das alte Recht interessant machen. Wie im alten Rechte ist der Verheirathete bei einer gewünschten Ehe um die Einwilligung zu bitten. Dieser ist der Vater, der Ganzbruder (germanus), dann der consanguineus, dann der uterinus, der Großvater von Vaterseite, dann der von Mutterseite, dann der Vaterbruder, dann der Mutterbruder, dann der nächste Agnat oder Cognat, so daß der gleich nahe Agnat immer dem Cognaten vorgeht⁹⁶⁶), überhaupt ein Mann und keine Frau; doch ist der Mutter Rath sowohl dem Agnaten als Cognaten erforderlich. Nach dem Stadtrecht hat die Mutter ein gleiches Recht mit dem Vater in der Verlobung der Tochter, und sind sie selbst nicht vorhanden, so hat dieses Recht der testamentarische Tutor, den der Vater oder die Mutter ihren Kindern gab⁹⁶⁷). Auch in dem Landrechte werden nun noch Strafen verfügt, wenn ein anderer, als der wahre Sponsor verlobt, wenn jemand ein Mädchen zweien verspricht, oder wenn ein Mann, oder eine Frau sich mit mehreren verlobte⁹⁶⁸); Strafen, welche sich an eben der Stelle im Stadtrecht vorfinden⁹⁶⁹). Nicht minder wird das Mädchen, das wider des Vaters Willen heirathet, von der Erbschaft ausgeschlossen, wenn sie nicht die väterliche Verzeihung beibringt⁹⁷⁰). Die alte Formel der

966) Gifftomåla Valter c. 1.

967) Stadzlagh Gifftom. B. c. 1.

968) Gifftom. B. c. 2.

969) Stadzlagh Gifftom. B. c. 2.

970) Landzlagh Gifftom. B. c. 3. Stadzlagh Gifftom. B. c. 3.

Verheirathung, wie sie im Upländischen Rechte enthalten ist, und sich ausdrücklich auf dasselbige bezieht⁹⁷¹⁾, ist ebenfalls im Landrecht enthalten. Im Stadtrecht⁹⁷²⁾ ist die Beziehung nicht auf das Uplandsgesetz, sondern auf alle Provinzialrechte gestellt. Auch mit den Provinzialrechten übereinstimmend ist der Fall, wenn der Bräutigam seine Braut empfangen hat, und ehe sie in das Haus des Mannes kommt, stirbt. Hier wird die Frau in das Haus des Vaters oder der Erben zurückgeführt, und die gegenseitigen Geschenke werden zurückgenommen; würde der Bräutigam sterben, so ist im Ganzen dasselbe Recht⁹⁷³⁾, nur daß die Braut das behält, was ihr geschenkt wurde. Ist aber die Frau unversehrt in das Haus des Bräutigams gekommen, dann geht auch die Hochzeit, und nach dem Beilager die Morgengabe vor sich. Zum Hochzeitfeste soll nach dem Landrechte⁹⁷⁴⁾ niemand eingeladen werden, als der Bischof und die Canonici, die auf ihn folgen, so wie zwei andere Canonici, acht Ritter, vierzig Waffenträger, zwanzig Bauern und zehn Priester. Wer ungebeten zu einer solchen Mahlzeit kommt, wird nach Maßgabe seines Ranges bestraft. Im Stadtrecht⁹⁷⁵⁾ ist vorgeschrieben, daß die Hochzeit zwei Tage dauern soll, und daß jeden Tag nur ein Essen statt finden dürfe. Die Morgengabe ist nach dem Landrechte für die Ritter auf vierzig Mark, für die gewöhnlichen Adlichen (Svenar)

971) S. oben S. 643.

972) Gifftom. B. c. 5.

973) Landzlagh Gifftom. B. c. 6.

974) Gifftom. B. c. 5.

975) Gifftom. B. c. 7.

auf zwanzig und für die freien Bauern auf zehn Mark festgesetzt⁹⁷⁶⁾. In den Städten beträgt die nicht zu überschreitende Morgengabe vier Mark und zwanzig Stück Schwedischen Geldes⁹⁷⁷⁾, doch kann dieselbe sowohl in beweglichen als unbeweglichen Sachen gegeben werden.

Was die väterliche Gewalt angeht und das damit zusammenhängende Mundium, so heißt es im Landrecht: die Mutter habe nach des Mannes und Vaters Tode das Recht, die Güter der Pupillen zu verwalten, so lange sie unverheirathet bleibt⁹⁷⁸⁾, und zwar mit dem Rath der nahen Verwandten. Dasselbige findet sich auch im Stadtrecht⁹⁷⁹⁾. In Beziehung auf den Fall, daß die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, haben Land- und Stadtrecht verschiedene Bestimmungen. Nach dem ersten nimmt die Frau nächst dem Bett nur den dritten Theil der beweglichen Sachen, nach dem zweiten erhält die Frau die Hälfte aller beweglichen und unbeweglichen Güter⁹⁸⁰⁾. Eben so ist eine Verschiedenheit nach Land- und Stadtrecht, wenn ein Mann, der schon aus erster Ehe Kinder hat, wieder heirathet; hier empfängt von dem Muttergute nach dem Stadtrecht der Vater ebenfalls die Hälfte, nach dem Landrechte aber zwei Drittheil. In Beziehung auf die Vormundschaft ist das Stadtrecht strenger als das Landrecht. Es heißt im letzteren: Wer auch der Pupillen Vor-

976) Gifftom. B. c. 10.

977) Stadslag Gifftom. B. c. 9.

978) Gifftom. B. c. 13.

979) Gifftom. B. c. 11.

980) Landslag Gifftom. B. c. 16. Stadslag ib. c. 12.

mund ist, muß jährlich, die Eltern ausgenommen (uthan Fadhher eller Modher) Rechnung über seine Verwaltung ablegen ⁹⁸¹⁾). Dagegen werden im Stadtrecht ⁹⁸²⁾ der Vater und die Mutter mit unter diese Verpflichtung begriffen. Die Kosten, die Vater oder Mutter auf die Hochzeit eines Kindes machen, werden nicht beim Empfangen des Erbtheils conferirt, wohl aber alle andere Ausgabe ⁹⁸³⁾).

Was das Erbrecht betrifft, so ist im Landrechte die Bestimmung der Provinzialgesetze zu finden, daß die Tochter ein Drittel, der Sohn zwei Dritttheile nimmt, und daß dieses auch auf Enkel und Enkelinnen übergeht ⁹⁸⁴⁾). In dem Stadtrecht aber ist diese Verschiedenheit der Erbportion zwischen Sohn und Tochter nicht zu finden, und die Tochter nimmt hier so viel als der Sohn ⁹⁸⁵⁾). Auch in den ferneren Erbberufungen ist ein Unterschied zwischen Land- und Stadtrecht. Nach dem Landrecht folgt, wenn keine Kinder oder Enkel da sind, der Vater, die Mutter, der Bruder und die Schwester, nach dem Stadtrecht folgen Bruder und Schwester erst, wenn Vater und Mutter nicht vorhanden sind. Nach dem Stadtrecht erben eben so die Kinder verstorbener Geschwister ganz wie diese, und in derselben Ordnung ⁹⁸⁶⁾). Eben so verschieden ist die weitere Erbfolge. Nach dem Landrechte folgen,

981) Giffom. B. c. 20.

982) Giffom. B. c. 15.

983) Giffom. B. c. 23.

984) Erffda B. c. 1.

985) Erffda B. c. 1.

986) Erffda B. c. 2.

wenn Vater, Mutter, Geschwister und deren Kinder nicht vorhanden sind, sowohl die väterlichen als auch die mütterlichen Großeltern, und zwar so, daß die väterlichen zwei Drittheil, die mütterlichen ein Drittheil bekommen, und daß Mann und Frau ihren respectiven Theil wiederum so unter einander vertheilen, daß der Mann zwei Drittheile, die Frau ein Drittheil empfängt⁹⁸⁷⁾. Nach dem Stadtrecht dagegen gehen die väterlichen Großeltern überhaupt den mütterlichen voran. Der Großvater und die Großmutter theilen hier so, daß jeder die Hälfte nimmt⁹⁸⁸⁾; eben so verhält es sich mit der Erbschaft der Vater- und Muttergeschwister, welche nach dem Landrechte⁹⁸⁹⁾ zusammen, nach dem Stadtrecht⁹⁹⁰⁾ aber nach einander folgen. Wo alsdann im weiteren Verlaufe die Geschwisterkinder zur Erbschaft gelangen, da erhalten nach dem Landrechte die väterlichen zwei Drittheile, nach dem Stadtrecht aber nur die Hälfte⁹⁹¹⁾.

Die Erbfolge in den sieben schon in den Provinzialgesetzen bezeichneten Unglücksfällen ist im Lande⁹⁹²⁾ und Stadtrecht⁹⁹³⁾ gleichlautend; die Erben der Frau werden der Frau, die des Mannes dem Manne folgen, es müßte denn einer von ihnen noch das Abendmahl ge-

987) Erffda B. c. 3.

988) Erffda B. c. 2.

989) Erffda B. c. 3.

990) Erffda B. c. 2.

991) Landslag Erffda B. c. 3. Stadslag Erffda B. c. 2.

992) Erffda B. c. 7.

993) Erffda B. c. 6.

nommen haben, in welchem Falle er als überlebend geachtet und Erbe wird ⁹⁹⁴). Eben so gleichlautend sind Landz⁹⁹⁵) und Stadtrecht ⁹⁹⁶) in Beziehung auf die gemeinsame Erbschaft der Voll- und Halbgeschwister. Die ersteren nehmen hier drei Theile, die anderen den vierten. Verschieden aber sind beide darin, wie Vater und Mutter das natürliche Kind beerbe. Das Landrecht ⁹⁹⁷) hat hier, wie gewöhnlich, dem Vater zwei Drittheile, der Mutter ein Drittheil zugelegt. Das Stadtrecht ⁹⁹⁸) läßt jeden die Hälfte nehmen. In beiden Gesetzen sind übrigens gleichmäßige Bestimmungen über die bona vacantia, die ebenfalls unter dem Namen Dana arf an den König fallen, wenn jemand, der keine Erben im Königreiche hat, gestorben ist, und innerhalb Jahr und Tag der eigentliche Erbe sich nicht gemeldet hat ⁹⁹⁹). Im Stadtrecht ¹⁰⁰⁰) wird endlich vom Testamente gesprochen. Hat jemand Kinder, so kann er den zehnten Theil seiner beweglichen und unbeweglichen Güter testamentarisch weggeben; hat er keine Kinder, so beläuft sich dieses Recht auf ein Drittel; hat er endlich keine inländischen, sondern nur ausländische Erben, so darf er die Hälfte weggeben, doch darf er darin niemals begreifen das Haus, den Hof oder das Gut, und die Erben haben ein Recht, innerhalb

994) Landzlagh Erffda B. c. 7.

995) Erffda B. c. 9.

996) Erffda B. c. 7.

997) Erffda B. c. 19.

998) Erffda B. c. 14.

999) Stadzlagh Erffda B. c. 18.

1000) Erffda B. c. 19.

Jahr und Tag das Weggegebene zurückzufordern. Alles testamentarisch Weggegebene wird, wie die Schulden des Erblassers, aus der ungetheilten Erbschaft bezahlt. In Beziehung auf die Geschenke, die der Kirche gemacht wurden, fanden diese Beschränkungen nicht immer statt ¹⁰⁰¹⁾.

Jetzt, nachdem das Scandinavische Recht dem Stoffe nach in seinen vier Bestandtheilen an uns vorübergegangen ist, können wir uns erlauben, eine allgemeine Betrachtung desselben zu versuchen. Zunächst soll hier der Character des Familienrechtes, wie er als sich unterscheidend von allen übrigen bereits vorggeführten mittelaltren Formen auftritt, mit einem Worte angegeben werden. Es findet sich hier weder, wie in Italien, unbewußterweise der Römische Inhalt, der sich allem Andern substituirt, und in den Stadtstatuten seine ewige Macht ausübt, noch ist es das kirchliche Recht, das, wie in der pyrenäischen Halbinsel, den manchmal als Glanz und Ornament auftretenden Feudalismus gefangen hält, und die katholische Substanz als die überwiegende hinstellt; noch ist es das Germanische Lehnswesen, das, wie in Frankreich, sich ursprünglich der Familie bemächtigt, um sie späterhin sich selbst zu überlassen, oder wie in England, dieselbe in einem Rechtsherrlichen Eigenthums gefangen hält, und ihr eine zweite und fremde Natur aufdrängt: es ist im Scandinavischen Mittelalter etwas ganz Anderes; es ist der wahre und reine Patriarchalismus, der nie dazu kommt, wie anderswo, in einen feudalistischen Dom aufzusteigen, und die seine nuancirte und künstliche Architectur desselben anzunehmen, sondern der in späteren, wie in frühen Zeiten

1001) Landzt. Kirkl. B. c. 14.

einfach und offen bleibt, weswegen denn auch die Geschichte die Grundlagen nicht verdrängt. Vom *Lehnswereus* findet sich in der Scandinavischen Familie keine Spur. Daß das Recht des Herrn über das Mündel selbst da hervortrete, wo es sich um die eigenste Persönlichkeit desselben handelt, setzt schon ein Aufhören aller Natürlichkeit und einen Reflexionszustand voraus, der in dem sagenhaften Norden und seiner undichten Bevölkerung keinen Entwicklungskeim gewinnen kann. Aber auch der Patriarchalismus ist verschieden von allem anderen vorgegangenen. Man kann gewissermaßen die Orientalische Familie, ja vielleicht die Griechische auch eine patriarchalische nennen, aber in beiden ist das ernährende Moment der Familie ein anderes; im Oriente ist es die Religion, in der die Familie ihren Lebenshauch gewinnt; in Griechenland ist es der Staat, an dem sie sich aufrinkt und groß erzieht. In der Scandinavischen Welt findet die Familie in sich selber ihre Nahrung. Nicht daß sie wie in China Alles wäre, und die Moral den Staat als ihre Reflexe erscheinen läßt, sondern so, daß sie innerhalb ihrer für sich selbst ist, und die bürgerliche Gesellschaft, den Staat und das Königthum nur späterhin als dagutretende Mächte gewinnt, die ihre einmal feste Grundlagen nicht zerstören können. Doch ist unter den vier Aeußerungen des Scandinavischen Lebens wohl zu unterscheiden. Island und Schweden bieten ursprünglichere, colorirtere und poetischere Gestalten dar, als Norwegen und Dänemark, in welchen das Scandinavische Leben schon blässer geworden ist, und in welchen, namentlich im letzteren, schon mehr Abstractionen, Nachahmung und Einführung des Allgemeinen bisweilen in Form Römischer Lehren auftreten. Die vielen Handels- und Kaufstädte, die in Dänemark vornehmlich gegründet werden, haben in ihren Stadtrechten

die nicht zu verkennende Tendenz, die Eigenthümlichkeit des heimischen Rechts gegen die Einführung dessen zu vertauschen, was sie mit dem ihnen Fremden in nähere und vortheilhaftere Verbindung bringen könnte.

Sehen wir nunmehr zu den einzelnen Seiten der Familie über. Es ist schon einmal gesagt worden¹⁰⁰²⁾, wie das Christenthum keinen absolut verändernden, sondern nur einen leise und unmerklich modificirenden Einfluß auf die eigentlich nicht überwundene heidnische Sitte ausübte, namentlich wie die Gestalt des Weibes vor allen Dingen schon selbstständig mit Freiheit und einem Kreise eigener Beherrschung umgeben erscheint. Die Bewerbung um eine Frau, die mit Abentheuern und Fahrten verbunden ist, die unendliche nie verfliegende Liebe, wie sie zum Beispiel in dem Verhältnisse Helgas zum Gunnlaug auftritt, geben hier schon einen Grundzug monogamischer Sittlichkeit, die dem darauf aufzuführenden Wesen nicht entgegentritt. Auch in Griechenland, auch in Rom ist Monogamie vorhanden, aber diese beruht auf dem Gedanken der Individualität, die das Weib nicht als Sache betrachten lassen kann; jene dagegen beruht auf dem Gedanken der Liebe, die das angebetete Weib mit einem Heiligenschein umgiebt, durch dessen Kraft jedes andere Verhältniß verschwindet. Deswegen stehen in Griechenland Hetären und Kebsweiber neben der Ehefrau, im Scandinavischen Alterthum giebt es auch solche, aber sie haben den Character dienender Sclavinnen, und dürfen nicht in den Umkreis greifen, in welchem die Frau allein gebietet. Nicht bloß die Ehe hat eine solche monogamische Bedeutung, sondern schon in der Verlobung, als in dem Reime des ganzen

1002) S. oben S. 459.

künftigen Verhältnisses, liegt die Schwere und Kraft desselben angedeutet. In keinem Rechte der Welt haben Sponsalien eine solche Gravität, wie im Scandinavischen. Der Unterschied, der im ältesten Isländischen Rechte zwischen einer, bloß wörtlich und obenhin zugesagten Braut (der bloß Versprochenen) (heit kona) und der durch Verlobung befestigten (fostar kona) gemacht wird, zeigt am Besten, wie wichtig und bedeutend das letztere Verhältniß war. Vom ersteren kann sich ein junger Mann noch wieder lossagen, und eine Frau kann zu anderer Liebe und zu anderer Ehe schreiten, aber die wirklich vollzogenen Sponsalien sind, wie die Ehe, ein Bindendes, wenigstens ein schwer zu Lösendes. Der Verlobung geht aber das Erlangen der Frau von ihrem Verlober (giptaman, fastnandi) voran. Es ist dies nicht bloß der Consens des Vaters oder der Mutter, oder des Großvaters, ohne den eine Ehe keine Gültigkeit hätte, obgleich sie ursprünglich in dem eigenen Consens beruht, sondern es ist hier der Gedanke vorherrschend, daß ein Mädchen ohne Beistand gar keine Bedeutung hat, und daß sie nicht von sich selber zu erlangen seyn kann. Wie im Attischen Rechte muß die Frau daher einen *Kύριος* haben. Dieser Herr und Verlober ist wesentlich der sonst auch nächste Erbe, und die im Anfange immer strenge und unbeugsame Consequenz macht nach Isländischem Recht den Sohn der geschiedenen Mutter zu dem ersten, der wie das Erb- so auch das Verlobungsrecht hat. Da, wo in den späteren Gesetzen noch der Sohn als Verlober vorkommt, wird er doch dem Vater nachgesetzt, und die schroffe Consequenz ist somit gebrochen. So erscheint zum Beispiel im Jütischen und Ostgothländischen Gesetz¹⁰⁰³⁾ der Sohn allerdings

1003) S. oben S. 601. 660.

als Siptaman, aber doch nur nach dem Vater. In den meisten späteren Gesetzen läßt die reflectirte Schicklichkeit schon diese Bestimmung verlöschen, und die Descendenz macht den Ascendenten und Collateralen in Beziehung auf das Recht der Verlobung Platz, während sie im Erbrecht noch immer die erste Stelle behauptet. Wenn ein Mädchen aber nicht von sich selber gewonnen werden kann, so kann es auch nicht als die thätige Verloberin einer andern auftreten. Was nicht für sich selbst selbstständig ist, kann es auch nicht als Hülfe für einen Andern seyn. Daher der namentlich im Isländischen und Schwedischen Rechte scharf ausgesprochene Grundsatz, daß eine unverheirathete Frau keine Frau verloben darf. Daß die Mutter von dieser Regel ausgenommen ist, beruht auf dem Respekte, den sie der Tochter einflößt, und auf der Ehe, in welcher sie sich befunden hat, und daß nach Isländischem Rechte eine verheirathete Frau durch das Organ ihres Mannes zur Verlobung einer Verwandten schreiten kann, hat eben darin seinen Grund, daß der Mann der bloßen Passivität der Frau einen Schutz und Beistand verleiht, wodurch sie eben zum Handeln geeignet wird. Nur eine Wittve kann in den meisten Scandinavischen Gesetzen, wenn auch mit dem Rathe des Vaters, von sich selbst gewonnen werden; sie hat dadurch, daß sie sich schon im Zustande der Ehe befunden, eine Selbstständigkeit gewonnen, die sie behutsam und vorsichtig in jedem weiteren Schritte ähnlicher Art wird auftreten lassen. Durch den Verlober wird die Ehe nicht allein erst möglich, und es sind große Strafen darauf gesetzt, wer eine Frau ohne des richtigen Verlobers Willen nimmt, sondern nach einigen Schwedischen Gesetzen ist sogar seine Gegenwart bei der Trauung nothwendig, und der Priester macht sich, wenn er ohne denselben weicht, eines Raubes schuldig. Es

ist also hier nicht bloß von einem Consens, der eingeholt werden muß; es ist von einem ursprünglichen Rechte die Rede, das der Verwandte über die ihm untergebene Frau eigenthümlich besitzt. Doch ist, wie schon gesagt worden, diese Abhängigkeit keine gemachte und feudistische; sie ist natürlich und patriarchalisch, und, wie sie aus dem Zusammenhang der Familie entsteht, so ist auch in derselben nichts Auffallendes, oder durch andere Gründe hervorgebrachtes. Nicht minder patriarchalisch, oder wie man sich ausdrücken kann, ursittlich ist der oft hervorgehobene Umstand, daß, wenn sich ein Mädchen ohne den Vater verheirathet, sie dann das Erbrecht verliert, es müßte denn die Verzeihung des Vaters, die zu beweisen ist, wenn sie angefochten wird, alles wieder ins Gleiche gebracht, oder wie sich die Quellen ausdrücken, ungeschehen gemacht haben. Die Verzeihung und Gnade des Vaters ist der unendliche Urgrund, der jedes Vergehen seiner rechtlichen Strafe enthebt, und keine Erinnerung des Geschehenen übrig läßt.

Die Vermögensverhältnisse der Ehe beruhen ebenfalls auf diesem einfachen Grunde. Der Kauf einer Frau ist nicht bloß ein äußerliches Mittel, die Frau zu haben, sondern es schlägt zurück in das ganze Verhältniß, und stellt es als ein gültiges oder ungültiges vor. Wer eine Frau nicht gekauft hat, hat auch vom Verlobter nicht richtig erworben; die Ehe ist also keine wahre und geltende, und die darin erzeugten Kinder sind nicht erbfähig¹⁰⁰⁴). Gar zu Dürftige sollen aber überhaupt nicht heirathen, und eine Frau soll deswegen für ein Minimum, eine Mark, gekauft seyn. Die Morgengabe, die am Hintertage der Ehe gege-

ben wird, kommt bald als zusammenfallend mit dem pretium oder mundr vor, bald als noch davon unterschieden. Nur im ersteren Falle wird wohl auch noch von einem Witthum (bekkiar-giöf) gesprochen, das sonst dem Scandinavischen Mittelalter fremd ist. Daß das pretium für die Frau, die Morgengabe und das Witthum auf einem und demselben Begriffsganzen überhaupt beruhen, ist schon an mehreren Stellen dieses Buches auseinandergesetzt worden. Der rohere Anfang ist immer, was einem Anderen für die Frau bezahlt ist; das Weitere ist, was man ihr selbst für die Verletzung ihrer Jungferschaft entrichtet, das letzte, Ideale und Geistige ist die Gabe der Liebe, die sie, weil sie die Ehegattinn ist, als Witthum oder Leibgebonge erhält. Diese letztere Form der dos des Mannes fehlt dem Scandinavischen Rechte im Ganzen allerdings. Denn es ist noch nicht aus der Natürlichkeit so ganz herausgetreten, daß die rein sittliche Gabe, als solche einen Ausdruck oder eine Ausführung sollte finden können. Weniger wichtig und durchaus nicht absolut nothwendig ist die Mitgift, welche die Frau dem Manne zu bringen hat. Im Isländischen Rechte kommt sie bisweilen, aber gar nicht als unbedingt unerläßlich vor, doch im Norwegischen und Schwedischen Rechte ist allerdings von der Mitgift mehr die Rede. In Griechenland und Rom würde eine mulier indotata kaum als geehrt erscheinen, im Norden, wie im Christlichen Recht, ist die unendliche und schwärmerische Liebe, mit der die Frau umgeben ist, eine Bürgschaft dafür, daß ihr Erscheinen im Vermögen, die dos, welche sie bringt, nicht durch und durch nothwendig sey. Doch wird in einigen Norwegischen Provinzialgesetzen die Heirathsgabe, welche der Mann giebt, einigermaßen von der Mitgift abhängig seyn. Die Vermehrung

eines Drittels¹⁰⁰), welche in dem Frostethingsgeseze vorkommt, ist ein solches Hinterher der Wittgift der Frau. Eben so wenig, wie an ein Wittthum, ist an eine durch und durch gebildete Gütergemeinschaft zu denken. In Frankreich ist sie auf das Höchste und Nuancirteste ausgebildet, in England kann sie nicht statt finden, weil der Lehnscharacter die Ausschließlichkeit des Mannes erfordert, im Norden ist sie auf Zufall, Willkühr, und endlich auch darauf gestellt, daß des Mannes als zu zwei Drittheilen, der Frau als nur zu einem Drittheile Antheil nehmend gedacht wird. Der Gedanke einer vollendeten Gütergemeinschaft tritt erst da auf, wo die natürlichen Grundlagen in ausgearbeitete Sittlichkeit verschwunden sind. Da, wo, wie im Norden, die Natur noch einigermaßen vorwaltend ist, kann der absolute Ausdruck der Communion nicht gefunden werden. Denn diese setzt voraus, daß sich das, was in der Natur hervorstechend genug ist, nämlich die Uebermacht des Mannes über die Frau, ermäßigt und verloren habe, und also auch im Vermögen nicht mehr erscheine. Dagegen finden sich allerdings schon im Scandinavischen Norden die Ansätze zur Gütergemeinschaft ausgebildet: die Frau wird zum halben Bett verehlicht und zum gesetzlichen Drittel; aber die ganze ungefährdete und ungeschmälerte Hälfte des Vermögens allein ist es eigentlich, was eine wahre Gütergemeinschaft constituirt.

Zwischen der Verlobung und der Heirath ist eine gesetzliche Zeit, nämlich ein Jahr. Wer seine Frau nicht innerhalb dieser Zeit bekommt, braucht nicht länger zu warten. Auch hier drückt sich die Natürlichkeit des ganzen Rechtsstandpunktes aus. In weiter entwickelten Rechten

wird hier ein längerer Spielraum eröffnet seyn, und wie die Sponsalien überhaupt nichts absolut Bindendes haben, so wird auch nicht auf diese eine solche Rücksicht in Beziehung auf die zu vollziehende Hochzeit genommen seyn. Die Macht der Frau überhaupt ist symbolisch ausgedrückt in dem Rechte des Schlosses und der Schlüssel, zu denen sie verheirathet wird. Wer statt seiner Frau eine andere nimmt, sagt das Uplandsgesetz, der raubt dieser ersteren Schloß und Schlüssel¹⁰⁰⁶). Hierin ist das ganze Recht dargestellt. Die Frau hat es nämlich innerhalb des Hauses, nicht außerhalb; hier ist sie unumschränkt, und die Möglichkeit des Oeffnens und Verschließens ist ihr somit eingeräumt. Die Auflösung der Ehe ist, wie bei allen barbarischen Nationen, erst durch das Christenthum beschränkt worden, und auch dieses ist nach dem protestantischen Eherecht nur bis an die Gränze der in der Sache selbst liegenden Substantialität gegangen. Im Norden ist die Ehe getrennt, wenn der Mann kein Mann, und die Frau keine Frau mehr ist. Hat der Mann aufgehört, tapfer oder kriegerisch geschickt zu seyn, geht die Frau in männlichen Anzügen, zum Beispiel in Hosen umher¹⁰⁰⁷), dann haben beide das, was sie bezeichnet und charakterisirt, aufgegeben, und die Ehe fängt an nummehr unmöglich zu werden.

Die zweite Lehre der Familie, die hier jetzt zu betrachten ist, ist die väterliche Gewalt, und das sich über diesen Kreis hinaus erstreckende Mundium. In jedem natürlichen Rechte wird die Mutter, wenn auch nicht eine größere Macht, doch aber einen größeren Anspruch auf Liebe haben, als der Vater. Nach Isländischem Rechte kann

1006) S. oben S. 643.

1007) S. oben S. 491.

die Mutter daher eher, wie der Vater verlangen, ernährt zu werden¹⁰⁰⁸). Sie ist dargestellt als die Vertheidigerin ihrer Geburt, wenn der Vater aus äußerlichen Gründen die Aussetzung der Kinder befiehlt. Diese Aussetzung, die das Christenthum nur erst spät vertilgen kann, hat ihren Grund darin, daß der Vater vor dem bloß Natürlichen und Gebornen noch keine Achtung zu haben braucht: es hat keine Rechte und kann, wenn auch nicht getödtet, doch der Zufälligkeit der Natur, von der es kam, zurückgegeben werden. Durch die heidnische Taufe allein bekommt das Kind ein Recht der Selbstständigkeit, das nun nicht mehr angetastet werden darf. Auch hier zeigt sich in dieser sogenannten Taufe der dem Christenthum vorangehende Gedanke der Wiedergeburt, die erst dem Menschen wahrhaft gewaffnet gegen das ihm von dem Seinigen selbst drohende Unglück auftreten läßt, und wie in allem Anderen ist auch hier in dem Nordischen Gedankengange die aufdämmernde Möglichkeit sichtbar, die im Christenthum erst zu wahrer Wirklichkeit sich entwickelt.

Eigenthümlicher wie irgendwo ist der Zustand der unehelichen Kinder. Wenn eine auch schon früh auftretende Sittlichkeit sie zurücktreten läßt, so kann man doch vom natürlichen Standpunkte aus nichts an ihnen entdecken, was sie als förmlich unberechtigt betrachten lassen sollte, namentlich wenn sie nicht dem Ehebruch oder dem Incest ihr Daseyn verdanken. Daher der Widerspruch, der sie zwar später wie andere Verwandte im Erbrecht an die Reihe kommen läßt, sie aber dennoch anderen wieder vorzieht, und ihnen sogar in Beziehung auf die Verlobung den

den Vorrang vor dem Enkel vom ehelichen Sohne, und von der ehelichen Tochter gewährt¹⁰⁰⁹⁾). Wenn also in anderen Rechten höchstens per subsequens matrimonium der Makel der Bastardschaft abgewaschen wird, und das Englische Recht auch fogar diese Verbesserung nicht zugiebt, so ist in den Scandinavischen Rechten eine gewisse zärtliche Pflege der unehelichen Geburt zu bemerken, namentlich wenn die Kinder nicht während der Ehe mit einer anderen Frau gezeugt sind. Auch hier ist das natürliche Erforderniß durch die Sittlichkeit nur zurückgebrängt, nicht aber ganz aufgehoben worden. Die Vormundschaft, die in gewissen Beziehungen nur bis zum zwölften, in anderen bis zum achtzehnten Jahre geht, hat im Ganzen ihr Ende im funfzehnten Jahre erreicht. Mit dem Augenblicke, wo angenommen werden kann, daß jemand waffenfähig geworden ist, darf der Schutz aufhören, der nicht sowohl ein eigenes Recht der Vormünder, als vielmehr eine Verpflichtung für die Mündel ist, und der, wenn er auch den Vormündern einige Rechte, zum Beispiel bisweilen den Genuß der Früchte gewährt, ihnen doch auch die Last auferlegt, die Mündel, wenn sie nichts haben, zu ernähren.

Was das Erbrecht betrifft, so soll hier zunächst, abgesehen von den einzelnen oft auf particularen Gründen beruhenden Ausnahmen, von der Stellung der verschiedenen Geschlechter in der Erbschaft gesprochen werden. Das weibliche Geschlecht ist auf keine Weise, selbst in den ältesten Isländischen Gesetzen, ausgeschlossen, aber es steht immer um einen Schritt gegen das männliche zurück. Der gleich nahe Agnat schließt die Agnatinn, diese dagegen den Cognaten aus. Ursprünglich ist es auch so in der Descen-

1009) S. oben S. 477.

dem, so daß die Tochter nur dann zur Erbschaft gelangt, wenn kein Sohn vorhanden ist. Aus einem gewissen beschränkten Gesichtspunkte läßt sich eine Unterordnung der Art einigermaßen rechtfertigen. Das weibliche Geschlecht ist allerdings das zweite und schwächere, und wenn man das Erbrecht als Resultat der Familienstellung betrachtet, so könnte man annehmen dürfen, daß diese Zurücksetzung um einen Schritt, dem Verhältnisse der beiden Geschlechter gemäß sey. Von dem höheren Gesichtspunkte aus stellt sich freilich das Ganze anders: die Weiber sind nur die Integration der Männer, und die gleiche Berechtigung beider geht aus dem Nebeneinanderstehen hervor. In den späteren Scandinavischen Rechten ist es auch zum Beispiel den Töchtern gelungen, zugleich mit den Söhnen zur Erbschaft zu gelangen, und das geringere Recht der Frauen äußert sich hier nicht mehr qualitativ, sondern vielmehr quantitativ. Wo der Mann zwei Theile nimmt, erhält die Frau einen. Diese Bestimmung geht auch über den Kreis der Descendenten hinaus, und befestigt sich ebenfalls in der collateralen Erbschaft. Außer dieser allgemeinen Berechtigung der Männer vor den Weibern ist nur darin noch ein Nachtheil der letzteren zu finden, daß das Hauptgut an die männlichen Erben, die Nebengüter, und in Ermangelung derselben, die fahrende Habe an die Weiber fällt. Nur in den Kaufstädten, sowohl Dänischen, als Schwedischen, stellt sich fast eine gleiche Berechtigung der Weiber und Männer, namentlich bei den Descendenten aber bei Vater und Mütter¹⁰¹⁰⁾ heraus, was in dem allgemeineren Character, den Handelsstädte überhaupt annehmen, seine Rechtfertigung hat.

1010) S. oben S. 625.

Nachdem somit das Verhältniß der beiden Geschlechter betrachtet worden ist, wollen wir uns zu dem Repräsentationsrecht wenden. In diesem liegt überhaupt ausgedrückt, daß die Erbfolge ein fortlaufender Gedanke und nicht eine particulare Berechtigung ist. Darum gehört es auch der weiteren Bildung an, und ist von dem natürlichen Standpunkte nicht zu erwarten. Doch muß gesagt werden, daß fast bei allen Völkern, wo nicht die erbrechtlichen Bestimmungen durch andere, zum Beispiel religiöse Gedanken geleitet werden, das Repräsentationsrecht der Descendenten und zwar ins Unendliche angenommen ist, weil in den Abkömmlingen, gleichviel in welchem Grade, sich nothwendig die natürliche Familienliebe zuerst concentrirt. Nur bei den Hindus bricht das Erbrecht der Descendenz mit dem dritten Grade ab, um sich dann in die aufsteigende Linie zu begeben, weil die Natur des Todtenopfers es also fordert. Eigenthümlich ist nun, daß auch im älteren Scandinavischen Rechte der Gedanke der Repräsentation, das heißt, des Gleichvielgeltens der Abkömmlinge verschwindet, daß zum Beispiel bei den Isländern der Enkel erst spät, und zwar nach den unehelichen Kindern und Geschwistern, und die Urenkel eigentlich erst nach den weitesten Verwandten an die Reihe kommen. Schon oben ¹⁰¹¹⁾ ist versucht worden, hierfür den Grund anzugeben. Die weiteren Descendenten nämlich können nicht als ein wirksamer Schutz oder als Verheirather derjenigen, die sie beerben, gedacht werden, und so hat die Ascendenz oder collaterale Verwandtschaft den Vorzug vor der weiteren Descendenz. Erst in späteren Gesetzen, wie im Jütischen, wird das Repräsentationsrecht der gesammten

1011) S. oben S. 512.

Descendenz anerkannt, und die Schwedischen Gesetze sind darin unter sich uneinig, ob bis zum fünften Gliede, wie im Uplands- und Helsingagesetz, oder nur bis zum zweiten die Repräsentation statt finden solle. Wie die Weiber allmählich aus ihrer qualitativen Zurücksetzung zu einem quantitativen Rinder gelangen, so stellen sich hier auch erst allmählich die Rechte weiterer Nachkommen in Folge der Darstellung anderer heraus.

Aus diesem Verwischen des Repräsentationsrechts folgt, daß das Verhältniß der Descendenz, der Ascendenz und collateralen Verwandtschaft nicht scharf, wie diese Seiten der Erbfolge gedacht werden müßten, geschieden ist. Der Vorzug der ganzen absteigenden Linie vor der aufsteigenden und collateralen ist gedankenmäßig unbestritten, und die meisten Völker aller Geschichtsperioden haben dieses anerkannt. Dagegen verhält es sich anders mit der Vergleichung der Ascendenz und der nächsten Seitenverwandten. Vollbürtige Geschwister und ihre Kinder machen den Ascendenten nach allen gebildeten Rechten den Rang streitig, und theilen zum Beispiel nach dem neuesten Römischen Recht mit diesen zugleich. Doch wird eine weitere Entfernung der collateralen Verwandtschaft, nicht mehr mit der weiteren Entfernung der Ascendenten zusammen bleiben können, und diese letztere wird als der Sache und dem Begriffe der Familienliebe nach näher und berechtigter erscheinen. Die Ascendenz wird vor der Collateralität denselbigen Vorzug überhaupt haben, den die Descendenz als solche vor der Ascendenz in Anspruch nimmt. Nach den Scandinavischen Rechten wird nun bald der Vater die Mutter, bald die Ascendenten die Geschwister ausschließen, bald werden diese mit jenen zugleich erben, und nur selten tritt es ein, daß der Bruder vor dem Vater den Vorzug hat. Das Älteste ist hier unstreitig, daß der Vater die

Geschwister ausschließt, diesen gelingt es allmählich, sich auf dieselbe Erbstufe mit den Ascendenten zu setzen, und am Ende in einzelnen particularen Gesetzen sogar ein Vorgehen zu gewinnen, das nicht die Geschwister allein, sondern selbst ihre Kinder theilen ¹⁰¹²). Aus diesen Verschiedenheiten und Unbestimmtheiten geht hervor, daß ein eigentliches Princip über das Verhältniß der Ascendenz zur collateralen Verwandtschaft nicht statt findet, und daß bloß im Ganzen gefühlt ist, wie Geschwister und ihre Kinder die einzigen Seitenverwandten sind, die einen gleichen Rang mit den Ascendenten behaupten können.

Ganz originell und dem Scandinavischen Rechte eigenthümlich sind das Unglückserbe und die außerordentlichen Erbschaften. Bei dem ersten kommt viel auf die Aussage der Dabeigewesenen und Uebriggebliebenen an, und diese Aussage besitzt eine solche Heiligkeit, daß sie einer Wirkung selbst dann nicht ermangelt, wenn sie für falsch befunden wurde ¹⁰¹³). Die Ehrfurcht, die man vor dem Worte hat, namentlich, wenn dessen Wahrheit durch den Untergang von Menschen verbürgt wird, spricht sich hauptsächlich darin am stärksten aus, daß sonst gar keine Vermuthungen geltend gemacht werden können, und daß Mann und Frau alsdann von ihren verschiedenen Verwandten beerbt werden, gleichsam als wären beide außerhalb des ehelichen Verhältnisses gestorben. Nur in dem Falle, wo jemand der Erbschaft wegen getödtet wurde, möchte ein ungeborenes Kind, oder das was ihm ähnlich sieht, ein Todter und ein Heide überhaupt der Ausgangspunkt werden, von dem geerbt wird. Die Einfachheit und

1012) S. oben S. 654.

1013) S. oben S. 416.

das Patriarchalische des ganzen Scandinavischen Erbrechts zeigt sich aber hauptsächlich in den außerordentlichen Erbschaften. Daß die Gefährten in Ermangelung von Erben folgen, ist auch anderen Völkern nicht fremd, wenigstens in manchen Beziehungen, wie zum Beispiel im Römischen Recht der *socius liberalitatis imperialis*, daß aber die Tischgenossen und zwar unter mehreren der, welcher am Meisten mit dem Verstorbenen speiste, berufen werden, zeigt von jener Simplizität der Lebensverhältnisse, wo die Nähe und Entfernung durch einfache Momente leicht entschieden wird.

Die Testaments, das heißt, die Willkürlichkeiten der Verfügung können da, wo das Erbrecht ein Theil des Familienrechts ist, nicht als auf einem ihnen ergiebigen Boden auftreten. Sie sind immer nur dürftige und beschränkte Ausnahmen, und ihr Eintritt in das Scandinavische Recht kommt daher, von wo die Willkühr, wenn sie der Autorität dienen soll, immer stammt, nämlich von der Kirche. Die Gaben zum Seelenheil eröffnen den Reigen testamentarischer Ausnahmsbestimmungen, die aber niemals so weit gehen, der Substanz des Vermögens gefährlich zu werden. Die Einwilligung der Intestaterben ist der Felsen, an der die schäumenden Wogen testamentarischer Willkühr endlich brechen.

Aus dem Scandinavischen Norden und seiner nicht bloß kindlich anfangenden, sondern kindlich bleibenden Sitte steigen wir aber ins Deutsche Vaterland herunter, wo neben dieser Einfachheit sich auch der Dom der Bildung, die Künstlichkeit der Feudalität und die Stifigkeit der Gedankenentwicklung erhebt, und im Zusammensetzen aller verschiedener, in den einzelnen Ländern nur einseitig zu Stande kommender Seiten eben das bekundet, daß es das Herz von Europa, und die wissenschaftliche Schatzkammer der gebildeten Menschheit ist.

A n h a n g
z u m
v i e r t e n K a p i t e l.

S c o t t l a n d.

In der äußeren Entwicklung seiner Rechtsgeschichte ist dieser andere Theil von Großbritannien in mancher Beziehung von England unterschieden. Das Municipalsrecht von Schottland kann indessen, wie das Englische, in geschriebenes und ungeschriebenes getheilt werden. Zu dem geschriebenen Recht wird auch hier das statutarische, zu dem ungeschriebenen das Gewohnheitsrecht gerechnet werden müssen ¹⁾.

Es kann nicht genau ermittelt werden, in welche Zeit die ältesten Schottischen Statuten zurückgehen, da die öffentlichen Urkunden zunächst schon unter Eduard dem Ersten, dann aber unter Oliver Cromwell nach Eng-

1) John Erskine of Carnock the Institute of the law of Scotland: a new edition by James Ivory. Edinburgh 1828. Vol. I p. 11.

land wanderten. Die Schottischen Gesetze, von denen gewöhnlich die Historiker als vor der Zeit von Malcolm dem Dritten handeln, sind in der That von verdächtigem Inhalt, und es sind häufig in denselben vorkommende Wärden und Benennungen nachgewiesen worden, die einer späteren Zeit angehören.

Auch das Gewohnheitsrecht ist bei Weitem nicht so reich und ausgearbeitet, als das Englische. Schon oben²⁾ ist davon gesprochen worden, wie die Abhandlung, welche *regiam majestatem* betitelt wird, nichts als eine Paraphrase des Glanvilla sey. Hier ist der Ort, näher davon zu sprechen. Schottische Juristen haben oft behauptet, daß das Buch *regiam majestatem* betitelt, so wie die sogenannten *leges burgorum* die ursprünglichen Gesetze des Königs David von Schottland enthalten³⁾, wogegen freilich folgende Einwürfe aufgebracht werden können, erstlich, daß Glanvilla und die Engländer alsdann ihr Recht von den Schotten geborgt haben müssen, dann aber, daß das Buch *regiam majestatem*, welches zum Theil nach dem Muster der Justinianischen Institutionen abgefaßt ist, unmöglich von König David seyn könne, der schon 1154, also kurz nach der Bekanntwerdung der Pandekten starb⁴⁾. Aber die Antwort, welche die Schottischen Juristen, die das Gegentheil behaupten, geben, ist ganz einfach die, daß es gar nichts Auffallendes sey, daß Glanvilla aus benachbarten Quellen geschöpft habe, und daß auch vor der Entdeckung der Pandekten von Amalphi die Römischen Rechtsbücher

2) S. oben S. 264. 265.

3) Erskine I. 12.

4) Erskine I. 13.

namentlich die Institutionen, in England und Schottland bekannt waren ⁵⁾). Zu diesem Buche, *regiam majestatem* genannt, welches von jeher für das älteste Recht von Schottland galt, treten noch die *leges burgorum* und die *Assisa regis Davidis*, während die übrigen Abhandlungen der Skeneschen Sammlung, *quoniam attachiamenta, Iter camerarii, statuta gildae*, theils von Privathänden, theils von den Magistraten der Städte und Flecken herkommen ⁶⁾). Das Gewohnheitsrecht ist entweder allgemein oder local, obgleich dieses letztere im Grunde äußerst beschränkt ist, und bis auf wenige Gebräuche der Orkney und Shetländischen Inseln sich in das allgemeine Gewohnheitsrecht verlaufen hat ⁷⁾).

Die Schottischen Statuten wurden nach alter Gewohnheit in allen Städten und Flecken des Königreiches besonders proclamirt, eben so aber auch den Baronen und ihren *tenants* in den Höfen bekannt gemacht ⁸⁾). Nachdem aber späterhin die Statuten gedruckt wurden, hielt man es für hinreichend, die Publication am Marktkreuz von Edinburgh eintreten zu lassen, und die Gültigkeit der Gesetze im ganzen Königreiche fing vierzig Tage nachher an. Die Behauptung, die häufig von Schottischen Juristen, namentlich von Sir George Mackenzie aufgestellt worden ist, daß die Gesetzgebung den Königen von Schottland allein zustand, und daß dem Parlamente nur das Recht der Einwilligung gebührte, ist von anderen hauptsächlich aus

5) Erskine I. 13.

6) Erskine I. 14.

7) Erskine I. 19.

8) Erskine I. 14.

dem Grunde bestritten worden, weil, wie in England, die parlamentarische Gewalt als traditionell selbst da angenommen wird, wo sie noch gar nicht existirte.

Bedeutend unterschieden aber in seinen Wirkungen von denen, die es in England hatte, ist unstreitig das Römische Recht. Obgleich einige, wie Lord Stair und Craig⁹⁾, seine Autorität verwerfen, so muß doch gesagt werden, daß sowohl aus den häufigen Berufungen der Schottischen Parlamente auf das gemeine Römische Recht¹⁰⁾, als auch aus dem wirklichen Gebrauche desselben in Materien, in welchen das statutarische Recht schweigt, als zum Beispiel in Contracten, Restitutionen, Servitutten, und meistens allen obligatorischen Verhältnissen, seine wenn gleich zurückgewiesene, aber doch nicht zurückgebliebene Wirksamkeit gefolgert werden darf. Ein gleiches muß von dem Canonischen Recht, wenigstens vor der Reformation, behauptet werden, und die Schottische Jurisprudenz tritt, wie die Schottischen Universitäten, dadurch in einen näheren Zusammenhang mit dem Festlande.

Zu dem Schottischen Rechte gehören aber als eine andere Quelle die sogenannten acts of sederunt, das heißt die Anordnungen, welche die Höfe (courts of session) über die Formen der Procebur in allen Sachen, die vor ihnen verhandelt wurden, machten. Es sind dieses freilich keine eigentliche Gesetze, aber ihre wirksame Kraft ist so groß, als wenn sie von dem Parlamente selbst ausgerichtet wären¹¹⁾. Denn die court of session hätte

9) de Feudis l. 2. No 14.

10) Erskine l. 17.

11) Erskine l. 16.

vom Parlament die Macht bekommen, über alle Procedurangelegenheiten Anordnungen zu erlassen, und wenn bisweilen Parlamente acts of sederunt reformirten, so geschah es bloß, weil wohl über die Gränze der bloßen Procedur alsdann hinausgegangen war. Häufig geschah es auch, daß man sich bei acts of sederunt, welche Materielles enthielten, beruhigte, und daß diese dadurch eine Geltung bekamen, als wenn sie gemeines Recht von Schottland wären¹²⁾. Trotz des Unionstractats von 1707 ist doch das statutarische und Gewohnheitsrecht von Schottland dadurch ungefährdet und für sich bestehend geblieben.

Das Familienrecht, in so fern es auf dem Hintergrunde des Römischen Rechts beruht, hat dadurch einen freieren, und weniger vom Lehnsnexuſ gebundenen Character wie das Englische Recht. Die Sponsalien gehen zwar der Ehe voran, aber nach dem Satze: *matrimonia debent esse libera*, geben gültige Sponsalien nach der Gewohnheit von Schottland noch keinen Grund ab, die wirkliche Schließung der Ehe zu erzwingen¹³⁾, obgleich im älteren Schottischen Rechte hin und wieder das Gegentheil vorkommt¹⁴⁾. Der freie Consens macht die Ehe; daß dieser vor einem Geistlichen erklärt werde, ist nicht durchaus notwendig, obgleich dies die am Meisten angenommene Weise ist. Aber auch, wenn eine Frau mit einem Manne bis zu seinem Tode gelebt hat, und für sein Weib gehalten wurde, so folgt daraus der rechtliche Character der Ehe, und die Wittwe hat auf alle Vortheile

12) Erskine I. 16.

13) Erskine I. 118.

14) Balfours Practica p. 97. 98.

einer solchen Anspruch¹⁵⁾. Die Einwilligung des Vaters ist zwar nothwendigerweise zu erfordern, aber ihr Nichtvorhandenseyn macht die Ehe noch nicht null, so wie der Consens der Curatoren gar nicht beizubringen ist¹⁶⁾. Was die Heirathsverbote wegen zu naher Verwandtschaft betrifft, so ist durch eine Acte¹⁷⁾ das mosaische Recht als Gottes Wort hiermit für den einzigen Maasstab angenommen worden.

Die Vermögensrechte der Ehe sind hierin ganz von den Englischen verschieden, daß zunächst von einer Gemeinschaft der Güter gesprochen wird. Aber diese Gemeinschaft ist sehr unvollständig: denn sie erstreckt sich nur über das, was nicht als dauernd angenommen ist, und von Generation zu Generation nicht zu wandern vermag. So sind zum Beispiel Grundstücke, Zehnten kein Gegenstand der Gemeinschaft¹⁸⁾. Alle heritable things gehören nicht dazu und ein Schuldschein, der Zinsen bringt, während das Capital bleibt, würde in diesem Falle für heritable gehalten werden. Nur also Bewegliches ist im Grunde das, was den Gegenstand der Gemeinschaft ausmacht. Da der Mann jedoch der thätige Theilnehmer an der Gemeinschaft ist, so hat er allein das Recht, dieselbige zu verwalten; er kann allein, ohne Bewilligung der Frau, alle Sachen derselben verkaufen, und die Creditoren des Mannes haben ein Recht, der Frauen Sachen, wie seine eigenen, zur Bezahlung der Schulden, die er contrahirte,

15) Erskine I. 122.

16) Erskine I. 122.

17) 1567. c. 15.

18) Erskine I. 126.

herhalten zu lassen. Da nun die Früchte der Güter als bewegliche Dinge ebenfalls in die Gemeinschaft fallen, so hat der Mann ebenfalls das Recht, diese, damit ein höherer Ertrag herauskomme, zu bewirthschaften¹⁹⁾. Dieses Recht des Mannes, das eigentlich die Gemeinschaft, die errichtet ist, sofort wieder zerstört, heißt ganz abstract jus mariti²⁰⁾. Auf dieses jus mariti, welches wesentlich zur Ehe gehört, kann eine allgemeine Entfugung²¹⁾ auch nicht gerichtet werden, wenn auch in einzelnen Fällen dasselbe ausgeschlossen werden darf. Von dem jus mariti vollkommen ausgeschlossen sind die Paraphernalien, und es wird darunter nach förmlichen Decisionen²²⁾ alles verstanden, was den vestitus und mundus muliebris ausmacht, nicht bloß die Kleider, sondern auch die Juwelen, die der Mann der Frau zu irgend einer Zeit, entweder vor oder während der Ehe schenkte. Was zu gemeinschaftlichem Gebrauche ist, wird dagegen nicht paraphernal seyn. Weil der Mann aber die Disposition über die beweglichen Sachen der Frau hat, so muß er auch für ihre Schulden einstehen, die sie vor der Ehe oder während derselben contrahirte. Da diese Verpflichtung ihn aber als Verwalter, nicht als Selbstschuldner erreicht, so wird auch mit Auflösung der Ehe diese Verpflichtung verschwinden²³⁾.

Der Gedanke des Englischen Rechts, daß die Frau überhaupt eine femo covert ist, bleibt auch dem Schottischen Rechte nicht fremd²³⁾. Der Mann erlangt durch

19) Erskine I. 127.

20) Erskine I. 126.

21) Erskine I. 128.

22) Erskine I. 129.

23) Erskine I. 130.

die Ehe eine Gewalt sowohl über die Person, als auch über die Güter der Frau, und der Ausdruck, daß sie *vestita viro* (*femo covert*) sey, kommt auch vor²⁴⁾. Daher kann die Frau selbst wegen der Schulden, die sie während der Ehe macht, nicht belangt werden, sondern lediglich der Mann. Der Mann ist der geborne Curator der Frau, und alles, was dieselbe ohne ihn thut, ist null und nichtig²⁵⁾; es unterscheidet sich diese Curatel von der eines Minors, daß diese letztere aus dem Schutze entspringt, die das nicht selbstständige Alter erfordert, jene aber ein Ausfluß der Gewalt, also auch des Rechts des Mannes ist²⁶⁾. Trog dem haftet der Mann nicht für die Obligationen, die aus dem Delicte der Frau entspringen, und solche Obligationen, die ihren Grund im Contracte haben, können selbst durch des Mannes Einwilligung keine Gültigkeit erlangen²⁷⁾, ausgenommen, die Frau wäre vom Manne einem Geschäfte vorgesezt (*praeposita negotiis*), in welchem Falle sie allerdings für die Verbindlichkeiten, die sie in Beziehung auf den Umfang des Geschäfts eingeht, haften läßt²⁸⁾. So zum Beispiel wird von Hause aus präsumirt, daß sie Wirthschaftsachen zu kaufen berechtigt sey, das heißt, es wird von ihr vorausgesezt, daß sie *praeposita rebus domesticis* sey²⁹⁾. Schenkungen zwischen Mann und Frau sind an und für sich gültig, doch können

24) Erskine I. 131.

25) Erskine I. 133.

26) Erskine I. 134.

27) Erskine I. 135.

28) Erskine I. 136.

29) Erskine I. 136.

ſie jederzeit von dem Schenker während ſeiner Lebenszeit widerrufen werden ³⁰⁾, und zwar kann dieſe Revocation auch ſtilſchweigend ſtatt finden, indem eine Handlung vom Schenker vorgenommen wird, welche mit der Schenkung im Widerſpruch ſteht ³¹⁾, und wenn zwar die Schenkung nicht an und für ſich null und nichtig iſt, ſo iſt ſie doch gleichſam unter der Abhängigkeit des Widerrufs gedacht, wodurch in der That kein großer Unterſchied zwiſchen dem Schottischen und Römischen Recht entſteht. Wenn durch einen der Ehegatten einem Dritten etwas überwieſen ward, ſo wurden häufig ſolche Acta daburch angefochten, daß die Partei behauptete, es ſey dieſelbe vi aut metu dazu bewogen worden. Deßwegen ſind durch Gewohnheit und durch Statut ³²⁾ Ratificationen, das heißt, gerichtliche Erklärungen eingeführt, daß ſolche Umſtände nicht ſtatgefunden hätten.

Die Auflöſung der Ehe durch Tod kann innerhalb Jahr und Tag nach ihrer Schließung oder nach dieſer Zeit eintreten. Geſchieht ſie vor Jahr und Tag, ſo kehren alle Dinge in den Zuſtand zurück, in welchem ſie vor Schließung der Ehe ſich befanden. Die dos (the tocher) kehrt an die Frau, wenn ſie die Ueberlebende, oder an ihre Executoren zurück, wenn ſie geſtorben wäre ³³⁾, oder an ihren Vater oder die Verwandten, wenn dieſe die Verleihung gemacht haben. Eben ſo kehrt alles, was die Frau von des Mannes Vermögen genoffen hatte, an den Mann

30) Reg. Maj. L. II. c. 15. §. 10. 11.

31) Erskine I. 141.

32) 1481. c. 84.

33) Erskine I. 145.

zurück. Das Recht des Mannes (*ius mariti*) schwindet nothwendig zugleich. Nur Geschenke, die der eine oder der andere Theil gemacht hat, gehen nicht zurück³⁴⁾. In dem Falle aber, daß ein lebendes Kind geboren wäre, würde die Ehe als noch bestehend selbst nach ihrer Auflösung gedacht werden, und gegen die Meinung Justinians ist das Schreien des Kindes von dem Schottischen court of session als die einzige Evidenz, daß das Kind lebend geboren sey, angenommen worden³⁵⁾.

Anders ist es jedoch, wenn die Ehe nach Jahr und Tag aufgelöst wurde. Dann wird der Mann der unwiderrufliche Eigenthümer der dos, und die Frau, wenn sie die Ueberlebende ist, wird Herrin aller contractlichen und legalen Vortheile (*provisions*), welche ihr in diesem Falle gesichert sind³⁶⁾. Gewöhnlich wird aber den Folgen der Auflösung der Ehe innerhalb Jahr und Tag durch eine Clausel in dem Heirathscontracte gesteuert, wonach dasselbe Resultat, als wenn die Ehe länger gedauert hätte, erzielt wird³⁷⁾. Die Auflösung der Ehe durch Scheidung kann nach heutigen Regeln des Schottischen Rechts zwar auf Ehebruch und bössliche Verlassung gegründet werden, aber nicht darauf sich stützen, daß der Consens beider Ehegatten dafür sey³⁸⁾. Nach einer Parlamentsacte von 1573 c. 55.

10

106

34) Erskine I. 147.

35) Erskine I. 148.

36) Erskine I. 148.

37) Erskine I. 150.

38) Erskine I. 151.

soll der schuldige Theil die dos oder donationes propter nuptias verlieren ³⁹⁾).

Was nun ferner die väterliche Gewalt betrifft, so ist hier zuerst von den Bastarden zu sprechen. Kinder, die in einer Putativehe geboren sind, werden nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts nicht für Bastarde gehalten ⁴⁰⁾. Die Legitimation der unehelichen Kinder per subsequens matrimonium lag nicht in den Grundsätzen des älteren Schottischen Rechts ⁴¹⁾, aber das neuere hat nach dem Beispiel des Römischen Rechts die legitimatio per subsequens matrimonium aufgenommen, und so legitimirte natürliche Kinder haben den Vorzug vor den anderen, die in der Ehe geboren, von Hause aus makellos waren ⁴²⁾. In so fern ist auch hier das Schottische Recht von der strengen biblischen Consequenz des Englischen Rechts abgewichen, das wir oben in der Controverspredigt Fortescues mitgetheilt haben.

Was die Rechte der väterlichen Gewalt angeht, so sind diese fast mit dem übereinstimmend, was das spätere Römische Recht darüber enthält. Aber der Vater ist nicht allein verbunden, seine Kinder während seines Lebens zu erhalten; er hat auch für dieselben nach dem Tode zu sorgen, und ihnen also durch acta inter vivos oder testamentarisch so viel zu hinterlassen, daß sie unabhängig davon leben können. Diese Verpflichtung des Vaters würde, wenn er Besitzer eines Landgutes ist, auch auf den ältesten

39) Erskine I. 152. 153.

40) Erskine I. 155.

41) Reg. Maj. l. II. c. 51. §. 2. 3.

42) Erskine I. 156.

Sohn fallen, der als ausschließlicher Erbe auch die Sorge des Vaters zu übernehmen hat ⁴³⁾). Brüder müssen vom Erben bis zu ihrer Großjährigkeit, Schwestern bis zu ihrer Verheirathung ernährt werden; doch ist diese Verpflichtung nur vorhanden, sobald der Erbe in ein Landgut folgt ⁴⁴⁾).

In der Lehre von der Vormundschaft sind im Schottischen Rechte mehrere Ausnahmen vom Römischen. Obgleich es *tutores testamentarii legitimi* und *dativi* giebt, so haben doch die *tutores legitimi* nicht die *custodia* über die Person des Pupillen, sondern diese ist der Mutter, oder den nächsten Cognaten übertragen ⁴⁵⁾). Die *tutores dativi* werden nicht von den Magistraten, sondern von dem Könige in seiner Eigenschaft als *pater patriae* im *court of exchequer* ernannt, und wenn zufällig kein *tutor* vorhanden seyn sollte, so hat die *court of session* einen *Factor*, wie er genannt wird, zu bestellen, der die Geschäfte der Minderjährigen zu führen hat. Das Amt eines *Tutors* ist nach Schottischem Recht nicht, wie nach Römischem, ein *munus publicum*; es kann also jeder die Ernennung ablehnen, und auf keine Weise ist jemand, ehe er sie übernahm, für die Pflichten desselben verantwortlich ⁴⁶⁾). Wie aber niemand genöthigt werden kann, eine Tutel zu übernehmen, so kann auch niemand die schon übernommene abgeben, wenn er nicht durch den Richter dazu berechtigt wird ⁴⁷⁾). Außer der Restitution des Röm-

43) Erskine I. 161.

44) Erskine I. 162.

45) Reg. Maj. I. II. c. 47. §. 4.

46) Erskine I. 177.

47) Erskine I. 184.

mischen Rechts haben die *minores* noch ein altes feudales Privilegium, welches ihnen schon im Buche *Regiam Majestatem* gegeben wird ⁴⁸⁾, und welches also lautet: *minor non tenetur placitare super hereditate*, das heißt, er braucht sich in keinen Proceß einzulassen, der von einem aus dem Grunde eingeleitet wird, daß sein Recht auf die vom Ahnherrn des *minor* erworbene Erbschaft größer sey; doch ist dieser Satz durch die Praxis auf die *hereditas paterna* beschränkt worden, und hat keine Anwendung auf solche *hereditates*, die von *collateralen* Verwandten zum Beispiel kommen. Eben so können Minderjährige wegen Civilschulden nicht mit gefänglicher Haft bedroht werden ⁴⁹⁾.

Das Erbrecht ist, wie in England, ganz verschieden in Beziehung auf unbewegliche Sachen (*heritable rights*) und auf Bewegliches (*moveables*). Wir wollen zunächst das erste betrachten. Die Erben in Beziehung auf Unbewegliches sind die eigentlichen Erben, und werden fast allein so genannt. Es treten hier zuerst die Descendenten auf, und zwar werden, wie in England, die Töchter von den Söhnen ausgeschlossen ⁵⁰⁾, und nicht minder geht der älteste Sohn im Landerbtheil allen anderen Söhnen allgemein voraus. Mit dem Repräsentationsrecht ist es hier, wie in England gehalten. Nach älterem Schottischen Rechte können Ascendenten den Lehnsbegriffen gemäß ihren Descendenten nicht folgen ⁵¹⁾, und das erste Beispiel, daß

48) Reg. Maj. L. III. c. 32. §. 15. 16. 17.

49) Erskine I. 198.

50) Erskine II. 790.

51) Reg. Maj. L. II. c. 31. §. 1—6.

dieses dennoch geschah, war in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, wo Graf Angus seinem Sohne in einem feudum folgte, womit er ihn selbst belehnt hatte. Späterhin ist aber auch außer diesem Falle die Gewohnheit eingeschlichen, daß Ascendenten ohne Widerstand ihre Descendenten beerben⁵²⁾. Doch werden immer Brüder und Schwestern den Ascendenten vorgezogen, wofür der Grund angegeben wird, daß die Lehne meistens von den Ascendenten kommen, und somit die väterliche Liebe eben so stark für die hinterbliebenen Geschwister, wie für den Verstorbenen wirkt⁵³⁾. Bei der Erbfolge der Geschwister muß gesagt werden, daß fratres germani den consanguineis vorgehen, und zwar erbt nach dem Principe: die Erbschaft geht abwärts (heritago descends), bei mehreren germanis ganz allein der nächstjüngste Bruder, oder wenn der Erblasser der jüngste wäre der nächstälteste⁵⁴⁾. Wären keine fratres germani vorhanden, so würden die sorores germanas herankommen, denn das ganze Blut hat in jedem Falle den Vorzug vor dem halben Blute, doch werden alle Schwestern gleich seyn, und als heir-portioners die Erbschaft theilen. Dann kommen erst die fratres consanguinei und die sorores consanguineas in derselben Weise und Ordnung, die bei den fratribus germanis und sororibus germanis statt fand. Geschwister von Mutterseite sind, wie Cognaten überhaupt, zur Erbschaft unfähig⁵⁵⁾. Erst wenn gar keine Geschwi-

52) Erskine II. 791.

53) Erskine II. 791.

54) Erskine II. 791.

55) Erskine II. 791.

ster da find, folgt der Vater (benn die Mutter erbt niemals), und in Ermangelung desselben, seine Brüder und Schwestern nach denselben Regeln, wie die Brüder und Schwestern des Erblassers; dann kommt der Vatervater und seine Collateralen, und so ins Unendliche weiter. Wo jemand keinen Verwandten durch den Vater hat, da folgt der König als *ultimus haeres* ⁵⁶⁾. Das Repräsentationsrecht, das eben so in der collateralen, wie in der geraden Linie statt findet, macht, daß wenn hier von Brüdern, Schwestern, Onkeln und anderen Seitenverwandten die Rede ist, deren Descendenten ins Unendliche, als in ihre Rechte tretend gedacht werden ⁵⁷⁾. Der Erbe ist aber nicht allein zum Landbesitze, sondern auch zur Folge in solche fahrende Habe berechtigt; die man *heirship* nennt. Unter *heirship-moveables* werden die besten beweglichen Dinge verstanden, welche nicht an den Executor, als an den Erben der fahrende Habe gehen, sondern als Pertinenzien des Landbesitzes bei demselben bleiben. Der Gedanke ist der, daß das Wohnhaus des Verstorbenen nicht ganz entblößt von den Executoren werde ⁵⁸⁾, doch wird verlangt, daß wenn ein Erbe auf *heirship-moveables* einen Anspruch machen wolle, der Erblasser wenigstens ein Prälat, ein Baron oder ein Bürger gewesen sey ⁵⁹⁾. Die Parlamentsacte, welche diese *heirship-moveables* von der übrigen fahrenden Habe trennt, ist von 1474 ⁶⁰⁾. Unter

56) Erskine II. 702.

57) Erskine II. 792. 793.

58) Erskine II. 797.

59) Erskine II. 797.

60) c. 53.

ihnen werden keine res:fangihiles, sondern nur unvertretbare Dinge verstanden, die zur Bewohnung des Hauses oder zum Ackerbau nothwendig sind. Nach der Gewohnheit von Schottland kann aber Land überhaupt testamentarisch nicht weggegeben werden ⁶¹⁾. Beschränkungen des Erbrechts können übrigens durch Heirathsverträge, und namentlich durch entails statt finden, die noch in Schottland häufiger, als in England sind ⁶²⁾.

Der Erbe, welcher zur Antretung überhaupt berechtigt ist, wird durch Statuten und Autoren in der Regel Präsumtiverbe (heir apparent) genannt. Diese Präsumtion (apparence) bringt schon mehrere Rechte mit sich, nämlich das dem Römischen Rechte entlehnte jus deliberandi ⁶³⁾, dann die Befugniß tenants oder solche, die auf irgend einem Titel vom Vorfahren besitzen, gegen Dritte zu vertheidigen ⁶⁴⁾. Hierin ist aber noch die wirkliche Antretung (by general or special service, upon procept of clare constat) verschieden ⁶⁵⁾. In einigen Fällen wird auch ohne allen Dienst die Erbantrretung erfolgen. So wird zum Beispiel in Würden, in heirship-moveables, ohne weiteres durch den Besitz das Erbrecht gehandhabt, so wie Pensionen auch einem bloßen heir apparent zufallen können ⁶⁶⁾.

Fahrende Habe kann, wie nach Englischem Rechte,

61) Erskine II. 799.

62) Erskine II. 800 — 830.

63) Erskine II. 832.

64) Erskine II. 835.

65) Erskine II. 838 — 848.

66) Erskine II. 851.

eigentlich kein Gegenstand der Erbschaft seyn; sie wird deswegen Executoren übergeben, welche den wirklichen oder präsumirten Willen des Erblassers ausführen sollen, aber noch häufiger auch diejenigen sind, denen eigentlich das Recht auf die fahrende Habe zukommt⁶⁷⁾. Es ist im Grunde im Schottischen Rechte dieselbe Erbfolge in der fahrenden Habe, wie in den unbeweglichen Sachen; denn diese Erbfolge wird als der präsumirte Wille des Erblassers gedacht. Nur sind folgende Ausnahmen: Erstens erbt immer der nächste im Blute allein und schließt jeden anderen aus, denn Repräsentationsrecht findet in beweglichen Sachen nicht statt⁶⁸⁾. Ferner haben die Männer vor den Weibern, und der Erstgeborne vor den andern Söhnen keinen Vorzug. Nur in den Fällen, wo vollbürtige Verwandten mit halbbürtigen concurriren würden, wird in Beziehung auf die Ersteren Repräsentation zugelassen werden⁶⁹⁾. Wenn jemand Landbesitz und fahrende Habe hat, so kann der Erbe, der in das Land folgt, nicht auch die fahrende Habe bekommen, wenn andere gleich nahe Erben wie er vorhanden sind⁷⁰⁾.

Nach Schottischem Rechte kann nur über bewegliches Gut testamentarisch verfügt werden, und nicht einmal über solche fahrende Habe, die ihrer Natur nach einen Dienst verlangt, um sie zu den Repräsentanten des Erblassers zu bringen⁷¹⁾. Wenn ein Testator den Executor ernennt,

67) Erskine II. 811.

68) Erskine II. 872.

69) Erskine II. 872.

70) Erskine II. 872.

71) Erskine II. 874.

ohne der Erben bestimmt zu erwähnen, so heißt das weiter nichts, als der Executor sey berechtigt, nach den Grundsätzen der Intestatfolge zu verfahren, so wie auch ein *legatum universorum bonorum* selbst ohne Executor gültig ist, weil jetzt die Commissarien den Executor ersetzen ⁷²). Sonst war dieses nicht der Fall ⁷³). Das Schottische Recht unterscheidet sich von dem Römischen darin, daß schriftliche Testamente allein, und nicht *nuncupative* gültig sind ⁷⁴). Ein gewisser Theil der fahrenden Habe gehört aber von uralten Zeiten her ⁷⁵) der Wittwe unter dem Namen *jus relictae*, und den Kindern unter dem, dem Römischen Rechte erborgten, Rechte der *legitima*. Es scheint zunächst dem Begriffe der Gemeinschaft widersprechend zu seyn, daß die Kinder auch einen Theil am beweglichen Gute haben, aber sie werden selbst als zu dieser *Communione* gehörig betrachtet ⁷⁶). Die *legitima* gebührt nur den unmittelbaren Kindern, nicht den weiteren Descendenten, nur den nicht emancipirten (*foris familiarum*) Kindern. Was übrig bleibt ist das, worüber jemand frei disponiren kann (*dead's part*). In späteren Zeiten ist die gehörige Confirmation der Executoren nothwendig geworden, so wie der Testamente überhaupt ⁷⁷), und zwar vor dem bischöflichen Hofe.

Wenn in älteren Zeiten kein Erbe vorhanden war, so

72) Erskine II. 875.

73) Erskine II. 896.

74) Erskine II. 875.

75) Reg. Maj. L. II. c. 37..

76) Erskine II. 883.

77) Erskine II. 892. 893.

ging das Vermögen des Erblassers an den Lehnsherrn. Diese Succession des Lehnsherrn ist aber jetzt ausgeschlossen, und an dessen Stelle tritt der König ein. Da der König aber nicht Vasall eines seiner Unterthanen werden kann, zu gleicher Zeit aber auch nicht den Lehnsherrn verdrängen darf, so ist in den Fällen, wo der König nicht selbst Lehnsherr wäre, es durchaus nothwendig, daß er, der König, einen donatarium ernenne⁷⁸⁾. Doch ist der König nicht für die Schulden aufzukommen verbunden, welche die Substanz des Vermögens übersteigen. Der König ist eben so nach Schottischem Gesetze der Erbe der Bastarde, wenn diese ohne Hinterlassung von Kindern sterben, aus dem Grunde, weil diese überhaupt keine collateralen Verwandten haben können⁷⁹⁾. Nach dem späteren Schottischen Rechte ist auch der Satz in Widerspruch mit dem Römischen Rechte aufgekomen, daß Bastarde in Ermangelung von Kindern kein Testament machen können⁸⁰⁾. Die Legitimation der Bastarde per subsequens matrimonium ertheilt ihnen die Befugniß zu testiren⁸¹⁾. In Beziehung auf aliens gilt auch der in England übliche Grundsatz, daß sie Landbesitz nicht haben können, und als der Unionsvertrag mit England zu Stande kam, ging zugleich ein Statut durch, wodurch alle Engländer, die nach demselben geboren wären, zu gleicher Zeit naturalisirte Schotten seyn sollten.

Werfen wir nun einen Blick auf den Character des

78) Erskine II. 917.

79) Erskine II. 918.

80) Erskine II. 919.

81) Erskine II. 920.

Schottischen Rechts im Gegensatz zu dem Englischen, so findet sich ein gleicher feudaler Geist wie in England; nur ist dieser früh gegen das Eindringen der Allgemeinheit eröffnet. Das Römische Recht, auf dessen häufigeren Gebrauch oben aufmerksam gemacht ist, stumpft sehr bald die lehnrechtlichen Particularitäten ab, und giebt da, wo es überhaupt möglich wird, eine Haltung, die mit dem, was auf dem Festlande Rechtens ist, mehr in Uebereinstimmung setzt. Die Gelehrsamkeit der Schotten hat in juristischer Beziehung mehr den Anstrich der Unstigen, doch soll damit nicht gesagt seyn, daß das feudale Element sich hier nicht noch als das bedeutend Hervorstechendere aufweise, oder daß es dem gemeinen Recht gelungen sey, die Einzelheiten des Lehnrechts vollkommen siegreich zu besettigen. Die Familie ist hier nur nicht ganz so lehnrechtlich unklammert, daß sie darauf verzichten müßte, sie selbst zu seyn.





